Die Strafbaren Handlungen [illegible] Deutschlands

Reichsrecht und Praxis.

von

Dr. Herm. Ortloff.

Die

Strafbaren Handlungen

nach

Deutschlands Reichsrecht und Praxis.

Handbuch

für

Straf- und Polizeibehörden.

Von

Dr. Hermann Ortloff,

Landgerichtsrat zu Weimar.

München und Leipzig.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

1883.

Vorwort.

Seit das neue Deutsche Reich ein gemeines Strafrecht erhalten hat, ist das letztere mehrfach Gegenstand einer erklärenden und ergänzenden Darstellung in sog. Kommentaren geworden, welche sich, soweit sie nur das Reichs-Strafgesetzbuch behandeln, an die Legalordnung anschließen; einzelne Partien des letzteren, sowie andere Reichsgesetze mit strafrechtlichem Inhalt haben eine freiere dogmatisch-praktische Bearbeitung teils in Monographien, teils in Zeitschriften erhalten; auch hat die systematische Darstellung des Reichs-Strafrechts teils der Legalordnung folgend, teils ein selbständiges System aufstellend, den Stoff zu Lehr- und Lernzwecken in Lehrbüchern verarbeitet.

Die ersterwähnte Kommentierung des positiven Rechts ist eine Stufe der wissenschaftlichen Bearbeitung primitiver Art, die ja in bezug auf die größten Rechtsbücher der Geschichte lange Zeit eingehalten worden ist und immer wieder bei neuen Rechtsgesetzen in längerer oder kürzerer Dauer, je nach dem Stand der Rechtsbildung eines Volkes, betreten wird. Daß die deutsche Rechtswissenschaft nicht lange bei der exegetisch-praktischen Methode der Strafgesetz-Bearbeitung verweilen würde, war vorauszusehen.

Aller Blicke wandten sich zunächst der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu, welche seit 4 Jahren bereits sehr ergiebig geworden ist, so daß man schon das Bedürfnis nach einer extraktweisen Zusammenstellung und einem Gesamtregister empfunden hat, dessen Befriedigung schon teilweise entgegengekommen ist.

Der kritisch-dogmatischen Bearbeitung einzelner Rechtsfragen ist ein neues Feld eröffnet. Die Autorität jener Rechtsprechung schützt diese nicht, vor das Forum der Kritik gezogen zu werden, sowenig wie jedes legislatorische oder wissenschaftliche Werk; freilich ist die Vermutung für ein menschliches Irren dort weit schwächer, nicht bloß wegen der großen Zahl der Beurteiler einer Rechtsfrage, sondern namentlich wegen einer einheitlich geordneten Beratung hervorragender Kapazitäten. Es kann nicht ausbleiben, daß die bessere Erkenntnis der vorerst noch wenig zusammengetretenen, vereinigten Strafsenate, wie schon in einzelnen Fragen, z. B. der Strafbarkeit des Versuches am untauglichen Objekt und mit untauglichen Mitteln, die Autorität der Rechtsprechung festigen und gegen Angriffe der Kritik wappnen, mit Erfolg aber langjährige Streitfragen aus der Welt schaffen wird. Aufgabe der kritisch-dogmatischen Bearbeitung einzelner Materien wird es auch ferner sein, der höchsten Rechtsprechung im Deutschen Reiche, welche ersichtlich von den wissenschaftlichen Bearbeitungen Notiz nimmt und dadurch mit den nie rastenden Trägern der Wissenschaft außerhalb des höchsten Gerichtshofes in lebendigem Verkehr bleibt, für die Fort- und Ausbildung des Rechts vorzuarbeiten und Gelegenheit zu geben, das, was das Einzeldenken durch ausgiebigere Bearbeitung und tiefere Sichtung des Stoffes geklärt hat, zu prüfen, ob es für das praktische Leben verwendbar und haltbar sei. Das Ziel der Wissenschaft ist ja die höchste Erkenntnis der Wahrheit; diese zur Geltung zu bringen, daß sie bei dem höchsten Gericht Aufnahme finde, das möge das ideale Streben der einzelnen Mitarbeiter an dem gemeinsamen Werke der Rechtsausbildung sein! Anders ist die Aufgabe der zu Lehrzwecken dienenden Darstellung des bestehenden und durch Wissenschaft und Praxis geläuterten Rechts nach den Regeln eines Systems in Lehrbüchern. Der Zweck, den Lernenden ein Führer zur geistigen Erfassung eines als Ganzes nach leitenden Gesichtspunkten geordneten Stoffes zu sein, bestimmt die Auswahl und das Maß des Inhaltes der

Darstellung, welche die Ausgangs- und Zweckideen in den Grundzügen der Rechtsbildung zu zeigen, die Rechtsbegriffe in ihrer Einordnung in das System zu zergliedern, durch Vergleichung mit ähnlichen klarzulegen, den Zusammenhang derselben mit dem Leben darzustellen und das Gemeinsame in dem Verschiedenen aufzusuchen hat; auch bedingt jener Zweck die Darstellungsform zur leichteren Erfassung der kurz und klar zu haltenden Lehren für die damit noch Unbekannten.

Das Handbuch hingegen wendet sich an die mit den Rechtssätzen Bekannten und dient wesentlich dem praktischen Gebrauche derer, welche die Rechtssätze mittelbar oder unmittelbar auf die Fälle des Lebens anzuwenden haben. Es soll dem Praktiker bei Ausübung seines Berufes in Zweifelsfällen nicht minder, als zur Rekapitulierung des früher geistig Erfaßten stets zur Hand zu sein, in übersichtlicher, den Erscheinungen des Lebens sich anschließender Darlegung die auf die so mannigfach sich gestaltenden Fälle anzuwendenden Normen vorführen, damit er sich rasch das für die Subsumtion des Fragefalles Passende heraussuchen und finden kann. Für ihn ist es von Bedeutung, den in den Rechtssatzungen enthaltenen Thatbestand schematisch-kasuistisch zerlegt vorzufinden, um nach Zusammensetzung der in den Thatsachen enthaltenen Merkmale jenes in dem Untersatz (Faktum) diesen mit dem vom Gesetz allgemein vorausgesetzten zu vergleichen und dann den als richtig erkannten Obersatz zur Unterordnung jenes bereit zu haben, behufs der Konstruierung des Schlußsatzes (Urteil).

Nicht die Aufhäufung von Gelehrsamkeit, Streitfragen oder Kasuistik eines Handbuchs dient der Mehrzahl der Praktiker bei Land- und Amtsgerichten, sondern eine passende und knappe Auswahl für das Leben verwendbarer Begriffe aus der überströmenden Fülle des in Kommentaren, Sammlungen praktischer Entscheidungen und dogmatischen Bearbeitungen aufgehäuften Stoffes und zwar nach leitenden, systematischen Ideen, welche dem geübten Geiste eines Praktikers harmonisch sind. In

diesem Sinne ist das hier übergebene Handbuch ein Versuch, denjenigen, welche die mit der Feststellung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen befaßte Strafrechtspraxis zu üben haben, Staatsanwaltschaften und Gerichten, (Amtsrichtern, Untersuchungsrichtern und urteilenden, rechtsgelehrten und Laien-Strafrichtern), sowie auch den der Strafrechtspflege dienenden Polizeibeamten — kurz den Straf- und Polizeibehörden — bei ihrer Amtsübung durch eine dargebotene Darstellung der im Reichsstrafrecht für strafbar erklärten Handlungen in schematisch-kasuistischer Form und durch Vorführung der im Leben am meisten vorkommenden Erscheinungen der strafbaren Handlungen, sowie der zur Entdeckung und Untersuchung derselben dienenden Maßnahmen, behilflich zu sein, wie § 1 das Weitere über Zweck und Plan des Buches ausführt.

Ursprünglich beabsichtigte Verf. zu seinem Lehrbuch der Kriminal-Polizei (Leipzig, Fues's Verlag, 1881) den vorliegenden Stoff in einem zweiten, besonderen Teil, und zwar für Polizeibehörden, erscheinen zu lassen; indessen — fata sua habent libelli — bei der Bearbeitung häufte sich das Material, zumal bei Darstellung des positiven Rechts und durch Berücksichtigung der Reichsgerichtspraxis dermaßen, daß jener Plan aufgegeben werden mußte und nun ein für die Strafrechtspraxis im weiteren Sinne bestimmtes Handbuch entstand. Daß Verf. auf jenes Lehrbuch und auf seine früheren schriftstellerischen Arbeiten, soweit sie einschlagende Ausführungen enthalten, öfter durch Zitate Bezug genommen hat, mag ihm nicht falsch ausgelegt werden; es geschah lediglich zur Begründung und Ergänzung einzelner Lehren.

Weimar im Januar 1883.

Dr. H. Ortloff.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erstes Buch.

Handlungen gegen das Gemeinwesen.

I. Gegen den Reichs- und Staatenorganismus.

II. Gegen die öffentliche Ordnung.

III. Verletzungen von Treue und Glauben.

V. Gegen das Vermögen.

Anhang.

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
a. E. = am Ende.
Anm. = Anmerkung.
bzw. = bezüglich oder beziehentlich.
d. i. = das ist.
EG. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
i. w. R. = im wiederholten Rückfall.
KO. = Konkursordnung.
m. E. = meines Erachtens.
MStGB. = Militärstrafgesetzbuch.
RG. = Reichsgericht, wozu die römischen Zahlen mit Straff. den Straffenat bedeuten, von welchem das nach dem Datum zitierte Urteil gegeben worden ist, welches angezogen worden. Die den Sammlungen der Entscheidungen oder Rechtsprechung beigefügten chronologischen Register, sowie die inzwischen erschienenen Generalregister und Repertorien vermitteln das Aufsuchen der zitierten Urteile.
RMG. = Reichsmilitärgesetz.
RStR. = Reichsstrafrecht.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
S. = siehe.
vgl. = vergleiche.
Ziff. = Ziffer.

Einleitung.

§ 1.

Zweck und Plan des Buches.

Die den Strafgesetzen inwohnenden allgemeinen Verbote oder Gebote (Normen) für menschliches Thun oder Lassen (Handeln) sind Forderungen der Vernunft als derjenigen Naturgabe des Denkens, welche aus dem Erkennen der höheren Zwecke des Menschen Regeln ableitet, deren Beachtung eine Bedingung des Zusammenlebens, mithin Notwendigkeit ist. In ihr wurzelt das Rechtsbewußtsein, d. i. das Erkennen und Erfassen der Rechtmäßigkeit und Widerrechtlichkeit, das allgemeine Pflichtgebot für jeden Menschen, seine Handlungen vor ihrer Ausführung mit den allgemeinen Vernunftge- und -verboten zu vergleichen, die nicht damit übereinstimmenden zu unterlassen und nur in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln, welches allgemeine Gebot den sog. „kategorischen Imperativ“ als Minimalforderung erfüllt.

Die Fähigkeit, die natürlichen Kräfte des Geistes bestimmungsgemäß zu gebrauchen und zwar die sich bekämpfenden, des Begehrens und des Verstandesdenkens entgegen dem Erkennen und Vernunftdenken, durch das Wollen in Harmonie zu erhalten, wird allgemein bei jedem Menschen vorausgesetzt; auf der Annahme des Vorhandenseins dieser Fähigkeit beruht die Zurechnung der ver- und gebotswidrigen Handlungen zur Schuld seitens eines dritten, dazu Berufenen.

Nach Aufnahme der im allgemeinen Bewußtsein der Normwidrigkeit enthaltenen Ge- und Verbote in die Strafgesetze des Staates werden jene Normen zu Strafsatzungen durch den gesetzlichen Zusatz der für ihre Übertretung bestimmten Folgen (Strafen).

Ihre Anwendung auf den Übertreter setzt daher nicht Kenntnis dieses einzelnen Strafgesetzes, sondern nur das durch dieses wiedergegebene allgemeine Bewußtsein der Normwidrigkeit auch bei dem Thäter voraus. Der Nachweis des Mangels desselben schließt die Zurechnung zur Schuld aus, wie überhaupt der einer Fähigkeit des natürlichen Gebrauchs der als allgemein vorausgesetzten Geisteskräfte. Das in Thatkraft übergegangene Wollen einer Handlung, ungeachtet des Bewußtseins ihrer allgemeinen Rechtswidrigkeit und zwar entweder als Selbstzweck oder als Mittel zu begehrten Zwecken, ist die geistige Ursache der meisten Übelthaten; die aus ihr hervorgehende freie Entschließung zur Ausführung der letzteren ist der Vorsatz zur Strafthat, die eine Art der Verschuldung überhaupt. Die andere Schuldart, die Fahrlässigkeit, dagegen beruht in der Unthätigkeit oder der nicht dem allgemeinen oder besonderen Pflichtgebote entsprechenden Thätigkeit der natürlichen Geisteskräfte, des Erkennens und Denkens, welche nach allgemeiner Voraussetzung jedem Menschen als von Natur inwohnend angenommen werden, Ausnahmen selbstverständlich vorbehalten*).

Normwidrige Handlungen sind nur auf jene oder diese Schuldart zurückzuführen oder zur Verschuldung zuzurechnen. Aus dem Gebiete der nach der Vernunft als normwidrig erscheinenden Handlungen hat das Strafrecht den bei weitem größeren Teil als bürgerlich strafbare, d. h. mit der Folge des staatlichen Zwanges zur Strafduldung versehene Handlungen zusammengestellt. Neben den vom Reichs-Strafrecht begrifflich als strafbar aufgestellten rechtswidrigen Handlungen gibt es noch eine große Zahl nach Landesrecht strafbarer Handlungen, welche hier außer Betracht bleiben.

Gegenstand der hier in Aussicht genommenen Behandlung sind nur die im deutschen Strafgesetzbuch und in einzelnen daneben stehenden Reichsgesetzen als strafbar bezeichneten Handlungen, Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen (§ 1 StGB.) und

*) Vgl. des Verf. Abhandlung im Gerichtssaal XXXIV (1882) S. 401 ff.: „Die Schuldarten im Strafrecht". Diese werden in dem vorliegenden Buch bei den einzelnen Handlungen besonders berücksichtigt werden, da die Lehrbücher des Strafrechts insoweit vieles vermissen lassen.

zwar von letzteren diejenigen, welche die Praxis vorzugsweise beschäftigen.

Das einzelne Strafgesetz enthält in allgemeiner und kürzester Darstellung ein Begriffsbild, entlehnt von der gewöhnlichen Erscheinung der rechtswidrigen Handlung im Leben, und zwar in seinem ersten Teil, dem sog. gesetzlichen Thatbestand, während in dem anderen Teil die für den Eintritt einer solchen Handlung in die Wirklichkeit bestimmte notwendige Folge, die Strafe, aufgestellt ist.

In dem einen wie in dem anderen liegt selbstverständlich das besondere Verbot oder Gebot, dessen Uebertretung in ein bestimmt gezeichnetes Begriffsbild der allgemeinen Norm- und Rechtswidrigkeit eines Verhaltens im Strafgesetz aufgenommen worden ist und zwar zur Vergleichung des einzelnen Straffalles mit jenem Begriff der strafbaren Handlung. In dieser Vergleichung besteht die geistige Thätigkeit derer, welche an der Strafrechtspflege selbst oder nur vorbereitend mitzuwirken berufen sind; gestattet die Herstellung des Thatbildes dessen Einfügung in die Umrisse jenes Begriffsbildes, so daß eine Deckung beider stattfindet, so paßt der einzelne Thatbestand unter das Gesetz, oder dessen Anwendung erscheint zulässig und der in der Subsumtion liegende Schluß ist richtig.

Die zu unterstellende That ist aber eine in der Vergangenheit liegende Wirklichkeit, welche sich zusammensetzt aus einer gewissen Zahl äußerer und innerer Vorgänge oder Thatsachen. Die Erkenntnis des wahren Zusammenhanges dieser untereinander und mit der Verschuldung des Bezüchtigten ist die Bedingung einer richtigen Vorstellung jener historischen Wirklichkeit; dazu dient die Zusammensetzung der Einzelheiten zu einem Geschichts- oder Thatbild oder die Rekonstruktion der Thatsachen in der Vorstellung durch Beweismittel, aus welchen der Schluß zu ziehen ist, daß die That auch so und nicht anders in der Vergangenheit sich entwickelt und vollführt haben könne und müsse. Den Irrtum in diesem Schlusse auszuschließen ist die höchste Aufgabe der Strafrechtspflege, d. i. die möglichste Erzielung objektiver Wahrheit oder historischer Treue in der Wiedergabe des Thatbildes für die Vorstellung derjenigen, welche end-

gültig das Strafgesetz auf die einzelne That durch einen Syllogismus anzuwenden haben.

Zur Auffindung der erforderlichen Thatbestandsmerkmale sowie zur Probe, ob die Wiedergabe des Geschehenen auch der Wirklichkeit im einzelnen entspreche, dient sehr wesentlich die Vergleichung der aufzusuchenden und gefundenen Einzelheiten mit den in anderen gleichen oder ähnlichen Fällen als wiederkehrend und gewöhnlich hervorgetretenen Thaterscheinungen, wie sie die Erfahrungskenntnis aus anderen Thatbildern erprobt hat — die Kasuistik der Praxis. Eine solche Kenntnis sammelt sich der Praktiker mit den Jahren; vieles davon bleibt ihm, vieles geht ihm über das stets Neue und Veränderliche aus der Erinnerung verloren. Derartige Erscheinungsbilder der strafbaren Handlungen aus der praktischen Erfahrung in allgemeinen Umrissen gezeichnet und zusammengestellt zu finden, ist für den angehenden Praktiker ein Bedürfnis zur Anregung des Nachdenkens und der vergleichenden Beobachtung, dem älteren Praktiker aber dient eine solche Zusammenstellung zur Wiederbelebung der Erinnerungen und ihrer Verwendung auf immer wieder anders geartete Gestaltungen.

Das hier gebotene Handbuch hat daher die strafbaren Handlungen in einer zweifachen Richtung darzustellen unternommen.

1. Zunächst sind die einzelnen strafbaren Handlungen, wie sie das heutige gemeine deutsche Strafrecht normiert, besonders rücksichtlich ihres Thatbestandes schematisch zerlegt worden, um den bei der Strafrechtspflege Beteiligten die Vergleichung der fraglichen That mit der allgemeinen Skizzierung der im Strafgesetz gezeichneten Thatbegriffe und die Subsumtion jener unter letztere zu erleichtern.

2. Dann aber sind die gewöhnlichen Erscheinungen der Verübung strafbarer Handlungen aus der Erfahrung wiedergegeben zur leichteren Erkenntnis der Art und Weise der Verübung der in Frage stehenden einzelnen Übelthat, zur Ermittelung und Feststellung ihres Thatbestandes, besonders zur Anregung von Kombinationen über das wahrscheinlich Geschehene, wie sie die untersuchende Thätigkeit der Strafbehörden mit sich

bringt, welche dem urteilenden Gericht ein geschichtsgetreues Bild zur Wiedergabe in der Hauptverhandlung vorzubereiten bestimmt ist.

Das Handbuch ist jedoch nicht bloß für Straf- sondern auch für Polizeibehörden bestimmt und zwar insoweit solche die Kriminalpolizei zur Unterstützung jener Behörden auszuüben berufen und nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie nach §§ 157, 159, 186 der Strafprozeßordnung verpflichtet sind.

Für die Beamten der Kriminalpolizei ist Kenntnis des gesetzlichen Thatbestandes der strafbaren Handlungen ebenfalls die Bedingung einer erfolgreichen Thätigkeit ihres Berufes, welche in dem heutigen Strafverfahren weit mehr im Vorverfahren in Anspruch genommen wird als früher, indem die Staatsanwaltschaft sich besonders der Kriminalpolizei im vorbereitenden Verfahren zu bedienen pflegt, um das Material für die meisten Anklagen, ohne gerichtliche Voruntersuchung, festzustellen. Wer nun nicht weiß, welche einzelnen Begriffsmerkmale und Verfolgungserfordernisse das Strafgesetz für jede einzelne strafbare Handlung aufstellt, wer nicht die Unterscheidungsmerkmale einzelner sich ähnlich scheinender Delikte kennt, wird bei Ermittelung der Beweise einer Thatverübung oder bei Erhebung der für oder wider die Schuld eines Verdächtigen sprechenden Gründe der Überzeugung im Unklaren sein, oft und viel vergebliche Arbeit haben und das Richtige nicht oder erst nach langem Suchen und durch Hinweisung der Strafbehörden finden — und zwar wegen des damit verbundenen Zeitverlustes und der Gewinnung von Vorteilen des Thäters zur Vereitelung seiner Überführung, zum Schaden und auf Kosten der Strafrechtspflege. Denn es gilt ja überall, zumal bei dem sog. ersten Angriff der Polizei, zu wissen, worauf es ankommt bei der Entwickelung der polizeilichen Thätigkeit im einzelnen Fall, dabei aber das Gesetzliche von dem Ungesetzlichen, das Notwendige von dem Entbehrlichen, das Erhebliche von dem Unerheblichen, das Nützliche von dem Schädlichen zu unterscheiden und rasch und sicher das Richtige zu treffen; Versäumtes kann nicht leicht nachgeholt und Verfehltes schwer ausgebessert werden. Nicht minder hängt die geschickte Erledigung einzelner Aufträge der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters im Vorverfahren von der geistigen Durch-

schauung des Zweckes der Anordnungen ab und diese wird stets bedingt durch die Kenntnis der einzelnen gesetzlichen Merkmale oder Bestandteile der in Frage befangenen Strafthat und der Umstände, welche zur Überführung des Verdächtigen als Schuldigen verhelfen.

Die Kenntnis dieser führt dann um so leichter zur Erkenntnis derjenigen Mittel, durch welche man am besten und sichersten zur Entdeckung der strafbaren Handlungen und ihrer Urheber und Gehilfen gelangt. Das Studium des gesetzlichen Thatbestandes einer auf die angezeigte Übelthat etwa passenden Strafsatzung muß jedem amtlichen Einschreiten im Einzelfall vorausgehen, da es gilt den dereinstigen Richterspruch vorzubereiten; daher hat der Straf- oder Polizeibeamte schon bei der vorbereitenden Feststellung des Beweises zu vergleichen, ob die einzelnen Anzeichen und Verdachtsgründe sich auf die Merkmale, wie sie das Gesetz zur Annahme einer strafbaren Handlung erfordert, erstrecken und ob die einzelnen Thaterscheinungen die im Gesetz festgestellten Deliktsmerkmale decken; denn ähnlich wie bei der geistigen Arbeit der Strafbehörden erfolgt bei einem mit Wesenverständnis arbeitenden Beamten der Kriminalpolizei ein Unterstellen der beobachteten und erforschten Thatsachen unter den Gesetzesbegriff des etwaigen Deliktes wenigstens in Umrissen; je besser und vollkommener aber jenes Verständnis, desto besser und leichter die Auffindung der Mittel und Wege, welche zur vorläufigen Beweissicherung und Beweisfeststellung die dienlichsten und zweckmäßigsten sind.

Um jedoch bei der Auswahl der letzteren behilflich zu sein und die Auffindung der Mittel und Wege zu erleichtern, andererseits aber auch die Gesetzmäßigkeit in deren Gebrauch wahren zu helfen und die Geschicklichkeit in ihrer Verwendung zu unterstützen, schließt sich durch die Strafbehandlung hindurchgehend auch mit Rücksicht auf die kriminalpolizeiliche Thätigkeit an die Darstellung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen eine Skizzierung ihrer gewöhnlichen Erscheinung im Leben und derjenigen Erfahrungssätze, welche als dehnbare und an den Einzelfall anzupassende Zweckmäßigkeitsregeln anzuwenden sein können, soweit

sich überhaupt solche aufstellen lassen. Auch bei dieser Darstellung ist besonders auf die von den Gesetzen dem Urteil über das zweckdienliche Verwenden der möglichen Mittel gezogenen Grenzen hingewiesen worden, damit die polizeiliche Thätigkeit sich womöglich stets innerhalb der Gesetzesschranken bewege, was um so mehr zu beachten ist, als sie einesteils vermöge ihres Verfolgungsberufes in verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger leicht gewaltsam eingreifen kann, was einem Beamten nicht minder als der Sache, die er verfolgt, schädlich werden mag, als anderenteils aber Polizeibeamte in Unsicherheit verfallen und aus Ängstlichkeit bei ihrem Vorgehen eine dem Ansehen der Strafrechtspflege schadende Schwäche verraten könnten.

Der Kampf mit der „Armee des Verbrechertums" erfordert ein mehr und mehr geschultes Polizeibeamtentum!*)

Überall kann es sich, gegenüber der unerschöpflichen Mannigfaltigkeit der Verbrechenserscheinungen im Leben, in der vorerwähnten Darstellung jener Regeln nur um eine Anleitung zum Nachdenken über die Anwendung und die Angemessenheit des oder jenen Mittels der Beweissicherung und Wahrheitsermittelung, je nach Lage des einzelnen Falles, nicht um eine Erschöpfung aller möglichen oder zweckentsprechenden Mittel handeln, wie etwa bei einem Handbuch der Untersuchungskunst.

Daneben erschien es geboten, auf denjenigen Gebieten des Verbrechertums, welche sich das gewerbsmäßige Gaunertum als eine geschichtlich fortgepflanzte Tradition eigentümlicher Art auszusuchen pflegt, auf die unbekannteren Schliche und Mittel aufmerksam zu machen und dabei auch der besonderen Ausdrücke der Gaunersprache zu gedenken, und zwar letzteres, um dem Strafverfolgungsbeamten vorkommenden Falles das Verständnis geheimnisvoll scheinender Laute zu erleichtern oder ihn wenigstens zur Weitererforschung des Sinnes derartiger „Idiome" zu veranlassen**).

---

*) Zur Erreichung dieses Zieles dient des Verf. „Lehrbuch der Kriminal-Polizei". Leipzig, Fues'sche Verlagsbuchhandlung, 1880.

**) Das empfehlenswerteste Hilfsmittel ist das Werk von Dr. Avé-Lallemant, „das deutsche Gaunertum" in 4 Bänden (1858—1862), welches bei Darstellung der Gaunerverbrechen mehrfach benutzt worden ist.

§ 2.

Begründung des bei Darstellung der strafbaren Handlungen befolgten Systems.

Die Ordnung des wissenschaftlich zu behandelnden Stoffes nach leitenden Gesichtspunkten bestimmt sich nach dem Gemeinsamen in den Verschiedenheiten. Das Gemeinsame, welches die verschiedenen strafbaren Handlungen um sich gruppiert, liegt in dem Gegenstand ihrer Richtung. Von jeher hat die Strafrechtslehre strafbare Handlungen, je nachdem sie gegen die Gesamtheit der Staatsbürger, oder wie hier gesagt werden soll gegen das Gemeinwesen, oder gegen den einzelnen als Staatsbürger gerichtet sind, in zwei große Gruppen, denen hier und dort noch andere zur Seite gestellt wurden, verteilt. Obschon die sog. Legalordnung des Strafgesetzbuchs eine solche Einteilung nicht befolgt, sondern die Verbrechen und Vergehen in nicht weniger als 28 einzelnen Abschnitten, in deren Reihenfolge indessen jene Zweiteilung der gedachten Delikte nicht zu verkennen ist, unter ebensoviel Überschriften aufgeführt und im letzten (29.) Abschnitt davon die Übertretungen ohne greifbare innere Unterschiede ausgeschieden hat, so hat die Befolgung dieser Anordnung aus inneren, systematischen Gründen im Nachfolgenden nicht stattgefunden*) und ist nur in einzelnen Unterabteilungen möglichst berücksichtigt worden; vielmehr enthält das nachfolgende System im ersten Buch die gegen das Gemeinwesen gerichteten strafbaren Handlungen und im zweiten Buch die gegen den einzelnen Staatsbürger gerichteten; dabei sind nicht bloß die im Reichs-Strafgesetzbuch enthaltenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern auch eine Anzahl in anderen einschlagenden Reichsgesetzen enthaltener, für strafbar erklärter Handlungen, soweit sie sich unter die leitenden Gesichtspunkte unterordnen ließen, berücksichtigt worden — die selten vorkommenden natürlich mehr aphoristisch.

*) Für ein Handbuch des Strafrechts, welches hier zum größeren Teil geboten wird, eignet sich eine Legalordnung so wenig wie für ein Lehrbuch, was von den Vertretern der Strafrechtswissenschaft anerkannt ist, z. B. H. Meyer, Lehrbuch des Strafrechts; v. Liszt, das deutsche Reichsstrafrecht (1881) § 59; Binding, die Normen (1872) u. a. m.

Die Übertretungen des letzten Abschnittes im StGB., soweit sie sich in dem hier aufgestellten System nicht unterbringen ließen, sind nach der Legalordnung in einem Anhang der Vollständigkeit halber aufgeführt worden; außerdem gibt es noch zahlreiche Delikte, welche sich in einer Zahl anderer Reichsgesetze finden, wie auch in zahllosen Landesgesetzen. Die betreffenden Reichsgesetze sind im letzten Paragraphen aufgeführt worden.

Die Unterordnung der einzelnen strafbaren Handlungen im ersten Buch bot allerdings manche Schwierigkeit, welche indessen mit einiger Freiheit der Auffassung von dem allgemeinen Gesichtspunkt aus zu überwinden war, daß, wie für den Inhalt des formellen Rechts überhaupt das Verhältnis der vernünftigen Bedingtheit oder von vernunftgemäßer Mittelverwendung zu ebenso vernünftigen Zwecken bestimmend ist, auch dieses Verhältnis für jene Unterordnung maßgebend sein soll und darf; es gilt dies namentlich von den Verletzungen von Treue und Glauben, von den Vergehen gegen die Religion, gegen die Sittlichkeit, von den gemeingefährlichen Handlungen und selbst von den Amtsdelikten, welche alle gegen notwendige Bedingungen eines vernünftig geordneten Zusammenlebens der Menschen im Staate und somit auch gegen das Gemeinwesen gerichtet sind.

Weniger Schwierigkeit bietet die Ordnung der strafbaren Handlungen gegen den einzelnen Staatsbürger im zweiten Buch und zwar nach der Richtung jener gegen dessen hervorragenden Einzelrechte, unter welchen auch das Recht des Personenstands und die Eherechte, denen eine das allgemeine Interesse berührende (öffentlichrechtliche) Seite nicht zu bestreiten ist, und zwar zunächst dem Recht auf strafrechtlichen Schutz des Leibes und Lebens, als ein vorwiegendes Einzelrecht der Persönlichkeit eines Staatsbürgers gegenüber dem anderen, ihren Platz zu finden haben.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der Gebrauch der Strafgesetze, zumal bei Zuerkennung der Strafen, durch das Handbuch nicht ausgeschlossen werden sollte.

Erstes Buch.

Handlungen gegen das Gemeinwesen.

I. Gegen den Reichs- und Staatenorganismus.

A. Die sog. politischen Verbrechen nach dem Reichs-Strafrecht.

§ 3.

1. Hochverrat und Landesverrat.

1. Hochverrat ist ein gegen den Bestand des Organismus des inländischen Staates (das Reich sowie dessen Bundesstaaten) gerichteter Angriff. Nur die im StGB. §§ 80—86 aufgeführten Fälle sind für strafbar erklärt, wobei die allgemeinen Grundsätze über Versuch und Vollendung zum Teil verlassen sind:

a) Mord und Mordversuch an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates; Strafe: der Tod (§ 80 StGB.).

b) Das bloße Unternehmen folgender Handlungen (an sich Versuch und diesem naheliegende Vorbereitung) ist vollendeter Hochverrat, d. i. vollendet mit jeder Handlung, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll (§ 82 StGB.); nämlich Hochverräter ist, wer es unternimmt,

α) einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,

β) die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,

γ) das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, oder

δ) das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder teilweise einem anderem Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen.

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft auf Lebenszeit, bei Annahme mildernder Umstände letztere nicht unter 5 Jahren; fakultative (nach richterlichen Ermessen) Nebenstrafe (§ 81 StGB.).

c) Alle ein hochverräterisches Unternehmen nur vorbereitenden, d. h. nach einem bestimmten bewußten Ziele hin bereits vorgeschrittenen*) Handlungen sind mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 3 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände mit letzterer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren zu strafen (§ 86 StGB.). Folgende sind aber besonders hervorgehoben und durch höhere Strafe ausgezeichnet:

α) Die Verabredung mehrerer zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens, ohne daß es jedoch zum Beginn einer nach § 82 StGB. strafbaren Handlung gekommen ist, sog. hochverräterisches Komplott; Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände nicht unter 2 Jahren; fakultative Nebenstrafe (§ 83 StGB.),

β) zur Vorbereitung eines Hochverrats bewirkte Einlassung mit einer auswärtigen Regierung, oder der Mißbrauch einer von dem Reich oder einem Bundesstaat anvertrauten Macht oder Anwerbung oder Einübung von Mannschaften in den Waffen; Strafe: wie unter α (§ 84 StGB.),

γ) öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen bewirkte Aufforderung zur Ausführung einer nach § 82 StGB. strafbaren Handlung; Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Festung von 1 bis 5 Jahren (§ 85 StGB.).

---

*) RG. II. und III. Straff. im Urt. v. 21/X 1881 (im ersten Hochverratsprozeß des Reichs).

d) Besonders, mit (geringerer) Strafe, bedroht sind solche feindliche, von einem Deutschen im In- oder Auslande, oder von einem Ausländer im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn vorgenommene Handlungen, welche, wenn sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen wären, nach §§ 81 bis 86 StGB. zu bestrafen sein würden. Indessen tritt ihre Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, welcher aber zurückgenommen werden kann, ein und unter der Voraussetzung, daß dem Deutschen Reich in dem anderen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, was der Richter festzustellen hat (§ 102 StGB.), dazu RG. III. Strafs. im Urt. v. 2/VII 1881.

2. Landesverrat ist ein gegen die Stellung des vaterländischen Staates zu anderen Staaten gerichteter Angriff, durch Treubruch und Verrat. Das StGB. bedroht in §§ 81—92 folgende Fälle:

a) „Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrat mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft", geringere und Nebenstrafen bei Annahme mildernder Umstände (§ 87 StGB.).

b) Der Landesverrat durch Dienen eines Deutschen in der feindlichen Kriegsmacht bei Kriegszeiten (§ 88 StGB.).

c) Der in Kriegszeiten seitens eines Deutschen an die feindliche Macht geleistete Vorschub oder die den Truppen des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen zugefügte Benachteiligung (§ 89 StGB.).

d) Eine Reihe vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges verübter verräterischer Handlungen sind sub 1—6 im § 90 StGB. einzeln aufgeführt und mit lebenslänglichem Zuchthaus, bei Annahme mildernder Umstände mit Festungshaft nicht unter 5 Jahren und mit fakultativer Nebenstrafe bedroht.

e) Der vorsätzliche Verrat von Staats- und militärischen Geheimnissen wird verübt, indem jemand

α) „Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht*)";

β) „zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt**)," oder

γ) „eine ihm von seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachteile dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat."

Strafe: Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Festung nicht unter 6 Monaten (§ 92 StGB.).

3. Nach § 4 StGB. findet wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung statt, indessen kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden

a) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begangen hat,

b) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begangen hat.

Nach § 91 StGB. ist gegen Ausländer wegen einer der in §§ 87, 89, 90 StGB. bezeichneten Handlungen (oben Abs. 2 a, c, d) nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren, außerdem nach jenen Strafgesetzen, wenn Ausländer derartige Handlungen verüben, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebiets aufhalten.

4. Zuständig ist für die sog. politischen Verbrechen unter 1. und 2. überall, wo die That gegen den Kaiser sowie das Reich gerichtet ist, der erste Strafsenat des Reichsgerichts für die Untersuchung und Entscheidungen bzw. über Er-

*) Vgl. die Übertretungen in § 360 Ziff. 1 StGB und im Preßgesetz v. 7. Mai 1874.

**) Vgl. § 14 „Urkundenfälschung".

öffnung des Hauptverfahrens, der vereinigte zweite und dritte Strafsenat (zu einem Gerichtshof von mindestens 11 Richtern vereinigt) für das Hauptverfahren (§§ 136 Ziff. 1, 138 GVG.), sonst für die anderen Fälle das Schwurgericht, für die unter 1d das Landgericht.

5. „Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87—92 StGB. die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden“ (§ 93 StGB., §§ 480, 333—335 StPO.). Die Beschlagnahme erfolgt, je nachdem die Untersuchung zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts gehört, von dem I. Strafsenat jenes oder der Strafkammer des Landgerichts.

6. Die seit dem Jahre 1848 zur Neugestaltung der politischen Zustände Deutschlands besonders durch die Freiheit der Presse, die Ausbildung der Landesvertretungen und das Versammlungsrecht führenden Bestrebungen sind auch von Ausartungen destruktiver und revolutionärer Natur vielfach getrübt worden, welche seit einem Jahrzehnt in bedenklicher Weise unter dem zu weit reichenden Schutz der freiheitlichen Institutionen und eines übertriebenen Asylrechts die Ordnung der Gesellschaft und der Staaten durch vielfach bethätigte Umsturzpläne, geheime, terroristische Verbindungen und Regierungen, ein internationales Revolutionssystem betreiben, dessen unverhohlener Zweck die Vernichtung der Staatsgewalten und der gesellschaftlichen Ordnung ist. Diese sich außerhalb der Staatsordnungen stellende Partei der Anarchisten macht noch den Anspruch auf den Namen einer politischen Partei, während sie in der That nur ein Feind aller bestehenden Gesellschaftsordnung ist, unter dem Namen der Sozialisten, Kommunisten, Nihilisten. Ihr Treiben im Deutschen Reiche hat ein periodisch*) geltendes Ausnahmegesetz hervorgerufen, das Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wie sich jene politische Partei in Deutschland früher selbst nannte, welches im Grunde eine Lücke des Strafgesetzbuchs

---

*) Vorerst bis zum 30. September 1884 gültig laut Reichsgesetz v. 21. Oktober 1878 betr. die authentische Interpretation u. s. w.

bezüglich der Bestimmungen über den Hochverrat (§§ 83, 86 StGB.) ausfüllt, indem es mehr präventiver-polizeilicher Natur ist und demgemäß auch verhältnismäßig geringe Strafen androht.

Folgende Vergehen werden durch Übertretungen jener Gesetzesbestimmungen verübt:

a) Beteiligung an einem verbotenen sozialistischen Verein oder irgend eine Thätigkeit in dessen Interesse oder Teilnahme an einer verbotenen oder aufgelösten Sozialistenversammlung ist mit Geldstrafe bis zu 500 *M.* oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht. Dagegen soll Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr die Vorsteher, Leiter, Agenten, Kassierer, Redner eines solchen Vereins oder einer solchen Versammlung, sowie denjenigen treffen, welcher zu der letzteren auffordert, und den, welcher zu derartigen Zwecken Räumlichkeiten hergibt (§§ 17, 18 des Ges.).

b) Verbreitung (RG. III. Strafs. im Urt. v. 17/II 1880, I. v. 3/II 1881), Fortsetzung und Wiederabdruck (RG. II. Strafs. im Urt. v. 12/X 1880) einer verbotenen oder einer von der vorläufigen Beschlagnahme betroffenen Druckschrift (in der auf gemeingefährliche Zirkulation gerichteten Absicht*) ist mit Geldstrafe bis zu 1000 *M.* oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht (§ 19 das.).

c) Einsammeln von Beiträgen sowie öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher ungeachtet des polizeilichen Verbotes; Strafe wie unter a. und Einziehung der Sammlung zum Nutzen der Armenkasse (§ 20 das.).

Die vorbezeichneten Handlungen (a bis c) werden bloße Übertretung, sofern sie ohne Kenntnis des durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verbotes verübt werden**). Strafe: Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder Haft (§ 21 das.); zuständig ist alsdann das Schöffengericht event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls, während das Landgericht für die unter a bis c aufgeführten Vergehen zuständig ist.

---

*) RG. III. Strafs. im Urt. v. 1/X 1881. Photographien gehören auch hierher, RG. III. Strafs. im Urt. vom 29/VI 1881.

**) Auch aus den letzten Jahrgängen des Zentralblattes für das Deutsche Reich und der amtlichen Blätter der Einzelstaaten sind derartige verbotene Druckschriften in großer Anzahl zu ersehen.

Geschäftsmäßigen Agitatoren kann Aufenthaltsbeschränkung zuerkannt werden, bzw. deren Zulässigkeit; auch kann Gastwirten, Schankwirten, Buchdruckern, Buchhändlern, Kolporteuren u. s. w., welche sich die sozialistische Agitation zum Geschäft machen, durch Richterspruch der Gewerbebetrieb untersagt oder entzogen werden (§§ 22, 23, 24 das.).

d) Die Zuwiderhandlung gegen einen derartigen (§§ 23, 24 das.) Richterspruch ist ein besonderes Vergehen, welches Geldstrafe bis 1000 *M.* oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten nach sich zieht (§ 25 das.).

e) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Anordnungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten*) bzw. des sog. kleinen Belagerungszustandes (§ 28 des gedachten Gesetzes) zuwiderhandelt. Zuständig ist für d) und e) das Landgericht.

§ 4.

2. Beleidigungen des Landesherrn, der Fürsten und Gesandten.

1. Der Begriff der Beleidigung ist im StGB. bei der sog. Majestätsbeleidigung so wenig festgestellt, als wie bei der Beleidigung eines Privatmannes oder einer Behörde bzw. eines Beamten (§§ 185 ff.). In §§ 94 bis 104 StGB. werden Thätlichkeiten und (einfache) Beleidigungen außer jenen unterschieden wie im § 185 StGB.; jedenfalls ist aber der Begriff der Thätlichkeit, welcher dort jeden Angriff gegen den Körper jemandes außerhalb der Körperverletzung umfaßt, bei der Majestätsbeleidigung weiter, indem auch eine Thätlichkeit mit dem Erfolg einer Körperverletzung hierunter zu verstehen sein wird. Daher umfaßt die sog. Majestätsbeleidigung teils die wörtlich (durch Rede oder Schrift**), teils die thätlich (auch durch Körperverletzung), teils

---

*) S. das Verzeichnis derjenigen Behörden, welche nach der auf Grund des § 29 des Reichsges. v. 21/X 1878 (Reichsgesetzbl. S. 351) erfolgten Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ und „Polizeibehörde“ in jedem Bundesstaate zu verstehen sind, im Zentralblatt für das Deutsche Reich VI. Jahrgang (1878) S. 607.

**) Eine Majestätsbeleidigung kann auch durch die Presse verübt werden, wenn sie, obschon in öffentlicher Verhandlung vorgetragen, durch den Druck weiter verbreitet wird, da § 193 StGB. hier nicht Schutz gewährt; RG. II. Straff.

die symbolisch (durch nicht mißzuverstehendes Verhalten) verübte Beleidigung.

2. Verübt werden kann dieses Verbrechen nach dem StGB. nur an einem Monarchen des Deutschen Reiches, an dem Kaiser und am Landesherrn (d. h. des Heimatsstaates und auch des Aufenthaltsstaates) als eigentliche Majestätsbeleidigung; indessen hat das StGB. diesen Verbrechensbegriff weiter erstreckt, wie die nachfolgende Aufzählung der Fälle ergibt:

a) Thätlichkeiten gegen

α) den Kaiser, gegen den eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaat gegen den Landesherrn dieses Staates (§ 94 StGB),

β) ein Mitglied des landesherrlichen Hauses oder gegen den Regenten des Heimatsstaates oder eines Bundesstaates, in welchem der Thäter sich aufhält (§ 96 StGB.),

γ) einen anderen Bundesfürsten (d. h. des Deutschen Reiches) (§ 98 StGB.),

δ) ein Mitglied eines landesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaates (§ 101 StGB.).

Zuständig für diese Thätlichkeiten ist das Schwurgericht; die Strafen bleiben hier wegen Seltenheit der Fälle außer Betracht.

b) Beleidigungen außer den vorangeführten Fällen und zwar gegen dieselben Persönlichkeiten wie unter α bis δ (§§ 95, 97, 99, 101 StGB.). Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten in §§ 99 und 101 StGB. ein, sonst von Amtswegen.

Zuständig für derartige Beleidigungen ist das Landgericht.

3. Beleidigungen auswärtiger Staaten und deren Repräsentanten sind folgende:

a) gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats verübt, werden solche nur insofern, als in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit der Bestrafung gleicher Beleidigungen verbürgt ist (Reziprozität) und nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, welcher zurücknehmbar ist, verfolgt (§ 103 StGB.);

im Urt. v. 4/X 1881. Ein Beweis der Einrede der Wahrheit vermag hier die Strafbarkeit nicht auszuschließen.

b) gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger verübt, werden solche Beleidigungen ebenfalls nur auf Antrag des Beleidigten, der zurückgenommen werden darf, verfolgt (§ 104 StGB.).

c) Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung, Verunglimpfungen von auswärtigen Staats- oder Hoheitszeichen.

Zuständig ist für alle diese Vergehen das Landgericht.

§ 5.

3. Störungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

1. Verbrechen i. e. S. sind folgende:

a) Das bloße Unternehmen, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen (§ 105 StGB.).

b) Verhinderung eines Mitglieds einer der vorbezeichneten Versammlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen (§ 106 StGB.); vgl. das einschlagende Amtsvergehen § 339 Abs. 3 StGB. Die Annahme mildernder Umstände ist zugelassen.

Zuständig ist das Schwurgericht.

2. Vergehen sind:

a) Die Verhinderung eines Deutschen in Ausübung seines Wahl- und Stimmrechts, deren Versuch schon strafbar ist (§ 107 StGB.); vgl. das einschlagende Amtsvergehen § 339 Abs. 3 StGB.

b) Wahlfälschung und zwar

α) desjenigen, welcher in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht (§ 108 Abs. 1 StrGB., dazu RG. I. Straff. im Urt. v. 6/X 1881);

β) desjenigen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist (§ 108 Abs. 2 StGB.);

c) Bestechung bei Wahlen, die verübt wird von demjenigen, welcher in einer öffentlichen Wahlangelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft; es muß wenigstens ein ausdrücklich erklärtes oder aus schlüssigen Handlungen zu entnehmendes (vertragsmäßiges) Abkommen des Käufers und Verkäufers der Wahlstimme vorliegen; bloß einseitiges Versprechen eines Entgeldes durch den sog. Käufer enthält einen straflosen Versuch — RG. I. Straff. im Urt. v. 3/IV 1882 (§ 109 StGB.).

Zuständig für diese Vergehen ist das Landgericht; die Strafen sind auch hier wegen der Seltenheit dieser strafbaren Handlungen nicht erwähnt.

§ 6.

4. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Unter obiger Rubrik enthält das StGB. im VI. Abschnitt eine Reihe von strafbaren Handlungen, welche sich in folgende Klassen bringen lassen:

1. Strafbare Aufforderungen zum Ungehorsam und zu sonstigen strafbaren Handlungen:

a) Die öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen bewirkte Aufforderung; d. i. jede Kundgebung, welche eine Einwirkung auf den Willen anderer bezweckt, z. B. Rat der Nichtbefolgung und Darlegung des im Falle der Befolgung angeblich zu erwartenden Nachteiles — RG. II. Straff. im Urt. v. 19/IV 1881; Strafe: Geldstrafe bis zu 600 M. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 110 StGB.).

b) Eine derartige Aufforderung zu einer strafbaren Handlung überhaupt*) ist wie die Anstiftung (§ 48 StGB.) dazu

*) Vgl. § 49a StGB., welcher als in die Lehre von der Teilnahme gehörig hier außer Betracht gelassen wird.

zu bestrafen, wobei das Gesetz rücksichtlich der Strafbarkeit den Unterschied macht, ob die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat oder ohne Erfolg geblieben ist; im letzteren Fall Strafe: Geldstrafe bis zu 600 ℳ. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 111 StGB.).

c) Die Aufforderung an eine Person des Soldatenstandes, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, insbesondere an eine zum Beurlaubtenstande gehörige Person, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 112 StGB.).

Zuständig ist für diese Vergehen in der Regel das Landgericht, indessen in bezug auf die unter b erwähnten Aufforderungen dasjenige Gericht, zu dessen Zuständigkeit die strafbare Handlung gehört, zu deren Begehung die Aufforderung geschah.

2. Eigentlicher Widerstand und Gewaltverübung gegen Beamte:

a) Die Widerstandsleistung gegen einen Beamten (§ 359 StGB.), welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen, Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der (an sich und auch nach Auffassung des Widerstehenden) rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, ebenso thätliche Angriffe auf einen solchen Beamten während der (nur) rechtmäßigen Ausübung seines Amtes*). Dem Beamten gleich stehen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder Mannschaften der bewaffneten Macht, einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung ihres Dienstes; Strafe: Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren (§ 113 StGB.). Die Annahme mildernder Umstände ist zugelassen.

---

*) Die alte Streitfrage ist richtig von Binding a. a. O. Bd. 2 S. 588 ff. dahin entschieden, daß der Glaube an die Widerrechtlichkeit der angeblichen Amtshandlung, nicht aber ein Zweifel daran, den Vorsatz der Widersetzlichkeit ausschließe und daß eine Freisprechung schon dann einzutreten habe, wenn dem Angeklagten das Wissen von der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung nachzuweisen nicht gelungen ist. Das überall erforderte Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als Bestandteil des Vorsatzes wird durch jene Überzeugung des Beschuldigten ausgeschlossen.

Zuständig ist das Landgericht, dessen Strafkammer indessen den einzelnen Fall an das Schöffengericht überweisen kann.

b) Dasselbe Vergehen steht auf einer Stufe höherer Strafbarkeit, sofern es gegen Forst- oder Jagdbeamte, in der Amtsausübung, Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigte oder deren Aufseher verübt wird (§ 117 StGB. Abs. 1), wofür das Landgericht zuständig ist, dessen Strafkammer jedoch leichtere Fälle an das Schöffengericht überweisen kann, nicht aber, wenn der Widerstand oder Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden ist, wofür 3 Monate Gefängnis die geringste Strafe ist (§ 117 Abs. 2 StGB.). Mildernde Umstände können angenommen werden.

Ist aber durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Jahren, gedroht (§ 118 StGB.) und die Sache gehört dann vor das Schwurgericht.

Endlich ist es ein Grund zur Straferhöhung, wenn eine der vorbezeichneten Handlungen der §§ 117 und 118 von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist (§ 119 StGB.).

c) Das bloße Unternehmen, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, sog. Beamtennötigung, welche einem Vollstreckungsbeamten gegenüber nur dann in Frage kommen kann, wenn seine Amtshandlung noch nicht begonnen oder bereits vollendet war, als jenes Unternehmen stattfand; Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei Annahme mildernder Umstände aber Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren (§ 114 StGB.*).

Zuständig ist das Landgericht, doch kann dessen Strafkammer im letzteren Falle die Sache an das Schöffengericht überweisen.

---

*) Über das Verhältnis zwischen § 113 und § 114 vgl. RG. I. Strafs. im Urt. v. 12/V 1881.

3. Rücksichtlich des durch Vereinigung mehrerer geleisteten Widerstandes nennt das Strafgesetz drei besondere Vergehen:

a) Den „Aufruhr“, d. i. die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in §§ 113 und 114 StGB. bezeichneten Handlungen (vorstehend unter a und c) mit vereinten Kräften begangen wird; Strafe: Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

Zuständig ist das Landgericht (§ 115 Abs. 1 StGB.).

Die Beteiligung der „Rädelsführer“, sowie auch die Verübung einer der in §§ 113 und 114 StGB. bezeichneten Handlungen seitens eines solchen Teilnehmers (Anführers) aber ist ein Verbrechen, welches mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bedroht ist (§ 115 Abs. 2) und vor das Schwurgericht gehört.

Wer Rädelsführer sei, ist nicht näher bestimmt, indessen ist es kaum zweifelhaft, daß darunter nicht jeder, welcher zur Zusammenrottung und der Widerstandsleistung sowie der Beamtennötigung anreizt, sondern nur derjenige, welcher eine hervorragende Anreizung und Leitung (Führerschaft) bethätigt hat, mag er selbst eine der in §§ 113 und 114 StGB. bezeichneten Handlungen vorgenommen haben oder nicht, zu verstehen ist.

b) Das Vergehen des „Auflaufs“ verübt derjenige, welcher der an eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelten Menschenmenge von den zuständigen Beamten (RG. III. Strafs. im Urt. v. 15/III 1882) oder Befehlshaber der bewaffneten Macht ergangenen Aufforderung, sich zu entfernen, nach der dritten derartigen Aufforderung nicht Folge leistet; zu den im Urteil besonders hervorzuhebenden gesetzlichen Merkmalen des Thatbestandes gehört die Kenntnis der fraglichen Aufforderung nicht — RG. III. Strafs. im Urt. v. 15/III 1882; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ. (§ 116 Abs. 1 StGB.).

Zuständig ist das Landgericht, dessen Strafkammer jedoch den Fall an das Schöffengericht überweisen kann.

Ist aber bei einem Auflauf gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand

geleistet oder Gewalt verübt worden, so treffen den Teilnehmer daran die Strafen des Aufruhrs (§ 116 Abs. 2 und vgl. Abs. a).

c) „Meuterei" ist das Vergehen Gefangener (auch nur zweier in demselben Raum detinierter — RG. II. Strafs. im Urt. v. 1/VI 1880), welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen, wobei ein räumliches Zusammensein vorausgesetzt wird — RG. III. Strafs. im Urt. v. 25/IX 1880; Strafe: Gefängnis nicht unter 6 Monaten (§ 122 StGB.). Dem gleichgestellt ist die Zusammenrottung Gefangener und das Unternehmen eines gewaltsamen Ausbruchs mit vereinten Kräften; auch in dem Zusammenwirken, der Gemeinschaftlichkeit und Gleichzeitigkeit der Ausführung mit Gewalt an Sachen liegt eine Zusammenrottung — RG. II. Strafs. im Urt. v. 1/VI 1880 (§ 122 Abs. 2 StGB.).

Zuständig ist das Landgericht.

Als Verbrechen sind jedoch Gewaltthätigkeiten, welche „Meuterer" gegen die Anstaltsbeamten oder gegen die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht (§ 122 Abs. 3 StGB.), für welche das Schwurgericht zuständig ist.

4. Im besonderen sind Vergehen in bezug auf die Zwangsgewalt des Staates über Gefangene:

a) Die vorsätzliche Befreiung eines solchen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, oder die vorsätzliche Beihilfe zur Befreiung eines Gefangenen; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren. Der Versuch ist strafbar (§ 120 StGB.).

Zuständig ist das Landgericht, jedoch mit Überweisungsbefugnis.

b) Das Entweichenlassen eines Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung jemand beauftragt ist, oder die Beförderung der Gefangenenbefreiung

α) mit Vorsatz verübt, zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren nach sich (§ 121 Abs. 1 StGB.) und gehört vor das Landgericht,

β) aus Fahrlässigkeit begangen, ist mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 M. bedroht (§ 121 Abs. 2) und gehört vor das Schöffengericht, event. zur Erlassung eines Strafbefehls vor das Amtsgericht.

§ 7.

B. Die politischen Verbrechen in der Praxis.

1. Die Verfolgung der eigentlichen sog. politischen Verbrechen (Hochverrat, Landesverrat, das Verbrechen in § 105 StGB. und die sozialistischen Bestrebungen) erfordert in jeder Beziehung besondere Klugheit, Vorsicht und Erfahrung und wird daher nur damit ausgestatteten Beamten der Polizei übertragen, um so mehr als es gilt, einen Kampf gegen besondere Schlauheit, List und Kühnheit aufzunehmen.

a) Die Aufgabe des Sicherheitsdienstes, d. i. der vorbeugenden Thätigkeit der Polizei (Präventivthätigkeit), ist es, mittels der Beobachtung das Treiben einzelner Verdächtiger (Agenten) und der politischen Vereine und geheimen Gesellschaften überwachen zu lassen, um dem Versuche von Übelthaten zuvorzukommen. Wir haben es hier nur mit der entdeckenden Thätigkeit zur Ermittelung von verübten politischen Verbrechen, welche besonders Aufgabe der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ist, zu thun. Daß jene wie diese Thätigkeit gerade in bezug auf alles geheime Treiben der Feinde der Staatsordnung und bürgerlichen Gesellschaft nur mittels der Geheimpolizei und Vigilanten oder Agenten, oder eines Eingeweihten mit einigem Erfolg geübt werden kann, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, sowenig als die Schwierigkeit einer geschickten Lösung ihrer Aufgbe, für welche Regeln sich nicht aufstellen lassen.

b) Leider stehen die Kulturstaaten der Neuzeit unter dem Druck weit verbreiteter ordnungsfeindlicher Verbindungen und Verschwörungen, wie sie die Geschichte nie in solcher Ausdehnung gekannt hat, welche sich zur Aufgabe die Vernichtung der Träger der Staatsgewalten durch die scheußlichsten Verbrechen des Mordes

und dabei der Lebensgefährdung anderer gestellt haben, dies auch unverhohlen aussprechen und einzelnen deren Lösung auferlegen, wie die Kaiser-, Königs-, Präsidenten-, Kanzler- und Beamtenmorde der Neuzeit und deren Versuche genug gezeigt haben.

Der Nachweis des Zusammenhangs einer solchen That eines oder mehrerer Einzelnen mit einem Komplott einer Verschwörergesellschaft ist eine der nächsten Aufgaben nächst der Entdeckung des Thäters eines Hochverrats-Mordes oder Versuches dieses schwersten aller Verbrechen. Welchen Anteil und Einfluß auf die Erzeugung oder Ausführung eines sonst anscheinend vereinzelten fanatischen Entschlusses eines Hochverräters das Treiben einer staatsgefährlichen Gesellschaft ohne Nachweis ihres direkten Einflusses gehabt habe, das wird sich gewöhnlich erst aus der weiteren Untersuchung des Einzelfalles ergeben, namentlich daraus, ob und welche Verbindung der Thäter mit einer Verschwörergesellschaft unterhalten hat. Wie schwer aber ein solcher Nachweis ist, hat die Untersuchung gegen Nobiling, den Thäter des Mordversuches an dem Deutschen Kaiser Wilhelm I. vom 2. Juni 1878 erwiesen und früher die Untersuchungen gegen dessen Vorgänger im Königsmord, den Bürgermeister Tschech und den Feuerwerker Sefeloge; klar gestellt war er in der Untersuchung gegen die Mörder des Kaisers von Rußland, Alexander II.

c) Das wichtigste Mittel zur Entdeckung der Pläne und Beteiligung an hochverräterischen Thaten bleibt, abgesehen von den Mitteilungen der Vigilanten und Geheimpolizisten, die Beschlagnahme geheimer Korrespondenzen (Telegramme), deren Verständnis oft wegen ihrer besonderen Redeweise nicht leicht ist oder, wenn sie in chiffrierter Schrift geführt sind, erst von Sachverständigen, nach Ermittelung des Schlüssels zur Chifferschrift, zu entziffern sein wird. Ob die etwa aufgefundenen Schriftstücke echt und wahr sind, oder ob sie gefälscht oder absichtlich mit einem täuschenden, unwahren Inhalt erfüllt sind, das festzustellen, ist Aufgabe der weiteren Untersuchung. Welche gefährliche Manöver aber auch mit falscher Anschuldigung in dieser Beziehung gemacht werden können, hat der vor dem Schwurgericht zu Berlin um Mitte dieses Jahrhunderts gegen den Geheimen Obertribunalsrat Waldeck (zum Nachteil des Staats) geführte Prozeß gezeigt.

d) Die Ermittelung etwaiger Mitschuldiger oder Verschwörer neben dem bekannt gewordenen Hauptthäter ist vor allen Dingen durch Erörterung des regelmäßigen und des selteneren, etwa geheimnisvoll betriebenen Umganges mit anderen, an besonderen Orten, zu besonderen Tageszeiten, unter besonderen Verhältnissen (Transportmitteln, Verkleidungen, Begleitung) festzustellen. Es wird durch Beobachtungen und Befragungen sich herausstellen, wer bloße Mittelsperson zur Überbringung von Mitteilungen und Verbrechenswerkzeugen, oder wer wirklicher Komplice, Verschworener u. s. w. ist. Die sozialistische Agitation wird gewöhnlich so betrieben, daß Agitatoren unter falschem Namen und mit falschen Pässen versehen, Arbeiter durch Gespräche über deren Verhältnisse an sich ziehen und ihre Unzufriedenheit erregen, sie mit Flugblättern versehen, auch ihnen Geld vorschießen, dann durch die gewonnenen Anhänger Broschüren weiter verbreiten und neue Vertraute gewinnen, bis sie kleine geheime Versammlungen zusammenbringen, in welchen sie selbst auftreten und die Genossen zur strengsten Geheimhaltung unter Androhung der von dem geheimen Gericht zu verhängenden Strafe verpflichten. Dann erfolgen bei weiterer Gewinnung von Anhängern Gruppenbildungen von 10 bis 12 Personen unter Vorständen, welche die Verbindung mit den Häuptern unterhalten.

Telegraphen- und Postanstalten werden mit wichtigen Aufträgen weniger betraut als persönliche Abgesandte; dieser habhaft zu werden ist aber bei dem jetzigen schnellen und zwangslosen Verkehr außerordentlich schwer, zumal das Reisen auf falsche Legitimationspapiere an der Tagesordnung ist.

Je weiter verbreitet die Neigung zur Opposition gegen die Regierung ist, desto schwieriger wird es für die Polizei, bei ihren Bemühungen Hilfe von anderen Unbeteiligten zu erhalten, wie sich dies gegenwärtig in Rußland bei dem Kampf gegen die Nihilisten zeigt; daß es aber auch dort Verräter unter den Verschworenen gibt, trotz aller Ächtung derselben, ist bekannt. Diese geschickt zu benutzen, fällt der Geheimpolizei zu, welche ihren Apparat hauptsächlich auf diesem Gebiet in Bewegung zu setzen hat.

e) Was die Verbreitung verbotener Druckschriften anlangt, z. B. in § 19 des Sozialistengesetzes, so ist mit der bloßen

Beschlagnahme einer Sendung auf der Post, wovon ab und zu die Polizei durch Verrat Kenntnis erhält, wenig erreicht, indem der Adressat jede Bekanntschaft mit der Absenderstelle in Abrede stellt, der Absender aber natürlich sich nicht nennt und erst durch die dritte oder vierte Hand die Sendung der Annahmestelle (Post) überreichen läßt, so daß der eigentliche Verbreiter ganz unbekannt bleibt und der Adressat oder Besitzer der Druckschrift, sofern ihm eine Verbreitung nicht nachzuweisen war, straflos ausgehen muß (RG. II. Strafs. im Urt. v. 21/VI 1881). Die Verbreitung unter Kreuzband wird kaum noch versucht, weil verbotene und der öffentlichen Ordnung gefährliche Drucksachen auf diesem Wege leicht entdeckt werden. Die Verbreitung erfolgt meist von Hand zu Hand der Genossen an ihnen näher Stehende, auch durch Kolporteure erlaubter Zeitschriften, welche in ihren Mappen verdeckte Fächer zur Verbergung der verbotenen Drucksachen haben. Abends oder früh werden Flugblätter auch wohl in die Hausfluren, in Briefkästen der Wohnungen praktiziert, über Nacht auch an Straßenecken angeklebt u. s. w.

f) Wegen des Vorschreitens der Polizei gegen sozialistische Umtriebe ist auf die ausführlichen Vorschriften des im § 3 Abs. 6 angeführten Reichsgesetzes zu verweisen.

g) Von den Arten der Begehung des Landesverrats kommt die in § 3 Abs. 2e erwähnte zuweilen vor, und zwar sind es Agenten einer fremden Gesandtschaft, welche Landesverräter zu gewinnen und auszubeuten suchen, indem sie sich in den Besitz wichtiger diplomatischer oder militärischer Urkunden, Depeschen u. dergl. zu setzen suchen. Den Verkehr zwischen jenen und diesen festzustellen, wird hauptsächlich Aufgabe der Geheimpolizei sein die Recherchen erfordern hierbei die allergrößte Vorsicht.

2. Die Beweiserhebungen rücksichtlich der Beleidigungen der Landesherren, Bundesfürsten, Gesandten u. s. w. bieten ebensowenig Schwierigkeiten, wie die über Störungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, den Aufruhr, Auflauf und Widerstand gegen die Staatsgewalt, indem hierzu meistens ein Zeugenbeweis zu führen ist.

Nur in bezug auf den so häufig in der Praxis vorkommenden Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB.) sei noch einiges erwähnt.

a) Es kommt nämlich gar nicht selten vor, daß Angeschuldigte nichtuniformierten oder nur mit einer Dienstmütze oder einem Dienstschild versehenen Beamten Widerstand entgegensetzten und später behaupten, sie hätten in demselben nicht einen Beamten erkennen und daher nicht annehmen können, daß der ihnen mit der Anforderung der Unterwerfung unter seine Anordnungen Entgegentretende sich in der (rechtmäßigen) Ausübung eines Amtes befunden habe*); daher entsteht in den Untersuchungen zuweilen darüber ein thatsächlicher Zweifel, ob der Beamte sich dem Angeschuldigten gegenüber als solcher zu erkennen gegeben habe, oder ob wenigstens dem Auftreten des Beamten und Anschein nach der Angeschuldigte nicht im Zweifel über die amtliche Eigenschaft des ihm Entgegentretenden sein konnte. Daher haben namentlich auch die Beamten der Polizei bei Ausführung ihrer zwangsweisen Thätigkeit, z. B. bei Arreturen, wobei ihnen am häufigsten Widerstand entgegengesetzt wird, vor allem, um jenen Zweifel zu beseitigen, sich bestimmt als Beamte, z. B. in der Nacht, zu erkennen zu geben und dem Betroffenen energisch ihre Anordnung, wie Androhung der Arretur, Verlassen eines Lokals u. s. w. verständlich zu machen und womöglich, wenn sie Widerstand erwarten, ausdrücklich auf die Strafe des Gesetzes aufmerksam zu machen.

b) Zuweilen entsteht darüber Zweifel, ob ein Widerstand durch Gewalt geleistet worden sei, und deshalb wird von einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft abgestanden. Gewalt ist nicht ein bloßes Vorschieben eines sachlichen Hindernisses gegen den Vollstreckungsakt des Beamten, z. B. das Verschließen oder Vertreten der Thür, die bloße Wegnahme einer Sache, das Sichniederwerfen eines zu Transportierenden; wohl aber das Hinausschieben oder Drängen des Beamten aus der Thür, das Losreißen der Personen und Sachen (Antreiben der Pferde) von dem festhaltenden Beamten, das Widerstreben des am Boden Liegenden bei dem Versuch des Beamten, ihn in die Höhe zu richten und zum Fortgehen zu bewegen, auch das Einsperren eines zur Amtsausübung bereiten

---

*) Einer Feststellung des Bewußtseins des Angeklagten im Strafurteil davon, daß der Beamte sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden habe, bedarf es nur, wenn jener dies bestritten hat — RG. III. Strafs. im Urt. v. 3/XII 1879.

Beamten. Die Gewalt besteht im allgemeinen in einer körperlichen Kraftanwendung gegen die Thätigkeit des Beamten, wodurch dieser zu einer Überwindung der Gegenkraft oder zu einem Unterlassen der Thätigkeit sich veranlaßt sieht.

II. Handlungen gegen die öffentliche Ordnung.

A. Friedensstörungen.

§ 8.

1. Nach dem Reichs-Strafrecht.

1. Hausfriedensbruch wird verübt

a) als einfacher, dessen Verfolgung nur auf Antrag eintritt (§ 123 Abs. 1 u. 2 StGB.).

α) durch widerrechtliches Eindringen in die Wohnung, Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind,

β) durch Nichtentfernung aus diesen Räumen auf die an den ohne Befugnis darin Verweilenden ergangene Aufforderung des Berechtigten (s. RG. II. Straff. im Urt. v. 3/XI 1879 und III. im Urt. v. 28/IV 1880). In Frage kommt „jedes befriedete Besitztum oder jeder Raum, der in erkennbarer Weise den Zwecken der Häuslichkeit zu dienen bestimmt ist" (RG. III. Straff. im Urt. v. 16/IV 1881), auch der Platz vor dem Hause (nach altdeutschem Recht auf 3 Schritte), nicht ein allein gelegener Garten, in welchen das Eindringen nach § 368 Ziff. 9 StGB. zu strafen ist (RG. II. Straff. im Urt. v. 6/IV 1880, III. im Urt. v. 16/VI 1881); Strafe: Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 ℳ.;

b) als qualifizierter oder unter erschwerenden Umständen, wenn die vorstehend unter a gedachte Handlung (§ 123 Abs. 3 StGB.),

α) von einer mit Waffen (nicht im technischen Sinn, wie bei dem Zweikampf unterschieden zu werden pflegt) versehenen Person, oder

β) von mehreren gemeinschaftlich (jedoch auch mit Vereinigung ihres Willens zu einem widerrechtlichen Zweck) begangen worden ist; Strafe: Gefängnis von 1 Woche bis zu 1 Jahr;

c) als gewaltsamer Hausfriedensbruch, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die unter a genannten Räumlichkeiten widerrechtlich eindringt; jeder Teilnehmer an diesen Handlungen begeht diesen Hausfriedensbruch; Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren (§ 124 StGB.).

Zuständig ist für das Vergehen unter a das Schöffengericht event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls, für das unter b und c das Landgericht, dessen Strafkammer jedoch Fälle unter b an das Schöffengericht überweisen kann.

2. Landfriedensbruch ist bloße Teilnahme an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, welche mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen (auch ohne deren Beschädigung — RG. III. Straff. im Urt. v. 3/II 1882) Gewaltthätigkeiten begeht (also nicht, wie bei dem gewaltsamen Hausfriedensbruch bloß zu begehen beabsichtigt; auch gehört ein Eindringen in fremde Räumlichkeiten hier nicht zum Thatbestand wie bei dem Hausfriedensbruch); Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 125 Abs. 1 StGB.).

Zuständig für dieses Verbrechen ist das Landgericht.

Verbrechen ist aber die Beteiligung der Rädelsführer (vgl. § 6 Abs. 3 a) und derjenigen, welche bei Gelegenheit des Landfriedensbruches Gewaltthätigkeiten gegen Personen begehen oder Sachen plündern, vernichten oder zerstören (auch ohne besondere Abrede, nur mit dem gleichen Bewußtsein der Mitthäter — RG. III. Straff. im Urt. v. 3/II 1882); Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten (§ 125 StGB. Abs. 2). Zuständig ist das Schwurgericht.

3. Landzwang, welchen Ausdruck indessen das StGB. nicht gebraucht hat, ist die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens (im Abschnitt XXVII StGB.) — § 126 StGB. Es ist hier nur die Bedrohung einer Personengesamtheit, z. B. durch öffent-

lichen Anschlag, in Frage; die Bedrohung einzelner fällt unter § 241 StGB. „Öffentlicher Friede“ ist das allgemeine Vertrauen auf eine durch die Staatseinrichtungen gewährleistete Sicherheit. Zuständig ist das Landgericht.

4. Das unbefugte Bilden oder Befehligen eines bewaffneten Haufens oder Versehen einer Mannschaft mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen mit dem Wissen, daß sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren; das bloße Anschließen an einen solchen bewaffneten Haufen wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft (§ 127 StGB.). Zuständig ist das Landgericht.

5. Gefährdungen des öffentlichen Friedens enthalten folgende Vergehen im Gegensatz zu den in § 126 StGB. enthaltenen Störungen:

a) Teilnahme an verbotenen, geheimen Verbindungen (§ 128 StGB.).

b) Teilnahme an staatsgefährlichen (Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel hindernden) Verbindungen (§ 129 StGB., dazu RG. II. und III. Straff. im Urt. v. 21/X 1881 zum ersten Hochverratsprozeß vor dem RG.).

c) Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegen einander (§ 130 StGB., dazu RG. I. Straff. im Urt. v. 24/X 1881).

d) Gefährdung des öffentlichen Friedens durch einen Geistlichen oder anderen Religionsdiener in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes

α) durch Reden (öffentliche) vor einer Menschenmenge oder in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren,

β) durch Ausgabe oder Verbreitung von Schriftstücken, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind;

Strafe: Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren (§ 130a StGB.) — Zusatz der Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876, sog. Kanzelparagraph.

e) Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige desjenigen, welcher ihm glaubhafte Kenntnis von dem Vorhaben eines Hoch- oder Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens (Abschnitt XXVII StGB.) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich war, erhält, welche Anzeige bei der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zu machen, somit eine Zwangspflicht ist, ist ein mit Gefängnis bedrohtes Vergehen unter der Voraussetzung, daß das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist (§ 139 StGB. und für Militärpersonen §§ 60, 77, 104 MStGB.). Die Unterlassung der Anzeige muß eine vorsätzliche sein, obschon das Strafgesetz dies nicht ausdrücklich erfordert; sie ist die Folge des aus einer rechtswidrigen Erwägung (Bewußtsein der Rechtswidrigkeit) hervorgegangenen Beschlusses, trotz der normgemäßen Verpflichtung eine rechtzeitige Anzeige zu machen, dies eben nicht zu thun. Der vor der Anzeigeerstattung stehende Pflichttrieb wird vom Willen zurückgehalten, so daß jener nicht zur Überleitung mittels der Thatkraft (Können) in die Körperbewegungen gelangen kann — Entschluß zum Nichtthun dessen, was geboten ist = vorsätzlich rechtswidriges Unterlassen.

Jene Unterlassung ist nicht, wie die Begünstigung (§ 257 Abs. 2 StGB.) straflos, wenn sie von einem Angehörigen des Thäters oder Teilnehmers, um diesen der Bestrafung zu entziehen, geschah, indem sie eine strafbare Unterlassungshandlung vor der Verbrechensverübung ist, aus der die Gefährdung der Rechtsordnung mittelbar hervorgeht (vgl. § 53 Abs. 1).

Zuständig für diese Vergehen ist das Landgericht.

§ 9.

2. Friedensstörungen in der Praxis.

1. Unter den Friedensstörungen ist es der Hausfriedensbruch, welcher die Polizei und Strafbehörden am hauptsächlichsten in Anspruch nimmt. Hausbewohner und Nachbarschaft werden gewöhnlich in größere oder geringere Mitleidenschaft gezogen, da es ohne ruhestörenden Lärm nicht abzugehen pflegt. Derartigen

Störungen pflegt oft ein streitiges Privatrechtsverhältnis zu Grunde zu liegen; vermeintliche Berechtigungen werden auf dem Wege der Selbsthilfe durchzusetzen versucht und daher verlaufen gar nicht selten Untersuchungen wegen einfachen Hausfriedensbruches im Sande, weil eine straflose Selbsthilfe verübt worden ist. Der erlaubte Zweck macht aber das Eindringen in eine Wohnung oder Verweilen darin noch nicht zu einem berechtigten, wie oftmals im Volke angenommen wird, z. B. bei Mahnung eines säumigen Schuldners durch seinen Gläubiger, bei Verfolgung eines Fliehenden, bei Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Vermieters gegen den Mieter*), Abholung einer Sache, deren Herausgabe verweigert wird u. a. m. Wohl aber ist ein Vermieter nach Ablauf der Mietzeit berechtigt, in die noch vom Mieter innegehabte Wohnung zu dringen und die weitere Benutzung durch Aushebung der Thüren oder Fenster zu hindern; dagegen nicht, wenn ein Rechtsstreit über die Beendigung oder Fortdauer der Miete schwebt. Es hört der Aufenthalt jemandes in einer bisher gestatteten Weise innerhalb eines Lokales, auch eines öffentlichen, auf ein berechtigter zu sein, sobald eine begründete (nicht von einer entgegenstehenden Befugnis alterierte) Aufforderung an ihn ergeht, das Lokal zu verlassen oder nicht wieder zu betreten. Die Verweigerung der weiteren Verabreichung von Getränken und das sog. Feierabendbieten enthält das kundgegebene Verlangen des Wirts an Gäste, sein Lokal zu verlassen. Hier wird meist eine Übertretung des § 365 StGB. vorliegen. Die Befugnis zum vorübergehenden Aufenthalt hängt von dessen Zweck und nach dessen Erfüllung von dem billigen Ermessen des Wirtes ab (RG. III. Straff. im Urt. v. 18/V 1881). Im allgemeinen begeht derjenige nicht einen Hausfriedensbruch, welchem ein Aufsichtsrecht über gewisse Räume zusteht und welcher dieses innerhalb der Grenzen ausübt, z. B. in Krankenhäusern die Pfleger, in Gasthöfen der Wirt, auch derjenige nicht, welcher als Vorgesetzter amtliche Verrichtungen ausübt, jedoch kann die Überschreitung der Grenzen dieser möglicherweise zu einem Beamtenvergehen (§ 342 StGB.) werden, für welches das Landgericht zuständig ist.

*) S. RG. II. Straff. im Urt. v. 6/V 1881.

In allen diesen Fällen sind die Ermittelungen auf Feststellung der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, wie Mietverträge und dergl. zu richten. Das häufige unbefugte Eindringen erzürnter Eltern, Vormünder u. s. w. in Schullokale, um den Lehrer zur Rede wegen Bestrafungen der Kinder und dergl. zu setzen, wird zweckmäßig durch Anschläge an den Schulthüren verhindert, wie man solche auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörden vielfach angebracht hat. Die Entschuldigung, solche nicht gesehen oder nicht beachtet zu haben, ist unbeachtlich.

Es ist überhaupt ein Hausfriedensbruch nicht so leicht anzunehmen, es ist z. B. eine Verzögerung der Entfernung aus einer Wohnung noch nicht Hausfriedensbruch, auch ein Verweilen gegen Verbot darin nur, sofern hierin die Absicht, einen Widerspruch gegen die Weisung durchzusetzen, bekundet werden soll. Es genügt nach Lage der Sache der Nachweis, daß das Bewußtsein, gegen den erklärten Willen einzugehen oder der Aufforderung entgegen zu verweilen, vorhanden gewesen sei.

Bei einem von mehreren gemeinschaftlich verübten Hausfriedensbruch genügt nicht das bloße Zusammenwirken mehrerer, deren sich der Hausfriedensbrecher, etwa zur Ausführung einer Exmission, mit der Angabe, ein Recht zu haben, bedient; sondern bei diesen anderen müßte auch ein auf widerrechtliches Eindringen übereinstimmend gerichteter vereinter Wille vorhanden sein, wenn sie als Mitthäter oder Gehilfen betrachtet werden sollten*).

Die Polizei wird häufig zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche mit Hausfriedensbruch verbunden sind oder waren, herbeigerufen. Sie wird, wenn es ihr gelingt, Frieden zu stiften, auch darauf bedacht sein, daß wegen Hausfriedensbruchs Strafantrag nicht gestellt wird; andernfalls hat sie die Antragstellung ruhig zu erwarten. Bei Verübung eines qualifizierten Hausfriedensbruches (voriger Paragraph Abs. 1) aber hat sie sofort von Amtswegen einzuschreiten.

2. Bei öffentlichen Zusammenrottungen ist es von Wichtigkeit, daß die Polizei in gewisser Arbeitsteilung, wie bei

*) RG. III. Strafs. Erkenntnis v. 9/X 1880.

einem militärischen Angriff, nach einem rasch entworfenen Plan, organisiert vorrückt und zwar teils uniformiert, teils zur Beobachtung nicht uniformiert; ist militärische Hilfe in der Nähe, so wird das Kommando für den Fall der Not zu benachrichtigen und zum Eingreifen zu requirieren sein. Die nicht uniformierten Polizeibeamten müssen für den Fall des thätlichen Eingreifens mit Legitimationen versehen sein, falls ihnen nicht Folge geleistet werden sollte; sie sind unter die vereinigte Menge oder in anliegende Häuser zur Beobachtung zu verteilen. Die offen einschreitenden uniformierten Polizeimannschaften aber haben stets Fühlung mit einander zu behalten, damit sie nicht abgedrängt und vereinzelt und machtlos gemacht werden; ihre Signalpfeifen oder Hörnchen müssen sie, wie bei dem Nachtdienst, bei sich führen.

Bei der Beobachtung ist ins Auge zu fassen, wie die mehreren Teilnehmer sich unter und zu einander verhalten, ob sie nach einem gewissen Plan und nach Befehlen eines oder mehrerer Leiter vorgehen oder mehr zufällig, der eine dem anderen folgend, welche Mittel (Waffen) sie etwa gebrauchen, welche Reden dabei geführt werden; ganz besonders sind diejenigen ins Auge zu fassen, welche als Rädelsführer auftreten und welche besonders thätig eingreifen. Auf die einzelnen gerade nahestehenden Schreier, welche an der Zusammenrottung sich beteiligen, kommt es nicht an, sondern darauf, diejenigen ausfindig zu machen, welche eine hervorragende und antreibende Thätigkeit entwickeln. Dabei ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß für die Beobachtung der rasch auf einander folgenden Einzelheiten Zeugen gewonnen werden unter den umstehenden, nicht beteiligten Neugierigen und Zuschauern, deren Wahrnehmungen später die Aussagen der Polizisten unterstützen können; daher sind solche sofort nach ihrem Namen und Wohnung zu befragen und, wenn möglich, zu notieren.

Daß es sich hier um ein Ergreifen auf frischer That handelt und mithin die vorläufige Festnahme der Verdächtigen und Ertappten, welche unbekannt oder fluchtverdächtig sind, am rechten Platze ist, mag unter Verweisung auf die StPO. § 127 nur erwähnt werden. Sind ausreichende Kräfte verfügbar, so wird es sich empfehlen, um die Thäter ergreifen zu können, sie womöglich vom übrigen Zuschauerpublikum zu trennen, in die Enge zu

treiben und sie so abzusperren, daß nicht leicht einer entfliehen kann — alles je nach den Örtlichkeiten und Umständen.

3. In bezug auf die Verfolgung einzelner den öffentlichen Frieden gefährdender Handlungen ist auf das im § 7 Gesagte zu verweisen. Nur ist bezüglich der im vorigen Paragraph unter 5 c und d erwähnten Vergehen besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es hierbei auf den genauen Wortlaut der Reden, welche eine Gefährdung enthalten, ankommt und daher der Polizeibeamte, welcher unmittelbar Wahrnehmungen macht, mit einem ausgezeichneten Gedächtnis begabt sein müßte, wenn er, ohne sofort den gehörten Wortlaut zu notieren, ihn später als Zeuge genau bekunden sollte. Er hat sich der Richtigkeit seiner Wahrnehmungen durch Vergleichung mit den von anderen gemachten auf Befragung dieser zu vergewissern, die er sogleich als künftige Zeugen aufzuschreiben hat. Daher sind auch Anzeigen dritter mit Vorsicht aufzunehmen und eigentlich nur dann etwas wert, wenn eine Übereinstimmung der Angaben mehrerer Zeugen vorliegt, indem nirgends leichter recht folgenschwere Täuschungen unterlaufen können, als gerade auf diesem Gebiete des Beweises, auf welchem voraussichtlich später in der gerichtlichen Untersuchung ebensoviel oder noch mehr Gegenzeugen mobil gemacht werden, deren Aussagen widerlegend oder wenigstens beschränkend wirken, was immer eine leichte Beschämung der Angriffsorgane in den Augen des Publikums hervorbringt oder gar Veranlassung zum Vorwurf tendenziöser oder angestrengter Strafprozesse bei Übelgesinnten geben kann.

§ 10.

B. Mißachtungen der Staatsautorität.

1. Nach dem StGB. gehören hierher folgende Vergehen:

a) Die öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen mit dem Wissen, daß sie erdichtet oder entstellt sind, um dadurch Staatseinrichtungen (der Reichs- oder Staatenverfassung und Verwaltung) oder Anordnungen der Obrigkeit (auch im einzelnen Fall) verächtlich zu machen; es kommt nicht darauf an, ob jene Thatsachen objektiv geeignet sind, Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, sondern nur auf

die bewußte Absicht des Thäters, letzteren Erfolg herbeizuführen — vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 8/III 1882. „Der Begriff des Verächtlichen steht im Gegensatze zu dem allgemeinen sittlichen Werte und haftet allem demjenigen an, was aus sittlich verwerflichen Motiven hervorgegangen oder zu sittlich verwerflichen Zwecken geschehen ist“ — RG. II. Straff. im Urt. v. 23/I 1880; Strafe: Geldstrafe bis zu 600 ℳ. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 131 StGB.).

b) Unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes oder die unbefugte Vornahme von Handlungen, welche nur kraft eines solchen Amtes vorgenommen werden dürfen; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 300 ℳ. (§ 132 StGB.).

c) Vorsätzliche Vernichtung, Beiseiteschaffung oder Beschädigung von Urkunden, Registern, Akten oder sonstigen Gegenständen, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem dritten übergeben worden sind; Strafe: Gefängnis, aber nicht unter 3 Monaten, auch fakultativer Ehrenverlust, sofern die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde (§ 133 StGB., vgl. § 33 Abs. 6 b).

Dieselbe Handlung von einem Beamten an einer ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunde verübt, fällt unter § 348 Abs. 2 StGB. (vgl. § 33 Abs. 6 b).

d) Das böswillige*) Abreißen, Beschädigen oder Verunstalten öffentlich angeschlagener Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten; Strafe: Geldstrafe bis zu 300 ℳ. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 134 StGB.).

e) Die böswillige*) Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung öffentlicher Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder eines Hoheitszeichens

---

*) Die Handlung aus Mutwillen verübt ist ebenfalls eine vorsätzliche, aber eine solche sollte hier ausgeschlossen werden, deshalb betont das Gesetz den bösen Willen, worunter eine böse Absicht, wie Verhinderung des Zweckes jener Autoritätszeichen oder Verhöhnung der Behörde ebenso fällt, wie die bloße Lust an der Rechtswidrigkeit. S. Binding, a. a. O. Bd. 2 S. 604.

eines Bundesstaates, sowie die Verübung eines beschimpfenden Unfugs an diesen Autoritätszeichen; Strafe: Geldstrafe bis zu 600 *M.* oder Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 135 StGB.; vgl. die Übertretung in § 360 Ziff. 7 StGB.).

f) Das unbefugte vorsätzliche Erbrechen, Ablösen oder Beschädigen eines amtlichen Siegels*) oder die Aufhebung eines dadurch bewirkten amtlichen Verschlusses, welcher von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen; Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 136 StGB.).

g) Das vorsätzliche Beiseiteschaffen, Zerstören von Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten (thatsächlich oder corpore**) gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, oder die gänzliche oder teilweise Entziehung solcher Sachen in anderer Weise aus der Verstrickung, sog. Arrestbruch, welcher vom Gepfändeten, Eigentümer, aber auch einem dritten, selbst dem Pfandgläubiger verübt werden kann; vollendet ist die That, sobald die Verfügungsgewalt der Behörden dauernd oder nur zeitweise aufgehoben worden ist — RG. II. Straff. im Urt. v. 18/I 1881; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr (§ 137 StGB.).

h) Unwahre Entschuldigung eines Zeugen, Sachverständigen, Geschworenen oder Schöffen; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Monaten (§ 138 StGB.).

Zuständig für die Vergehen unter a bis g ist das Landgericht, dessen Strafkammer die unter d, f, g aufgeführten an das Schöffengericht überweisen kann; für das Vergehen unter h ist das Schöffengericht, event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls zuständig.

2. Aus der Praxis ist zu den vorangeführten Vergehen noch Folgendes zu bemerken:

Zu a. Es handelt sich hier nicht bloß um mündliche Reden, sondern auch um Verbreitung von Schriften und Drucksachen mit der Kenntnis von ihrem die Autorität der Staatsgewalten ver-

*) Auch Siegelmarken, welche aufgeklebt werden; vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 22/XII 1880.

**) RG. III. Straff. im Urt. v. 11/V 1881 verlangt als Voraussetzung des Pfandbruchs Erlangung der thatsächlichen Gewalt über das Pfand.

leumderisch angreifenden Inhalt. Erdichtung von Thatsachen kommt weniger vor als Entstellung derselben, wie ja in der Zeit leidenschaftlicher politischer Erregung und des politischen Parteitreibens in Versammlungen und Zeitungen oft genug zu sehen ist; Zurechtweisungen bleiben gewöhnlich nicht aus und es wird meist die Widerlegung der Presse überlassen. Die Absicht in jenen Wahrheitswidrigkeiten muß aber auf die Verächtlichmachung der Staatseinrichtungen oder obrigkeitlichen Anordnungen (Regierungsmaßregeln, auch richterliche Entscheidungen) gerichtet und als solche nachweisbar sein, wenn § 131 StGB. anwendbar sein soll, und diese Absicht wird aus sittlich verwerflichen Motiven und derartigen Zwecken, aus dem Zusammenhang, der Gelegenheit der öffentlichen Behauptung oder Verbreitung und besonders aus der angewendeten Redeform zu erschließen sein. Es kann daher wegen der Beweissicherung bezüglich öffentlicher Behauptungen auf das im vorigen Paragraph unter 3 Gesagte verwiesen werden.

Zu b. Anmaßungen öffentlicher Amtsbefugnisse erfolgen gewöhnlich unter der Erregung des Anscheins der Berechtigung zur Amtsübung oder unter Benutzung einer darüber vorgefundenen Täuschung; indessen ist es nicht erforderlich, daß jemand sich gerade als zuständiger Beamter darstelle. Auch Beamte, welche über ihren Berufskreis hinaus eigenmächtig, mit dem Bewußtsein der Amtsüberschreitung, ihnen nicht zustehende Amtshandlungen vornehmen, verüben dieses Vergehen. Am häufigsten kommen Anmaßungen von Funktionen der Rechtsanwälte, der Vollstreckungsbeamten, auch der Religionsdiener vor und zwar vorzugsweise mittels ausgestellter Urkunden, wie Bescheinigungen, unter Beilegung eines falsch angenommenen Amtscharakters, auf deren Beischaffung zur Beweisermittelung vor allen Dingen hinzuarbeiten ist.

Unbefugte Bezeichnung als Arzt oder Anmaßung eines ähnlichen Titels, wodurch der Glaube erweckt werden soll, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, fällt unter § 147 Ziff. 3 der RGew.-O. vom 21. Juni 1869 und zieht Geldstrafe bis zu 300 ℳ. oder Haft nach sich. Zuständig ist das Schöffengericht. Vgl. § 14 Abs. 8a.

Zu c. Dieses Vergehen ist dem Diebstahl ähnlich, indem es die vorsätzliche rechtswidrige Wegnahme von Urkunden u. s. w. ohne

Wissen des mit ihrer Verwahrung betrauten Beamten darstellt; es kann nur von einem dritten, welcher nicht der verwahrende Beamte ist, verübt werden. Vorausgesetzt ist, daß die Wegnahme nicht bloß eine vorübergehende ist, wie etwa um nur Kenntnis von dem Inhalt von Akten zu erlangen. Es ist schon vorgekommen, daß aus Akten u. dergl. wichtige Urkunden verschwunden, ja ganze Untersuchungsakten, auch zur Verzögerung der Zwangsvollstreckung die einschlagenden Akten vernichtet worden sind. Die etwaige gewinnsüchtige Absicht, welche Straferhöhung nach sich zieht, braucht nicht auf Erlangung eines Geldvorteils zu gehen, sondern begreift alle anderen Vorteile ebenso in sich.

Zu d und e. Kommen solche Handlungen vor, so wird die Untersuchung sich vorzugsweise auf die Erörterung der Böswilligkeit zu richten haben, indem dieselben viel öfter aus Übermut und Unüberlegtheit, im Jähzorn und Ärger als in der übeln Absicht, die amtliche Autorität zu verletzen und dies an den Tag zu legen, verübt werden. Fehlt es an dem Nachweis dieser Absicht, so kann unter Umständen eine Sachbeschädigung in Frage sein.

Zu f. Auch dieses Vergehen wird nicht selten aus bloßer Übereilung und in Aufregung verübt, so daß die Vorsätzlichkeit recht sehr in Frage kommt. Die begleitenden Umstände möchten hier in Erwägung zur Beurteilung der Schuld gezogen werden.

Zu g. Zu verwundern ist, mit welcher Harmlosigkeit Arrestbrüche verübt werden, da die Thäter sich doch wegen des so greifbar geschädigten Interesses der Beteiligten sagen müssen, daß die That nicht ungeahndet hingenommen werden kann und daß sie ja nicht unentdeckt bleiben werde. Sofern gepfändete Sachen beiseitegeschafft, meist verkauft werden, wird zuweilen darauf spekuliert, den Pfandberechtigten wegen seines Anspruches abzufinden, und der Thäter übersieht dabei, daß er die Staatsautorität durch Bruch des amtlich angelegten Arrestes verletzt. Vorsätzlichkeit der Handlung wird erfordert, nicht eine gewinnsüchtige Absicht; jene ist aber anzunehmen, wenn der Thäter wußte, daß er durch seine Thätigkeit die Sache der Pfand- oder Beschlagnahme entziehe; daher darf jemand eine von ihm im besten Glauben erworbene, aber bei dem dritten mit Arrest belegte Sache nicht veräußern,

sobald er Kenntnis von der Pfand- oder Beschlagnahme erhält, ebensowenig darf er eine bei ihm mit Beschlag belegte Sache auf Anfordern des Eigentümers diesem herausgeben. Der Eigentümer kann derartige Sachen zwar verkaufen, darf sie aber nicht an den Käufer oder einen dritten übergeben. Beschlagnahmte oder gepfändete Forderungen gehören nicht zu den „Sachen" — RG. II. Straff. im Urt. v. 9/XII 1881. Ob im einzelnen Fall die Pfändung oder Beschlagnahme gesetzlich, ob die fragliche Sache richtig darunter gestellt war oder nicht, ist Sache der Beurteilung der Strafbehörden. Für die Beweiserhebung ist hauptsächlich von Bedeutung festzustellen, wohin die Sache verschleppt worden ist und ob der Thäter die Kenntnis von der Verkümmerung hatte. Die Strafbarkeit wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Thäter sich zur Verfügung über die Sachen für berechtigt hielt, weil er dem Vollzugsbeamten seine Rechtsansprüche oder die Erhebung eines Widerspruchs gegen den betreibenden Gläubiger angezeigt hatte — RG. I. Straff. im Urt. v. 11/III 1880.

§ 11.

C. Verletzungen der Wehrpflicht.

1. Aus dem StGB. sind nachfolgende Vergehen anzuführen:

a) Der sog. Verletzung der Wehrpflicht macht sich schuldig nach § 140 das.

α) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält; Strafe: Geldstrafe von 150 bis zu 3000 M. oder Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr,

β) ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubnis auswandert; Strafe: Geldstrafe bis zu 3000 M. oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten,

γ) ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert; Strafe:

Gefängnis bis zu 2 Jahren, daneben fakultativ Geldstrafe bis zu 300 ℳ.

Der Versuch dieser Vergehen ist strafbar; vgl. RG. III. Strafs. im Urt. v. 20/XI 1880.

δ) An diese Vergehen schließt sich die Übertretung eines beurlaubten Reservisten oder Wehrmannes der Land- oder Seewehr, welcher ohne Erlaubnis auswandert, und die eines Ersatzreservisten I. Klasse, welcher ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, auswandert (§ 360 Ziff. 3 StGB. und § 69 Ziff. 8 des RMGes. v. 2. Mai 1874. Zuständig ist das Schöffengericht.

b) Die Anwerbung Deutscher zum ausländischen Militärdienst, Verleitung zur Desertion und vorsätzliche Beförderung dieser (auch durch bloße Belehrung und Auskunft über einzuschlagende Wege — RG. I. Strafs. Urt. v. 20/I 1881); der Versuch ist strafbar; Strafe: Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren (§ 141 StGB.).

c) Die vorsätzliche Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 142 StGB) wird

α) verübt von dem Wehrpflichtigen, welcher sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt,

β) verübt von demjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht; Strafe: Gefängnis nicht unter 1 Jahre und fakultativ Ehrverlust.

d) Die Anwendung von Täuschungsmitteln seitens eines Wehrpflichtigen in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, bei welchen Vergehen die Arten der „Teilnahme“ daran (also auch die Beihilfe) in bezug auf die Strafe, Gefängnis und fakultativ Ehrverlust, ganz gleichgestellt worden sind (§ 143 StGB.).

e) Im StGB. sind eingereiht hieran, obschon eigentlich nicht hierher gehörig, noch als Vergehen erwähnt:

α) die betrügliche geschäftsmäßige Verleitung zur Auswanderung; Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren (§ 144 StGB.),

β) die Übertretung kaiserlicher Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe, über das Verhalten der Schiffer dabei und im betreff der Not- und Lotsensignale; Strafe: Geldstrafe bis zu 1500 *M.* (§ 145 StGB.).

Zuständig für die a bis e aufgeführten Vergehen ist das Landgericht, dessen Strafkammer indessen das Vergehen unter e β an das Schöffengericht überweisen kann.

2. In der Praxis hat die Polizei mit den vorangeführten Vergehen von Amtswegen kaum etwas zu schaffen, außer mit der betrüglichen Verleitung zum Auswandern, indem die Verfolgung der Wehrpflichtsverletzungen von den zuständigen Militärbehörden bei der Staatsanwaltschaft unmittelbar angeregt wird und von dieser aus dann Aufträge zur Sachermittelung an die Polizei erteilt werden. Regelmäßig erfolgen dann öffentliche Ausschreibungen zur Aufenthaltserforschung und bei deren Erfolglosigkeit öffentliche Ladungen der ausgebliebenen Wehrpflichtigen nach Maßgabe der hierfür in der StPO. § 470 ff. mit § 320—322 das. enthaltenen Vorschriften über das „Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben", für welches dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat. In Abwesenheit des Angeklagten findet eine Hauptverhandlung statt und zwar werden gewöhnlich nach Maßgabe des § 471 StPO. periodisch eine ganze Reihe solcher Untersuchungen auf einen Terminstag zusammen angesetzt.

Die Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten ist, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, zulässig, jedoch nur von dem Richter zu verfügen.

III. Verletzungen von Treue und Glauben.

A. Im Geldverkehr.

§ 12.

1. Nach dem Reichs-Strafrecht.

1. Treue und Glauben ist ein umfassender Begriff, dessen Wahrung die Lebensbedingung alles menschlichen Verkehrs

in und außer dem Staate und daher den Grund und Zweck mehrfacher Normen, auch einzelner Strafgesetze bildet. Zu den äußeren Zeichen (Gewährschaften), welchen Treue und Glauben beigemessen wird, d. h. denen im Verkehr das unbedingte Vertrauen ihrer Echtheit beigelegt wird, gehören vor allem das Geld und dessen gleichwertige Vertretungs-Gewährschaften, welche nur vom Staate selbst oder unter dessen gesetzlicher Kontrolle geschaffen und im Verkehr erhalten werden. Die dem Geld und den ihm gleichgestellten Wertzeichen beigelegte Ausschließlichkeit und Unantastbarkeit sind Verbote zum Schutze der Echtheit, an welche sich das allgemeine Vertrauen („Treue und Glaube") knüpft und welche dem Geld seinen Verkehrswert verleiht. Alle anderen Zwecke außer der Erhaltung von Treue und Glauben an die Echtheit des Geldes, wie Sicherung der finanziellen Interessen u. s. w. sind untergeordneter Art und dienen jenem obersten Zweck*).

2. Zur Sicherung des Geldverkehrs sind im Reichs-Strafrecht folgende gesetzliche Bestimmungen enthalten, von denen zuerst (a bis e) die im Abschnitt VIII des StGB. enthaltenen „Münzverbrechen und Münzvergehen" zu erwähnen sind, welche ebenso an Metall- wie an Papiergeld und den diesem gleichgestellten Kreditpapieren verübt werden.

a) Die Metall- und Papiergeldfälschung in der Absicht, das ge- oder verfälschte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in den Verkehr zu bringen, verübt derjenige (§ 146 StGB.), welcher

α) inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht (Falschmünzer),

β) echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werts oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt (Verfälscher). Vollendet ist das Verbrechen mit der Fälschung; Verbreitung

*) Die sog. Münzverbrechen werden meistens als Verletzungen der Finanzhoheit des Staates aufgefaßt, von welcher die Norm ausgeht, daß die von ihr ausgeflossenen Wertzeichen allgemein als solche (echte) angesehen und unverletzbar sein sollen. Das ist nichts anderes als staatlich normierte Integrität — und deren Zweck? Erhaltung von Treue und Glauben im Geldverkehr! Der Code pénal faßt die Münzverbrechen, wie die Fälschungen, als Störungen des öffentlichen Friedens auf.

wird nicht zur Vollendung erfordert; Strafe: Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnisstrafe.

b) Gleichgestellt dem Verbrechen unter a ist die Verbreitung ge- oder verfälschten Geldes, verübt von demjenigen (§ 147 StrGB.), welcher

α) das von ihm auch ohne jene Absicht (a) nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt,

β) nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt*) oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt; vgl. RG. II. Straff. im Urt. von 11/VII. 1882.

c) Das Vergehen desjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt; der Versuch ist strafbar; Strafe: Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 *M.* (§ 148 StGB.).

Für die unter a bis c aufgeführten Handlungen gilt die gemeinschaftliche Bestimmung des § 149 StGB.: Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich (dem norddeutschen Bunde), einem Bundesstaat oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

d) Das Vergehen (sog. Kippen und Wippen) desjenigen, welcher

α) echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert und als vollgültig in Verkehr bringt,

---

*) Hier braucht das Geld nicht „als echtes" in Verkehr gebracht zu sein; vgl. RG. II. Straff. im Urt. v. 30/IV 1880. Es wird nicht mehr erfordert, als daß die Beschaffenheit der falschen Münze im gewöhnlichen Verkehr den Arglosen zu täuschen im stande ist, auch da, wo schleuniges Handeln die Prüfung nicht gestattet — RG. I. Straff. im Urt. v. 27/III 1882.

β) solche verringerte Münzen im Einverständnis mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt,

γ) oder (wie bei β aber ohne jenes Einverständnis) gewohnheitsmäßig in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar; Strafe: Gefängnis und fakultativ daneben Geldstrafe bis zu 3000 ℳ., sowie Ehrverlust (§ 150 StGB.).

e) Als Vergehen (an sich für strafbar erklärte Vorbereitungshandlungen zu den Münzdelikten unter a) ist die Anschaffung oder Anfertigung von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten oder anderer zur Anfertigung von Metall- und Papiergeld oder dem letzteren gleichgeachteten Papieren dienlicher Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht (§ 151 StGB.).

f) Übertretungen nach § 360 StGB. sind folgende, Treue und Glauben gefährdende, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder Haft bedrohte Handlungen

α) desjenigen, welcher ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde die unter e erwähnten Gegenstände (ohne den unter e erwähnten Zweck), auch solche, welche zur Anfertigung von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt (Ziff. 4 das.);

β) desjenigen, welcher den Abdruck derartiger Gegenstände unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt (Ziff. 5 das.);

γ) desjenigen, welcher Waren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder dem demselben gleichgeachtete Papiere ähnlich sind, verfertigt oder verbreitet, oder welcher Stempel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung solcher Drucksachen oder Abbildungen dienlicher Formen verfertigt (Ziff. 6 das.).

g) Die Übertretung, gewohnheits- oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Bundesrates bezüglich der Wertbestimmung und des Umlaufs fremder Gold- und Silber-

münzen im inländischen Geldverkehr (Art. 13 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873).

h) Die Vergehen gegen Vorschriften des Reichs-Bankgesetzes vom 14. März 1875 in §§ 55, 56, 57, 58, 59.

3. Zuständig ist für die Verbrechen unter a und b das Schwurgericht*), für die Vergehen unter d, e und h das Landgericht, unter c das Schöffengericht und eventuell das Amtsgericht zu Erlassung eines Strafbefehls, ingleichen für die Übertretungen unter f und g.

§ 13.

2. Die Münzverbrechen in der Praxis.

1. Die Praxis hat auch in Deutschland wie in anderen Ländern, besonders in Amerika, mit dem Fortschreiten des Gauner-Industriezweiges, nämlich durch Täuschung des Publikums auf billigstem Wege Geld zu erwerben, die Fälschung im Geldverkehr als ein höchst gefährliches Gewerbe mit dem Aufblühen der Technik in Metallarbeit und im Druck zu verzeichnen; zahlreich sind die öffentlichen Warnungen in Zeitungen, aber selten die Verhandlungen vor Gerichten — ein Zeichen dafür, wie schwierig die Entdeckung der im tiefsten Dunkel der Heimlichkeit auf diesem Gebiete arbeitenden Fabrikanten ist, zumal wenn sie im Ausland ihre Werkstätten haben. Wie stark aber auch das Vertrauen auf die Echtheit der Wertzeichen im größten Teil des Publikums ist, ergibt sich daraus, daß falsches Geld, wenn es nicht gar zu plump gefertigt ist, beim ersten Ausgeben selten entdeckt wird und oft, ehe dies der Fall ist, durch zahlreiche Hände läuft; leider aber wird es dann, wenn es wirklich von einem damit Angeführten als falsch erkannt wird, ebenso rasch auch wieder an andere zu verbringen gesucht; aus Furcht, einen Verlust erleiden zu müssen, wird mancher ein Geldbetrüger.

a) Die Münzfälschung oder Falschmünzerei ist von jeher eine beliebte Gaunerkunst gewesen, für welche der Ausdruck „Merammemoosmelochnen" (Moos = Geld und Meramme sein = betrügen) auch „Linkemesummemelochnen" (link = falsch

*) Münzverbrechen, auch wenn sie im Auslande, sei es von einem Deutschen oder Ausländer, verübt sind, können nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden (§ 4 Ziff. 1 StGB.).

und Mesummon = bar oder zubereitet) üblich ist (melochnen = arbeiten, bereiten*).

α) Die im niederen Volksverkehr immer noch geübte, plumpe und einfache Art der Gießung gröberer Münzen, wie früher alter Thaler, besonders der mit dem Bildnis Friedrich Wilhelm III. Königs von Preußen von 1814, 1830, auch solcher von 1855, sächsischer Thaler von 1862, ist nur bei Münzen von Silber stärkerer Art und einfachen Gepräges möglich; sie erfolgt durch Anfertigung von flachen Gips- oder Thonformen, auf deren Seiten das Gepräge der nachgemachten Münze ausgeprägt erscheint, in welche dann das in einem kleinen Gießlöffel flüssig gemachte Metall (Blei, Zinn, Nickel, Britanniametall) sorgfältig eingegossen wird; nach Erkaltung und Befreiung des Metalles von der Form wird das Geldstück von Unebenheiten mit der Feile, dem Messer u. s. w. gesäubert und, um den glänzenden Schein baldigst zu verblassen, in Säure gelegt, auch wohl in fettigem Schmutz vergraben. Einmarkstücke, auch Zweimarkstücke werden wegen ihrer kleinen Form seltener als Fünfmarkstücke in Silber mittels Gußes nachgemacht**). Derartige Gußmünzen fühlen sich stumpf oder fettig an, ihre Glanzfarbe ist nicht so silberweiß und bei näherer Betrachtung finden sich in den Worten, Zahlen, Verzierungen Ungleichmäßigkeiten, welche unter Zuhilfenahme einer Lupe greller hervortreten; auch das bloße Einschneiden einer Kimme in den Rand mit einem Messer erfolgt weicher und leichter als bei Silberlegierung. Der Klang beim Hinwerfen der gefälschten Münzen auf harte Flächen ist dumpf gegen den echter Münzen, ebenso beim Anschlagen mit einem Messer oder Schlüssel an die auf den Zeigefinger gelegte Münze.

β) Weit schwieriger ist die Herstellung von nachgemachten Geldstücken durch Abschneiden der Oberflächen echter Münzen mittels feiner Stahlsägen (Laubsägeblättern) und Auflötung derselben auf einen wertlosen Metallkern (Kupferscheibe), worauf die beiden echten Münzblättchen durch einen aufgelöteten

*) Avé-Lallemant, das deutsche Gaunertum, Bd. 2 S. 212.

**) Es gibt derartige bayerische Ein- und Zweimarkstücke aus Blei in Gipsform gegossen. Auch in Berlin wurden Zweimarkstücke aus Britanniametall gegossen vorgefunden.

Rand verbunden werden, welcher letzterer indessen durch Einfeilen schwacher Striche gerippt erscheint wie bei den echten, oder durch Gravieren die üblichen Verzierungen erhält. An preußischen Thalern von 1855 sind solche Versuche mehrfach gemacht worden*). An Goldmünzen ist diese Fabrikation, obschon lohnender, doch wegen ihrer Schwäche weit schwieriger. Die Entdeckung derartiger Fälschungen ist durch die gewöhnlich schlecht ausgeführte Randumschrift oder Verzierung und den leicht zu empfindenden scharfen Rand nicht schwer zu machen.

γ) Die für den Verkehr gefährlichere Falschmünzerei ist jedoch die aus wirklichen Falschmünzer-Werkstätten unter Benutzung von dazu gehörigen Stempeln, Maschinen und besonders schweren Pressen hervorgehende Prägung von Stücken, an deren Ausarbeitung nur geschickte Techniker sich beteiligen können. Vermöge derartiger Vorrichtungen, welche den zur gesetzlichen Geldprägung verwendeten kaum etwas nachgeben, ist es nur möglich, in größeren Massen und auch Geldstücke von geringeren Beträgen zu fabrizieren, wie z. B. die im Jahr 1877 entdeckten, in großer Menge über einen großen Teil des westlichen und südlichen Deutschlands in Umlauf gebrachten Zwanzig-Pfennigstücke aus Neusilber, welche mit besonders gravierten Stempeln in einem gerippten Ringe wie die echten, mit den Buchstaben A, B und C und den Jahreszahlen 1874 bis 1876 ganz kunstgerecht hergestellt worden waren und noch heute zum Teil kursieren mögen, indem sie den Nichtkennern kaum unterscheidbar sind, für den Kenner aber durch ihren trocknen, unmetallischen Klang, die durch die Versilberung durchscheinende schmutzige grau-gelbliche Farbe, durch die abweichende 2 in der 20 und Fehler des Kreuzes auf dem Reichsapfel erkennbar werden**). Immerhin sind auch derartige Nachahmungen mit erheblichen Kosten verbunden.

δ) Weit weniger kostspielig und vielmehr einträglich, aber am meisten gefährlich und schadenbringend für den Verkehr ist die

*) S. Avé-Lallemant a. a. O. Bd. 2 Kap. 64: „Das George-Plateroon".

**) S. die Bekanntmachung des Polizeipräsidiums zu Frankfurt a. M. v. 19/V 1880 in Nr. 71 des Koburger Eberhardt'schen Polizeianzeigers. Bei einer Falschmünzerbande in Kalk (Reg.-Bezirk Köln) wurden 20000 *M.* falschen Goldes gefunden.

Fälschung von Papiergeld, Banknoten, Losen, Koupons und dergl. Geldwertzeichen. Dieselbe kann nur von Technikern, Lithographen, Kupferstechern, Galvanoplastikern und Kunstdruckern mit den nötigen Apparaten, wie sie zu der Herstellung echten Papiergeldes gebraucht werden, geschehen, indem auch die kunstvollen Ausführungen der echten Wertzeichen sehr geschickt nachgeahmt werden müssen. Weil Stücke von größerem Werte eher im Verkehr einer Prüfung unterzogen werden, so werden mehr solche von kleinerem Werte wie Fünf-, Zwanzig- oder Fünfzig-Markscheine, aber auch ausländische wie namentlich Rubelnoten, Guldennoten u. a. m. nachgemacht, jedoch Koupons seltener, weil auch hier das Ausgeben gefährlicher ist und die Entdeckung sehr bald erfolgen wird. Gewöhnlich sind dergleichen Machwerke mit derselben Nummer versehen*).

b) Die Münzverfälschung (§ 12 Ziff. 2 a β) ist ein viel geübtes, obschon bei einiger Achtsamkeit leicht zu entdeckendes Gaunerstück der plumpsten Art, welches aber immer noch leidlich viel gelingt. Die Vergoldung (galvanische) echter Silber-, Nickel- oder Kupfermünzen (Fünfzig-, Zehn- und Zwei-Pfennigstücke) oder noch mehr die Verwendung von gut hergestellten Spielmarken oder Zahlpfennigen zu derartigen Verfälschungen bewirkt besonders auf dem Lande nicht selten Täuschungen und Schädigungen.

c) Die Verringerung des Wertes von Münzen lohnt nur einigermaßen, wenn sie an Goldmünzen verübt wird, sie geschieht aber doch so häufig, daß ein Nachwiegen bei verdächtigen Goldmünzen stets in größeren Geschäften zu geschehen pflegt. Die Verringerung mittels Säuren (Scheidewasser), welche den Goldgehalt in sich aufnehmen, der durch chemische Reagentien niedergeschlagen wird, ist weniger in Übung, weil hierzu besondere Kenntnisse erfordert sind. Dagegen kommt das Beschneiden, Abdrehen oder Abfeilen des Randes der Goldmünzen häufig vor; es vermindert den Wert eines Stückes um 1,50 bis 2,20 ℳ., wobei die Masse Gewinn bringt, und wird an Münzen mit gerippten Rändern gern verübt, indem die Striche nach dem Be-

*) Die Reichsschuldenverwaltung in Berlin hat unter dem 2. April 1879 eine Belohnung bis zu 5000 ℳ. auf die Entdeckung der Fälscher von Fünfzig-, Zwanzig- und Fünf-Mark-Reichskassenscheinen gesetzt.

schneiden mit einer kurzen Nagelschere oder mittels einer Feile wieder hergestellt werden.

d) Die Anfertigung von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten ist auch nur technisch darin Geübten in einer täuschenden Weise möglich, wie Graveuren, Kupferstechern, Lithographen. Ungeübte täuschen sich selbst nicht selten über ihre Fertigkeit.

e) Die Verbreitung des falschen Geldes im Publikum geschieht auf mannigfache Weise. In der Gaunersprache heißt sie „Kone- oder Kaunehandel“, sofern ein großes falsches Geldstück gegen kleine Münze umgewechselt wird, z. B. in Wirtshäusern, in Kaufläden; angeführt werden mit falschem Gelde besonders Leute, welche sich die Zeit zu einer Prüfung nicht nehmen können, wie Droschenkutscher, Trinkgeldempfänger, oder bei Gelegenheit der Dämmerung oder mangelhafter Beleuchtung, wie besonders bei Bezahlung von Lustdirnen; aber auch bei größeren Zahlungen oder Einwechselungen schlüpft manches falsche Geldstück unter den echten mit durch, z. B. bei Viehkäufen, Lohnzahlungen u. s. w. Am leichtesten ist der Vertrieb in Kram- und Kaufläden aller Art, wo junge, unerfahrene Leute den Verkauf und das Herausgeben kleinerer Münze auf Vorlegen größerer Geldstücke besorgen. Die professionsmäßigen Münzfälscher aber haben ihre Agenten, welche sie auf Reisen schicken, und erreichen durch Verausgaben und Einwechseln an verschiedenen Orten ihren Zweck, echtes Geld hereinzubekommen.

2. Die Ermittelung der Thäter der hier in Frage kommenden strafbaren Handlungen gelingt, obschon die Polizei auch auf diesem Gebiete als einem der anregendsten ihre Schuldigkeit zu thun bemüht ist, sehr selten. Taucht irgendwo ein falsches Wertzeichen auf, so scheitert gewöhnlich alles weitere Bemühen, auf den ersten Ausgeber und etwaigen Anfertiger zu kommen, daran, daß schon der getäuschte Empfänger oft den Vor-Ausgeber, oder dieser den Vormann nicht zu nennen weiß, da er eben bei der Einnahme getäuscht, nicht auf die Person achtete; ja es kommt vor, daß falsche Wertzeichen Jahre hindurch im Verkehr erhalten werden, bis sie bei Zentralstellen, wie in Bankgeschäften, öffentlichen Kassen, Reichsbank-Filialen angehalten werden, worauf das

4*

Publikum erst durch Bekanntmachungen aufmerksam gemacht wird und nun aus Scheu vor Verlusten lieber das kursierende Geld bei der Verausgabung nicht prüft, als sich in den bösen Glauben, falsches Geld auszugeben, versetzt.

a) Wird jemand bei Verausgabung falschen Geldes angehalten, so ist die Polizei davon unverzüglich zu benachrichtigen. Jedermann hat ja nach § 127 Abs. 1 StPO. das Recht, den auf frischer That Betroffenen oder Verfolgten, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festzunehmen, und es ist hier, weil Gefahr im Verzuge liegt, von denjenigen Polizeibeamten, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, eine Durchsuchung der Person des Verausgebenden, seiner Effekten und Wohnungsräume vorzunehmen, ob etwa bei ihm sich noch mehr falsches Geld befindet, welches dann sofort mit Beschlag zu belegen ist. Es ist hierbei selbstverständlich mit Vorsicht und mit Rücksicht auf Persönlichkeiten zu verfahren, allein es kann sich über derartige Sicherungsmaßregeln der Polizei wegen der Dringlichkeit des Falles und da schon das bloße Verausgeben falschen Geldes nach erlangter Kenntnis der Unechtheit desselben strafbar ist, niemand beschweren, wenn er in diese Lage des Angriffes kommt; fühlt er sich schuldlos, so wird er (als Verständiger) der Polizei zum Beweise dessen nur behilflich sein.

b) Wichtig für die Entdeckung ist es, gewisse Verkehrslinien aufzufinden, auf welchen die Falsifikate ihren Weg ins Publikum gefunden haben und etwa noch finden; deren Verfolgung bis zu der Ausgangsstelle ist das schwierige Werk oft jahrelanger Bemühungen. Tauchen an einem Orte Fremde ohne besonderes Geschäft oder ohne Reisezweck auf, welche ungewöhnlich viel, bald da, bald dort, etwa zur Bezahlung kleiner Einkaufsposten, in Restaurationen, größere Wertzeichen wechseln, ungeachtet doch Kleingeld bei ihnen bemerkt wird, oder welche bei Bank- und größeren Geschäften mehrfach Auswechselungen betreiben, so ist diesem Wechselbetriebe sorgfältig nachzuforschen, ob man etwa einem Vertriebsagenten auf die Spur komme. Die Polizei der Nachbarorte und Staatsanwaltschaften sind davon zu benachrichtigen oder die Polizei des Ortes, wohin der Verdächtigte etwa seine Reise richtet. Ergibt sich in betreff einer verdächtigen Per-

sönlichkeit auch noch, daß sie ihrem Berufe nach die Befähigung zur Anfertigung von Falsifikaten besitzen kann, so ist dies ein Merkmal von besonderer Erheblichkeit.

Die Entdeckung der Werkstätten falscher Geldfabrikation kann nur durch Vermittelung einer Beobachtung aus der Nachbarschaft erfolgen, aus welcher die Polizei sich Vigilanten zu gewinnen oder in welcher sie zur Beobachtung zu etwa angezeigten Arbeitsstunden ihre Offizianten zu verbergen hat. Da die schweren Prägemaschinen meist nicht ohne Geräusch arbeiten, werden sie entweder in ganz abgelegenen oder gerade an solchen Orten aufgestellt, an welchen durch benachbarten Gewerbebetrieb ein ähnliches Geräusch verursacht wird, wie z. B. durch Eisengießereien, Schmieden, Druckereien oder sonst viel Lärm verursachende Maschinen.

3. Was das Verfahren bezüglich der Falsifikate anlangt, so haben im Zweifelsfall, ob ein solches vorliegt oder nicht, die Behörden Sachverständige zuzuziehen, ebenso bei Haussuchungen, sofern daselbst Werkzeuge und Maschinen vorgefunden werden, welche zu Zwecken der Fälschung gebraucht zu sein scheinen, wie z. B. Stempel, Platten, Steine, welche letztere zuweilen zur Verdeckung ihres wahren Zweckes mit anderen Zeichnungen überzogen werden*).

a) Nach § 92 StPO. sind bei Münzverbrechen und Münzvergehen die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung, sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung mutmaßlich begangen worden sei. Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörden dasjenige einer deutschen erfordert werden**).

b) Die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen einlaufenden falschen Münzen ist durch Bekanntmachung

---

*) Stieber, prakt. Lehrbuch der Kriminal-Polizei, S. 76.

**) Ein wichtiges Hilfsmittel zur Erkennung der Falsifikate bietet der von Kommissionsrat Adolf Henze in Neuschönefeld an Leipzig herausgegebene „Illustrierte Anzeiger für Kontor und Bureau" in seinen Übersichten und trefflichen Abbildungen. (Preis des Jahrgangs nur 3 ℳ.)

des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 geregelt*). Zweifelhafte Münzen sind an das Münz-Metall-Depot des Reichs bei der kgl. preuß. Münzstätte in Berlin, Unterwasserstr., bezüglich durch die Landes-Münzstätten, Reichsbanknoten an das Reichsbank-Direktorium, Berlin W Jägerstr. 34, Reichskassenscheine an die Reichsschuldenverwaltung (kgl. preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden, Berlin SW Oranienstr. 94) einzusenden.

c) Nach § 152 StGB. muß auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der zum Zwecke eines Münzverbrechens dienlichen Stempel, Siegel, Stiche, Platten und andere Formen erkannt werden, auch wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet, in anderen Fällen des § 360 Ziff. 4, 5, 6 StGB kann dies geschehen. Über das besondere Strafverfahren zu diesem Zwecke vgl. §§ 477—480 StPO.

B. Urkundenfälschung und ähnliche Delikte.

§ 14.

1. Nach dem Reichs-Strafrecht.

1. Wie das Geld nur unter der Voraussetzung, daß es echt ist, seinen Zweck, allgemeines Tauschmittel des Verkehrs zu sein, erfüllen kann, ebenso auch die Gewährschaften der Treue und des Glaubens, welche der Verkehr als Urkunden kennt, Zeichen besonderer Art, welche durch ihre Form schon bekunden sollen, daß sie echt sind (Ur bedeutet die Abstammung), und welche vermöge der ihrer spezifischen Form beiwohnenden Vermutung die im Verkehr sie Gebrauchenden des Beweises der Echtheit überheben, weil das allgemeine Vertrauen den Echtheitszeichen anhaftet. Sie gelten für echt oder authentisch bis zum Beweise des Gegenteils; die Erhaltung ihres Ansehens, d. i. des ihnen beigelegten Vertrauens (Treue und Glauben), dient der Sicherheit des Verkehrs und dieser Zweck ist Grund des strafrechtlichen Schutzes des Verkehrs mit Urkunden**), welcher das Gebot

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1876 S. 260.

**) Keineswegs die Art des Angriffes auf verschiedene Rechtsgüter, wie v. Liszt a. a. O § 88 hier wie bei den Münzdelikten zu behaupten versucht.

der Unantastbarkeit der eigenartigen Form einer Urkunde ebenso wie der Ausschließlichkeit der Berechtigung zur Schaffung derselben, andererseits das Verbot des willkürlichen Eingriffs in diese Rechte als Lebensbedingungen eines gesunden Verkehrs aufstellt und sowohl die Verfälschung echter als auch die Anfertigung unechter (nachgeahmter) Urkunden, aber auch den Gebrauch falscher Urkunden und der zu ihrer Errichtung erforderlichen Zeichen und Mittel umfaßt.

Die Bewirkung der Aufnahme eines unwahren Inhalts in eine echte Beurkundungsform wird ebenfalls unter die Urkundenfälschung (sog. intellektuelle) gerechnet, ist aber eigentlich strafbare Täuschung des zur Aufnahme Berufenen mittels Lüge oder, wenn jene von diesem geschieht, unwahre Beurkundung (schriftliche Lüge)*).

Sonach werden Fälschungen an der Form von Urkunden, welche die Fälschung des Inhalts derselben zum Zweck und zur Folge haben, und solche am Inhalt verübt, ohne daß an der Form eine Fälschung begangen wird, und dem gleichgestellt ist der wissentliche Gebrauch derartig gefälschter Urkunden.

2. Das StGB. gibt keine Begriffsbestimmung der Urkunde, sondern es unterscheidet nur öffentliche Urkunden und Privaturkunden, beschränkt aber in bezug auf letztere seine Normen nur auf solche Privaturkunden, „welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit" sind. Darf der in der RCPO. § 380 aufgestellte Begriff einer öffentlichen Urkunde in das Strafrecht herübergenommen werden, so ist darunter eine „von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunde zu verstehen und darnach sind Privaturkunden solche, welche nicht zu den öffentlichen gehören — allein der Begriff der Urkunde selbst ist nicht bestimmt und daher ist in jedem Fragefalle festzustellen, ob eine Urkunde vorliege.

Urkunde ist ein Wahrzeichen (nicht bloß Schriftstück), welches seiner Form und Bestimmung nach für den Verkehr

*) Vgl. die Begründung dieser Ansicht in des Verf. Buch: Lüge, Fälschung, Betrug, S. 291 ff.

erhebliche Thatsachen als wahr (glaubhaft) darstellen soll*). Jede Fälschung i. w. S. bezweckt eine Täuschung hierüber; das StGB. erachtet aber nicht schon den bloßen Fälschungsakt, welcher die Gefahr einer künftigen Täuschung in sich trägt, für (vollendete) Fälschung, wie bei der Geldfälschung, sondern erst den hinzutretenden Gebrauch des Falsifikates zum Zweck einer Täuschung, wodurch obige Behauptung, daß Treue und Glaube im Verkehr den Grund, Gegenstand und Zweck des strafgesetzlichen Schutzes bilde, unterstützt wird. Rücksichtlich der Privaturkunden ist durch die erwähnte Begrenzung dieser Schutz auf den Rechtsverkehr beschränkt, also kann nur soweit solche „zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind“, an ihnen die Fälschung verübt werden.

3. Der „Urkundenfälschung“ macht sich schuldig, „wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit**) ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht“; Strafe: Gefängnis und fakultativ Ehrverlust (§ 280) — § 267 StGB.

Hierdurch ist der Begriff für alle weiteren strafrechtlichen Bestimmungen des von der „Urkundenfälschung“ handelnden Abschnitts XXII des StGB. ein für allemal festgestellt und daher ist bei der Prüfung jeder unter die weiteren strafgesetzlichen Bestimmungen etwa fallenden Handlung zu vergleichen, ob die Merkmale des Begriffes der (einfachen) Urkundenfälschung vorliegen.

a) Die Handlung der einfachen Urkundenfälschung besteht aus dem Fälschungsakt und der Gebrauchmachung von der gefälschten Urkunde zum Zweck einer Täuschung:

---

*) Das RG. I. Strafs. s. im Erkenntnis v. 8/XI 1880 sagt: „Das StGB. kennt neben den Urkunden im engeren Sinn des § 267 auch Urkunden im weiteren Sinn, deren Inhalt lediglich in einem Zeugnis zu bestehen hat, ohne entfernt gerade zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet sein zu müssen“; vgl. § 299, § 92 Ziff. 2, §§ 348 ff. StGB.

**) Es genügt auch, wenn die Urkunde erst in Verbindung mit anderen Momenten eine rechtliche Schlußfolgerung zum Beweis vermittelt, z. B. durch festgestellte Geschäftsübung — RG. I. Strafs. im Urt. v. 30/V 1881.

α) Der Fälschungsakt ist entweder Verfälschung einer echten (also nicht schon gefälschten — RG. I. Straff. im Urt. v. 8/IV 1881) Urkunde, durch welche ein Teil derselben entfernt oder verändert wird, so daß der Sinn oder Wert der Urkunde erheblich anders wird, als er war, oder fälschliche Anfertigung einer Urkunde d. h. einer unechten, welche für echt gelten soll, wohin die Nachahmung einer echten bezüglich der Schrift oder wenigstens Unterschrift einer solchen gehört, sowie auch der Fall, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt (§ 269 StGB.) z. B. bei einem Blankowechsel oder Wechselblankett durch Einstellung einer nicht verabredeten Wechselsumme in die offen gelassene oder durch unbefugte Ausfüllung in einer öffentlichen Urkunde an einer solchen Stelle. Dagegen ist ein falscher Eintrag oder Veränderung eines Eintrags in dem eigenen Handelsbuch keine Fälschung, welche eine unberechtigte Abänderung einer Urkunde voraussetzt; der Eintragende verfügt frei über sein Buch; jedoch der Gebrauch eines mit unrichtigem Inhalt versehenen Buchs kann Betrug werden — RG. I. Straff. im Urt. v. 23/I 1882.

Der Fälschungsakt muß aber in „rechtswidriger Absicht“ geschehen sein, d. i. nicht die bloße auf Täuschung durch Gebrauchmachung gerichtete Absicht*), sondern eine „auf widerrechtliche Veränderung eines bestehenden Rechtszustandes gerichtete Absicht“, welcher durch die in der Urkunde als wahr angeführte erhebliche Thatsache begründet, verändert oder aufgehoben wird; ist sie auf Schadenszufügung gerichtet, so greift § 268 StGB. Platz. Erst durch die rechtswidrige Absicht wird die Täuschung als Mittel zu weiteren Zwecken rechtswidrig.

β) Die Gebrauchmachung von der wie vorstehend angeführt gefälschten Urkunde muß zum Zwecke einer Täuschung geschehen, d. i. in der Absicht, jemanden (nicht gerade einen, der geschädigt werden soll) über die Echtheit der Urkunde zu täuschen, z. B. auch das Gericht, den Telegraphenbeamten über die Echtheit des

---

*) Wie v. Liszt a. a. O. § 88 annimmt, auch nicht Absicht = Vorsatz, wie II. Straff. des RG. im Erk. von 22/X 1880 ausführt; sondern richtig III. Straff. in den Erk. v. 4/II 1881 und 5/III 1881.

vorgelegten Depeschenkonzepts*); daß die Täuschung gelungen oder durch sie ein Schaden angerichtet worden, ist für den Thatbestand ohne Belang. Vollendet ist die That erst mit der Anwendung des Falsifikats auf die Wahrnehmung des zu Täuschenden.

b) Der Urkundenfälschung (a) wird es nach § 270 StGB. gleichgeachtet, wenn jemand von einer (objektiv, ohne Rücksicht auf die bei der Anfertigung verfolgte rechtswidrige Absicht) falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht — uneigentliche Urkundenfälschung oder bloßer Gebrauch falscher Urkunden, worunter auch die Handlung unter a fällt, wenn der Fälscher die Fälschung nicht „in rechtswidriger Absicht" verübte, dann aber doch von dem Falsifikat zum Zweck einer Täuschung Gebrauch machte; vgl. RG. II. Straff. im Urt. v. 8/IV 1881.

c) Während die vorangeführten Fälschungen nur Vergehen sind, ist die Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen (nicht gerade unrechtmäßigen**) Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden (nicht bloß am Vermögen) zuzufügen, ein Verbrechen i. e. S. sog. schwere Urkundenfälschung, welche neben der gedachten Zuchthaus- event. Gefängnisstrafe auch Geldstrafe nach sich ziehen kann (§ 268 StGB.). Das Gesetz unterscheidet in bezug auf die Strafhöhe

α) wenn die Urkunde eine Privaturkunde ist, droht es Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 1 Woche,

β) wenn die Urkunde eine öffentliche ist, droht es Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

*) A. M. des RG. III. Straff., welcher hierin eine Fälschung nicht erkennt; vgl. Erk. v. 15/V 1880. Dagegen der Verf. in Goltdammers Archiv 1880 (Bd. XXVIII) S. 194—215: „Fälschung telegraphischer Depeschen".

**) Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils ist bei der Betrugsabsicht ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal, sowie auch weiter eine Vermögensbeschädigung als Ergebnis der Täuschung, während die Urkundenfälschung schon mit dem Gebrauche der gefälschten Urkunde zum Zweck der Täuschung, und im Falle des § 263 StGB. ohne Rücksicht auf den Eintritt eines Schadens, vollendet wird; s. RG. I. Straff. im Erk. v. 3/V 1880.

Ist die das Unterscheidungsmerkmal dieser sog. schweren Urkundenfälschung bildende Absicht nicht nachweisbar, so wird, sofern nur die rechtswidrige Absicht überhaupt dem Fälschungsakt zu Grunde lag, der Begriff der einfachen Urkundenfälschung (a) anwendbar.

Die Bestimmungen in §§ 269 und 270 StGB. (vgl. a α a. E. und b) finden auch auf die schwere Urkundenfälschung Anwendung.

4. Die Herbeiführung falscher Beurkundung, sowie auch das Gebrauchmachen von einer solchen ist

a) Vergehen, sofern jemand vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, sog. intellektuelle Fälschung; Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 ℳ. (§ 271 StGB.), ingleichen sofern jemand wissentlich von einer solchen falschen Beurkundung zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht (§ 273 Abs. 1 StGB.);

b) Verbrechen aber, wenn die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder einen anderen Schaden zuzufügen; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis; auch Zulässigkeit einer Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe (§§ 272 und 273 Abs. 2).

c) Werden die unter a und b aufgeführten Handlungen von einem Beamten, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist, innerhalb seiner Zuständigkeit verübt, so greifen die Bestimmungen des § 348 Abs. 1 und des § 349 StGB. ein (vgl. § 33 Abs. 6).

5. Das Vergehen der Vernichtung, Beschädigung und Unterdrückung von Urkunden und Grenz- oder Wasserstandszeichen setzt die Absicht, einem anderen Nachteil (nicht gerade am Vermögen) zuzufügen als Thatbestandsmerkmal

voraus; obschon die Grenz- und Wasserstandszeichen unter die Urkunden fallen, so hat doch § 244 StGB. die hierauf bezügliche Handlung besonders hervorgehoben, aber in bezug auf die Strafe (Gefängnis, neben welchem auch Geldstrafe bis zu 300 ℳ. und fakultativ Ehrenverlust — § 280 StGB. — erkannt werden kann) jenem Vergehen gleichgestellt, also

a) Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung (Entziehung aus der Verfügungsgewalt des Berechtigten, Verleugnung des Besitzes, auch Verweigerung der Herausgabe oder Vorzeigung an einen Berechtigten) einer Urkunde i. w. S., welche dem Thäter überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört (§ 274 Ziff. 1 StGB.).

b) Wegnahme, Vernichtung, Unkenntlichmachung, Verrückung oder fälschliche Setzung eines Grenzsteines oder eines anderen zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmten Merkmales — auch Grenzraine oder Gräben — (§ 274 Ziff. 2 StGB.). Würde es demnach in irgend einer Beziehung am gesetzlichen Thatbestand dieses letzteren Spezialdelikts, der sog. Grenzverrückung, fehlen, so könnte immer noch der erstere, allgemeinere Vergehensbegriff im einzelnen Fall anwendbar sein.

6. Die Fälschung von Legitimationspapieren würde an sich auch unter die Urkundenfälschung und die sich hieran weiter knüpfenden Delikte fallen, allein der Gesichtspunkt, daß derartige Handlungen zum Zwecke der Erleichterung oder des eigenen oder fremden besseren Fortkommens verübt werden und zwar meist im Zustande der Dürftigkeit und Bedrängnis, hat die Gesetzgebung bestimmt, derartige Täuschungsakte als bloße Übertretung in § 363 StGB. auszuscheiden. Wegen ihres häufigen Vorkommens sei sie näher erörtert.

a) Gegenstände, an und mit welchen die fraglichen Übertretungsarten begangen werden, sind: Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse.

b) Die einzelnen strafbaren Handlungen bezüglich dieser Gegenstände sind:

α) falsche Anfertigung oder Verfälschung derselben,

β) wissentliche Gebrauchmachung solcher falscher oder verfälschter Urkunden,

γ) Gebrauchen echter, aber für einen anderen ausgestellten Urkunden, als wären sie für den Gebrauchenden ausgestellt,

δ) Überlassung für jemand ausgestellter derartiger Urkunden an einen anderen;

Strafe: Haft oder Geldstrafe bis zu 150 ℳ.

c) Die die vorstehenden Handlungen durchdringende Absicht muß auf Täuschung von Behörden oder Privatpersonen gerichtet sein (Handlungsabsicht), aber dadurch würden sich diese Übertretungen von den oben unter 3. erwähnten Vergehen nicht unterscheiden und deshalb ist als weiteres Unterscheidungsmerkmal die über die Täuschung als Mittel- oder Vorzweck hinausgehende Absicht auf Erleichterung des Fortkommens beigefügt worden (Endzweck): „Wer, um Behörden oder Privatpersonen, zum Zweck seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen" u. s. w. (Täuschungszweck).

7. Folgende Delikte gegen einzelne Gewährschaften von Treue und Glauben sind:

a) Das Vergehen desjenigen, welcher nach § 275 StGB.*)

α) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkouverts Gebrauch macht (auch verkauft),

β) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen welcher unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht anfertigt, daß sie als echt verwendet werden,

γ) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht verfälscht, daß sie zu einem höheren Werte verwendet werden.

*) Vgl. EG. zum StGB. § 2 Abs. 2; Bundesgesetz v. 16. Mai 1869 § 2, v. 10. Juni 1869 § 23 und Bekanntmachung v. 11. Juli 1873; Reichsgesetz v. 28. Oktober 1871 § 27 Abs. 3, auch § 369 Ziff. 3 StGB.

Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten und fakultativ Ehrverlust (§ 280 StGB.).

b) Das Vergehen der wissentlichen Verwendung schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendeten Stempelpapieres oder schon einmal verwendeter Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken; Strafe: Geldstrafe bis zu 600 *M.*, außer der durch die Entziehung der Stempelsteuer begründeten Strafe (§ 276 StGB.).

c) Die hieran sich schließenden Übertretungen sind:

α) das wissentliche Veräußern oder Feilhalten schon einmal verwendeten Stempelpapieres nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendeter Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittener oder sonst abgetrennter Stempelabdrücke der vorbezeichneten Art (§ 246 StGB.); Strafe: Geldstrafe bis zu 150 *M.* (§ 364 StGB.);

β) das ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde bewirkte Anfertigen von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten oder anderer Formen, welche zur Anfertigung von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, oder die Verabfolgung solcher Dinge an einen anderen als die Behörde, ohne deren schriftlichen Auftrag; Strafe: Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder Haftstrafe (§ 360 Ziff. 4 StGB.);

γ) das ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde bewirkte Unternehmen von Abdrücken der vorgenannten Formen oder eines Druckes von Formularen zu derartigen öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen, oder die Verabfolgung solcher Abdrücke an einen anderen als die Behörde ohne schriftlichen Auftrag; Strafe wie bei β (§ 360 Ziff. 5 StGB.).

8. In bezug auf Gesundheitszeugnisse hat das StGB. noch folgende Vergehen mit Strafe bedroht:

a) Die Ausstellung eines solchen Zeugnisses unter der dem Thäter nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unter dem Namen

solcher Personen ohne Befugnis hierzu, sowie auch die Verfälschung eines echten Zeugnisses, und der davon zum Zweck einer Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften gemachte Gebrauch, womit erst das Vergehen vollendet wird; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre und fakultativ Ehrverlust (§ 280) — § 277 StGB.

b) Die Ausstellung unrichtiger Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen seitens eines Arztes oder einer anderen approbierten Medizinalperson wider besseres Wissen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft; Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren (§ 278 StGB.).

c) Das Gebrauchmachen von derartigen Zeugnissen (a und b), um eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft über den Gesundheitszustand des Thäters oder eines anderen zu täuschen; Strafe wie bei a (§ 249 StGB.).

9. Zuständig ist das Schwurgericht für die Verbrechen unter 3 c β, 4 b und c (§ 349 StGB.), für alle übrigen Verbrechen und Vergehen unter 3 a und b, c α, 4 a, c (§ 348 StGB), 5, 7 a und 8 das Landgericht, und endlich für das Vergehen unter 7 b sowie für die Übertretungen unter 6 und 7 c das Schöffengericht, event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls.

§ 15.

2. Urkundenfälschungen und ähnliche Delikte in der Praxis.

1. Die Fälschung erscheint in der Praxis selten allein, gewöhnlich in vorbereitender oder nachfolgender Verbindung mit anderen Delikten; in ersterer ist sie gewöhnlich das Mittel zur Ausführung oder Verdeckung eines Betruges, welcher erst mittels einer geschehenen Täuschung zur Vollendung gelangt, während dort schon der bloße Gebrauch zum Zweck einer solchen genügt; dann aber wird sie auch nachfolgend zur Verdeckung von Unterschlagungen oder Untreue und Beamtenverbrechen verübt.

Das gewöhnlichste Motiv ist Gewinnsucht, daher sind die schweren Fälschungen zur Erlangung eines Vermögensvorteils die üblichsten, abgesehen von den zahllosen Fälschungen der Legitimationspapiere zum Zweck des besseren Fortkommens, hinter

welche sich jedoch gar nicht selten die Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verbirgt, wie bei den Fälschungen von Arbeitszeugnissen, Führungs- oder Fähigkeitsattesten, bei welchen die mildere Rechtsprechung jenen Zweck des besseren Fortkommens leicht als alleinigen anzunehmen geneigt ist. Ganz besonders gewerbsmäßig wird die Fälschung von Legitimationspapieren u. dergl. betrieben, indem auf Herbergen und auf Reisen im Freien Fälscher gegen ein geringes Entgeld Zeugnisse zu Wander- und Bettelzwecken fabrizieren, wie man sie nur haben will, indem sie Stempel in Messing, Speckstein, Thon und Farben zum Druck in großer Auswahl bei sich führen.

2. Das Gaunertum hat von jeher die Fälschung zur Sicherung seines Treibens fleißig kultiviert und darin mit dem Fortschreiten der Technik in Herstellung von Urkunden Schritt gehalten, oft durch unermüdliches Studium und Übung; daher sind auch in der Gaunersprache für diesen Industriezweig besondere Ausdrücke in Übung. „Melochnen" ist die Bezeichnung für herstellen, bearbeiten und „Fleppe" oder „Flebbe" für Schriftstücke aller Art, besonders Zeugnis und Paß, auch für letzteren in neuerer Zeit „Findchen" oder „Pfindchen", „Kassiwer" oder „Kassiber" für Brief, daher die Zusammensetzung von „Fleppen-Findchen-Kassiwermelochnen" für Urkundenfälschung und als Mittel dazu das „Chassimemelochnen" oder Nachbilden von Siegeln oder Stempeln („Chassime, Chossom, Chaussem und Pittuche" d. i. das Petschaft).

3. Die Fälschung von Urkunden besteht in der Anfertigung unechter Urkunden unter den Echtheitszeichen eines anderen, wie Namen, Schriftzügen, Siegel u. dergl.

a) Die ungeschickteste Art ist die Anfertigung solcher Urkunden, wie Schuldscheine, Quittungen, Briefe u. s. w., ohne alle Rücksicht auf Schreibweise und Schriftzüge des angeblichen Urkundenausstellers, auf das Risiko hin, daß derjenige, welchem gegenüber zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht werden soll, dem Machwerk schlechthin Glauben schenkt, wie das oft bei Erhebung von Arbeitslöhnen, kleinen Schuldbeträgen, Darlehen u. s. w. im angeblichen Auftrag eines anderen unter Vorzeigung eines unter dieses Namen gefälschten Schriftstückes zu geschehen pflegt.

Eine beliebte Art der Wechselgaunerei ist auch der Gebrauch der sog. Kellerwechsel oder der mit erdichteten Namen nicht existierender Personen versehenen. Ziehung eines solchen Wechsels auf eine nicht existierende Person wird als nicht strafbar und den Thatbestand der Urkundenfälschung nicht erschöpfend, nur unter Umständen als Betrug qualifiziert, angesehen, weil der Wechsel des Ausstellers echt, die fingierte Person aber nur erwähnt ist und zwar wenn sie existierte, ohne wechselrechtlich verpflichtet zu werden; es ist hier in keinem wesentlichen und beweisbehilflichen Teile der Urkunde eine Fälschung vorhanden. Anders ist es aber, wenn das Accept der fingierten Person beigesetzt ist, weil hierdurch dem Wechsel der Anschein gegeben wird, als sei noch eine weitere Person nach Wechselrecht haftbar, also der Schein eines vollgültigen Beweisbehelfs beigelegt wird — RG. I. Straff. im Urt. v. 26/I 1882.

b) Mehr und zuweilen ein ausgezeichnetes Geschick, je nach der Art des gefälschten Schriftstückes und des zu machenden Gebrauches erfordert die Nachbildung von Handschriften und der weiteren Echtheitszeichen, mit welchen die nachzuahmenden Urkunden zur Sicherung des Verkehrs gerade gegen Nachahmungen umgeben sind. Indessen vermögen in diesem „Jahrhundert der Fälschungen“ weder Arten des Papieres (Sicherheitspapier), farbiger Unterdruck, zahllose Miniaturworte auf Pässen oder anderen Urkunden, feinste Politur des Urkundenmaterials u. dergl. vor den Nachahmungen der Techniker, welche sich gerade diesem Industriezweig der Fälschung gern zuwenden, noch auch Siegel, farbige Stempelabdrücke, gepreßte Stempel, Unterschriften u. s. w. zu schützen. Auch in bezug auf die Nachahmung der Schriftzüge bringt es die Fertigkeit und beharrliche Übung zur erstaunenswerten Ähnlichkeit.

c) Die Nachbildung der Siegel- und Stempelabdrücke gelingt um so besser, je schlechter die Originalpetschafte oder Stempel gearbeitet sind, und je leichtfertiger der Abdruck auf das Papier erfolgt. Je schärfer und reinlicher die Originalsiegel sind, desto schwerer ist die Nachbildung und desto leichter die Entdeckung der Falsifikate. Die beliebten Oblatensiegel sind am wenigsten wert, weil sie mittels Erweichens leicht abgehoben und beliebig wieder aufgeklebt werden können. Die Siegel von Siegel-

lack („Chossomwachs"), sind leicht mittels Durchbausens auf leichtem ungeleimten Papier abzuzeichnen, wie die Kinder es mit dem Gepräge von Münzen durch Aufreiben eines umgedrehten Bleistifts machen, oder sie sind in Wachs, Brotteig u. dergl. abzudrücken; nach dem Abdruck fertigt jeder auf Jahrmärkten zu treffende gewissenlose Graveur oder sonst ein geübter Stecher das Petschaft oder den Stempel in Messing, Zinn, Speckstein, Gips, Schiefer. Nicht anders ist es mit den Stempeln zum farbigen Druck (Schwarz- oder Blaudruck), welche außerdem noch aus Holz oder Kork gefertigt werden; ja es bedarf deren nicht einmal, indem geübte Fälscher die farbigen Siegelabdrücke auf ein darauf gelegtes, nicht zu stark von Öl durchdrungenes Stückchen Papier durchzeichnen, auf die Rückseite irgend eine fettige Schwärze oder Blaufarbe, auch wohl bloß feine Lindenkohle oder Ultramarin streichen und dann diese Seite auf das mit dem Stempel zu bedruckende Schriftstück auflegen und die Aufzeichnung mit Druck überfahren und nachzeichnen.

4. Die Verfälschungen echter Urkunden durch Veränderungen an der Form und zugleich folgeweise am Inhalt sind am meisten in Übung, aber auch am schwierigsten auszuführen, weil ihre Entdeckung durch die Vergleichung der echten Teile mit dem verfälschten erleichtert ist.

a) Radierungen, welche mit einem Messer, Radiergummi, Sand, Radierpulver, Radierpapier bewirkt werden, wird ein professionsmäßiger Fälscher kaum noch vornehmen, vielmehr sind sie ein Mittel Ungeübter gegenüber Unbefangenen, da die radierten Stellen gegen das Licht gehalten, sofort kenntlich werden und das darauf mit Tinte Geschriebene leicht fließt und gerändert erscheint. Ist das mit radierten Stellen versehene Blatt etwa nur auf der Vorderseite beschrieben, so findet man zur Verdeckung der dünn radierten Stellen zuweilen ein ganzes Blatt auf die Rückseite der Urkunde geklebt, als ob diese etwa wegen Rissen oder Brüchen der Erhaltung wegen unterklebt worden wäre. Gerade derartige Unterklebungen müssen schon Verdacht erregen, vollends wenn sich etwa auf der beschriebenen Seite an einzelnen Stellen eine hellere Farbe zeigt, indem dann sicher die radierte Stelle des Papiers, welches als Schreibpapier stets geleimt ist, wieder mit etwas schwach aufgetragenem Leimwasser überstrichen worden ist.

b) Raffinierte Fälscher bedienen sich daher lieber zur Vernichtung einzelner geschriebenen Stellen in echten Urkunden chemischer Mittel, wie der javellischen Lauge, der Salzsäure, auch der Klee- oder Oxalsäure von Sauerkleesalz, womit sie sogar ganz beschriebene Stempelbogen, um sie wieder zu benutzen, von ihrer Schrift befreien.

c) Verfälschungen werden aber auch ohne Vertilgung einzelner Schriftstellen und Einschreiben der beabsichtigten Schrift oder Zahl dadurch bewirkt, daß aus Zahlen andere oder zusammengesetzte, aus Buchstaben veränderte durch Überziehen mit Tinte oder auch durch Beisetzung einzelner Buchstabenteile gemacht werden, ja durch Einschaltung von Interpunktionszeichen ein anderer Sinn und durch Ausfüllen leerer Stellen erhebliche Veränderungen hervorgebracht werden. Würde in dieser Hinsicht vorsichtiger von den Urkundenausstellern verfahren und nie ein größerer Zwischenraum gelassen werden, so würden die guten Gelegenheiten zu Verfälschungen und teilweisen Fälschungen nicht so oft benutzt werden. Verf. hat einen Wechsel gesehen, aus dessen Summe 140 in Zahlen 4440 gemacht, und aus dessen in Worten geschriebener Wechselsumme auf dem vor „hundert und-vierzig" gelassenen (nicht durchstrichenen) Platz „vierundvierzig" gesetzt worden war. Obschon die Rede- und Schreibweise: „vierundvierzig hundert und vierzig" für viertausendvierhundertundvierzig ungewöhnlich ist, wurde der Wechsel von dem Erben des inzwischen verstorbenen Ausstellers, welcher ersterer nicht zu diffitieren vermochte, da er die Unterschrift für echt hielt und eine Einrede der Fälschung zu begründen außer Stande war, anerkannt und — bezahlt! In einem anderen Falle hatte ein lässiger Wechselgläubiger einen am 1. Oktober 1875 ausgestellten Sichtwechsel, dessen Präsentierung er innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist unterlassen hatte, dadurch noch am 13. Oktober 1877 zur Präsentierung seitens der Schuldner gebracht, daß er hinter die 1. des Ausstellungsdatums eine 7 einschob, so daß die Verjährungsfrist nicht am 1. sondern am 17. Oktober 1877 für abgelaufen gelten mußte und die Wechselschuldner sich als wechselmäßig zur Präsentierung für verpflichtet hielten, während doch der Wechsel mit dem 1. Oktober 1877 seine Gültigkeit verloren hatte.

Ein andermal fand sich ein Gelehrter, welcher es liebte, auf dem weißen ersten Blatt seiner gebundenen Bücher ziemlich zwei Finger breit von oben seinen Namen zu setzen, ein Wechselaccept über 4000 *M.*, welche der Fälscher bei einem Bankier erhoben hatte und womit derselbe auf Nimmerwiedersehen verschwunden war, anerkennen zu müssen genötigt — Belege dafür, wie vorsichtig man mit dem Leerlassen von Räumen in Urkunden und besonders über Unterschriften sein muß!

5. Unter den Mitteln zur Entdeckung von Fälschungen und deren Thäter steht oben an

a) die Vergleichung von Handschriften, deren § 93 StPO. nur kurz gedenkt mit dem Hinzufügen, daß sie unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden könne. Für das amtliche Vorschreiten des „ersten Angriffs“ genügt schon eine oberflächliche Begutachtung durch einen Schreibverständigen, welche indessen in vielen Fällen bei einiger Übung des Polizeibeamten erspart werden kann. Verfälschungen sind ja weit schwieriger als Fälschungen zu ergründen und auf eine bestimmte Person zurückzuführen. Es gilt vor allem, wenn jemand einer solchen verdächtig ist, zweifellos von ihm herrührende Schriftstücke oder wenigstens Schriftzüge zur Schriftenvergleichung beizuschaffen, wie Briefe, Quittungen, Rechnungen, Unterschriften unter Vollmachten oder Protokollen u. a. m. Trotz aller Handschriftverstellung findet man doch das oft mehr gefühlte und unbeschreibbare Charakteristische und Individuelle, welches sich in jeder Handschrift ausprägt und auch in der verstellten nie ganz verleugnet werden kann, heraus; vollends in der Schriftenvergleichung besonders geübte Sachverständige, unter welchen zur Zeit der Kommissionsrat Adolf Henze in Neuschönefeld an Leipzig als von der Mehrzahl der deutschen Staatsregierungen empfohlener Sachverständige eine hervorragende Stelle einnimmt, vermögen sehr bald dieses dem Laien oder weniger Geübten anscheinend Charakteristische durch Angabe von Einzelheiten in volle Klarheit zu setzen. Die täuschende Ähnlichkeit wird am meisten von Leuten erreicht, welchen ihr Beruf Gelegenheit zur Nachahmung von Schriftstücken bietet, wie Kopisten, Steindrucker, Kupferstecher u. a. m. Je leichter hingeworfen eine Hand-

schrift ist, desto schwerer ist sie gut nachzuahmen, je markierter und manierierter, desto leichter, wie z. B. die Rundschrift oder einzelne schwerfällige und rückläufig (von links nach rechts) geführte Schriftzüge.

Eine gründliche Prüfung der Handschriften und Echtheitszeichen liegt der Beweisermittelung seitens der Strafbehörden im Vorverfahren, also nicht den Polizeibehörden ob; diese haben nur obenhin die erste Prüfung, um etwaige Recherchen und Angriffe vorbereiten zu können.

b) Auch ohne Sachverständige kann ein Straf- oder Polizeibeamter Fälschungen an Urkunden entdecken:

α) Das wichtigste Hilfsmittel ist ein gutes Vergrößerungsglas (Lupe), durch welches man Rasuren, Überschreibungen, Überziehen radierter Stellen mit Leim, verschiedene Tinte, Papierfarbe, örtliche Auswaschungen und geänderte Schriftzüge u. s. w. leicht auffinden kann.

β) Ein Mittel zur Ergründung, ob eine Stelle auf der Urkunde radiert und etwa mit Gummi oder sonst geglättet worden ist, besteht in dem Befeuchten dieser Stelle mit etwas Regen- oder destilliertem Wasser, welches von diesen Stellen nicht aufgenommen wird, sondern sich in Tropfen zusammenzieht und abrollt, während auf bloß radierten (ungeglätteten) Stellen das Wasser sich leicht verteilt und eindringt.

γ) Mit Säuren behandelte Urkunden verraten diese Manipulation durch hellere oder dunklere Stellen, Ränder und blasse Schattierungen, welche um so mehr durch Anwendung starker Wärme auf das Papier hervortreten, z. B. wenn dieses zwischen Löschpapier heiß überplättet oder an eine heiße Ofenplatte oder über den Cylinder einer brennenden Lampe (geschickt!) gehalten wird; infolgedessen treten die weggewaschenen Schriftzüge wieder hervor, zumal, wenn sie mit einer Galläpfelabkochung überstrichen werden, oder auch nur mit reinem destillierten Wasser, worauf die an den radierten Stellen gestandenen Schriftzüge, sobald man das Papier gegen das Licht hält, ziemlich deutlich sichtbar werden, namentlich wenn die Tinte das Papier stark angegriffen hat*).

*) Avé-Lallement a. a. O. Bd. 2 S. 296 ff. teilt aus Westrums Wörterbuch noch mancherlei hieher Gehöriges mit.

c) Wesentlich zur Entdeckung der Fälscher, welche in der Regel verschmitzte Leute sind, dient die Ermittelung des Sachverhältnisses, zu dessen veränderter Erscheinung oder Darstellung die Fälschung bewirkt worden ist, also die Feststellung der Frage: was wurde mit der Fälschung bezweckt? Ist darüber volle Klarheit, so wird man dann, wenn der Thäter der Fälschung noch unbekannt ist, auf die Spuren kommen, wer an diesen Zwecken und deren Erreichung ein besonderes Interesse hatte, also wieder auf die Motive zur That. Dann aber wird weiter zu fragen sein, da auch dritte Beteiligte mitgewirkt haben können, ob derjenige, welcher Gebrauch von einer falschen Urkunde gemacht hat, auch dieselbe gefälscht haben kann und mag? oder der eigentliche Fälscher eine andere Person sein muß, falls etwa eine besondere Art der Ausführung eine besondere Fertigkeit, besondere Mittel voraussetzte? Weiter aber, wenn der Fälscher eine dritte Person war, sind die Umstände zu ermitteln, welche auf eine Mitwirkung des die Fälschung Benutzenden oder wenigstens auf das Wissen desselben von der Eigenschaft des Falsifikates deuten.

d) Da das letztere selbst das erheblichste Beweismittel, aber zuweilen nicht im Besitz des Getäuschten oder der Behörden ist, so muß vor allen Dingen nach dessen Erlangung gestrebt werden und daher sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft wegen der hier obwaltenden Gefahr im Verzug in der Lage, mittels Aufforderung zur Herausgabe und eventuell Nachsuchung und Beschlagnahme, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in §§ 98 ff. StPO. sich in den Besitz der gefälschten Urkunden zu setzen und bei dieser Gelegenheit, falls diese Maßnahmen bei dem der Fälschung Verdächtigen stattfinden, auch nach den Fälschungsapparaten und -Mitteln zu suchen und darauf die Beschlagnahme mit zu erstrecken.

Als corpus delicti und wichtigstes Beweismittel ist jedes Falsifikat sicher und vor Beschädigung zu bewahren, indem auch dem Thäter wie vielleicht manchem noch unbekannten dritten an der Vernichtung desselben besonders viel gelegen sein muß und daher zuweilen derartige Dinge auf anscheinend unbegreifliche Weise aus den Behördenlokalen verschwinden und dann ein ergänzender Zeugenbeweis über die Beschaffenheit der Fälschung

geführt werden muß, welcher nie die unmittelbare Anschauung des Gerichts ganz zu ersetzen im stande ist.

6. Was insonderheit die Grenzverrückung oder die Veränderung an Land- und Wassergrenzen betrifft, so erstrecken sich die amtlichen Vorermittelungen auf eine Anhörung des Beschwerdeführers und des angeblichen Verletzers der Grenzzeichen unter Beiziehung von Feldgeschworenen und eines Feldmessers (Geometers) oder eines sonstigen Wasserbauverständigen bei Verletzung der Wasserbaugrenze, namentlich unter Besichtigung an Ort und Stelle.

a) Die Verrückung von Landgrenzen läßt sich in genau vermessenen und katastrierten bzw. ediktalisierten Fluren durch die Verrainungs- oder Versteinungsprotokolle, Flurkarten und Flächengehaltsbeschreibung, Grundsteuerkataster u. s. w., wovon Extrakte beizuziehen sind, leicht nachweisen, schwieriger in Ländern, wo diese Grundlagen aller Eigentumssicherheit noch nicht geordnet sind und man nur auf die Grenzzeichen und Zeugnisse der Vorbesitzer und ihrer Wirtschaftsgehilfen angewiesen ist.

Die Hebung der Grenzsteine, um aus dem Vorhandensein oder Mangel der sog. Grenzgeheimnisse, welche unter denselben bei deren Setzung etwa verborgen worden sind, eine Veränderung festzustellen, hat jedoch erst vor dem Richter zu geschehen, sobald es wirklich darauf ankommt, nachzuweisen, ob eine veränderte, eigenmächtige Steinsetzung stattgehabt habe. Von der Polizei sind ja überhaupt nur die Verdachtsgründe für eine in der Absicht, einen anderen zu schädigen, vorgenommene Grenzfälschung zu sammeln und an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

b) Die Veränderung von Wassergrenzzeichen geschieht in der Regel von den am Wasserstand Interessierten, z. B. von Besitzern an fließenden Gewässern gelegener Betriebswerke, wie Mühlen, Fabriken, oder von sonstigen Anliegern, welche sich von Nachteilen eines ihnen zu hohen oder zu niedrigen, aber rechtlich bestehenden Wasserstandes befreien wollen, und zwar durch eigenmächtiges Erhöhen oder Erniedrigen von Dämmen oder eines Wehres oder Schutzes (Siele), des wagerecht auf dem Wehre liegenden Fachbaumes oder Mahlpfahles. Letzterer ist das eigentliche senkrechte Wasserzeichen, in welchem das Zeichen eingeschlagen ist (mit Nägeln oder einer Metallplatte), bis zu welchem das Wasser aufgestauet

werden darf, aber nicht darüber hinaus, indem sonst das zu hoch gestauete Wasser den oberhalb liegenden Wasserradsgang hemmt oder auch die anliegenden Grundstücke überrieselt.

Auch hier ist, wie vorstehend unter a erwähnt, nur festzustellen, in welcher Weise eine Veränderung an den gesetzlichen Merkzeichen in der Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen, vorgenommen worden ist. Dieser gilt mit beabsichtigt, wenn der zu erreichende Vorteil nur durch die Bereitung jenes Nachteils erlangt werden konnte. Darauf ob ein Nachteil wirklich eingetreten ist, kommt nichts weiter an, noch weniger ob der gesuchte Vorteil gewonnen wurde, sofern nur der Fälschungshandlung keine andere als jene Absicht zu Grunde liegen konnte.

In den Fällen a und b können zur Sicherung des vorgefundenen Zustandes an die Beteiligten Strafdrohungen gegen Veränderungen erlassen werden, bis eine Erhebung des erforderlichen Beweises durch die Untersuchungsbehörden stattgefunden hat; oder es sind bis dahin, unter Beschleunigung des Anzeigeberichts Wachen zur Verhinderung einer Veränderung aufzustellen.

§ 16.

C. Falsche Eidesleistung.

Das Gebot der Treue im Schwur, d. i. des Festhaltens an der Wahrheit bei dem Gebrauch der üblichen und gesetzlichen Beteurungsformeln ist bei allen Kulturvölkern als eines der heiligsten angesehen worden in dem Bewußtsein, daß sich der Glaube oder das allgemeine Vertrauen daran, sowohl an eidliches Versprechen, wie an Versicherung des Geschehenen oder der Überzeugung als letzte Entscheidung zur Feststellung der Wahrheit im Rechtsverkehr, festhält. „Treue und Glaube" ist keineswegs ein Wort, „hinter welchem ein Begriff nicht steckt"*), sondern es ist darin ein in Fleisch und Blut des Volkslebens übergegangener und vom Volksbewußtsein gepflegter Begriff, dessen Heilighaltung

*) Wie v. Liszt a. a. O. § 102 sich ausdrückt, welcher die falsche eidliche Aussage als strafbare Handlung gegen den Gang der Staatsverwaltung auffaßt. Wer im Volksleben steht, wird nicht leugnen können, daß „Treue und Glaube" als die unverletzliche Bedingung des Verkehrs, besonders im Rechtsleben, also auch als ideales Rechtsgut hoch gehalten wird.

gefordert wird als eines der höchsten Lebensgüter des menschlichen Verkehrs, zum Ausdruck gebracht. Daher ist von jeher die Verletzung der Treue im Schwur als eine der strafbarsten Handlungen erachtet worden; daher auch in der Geschichte des Eides und seiner Verletzung die schweren Strafen und die Auffassung von der dem weltlichen Strafrecht entzogenen Versündigung gegen das Heiligste, dessen Name in dem wahrheitswidrigen Gebrauch der Beteuerungsformel mißbraucht werde. Nicht diesen Mißbrauch straft das Recht, sondern lediglich die Verletzung von Treue und Glauben als einer wesentlichen Stütze der Staatsordnung.

1. Im StGB. handelt Abschnitt IX vom „Meineid", d. i. in dieser weiteren Auffassung überhaupt die falsche (vorsätzliche wie fahrlässig verübte) Eidesleistung, während nach dem bisherigen Sprachgebrauch unter „Meineid" nur der vorsätzlich falsch abgeleistete Eid verstanden wurde.

a) Verbrechen des Meineids i. e. S. sind:

α) Die wissentlich falsche Eidesleistung in eigener Sache mit entscheidender Wirkung, meist sog. Parteieneid, mag er ein zugeschobener, zurückgegebener oder (richterlich oder durch Parteienkompromiß) auferlegter Eid sein*), in einem Prozeß oder gerichtlichen Verfahren oder außerhalb desselben geschworen werden, z. B. auch der Manifestationseid, sofern die Abnahme des Eides nur von der zuständigen (auch ersuchten) Behörde und in der vorgeschriebenen Form erfolgte, wenn auch über einen für eine Entscheidung an sich unerheblichen Satz; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Das Gesetz (§ 153 StGB.) fordert hier nicht gerade Vorsätzlichkeit im Gegensatz zu der aus Fahrlässigkeit verübten falschen Eidesleistung (§ 163 StGB.), obschon nur diese Schuldart gemeint sein kann, sondern es erfordert, um zu bezeichnen, worauf es hier vorzugsweise ankomme, das Vorhandensein des Wissens des Schwörenden von der Unwahrheit dessen, was er zu beschwören hat. Die allgemeine Eidespflicht besteht darin, einen Eid wider besseres Wissen nicht zu schwören (Strafnorm);

---

*) Dem Bundesrat ist von der kgl. sächsischen Regierung ein Antrag auf Abänderung des § 153 StGB. dahin lautend vorgelegt: „Wer vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde einen Eid wissentlich falsch schwört" u. s. w.

wer dennoch sich zur Ableistung des Schwures entschlossen und geschworen hat, hat vorsätzlich falsch geschworen, d. i. nicht bloß mit dem Wissen von der Unwahrheit des zu beschwörenden Satzes, sondern auch mit dem Bewußtsein die Eidespflicht zu verletzen und mit dem Wollen trotzdem den Eid zu leisten*); den Beweis des letzteren fordert das Strafgesetz nicht, sondern nur den des Wissens von der Unwahrheit des Beschworenen, also weniger als zur Vorsätzlichkeit gehört. Psychologisch knüpft sich an dieses Wissen unmittelbar die Regung des Gewissens oder das Bewußtsein die Eidespflicht (Norm) zu verletzen und die Ausführung des Schwures wird ja nur durch das Wollen entgegen den Vorstellungen der Vernunft möglich. Also setzt das Strafgesetz die Vorsätzlichkeit stillschweigend bei dieser Art der falschen Eidesleistungen (Meineid i. e. S.) voraus und betont nur den Brennpunkt des Beweises: das Wissen des Schwörenden von der Unwahrheit des Eidessatzes, mit der psychischen Wirkung, daß daran von selbst sich die Annahme der Vorsätzlichkeit schließen müsse, da von einer Fahrlässigkeit bei solchem Wissen nicht die Rede sein kann, höchstens von Leichtfertigkeit bei der Überlegung, Beschlußfassung und Beschlußausführung einen bedenklichen Eid zu leisten**), welche indessen den Begriff des Vorsatzes nicht ausschließt. Kurz gesagt liegt im Gesetz der Satz: wer wissentlich falsch schwört, gilt für einen, der vorsätzlich die Eidespflicht verletzt — eine Art gesetzliche Vermutung!

Daß der Schwörende objektiv falsch geschworen habe, muß aber ebenfalls feststehen; hat er in der Meinung, falsch zu schwören, doch etwas thatsächlich Richtiges beschworen, so fehlt es am objektiven Thatbestand des falschen Eides, denn der bloße verbrecherische Wille wird nicht durch die That gedeckt und

*) Der Eid eines Eidesunmündigen kann nicht als Eid, wie er in § 154 StGB. vorausgesetzt wird, gelten und mithin die wissentliche Verletzung desselben nicht Meineid sein, dagegen aber die seitens eines zum Zeugeneide für unfähig Erklärten, der unter Nichtbeachtung des § 56 Ziff. 2 StPO. eidlich vernommen wird und wissentlich falsch schwört bei voller Einsicht in das Wesen des Eides — RG. III. Straff. im Urt. v. 26/VII 1881.

**) Dieses Wissen ist allerdings Bestandteil des Vorsatzes (Binding Normen Bd. 2 S. 603), denn es schließt den guten Glauben aus und leitet zum Strafbarkeitsbewußtsein zwingend über.

ist deshalb auch nicht zu bestrafen — ein Fall eines vermeintlichen oder sog. Putativ-Delikts.

Vollendet ist dieser Meineid erst mit dem Ausspruch der Bekräftigungsformel. Der Versuch beginnt schon mit dem ersten Aussprechen der Eidesformel: „Ich schwöre bei Gott" u. s. w.

β) Die wissentliche Bekräftigung eines falschen Zeugnisses*) oder falschen Gutachtens in einer fremden Sache vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde mit einem Eide, welcher vor oder nach der Vernehmung geleistet worden ist (§ 154 StGB.); Strafe: wie bei α, erhöhte Strafe unter den Voraussetzungen des Abs. 2 das.

Vollendet ist dieser Meineid, wenn die Eidesleistung vorausging, erst mit der ihr nachfolgenden Aussage, andernfalls mit dem Ausspruch der Bekräftigungsformel.

Über die dem Eide gleichstehenden Erklärungen und Versicherungen vgl. § 155 StGB., sowie über die Strafermäßigungsgründe vgl. §§ 157 u. 158 StGB.

γ) Das Unternehmen, einen anderen zur Begehung eines Meineides (§§ 153—155 StGB.) zu verleiten; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren (§ 159 Abs. 1 StGB.; vgl. § 82 StGB.) Dieses Strafgesetz findet Anwendung auf Fälle der erfolglos gebliebenen Anstiftung zum Meineid, wenn der Eid nicht geleistet wurde oder auch ein strafbarer Versuch dazu nicht vorlag; also nur wenn der Begriff der Anstiftung (§ 48 StGB.) nicht Platz greift, tritt dieser Vergehensbegriff ein, in welchem der Versuchsbegriff aufgeht. Das Unternehmen umfaßt jede zur Verleitung zum Meineide dienende Handlung, einerlei ob die Aufforderung unmittelbar oder durch einen dritten mittelbar an den Zuverleitenden erfolgt — RG. II. Straff. im Urt. v. 9/XI 1880.

b) Vergehen in bezug auf Falscheide sind:

α) die wissentlich falsche Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt oder die wissentlich falsche Aussage unter Berufung auf eine solche Versicherung, — beides vor einer zur Abnahme einer solchen Versicherung zuständigen Behörde; Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren (§§ 156 — 158 StGB.);

*) Auch über eine Vorbestrafung eines Zeugen kann falsch geschworen werden — RG. III. Straff. im Urt. v. 5/V 1880.

β) Das Unternehmen, einen anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre (§ 159 Abs. 2 StGB. — RG. III. Straff. im Urt. v. 12/XI 1879).

γ) Verleitung eines anderen (meist durch Angabe falscher Gründe)

$\alpha\alpha$) zur Ableistung eines (für diesen nicht wissentlich) falschen Eides; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 160 Abs. 2 StGB.),

$\beta\beta$) zur Abgabe einer (nicht wissentlich) falschen Versicherung an Eidesstatt; Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 160 Abs. 2 StGB.).

Die Wissentlichkeit des Verleiteten ist im Gegensatz zu dem Verbrechen unter aγ hier ausgeschieden. Der Versuch derartiger Verleitungen ist strafbar (§ 160 das.).

δ) Ein Bruch eidlicher Versprechen wird durch vorsätzliches Zuwiderhandeln

$\alpha\alpha$) entgegen einer durch eidliches Angelöbnis vor Gericht bestellten Sicherheit,

$\beta\beta$) entgegen dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen verübt; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 162 StGB.).

2. Fahrlässige falsche Eidesleistung liegt vor, wenn eine der in §§ 153 — 156 StGB. bezeichneten Handlungen (oben unter a und bα) aus Fahrlässigkeit, d. h. mit verschuldeter Unkenntnis von der Unwahrheit des Schwursatzes, obschon die Kenntnis an sich möglich und pflichtmäßig war, begangen worden ist; nach RG. III. Straff. im Urt. v. 11/VI 1881 ist die Fahrlässigkeit hier eine eigentümliche, von anderen Delikten abweichende, indem das verpönte fahrlässige Handeln nicht im Akte des Schwörens, sondern unmittelbar zunächst in der Unwissenheit, mittelbar in dem Verhalten, welches jene hervorgerufen hat, zu suchen sei; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre. Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachteil für einen anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft (§ 163 mit § 158 StGB.).

c) Als besondere Folgen des „Meineides" hat § 161 StGB. bestimmt:

α) daß bei jeder Verurteilung wegen Meineides, ausgenommen wenn die Strafmilderungsgründe der §§ 157 und 158 StGB. vorliegen, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen ist (obligatorisch);

β) daß in den Fällen der §§ 156 — 159 und 160 Abs. 1 StGB. neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann (fakultativ).

2. Zuständig ist für die Verbrechen unter 1 a das Schwurgericht, für die Vergehen unter b das Landgericht, dessen Strafkammer das unter 1 b α β β unter den gesetzlichen Voraussetzungen an das Schöffengericht überweisen kann.

3. Es ist eine traurige, durch die Praxis und Kriminalstatistik festgestellte Thatsache, daß die Verübung falscher Eidesleistungen in bedenklicher Weise gegen die früheren Zeiten zugenommen hat, und es darf der Grund dafür wohl nicht mit Unrecht in einer Abnahme des von dem vorherrschenden Materialismus verdrängten sittlichen Ernstes, des Glaubens an einen höchsten Richter menschlichen Denkens und Thuns, der Gewissenhaftigkeit und der Achtung vor der Autorität der Gebote der sittlichen und weltlichen Ordnung gefunden werden. Daß der Staat der Stütze der Religion gerade auf diesem Gebiete bedarf, beweist er durch die Aufnahme der Anrufung des göttlichen Namens und Heiles in die Eingangs- und besonders in die Beteuerungsformel des Eides: „So wahr mir Gott helfe!", vor welcher auch Gottesleugner sich als einer von ihnen als weltliche betrachteten Zwangsform beugen müssen. Je mehr aber ein Schwörender von Gottesfurcht durchdrungen und je mehr er von dem Grauen vor einer Versündigung durch Mißbrauch des Namens Gottes erfüllt ist, wie z. B. erfahrungsmäßig gläubige Semiten, um so weniger werden falsche Eide geleistet. Bei keinem Verbrechen ist aber auch der böse Wille ein schärfer hervortretender als hier, weil der länger oder kürzer schon vor der That im Inneren des Schwurpflichtigen vorgehende Kampf zur Überlegung vor der Selbstentscheidung

reichlich Veranlassung gibt und dazu noch die vor der Eidesabnahme vorausgehende Vermahnung und Verwarnung seitens der Behörde das Gewissen des Schwörenden schärft und ihm die Eidespflicht vor Augen führt, mithin die Selbstentscheidung für die Übelthat erheblich erschwert*). Nach der Erfahrung der Praxis schwören gewissenhafte Menschen, wenn sie ihrer Sache nicht ganz gewiß oder nicht von klarem Wissen oder voller Überzeugung durchdrungen sind, in eigener Sache lieber nicht, teils um die Ruhe des Gewissens nicht zu verlieren, teils um sich nicht dem Verdacht falscher Eidesleistung auszusetzen, oder sie stellen in ihrer Aussage ihr Wissen, ihre Wahrnehmungen als nicht sicher hin, was stets den guten Eindruck bei den Behörden und dem Publikum nicht verfehlt; gewissenlose Menschen hingegen lassen ein unsicheres Schwanken mit greifbarem Hinneigen zur Bewahrheitung des Unwahrscheinlichen, oder aber eine übergroße, gemachte Sicherheit, hinter welcher doch immer wieder eine sich durch beschönigende Reden und Abschweifungen verratende Zweifelhaftigkeit und Verfänglichkeit hindurchscheint, zutage treten. Selten ist die Verstellung und Beherrschung eines falsch Schwörenden so groß, daß der geübte Beobachter in der Praxis in seiner moralischen Überzeugung vollständig getäuscht wird. Wenn irgendwo, so fällt diese bei der Beurteilung des Schwörenden, ob er richtig oder falsch schwört, ob wissentlich oder fahrlässig, mit in die Wagschale, sowohl bei der Eidesabnahme als auch später, wenn wegen Verdachtes falscher Eidesleistung eine Untersuchung eingeleitet wird.

Im letzteren Falle begegnet man meist der Erscheinung, daß der Falschschwörer in beschränkter Berechnung der begleitenden Umstände, in Nichtkenntnis einzelner widerlegender Thatsachen und deren Beobachter, in Unterschätzung der Tragweite thatsächlicher Momente oder in frecher, verblendeter Mißachtung der Wahrheit darauf spekuliert hat, es könne oder werde ein Gegenbeweis seiner eidlich erhärteten Behauptung nicht erbracht werden; wie

*) Die Verhärtung des menschlichen Gemütes paart sich hier mit Starrheit des verbrecherischen Charakters; daher kommt es auch, daß höchst selten in Meineidsuntersuchungen ein offenes und reumütiges Geständnis abgelegt wird, höchstens ein solches infolge der Überführung durch zwingende Beweise, meistens aber läßt es der Angeklagte auf den Ausspruch der Geschworenen ankommen.

oft hört man z. B. in Schwörungsterminen in Prozessen wegen außerehelicher Schwängerung derartige Äußerungen, es seien ja keine Zeugen vorhanden u. s. w.!

Fahrlässigerweise werden zuweilen von Sachverständigen bei Erstattung von Gutachten Eide falsch geschworen, häufiger aber Parteieneide und zwar sog. Überzeugungs- sonst „Glaubens"-Eide, wobei die Partei zu schwören hat, daß sie die Überzeugung erlangt habe, daß die vom Gegner behauptete Thatsache nicht wahr sei, oder daß sie die Überzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei und zwar „nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung" (vgl. § 426 ZPO.). Diese Versicherung bleibt immer ein Wahrheitseid und der Richter kann durch reichlichen Gebrauch des ihm zustehenden Fragerechts vor der Eidesabnahme Auskunft verlangen, inwiefern der Schwurpflichtige geprüft und sich erkundigt habe. Schwört letzterer falsch, so kann der Schuldbeweis sich auf den Mangel der anzuwendenden Sorgfalt (Fahrlässigkeit) beschränken, wenn die Wissentlichkeit nicht zu beweisen wäre.

a) Wenn soviel falsche Eide geschworen würden, als Meineidsanzeigen bei Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften eingebracht werden, so würde es noch viel trauriger um Treue und Glauben bestellt sein als es ist, indem gar zu häufig in Prozessen unterlegene Parteien, zu Strafe Verurteilte oder Beteiligte nach erfolgtem Freispruch mit der Behauptung, es sei falsch geschworen worden, auftreten und förmliche Anzeigen wegen Falscheides anbringen, um zu ihrem vermeintlich gekränkten Recht zu kommen. Es verbirgt sich besonders gar nicht selten hinter den Anzeigen wegen eines in einem bürgerlichen Prozeß angeblich falsch geschworenen Eides das Bestreben, nach Erschöpfung des Instanzenzuges den bequemen Weg der von Amtswegen zu führenden Untersuchung, deren Kosten voraussichtlich der Staatskasse zur Last fallen, wenn kein Beweis erbracht werden kann, als letzten Versuch zur Durchführung der unterlegenen Rechtsansprüche zu betreten, und die Spekulation des Anzeigers womöglich darin als Belastungszeuge zum Gegeneid gelassen zu werden!

Die Polizeibehörden werden seltener mit dergleichen Anzeigen belästigt, da die Anzeiger sich gewöhnlich mit ihrem Anbringen

schriftlich oder mündlich zur protokollarischen Aufnahme an die Bureaus der Staatsanwaltschaft wenden; es wird sich auch empfehlen, derartige Anzeiger, wenn sie sich auf den Polizeibureaus zur Erstattung einer Anzeige melden, an das Bureau der Staatsanwaltschaft zu verweisen, weil dort gleich das Anbringen in seiner Begründetheit einer Prüfung unterworfen und bei augenscheinlicher Unbegründetheit gar nicht aufgenommen wird.

b) Kommt indessen die Staatsanwaltschaft oder auch die Polizei durch Eingabe einer schriftlichen Anzeige wegen falscher Eidesleistung bei ihr oder durch nicht abzuweisende Aufnahme zu Protokoll, oder sonst abgesehen hiervon die Polizei durch Auftrag der Staatsanwaltschaft in die Lage, Vermittelungen anzustellen, so ist das notwendigste Erfordernis, daß sie sich durch Einsichtnahme der einschlagenden Prozeß- oder Untersuchungsakten, in welchen falsch geschworen worden sein soll, die volle Kenntnis des Sachverhaltes verschaffe, damit sie ergründen kann, worauf es bei der fraglichen Eidesleistung eigentlich ankommt. Die Thatsachen des Schwursatzes sind oft in die kürzeste Form zusammengedrängt, laufen aber verzweigt auseinander und geben leicht zu Trugschlüssen Veranlassung. Daher sind die einzelnen Thatsachen des Beschworenen vorerst herauszuschälen und in ihrem Bestehen oder Nichtbestehen zu erforschen; daran schließt sich die Ergründung der Frage, in welcher Beziehung der angebliche Falschschwörer zu diesen Thatsachen stand, so daß er von ihrer Gestaltung Kenntnis und welche etwa er haben konnte oder haben mußte, oder wahrscheinlich oder unwahrscheinlich hatte; denn es gilt ja nicht bloß die Feststellung der beschworenen Thatsachen in ihrer Wirklichkeit, sondern auch die des Wissens des Verdächtigen von dieser Wirklichkeit bei dem vorsätzlichen Falscheid und die der etwaigen fahrlässigen Verschuldung des Thäters an dem Nichtwissen jener Wirklichkeit bei der aus Fahrlässigkeit begangenen falschen Eidesleistung zu bewirken.

Nicht immer sind die Beweismittel in einem Zivil- oder Strafprozeß erschöpft und daher sind unter Hinzunahme der erhobenen etwaige neue zu ergründen, z. B. wenn ein angeblicher Urkundenaussteller beschworen hat, daß er diese Urkunde nicht unterzeichnet habe, so sind etwaige Zeugen, welche zugegen waren,

aufzusuchen; wenn diese fehlen, ist zu ermitteln, ob die Urkunde überhaupt nie im Besitz des vermeintlichen Ausstellers gewesen ist, ob die Schrift der Unterzeichnung der des letzteren ähnlich oder gleich ist, ob von jenem oder von wem und wie die Urkunde an den Beweisführer gelangt ist, ob der angebliche Aussteller Versuche gemacht hat, die Wirkung des Urkundenbeweises von sich abzuwenden und welcher Art solche waren, ob etwa der Verdacht einer Urkundenfälschung durch einen dritten vorliegt, ob das, was die Urkunde als Thatsache bekundet, auch innerlich wahrscheinlich ist, wie Darlehnsempfang oder Zahlung, Schuldtilgung, Versprechen. Häuft sich durch Ermittelungen dieser Art die Zahl der Indizien für die Annahme, daß niemand anderes als derjenige, welcher seine Unterschrift eidlich abgeleugnet hat, sie unterschrieben haben kann, so liegt die weitere Annahme nicht fern, daß er auch bei der Eidesableistung sich der Unterschriftfertigung bewußt war, sofern nicht irgend Umstände hervortreten, welche dieses Bewußtsein ausgeschlossen haben, wie Länge der Zeit, krankhafte Störung der Geistesthätigkeit bei Ausstellung der Urkunde, inzwischen eingetretene Gedächtnisschwäche u. a. m., wozu vor allem die Beweggründe kommen, welche den Verdächtigen bestimmt haben mögen, die Unterschrift eidlich abzuleugnen, wie Bedrängnis und Geldverlegenheit, Gewinnsucht u. s. w.

c) Besondere Schwierigkeiten bieten die Ermittelungen wegen Verleitung zu falschen Parteien-, Zeugen- und Sachverständigen-Eiden, sowie wegen des bloßen Unternehmens solcher Verleitungen, weil durch die Gemeinschaftlichkeit der strafbaren Handlungen, sofern die Verleitung von Erfolg gewesen ist, und die Gegenseitigkeit der Verschwiegenheit oder Verabredung gewisser Angaben eine gewisse Solidarität der Thäter begründet wird, welche mit Hartnäckigkeit der Wahrheitserforschung entgegentritt; gelingt es hier durch Befragungen nur wenigstens einige Widersprüche der Verdächtigen in wesentlichen Dingen und vollends geflissentliche Verdeckungen der Wahrheit klarzulegen, so ist damit das Geheimnis am längsten verborgen gewesen; denn sobald einmal durch derartige Verwickelungen Verdacht genug hervortritt, um die Voruntersuchung eröffnen zu können, und die nun notwendige Isolierung der Verdächtigen angeordnet wird, so können sie

sich nicht weiter verabreden und es hält dann nicht schwer, die Wahrheit vollends klarzustellen, zumal wenn der zum Falschschwur Verleitete erkennt, wohin er durch die Einzelinteressen des Verleiters gebracht worden ist, und den Plan, den Stifter seines Unglücks zu decken, aufzugeben sich veranlaßt sieht. Es ist überhaupt eine oft wiederkehrende Erfahrung bei Untersuchungen gegen Verbrechenskomplicen, daß sie, wenn sie sich von dem anderen verraten fühlen oder glauben, keine Rücksichten gegen einander mehr kennen und, wenn sie sehen, daß sie ihre Taktik aufgeben müssen, auch das Schweigen oder Ableugnen bezüglich der Mitwirkung der Beteiligten aufgeben, ja sie sogar mit gewisser vergeltender Befriedigung verraten und oft mehr als gerecht belasten, um ihre eigene Schuld geringer erscheinen zu lassen.

d) In keiner anderen Art der Strafprozesse muß die Glaubwürdigkeit der Zeugen mehr geprüft werden als in Meineidsuntersuchungen, weil hier der Angeschuldigte gewöhnlich Zeugen seines Schlages als Entlastungszeugen vorführt, die er selbst oder durch Gehilfen zu rechter Zeit durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch möglichste Verwickelung und Abhängigmachung von sich für sich gewonnen hat und die sich durch das Beispiel der Lage des Angeschuldigten nicht abschrecken lassen, sachwidrige Darstellungen zum Nutzen des Entlastungsbeweises zu geben. Umgekehrt gilt dasselbe auch von manchen Anzeigern, welche in Prozessen unterlegen waren und mit Unterstützung gewonnener falscher Zeugen Meineidsuntersuchungen veranlaßt haben.

Es war daher in früheren Strafprozeßordnungen mit Recht geordnet, daß unter den obligatorischen Generalvorfragen an Zeugen und Sachverständige auch die stand, ob der Auskunftsperson wegen ihres Zeugnisses oder ihrer Aussage etwas versprochen oder gegeben oder ihr gesagt worden sei, was und wie sie aussagen solle. Es werden daher bei den amtlichen Ermittelungen namentlich auch die persönlichen Beziehungen der benannten Zeugen zur Sache und zum Thäter, der Leumund und die Glaubwürdigkeit derselben recht sehr mit ins Auge zu fassen sein.

§ 17.

D. Falsche Anschuldigung.

1. Wie das falsche Zeugnis eine Verletzung von Treue und Glauben ist, ebenso auch die „falsche Anschuldigung“ im Abschnitt X des StGB., und zwar ein Vergehen, dessen sich derjenige schuldig macht, welcher bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch die er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt; Strafe: Gefängnis nicht unter 1 Monat und fakultativ Ehrverlust (§ 164 StGB.). Das Strafbare liegt vorzüglich darin, daß eine Behörde, welche an sich einen Anspruch auf Wahrhaftigkeit hat, durch eine falsche Anzeige zu einer an und für sich unbegründeten Angriffsthätigkeit mittels Täuschung veranlaßt werden soll, dann aber auch in den Nachteilen für die Ehre und die persönliche Sicherheit desjenigen, gegen welchen die unbegründete Anschuldigung erhoben worden ist.

a) Die Handlung besteht in der freiwilligen Erstattung einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige (auch Privatanklage und falsche Selbstanzeige) gegen eine bestimmte, wenn auch nicht mit Namen bezeichnete Person bei einer (auch nicht zur Strafverfolgung zuständigen) Behörde (Disziplinar- oder Strafbehörde) oder deren Unterbeamten (Gendarm, Polizeidiener), nicht aber sind bloße Mitteilungen falscher Gerüchte und Vorwürfe gereizter Personen gegen einander vor einer Behörde als Anzeige aufzufassen. Der Inhalt der Anzeige muß an sich zum amtlichen Einschreiten geeignet sein, also eine nicht notwendig unmittelbare (auch durch Schluß) Beschuldigung jemandes enthalten, nur daß derselbe eine bestimmte strafbare Handlung oder Verletzung einer Amtspflicht (welche auch bloß disziplinär zu rügen ist) begangen habe (vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 4/VI 1881).

b) Die eigentliche Falschheit (Verletzung von Treue und Glauben) liegt in dem Thatbestandserfordernis, daß die Beschuldigung „wider besseres Wissen“ erfolgte und insofern auch die Anzeige eine wissentlich falsche war. Es ist nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen, daß der Erstattung der Anzeige die Absicht, dadurch das amtliche Einschreiten der Straf- oder Disziplinarbehörde zu veranlassen, zu Grunde gelegen habe, indessen

ist dies in der Regel die Absicht der falschen Anschuldigung, wenn auch darüber hinausgehende Zwecke verfolgt werden, z. B. Ablenkung des Verdachts der Thäterschaft auf den Angezeigten von dem Anzeiger, zeitweise Entfernung des Angezeigten aus bestimmten Kreisen, Schädigung am Kredit und der Kundschaft u. s. w. Es kann freilich die falsche Anschuldigung auch bloß den Zweck verfolgen, den Ruf jemandes bei der Behörde in Mißkredit zu bringen, etwa Mißtrauen gegen ihn bei der Disziplinarbehörde zu erregen. Das Strafgesetz schweigt über die Verfolgung einer Absicht bei der Anzeigeerstattung; daher wird nur das Bewußtsein von der Unwahrheit der Beschuldigung und daß diese die Herbeiführung einer Strafverfolgung zur Folge haben könne (RG. I. Straff. im Urt. v. 1/VI 1882) hierbei erfordert und, da eine fahrlässige Begehung dem Begriffe der falschen Anschuldigung widerspricht, so kann nur Vorsatz die Art der Verschuldung sein, also Entschluß zur That ungeachtet jenes Bewußtseins. Der § 193 StGB. gewährt keinen Schutz gegen die Strafverfolgung (s. RG. III. Straff. im Urt. v. 18/V 1881).

2. Zuständig ist das Landgericht; „so lange ein infolge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anzeige innegehalten werden“ (§ 164 Abs. 2 und § 69 StGB.).

Dem Verletzten ist, wenn wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, zugleich die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen, und es ist die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist dazu in dem Urteile zu bestimmen, auch ist dem Verletzten auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen (§ 165 StGB.).

3. In der Praxis sind Fälle der Anzeigeerstattung gar nicht selten, in welchen es mindestens zweifelhaft bleibt, ob die Anzeige aus Übereilung und Unbedachtsamkeit unrichtig angegebene, unwahre oder übertrieben dargestellte Behauptungen einer verübten strafbaren Handlung, oder „wider besseres Wissen“ aufgestellte enthält; daß letzteres geschehen, bildet nach dem Schluß des infolge der falschen Anzeige eingeleiteten Verfahrens den Gegenstand eines nunmehr umgekehrt gegen den Anzeiger einzuleitenden

Strafverfahrens und Beweises. Es kann indessen auch sofort, ohne daß die in der Anzeige erhobene Beschuldigung weiter verfolgt wurde, bei offenbarer Wahrscheinlichkeit ihrer Unbegründetheit und ihrer Erhebung wider besseres Wissen das Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung eingeleitet werden. Bleibt die Vorsätzlichkeit der letzteren unbewiesen, so kann § 186 StGB. Anwendung finden (vgl. RG. I. Straff. im Urt. v. 8/XII 1879).

a) Zu ermitteln ist selbstverständlich zuerst, ob der Beschuldigung eine wahre oder unwahre Thatsache, ein Thun oder Unterlassen des Beschuldigten, zu Grunde liegt und inwiefern eine straflose Handlung desselben durch Beifügung wahrheitswidriger Zusätze oder Entstellungen oder durch Verschweigung wesentlicher Umstände, z. B. Strafausschließungsgründe, als strafbare hingestellt wird, worin die sog. Fälschung der Thatsachen besteht.

b) Liegt die Beschuldigung in einer direkten Behauptung des Anzeigers, so fragt es sich, ob er zu derselben durch eigene Wahrnehmung oder eigenes Urteil gelangt ist, oder ob er dieselbe auf Grund von Mitteilungen anderer Personen gemacht oder als bloßes Gerücht weiter verbreitet hat. Durch Ermittelung der angeblichen Quellen des Wissens eines Anzeigers wird man zur Feststellung des guten oder bösen Glaubens des letzteren gelangen; es machen sich daher meist umständliche Befragungen von Zeugen notwendig, ja es werden wiederholte Beweiserhebungen aus abgeurteilten Zivil- und Strafsachen erforderlich, z. B. wenn eine wissentlich falsche Anklage wegen angeblich geschehener Verleumdung erhoben war, oder wenn gegen Zeugen, die in einer Strafsache oder in einem Zivilprozeß eidlich vernommen worden sind, wegen Meineids eine wissentlich falsche Anzeige erstattet wird, wobei die Wahrheit jener Zeugenaussagen durch Vergleichung mit anderen festzustellen ist. Gelingt letzteres, so fragt es sich dann weiter, ob der Anzeiger in der Lage war, mit Grund abweichende Wahrnehmungen zu machen.

c) Das Wissen des Anzeigers festzustellen, ist je nach den Fällen schwerer oder leichter. Handelt es sich um Thatsachen, welche auch von anderen unter denselben örtlichen und zeitlichen Verhältnissen wahrgenommen worden sind wie von dem Anzeiger und die Darstellung dieses ist eine abweichende, ohne alle innere

Erklärung der Abweichung, so bleibt bei dem Ausschluß eines Irrtums nur der Schluß vorsätzlicher falscher Darstellung, d. i. „wider besseres Wissen“ übrig; nicht so leicht ist dieser Schluß zu ziehen, wenn die Wahrnehmungen des Anzeigers und die Aussage des Angezeigten über dessen Handlung sich vereinzelt gegenüberstehen, weil es hier lediglich auf die größere Glaubwürdigkeit des einen oder des anderen und die innere Wahrscheinlichkeit, sowie auf einzelne begleitende Umstände ankommt. Derartige Untersuchungen gehören meist zu den interessantesten, weil schon vor der Erstattung der falschen Anzeige, aber besonders wegen Gewinnung passender Zeugenaussagen während der Untersuchung von dem Anzeiger und seinen Helfershelfern die raffiniertesten Machinationen ins Werk gesetzt werden und der Scharfsinn der Untersuchungsbeamten in hohem Grade bezüglich der Kreuzungspläne des Angeschuldigten angeregt wird. Es erleichtert daher eine derartige Untersuchung, wenn wegen Verdachts der Kollusion unter den gesetzlichen Voraussetzungen rasch Untersuchungshaft angeordnet wird (vgl. StPO. § 112 Abs. 1). Ein Geständnis des wegen falscher Anschuldigung in Untersuchung Genommenen ist ebenso selten wie bei wegen falscher Eidesleistung Angeschuldigten aus dem im vorigen Paragraph Abs. 3 angegebenen Grunde (starre Konsequenz des bösen Vorsatzes oder Verranntheit in das Lügengewebe des Thäters). Das beste Überführungsmittel ist es, wenn es gelingt, Zeugen zu ermitteln, an welchen der Thäter Versuche gemacht hat, sie für eine ihm günstige Aussage zu bestimmen, oder förmliche Verabredungen des Thäters mit derartigen Zeugen zu Gunsten des ersteren, festzustellen — sog. Kollusionen. Hier liegt das eigentliche Erforschungsgebiet der Polizeibeamten.

d) Erheblich zur Verstärkung der bezüglich des Überführungsbeweises notwendigen Überzeugung aus Schlußfolgerungen dient die Ermittelung des Motives, welches den Verdächtigen zu einem oft so gewagten wie bösartigen Schritt der falschen Anzeige veranlaßt haben mag. Wie diese Ermittelung überhaupt zur Entdeckung der Thäterschaft von großer Bedeutung ist, so ganz besonders hier, wo es gilt, ein so wesentlich dem Inneren des Menschen angehörendes Thatbestandsmerkmal durch Schlußfolgerungen festzustellen.

Für die Ermittelung des Verfassers einer namenlosen oder unter falschem Namen erstatteten falschen Anzeige ist gerade die Erforschung des Interesses an einer solchen That und des etwaigen Beweggrundes dazu der erste Wegweiser auf die Person des Verfassers. Nach der Erfahrung entspringen derartige falsche Anschuldigungen zumeist dem Haß und der Verfolgungssucht gegen Feinde, Nebenbuhler, Konkurrenten, dem Ärger, Neid und der Rache wegen vermeintlich erlittener oder wirklicher Unbill oder wegen Unterliegens mit Ansprüchen, aber auch der Habsucht und dem falschen Ehrgeize besonders bei Stellenjägern und Erwerbskonkurrenten, aber auch zuweilen aus Angst vor eigenem Schaden, aus Furcht vor verdienter Strafe, aus der sich zu befreien, die Ablenkung des Verdachtes auf Unschuldige als verzweifeltes Mittel des Egoismus in Anwendung gebracht wird

§ 18.

IV. Vergehen an der Religion.

1. Der staatliche Schutz durch Strafrechtsnormen erstreckt sich nicht bloß auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung im Staate, sondern auch auf die in den in und neben ihm stehenden kirchlichen Gemeinschaften, in Anerkennung, daß die Religion die sicherste Stütze des Familienlebens und unmittelbar auch der Gemeinde- und Staatsordnung sei (vgl. RG. II. Straff. im Urt. v. 3/III 1882). Nach dem StrGB. sind folgende „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen", die den Inhalt des Abschnittes XI bilden, strafbar.

a) Die sog. Gotteslästerung (Blasphemie), d. i. die Erregung eines Ärgernisses (Verletzung des religiösen Gefühles) dadurch, daß jemand öffentlich (anderen erkennbar) in beschimpfenden (nicht bloß frivolen witzelnden) Äußerungen Gott lästert — vgl. RG. II. Straff. im Urt. v. 1/XI 1881 — (in der christlichen Kirche fällt auch die Lästerung Jesu und des heiligen Geistes hierunter); unter „Gott" ist der Gottesbegriff zu verstehen, wie er in den Bekenntnissen der christlichen Kirchen und anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden Religionsgesellschaften (auch der Semiten) besteht (RG. II. Straff. im Urt. v. 3/III 1882). Zur Annahme

einer Vollendung der Gotteslästerung gehört, daß nicht bloß die Möglichkeit der Ärgernisnahme vorlag, sondern daß jemand wirklich ein Ärgernis an der fraglichen Lästerung genommen hat, daß also dadurch eine Verletzung des religiösen Gefühles jemandes, dessen Schutz die Strafrechtsnorm überhaupt bezweckt, herbeigeführt worden ist.

Die freie Forschung, Kritik und Meinungsäußerung findet ihre Grenze an dem Begriff der Beschimpfung, welcher das Bewußtsein der verletzenden Tragweite einer Äußerung (nicht gerade die Absicht, das religiöse Gefühl verletzen zu wollen) zu Grunde liegen muß; daher werden bloß vereinzelte, unüberlegte, leichtfertige Reden nicht als Herabwürdigung zu betrachten sein, wohl aber in ihrer Wiederholung und je nach dem Zusammenhang und den begleitenden Umständen; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren (§ 166 StrGB.).

b) Öffentliche Beschimpfung einer der christlichen (katholische, lutherische, reformierte und unierte) Kirchen oder einer anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft oder ihrer (äußerlichen) Einrichtungen*) oder Gebräuche**); andere, nicht mit Korporationsrechten versehene Religionsgesellschaften können derartige Beschimpfungen nur als Beleidigung (§ 185 ff. StrGB.) verfolgen. Vgl. im übrigen das unter a Bemerkte.

c) Verübung beschimpfenden Unfugs in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte, z. B. auch in einer Privatkapelle einer religiösen Sekte, indem hier die Beschränkung unter b nicht gilt, wohl auch in einem Friedhofe***); im übrigen vgl. das zu a Bemerkte.

d) Die Hinderung jemandes durch Thätlichkeit oder Drohung, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden

---

*) Einrichtungen: Bibel, Zehn Gebote, Cölibat, Messe, Ablaß, Heiligendienst, Marienkultus (nicht aber „Lehren"); s. RG. I. Straff. im Urt. v. 8/IX 1880.

**) Gebräuche: Amtstracht, Gesang, Weihwasser, Intonation u. a. m.

***) Tabakrauchen in diesen Orten ist nicht als beschimpfender Unfug angesehen worden. Während des Gottesdienstes verübt kann es unter das Vergehen unter c fallen.

Religionsgesellschaft auszuüben; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren (§ 167 StGB.).

e) Die vorsätzliche Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung; Strafe wie bei d (§ 167 StGB.).

Vgl. zu d und e § 339 StGB., wenn die Handlung von einem Beamten durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs begangen ist.

f) Gräberentweihung wird verübt nach § 168 StGB.

α) durch unbefugte Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes (vgl. § 304 StGB.),

β) durch beschimpfenden Unfug an einem Grabe; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren.

g) Unbefugte Wegnahme einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person (diese Handlung an einem Leichenteile ist nur Übertretung nach § 367 Ziff. 1 StGB.); erfolgt diese Wegnahme aus einem Leichenhause oder Friedhofe, so ist der Gewahrsam des Wächters oder der Gemeinde, welcher der öffentliche Schutz obliegt, verletzt. Diebstahl kann, wenn Sachen mit der Leiche in Aneignungsabsicht weggenommen werden, ideell konkurrieren — § 73 StGB.

Zuständig für alle diese Vergehen ist das Landgericht.

2. In der Praxis kommen die vorerwähnten Vergehen glücklicherweise selten vor und ihre Entdeckung und Beweisfeststellung bietet keine Schwierigkeit.

a) Der Beweis der unter a bis e aufgeführten Vergehen wird fast nur ein Zeugenbeweis sein, zu dessen vorläufiger Erhebung Befragungen zuverlässiger Personen dienen, welche bei der fraglichen beschimpfenden Handlung zugegen waren. Ist eine Beschimpfung durch Reden in Frage, so ist die größte Genauigkeit und Sicherheit der Bekundung der beschimpfenden Ausdrücke bei deren Wiedergabe zu erstreben. Die Polizei oder Staatsanwaltschaft wird bei der Gotteslästerung nicht leicht von jemand eine Anzeige erhalten, der nicht durch die beschimpfende Äußerung

sich in seinem religiösen Gefühl verletzt fühlt. Hierauf ist vor allem die Ermittelung zu richten; denn wäre ein solcher nicht vorhanden, so würde es wegen Mangels eines wesentlichen Thatbestandsteiles überflüssig sein, weitere Beweisermittelungen anzustellen, s. o. 1a.

b) Gräberentweihung kommt am häufigsten im Zusammentreffen mit Diebstahl vor, z. B. an eingepflanzten Rosen- und anderen Blumenstöcken. Zuweilen ist es zweifelhaft, ob eine eigentliche „Beschädigung" vorliegt; jedenfalls nur dann, wenn ein wirklicher Zusammenhang der entwendeten Sache mit der Grabstätte vorliegt wie bei der Einpflanzung, nicht aber bei bloß lose aufgelegten Gegenständen, z. B. der Dekoration, wie mit seidenen Bändern verzierten Kränzen oder aufgesetzten Blumenbehältern, oder Ruhebänken u. dergl.

In größeren Städten sind meist polizeiliche Anordnungen an den Eingängen zu den Friedhöfen angeschlagen, welche die nicht unter § 168 StGB. fallenden Ordnungswidrigkeiten mit Polizeistrafe bedrohen, wie das Abpflücken von Blumen, das Mitbringen von Hunden, das Rauchen, das Lärmen u. s. w.

c) Das Auffinden von Leichenteilen wirbelt zuweilen viel Staub auf; indessen ist, wenn auch ein Verbrechen gegen das Leben eines Menschen in der Gegend des Fundes nicht verübt oder bekannt geworden ist, doch auch nach entfernteren Gegenden nachzuforschen, indem ja aus solchen zuweilen Leichenteile verbracht werden, um die Entdeckung einer Tötung zu erschweren. Es läßt sich auch aus der Beschaffenheit von Füßen, Armen u. s. w. wohl annähernd das Alter und das Geschlecht der Leiche, welcher der Teil entnommen ist, bestimmen, aber wie schwierig es ist, die Zusammengehörigkeit solcher Funde annähernd festzustellen, ist leicht zu begreifen. Meist sind derartige Funde auf anatomische Versuche junger Mediziner zurückzuführen, welche ihr Objekt des Präparierens nach gemachtem Gebrauche eingraben oder wegwerfen lassen.

Die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach veranlaßter Prüfung des Fundes durch den Gerichtsarzt oder nächsten Arzt und nach schleunigster Erstattung der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft von dieser erfolgen.

V. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

§ 19.

A. Blutschande.

1. Das StGB. § 173 bedroht, ohne die Bezeichnung „Blutschande“ (Incest) zu gebrauchen, den Beischlaf, d. i. die naturgemäße Geschlechtsvereinigung

a) zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (sog. Ascendenten und Descendenten, Blutsverwandten, durch leibliche, eheliche oder uneheliche Abstammung) als Verbrechen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren an den ersteren (Ascendenten), als Vergehen dagegen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren an den letzteren (Descendenten) und mit fakultativem Ehrverlust,

b) zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie (Schwiegereltern und Schwiegerkindern und Enkeln, auch wenn die dieses Verhältnis begründende Ehe gelöst ist, ebenso Stiefeltern und Stiefkindern und Enkeln), sowie zwischen voll- und halbbürtigen (auch unehelichen) Geschwistern, als Vergehen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und fakultativem Ehrverlust.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben wegen dieser Vergehen straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, was indessen die Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen) nicht straflos macht. Vollendung des 18. Lebensjahres liegt vor, wenn der Geburtstag zum achtzehntenmale wiedergekehrt und abgelaufen ist.

Andere unzüchtige Handlungen als der Beischlaf sind in diesen persönlichen Verhältnissen nicht mit Strafe bedroht und können nur etwa unter den dortigen Voraussetzungen (mit Personen unter 14 Jahren) unter § 176 Ziff. 3 des StGB. fallen.

Zuständig ist das Landgericht.

2. Die geschlechtlichen Verirrungen, denen oft kaum zu verstehende, wahrhaft dämonisch wirkende Sinnlichkeitstriebe des Menschen zu Grunde liegen, durch welche jedes Vernunftdenken überwältigt wird und gegen deren Andrängen der Wille und die Beherrschung erlahmen, sind in Zeiten des vorherrschenden sinnlichen Lebens (Materialismus) zahlreicher und greller als in Zeiten eines sittlich gehobenen und erstarkten Menschenverkehres. Die

Mißachtung der Verwandtschaftsbande bei Befriedigung der geschlechtlichen Triebe findet man glücklicherweise selten und dann entweder bei Menschen von sehr niedriger Bildung oder bei nichtsachtenden Wüstlingen aller Gesellschaftsklassen. Verdacht der Blutschande liegt wohl zuweilen vor, aber die Beweiserbringung ist nicht leicht, sofern nicht auf der That die Verübung betreten oder von einem der Thäter selbst verraten wird. Denn gerade in den hier in Frage kommenden Verhältnissen vermögen die sonst herbeizuziehenden Indizien, wie alle der persönlichen Annäherung, als durch die Verwandtschaft erklärlich und entschuldbar, nicht in Betracht gezogen zu werden, auch selbst vorbereitende unzüchtige Handlungen nicht, indem es nur auf den Beweis der geschlechtlichen Vereinigung selbst ankommt, der durch dritte kaum anders als durch Wahrnehmung bei dem Betreten auf frischer That (in flagranti) erbracht werden kann. Dazu kommt, daß die Befragung der verdächtigen Thäter ihre großen Schwierigkeiten hat, zumal gewöhnlich ein länger fortgesetztes verbotenes Verhältnis besteht, welches sich vorsichtig in das tiefste Dunkel zu hüllen weiß. Ältere Männer pflegen weit jüngere weibliche Verwandte zu mißbrauchen, seltener ältere Frauen jüngere männliche Verwandte; am ehesten wird von den jüngeren eine Auskunft zu erwarten sein, zumal wenn sie auf einer niederen Bildungsstufe stehen und von der Strafbarkeit der Handlung keine deutliche Vorstellung haben, wie das gar nicht selten in niederen Ständen vorkommt. Der Umstand, daß die Verwandten absteigender Linie (Descendenten) eine geringere Strafe und, wenn sie unter achtzehn Jahre alt sind, gar keine Strafe trifft, vermag bei einer Erforschung der That auf die Ablegung eines Bekenntnisses mitzuwirken; freilich ist bei Personen, welche nach § 173 StGB. straflos sind, nicht unberücksichtigt zu lassen, daß sie nach § 51 StPO. über das Recht, das Zeugnis verweigern zu können, zu belehren sind und außerdem auf Grund auch des § 54 StPO. das Zeugnis verweigern können, welchenfalls jeder Versuch weiterer Befragung aufzugeben ist und gewöhnlich jede weitere Beweiserhebung scheitert, weshalb auch Durchsuchungen der Bett- und Leibwäsche der Verdächtigen nach Spuren des Geschlechtsumganges nicht ohne Aufforderung der Strafbehörden vorzunehmen sind.

§ 20.

B. Unzucht unter Mißbrauch einer Autoritätsstellung.

1. Ein mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten, in § 174 StGB. bedrohtes Verbrechen ist die Vornahme unzüchtiger, d. i. auf Erregung (nicht bloß Befriedigung) des Geschlechtstriebes gerichteter Handlungen

a) der Vormünder mit ihren Pflegebefohlenen, der Adoptiv- und Pflegeeltern mit ihren Kindern, der Geistlichen, Lehrer und Erzieher mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen,

b) der Beamten mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind,

c) der Beamten, Ärzte oder anderer Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen.

Zuständig ist das Landgericht.

2. Die Praxis bietet außer den grellen Fällen des einmaligen oder wiederholten geschlechtlichen Mißbrauchs der in den vorstehend erwähnten Verhältnissen stehenden Untergebenen, in welchem die hier in Frage stehende Unzucht ihr äußerstes Ziel erreicht, freilich auch eine große Anzahl solcher Fälle dar, welche die nach laxer Auffassung sogenannten „Spielereien" aus geilem Übermute in ihrer ganzen Gefährlichkeit zeigen. Mancher Gefangen- oder Krankenwärter, Gefangenen-Transporteur, auch wohl mancher junger Hilfsarzt in Heilanstalten denkt bei unzüchtigen Griffen nach dem Schamteil einer Untergebenen nicht daran, daß er sich einer thätlichen Beleidigung oder bei gröblicherer Verletzung des Schamgefühls zur Erregung des Geschlechtstriebes des obigen Verbrechens schuldig mache; auch wenn die fragliche Person in ihrem Schamgefühl sich nicht verletzt fühlte und etwa sich jene letztere Handlung gefallen ließ, greift der obige Verbrechensbegriff Platz, sofern nur an sich (objektiv, nach der Beurteilung der dazu Berufenen) der Handlung der Charakter, wie oben angegeben, beiwohnt.

a) Es sind namentlich Berührungen (unmittelbare oder mittelbare, durch Kleider, Instrumente, Gummiartikel) des einen oder anderen Geschlechtsteiles in Frage, An- und Eingreifen bezüglich des Geschlechtsteiles eines Pflegebefohlenen oder herbeigeführte oder geduldete Berührung des Geschlechtsteiles des fraglichen Mannes durch jene, Entblößung der Geschlechtsteile vor dem Pflegebefohlenen oder der Genitalien dieses selbst kann als Versuch der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit (nicht an oder gegenüber) demselben angesehen werden. Nicht selten werden in derselben Handlung zwei Verbrechensbegriffe zusammentreffen (sog. einthätliche oder ideale Konkurrenz — § 73 StGB.), z. B. wenn unzüchtige Handlungen seitens eines Lehrers, Vormundes, Beamten, mit einem Pflegebefohlenen unter 14 Jahren vorgenommen sind (§ 174 und § 176 Ziff. 3 StGB.) oder ein solcher widernatürliche Unzucht mit einem Pflegebefohlenen männlichen Geschlechts (sog. Päderastie) getrieben hat (§ 174 und § 175 StGB.).

b) Die Beweisermittelung hat hier keinen großen Spielraum, indem derartige Handlungen gewöhnlich im Verborgenen und mit Vorsicht betrieben werden. Es bleibt in der Regel nur die Person, mit welcher die unzüchtige Handlung getrieben worden ist, als einziger Zeuge übrig und es sind daher alle die eine Aussage unterstützenden oder als unglaubwürdig erscheinen lassenden Nebenumstände einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen, da ja erfahrungsmäßig mannigfaltige Beweggründe, wie Haß, Feindschaft, Rache, das Bestreben eine Veränderung in der Person des Gewalthabers u. dergl. herbeizuführen, die Ursache von Verdächtigungen und falschen Angaben gegen jenen bilden, aber auch der leugnende Verdächtige geneigt ist, derartige Beweggründe der Anzeigeerstattung oder Zeugenbelastung unterzuschieben. Es ist daher von Erheblichkeit, zu ermitteln, ob und welche Mitteilungen von dem fraglichen Vorfall die betroffene Person ihrer Umgebung oder ihren Freunden oder Feinden des Beschuldigten gemacht hat, wie ihr Benehmen unmittelbar nach der That gegen diesen gewesen ist und wie überhaupt, ob Entrüstung oder stille Beschämung der That folgte, ob direkt darauf die Anschuldigung oder erst nach längerer Zeit oder infolge einer späteren Veranlassung erhoben wurde. Dem gegenüber steht die Ergrün-

dung des Charakters und Rufes des Verdächtigen und der Möglichkeit event. der Wahrscheinlichkeit einer Ausschreitung desselben u. a. m.

§ 21.

C. Widernatürliche Unzucht.

1. Das Vergehen der widernatürlichen Unzucht (Sodomie) wird verübt

a) zwischen Personen männlichen Geschlechts, sog. Päderastie, Jünglingsliebe oder Knabenschändung (aktiver Päderast ist der, welcher den Geschlechtsgenuß sucht, passiver, der ihn gewährt);

b) von einem Menschen mit einem Tiere (von Mann wie Weib verübt), Sodomie i. e. S. auch Bestialität genannt, und besteht in einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Handlung, wie Anhalten oder Einführung des Geschlechtsteiles an oder in eine Öffnung oder Höhlung des anderen Körpers; daß die Befriedigung erreicht ist, wird nicht zum Thatbestand erfordert. Auch fällt die von Personen männlichen Geschlechts wechselseitig verübte Onanie (gegenseitige Manustupration) nicht unter § 175 StGB. — vgl. RG. II. Straff. im Urt. v. 25/IV 1882; Strafe: Gefängnis und fakultativ Ehrverlust (§ 175 StGB.). Hiernach ist die widernatürliche Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, sowie zwischen Frauen und die Onanie nicht strafbar.

Zuständig ist das Landgericht.

2. Zu welchen Verirrungen die Unbändigkeit des Geschlechtstriebes im Leben führt, zeigt die widernatürliche Unzucht.

a) Zur Zeit des Sittenverfalles der Griechen und Römer war die aus Asien bekannt gewordene Schändung blühender Knaben eine geduldete Handlung; ihr ergaben sich Wollüstlinge aus Überreizung und Sättigung an der naturgemäßen Befriedigung. Dieses Laster wird aber nicht bloß im Orient, besonders in Persien, heute noch getrieben, sondern auch in großen Städten Europas*) und es liegt demselben entweder ein angeborener Trieb oder das Verlangen zu Grunde, die durch geschlechtliche Überreizung er-

* S. das Zeugnis Stiebers a. a. O. S. 85. Kasper (Liman), Gerichtl. Medizin Bd. 1 § 20 ff.

schlafften Triebe durch außergewöhnliche Mittel zu erregen und zu befriedigen, womit sich gewöhnlich eine Abneigung gegen das weibliche Geschlecht verbindet. Der aktive Päderast ist es, der diese Befriedigung sucht, der passive oder sog. Kynäde, Pathikus, welcher sie, gewöhnlich gegen Entgeld, verschafft, indem er die Unzucht an sich verüben läßt (durch gegenseitige Umarmung, Reizung der Geschlechtsteile, Einbringen der letzteren in den After oder sogar in den Mund), was besonders von Soldaten und jungen Menschen aus niederen Volksklassen geschieht. Auch in den gemeinschaftlichen Schlafräumen der Gefangenhäuser wird diesem Laster bei mangelhafter Aufsicht gefrönt. Das Geheimnis der Päderastie ist nur den in dieses Laster Eingeweihten, die sich leicht erkennen und verstehen, wie Geheimbündler, genauer bekannt, aus diesem Grunde ist dessen Entdeckung schwer und gelingt selten.

Einzelne Merkmale sind:

α) Der Päderast ist nach der Erfahrung der Beobachter meist an sich eine unmännliche Erscheinung, geckenhaft in Anzug und Haltung, voll weibischer Manieren, süßlicher und höflicher Reden und zudringlich gegen junge Männer.

β) Da sich zwischen Päderasten häufig ein intimes, förmliches Liebesverhältnis voll Leidenschaft entspinnt, schreiben sie sich auch zärtliche Briefe verfänglichen Inhalts, deren sich die Behörden durch Nachsuchung und Beschlagnahme zu bemächtigen versuchen sollen.

γ) Die Wohnung derartiger Wollüstlinge wird beim Dunkel des Abends gewöhnlich von jungen Leuten aus niedrigen Ständen, z. B. auch von Soldaten, besucht, ohne daß ein anderer Grund und Zweck derartiger Besuche vorhanden ist. Es gilt also solcher Besucher habhaft zu werden und sie als Mitschuldige zu näheren Angaben zu veranlassen. Die ärztliche Untersuchung an ihrem After, welche im Verdachtsfalle herbeizuführen ist, ergibt (nicht ganz zuverlässige) Merkmale des geschlechtlichen Mißbrauchs, wovon das sicherste die faltenlose Haut um die Afteröffnung sein soll.

δ) Bei einer Nachsuchung in der Wohnung des aktiven Päderasten findet man auffallend Statuen und Abbildungen nackender Knaben und Jünglinge und viel Waschgefäße und Waschmittel,

auch verschüttetes Wasser zur Abendzeit, wenn sie ihr Laster getrieben haben.

Noch zu bemerken ist, daß an dieses Laster sich gar nicht selten Betrug, Erpressungen, ja selbst Morde anknüpfen. (Der Rechtsfall: v. Zastrow, welcher an dem Knaben Handtke Notzucht, Verstümmelung und Mordversuch verübte.)

b) Unzüchtige, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen mit Tieren gehören keineswegs zu den Seltenheiten; sie werden begangen z. B. von jungen Männern niederen Standes, Knechten, Hirten und halbwüchsigen Burschen an Ziegen, Hunden, Stuten und Kühen. Fälle letzterer Art kommen allerdings öfter zur Entdeckung, z. B. auf dem Lande durch Beobachter, zumal Mägde oder Tagelöhnerinnen, welche in Ställen oder in deren Nähe, wo diese Sodomiterei gewöhnlich verübt wird, verkehren und dafür eine besondere Beobachtung zu haben scheinen, indem gerade solche Personen in den desfallsigen Untersuchungen meistens als Zeugen auftreten. Solche junge Sünder sind sich gewöhnlich der schweren Strafbarkeit ihrer Handlung nicht bewußt und daher kommt es auch, daß sie gar nicht selten unter Thränen ihre That bekennen; öfter meinen sie, solche „Schweinereien" zögen wohl Züchtigung („Hiebe") nach sich, nicht aber Einsperrung von Staats wegen; die Erkenntnis der „Rechtswidrigkeit" ihrer Handlung bleibt dann zweifelhaft.

§ 22.

D. Unzucht mittels Zwanges.

1. Das StGB. unterscheidet zwei durch das Mittel der Verübung zwar nicht, aber durch den Unzuchtsakt verschiedene Verbrechen:

a) Die Vornahme unzüchtiger Handlungen (§ 20) an einer Frauensperson mit Gewalt, sowie die Nötigung derselben zur Duldung unzüchtiger Handlungen durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 176 Ziff. 1 StGB.).

Dieser Handlung ist der Mißbrauch einer in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindlichen oder einer geisteskranken Frauensperson zum außerehlichen Beischlafe gleich-

gestellt (§ 176 Ziff. 2 StGB.); Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

b) Die Nötigung einer Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung des außerehlichen Beischlafs, welcher That der Mißbrauch einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf, nachdem der Thäter sie in einen willen- oder bewußtlosen Zustand versetzt hat, gleichgestellt ist, sog. Notzucht, „die schwerste Form des Verbrechens gegen die Sittlichkeit" — RG. I. Straff. im Urt. v. 17/III 1881; Strafe: Zuchthaus bis zu 15 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 1 Jahre (§ 177 StGB.).

Das Verhältnis dieser Zwangsakte (a und b) zu einander ist, daß, wenn es an dem Thatbestand der Notzucht fehlt, noch der Begriff des Verbrechens unter a Anwendung finden kann, indem der Thatbestand der zwangsweisen Vornahme unzüchtiger Handlungen und die Nötigung zur Duldung derselben durch Drohung in dem Thatbestand der Notzucht mit enthalten ist, weshalb auch ein Notzuchtsversuch unter § 176 Ziff. 1 des StGB. fallen kann, ohne daß eine ideale Concurrenz zweier Verbrechensbegriffe anzunehmen ist. Fehlt es an einem weiteren Merkmal, so kann möglicherweise der Begriff der Nötigung in § 240 StGB. Platz greifen.

Ist durch eine der Handlungen unter a oder b der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein (§ 178 StGB.). Zuständig für alle diese Verbrechen ist das Schwurgericht.

2. In der Praxis kommen auf keinem anderen Gebiete des Strafrechts mehr falsche und übertriebene Anzeigen vor als auf dem hier fraglichen, aber leider auch viele begründete, indem die Unsicherheit im Freien durch freche Buben und Stromer so groß geworden ist, daß man keiner Frauensperson anraten kann, einsame Wege ohne Begleitung zu unternehmen; selbst an bejahrteren, mit Tragkörben beladenen Frauen sind gemeinschaftlich verübte Notzuchtsüberfälle durch mehrere Strolche vorgekommen, der zahlreichen an jungen Mädchen verübten gar nicht zu gedenken.

Bei jeder Anzeige wegen einer durch Zwang verübten Un- oder Notzucht ist die Glaubwürdigkeit der Verletzten und

die Wahrscheinlichkeit der Haupt- und Nebenumstände der angeblichen That vor allem zu prüfen; denn es werden viele Untersuchungen ohne Erfolg geführt, weil die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Erdichtung oder einer Übertreibung oder unwahren Darstellung eines Angriffes auf die weibliche Ehre einer Frauensperson hervortrat und die Wahrscheinlichkeit des behaupteten Gewaltaktes übertraf. Junge Mädchen, welche sich zum erstenmale preisgegeben haben oder auch andere, wenn sie sich schwanger fühlen, suchen ihre Entschuldigung des Falles vor ihren Angehörigen oder den Nachbarn durch Erdichtung eines Überfalles und des Zwanges zu bewerkstelligen, ohne daß nur im entferntesten ein solcher stattgefunden hat. Bei näherer Befragung gewinnt man bald den Eindruck, ob Wahrheit oder Dichtung hinter einer Anzeige steckt. Es sind Fälle der Notzuchtsanzeigen vorgekommen, hinter welchen sich nur die Sorge um die Erlangung des Bekenntnisses zur Defloration und künftigen Vaterschaft oder zur Schwängerung durch einen Angezeigten versteckte und bei deren Verfolgung nach erlangtem Zugeständnis die angeblich erlittene Gewalt sich auf eine angenehme Überwältigung beschränkte; ja selbst eine Magd, welche mit einer Anzeige der Notzucht in willen- oder bewußtlosem Zustand hervorgetreten war, wollte in angeblicher Arbeitsermüdung in ihrem Bett so fest geschlafen haben, daß sie darin von dem Überfallenden in bewußtlosem Zustande mißbraucht und erst durch die längere Last desselben erwacht sei, wo der Akt schon zu Ende gegangen wäre!

a) Manche und nicht gerade wenige Untersuchungen scheitern an dem Beweis der Ernstlichkeit des Widerstandes, welcher von der Überwältigten dem Angreifer entgegengesetzt worden ist; da auch die Angeschuldigten gerade darin ihre Verteidigung suchen, indem sie ihre Gewaltanwendung als geringe und die Einwilligung der Verletzten als sofort eingetreten darstellen. Ist die Frauensperson sonst in gutem Rufe, oder sind, da ja auch an nicht taktfesten Frauen, ja Prostituierten unter Umständen eine Notzucht verübt werden kann, die Verhältnisse von der Art, daß doch ein ernster Widerstand nicht unwahrscheinlich ist, so wird die Annahme einer wirklichen Überwältigung hauptsächlich von der Sicherheit der Aussage der meist einzigen Belastungszeugin und

ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit abhängen; leichtfertigen Personen ist Gewissenhaftigkeit in der Aussage und deren Beeidigung weniger zuzutrauen, als bisher in ihrem Sittenrufe tadellos Befundenen, denen überhaupt ein ernsterer Widerstand gegen Geschlechtsreizungen eher zuzutrauen ist als jenen, weil bei ihnen die Geschlechtsehre noch hoch gehalten zu sein pflegt.

Als begleitende Umstände der ernstlichen Widerstandsleistung sind folgende zu ermitteln:

α) ob der Thäter sich erst einschmeichelnder Reden und Liebkosungen bedient hat und diese Gehör gefunden haben oder abgewiesen worden sind;

β) ob ein allmähliches Übergehen zur Gewaltanwendung stattgefunden hat oder diese unversehens, mit oder ohne Drohung, und plötzlich und auf welche Weise geschehen ist;

γ) ob von der Überfallenen sofort Hilferuf oder Drohung und Abwehr und welcher Art und wie lange erfolgt ist;

δ) wie die Lage oder Stellung des Angreifers zur Angegriffenen bei der Gewaltanwendung war, mit welcher Hand die Gewalt fortgesetzt wurde, mit welcher die Entblößung beider Geschlechtsteile erfolgte;

ε) wann die volle Widerstandslosigkeit oder Erschöpfung der Überfallenen eintrat;

ζ) ob der Vollzug des Beischlafs erfolgt ist oder nicht, d. h. Vereinigung der Geschlechtsteile oder nur Berührung derselben stattgefunden hat und unter welchen Hindernissen (Wendungen u. dergl.);

η) ob die Überfallene darnach noch mit dem Thäter verkehrt oder dieser die Flucht ergriffen, sie noch bedroht oder sich schweigend entfernt hat, wie sie sich vor anderen darnach gezeigt hat;

ϑ) ob bei der Abwehr der Angreifer etwa Verletzungen, Kratzer im Gesicht oder an den Händen, oder Zerreißung eines Kleidungsstückes davongetragen, oder Verluste erlitten hat, ob umgekehrt der Angegriffenen etwa derartiges passiert ist bei Überwältigung ihrer Abwehr.

b) Auch in bezug auf die Nötigung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben der Überfallenen ist man ganz auf die Aussagen der letzteren angewiesen; ist sie ohne Gewaltanwendung geschehen, so muß sie von

der Art gewesen sein, daß die Überfallene nur, um einer solchen Gefahr zu entgehen, also von Furcht für ihr Leben oder ihre Gesundheit überwältigt, den Entschluß zur Duldung des außerehelichen Beischlafs gefaßt hat, was als innerer Vorgang aus glaubhaften Nebenumständen, welche die Aussage der Zeugin unterstützen, erschlossen werden muß. Der Mangel des Hilferufs ist nicht ein Gegenbeweisgrund, weil erfahrungsmäßig wirklich durch Drohungen verwirrte Frauenspersonen nicht daran denken oder so erschreckt sind, daß ihnen der Mut und im Versuche zu rufen die Stimme versagt, auch weil ihnen bei letzterem gewöhnlich der Mund zugestopft wird.

c) Der Beweis, daß eine Frauensperson in einem willen- oder bewußlosen Zustande zur Geschlechtsvereinigung mißbraucht worden sei, hängt meist ebenfalls von ihrer Aussage und den vorausgehenden Anzeigen, welche diese unterstützen, ab, ob etwa Trunkenheit in hohem Grade, Ohnmachten, Betäubungen durch äußere Gewalt oder Anwendung narkotischer Mittel, wie Chloroform, vorausgingen und der Zustand auch während des Aktes fortdauerte bis nach Vollbringung desselben, wann er aufhörte, welche erkennbaren Nachwirkungen er hatte, und ob namentlich der Notzüchter jenen Zustand thätig herbeiführte oder förderte. Hierzu können möglicherweise über vorausgehende oder nachfolgende Anzeichen Zeugenaussagen dritter beschafft werden.

Der Beweis, daß die Mißbrauchte geisteskrank, etwa schwach- oder blödsinnig sei, an Tollheit gelitten u. s. w. wird erst in der Voruntersuchung durch Zuziehung von Sachverständigen und Zeugen zu ermitteln sein; der Polizei besonders liegt die Ermittelung solcher Zustände ob.

d) Ist die Anzeige der That gleich oder kurz nach derselben bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet, so hat diese die betreffende Frauensperson zur Stellung vor dem nächsten Arzte oder dem Physikus, wenigstens vor einer Hebamme, behufs der Untersuchung ihres Körpers zu veranlassen, welcher ebenso Personen zu unterwerfen sind, die geisteskrank oder willenlos oder in bewußtlosem Zustande mißbraucht worden sein sollen, um die Vollendung der That äußerlich festzustellen. Sind freilich derartige Anzeigen verspätet erstattet worden, so sind Unter-

suchungen, ausgenommen die Feststellung frischer Defloration, gewöhnlich ohne erhebliches Ergebnis. Überhaupt erregen verspätete Anzeigen immer einiges Bedenken, wenn nicht offenbare Beschämung oder Krankheit u. dergl. der Grund der Zurückhaltung war; wirklich Genotzüchtigte freilich stellen sich in ihrer großen, lange anhaltenden Erregung unverzüglich anderen Leuten, von denen sie Beistand in ihrer Lage suchen, vor, und es ist von Wichtigkeit, von diesen die ersten Mitteilungen der Verletzten an sie zu erfahren, sowie den Eindruck, welchen derartige Mitteilungen und das Auftreten der Verletzten auf jene gemacht haben.

e) Die Ermittelung des der angegriffenen Frauensperson unbekannten Thäters beruht vorzugsweise auf einer möglichst genauen Personenbeschreibung, die um so eher zu erreichen ist, wenn der Überfall am Tage nicht so rasch und plötzlich geschehen ist, und wenn erst eine längere Begleitung auf einem Wege oder eine Unterhaltung etwa in einem Eisenbahnwagen unter vier Augen vorausgegangen ist, ehe daselbst der Überfall erfolgte. Mittels einer solchen Personenbeschreibung ist der Aufenthalt des Thäters vor oder nach der That durch Umfrage bald zu erforschen und die Persönlichkeit um so eher festzustellen, je rascher die Anzeige an die Behörde erfolgt.

§ 23.

E. Unzucht mit jugendlichen Personen und Verleitung.

1. Aus dem StGB. sind als hierher gehörig zu erwähnen:

a) Die den im vorigen Paragraph unter 1a erwähnten Verbrechen gleichgestellte Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren (Mädchen wie Knaben) oder deren Verleitung zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlung (§ 176 Ziff. 3 und § 178 StGB.).

α) Die unzüchtige Handlung besteht nicht bloß in der Vollführung oder dem Versuch der geschlechtlichen Vereinigung, sondern braucht nur von der in § 20 Abs. 1 angeführten Art zu sein, z. B. auch Päderastie (vgl. vorigen § Abs. 1a). Es genügt zur Annahme einer solchen Handlung nicht eine gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühles, sondern erfordert wird ein in wollüstiger Absicht vorgenommener geschlecht-

licher Verkehr mit dem Kinde; vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 23/III 1882 und nach RG. II. Straff. im Urt. v. 17/III 1882 braucht eine Berührung der Geschlechtsteile nicht stattgefunden zu haben.

β) Die Verleitung zur Verübung oder Duldung kann auch von einem dritten geschehen, welcher nicht selbst die unzüchtige Handlung vornehmen will.

γ) Die Kenntnis des Thäters von dem fraglichen Alter wird als vorhanden erfordert; insoweit gelten die Bestimmungen des § 59 StGB.

b) Die Verführung eines unbescholtenen Mädchens, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe ist ein Vergehen, welches mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bedroht ist, dessen Verfolgung jedoch nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten eintritt (§ 182 StGB.).

α) Die Verführung besteht, unangesehen des Mittels, in jeder auf Duldung der Geschlechtsvereinigung gerichteten Verleitung, auch eines dritten, infolge deren sich das Mädchen preisgibt*).

β) Die geschlechtliche Vereinigung (Beischlaf) muß vollzogen sein, wenn die That vollbracht sein soll, da außerdem ein bloßer Versuch vorliegt, der nicht strafbar ist.

γ) Das sechzehnte Lebensjahr des Mädchens ist vor Ablauf ihres 17. Geburtstages noch nicht vollendet.

δ) Die erforderte Unbescholtenheit ist nur nach der geschlechtlich-sittlichen Führung des Mädchens und den darüber in den betreffenden Standesverhältnissen herrschenden Anschauungen zu beurteilen.

ε) In bezug auf die Kenntnis des Thäters gilt das unter 1 a γ Bemerkte.

---

*) „Verführung" besteht in dem Mißbrauch der geschlechtlichen Unerfahrenheit und geringen Widerstandskraft des Mädchens seitens eines Mannes, welcher zur Befriedigung seiner sinnlichen Begierden den Beischlaf gewollt und den Willen des Mädchens seinen Gelüsten dienstbar gemacht hat. Die Vermutung spricht dafür, daß die Schwäche und Unerfahrenheit der Jugend durch die überlegene Willenskraft des Mannes mißbraucht worden sei — RG. III. Straff. im Urt. v. 23/III 1882.

c) Das Verbrechen der betrüglichen Verleitung zum Beischlaf verübt jemand, indem er eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten, indessen tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, welcher nicht zurückgenommen werden kann (§ 179 StGB.). Zur Vollendung der That gehört die Vollziehung der Geschlechtsvereinigung, bis wohin nach Anfang der Ausführung ein strafbarer Versuch in Frage kommt. Der Kausalzusammenhang zwischen der Täuschung und der Gestattung des Beischlafs seitens der Frauensperson muß feststehen.

Zuständig für sämtliche vorstehende Handlungen ist das Landgericht, dagegen im Falle 1a für die Qualifikation des § 178 StGB. das Schwurgericht.

2. Die Praxis hat selten einen Fall der betrüglichen Verleitung zum Beischlaf aufzuweisen und wenn einmal ein solcher vorkommt, so wird die Beweisfrage sich darin konzentrieren, ob in der That eine Täuschung der Frauensperson nach den Umständen vorliegen konnte, wie z. B. bei dem im tiefen Dunkel erfolgenden Einschleichen eines fremden Mannes zu einer Ehefrau, welche in dem Wahne steht, es sei ihr Ehemann. Um so häufiger sind aber die unter 1a und b verzeichneten Unzuchtshandlungen und zum Erschrecken in Zunahme begriffen ist die Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren, namentlich von jungen, halbreifen Männern, aber auch von Ehemännern und alten Wollüstlingen verübt, und wieviele von derartigen Verbrechen bleiben unentdeckt oder werden nicht zur Anzeige gebracht! Von 340 Berliner Notzuchtsfällen waren 74 Prozent an Kindern unter 12 Jahren, darunter 131 Fälle mit Kindern zwischen 7 und 10 Jahren verübt*). Die für das Deutsche Reich in Aussicht genommene Kriminalstatistik dürfte dereinst in bezug hierauf erstaunenswerte Zahlen ergeben.

a) Was die Feststellung des äußeren Thatbestandes betrifft, so kann das im vorigen Paragraph in bezug hierauf Gesagte zum Teil nur hierher wiederholt werden.

*) Kasper (Liman) a. a. O. Bd. 1 § 13.

Kommt ein Fall gerüchtweise oder durch Anzeige zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft oder Polizei, so ist, sofern die Eltern oder Vormünder bei dem Vergehen unter 1 b es nicht verweigern, weil sie einen Strafantrag nicht stellen wollen, die ärztliche Untersuchung der Gemißbrauchten so bald als möglich zu veranlassen, auch namentlich die Wäsche nach Blut- und Samenflecken zu untersuchen und in Beschlag zu nehmen.

Allgemeine Symptome einer Verletzung eines Kindes durch unzüchtige Handlungen sind: erschwertes Gehen kurz nach dem Vorfall, Schmerzempfindung bei dem Urinlassen und Kotabgang, Rötungen an dem Geschlechtsteil und in der Geschlechtsgegend und sonst am Körper sich findende Kratzwunden u. dergl.

Die Ausforschung der Gemißbrauchten erfolgt am besten erst durch die Mutter oder weibliche andere Angehörige, denen auch die erste Besichtigung des Körpers und der Wäsche zu überlassen ist. Erst wenn nach den Mitteilungen derselben die Wahrscheinlichkeit der Unthat bestimmt hervorgetreten ist, muß eine direkte Befragung in vorsichtiger und möglichst delikat-vertraulicher, der Kindlichkeit volle Rechnung tragender Weise erfolgen, um die Glaubwürdigkeit der gemißbrauchten Person zu prüfen und den sittlichen Stand derselben zu erforschen. Da die Kinder gewöhnlich sehr zurückhaltend sind und man, um nur Antworten zu erhalten, sie viel fragen muß, so läuft man Gefahr, in sie etwas „hineinzuexaminieren", was sie ergreifen und bejahen und weiterhin behaupten, ohne daß es geschehen ist. Dasjenige, was sie gesehen und empfunden haben, müssen sie selbst in ihrer Sprache und Bezeichnung erzählen; schon aus der Art der Benennung der Geschlechtsteile („Ding", „Finger" u. dergl.) und der Befangenheit in der Beschreibung des Vorganges ersieht man leicht, ob Kinder mit den fraglichen Geheimnissen vertrauter sind als sie sein sollen, ob sie die Wahrheit sagen, ob ihnen ihre Angaben angelehrt sind und sie Auswendiggelerntes nur wiederholen. Zwischenfragen ergeben leicht Widersprüche und solche müssen Bedenken erregen; nicht minder muß es bedenklich erscheinen, wenn die Mutter oder andere Angehörige sich zu der polizeilichen Befragung herandrängen und, falls man sie wegen Ängstlichkeit des Kindes nicht fern halten kann, dabei Dinge einreden und dem Kinde bei der Aussage helfen

wollen. Am wenigsten sind jedoch Antworten wert, welche immer in Ja! oder Nein! bestehen, wie das bei kleineren Kindern und besonders schüchternen gewöhnlich ist.

b) Die Thäter sind meist bekannt, indem ganz fremden Personen Kinder und Mädchen unter 16 Jahren aus Scheu wenig zugänglich sind; da Unzuchtshandlungen mit ihnen gewöhnlich von demselben Thäter wiederholt werden, so ergibt auch die dadurch mögliche nähere Beschreibung alsbald die Person des Thäters, wenn er auch zuerst dem Namen nach nicht gleich bekannt sein sollte. Verlockungen durch ganz fremde Männer kommen in größeren Städten, wo die Kinder weniger scheu und zurückhaltend und an das Fremdartige mehr gewöhnt sind, eher vor, als in kleineren Orten.

α) In den meisten Fällen leugnen die Beschuldigten in der Erwartung, daß das Zeugnis des verletzten Kindes zur Überführung nicht für ausreichend gelten könne, die That und es bleibt dann freilich nur die Gegenüberstellung des Angezeigten zur Wiedererkennung durch die gemißbrauchte Person und später in der Voruntersuchung zur Erstattung einer überführenden Aussage übrig.

Zuweilen lassen sich die Beschuldigten herbei, von Anfang an ein beschränktes (limitiertes) Geständnis abzulegen, indem sie glauben, weniger oder gar nicht strafbar zu sein, wenn sie den Versuch der geschlechtlichen Vereinigung ableugnen und nur die Berührung des Geschlechtsteiles mit dem Finger zugeben, zumal wenn das harmlose Kind davon gesprochen hat, der Thäter habe „seinen Finger“ an seinen (des Kindes) Geschlechtsteil gebracht. Wenn letzteres bloß beweisbar ist, so kann das allerdings zur Annahme mildernder Umstände führen und daher ist von vorn herein die Erforschung gerade hierauf zu richten, ob unter jenem Ausdruck der Geschlechtsteil oder der Finger der Hand gemeint war.

β) Ein anderes Verteidigungsmittel Beschuldigter, welche die That nicht weiter zu leugnen vermögen, ist, sofern das gemißbrauchte Kind dem 14. Lebensjahr oder das verführte Mädchen dem 16. Jahr nahe stand, die Behauptung, sie hätten nicht anders glauben können, als daß die fragliche Altersgrenze überschritten sei. Die Glaubhaftigkeit dieses Einwandes hängt ganz von den näheren

Umständen des Falles, namentlich von der reiferen oder wenig reiferen Mädchenerscheinung ab und davon, ob sonst der Thäter zu der Gemißbrauchten in näherer persönlicher Beziehung stand, so daß er über das Alter des Mädchens nicht in Zweifel sein konnte. Die hierzu erforderliche Erforschungen fallen hauptsächlich der Polizei zu.

γ) Eine weitere Entschuldigungsausrede ist auf die angebliche Bescholtenheit des Mädchens, auf Freiwilligkeit, ja Anbieten zur geschlechtlichen Benutzung gestützt und in dieser Richtung wird versucht, schon frühere Berührungen des Mädchens oder Kindes mit Männern zu behaupten und womöglich zu beweisen. Auch darauf sind die Untersuchungsrecherchen zu erstrecken, weil dieser Nachweis bei einer Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren zur Annahme mildernder Umstände führen, bei der Verführung eines noch nicht 16 Jahre alten Mädchens den Vergehensbegriff aufheben würde.

§ 24.

F. Kuppelei.

1. Kuppelei ist Vorschubleistung zur Unzucht (strafbare wie nicht strafbare, außereheliche Geschlechtsvereinigung und andere geschlechtliche, auch auf bloße Erregung gerichtete Ausschweifungen*) durch Vermittelung, durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit**). Sie ist nicht Beihilfe zu anderen unzüchtigen Handlungen, sondern auch unangesehen der Vollführung und Bestrafung solcher, ein besonderes Delikt gegen die Sittlichkeit, welches im StGB. als einfache und als erschwerte Kuppelei unterschieden wird.

a) Die einfache Kuppelei ist nur unter der Voraussetzung strafbares Vergehen, daß sie

---

*) Jedes der Zucht und Sitte widerstreitende Treiben, welches auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes abzielt — RG. III. Straff. im Urt. v. 2/XI 1881.

**) S. RG. III. Straff. im Urt. v. 15/V 1880 und I. im Urt. v. 23/IX 1880. Als Anstifter zur Kuppelei ist derjenige, welcher zur Verübung eigener Unzucht jene veranlaßt, auch verantwortlich für die von ihm erzeugte Absicht des Kupplers auf Befriedigung des Eigennutzes — RG. II. Straff. im Urt. v. 4/VI 1881.

α) entweder gewohnheitsmäßig betrieben wird, d. h. daß eine Mehrzahl von Kuppeleifällen derselben Person, mindestens zwei (abgeurteilte, auch verjährte), vorliegen und aus dem ganzen übrigen Treiben des Verdächtigen die Willensschwäche, dem Hang zu derartiger Vorschubleistung zu widerstehen, hervorgeht,

β) oder aus Eigennutz betrieben wird, d. h. um sich oder anderen einen (unmittelbaren oder mittelbaren) Vermögensvorteil zu verschaffen (Motiv und Endzweck).

Strafe: Gefängnis, nach richterlichem Ermessen auch Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht (§ 180 StGB.).

b) Die erschwerte Kuppelei ist ein Verbrechen („selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird") wenn,

α) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder

β) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnis von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Strafe: Zuchthaus und Ehrverlust, nach richterlichem Ermessen auch Zulässigkeit der Polizeiaufsicht (§ 181 StGB.).

Zuständig für das Vergehen unter a, sowie für das Verbrechen unter b ist das Landgericht.

2. Zu den nicht erwünschten Konsequenzen des Liberalismus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gehört die Freigabe des polizeilich kontrollierten Betriebes der Unzucht erwachsener Frauenspersonen mit Männern als Gewerbe. Während früher die Schamlosigkeit im Verborgenen getrieben wurde, bläht sie sich jetzt unter dem Deckmantel der Berechtigung überall, selbst in den Gerichtssälen auf und die nun berechtigte Prostitution hat zur Entsittlichung der Jugend außerordentlich viel beigetragen. Dagegen ist durch die Einführung der sanitäts-polizeilichen Kontrolle über die professionsmäßigen Prostituierten der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten vorgebeugt und sonst durch landesgesetzliche Beschränkungen dem Treiben derselben an öffentlichen Orten und auf Straßen, Plätzen u. s. w. ein gewisses Ziel gesetzt (vgl.

§ 361 Ziff. 6 StGB.), dessen Einhaltung von der strengen Durchführung der Polizeigesetze und Verordnungen durch fleißige Kontrollen abhängt. Eine wesentlich unterstützende Bestimmung für die Polizei im ganzen Deutschen Reiche enthält die Ausnahme in § 105 Abs. 3 und § 104 Abs. 2 der StPO., daß in Räumen, welche der Polizei als Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind (Hurenhäuser, Kupplerwohnungen), Durchsuchungen selbst ohne Gefahr im Verzuge und von jedem Polizeibeamten (ohne daß er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu sein braucht und folgeweise, ohne erst eine Anordnung eines solchen einholen zu müssen) vorgenommen werden dürfen (vgl. §§ 104 ff. StPO.).

Strafbar ist die Unzucht nur in den Fällen, in welchen sie besondere Delikte darstellt (§§ 173 bis 179 StGB.) und die gewerbsmäßige Unzucht, welche, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein (ohne Anmeldung bei der Polizei), betrieben wird. Einer Übertretung, welche mit Haft bestraft wird, macht sich eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, schuldig, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen Polizeivorschriften zuwiderhandelt, z. B. zur ärztlichen Kontrolle nicht erscheint, sich gegen ausdrückliches Verbot an öffentlichen Orten herumtreibt, Männer anruft u. dergl. Desgleichen macht sich einer solchen Übertretung auch eine Weibsperson schuldig, welche ohne einer derartigen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt (§ 361 Ziff. 6 StGB.). Ohne den Nachweis der Gewerbsmäßigkeit ist die Unzucht, welche nicht unter die vorstehenden Arten fällt, straflos; gewerbsmäßig aber wird sie dann betrieben, wenn die geschlechtliche Hingabe und das ganze übrige unzüchtige Treiben, was alles unter Unzucht verstanden wird, wiederholt gegen Empfangnahme von Bezahlung geschieht (um sich eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen).

Darüber, daß die Kuppelei in der Vorschubleistung der strafbaren wie nicht strafbaren Unzucht besteht, ist man jetzt einig; auch steht nunmehr fest, daß polizeilich geduldet oder gar kon-

zessioniert gewesene Bordelle gegenüber dem § 180 StGB. nicht geschützt werden können und daß die Staatsanwaltschaften gegen Inhaber von Bordellen und Hurenwirte von Amtswegen vorzuschreiten verpflichtet sind*). Daher hat auch die Polizei strenge Obacht auf solche Häuser zu halten, in welchen Prostituierte wohnen; denn es genügt schon ein bewußtes Dulden des auf Unzucht gerichteten Verkehres seitens des Vermieters aus Eigennutz zur Erfüllung des Begriffes der einfachen Kuppelei**) und in der Regel kann man aus dem unverhältnismäßigen Mietzins, welchen ein Vermieter sich von einer Prostituierten zahlen läßt, entnehmen, daß derselbe mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht in der Mietwohnung gezahlt, sowie gefordert oder angenommen war; kommt nun vollends dazu, daß dem Vermieter der gewerbsmäßige Betrieb der Unzucht gar nicht entgehen konnte und er erneuerte dann die Miete, so liegt darin jedenfalls eine Gewährung der Gelegenheit zur Unzucht.

Nicht minder ist aber auch auf die sog. Absteigequartiere oder Privatbordelle Acht zu haben, welche sich in kleinem Maßstabe überall noch fortsetzen, indem sich Prostituierte daselbst unter Mitbringung der Männer einfinden und eine Abgabe entrichten oder in dem Preise für Getränke das Gestattungsgeld mit enthalten ist; auch in Wirtschaften und Tanzlokalen mit Logirzimmern wird öfter Gelegenheit zum Unzuchtsbetrieb gegeben.

Zuschlepper gibt es in allen möglichen Gestalten, welche gegen Trinkgelder oder Anteil am Gewinn der Prostituierten das Geschäft der Vermittelung betreiben, selbst Dienstmänner, Lohndiener, Hausknechte, Kellner, Barbiere treiben dieses saubere Nebengewerbe und die Zahl der Verschickfrauen, Hurenmütter und Tanten unter jeglicher Form ist unendlich. Dennoch ist es zu verwundern,

---

*) Vgl. die Rechtsgutachten der 16 deutschen Rechtsfakultäten in der Schrift: „Das deutsche Strafgesetzbuch und polizeilich konzessionierte Bordelle". Hamburg bei J. F. Richter, 1877. RG. I. Straff. im Urt. v. 29/I 1880.

**) Vorschubleisten ist auch bloß negatives Verhalten, sofern es ein bewußtes Darbieten der Gelegenheit zur Unzucht in sich schließt, wie bei dem pflichtwidrigen Dulden eines unsittlichen Verkehrs im eigenen Hause; vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 12/XI 1879, v. 15/V 1880, I. Straff. im Urt. v. 23/IX 1880.

wie wenig Strafprozesse gegen Kuppler zur Hauptverhandlung kommen. Gegen die Kuppelei ist ebenso zu Felde zu ziehen wie gegen die Hehlerei, jene wie diese geben die eigentlichen Veranlassungen zum gewerbsmäßigen Betrieb, dort der Unzucht, hier des Diebstahls; allein die Schwierigkeit liegt meist in der Beweisführung, indem die Dirnen ihres eigenen Erwerbes wegen die Gelegenheitsmacher herauszulügen verstehen und die etwa betroffenen Männer sich dem Zeugnis auf alle mögliche Weise zu entziehen suchen, außer wenn sie etwa in einem Bordell bestohlen worden sind. Am leichtesten gelingt die Entdeckung, wenn die Prostituierten, welche bei Kupplern Unterstützung ihres Gewerbes gefunden haben, aus Brotneid, Eifersucht und Rache in Feindschaft geraten sind und nun die Geheimnisse verraten oder sonst an Geheimpolizisten oder Vigilanten verplaudern. Besonders helfen die in der Nachbarschaft wohnenden Frauen, denen der Männerverkehr in einem Hause nicht zu entgehen pflegt, die besten Ergänzungszeugen beschaffen.

Die Bordellwirtschaft geht mit dem Gaunertum Hand in Hand, welches sich in den heimlichen Sammelplätzen (Pennen oder Spießen) zusammenfindet und dorthin die Opfer der Ausbeutung durch die Dirnen lockt, deren Gehilfen die sog. Louis sind, angenommene Liebhaber und Beschützer gegen die Angriffe oder Verteidigung der Gerupften, häufig auch sog. Schlepper, welche die Männer in die Spiel- und Unzuchtshöhlen durch Zuführung von Dirnen zu locken verstehen. Hier schließen sich an die Kuppelei, die womöglich nur Mittel zu anderen schwereren Vergehen und Verbrechen ist, oftmals Erpressung, Diebstahl, ja Mord an und deshalb sind diese Verbrecherhöhlen die gefährlichsten und auch gewöhnlich die geheimsten und am schwersten aufzuheben. Das Vigilantentum muß hier, wie die Geheimpolizei, zur Hilfe genommen werden und es empfiehlt sich, die Thätigkeit der Polizei recht auszunützen, indem letztere mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehlen im voraus zu versehen und möglichst umfänglich im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft zu Ermittelungshandlungen zu gebrauchen ist.

§ 25.

Verletzung und Gefährdung des Sittlichkeitsgefühles.

1. Es sind am Schluß des Abschnittes XIII des StGB. noch zwei Vergehen, welche eine Verletzung und eine Gefährdung des sittlichen Gefühles enthalten, erwähnt:

a) Das öffentliche Geben eines Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen besteht darin,

α) daß die unzüchtige, d. i. die in geschlechtlicher Beziehung unsittliche Handlung anderen wahrnehmbar geworden ist*), wenigstens einer Person, mag der Ort, wo es geschehen, ein öffentlicher (im Freien, in geschlossenen Räumen, auch in einem Eisenbahnwagen) oder ein nicht allen zugänglicher sein, wenn nur im letzteren Falle eine Mehrzahl Wahrnehmender zugegen war, z. B. in einer geschlossenen Gesellschaft, nicht aber in einem engeren vertraulichen Kreise;

β) daß die unzüchtige Handlung (auch bloße mündliche Äußerung nach RG. II. Strafs. im Urt. v. 6/V 1881) an sich zur Erregung eines Ärgernisses (Empörung des Sittlichkeitsgefühles) geeignet war und jemand sich dadurch (d. h. durch ihre direkte Wahrnehmung) wirklich verletzt gefühlt hat, außer der unmittelbar davon berührten Person;

γ) daß der Thäter sich in Kenntnis von der nach Lage und Örtlichkeit möglichen Wahrnehmbarkeit der unzüchtigen Handlung durch andere befand (also nicht verborgen oder unbemerkt zu handeln wähnte) und das Bewußtsein hatte, seine Handlung sei eine unzüchtige und das Sittlichkeitsgefühl verletzende, was aber nur zu beweisen ist, wenn der Thäter das Vorhandensein dieser inneren Momente bestreitet.

Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren und nach richterlichem Ermessen Ehrverlust bei Gefängnis von 3 Monaten oder darüber (§ 183 StGB.).

b) Der Verkauf, die Verteilung oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder

---

*) RG. II. Strafs. im Urt. v. 22/II 1881 unter Bezugnahme auf zwei vorausgegangene Entscheidungen v. 10/II und 12/VII 1880, wonach es nicht auf den Ort der Verübung ankommt, sondern darauf, daß diese in die Öffentlichkeit (Personen gegenüber) getreten ist.

Darstellungen, oder die Ausstellung oder die Anschlagung solcher Dinge an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind; auch hier gilt zum Teil das vorstehend Bemerkte; Strafe: Geldstrafe bis zu 300 *M.* oder Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 184 StGB.).

Zuständig ist für diese beiden Vergehen das Landgericht, dessen Strafkammer indessen unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen Fall an das Schöffengericht überweisen kann.

2. Die Praxis hat leider nicht gar zu selten Vergehen der gedachten Art zu verfolgen, da das Gefühl für Anstand und Sitte, namentlich bei jüngeren Leuten aller Kreise einer bedenklichen Frivolität und Rücksichtslosigkeit sogar an öffentlichen Orten mehr und mehr zu weichen beginnt.

a) Die Verfolgung des Vergehens unter 1a scheitert zuweilen an

α) der Feststellung der Öffentlichkeit der fraglichen Handlung, die endgültig den Strafbehörden zufällt. Für die Vorbereitung derselben bedarf es seitens der Polizei, wenn nicht zweiffellos an einem öffentlichen Orte, wie an einer Straße, einer Promenade, in einem Tanz- oder Wirtslokal, in unverschlossenen Retiraden an und in öffentlichen Lokalen die Handlung verübt war, einer näheren Beschreibung, z. B. ob die Örtlichkeit der Wahrnehmung anderer ausgesetzt war, ob in einem Lokal Leute ab- und zugehen konnten, ob die Fenster der Wahrnehmung anderer von außen unzugänglich waren, etwa durch Läden verschlossen oder durch Rouleaux oder Vorhänge von innen verwahrt, ob im Freien der Ort durch Buschwerk oder sonst verdeckt war, so daß das Bewußtsein der Wahrnehmbarkeit durch dritte bei dem Thäter ausgeschlossen sein konnte.

β) Auch scheitert die Strafverfolgung mitunter an der Feststellung des Erfordernisses, daß jemand Anstoß an der fraglichen Handlung genommen habe; ist der Polizist selbst Zeuge derselben, so genügt dies schon allein, ebenso wenn ein Wahrnehmender selbst eine Anzeige des Vorfalles bei der Polizei macht. Wenn aber die Anzeige erst von dritten, welche von Hörensagen Kenntnis erhalten haben, erfolgt, so genügt dies zur Feststellung jenes Erfordernisses noch nicht und es sind deshalb

erst anwesend gewesene Personen zu ermitteln, welche etwa Ärgernis an der Handlung genommen haben, auch ist dabei in Rücksicht zu ziehen, ob die Handlung an sich nach dem Bildungsstand der Anwesenden für eine das Sittlichkeitsgefühl verletzende erachtet wird, ob sie in Gegenwart von Kindern, oder bloß von Männern, und unter welchen Umständen vorgenommen wurde, indem anstößige Reden, unanständige Angriffe auf Geschlechtsteile u. dergl. nicht überall als Verletzungen des Sittlichkeitsgefühles gelten, mithin dann auch das Bewußtsein des Thäters davon ausgeschlossen wird.

b) Das Vergehen unter 1b erfordert eine größere Achtsamkeit der beobachtenden Polizei,

α) besonders auf Schaubuden und Schaufenster, in welchen unzüchtige Bilder und Schriften ausgestellt werden, um Käufer anzulocken; wo unzüchtige Stereoskopenbilder ausgestellt sind, sind auch gewöhnlich die französischen bunten Photographien, sog. Akademien (nackte Frauenspersonen in allerlei Stellungen, auch in Geschlechtsvereinigung begriffen) zum geheimen Verkauf vorhanden,

β) nicht minder auf den Vertrieb schamloser Schriften mit und ohne Illustrationen durch Verleger, Buchhändler und Kolporteure solcher „Schandliteratur“, welche unter dem Deckmantel der Volksbelehrung über die Menschennatur im Grunde nur darauf berechnet ist, die Sinnlichkeit und Geschlechtslust zu reizen und dadurch „Geld zu machen“. Daher findet man namentlich dieses unsaubere Vertriebsgeschäft in Städten, wo Fabriken blühen, wo viele junge Männer herangebildet werden oder Garnisonen liegen, betrieben, auch an Bahnhöfen im geheimen von den Zeitungsverkäufern.

Zur Strafbarkeit gehört nach dem Gesetz nicht gerade Gewerbsmäßigkeit des Vertriebes; auch das bloße Feilhalten ohne Nachweis eines vollzogenen Verkaufes ist, sofern es nicht mit einem Ausstellen verbunden ist, nicht strafbar, da ein Versuch des fraglichen Vergehens nicht für strafbar erklärt ist; dasselbe gilt von den bloßen Ankündigungen von interessanten Geheimnissen in Schrift und Bild u. dergl. in Zeitungsanzeigern.

In bezug auf Schriften berufen sich die Vertreiber zuweilen auf ihre Unkenntnis von deren Inhalt; allerdings setzt das Strafgesetz Kenntnis der Unzüchtigkeit des Inhalts

im allgemeinen voraus, da überall, wo es von der Schuldart schweigt, anzunehmen ist, daß Vorsatz stillschweigend erfordert werde. Aus Fahrlässigkeit verübte Vertreibung solcher Schriften ist nicht mit Strafe bedroht. Es muß aus den Umständen geschlossen werden, ob die Kenntnis der Unzüchtigkeit vorhanden war oder nicht; bei Sortimentsbuchhandlungen und Kolporteuren kann sie dann zweifelhaft sein, wenn derartige Schriften in verschlossener Umhüllung versendet und vertrieben werden. Die Strafbarkeit einer derartigen Schrift ergibt sich aus der erkennbar gewordenen Absicht des Herausgebers, sinnliche Aufregung und Lüsternheit (des Geschlechtstriebes) zu erregen, durch unzüchtigen Schriftinhalt, Ausstattung des Werks mit unzüchtigen bildlichen Darstellungen u. s. w.

Da nach §§ 41, 42 StGB. auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Schriften und Bilder mit der Verurteilung des Thäters zu erkennen ist oder auch mangels der Ausführbarkeit der letzteren oder der Verfolgung selbständig erkannt werden kann, so ist die Durchsuchung und Beschlagnahme dieser Dinge unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorzunehmen.

VI. Gemeingefährliche strafbare Handlungen.

§ 26.

A. Brandstiftung.

1. Brandstiftung ist nach dem StGB. die Herbeiführung eines Brandes der in §§ 306—309 gedachten Art; die „Inbrandsetzung" ist erst vollendet mit dem Ergriffenwerden eines Teiles der dort erwähnten Gegenstände durch das Feuer, so daß die Gefahr des Abbrennens entsteht. Gleich zu achten ist die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen (§ 311 StGB.).

Die Verschuldung ist bei der Brandstiftung sowohl Vorsätzlichkeit als auch Fahrlässigkeit. In bezug auf erstere erfordert das Strafgesetz zu seiner Anwendung nicht mehr als den freien Entschluß des Thäters zur Inbrandsetzung ungeachtet des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit, jedoch nicht der einer zunächst nur beabsichtigten Vernichtung oder Beschädigung des Brand-

objekts, weshalb auch die Brandstiftung nicht als qualifizierte Sachbeschädigung aufzufassen ist (Binding), sondern namentlich und allein der Rechtswidrigkeit, welche in der unberechenbaren Gefährdung anderer und mehrerer Güter (Sachen, Menschenleben, allgemeine Sicherheit der Personen und Sachen) durch Entfesselung des Elementes liegt. Dieses Bewußtsein sollte den verbrecherischen Willen von der Ausführung der ihn anstachelnden Absicht am meisten zurückhalten, und in der Fassung des ihm entgegenstrebenden Entschlusses zur Thatausführung liegt gerade hier recht greifbar die strafwürdige Verschuldung, d. i. im Vorsatz, und mehr als diesen fordert das Strafgesetz nicht und zwar als allgemeine Art der Verschuldung. Aber, um einzelne Arten schwerer Brandstiftung durch ein besonderes Strafbarkeitsmerkmal auszuzeichnen, hebt es die einzelne, durch jenen Vorsatz hindurchgehende Absicht hervor (α, β), während ihm im übrigen jede Absicht für den gesetzlichen Thatbestand, wie z. B. die auf Sachbeschädigung gerichtete, unerheblich ist, wenn sie auch für den Beweis der Vorsätzlichkeit für die Strafbehörden recht wohl von Bedeutung sein kann. Ein Strafausschließungsgrund ist es, wenn der Thäter den Brand, bevor er entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, (auch mit fremder Hilfe) wieder gelöscht hat*) (§ 310 StGB.).

Die Arten der Brandstiftung sind folgende:

a) Vorsätzliche Brandstiftung und zwar

α) einfache (in § 306 StGB. mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedrohte), wenn in Brand gesetzt wird

$\alpha\alpha$) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,

$\beta\beta$) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen,

$\gamma\gamma$) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen, z. B. Fabrikgebäude;

β) erschwerte (in § 307 StGB. mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichen Zuchthaus bedrohte), wenn

*) Vgl. RG. I. Straff. 3/V 1880.

$\alpha\alpha$) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,

$\beta\beta$) die Brandstiftung, welche in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder

$\gamma\gamma$) wenn der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;

γ) leichtere (in § 308 StGB. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bedrohte), d. i. die Inbrandsetzung von Gebäuden, Schiffen, Hütten, Bergwerken, Magazinen, Warenvorräten, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchten auf dem Felde, Waldungen (auch deren Bodenbedeckung, s. RG. I. Strafs. im Urt. v. 4/X 1880) oder Torfmooren,

$\alpha\alpha$) wenn diese Gegenstände fremdes Eigentum sind, oder

$\beta\beta$) wenn sie dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der oben α bezeichneten Räumlichkeiten oder einem vorstehend erwähnten fremden Gegenstande mitzuteilen (über den sog. Brandbetrug vgl. § 56). Bei allen diesen Unterarten kann auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden (§ 325 StGB.).

b) Fahrlässige Brandstiftung wird dann verübt, wenn durch Fahrlässigkeit ein Brand der oben unter a bezeichneten Art herbeigeführt wird; sie setzt nach der objektiven Seite denselben Thatbestand wie die vorsätzlich verübte voraus, also namentlich auch, daß ein Gebäude oder dessen Bestandteil in Brand geraten sei; die Verschiedenheit zwischen der Fassung des § 306 Ziff. 2 und des § 309 ist nur eine sprachliche — RG. I. Strafs. im Urt. v. 14/III 1881; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 M. und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren (§ 309 StGB.).

Zuständig ist für die Verbrechen unter a das Schwurgericht, für das Vergehen unter b das Landgericht.

2) Die Übertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften s. in § 367 Ziff. 4, 5, 6, 8; § 368 Ziff. 3—8 StGB., vgl. unten § 63.

3. Wie die Praxis ausweist, sind die Untersuchungen wegen Brandstiftung, so oft sie auch vorkommen, verhältnismäßig selten mit dem Erfolg der Überführung der Thäterschaft einer vorsätzlichen Brandstiftung geführt worden, während das Gegenteil rücksichtlich fahrlässiger Inbrandsetzungen zu beobachten ist. Glücklicherweise werden in Städten die zahllosen Feuerverwahrlosungen zeitig genug entdeckt, ehe ein Teil eines Gebäudes in Brand geraten ist oder das Feuer schon weiter um sich gegriffen hat.

Die Polizeibehörden haben bei Ausbruch eines Feuers nach den für diese Fälle bestehenden landespolizeilichen Anordnungen als Verwaltungs- und Feuerpolizei zu verfahren, dabei sofort aber auch ihr Augenmerk auf die wahrscheinliche Entstehungsursache und auf etwa hervortretende Verdachtsspuren einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung zu richten, sofern nicht zweifellos das Feuer durch Übertragung, z. B. bei zu gewerblichen oder anderen Zwecken, oder zur bloßen Freude angezündeten Feuerchen oder durch Lokomotiven u. s. w., oder durch Blitzschlag, entstanden ist.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben nach § 161 StPO. alle keinen Aufschub leidenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und zwar muß dies unverzüglich geschehen. Die kriminalpolizeiliche Thätigkeit wird namentlich von den Polizeibehörden kleinerer Orte bei Bränden über die verwaltende der Feuerpolizei leicht aus dem Auge gelassen und darin liegt vielfach der Grund, weshalb die weitläufigen Brandermittelungen so oft ohne Erfolg bleiben. Sind die eigentlichen Organe der Kriminalpolizei noch nicht zur Stelle, so haben die kleineren Ortspolizeibehörden sofort einige Vertrauungsmänner mit der Beobachtung einzelner Personen, welche etwa der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung verdächtig sein können, zu beauftragen. Erfahrungsmäßig liegt gerade in dem Mangel derartiger

Beobachtungen, welche im ersten Schreck und in der Verwirrung ganz außer Acht gelassen oder von einzelnen vorübergehend und unsicher gemacht werden, der Grund der Erfolglosigkeit der Ermittelungsversuche, welche doch den vom Brandunglück Betroffenen, wie der Versicherungsanstalten nicht minder wie der Strafrechtspflege zu gute kommen sollen.

Taucht gleich bei der Brandentstehung ein dringender Verdacht gegen eine bestimmte Person auf, so ist unverweilt an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts oder falls die schleunige Vornahme von Untersuchungshandlungen, wie Augenscheinseinnahme, Verhaftung und dergl. erforderlich erscheint, an das Amtsgericht (§§ 161 Abs. 2, 163 StPO.) durch den Telegraph oder Eilboten eine kurze Anzeige abzusenden, jedenfalls aber, wenn der Fall der frischen That vorliegt (§ 127 StPO.), der Verdächtige oder Betroffene, auch ohne richterlichen Befehl, vorläufig festzunehmen.

Auch kann der Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach § 162 StPO. Personen, welche seine amtliche Thätigkeit bei kriminalpolizeilichen Amtshandlungen an Ort und Stelle vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus festhalten lassen*). Für alle Fälle, mag das Eintreffen der Strafbehörden an der Brandstelle zu erwarten sein oder nicht, haben die kriminalpolizeilichen Maßnahmen und Ermittelungen der Untersuchungsbehörden sich auf folgende Einzelheiten vorzugsweise zu erstrecken:

a) Der äußere Thatbestand ergibt gewöhnlich bestimmte Anhaltepunkte für die Annahme, ob eine vorsätzliche oder eine fahrlässige Brandstiftung vorliegt. Im Publikum ist man stets geneigt, die erstere anzunehmen, allein im großen Ganzen liegen wohl mehr Verwahrlosungen des Feuers vor als wirklich vorsätzliche Brandstiftungen; wie unendlich viele Brände kommen allein durch schlechte Verwahrung der Ofenasche vor, wie viele durch ordnungswidrige Feuerungsanlagen, wie viele durch Stehen-

*) Vgl. weimar. Ministerialverordnung v. 18/VIII 1879 Abs. B. „Verfahren bei ausgebrochenen Bränden".

lassen von Lichtern an gefährlichen Stellen, durch unvorsichtiges Wegwerfen noch nicht erloschener Streichhölzer, Zigarren, Pfeifenasche, durch unvorsichtige Behandlung der Gasleitungen, des Petroleumgebrauchs, in Scheuern durch Aufhäufen nicht ausgetrockneten Heues und Getreides u. s. w. Dabei hört die Mähr von der Katze, welche etwa auf ihrem Pelze Feuer mit fortgeschleppt und verbreitet habe, im Publikum immer noch nicht auf. Daß der Zufall zuweilen seltsam mitspielt, ist bekannt; z. B. beim Ausbrennen der Schlöte verbreitet sich durch Risse das Feuer leicht auf anliegende brennbare Gegenstände im Inneren der Häuser, besonders auf Dachböden, auch glimmt von einer Feuerung ausgehend das Feuer im Inneren der Balken tage- ja wochenlang fort, bis es plötzlich an einer schwachen Stelle zum lichten Durchbruch kommt, während ein unbegreifliches Knistern und Knacken vorausging, auch nach Gewittern verhält sich das vom Blitz gezündete Feuer zuweilen stundenlang, bis es ausbricht, in Gebäuden und Türmen. Nimmt man dazu, in welcher harmlosen Weise Kinder mit dem Feuer in Haus und Hof, in Wäldern und Feldern, in der Nähe von leicht zündbaren Gegenständen umgehen, ferner in welcher Ausdehnung leicht brennbare Öle und Gas gebraucht werden und wie leicht Explosionen durch Zufall und Unvorsichtigkeit entstehen, so wird die Zahl der bei der Erörterung von Brandursachen hervortretenden Möglichkeiten immer größer und es gilt, aus diesen heraus den Kreis der Wahrscheinlichkeiten nach und nach im Einzelfalle immer enger zu ziehen.

α) Die Feststellung der Ausgangsstelle des Brandes („Herd") ist von der größten Bedeutung; konnte sie durch Augenschein nicht erreicht werden, weil das Feuer schon zu weit um sich gegriffen hatte, ehe der Polizeibeamte auf dem Platze eintreffen konnte, so muß sie durch Ermittelung von Zeugen, welche zuerst ihre Beobachtungen gemacht haben, zu bewirken versucht werden. Zuweilen sind zwei oder drei Brandherde anscheinend zugleich vorhanden oder werden in kurzen Zwischenräumen entdeckt; so z. B. fand man auf einem großen Oberboden eines Bäckerhauses an jeder Giebelwand bzw. unter dem Taubenschlag je einen Brandherd und gleichzeitig in der anliegenden Spreukammer des Nachbarhauses, offenbar damit es den Anschein gewinne,

daß von dieser aus der Brand ausgegangen sei; alle drei Brände wurden gelöscht und waren, der letztere nach Übersteigen der Hofmauer, von derselben Hand, behufs Erreichung von Versicherungsgeldern angelegt worden; ein andermal hatte der Thäter durch ein sog. Deichselloch in der anstoßenden Scheuer seines Nachbars Feuer angelegt, um seine Scheuer, auf die Übertragung des Feuers durch den Wind rechnend, behufs Erlangung der Versicherungssumme niederzubrennen, und dann, da der Luftzug gerade auf die entgegengesetzte Seite die Flamme wegtrieb, um doch sein Ziel noch zu erreichen, auf seinem Stallboden ein alsbald entdecktes Feuer während des Brandes angelegt, welches durch Funken entstanden sein sollte; zu seinem Unglück fand man dann noch die Balken des Daches seiner Scheuer und seines Wohnhauses mit Petroleum bestrichen.

β) Bei entstandenen Bränden wird auch mitunter, um den Anschein einer Übertragung des Feuers durch Funkenflug zu benutzen, zumal wenn der Wind gerade in passender Richtung geht, ein sog. Industriebrand zur Erlangung von Versicherungsgeldern an einer mehr oder weniger entfernteren Stelle eines Dorfes oder eines Stadtviertels in Szene gesetzt, wo alles auf die Feststellung des Luftzuges und Funkenfluges sowie auf die Empfänglichkeit des angeblich durch letzteren entzündeten Materials in einem Dache oder eines Reisighaufens u. dergl. in einem Hofe ankommt.

γ) Was bei größeren Bränden selten, aber bei Brandstiftungsversuchen öfters gelingt, ist die Entdeckung von Zündstoffen an der Stelle der nicht weiter verbreiteten oder gänzlich mißlungenen Inbrandsetzung; deren Auffindung z. B. von Lappen, Papier, Werg, Stroh, Zunder, Schwefel, Streichhölzern, Feuerwerks- und Sprenggegenständen, auch von Fußspuren an der Brandstelle, wie an Scheuern, Getreidehaufen, eines dem Verdächtigen gehörigen Gegenstandes u. dergl. hat schon manchmal zur Entdeckung und Überführung des Thäters verholfen oder mitgewirkt.

δ) Nach einem stattgehabten Brande ist die örtliche Lage und Beschaffenheit des Brandgegenstandes, wie er vor dem Brande gewesen, möglichst festzustellen, teils durch Abhörung der Eigentümer, Pächter, Mieter, des Gesindes, auch unter Bei-

ziehung von Baurissen von Gebäuden, teils durch Entwerfung eines Umrisses der Örtlichkeit, bei Gebäuden durch Angabe der Einteilung der Räume und deren Verwendung seitens ihrer Bewohner oder der sie Benutzenden, nicht minder ist ferner der durch das Feuer entstandene Schade, soweit dies möglich ist, vorläufig zu erörtern.

Später aber ist bei Aufräumung des Schuttes sorgfältig jedes außergewöhnliche Moment ins Auge zu fassen, wie z. B. die Anhäufung von besonders brennbaren Stoffen an ungewöhnlichen Stellen, mit Petroleum, Öl, Spiritus u. s. w. gefüllte Gefäße, oder damit getränktes Reisig, Kohlen, Stroh, Papier, Warenvorräte, Balken; überhaupt ist auf das Hervortreten des lange anhaltenden Geruchs von Teer, von Petroleum oder Solaröl, welches zu Industriebränden viel verwendet wird, an ungewöhnlichen Stellen zu achten, da hier stets die Anwendung von Feuerverbreitungsmitteln anzunehmen ist.

b) Die Ermittelung der Thäterschaft muß gleich bei Bekanntwerden des Brandes aus den nächstliegenden Umständen mit gewisser Vorsicht beginnen; jede Überstürzung auf voreilige Beschuldigungen und unerörterte Angaben dritter hin, welche ja auf hastigen, unsicheren, auch von Schreck und Leidenschaftlichkeit getrübten Wahrnehmungen beruhen können, ist zu vermeiden, da sich leicht ein unbegründeter Verdacht bildet und durch Zusammentreffen von zufälligen Umständen verstärkt, bis plötzlich ein ganz anderer Verdacht auftaucht und zum Erschrecken heranwächst, infolge dessen man zu bedauern hat, wie jemand unverdienterweise in Verdacht kommen konnte.

Andererseits versteht es oft der Thäter, gerade auf diesem Gebiete, da ja leicht eine Mehrzahl entfernt Verdächtiger vorhanden sein kann, auf den einen oder andern den Verdacht hinzulenken oder diesen zu verstärken und sich selbst, durch kühne Manipulationen und den Anschein eigener Gefährdung durch den Brand, von dem Verdacht zu befreien; so z. B. war in einem rings von Nachbargebäuden umschlossenen Gehöfte einer kleinen Stadt in einigen Jahren an verschiedenen Stellen zum viertenmale Feuer ausgebrochen, so daß, ohne überführende Beweiserbringung auch dieses Mal der Hauseigentümer aufs bestimmteste als Brandstifter

bezeichnet und in Untersuchung und Haft genommen wurde, während sein die andere Hälfte des Gehöftes bewohnender Verwandter diesen Verdacht zu verstärken und von sich dadurch abzulenken bemüht war, daß er die in seine Haushälfte vom Hofe aus führende Thür von innen aufgeriegelt gehabt hatte zum Schein, als wäre durch diese der Brandstifter aus der anderen Haushälfte herüber gekommen, daß er, als das Nebengebäude und der Raum bis an die Treppe und der Vorsaal seiner Wohnung im Brand stand, aus dem Fenster seiner im ersten Stockwerk gelegenen Wohnung seine Ehefrau an einer zurecht gelegten starken doppelten Waschleine, sowie sein Kind und dann sich selbst herabließ, angeblich weil sie die Treppe nicht gewinnen konnten, dann aber von außen eine Leiter anlehnte und Feuerwehrleute zum Retten seines angeblich im Pulte befindlichen Geldes aufforderte, welche indessen dieses geöffnet und einen zum Schein, als sei ein Diebstahl von einem inzwischen doch auf der Treppe Heraufgekommenen verübt worden, herausgezogenen leeren Kasten vorfanden.

Tritt während des Brandes schon ein bestimmter Verdacht durch Befragungen und freiwillige Mitteilungen hervor oder hegt man einen solchen für sich allein, so ist die Beobachtung auf das Gebahren der betreffenden Person zu richten, ob sie am Retten oder Löschen sich beteiligt, gleichgültig zuschaut oder unruhig und zwecklos umherläuft, besondere Bemerkungen über vermutliche Ursache und Beteiligung anderer macht u. s. w. Es wird sich empfehlen, durch einen Vertrauensmann bald eine Unterhaltung mit dem Verdächtigen anzuknüpfen und ihn zum Reden über die That zu veranlassen, d. h. ihn etwas auszufragen, wie man sagt. Bei allen weiteren Nachforschungen, auch bei den Berichterstattungen der Polizeibeamten an die Staatsanwaltschaft und den später auf Anordnung des Untersuchungsrichters bewirkten, ist in der bekannten Weise zu verfahren, daß man die Verdachtsspuren nach der Dreiteilung der Anzeichen (Indizien) ordnet.

α) Als vorausgehende Anzeichen werden ins Auge zu fassen sein: der etwaige Beweggrund zur That, bei Brandstiftungen an fremden Gebäuden, Vorräten, Waldungen u. s. w. namentlich Rache, Haß, Bosheit, Eifersucht, überhaupt feindselige Gesinnung, aber auch Furcht vor Entdeckung eines anderen vorausgegangenen

Verbrechens wie Mord, Diebstahl, Unterschlagung, Beamtenverbrechen, oder zum Zweck von Urkunden- auch Zeugenvernichtung, oder Gewinnsucht, wie bei der sonst sog. Mordbrennerei, wobei der Brand Gelegenheit zu Diebstählen und Plünderungen erst geben soll, bei Brandstiftungen an der eigenen Sache das Motiv der Gewinnsucht, welches den Industriebränden überall zu Grunde liegt, oder wenigstens das Bestreben, auf bequemere Weise zu barem Gelde zu kommen, durch Erlangung der Versicherungssumme für Gebäude, Mobilien, wie Waren- und Erntevorräte, Bücher, Arbeiten u. dergl., deren Verkauf schwierig und weniger einträglich sein würde, oder um durch Mitleidsspenden mehr als den Wert der verbrannten Sache zu erlangen.

Wunderbarerweise bestimmt jugendliche Personen eine zuweilen als sog. Pyromanie (ein unwiderstehlicher Brandstiftungstrieb) angesehene Lust am Erschrecken der Leute und an der Verwirrung durch Feuersbrunst, auch am Lodern der Flamme und den Schrecknissen jener überhaupt, oder auch ein absonderliches Bestreben, etwas Außerordentliches zu vollbringen, oft auch unüberlegtes, leichtfertiges Spielen und Vergnügen am Abbrennen von Zündstoffen, wie Werfen brennender Papierstücke in Abtrittsschläuche oder zum Hoffenster hinaus, mit der inneren Selbstberuhigung, es werde ja nichts schaden u. s. w.

Der Beweggrund wird auch im Publikum zuerst aufgesucht und als Ausgangspunkt für die weiter daran sich knüpfenden Vermutungen, und zwar mit vollem Recht, betrachtet, oder umgekehrt wird entstandener Verdacht durch Erforschung des Beweggrundes etwa dieses oder jenes Verdächtigen zu unterstützen gesucht. Weiter sind die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Verdächtigen zu erörtern, etwaige belastende Vorbereitungen der That, wie Beschaffung von Brandstoffen, Verbreitungsmitteln in größeren Mengen als zum gewöhnlichen Bedarf erforderlich war, Beiseiteschaffung von wertvolleren Gegenständen und Sicherung von nahestehenden Personen, hohe Versicherungen, vorausgegangene Wünsche oder Drohungen, der Aufenthalt des Thäters kurz vor der That am Brandort, eine recht absichtlich zum Alibi-Beweis gemachte Abwesenheit zur Zeit der Brandentdeckung, um die doch stattgehabte Anwesenheit und Brandstiftung als unmöglich erscheinen

zu lassen, obschon die Anlegung Stunden, ja halbe Tage lang vor der Entdeckung vorausgegangen sein und durch Glimmen nach und nach zum Brand geführt haben kann.

β) Gleichzeitige Indizien sind alle Bewegungen und das Verhalten des Verdächtigen zu der Zeit, in welcher der Brand entstanden sein muß oder entstanden ist, also namentlich die Anwesenheit des Verdächtigen an der Stelle, wo der Brand zuerst ausgebrochen ist. Bei vorsätzlichen Brandstiftungen wird höchst selten jemand auf frischer That oder unmittelbar darauf betroffen und es handelt sich hier, da mit größter Vorsicht operiert zu werden pflegt, gewöhnlich nur um Beobachtungen des Herkommens in der Richtung von der Brandstelle; indessen die Art und Weise, ob der Verdächtige flüchtig, geschlichen, anscheinend ruhig oder erregt kommend, ob selbst Feuerlärm machend oder den entstandenen als begründet bezweifelnd, ob wieder zur Stelle umkehrend oder weitergehend und nichts beachtend u. a. m. beobachtet wird, ist von Erheblichkeit und ebenso das weitere Verhalten des Verdächtigen bei den Wirkungen seiner That während des Brandes, wie schon oben erwähnt worden ist.

γ) Nachfolgende Anzeichen der Thäterschaft sind Bemühungen, die Anwesenheit am Brandorte kurz vor dem Aufgehen des Feuers zu verdecken oder ein Alibi nachzuweisen, Ableugnen der Anwesenheit gegen die Wahrnehmungen anderer oder Entschuldigung derselben mit unglaubhaften Gründen, Ableugnen der auf die Entstehung des Feuers durch Fahrlässigkeit hinweisenden Thatsachen der Verwahrlosung des Feuers oder bei vorsätzlicher Brandstiftung des Besitzes oder der Beschaffung des Zünd- oder Verbreitungsmaterials, Beredung von Zeugen, zu Gunsten des Verdächtigen auszusagen, Ableugnen der Versuche, einen dritten zur Brandstiftung zu verleiten, der Thatsache, ihm deshalb Geld geboten oder gegeben zu haben, bei Industriebränden die den bestimmten Zeugenaussagen zuwiderlaufende Behauptung, daß mehr an versichertem Gute bei dem Brande vorhanden gewesen als wirklich war, die Entdeckung beiseite geschaffter und als mitverbrannt angegebener, versicherter Gegenstände, die Entdeckung von Verbrechen, zu deren Verübung oder Verdeckung die Brandstiftung das Mittel war u. a. m.

§ 27.

B. Herbeiführung von Überschwemmungen und Zerstörung von Wasseranlagen u. dergl.

1. Die Herbeiführung einer Überschwemmung ist

a) Verbrechen, sofern dieselbe vorsätzlich (vgl. § 26 Abs. 1) geschieht und zwar

α) mit gemeiner Gefahr für Menschenleben; Strafe: Zuchthaus nicht unter 3 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus (§ 312 StGB.),

β) mit einer Gefahr für das Eigentum; Strafe: Zuchthaus (§ 313 Abs. 1 StGB.);

b) Vergehen, sofern dieselbe geschieht

α) in der Absicht des Thäters, sein Eigentum zu schützen; Strafe: Gefängnis nicht unter 1 Jahr (§ 313 Abs. 2 StGB.),

β) mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigentum durch Fahrlässigkeit; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren (§ 314 StGB.).

In vorstehenden Fällen außer bβ kann nach richterlichem Ermessen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zuständig ist für die Verbrechen unter a das Schwurgericht, für die Vergehen unter b das Landgericht.

2. Die Zerstörung oder Beschädigung von Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Deichen, Dämmen oder anderen Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wegen oder Schutzwehren oder dem Bergwerksbetriebe dienender Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter, oder die Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanalen ist,

a) wenn eine dieser Handlungen vorsätzlich verübt

α) und dadurch Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeigeführt worden war, ein Vergehen, welches mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bedroht ist (§ 321 Abs. 1 StGB.),

β) aber dadurch eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, ein Verbrechen, das Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren nach sich ziehen soll (§ 321 Abs. 2 StGB),

γ) und vollends dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, ein Verbrechen, das mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft werden soll (§ 321 Abs. 3 StGB.);

b) wenn eine obiger Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen war, Vergehen*), welches

α) sofern durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, Gefängnis bis zu 1 Jahre,

β) sofern der Tod eines Menschen aber verursacht worden ist, Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren nach sich zieht (§ 326 StGB.).

Polizeiaufsicht kann für zulässig in allen unter a vorerwähnten Fällen erkannt werden.

Zuständig ist für die Verbrechen unter aγ das Schwurgericht, für das Verbrechen unter aβ und die Vergehen unter aα und b das Landgericht.

3. Die Verbrechen der vorsätzlichen Gefährdung der Schifffahrt (§ 322 StGB.) und der Bewirkung des Strandens oder Sinkens eines Schiffes (§ 323 StGB.) gehören auch hierher und zur Zuständigkeit des Schwurgerichts, die ein Vergehen bildende Verübung aus Fahrlässigkeit (§ 336) gehört vor das Landgericht. Die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht kann in den Fällen der §§ 322, 323 das. erkannt werden.

4. Die Praxis hat selten eine Untersuchung der vorsätzlichen Begehungsweise der unter 1—3 aufgeführten Delikte aufzuweisen, auch die fahrlässige Verübung der unter 1 erwähnten kommt seltener vor, dagegen letztere doch zuweilen in bezug auf die unter 2 und 3 aufgezählten Handlungen, wie die Zeitungsberichte besonders über Grubenexplosionen und Schiffsuntergänge ersehen lassen. Es ist hier ähnlich wie bei Brandstiftungen zu verfahren und was dort über die Feststellung des äußeren Thatbestandes und die Ermittelung des Thäters bemerkt worden ist, gilt unter Berücksichtigung

*) Wegen der Übertretung der Polizeiverordnungen zum Schutze der Dünen, und Fluß- und Meeresufer s. § 366a StGB. und unter § 63.

der veränderten Unterlagen im großen Ganzen auch hier. Die Ergründung, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Schuldart gewesen, muß sich aus den Einzelheiten und Umständen ergeben.

§ 28.

C. Gemeingefährliche Handlungen an Eisenbahnen und Telegraphen.

1. Die in bezug auf (öffentliche) Eisenbahntransporte für strafbar erklärten Handlungen sind folgende:

a) In § 315 StGB. das Verbrechen der vorsätzlichen Beschädigung von Eisenbahnanlagen, Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör derselben, oder der Bereitung von Hindernissen auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise dergestalt, daß dadurch

α) der Transport (Transport- und Zugmittel, wie zu befördernde Gegenstände; s. RG. II. Straff. im Urt. v. 1/III 1881), in Gefahr gesetzt wird; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren;

β) eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist; Strafe: Zuchthaus nicht unter 5 Jahren;

γ) der Tod eines Menschen verursacht worden ist; Strafe: Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus; in welchen Fällen die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden darf (§ 325 StGB.).

b) Im § 316 StGB. das Vergehen

α) der fahrlässigen Gefährdung des Transports auf einer Eisenbahn durch eine der unter a bezeichneten Handlungen, d. h. mit der Wahrscheinlichkeit eines Schadens; auch die aus verschuldeter Unkenntnis oder Nichtbeachtung der Dienstinstruktion herbeigeführte Gefährdung; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr;

β) dasselbe Vergehen, wenn dazu durch die Handlung aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist; Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren;

γ) die Gefährdung eines Eisenbahntransports durch Vernachlässigung der einer zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Person obliegenden Pflichten, z. B. Weichenstellung, Barrierenschließung; Strafe wie bei β.

Zuständig für die Verbrechen unter a ist das Schwurgericht, für die Vergehen unter b das Landgericht.

2. Die Vergehen in bezug auf den Telegraphenbetrieb sind:

a) Die vorsätzliche Begehung von Handlungen gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt*), welche deren Benutzung verhindern oder stören; Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren (§ 317 StGB.).

b) Die fahrlässige Begehung derartiger Handlungen; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 900 *M.* (§ 318 StGB.).

c) Die Verhinderung oder Störung der Benutzung der Telegraphenanstalten durch Vernachlässigung der einer zur Beaufsichtigung und Bedienung jener Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Person obliegenden Pflichten; Strafe wie bei b (§ 318 Abs. 2).

Zuständig für diese Vergehen ist das Landgericht.

3. Gemeinsame Bestimmungen zu 1 b γ und 2 c sind:

a) Bei einer Verurteilung einer im gedachten Dienste angestellten Person kann dieselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung in diesen Diensten oder einem bestimmten Zweig derselben erklärt werden, als Nebenstrafe nach richterlichem Ermessen (§ 319 StGB.).

b) Vorsteher der unter 1 und 2 erwähnten Verkehrsanstalten, welche nicht sofort nach Mitteilungen des rechtskräftigen Erkenntnisses die unter a gedachte Entfernung des Verurteilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu 300 *M.* oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft (§ 320 Abs. 1 StGB.), ebenso

c) ein nach a für unfähig Erklärter, welcher sich bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, ingleichen diejenigen, welche ihn wieder anstellen, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war (§ 320 Abs. 2 StGB.).

Zuständig ist für die Vergehen unter b und c das Landgericht.

---

*) Nicht auch Rohrpostanlagen — RG. II. Strafs. im Urt. v. 20/IX 1881.

4. In der Praxis erfolgt die erste Entdeckung und Ermittelung der hier in Frage kommenden strafbaren Handlungen durch die sog. Eisenbahn- und Telegraphenpolizei, welche von den betreffenden Verwaltungen dieser Anstalten ausgeübt wird, und die Anzeigen gehen daher von diesen direkt an die Staatsanwaltschaft, welche dann die Kriminalpolizei zu weiteren Ermittelungen in Bewegung setzt.

Ist indessen die Verübung einer jener strafbaren Handlungen schon vorher zur Kenntnis der Polizei gekommen, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten, Augenschein an Ort und Stelle zur Beweisführung vorzunehmen und ähnlich vorzugehen, wie in den vorigen Paragraphen angegeben worden ist. Bei ihren Maßnahmen hat sie sich in Verbindung mit den betreffenden Verwaltungen jener Verkehrsanstalten zu setzen und die Unterstützung dieser und der ihnen unterstellten Beamten und Bediensteten in Anspruch zu nehmen.

§ 29.

D. Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Vieh.

1. Aus dem StGB. sind folgende (vorsätzliche und fahrlässige) Gefährdungen der Gesundheit durch Vergiftung zu erwähnen:

a) Verbrechen (einfaches, d. h. ohne das Erfordernis eines eingetretenen Erfolges) ist

α) die vorsätzliche Vergiftung oder die Beimischung solcher Stoffe, von denen dem Thäter bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, in Anwendung auf Brunnen- und Wasserbehälter, welche zum Gebrauch anderer dienen,

β) dieselbe Handlung in Anwendung auf Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind,

γ) das Verkaufen, Feilhalten oder in Verkehrbringen*) solcher vergifteten oder mit gefährlichen Stoffen vermischten Sachen mit dem Wissen und Verschweigen dieser Eigenschaft.

b) Dasselbe Verbrechen unter dem erschwerenden

*) Auch das schenkweise Überlassen (s. RG. I. Straff. im Urt. v. 13/XII 1880).

Umstand, daß infolge einer der unter a gedachten Handlungen der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Strafe für a Zuchthaus bis zu 10 Jahren, für b nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus und für beide Fälle kann die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden (§§ 324, 325 StGB.).

c) Vergehen ist eine der vorgehend unter a und b erwähnten Handlungen, sofern sie aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, und zwar ist es bedroht nach § 326 StGB.,

α) wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr,

β) wenn der Tod eines Menschen aber, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren.

Zuständig ist das Schwurgericht für die Verbrechen unter a und b, das Landgericht für die Vergehen unter c.

2. Hieran schließen sich folgende nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln*) und Gebrauchsgegenständen (Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre und Petroleum) mit Strafe bedrohten strafbaren Handlungen**):

a) Das Vergehen

α) der vorsätzlichen Herstellung solcher Sachen (auch Bekleidungsgegenstände) in der Art, daß der Genuß oder der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist,

β) des Verkaufs, Feilhaltens oder Inverkehrbringens dieser Gegenstände mit dem Wissen von jener gesundheitsgefährlichen Eigenschaft.

Der Versuch ist strafbar; Strafe: Gefängnis und nach richterlichem Ermessen Ehrverlust (§ 12 des gedachten Reichsgesetzes).

b) Verbrechen ist eine der vorgedachten Handlungen nach §§ 12 bzw. 13 des Gesetzes,

α) wenn durch sie eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren,

---

*) Nur menschliche (s. RG. III. Strafs. im Urt. v. 2/VII 1881 und 13. ej.).

**) S. des Verf. Buch „Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln u. s. w.“ Neuwied, Heusers Verlag, 1882.

β) wenn der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und diese Eigenschaft dem Thäter bekannt war; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren,

γ) wenn durch die Handlung unter β der Tod eines Menschen verursacht worden ist; Strafe: Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.

c) Vergehen ist die Begehung einer der unter a oder b erwähnten Handlungen aus Fahrlässigkeit*) und zwar mit folgenden Strafabstufungen nach § 14 des Reichsgesetzes:

α) sofern die bloße Gefährdung der Gesundheit mit der Handlung gegeben war; Strafe: Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten,

β) wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr,

γ) wenn der Tod eines Menschen verursacht worden; Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren.

d) Weiter ist Vergehen nach § 10 jenes Reichsgesetzes:

α) die Nachmachung oder Verfälschung**) von Nahrungs- oder Genußmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr,

β) der Verkauf oder das unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung bewirkte Feilhalten***) von verdorbenen, nachgemachten oder verfälschten†) Nahrungs- oder Genußmitteln mit dem Wissen und unter Verschweigung dieses Umstandes.

Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 M. oder eine dieser Strafen.

e) Übertretungen sind folgende:

---

*) Vgl. RG. I. Straff. im Urt. v. 10/X und 17/X 1881, III. Straff. im Urt. v. 13/VII 1881.

**) Vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 4/VII 1881, das. der Begriff von „Surrogat“ (des Tabaks) und v. 5/X 1881.

***) Vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 4/VI 1881, I. Straff. im Urt. v. 10/X 1881.

†) S. RG. III. Straff. im Urt. v. 5/X 1881.

α) alle Zuwiderhandlungen gegen eine in Gemäßheit der §§ 5 und 6 des erwähnten Reichsgesetzes zum Schutze der Gesundheit unter Zustimmung des Bundesrates erlassenen kaiserlichen Verordnungen*); Strafe: Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder Haft (§§ 7 und 8 des Gesetzes),

β) Verweigerung der nach §§ 2—4 des Reichsgesetzes geordneten polizeilichen Befugnisse der Kontrolle, als des Eintrittes in die Räumlichkeiten, der Probenentnahme oder der Revision durch die Polizeibeamten seitens des davon Betroffenen; Strafe: Geldstrafe von 50 bis 150 ℳ. oder Haft (§ 9 des Gesetzes),

γ) die fahrlässige Begehung der unter d erwähnten Handlungen; Strafe: Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder Haft (§ 11 des Gesetzes),

δ) das Feilhalten oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaren, insbesondere von trichinenhaltigem Fleisch (§ 367 Ziff. 7 StGB.); Strafe wie bei γ und zulässige Einziehung.

Die Einziehung der Gegenstände ist überall in den Fällen a bis c zu erkennen, kann hierbei aber selbständig, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer Person nicht ausführbar ist, sonst aber bei Verurteilung wegen der Delikte unter d und e erkannt werden (§ 15 des Gesetzes); Nebenstrafe ist auch die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung nach richterlichem Ermessen.

Zuständig ist das Schwurgericht für die Verbrechen unter bβ und γ, das Landgericht für die Verbrechen unter bα und die Vergehen unter a, c, d, das Schöffengericht event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls bezüglich der Übertretungen unter e.

3. Die wissentliche (d. h. mit Kenntnis des Verbots und mit dem Bewußtsein, diesem entgegenzuhandeln verübte**) Verletzung der von der zuständigen Behörde angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln (z. B. eigenmächtige

---

*) Erschienen sind die Verord. v. 24/II 1882, betr. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, und die v. 1/V 1882, betr. die Verwendung giftiger Farben, welche beide vom 1. Januar 1883 an in Kraft treten.

**) RG. II. Straff. im Urt. v. 21/X 1879.

Wegnahme ausgehängter Warnungstafeln) oder Einfuhrverboten zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens

a) einer ansteckenden Krankheit ist, wenn infolge der Verletzung ein Mensch von derselben ergriffen worden ist, mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, ohne diese Folge mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht (§ 327 StGB.),

b) von Viehseuchen wird, wenn infolge der Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden ist, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft, außerdem ohne diese Folge mit Gefängnis bis zu 1 Jahr (§ 328 StGB. und Reichsgesetz vom 7. April 1869, betr. Rinderpest, 25. Februar 1876 § 5, vom 21. Mai 1878 und vom 23. Juni 1880).

Zuständig ist das Landgericht, dessen Strafkammer jedoch in den Fällen ohne Folgen der Verletzung jener Maßregeln an das Schöffengericht überweisen kann.

4. Die Praxis hat nicht viele Fälle der unter 1 bis 3 angeführten strafbaren Handlungen aufzuweisen, die meisten noch von den unter 2 erwähnten. Überall kommt es auf das Gutachten Sachverständiger an, ob der äußere Thatbestand einer jener Handlungen vorliegt. Daher hat die Staatsanwaltschaft bzw. Polizei bei einer zu ihrer Kenntnis gebrachten derartigen Handlung sofort einen geeigneten Sachverständigen zur vorläufigen Begutachtung zu veranlassen und zur Beweissicherung das Erforderliche anzuordnen, z. B. verdächtige Wasserbehälter zu verschließen und unter Siegel zu legen, verdächtige Gegenstände in Verwahrung zu nehmen oder mit Beschlag zu belegen u. a. m.

In bezug auf die Kontrolle des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln und der übrigen im Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 erwähnten Verbrauchsgegenständen (vgl. oben Abs. 2) ist das. § 2 den Beamten der Polizei die Befugnis beigelegt, in die Räumlichkeiten, in welchen solche Gegenstände feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, auch von diesen hier befindlichen Gegenständen, ebenso von solchen, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgeboten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung

zu entnehmen bzw. gegen Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises, jedoch ist auf Verlangen dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen.

Über die Befugnis der Polizei zu Revisionen bei bereits wegen einer der unter Abs. 2 a, b, d angeführten Handlungen bestraften Personen (§§ 10, 12, 13 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879) vergl. § 3 das.

Derartige Nachforschungen sind überhaupt recht fleißig, jedenfalls aber dann vorzunehmen, wenn bereits der Verdacht einer einschlagenden Gesetzesverletzung vorliegt; denn daß gegen jenes Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, besonders gegen §§ 10, 11, 12 und 14 weit mehr gesündigt wird, als zur Anzeige kommt, ist eine bekannte Sache; allein das geschädigte Publikum thut die Augen nicht auf oder ist zu bequem, sich selbst gegen Gesundheitsgefährdungen wie gegen Vermögensübervorteilungen zu schützen. Es ist bekannt, daß Mehlverfälschungen durch Schwerspat, Schrotverfälschungen durch Kalkerde, Wein-, Bier-, Essig- u. s. w. Verfälschungen und solche zahlreiche andere in großem Maßstabe betrieben, daß giftfarbige Kleiderstoffe, Tapeten, Spielwaren u. s. w. verkauft werden; allein nicht eher, als bis ein oft nicht gleich erkannter Schaden an der Gesundheit recht grell hervortritt, wird zur Anzeige geschritten. Um so mehr muß die Polizei durch sorgfältige und unausgesetzte Kontrolle auf die Entdeckung dieser gemeingefährlichen Handlungen hinzuarbeiten bemüht sein, zumal die Einziehung der gefährlichen Gegenstände auch ohne Strafverfolgung oder Verurteilung in den Fällen der §§ 12—14 des erwähnten Reichsgesetzes erfolgen kann.

§ 30.

E. Die übrigen gemeingefährlichen Handlungen.

1. Die Nichterfüllung der mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes und zwar entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise, auch seitens der Unterlieferanten, Vermittler und Bevoll-

mächtigten des Lieferanten, welche Kenntnis des Zweckes der Lieferung haben, ist

a) wenn sie vorsätzlich geschieht, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und nach richterlichem Ermessen mit Ehrverlust,

b) wenn sie aus Fahrlässigkeit geschieht und dadurch ein Schaden verursacht worden war, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren zu bestrafen (§ 329 StGB.).

2. Die Gefährdung anderer durch Zuwiderhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst bei der Leitung oder Ausführung eines (Hoch- oder Tief-) Baues; vorausgesetzt wird, daß dasjenige, was der Handelnde gethan hat, für andere gefahrdrohend sei (RG. II. Straff. im Urt. v. 22/XI 1881); Strafe: Geldstrafe bis zu 900 ℳ. oder Gefängnis bis zu 1 Jahre (§ 330 StGB.).

Hierher gehören auch folgende Übertretungen:

α) Die Unterlassung der von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln bei Vornahme von Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken; Strafe: Geldstrafe bis 150 ℳ. oder Haft (§ 367 Ziff. 14 StGB., vgl. dazu Ziff. 13 und 15);

β) die Nichtbefolgung der von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten und wegen der Art und der Zeit sich des Feuers zu bedienen, für Gewerbetreibende gegebene Vorschriften; Strafe: Geldstrafe bis zu 100 ℳ. oder Haft (§ 369 Ziff. 3 StGB.).

3. Eine Reihe von Übertretungen, durch welche der Verkehr auf Straßen und die allgemeine Sicherheit der Personen gefährdet wird, mag hier noch unter Hinweisung auf die einschlagenden Strafgesetze erwähnt werden:

a) Die Übertretungen in § 366 Ziff. 2—10 StGB. betreffen die Vorschriften zur Sicherung des Straßenverkehrs.

b) Die Übertretungen in § 367 Ziff. 8—12, § 369 Ziff. 1 StGB. betreffen die persönliche Verkehrssicherheit.

c) Die Unterlassung der Befolgung einer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizei-

behörde oder deren Stellvertreter zur Hilfeleistung an jemanden ergangenen Aufforderung, ohne daß er einer erheblichen eigenen Gefahr ausgesetzt war (§ 360 Ziff. 10 StGB.).

d) Die Verletzungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 sind teils Vergehen, teils Übertretungen.

3. Zuständig für die Vergehen unter 1, 2 und 3d ist das Landgericht, für die Übertretungen unter 2α und β und unter 3 das Schöffengericht event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls.

4. Was die polizeiliche Thätigkeit in bezug auf die hier in Frage stehenden Handlungen betrifft, so sind besondere Regeln hier nicht zu geben und es ist nur auf die in des Verfassers Lehrbuch der Kriminal-Polizei (Buch 2) enthaltenen allgemeinen Regeln hinzuweisen.

VII. Die Amtsdelikte.

§ 31.

A. Im allgemeinen.

1. Die wesentlichste Bedingung eines geordneten Gemeinwesens ist nicht nur eine entsprechende Beamtenorganisation, sondern auch die pflichtgetreue Verwaltung der Amtsfunktionen, welche den Beamten durch die Staatsgewalt übertragen sind. Insofern diese Funktionen einzelne Ausflüsse der Staatshoheit durch Auftrag sind, ist jeder Beamte Organ oder dienender Träger der Staatsgewalt*). Dem ihm vom Gemeinwesen entgegenzubringenden Vertrauen muß die Amts- oder Diensttreue als der Grund jenes entsprechen, welcher Begriff grundsätzlich nicht nur jede Verletzung der mit dem Amte besonders gegebenen Pflichten, sondern namentlich auch der allgemeinen Normen der Staats- und Rechtsordnung, insbesondere des Strafrechts ausschließt. Bei dem Eintritt in die öffentliche Ämterführung ergeht daher ein besonderes Pflichtgebot an den Beamten, nicht nur das ihm übertragene Amt nach besten Kräften und der ihm

*) Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs (1880) Bd. 1 § 14. Den Begriff des Dienstes hat Zorn sorgfältig vermieden, obschon er im positiven Recht überall festgehalten wird (vgl. § 395 StGB.).

zu Grunde liegenden Zweckbestimmung gemäß zu verwalten, sondern auch sonst als Beauftragter der Staatsgewalt in Handel und Wandel sich des allgemeinen Vertrauens würdig zu beweisen. Verletzungen dieses Gebotes unterliegen der Aufsichts- und Rügepflicht (Disziplinargewalt) der Staatsgewalt unter allen Umständen; allein wegen ihrer einschneidenden Wirkung auf die Lebensbedingungen des Gemeinwesens sind sie von jeher einer besonderen Bestrafung unterworfen gewesen und das in der Lebensstellung des Beamten liegende erhöhte Strafbarkeitsmoment ist der Grund, weshalb an sich gemeine Delikte (d. h. welche von jedermann begangen werden können) ebenso wie die nur von Beamten vermöge ihrer Stellung verübbaren (sog. eigentliche Amtsdelikte) in dem Strafrecht besonders ausgeschieden und mit höheren Strafen bedroht werden.

Die Verletzung der besonderen Pflichten gegen das Gemeinwesen enthält in ihrer Richtung eine Handlung gegen letzteres selbst und deshalb bilden die sog. Amtsdelikte den Schluß in der Reihe der unmittelbar und mittelbar gegen das Gemeinwesen gerichteten strafbaren Thaten*).

2. Das StGB. hat den „Verbrechen und Vergehen im Amte" (Abschnitt XXVIII) den letzten Platz in der Aufzählung der Verbrechen und Vergehen überhaupt, vor den Übertretungen, angewiesen, jedoch aus der Reihe derselben haben einige bereits bei der Darstellung der gemeinen Verbrechen und Vergehen Erwähnung gefunden oder werden solche fernerhin im zweiten Buch finden. Auch insoweit ist auf dasjenige zu verweisen, was in bezug auf die in der Praxis zu übende Untersuchungs- und Polizeithätigkeit dort bemerkt worden ist, so daß es sich in diesem Abschnitt VII vorzugsweise nur um eine gedrängte Darstellung der noch übrigen Normen des StGB. handelt, welche noch nicht oder nur kurz erwähnt worden sind. Die landesgesetzlichen Disziplinar-Strafgesetze sind kraftlos geworden; für die Reichsbeamten kommen §§ 72 ff. des Reichsgesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse derselben, vom 31. März 1873 in Frage. Rücksichtlich der Teilnahme eines anderen an einem Beamtendelikt (Anstiftung, Beihilfe) ist auf § 50 StGB. zu verweisen.

---

*) A. M. v. Liszt a. a. O. § 92.

3. „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte" (§ 359 StGB.).

Weiter ist der in § 31 Abs. 2 StGB. festgestellte Begriff des öffentlichen Amtes, im Sinne dieses Gesetzes, indem hierunter auch die Advokatur, die Anwaltschaft (und das Notariat), sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen ist; Geschworene und Schöffen sind somit, sowenig wie Advokaten und Anwälte, im Sinne des Abschnitt XXVIII des StGB. Beamte.

a) Die Anstellung ist der gesetzliche Akt der Staatsgewalt, wodurch das Beamtenverhältnis begründet wird, in welches sich der Berufene freiwillig begibt, durch welches er sich aber zur Erfüllung der erforderten Pflichten verbindlich macht. Die Form dieses einseitigen Aktes ist nach den Reichs-, Staats- und Gemeindegesetzen verschieden und bekundet nur die Anstellung oder Ernennung zum Beamten. Bei Ermittelung der Verübung eines Amtsdeliktes muß aber die Eigenschaft des Beamten durch Nachweis des Eintritts oder der Fortdauer der Anstellung, bzw. der regulären Amtsthätigkeit (nicht etwa Dispositionsstellung) nachgewiesen werden, namentlich, daß der Beamte bei eigener Verantwortlichkeit noch Funktionen unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates auszuüben habe.

b) Militärbeamte fallen auch unter den Begriff des § 359 StGB., indessen mit der in § 153 des MStGB. vom 20. Juni 1872 enthaltenen Beschränkung, daß ihre Amtsvergehen in Abschnitt I, II, III, VI, VIII des Titel I das. nach dem Militärstrafrecht bestraft werden, sofern sie im Felde verübt werden, sonst aber nach dem allgemeinen Strafrecht.

c) Dagegen gehören Hofbeamte als solche nicht zu den Beamten im Sinne des § 359 StGB., sowenig wie Beamte der Privatgesellschaften, auch wenn sie öffentlichen Zwecken dienen, wie Sparkassevereine, Armenversorgungs-, Feuerwehr-, Versicherungs- u. s. w. Gesellschaften und Vereine, wenn diese auch die juristische Persönlichkeit haben; auch nicht Gemeindevertretungs-, Bürger-

ausschuß-Mitglieder, desgleichen nicht Landtags- oder Reichstags-Abgeordnete, nicht Geistliche, sofern ihnen nicht einzelne Staatsfunktionen wie Kirchenbuchsführung, die eines Kirchgemeindevorstands, der Schulaufsicht u. dergl. übertragen sind.

d) Anerkannt sind folgende, deren Eigenschaft zweifelhaft sein könnte, nach der Praxis als Beamte anzusehen: Armenhausaufseher, Bürgermeister, vereidete Dolmetscher, Eisenbahnbedienstete nach ihrer Vereidung nur soweit die Bahnpolizei in Frage kommt, Feldmesser, Feldhüter der Gemeinden, Forstgehilfen, Gefangentransporteure, Gemeindebeamte aller Art, Gerichtsvollzieher und deren Gehilfen, Jagdaufseher (verpflichtete), Lotteriekollekteure der Landeslotterien, Taxatoren (vereidete), Wagemeister u. a. m.

4. „Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt" (§ 357 Abs. 1 StGB.). Diese Bestimmung tritt nur ein, wenn der Begriff der Anstiftung im § 48 StGB. nicht anwendbar ist. „Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft" (§ 357 Abs. 2 StGB.).

Nebenstrafe kann die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren sein in den Fällen der Erkennung einer Gefängnisstrafe nach §§ 331, 339—341, 352—355 und 357 StGB.

5. Obschon regelmäßig wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen eine Verfolgung nicht stattfindet, so kann doch ein Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats wegen einer im Auslande begangenen Handlung, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist, nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden (§ 4 Ziff. 1 StGB.), was jedoch von der Staatsanwaltschaft auszugehen hat, nicht ohne weiteres von der Polizei.

§ 32.

B. Die sog. eigentlichen Amtsdelikte.

Diese Gruppe von Amtsdelikten wird von denjenigen gebildet, welche nur von Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft begangen werden können, und tritt in Gegensatz zu den von Beamten verübten gemeinen Delikten; daher werden sie eigentliche Amtsdelikte genannt. Es sind folgende:

1. Der strafbaren Annahme von Geschenken (passiven Bestechung) macht sich derjenige schuldig, welcher Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt und zwar

a) als Beamter für*) eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung; Strafe: Geldstrafe bis zu 300 *M.* oder Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 331 StGB.),

b) als Beamter für eine eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthaltende Handlung; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnisstrafe (§ 332 StGB.),

c) als Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden; Strafe: Zuchthaus (§ 334 Abs. 1 StGB.).

Das Empfangene oder der Wert desselben ist für dem Staate verfallen zu erklären (§ 335 StGB.).

2. Der Bestechung (aktiven) macht sich derjenige schuldig, welcher Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt**) und zwar

---

*) S. RG. III. Straff. Urt. v. 8/XI 1879, wo ausführlich dargelegt ist daß die Handlung, wofür eine Gegenleistung geboten oder gegeben wird, eine bestimmte sein muß und die Absicht des Gebers und Nehmers auf jene Gegenleistung gerichtet und nachweisbar war. Geschenke an einen Lehrer aus Dankbarkeit und in Anerkennung seiner gesamten Thätigkeit fallen nicht hierunter.

**) Neben dem § 333 StGB. sind die besonderen Bestimmungen einzelner Gesetze des Reichs in Kraft geblieben, z. B. § 160 des Vereins-Zollges. v 1/VII 1869, des Salzsteuerges. v. 12/X 1867 § 17, des Braumalz-Steuerges. v. 4. Juli 1868 § 37 u. a. m.

a) als Vergehen, wenn dies einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht gegenüber geschieht, um ihn zu einer eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthaltenden Handlung zu bestimmen; ist diese selbst ein Amtsdelikt, so trifft mit der Bestechung die Anstiftung zu letzterem einthätlich zusammen (§ 73 StGB.); Strafe: Gefängnis und nach richterlichem Ermessen Ehrverlust; bei Annahme mildernder Umstände kann Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden (§ 333 StGB.).

b) als Verbrechen, wenn jenes den unter 1c genannten Personen gegenüber zu dem dort erwähnten Zweck geschieht; Strafe: Zuchthaus, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnisstrafe (§ 334 Abs. 2 StGB.).

3. Der „Beugung des Rechts“ (Parteilichkeit) macht sich ein Beamter oder Schiedsrichter schuldig, welcher bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei handelt; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren (§ 336 StGB.).

4. Das Vergehen eines Geistlichen oder anderen Religionsdieners, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei; Strafe: Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten (§ 67 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, wodurch § 337 des StGB. aufgehoben worden ist).

5. Die Eheschließung seitens eines Religionsdieners oder Personenstandesbeamten mit dem Wissen, daß eine Person bereits verheirathet ist (vgl. Doppelehe in § 41 Abs. 1b).

6. Das Verbrechen eines Beamten, welcher in einer Untersuchung*) Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren (§ 343 StGB.).

---

*) Dahin fallen auch das richterliche Strafverfahren vorbereitende Handlungen von Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, z. B. nach § 161 StPO.; vgl. RG. II. Straff. im Urt. v. 14/III 1882.

7. Das Verbrechen eines Beamten, welcher vorsätzlich zum Nachteile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt; Strafe: Zuchthaus (§ 344 StGB.).

8. Die Vollstreckung einer unzulässigen Strafe durch einen Beamten (RG. I. Strafs. im Urt. v. 9/I 1882) ist

a) Verbrechen, wenn der Beamte vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf; Strafe: Zuchthaus (§ 345 Abs. 1 StGB.);

b) Vergehen, wenn diese Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist; Strafe: Gefängnis oder Festungshaft bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 *M.* (§ 345 Abs. 2 StGB.).

9. Das Verbrechen der widerrechtlichen Unterlassung der Strafverfolgung verübt ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei der Strafvollstreckung mitzuwirken hat, wenn er, in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen,

a) die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder

b) eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder

c) die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt oder

d) eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 1 Monat (§ 346 StGB.).

10. Die Befreiung eines Gefangenen durch einen Beamten, welchem die Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung des ersteren anvertraut ist, ist

a) Verbrechen, wenn der Beamte den Gefangenen vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 1 Monat (§§ 121 347 Abs. 1);

b) Vergehen, sofern die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden ist (RG. I. Strafs. im Urt.

v. 2 u. 9/I 1882); Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 M. (§ 347 Abs. 2 StGB.).

11. Die Vergehen der untreuen Verrechnung

a) eines Beamten, Advokaten, Anwalts oder sonstigen Rechtsbeistandes, welcher Gebühren*) oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteile zu erheben hat und dabei solche erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder in geringerem Betrage verschuldet; Strafe: Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnis bis zu 1 Jahre. Auch der Versuch dieses Vergehens ist strafbar (§ 352 StGB.);

b) eines Beamten, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat und Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt; Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 353 Abs. 1 StGB.);

c) eines Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt (§ 353 Abs. 2 StGB.).

12. Die Vergehen der Untreue im diplomatischen Verkehr nach § 353a StGB. (sog. Arnim-Paragraph) und zwar

a) eines Beamten im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt anderen widerrechtlich mitteilt; Strafe: Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 M., sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist;

b) eines mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt oder in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amt-

---

*) Über den Begriff vgl. RG. II. Straff. im Urt. v. 3 u. 7/XII 1880.

lichen Handlungen irre zu leiten, denselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet; Strafe wie bei a.

13. Die Vergehen der Untreue der Post- und Telegraphenbeamten und zwar

a) das eines Postbeamten, welcher

α) die der Post anvertrauten Briefe (Postkarten, Postanweisungen — RG. I. Straff. im Urt. v. 8/XII 1879) oder Pakete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder

β) einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm wissentlich dabei Hilfe leistet; Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 354 StGB.);

b) das eines Telegraphenbeamten oder anderer mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betrauten Personen, welche

α) die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder

β) in anderen als in den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder

γ) von ihrem Inhalte dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder

δ) einem anderen wissentlich eine der vorgedachten Handlungen gestatten oder ihm dabei Hilfe leisten; Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 355 StGB.);

14. Untreue wird ferner durch einen Advokaten, Anwalt oder einen anderen Rechtsbeistand verübt (sog. Prävarikation), und zwar als

a) Vergehen, wenn er bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient; Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 356 Abs. 1 StGB.);

b) Verbrechen, wenn er im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachteile seiner Partei handelt; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren (§ 356 Abs. 2 StGB.).

Zuständig ist für die Verbrechen unter 1c, 2b, 7, 8a das Schwurgericht, für die Verbrechen unter 1b, 3, 5, 6, 9,

10a, 14b und die Vergehen unter 1a, 2a, 4, 8b, 10b, 11, 12, 13 und 14a das Landgericht.

§ 33.

C. Gemeine Verbrechen von Beamten verübt, sog. uneigentliche Amtsdelikte.

Den nur von Beamten in ihrer besonderen Eigenschaft verübbaren Delikten, sog. eigentlichen Amtsdelikten, stehen die an sich gemeinen d. h. von jedermann verübbaren, aber von Beamten verübt als sog. uneigentliche Amtsdelikte unter den Gesichtspunkt erhöhter Strafbarkeit gestellt, gegenüber. Aus dem StGB. sind folgende hier aufzuzählen:

1. Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt und zwar

a) die widerrechtliche Nötigung jemandes zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung seitens eines Beamten durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs; Strafe: Gefängnis; der Versuch dieses Vergehens ist strafbar (§ 339 Abs. 1 StGB.);

b) die in §§ 106, 107, 167 und 253 StGB. aufgeführten strafbaren Handlungen von einem Beamten, auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs verübt; Strafe der angeführten Paragraphen (§ 339 Abs. 2 StGB.).

2. Eine Körperverletzung, welche ein Beamter in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung eines Amtes vorsätzlich begeht oder begehen läßt*), ist

a) Vergehen, sofern sie eine sog. leichte ist (vgl. § 37 Abs. 1aα); Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis bis auf 1 Tag herab oder Geldstrafe bis zu 900 M. (§ 340 Abs. 1 StGB.);

b) Verbrechen, sofern sie eine schwere Körperverletzung ist (vgl. § 37 Abs. 1aβ); Strafe: Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Monaten (§ 340 Abs. 2 und § 224 StGB.).

---

*) Vgl. RG. III. Strafs. im Urt. v. 14/IV 1880 über Züchtigungen der Lehrer. Kompensation ist ausgeschlossen s. RG. II. Strafs. im Urt. v. 4/VI 1882.

3. Widerrechtliche Freiheitsberaubung verübt ein Beamter, welcher vorsätzlich*) ohne hierzu berechtigt zu sein,

a) eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder

b) die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert; Strafe: wie in § 239 StGB., mindestens aber Gefängnis von 3 Monaten (§ 341 StGB. und vgl. unten §§ 42 und 43).

4. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB.), welchen ein Beamter in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes verübt; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 *M.* (§ 342 StGB. und vgl. oben § 8 Abs. 1).

5. Beamtenunterschlagung wird verübt an Geldern oder anderen Sachen, welche ein Beamter in amtlicher Eigenschaft (nicht bloß in amtlicher Zuständigkeit) empfangen oder in Gewahrsam hat; Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten, nach richterlichem Ermessen Ehrverlust; der Versuch dieses Vergehens ist strafbar (§ 350 StGB. und s. u. § 51 und RG. I. Straff. im Urt. v. 19/I, 3/VI, 30/IX 1880, II. im Urt. v. 16/I 1880, 11/I und 6/V 1881, III. im Urt. v. 17/III 1879, 29/X 1880 und 10/XII 1881).

6. Beamtenfälschung besteht in folgenden einzelnen Delikten:

a) Die von einem zur Aufnahme**) öffentlicher Urkunden (RG. II. Straff. im Urt. v. 23/I 1880) befugten Beamten innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich bewirkte

α) falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache***) oder

β) falsche Eintragung in öffentliche Register oder Bücher; Strafe: Gefängnis nicht unter 1 Monat (§ 348 Abs. 1 StGB. und §§ 271, 272 StGB.; s. o. § 14 Abs. 4.

---

*) Fahrlässige Verübung ist nur Disziplinarvergehen.

**) Nicht „Ausstellung" ist hier inbegriffen; s. RG III. Straff. im Urt. v. 13/III 1880.

***) Die rechtswidrige Absicht des § 267 StGB. wird hier nicht erfordert (RG. I. Straff. im Urt. v. 9/VI 1881), nur das Bewußtsein der Unrichtigkeit der Eintragung und der rechtlichen Erheblichkeit (RG. I. Straff. im Urt. v. 17/I 1881).

b) Die seitens eines Beamten vorsätzlich bewirkte Vernichtung, Beiseiteschaffung, Beschädigung oder Verfälschung einer ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunde (in einem weiteren Sinn als unter a*); Strafe wie bei a (§ 348 Abs. 2 mit §§ 133 und 274 StGB.; s. o. § 10 Abs. 1c).

c) Die Verübung einer der unter a oder b bezeichneten Handlungen in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich Geldstrafe von 150 bis zu 3000 M. (§ 349 mit §§ 271, 272 StGB.; vgl. § 14 Abs. 3c).

d) Die in Beziehung auf eine (verübte oder noch zu begehende) Unterschlagung von einem Beamten bewirkte Fälschung besteht in

α) unrichtiger Führung, Verfälschung oder Unterdrückung der zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher, oder

β) in der Vorlegung unrichtiger Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern oder

γ) in der fälschlichen Bezeichnung des Geldinhaltes auf Fässern, Beuteln oder Paketen; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten (§ 351 StGB.).

Zuständig ist für das Verbrechen unter 2b und 6c und d das Schwurgericht, für die Vergehen unter 1, 2a, 3, 4, 5, 6a und b das Landgericht.

---

*) Vgl. RG. II. Strafs. im Urt. v. 23/I 1880 und I. Strafs. im Urt. v. 8/XI 1880; das. ist auch die vorübergehende Entziehung aus der Disposition des Berechtigten als „Beiseiteschaffung" angesehen worden.

Zweites Buch.

Handlungen gegen einzelne Staatsbürger.

I. Gegen Leib und Leben.

A. Tötung.

§ 34.

1. Nach dem Reichs-Strafrecht.

Entziehung des Lebens eines Menschen mit der Wirkung des Endes der Lebensthätigkeit oder des Todes ist Tötung. Erst mit dem Eintritt des Todes ist sie vollendet; der Umstand, daß dieser als die Wirkung (Erfolg) der sie verursachenden Handlung eines Menschen anzusehen sei (Kausalzusammenhang), ist der Kernpunkt des Beweises der Tötung.

Das Leben ist kein veräußerliches, frei verfügbares Gut, allein die Selbsttötung, bzw. der Versuch derselben, um welchen es sich nur handeln kann, ist nicht für strafbar erklärt; daher ist nur die durch einen anderen versuchte oder bewirkte (rechtswidrige) Tötung im Strafgesetz mit Strafe bedroht. Die Verschuldung derselben beruht entweder im Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit.

1. Die vorsätzliche*) Tötung eines Menschen (einerlei ob bei der That die Person verwechselt wurde) ist:

*) Die besonders hier auftretende Streitfrage über die Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekt und mit untauglichen Mitteln ist durch die vereinigten drei Strafsenate des Reichsgerichts im Urt. v 24/V 1880 dahin entschieden worden: es sei zur Strafbarkeit mehr nicht erforderlich, als daß die Handlung von dem Thäter in der Vorstellung unternommen worden sei, sie werde zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges führen.

a) Mord, wenn sie mit Überlegung (Prämeditation) ausgeführt wurde, d. h. wenn die Ausführung der den (beabsichtigten) Tod mit sich bringenden Handlung (Thun wie Unterlassen) auf einen durch Überlegung (des Verstandes und des Vernunftdenkens) erzeugten Entschluß zurückzuführen ist und davon beherrscht wird (§ 211 StGB.); Strafe: Tod.

b) Totschlag, wenn sie nicht mit einer solchen Überlegung ausgeführt worden ist, d. h. wenn jene Handlung überhaupt, ungeachtet des Bewußtseins ihrer Rechtswidrigkeit im Momente ihrer Beschließung und alsbaldigen Ausführung, das Erzeugnis eines sofort in Äußerung der Thatkraft übergehenden Entschlusses ist (§ 212 StGB.); Strafe: Zuchthaus nicht unter 5 Jahren.

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Verbrechen wird in der Zeitdauer liegen zwischen der Fassung des Vorsatzes und des Überganges desselben durch die Thatkraft zur Ausführung jenes; ist nach den Umständen anzunehmen, daß zwischen Fassung und Ausführung des Vorsatzes zu der den Tod mit sich gebracht habenden Handlung eine so kurze Spanne Zeit lag, daß beides fast in einen Augenblick zusammenfällt, wie z. B. bei der Tötung im Raufhandel (§ 227 StGB.), so ist dadurch die Annahme einer den Vorsatz erzeugenden oder befestigenden Überlegung ausgeschlossen, sonst in den Fällen, in welchen der Nachweis, daß der Thäter von einem die Überlegung unterdrückenden Affekt (Zustand der höchsten Gemütserregung) während jener Zeitdauer beherrscht gewesen sei, geführt wird*).

In Fällen der letzteren Art hat das StGB. § 313 vorhandenen mildernden Umständen besondere Rechnung getragen: „War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen (§ 52 Abs. 2 StGB.) zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein."

Der Gebrauch von Gift setzt nicht stets Überlegung voraus; es gibt auch einen sog. Gifttotschlag.

*) Mit Unrecht spricht H. Meyer, Lehrb. 3. Aufl. S. 426, der erwähnten Zeitdauer die Bedeutung ab.

Versuch des Totschlags ist überall da vorhanden, wo die Handlung den an sich möglichen Erfolg (Tod) nicht herbeiführte.

Qualifizierte (schwerere) Arten des Totschlages sind:

α) Der bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hindernis zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, verübte Totschlag (§ 214 StGB.);

β) der Totschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie (§ 215 StGB.), wobei nur Blutsverwandte (leibliche) in Frage kommen.

2. Die vorsätzliche (mit oder ohne Überlegung verübte) Tötung auf Verlangen des Getöteten unterliegt einer geringeren Strafwürdigkeit, sofern dieses Verlangen ausdrücklich und ernstlich war (§ 216 StGB.); Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Jahren.

Eine bloße Einwilligung des Getöteten genügt nicht; der Beweis der Ernstlichkeit des ausdrücklich geäußerten Verlangens wird kaum aus den Umständen des Falles zu erschließen sein, falls nicht etwa feststeht, daß der Getötete vorher verunglückt war oder der Lebensüberdruß sonst bewiesen vorlag, z. B. bei einem Kranken, Unglücklichen. Der Versuch ist strafbar. Nicht zu verwechseln ist hiermit die Anstiftung und die Beihilfe zu einem Selbstmord eines anderen, welche straflos sind, weil es der Selbstmord ist, obschon diese Handlungen an sich ebenso strafwürdig erscheinen wollen wie die Anstiftung und Beihilfe zum Mord eines dritten, zumal wenn der Selbstmörder nur durch sich selbst zu Zwecken jener beseitigt wird.

3. Die vorsätzliche (mit Überlegung oder ohne solche ausgeführte) Tötung eines unehelichen Kindes durch die Mutter in oder gleich nach der Geburt desselben, nicht zutreffend bloß „Kindsmord“ genannt, weil die Tötung des Kindes ohne Überlegung unter den Begriff des Kindestotschlages fällt, ist von dem Strafgesetz von jeher milder angesehen worden, weil die Verschuldung teils durch die besondere Lage der außerehelich Gebärenden, meist Verlassenen, teils durch die mit dem Gebären verbundenen Erregungen des Gemüts und Beeinflussungen des Denkens und Wollens gemindert wird. Das StGB. hat in § 217 auch noch

besonders mildernde Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen nachgelassen. Es kennt nur den Begriff der „Kindestötung“ und überläßt es der Beurteilung des Falles, ob wegen der Ausführung nach vorgängiger Überlegung eine höhere Strafbarkeit vorliegt, oder eine geringere, falls ohne Überlegung gehandelt worden war.

a) Die Handlung selbst besteht in einer Einwirkung (Thun oder Unterlassen) seitens der Mutter auf die von ihr sich trennende Leibesfrucht oder das eben geborene Kind, welches dadurch das beginnende Leben einbüßt.

α) Außereheliche Erzeugung derselben ist Voraussetzung, indem sonst der Begriff des Mordes oder Totschlages anzuwenden ist, auch dann, wenn der Erzeuger noch bis zur Geburt Ehemann der Gebärenden geworden ist.

β) Gegenstand der Handlung ist das geborene, d. h. von der Mutter getrennte oder noch im Geborenwerden begriffene Kind, also nicht die noch im Mutterleibe befindliche Frucht (Fötus), an welcher das Verbrechen der Abtreibung begangen wird. Mithin ist die Tötung nur möglich, sobald wenigstens ein Teil des Kindes an das Tageslicht gekommen ist*) und zwar eines lebenden (auf die Lebensfähigkeit kommt nichts an), da an einem toten ja die Tötung objektiv nicht mehr möglich ist, wenn auch die Mutter es zu töten den Vorsatz gefaßt und bethätigt hatte (im Irrtum am untauglichen Objekt verübte Handlung**).

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft sind nicht Thatbestandsteile, noch etwa wie früher ein besonderes Vergehen, sondern dienen, wie das Beseitigen der Kindesleiche, nur als Anzeichen zum Beweise der Schuld der Thäterin.

γ) In der Geburt oder gleich nach der Geburt muß die tötende Einwirkung auf das Kind geschehen sein. Einwirkungen dieser Art vor der Geburt fallen unter die Abtreibung; an diese

---

*) S. RG. II. Strafs. im Urt. v. 8/VI 1881.

**) Nach der oben angeführten Ansicht des RG., vereinigte drei Strafsenate v. 24/V 1880 und dem Urt. des hierauf Bezug nehmenden I. Strafs. v. 10/VI 1880, ist für den Versuch nur die Vorstellung des Thäters entscheidend und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vollendung aus der objektiven Beschaffenheit des Verbrechensgegenstandes gleichgültig!

können sich unmittelbar, wenn sie die Tötung im Mutterleibe nicht bewirkten, noch Tötungsversuche an dem zur Geburt getriebenen lebenden Kinde verübt anschließen. In der Geburt werden Kinder namentlich, wenn sie mit dem Kopf zu Tage treten, durch Druck auf diesen mittels der Hände, auch wohl mittels Zusammenpressen der Schenkel, auch durch Zusammendrücken, Umschnüren des Halses getötet; gleich nach der Geburt aber außerdem noch durch Aufschlagen des Kopfes, Herunterfallenlassen auf harte Gegenstände, in mit Flüssigkeit gefüllte Eimer, in Aborte; nach Abschneiden oder Zerreißen der Nabelschnur durch Ersticken in Kleidern, Betten, mittels Einpfropfen von Stoffen in die Kehle, durch Unterlassen der Verbindung der Nabelschnur, der erforderlichen Pflege und Erwärmung, Verlassen des Kindes in hilflosester Lage u. s. w.

Die Feststellung, daß die tötende Einwirkung gleich nach der Geburt des Kindes geschehen, ist deshalb sehr wesentlich, weil es sich bezüglich der Anwendung der in Frage kommenden Strafgesetze darum handelt, ob der durch die Geburt selbst veranlaßte Zustand der Erregung des Gemüts und der Beschränkung der Denkfähigkeit noch zu der Zeit der Handlung gegen das Kind bestand oder nicht. Im letzteren Falle würde das schwerere Verbrechen des Totschlages oder Mordes (an einem neugeborenen Kind) in §§ 212 oder 211 StGB. in Frage kommen.

b) Vorsätzlichkeit der Handlung wird, wie bereits bemerkt, überhaupt erfordert, wenn § 217 StGB. anwendbar sein soll. Fahrlässiges Gebahren der Mutter würde unter den Begriff der fahrlässigen Tötung überhaupt in § 222 fallen (RG. II. Strafs. im Urt. v. 17/VI 1881). Irgend eine besondere Absicht kommt nicht in Frage für den Thatbestand der Kindestötung, wenn sie auch zum Beweis der Vorsätzlichkeit zu verwenden sein wird. Die Überlegung, welche etwa nachgewiesen werden könnte, ist für den Thatbestand an sich ohne Einfluß; sie kann aber für den Richter ein Grund höherer Strafzumessung werden und eben deshalb ist bei der Thatermittelung auch auf die Umstände Rücksicht zu nehmen, welche auf Kaltblütigkeit, Vorbedacht, Roheit bei Vorbereitung und Ausführung der That schließen oder auch nach derselben eine Überlegung bestätigen können, wie das ganze Verhalten der Thäterin zur Verbergung des Geschehenen.

c) Was die Mitwirkung anderer Personen vor und bei der That betrifft, z. B. des außerehelichen Schwängerers oder Verwandter, Kupplerinnen u. a. m., so ist wegen der Verschuldung dieser die Feststellung, ob die Mutter mit oder ohne Überlegung gehandelt habe, von besonderer Bedeutung, weil sich hiernach bestimmen wird, ob diese dritten als Teilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehilfen) an einem (gemeinen) Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) nach §§ 47—49 StGB. zu bestrafen sein werden, während die Thätigkeit oder das Verhalten der Mutter, selbst wenn sie zur Kindestötung nicht selbstthätig als Urheberin mitwirkte, sondern etwa dazu nur anstiftete oder Beihilfe leistete, unter den § 217 StGB. fällt — RG. III. Straff. im Urt. v. 8/V 1880).

4. Der fahrlässigen Tötung eines Menschen (nicht einer Leibesfrucht) macht sich derjenige schuldig, welcher den Tod eines Menschen aus Fahrlässigkeit verursacht (§ 222 StGB.), woselbst die Erhöhung der Strafe (Gefängnis bis zu 5 Jahren) für die Fälle gestattet ist, in welchen der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, z. B. Fuhrleute, Bauaufseher, Bergbeamte u. a. m.

a) Die Handlung (Thun oder Unterlassen) muß die Eigenschaften haben, welche in dem Begriff der Fahrlässigkeit enthalten sind*); sie kann an sich schon strafbar sein, z. B. eine Körperverletzung mit tödlichem Ausgang; aber umgekehrt kann selbst bei Ausübung eines Rechts eine fahrlässige Überschreitung der Grenzen mit der Folge des Todes eines Menschen verübt werden, z. B. bei dem Exzeß der Notwehr. Tritt zu der Verübung der vorsätzlichen Körperverletzung die Folge des Todes daraus hinzu, so geht jene in dem Begriff der fahrlässigen Tötung unter. Auf die Mittel des Angriffs auf den Körper eines Menschen kommt nur insoweit etwas an, als der sie Gebrauchende nach allgemeiner Erfahrung sie als möglicherweise den Tod eines Menschen herbeiführende kennen konnte und er im Fragefalle sie hätte vermeiden sollen.

---

*) Bekanntlich hat das StGB. diesen Begriff nicht festgestellt; nur im Reichsgesetz v. 31/V 1872 § 38 heißt es: „fahrlässig d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“, welche Erklärung indessen nicht als allgemein maßgebend zu erachten ist, noch auch ausreicht. S. unten c.

b) Das Thun oder Unterlassen muß aber vor allem die Ursache (unmittelbare oder mittelbare) gewesen sein, welche die Wirkung oder den Erfolg des Todes nach sich zog; inwiefern andere außerhalb der Berechnung (Zufall) oder in der Natur des Getöteten liegende Umstände mitwirkten, ist durch Ermittelungen bzw. Sachverständige festzustellen. Wäre der Tod auf jeden Fall ohne alle andere Mitwirkung anderer Umstände als notwendige Folge der Handlung eingetreten, so ist der ursachliche Zusammenhang (Kausalnexus) ein reiner, sonst ein äußerlich beeinflußter. Der Richter hat ihn zu prüfen und dann zu bemessen, ob der objektive Thatbestand insoweit erfüllt ist. Nach der Auffassung des RG. II. Straff. im Urt. v. 2/V 1882 erfordert § 222 StGB. nicht, daß der Tod lediglich durch die Fahrlässigkeit des Thäters verursacht worden; eine konkurrierende des Getöteten schließt den Kausalnexus nicht aus; sofern nur der Tod ohne den verursachenden Akt (z. B. Hundebiß) nicht eingetreten wäre, ist der Kausalnexus zwischen diesem und dem Tode gegeben.

c) Das fragliche Thun oder Unterlassen wird ein schuldhaftes erst durch den durch dasselbe hervorgebrachten schädlichen Erfolg, den Tod bei der fahrlässigen Tötung, sofern es nicht schon eine strafbare Handlung, z. B. vorsätzliche Körperverletzung, darstellt. Handlungen, welche schon wegen ihrer Gefährlichkeit an sich als Übertretungen im Strafrecht oder durch Polizeiverordnungen verboten sind, können leicht jenen Erfolg nach sich ziehen und müssen um so mehr, als ihre Gefährlichkeit durch ausdrückliches Verbot vor Augen gestellt ist, vermieden werden. Die Kenntnis ihrer Gefährlichkeit ist allgemein erfordert. Die Unkenntnis derselben kann selbst eine verschuldete sein und gereicht nie zur Entschuldigung. Dagegen andere Handlungen, welche nicht unter die eben gedachten fallen und jenen Erfolg nach sich zogen, geben Veranlassung zu der Frage, ob derselbe nach allgemeiner Erfahrung vorauszusehen war und ob der Handelnde ihn unter Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätte vermeiden können oder sollen?

Fällt die Beantwortung bejahend aus, so ist die Verschuldung des Handelnden als eine Fahrlässigkeit festgestellt und zwar bei Vornahme der den rechtsverletzenden Erfolg (Tod) ver-

ursacht habenden Handlung, welche unterblieben sein würde, wenn der Thäter die Tragweite derselben sich vergegenwärtigt hätte*). Die Umstände, welche das Verhalten des Thäters gegenüber dem eingetretenen Tod als ein fahrlässiges erscheinen lassen, bilden die Beweisgründe für diese Schuldart bei der Zurechnung. Die verursachende Handlung unter Hinzunahme ihres Erfolges wird als Ganzes betrachtet die strafbare Handlung der fahrlässigen Tötung.

5. Zuständig ist das Schwurgericht für die oben unter 1 und 3, das Landgericht für die unter 2 und 4 aufgeführten Tötungen.

§ 35.

2. Die Tötungen in der Praxis.

1. Es ist wohl eine fast allgemeine polizeiliche Regel, daß der Leichnam eines Menschen vor der Beerdigung von einem verpflichteten Leichenbeschauer besichtigt werde und daß die Leiche eines Menschen, der nicht im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach vorausgegangener Krankheit eines natürlichen Todes gestorben ist, nicht ohne Beerdigungsschein, d. i. eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, begraben oder verbrannt werde. Instruktionelle Verordnungen über das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und Auffindung toter Personen sind, wo sie noch nicht bestehen, in der That eine recht notwendige Maßregel, um zu verhüten, daß der Beweis von strafrechtlich zu verfolgenden Tötungen durch dritte erschwert oder gänzlich unmöglich gemacht werde (bei der Leichenverbrennung), wenn nach längerer Zeit der Verdacht einer gewaltsamen Tötung entsteht und

---

*) Zum Thatbestand ist nach dem Erkenntnis des RG. I. Straff. v. 2/XII 1880 erforderlich: „daß der Thäter durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als eine mögliche Folge seiner Handlung hätte vorhersehen können", oder nach dem Urt. des II. Straff v. 2/V 1882 hat die Fahrlässigkeit in bezug auf die eingetretene Folge die Möglichkeit zur Voraussetzung, daß der Thäter den Tod als Folge seines Verhaltens bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt und Vorsicht voraussehen konnte, d. h. daß die Möglichkeit des Eintritts der verursachenden Handlung oder ihres Erfolges so naheliegend war, daß der Angeklagte zweifellos sie sich zum Bewußtsein hätte bringen können und müssen.

Leichen wieder ausgegraben werden müssen, um den Thatbestand durch Leichenschau (Obduktion) und Leichenzergliederung (Sektion) festzustellen. Derartige Ausgrabungen (Exhumationen) haben, abgesehen von dem Widerwärtigen der Störung der Totenruhe, ihre außerordentlichen Schwierigkeiten, besonders, wenn die Verwesung schon weiter vorgeschritten ist; auch ist die Sektion derartiger Leichen für Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, namentlich für die Ärzte, besonders widerlich und wegen Blutvergiftung durch Verletzungen und Fliegenstiche mit Leichengiftzuführung lebensgefährlich.

Bei jedem *plötzlichen* Todesfall durch Verunglückung (Sturz, Verschüttung, Blitzschlag, Ertrinken), Schlagfluß oder durch sonst rasch zum Tode führendes Übelbefinden, anscheinenden Selbstmord u. s. w. muß die *Ortspolizeibehörde* die *Leiche* mit Hinzuziehung eines Leichenbeschauers oder Arztes *besichtigen* oder durch einen Beamten besichtigen lassen und etwa bei dem Versterben anwesend gewesene Auskunftspersonen *befragen*; sie darf den Bestattungs-Erlaubnisschein nicht eher ausstellen, als bis feststeht, daß kein Grund eines behördlichen Einschreitens vorliegt. Es ist überall darauf zu halten, daß die *Todesanzeigen*, besonders bei *plötzlichen* Todesfällen, so schnell als möglich erfolgen und die *polizeiliche Besichtigung ungesäumt* vorgenommen werde, damit erforderlichen Falles die notwendige Sektion nicht erst am dritten oder einem späteren Tage stattfinde, weil *hier eine Verzögerung von unberechenbaren Folgen* ist.

a) Ist der Tod *unter den Augen* bekannter und glaubwürdiger Personen eingetreten und zwar *ohne Verschulden eines dritten* etwa durch Verunglücken oder durch die eigene Hand des Gestorbenen, so hat die Ortspolizei in Gemäßheit der für solche Fälle überall bestehenden Vorschriften (reiner Verwaltung) bezüglich bekannter oder unbekannter Personen, ihrer Effekten, ihrer Personenbeschreibung, der Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, der öffentlichen Bekanntmachung, der Meldung bei dem Standesbeamten*) u. s. w. zu verfahren.

*) Vgl. §§ 58, 59 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 6. Februar 1875.

b) Ist hingegen der Tod entweder nicht unter den Augen bekannter und glaubwürdiger Personen, jedoch ohne daß zunächst der Verdacht der Verschuldung eines dritten vorliegt, z. B. durch Ertrinken, Ersticken, Erhängen, oder ist er unter den Augen bekannter und glaubwürdiger Personen eingetreten, indessen es zeigen sich Verdachtsgründe für die Einwirkung eines dritten, dann hat die Ortspolizei (nach landesrechtlichen Verordnungen) unter allen Umständen sofort (durch Eilboten, Telegramme) dem Gerichtsarzt (Physikus) oder dem nächsten Arzte, sowie dem Amtsgericht des Bezirks oder der Staatsanwaltschaft, wenn diese mit letzterem an demselben Ort ihren Sitz hat, eine Anzeige zu machen.

Die StPO. § 157 schreibt (weniger) vor: „Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet“, und in § 161 das. ist im allgemeinen geordnet, daß die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und daß, falls die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, wohin ja die Augenscheinseinnahme, Leichenschau, Sektion gehören, die Übersendung der Anzeige und aufgenommenen Verhandlungen unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen könne.

Die Gemeindebehörden auf dem Land werden gut thun, gleichzeitig den nächsten Arzt (Gerichtsarzt), den Stationsgendarm zur Ergreifung der erforderlichen Sicherheits- und anderer Maßregeln, das Amtsgericht des Bezirks und die Staatsanwaltschaft am Sitz des Landgerichts*) durch das schnellste Verkehrsmittel von dem ungewöhnlichen Todesfall zu benachrichtigen und zwar unter Angabe des ersten Befundes, der vermutlichen Todesursache mit kurzer Begründung eines Verdachts und der

---

*) Wenn die Leiche einer Militärperson in Frage ist, soll der Befehlshaber der nächsten Garnison auch benachrichtigt werden.

angeordneten vorläufigen Sicherungsmaßregeln, sog. *Befundbericht.* In diesen Fällen hat die Ortspolizei die *Bestattung der Leiche,* wenn sie auch von den Angehörigen gefordert wird, oder aus anderen Rücksichten, vielleicht wegen Verwesung recht wünschenswert erscheinen will, zu *verhindern,* erforderlichen Falles unter Hinweis auf die Strafbarkeit einer solchen *Übertretung* (Geldstrafe bis 150 *M.* oder Haft in § 367 Ziff. 1 und 2 StGB.), denn nach § 147 StPO. Abs. 2 darf „die Beerdigung nur auf Grund einer *schriftlichen Genehmigung* der *Staatsanwaltschaft* oder des *Amtsrichters* erfolgen".

2. Hat nun die Polizei die Ergebnisse ihrer ersten *Besichtigung an Ort und Stelle* sich kurz zusammengefaßt und notiert, um diese nach den weiteren Anordnungen, welche keinen Aufschub erleiden, in einem Bericht, wie gedacht abzusenden, so müssen nun sofort diejenigen *Ermittelungen* sich anreihen, welche zur *Aufklärung* des *Sachverhalts* und der *Todesursache* dienen.

a) Die notwendigen *Anordnungen* zur Sicherung des Beweises müssen darauf gerichtet sein, daß der Zustand der Leiche und ihrer nächsten Umgebung von dem Moment der amtlichen Kenntnis (durch Besichtigung) an und etwa aufgefundene Spuren einer Gewaltthat von ihrer Auffindung an möglichst *unverletzt* und *unverändert erhalten* werden. Nicht die Wahrscheinlichkeit, daß ein Selbstmord vorliege, darf hierbei zur Anwendung einer geringeren Sorgfalt Veranlassung geben, denn darüber kann man sich leicht täuschen, indem gar nicht selten der *Schein* des Selbstmordes zur Verdeckung eines Mordes durch Aufhängen der Leiche, durch Werfen derselben ins Wasser, durch Eindrücken von Schußwaffen, Messern u. dergl. in die Hand der Leiche von Thätern herbeigeführt wird; ebensowenig darf die Meinung, daß ein bloßer Unglücksfall in Frage sei, ein Grund zur geringeren Sorgfalt sein, weil sehr leicht Umstände *mitgewirkt* haben können, welche nach weiterer Feststellung sich als auf Handeln aus Fahrlässigkeit zurückzuführende *Beweisgründe* darstellen, so daß doch eine *fahrlässige Tötung* angezeigt erscheint.

α) Wird eine *Leiche* im *Freien* gefunden, so ist, falls zweifellos der Tod vollständig eingetreten und jeder Lebensrettungs-

versuch vergeblich erscheinen will, deren Aufhebung, wenn irgend thunlich, bis zum Eintreffen des Gerichtes oder Arztes, welcher die Todesursache annähernd zu bestimmen vermag, auszusetzen*). Letzterer wird, sofern nach seiner Ansicht die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen ist und wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, sofort dem Amtsgericht des Bezirkes anstatt der entfernter wohnenden Staatsanwaltschaft seine Wahrnehmung und Meinung schriftlich in der Kürze mitteilen und wegen Aufbewahrung oder Unterbringung der Leiche Sorge tragen, z. B. wenn an dem Fundort eine Leichenzergliederung nicht statthaben kann.

β) Wird die Leiche bis zur richterlichen Leichenschau wegen der auf eine Gewaltverübung deutenden nächsten Umgebung am Fundorte liegen gelassen, so müssen zur Abhaltung der Einwirkung Unbefugter durch Betreten des Ortes u. s. w. Abgrenzungen des Thatortes bewirkt, und auf jeden Fall muß eine sorgfältige Bewachung desselben und der Leiche angeordnet werden.

γ) Bei der vorläufigen Besichtigung der Leiche und deren Umgebung unter Leitung der Ortspolizei ist die vorgefundene Lage vorsichtig in Augenschein zu nehmen und diese, sowie die nächst liegenden Merkmale und Spuren fremder Einwirkung auf die Leiche sind genau zu notieren, und es ist darauf zu achten, daß Fuß- und Blutspuren, welche womöglich zu verdecken sind, nicht durch Zertreten oder Witterungseinflüsse vernichtet werden. Muß die Leiche umgewendet oder entkleidet werden, so ist sie, falls ihre Überführung an einen andern Ort nicht notwendig erscheint, in den Zustand der Auffindung zurückzubringen; dabei ist eine doppelte Vorsicht nötig, daß nicht vorhandene Wunden erzeugt, auch nur Hautabschürfungen, Nägel-

---

*) Z. B. bei Erdrosselten, Erhängten kommt zur Bemessung, ob Mord oder Selbsttötung vorliegt, sehr viel auf die Lage und Stellung an. Unlängst wurde im Winter an einen Erdhaufen angelehnt in sitzender Stellung ein toter Mann gefunden, um dessen Hals ein Halstuch mittels eines durchgesteckten Hakenstockes, welcher darin festgedreht sich vorfand, zusammengedreht war. Die seltsame Todesart erregte anfangs den Verdacht eines Mordes, allein die weiteren Umstände des nicht Unbekannten ließen doch Selbstmord als begründet annehmen.

eindrücke, Stiche, Schnitte, Risse, Flecken, Strangulationsspuren (rinnenförmige Eindrücke am Halse) verdrückt oder vergrößert, überhaupt nicht verändert werden.

δ) Leichen, welche aus Gewässern, Gruben, Höhlen u. s. w. hervorgeholt werden müssen, sind nicht durch leicht Verletzungen herbeiführende Werkzeuge, wie Haken, Rechen (Harken) u. dergl. heraufzuziehen, sie werden am besten unter Anwendung glatter Stangen oder Latten auf eine alte Thür, oder auf zwei bis drei quer mit Latten oder Brettern zu vernagelnde Bretter zum Transport an den Ort, wo die nähere Besichtigung stattfinden soll, gelegt und in einem verschließbaren Raum (Scheuer, Schuppen) untergebracht und daselbst unter Wache gehalten.

ε) Ist eine Verbringung in Gebäuden niedergelegter Leichen nicht zu befürchten, so sind doch die Zugänge zu dem Gebäude (Thüren, Läden) mit dem amtlichen Siegel der Polizeibehörde in der Weise zu verschließen, daß breite Papierstreifen quer über die Öffnungsspalten am Schloß oder an einer entsprechenden Stelle gelegt und an den Enden mit Siegellack stark aufgeklebt werden, auf welche dann das volle Amtssiegel nach nochmaligem Aufsetzen von Siegellack deutlich und voll zu drücken ist, damit dann der den Verschluß lösende Staatsbeamte sich von der Unverletztheit der Siegel, welche er im Besichtigungsprotokoll bekunden lassen muß, auch überzeugen kann. Unausgedrückte Siegel bedeuten nicht viel mehr als bloß unterklebtes Siegellack unter dem Papierstreifen; amtliche Siegelmarken können hier auch verwendet werden.

ζ) Über die Unterbringung von Leichen in Gebäuden ist nicht die Sicherung des Fundortes und der daselbst vorgefundenen Spuren zu verabsäumen. Gelder und Sachen, welche bei der Leiche vorgefunden werden, sind wie etwa vorgefundene Papiere, Werkzeuge der That, auch das geringste, unscheinbarste Merkmal, in Verwahrung zu nehmen und an das Amtsgericht abzuliefern. Es ist eine genaue Verzeichnung dieser Dinge aufzunehmen, nicht minder wie eine genaue Personenbeschreibung und Verzeichnung der Kleider Unbekannter, welche etwa der Leiche mit ins Grab gegeben werden, was eigentlich bei Unbekannten wegen späterer Rekognitionen seitens der Angehörigen nie geschehen sollte. Der Fundort wird gewöhnlich

von den Strafbehörden, auch wenn die Leiche von dort weggebracht worden ist, in Augenschein genommen und es ist daher nötig, auf daß hierbei jeder Irrtum über die Identität vermieden werde, den Platz, wo die Leiche gelegen oder gefunden wurde, sicher zu kennzeichnen, z. B. im freien Felde, wo Merkmale fehlen, im Schnee, durch Einschlagen von Pfählen, Einsenken von Steinen in Gewässern u. s. w.

b) Während die vorstehend erwähnten Anordnungen getroffen werden, oder wenn diese nicht lange dauern, nach ihrer Vollführung, hat die Ortspolizei unverzüglich dafür zu sorgen, daß die Staatsanwaltschaft am Sitze des Landgerichts oder bei Gefahr im Verzuge das Amtsgericht, unter Benutzung des Telegraphen, wo dieser leicht zugänglich ist, sonst durch einen Eilboten von dem Fall in amtliche Kenntnis gesetzt werde. Der schriftliche Bericht ist in entsprechender Kürze abzufassen*). Er soll ersehen lassen:

α) auf welche Weise der Fall zur Kenntnis der Polizei gekommen,

β) welchen Befund diese bei der vorläufigen Leichen- und Ortsbesichtigung in Kürze aufgenommen hat,

γ) welche Todesursache angezeigt erscheint und aus welchen thatsächlichen Gründen dieselbe angenommen wird,

δ) welche Anordnungen zur Beweissicherung und behufs weiterer Untersuchungsschritte getroffen worden sind,

ε) ob ein Verdächtiger bereits ermittelt ist oder nicht und was etwa zu dessen Ergreifung geschehen ist,

ζ) daß die Sache größte Eile hat, was schon auf dem Umschlag des Berichts und im Innern desselben durch Markierung als „Eilsache“ zu bemerken ist.

Der Eilbote ist mit der Weisung zu versehen, womöglich von der Strafbehörde anstatt einer bloßen Empfangsbescheinigung über Abgabe seines Schreibens eine bestimmte Erklärung über deren Eintreffen an Ort und Stelle oder weitere Verhaltungsbefehle an die Ortspolizei zu überbringen.

c) Unmittelbar an die unter a und b bezeichneten Maßnahmen haben sich die polizeilichen Ermittelungen darnach, ob eine

*) Vgl. des Verf. Lehrbuch der Kriminal-Polizei a. a. O. § 39.

strafbare Handlung und von wem dieselbe verübt worden, in Gemäßheit des oben erwähnten § 161 StPO. anzureihen, welche natürlich dadurch, daß die Leiche die einer bekannten Person ist, erheblich erleichtert werden.

α) Weisen Spuren auf eine bestimmte Person als der Beteiligung an der Tötung verdächtig hin, so ist wegen der Schwere des Verbrechens und, da Gefahr im Verzuge ist, mit den gesetzlich zulässigen Mitteln (§§ 112, 127 StPO.) gegen dieselbe vorzuschreiten und zwar unverzüglich, da hier oft eine Viertelstunde Versäumnis einen für den Schuldbeweis unwiederbringlichen Verlust verursachen kann, z. B. wenn der Thäter Blutspuren an sich durch Verbrennen der Kleider, durch Wegwaschen, Wegätzen mit Säuren, erhaltene Verletzungen am Körper, an Kleidern u. s. w. verdecken würde. Es werden dadurch öfter schwierige und kostspielige Untersuchungen (mikroskopische von Blutflecken, chemische bei Vergiftungen) vermieden, welche an Wäsche und Kleidungsstücken, auf Holz angewendet gewöhnlich, an Werkzeugen von Metall (Messern, Beilen, Waffen) seltener, zu einem Ergebnis führen.

β) Liegt der Verdacht einer Gewaltthat vor und die Persönlichkeit der Leiche ist unbekannt, so empfiehlt es sich, wenn möglich, eine Photographie des Gesichts abnehmen zu lassen, um davon behufs der Vorlegung zur Wiedererkennung Gebrauch machen zu können, zunächst in den benachbarten Orten des Fundortes, eventuell weiter, und zur Vervielfältigung durch Polizeiblätter, z. B. den Dresdener Allgemeinen Polizeianzeiger, auch Eberhardts Polizeianzeiger (Koburger).

γ) Wird ein vermutliches Werkzeug der Tötung vorgefunden, so ist dessen mögliche Einwirkung auf die aufgefundenen Kleiderbeschädigungen und Wunden an der Leiche zu prüfen, bei Schußwunden ob die Größe und Beschaffenheit des Kalibers (Kugel, Posten, Schroten) passen kann, bei Stich- und Hiebwunden, ob ein Messer, Seitengewehr, Beil u. dergl. dieselben verursacht haben mag. Sind Werkzeuge nicht im Besitz des Verdächtigen, wohl aber am Ort der That gefunden worden, so sind sie, je nachdem sie neu oder besonders hergerichtet (geschliffen) sind, in der Umgegend bei Händlern und etwa sonst geeigneten Personen vorzu-

legen, um den Abnehmer oder Besteller zu erfahren, ältere Werkzeuge aber bei Personen, welche mit dem Verdächtigen in näherem Verkehr standen und Gelegenheit hatten, derartige Werkzeuge bei der Arbeit, Messer bei dem täglichen Gebrauch, Gewehre in der Behausung oder sonst wo zu beobachten, vorzuzeigen.

δ) Hat vermutlich ein Kampf zwischen dem Getöteten und dem Thäter stattgefunden und der unbekannte Thäter dabei Wunden davongetragen, so sind Erkundigungen bei Personen anzustellen, welche etwa berufen und aufgesucht worden sind, Heilung zu verschaffen, wie Chirurgen, Ärzte, Apotheker in der Nähe des Thatortes.

ε) Wie überhaupt aber die persönlichen Beziehungen, Interessen und Gelegenheiten, welche der Thäter zu einem Verletzten hatte, bei völliger Unbekanntschaft des letzteren zu Verdachtsgründen führen, so am besten auch bei der Tötung die Klarheit über Beweggründe zur That, ob Rache, Habsucht, Eifersucht, welche auf eine bestimmte Person hinweisen.

d) Was insbesondere die Kindestötung anlangt, so ist auf die obigen Regeln für die polizeiliche Thätigkeit hinzuweisen, hierzu aber noch folgendes zu bemerken:

α) Nicht immer liegt eine Kindestötung vor, wenn die Leiche eines neugeborenen Kindes aufgefunden wird, indem gerade viele außerehelich erzeugte Leibesfrüchte, bevor sie ausgetragen sind, vorzeitig und abgestorben abgehen, aber auch lebend geborene Kinder in und während der Geburt einer hilflos Gebärenden umkommen, ohne daß gerade eine Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. In solchen Fällen werden die kleinen Leichen, selbst ehelich Erzeugter, unter Mist vergraben oder sonst, selbst auf Friedhöfen heimlich eingescharrt, ins Wasser, in Gruben und Kloaken geworfen u. s. w. Es ist bei Auffindung einer derartigen Leiche, um nicht von vorn herein unnötigerweise die Strafbehörden in Bewegung zu setzen und Kosten zu veranlassen, um so mehr geboten, einen Arzt herbeizuziehen, wenigstens eine Hebamme, zur Begutachtung, ob eine unreife Leibesfrucht, d. h. eine noch nicht soweit ausgetragene, daß sie getrennt von der Mutter hätte leben können, vorliege. Ist letzteres der Fall, so kann von einer Kindestötung nicht die Rede sein, vielleicht von einer Abtreibung der Leibesfrucht, falls noch besondere Verdachtsgründe für diese sprechen. Es liegt dann

aber auch nicht die Übertretung der Beiseiteschaffung eines „Leichnams“ vor (§ 367 Ziff. 1 StGB.), denn eine solche unreife Leibesfrucht ist kein „Leichnam“ und deren Beiseiteschaffung keine strafbare Handlung, auch die Verheimlichung der Geburt ebenfalls nicht mehr, zu deren Verdeckung jene gewöhnlich erfolgt.

Ist das Kind aber ein ausgetragenes, dann wird zur Feststellung, ob eine Tötung desselben oder nur die gedachte Übertretung des § 367 Ziff. 1 in Frage kommt, stets die Leichenschau und Sektion, letztere sofern der Zustand der Leiche es überhaupt gestattet, vorgenommen werden müssen, worüber der von der Ortspolizei zugezogene Arzt (Physikus) sich auszusprechen hat. Oftmals ist die Verwesung soweit fortgeschritten, daß die gerade hier in Frage kommenden Körperteile nicht mehr ein Ergebnis der Untersuchung erwarten lassen (§§ 89, 90 StPO.).

β) Bei Auffindung einer Kindesleiche ist an dem Fundort nachzusehen, ob nicht etwa eine zweite (die eines Zwillinges) noch vorhanden sei, auch ob etwa die Nachgeburt sich vorfinde, indem dann die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Mutter unweit des Fundortes geboren habe, und indem die Kenntnis des Geburtsplatzes leichter auf Ermittelung der Thäterin führt. Die Nachgeburt wird häufig in Aborte oder Düngerhaufen geworfen. Etwaige Umhüllungen und Umschnürungen der Leiche sind sorgfältig aufzunehmen, indem leicht ein Band, eine Schnur, ein Stück Zeug, selbst ein Papier, ein angehängtes Ziegelstück, ein Stein (zur Versenkung) auf die Mutter oder deren Gehilfen führen kann.

γ) Kindesleichen sind von ihrem Fundorte alsbald in Sicherheit zu bringen, da sie leicht der Zerstörung durch Tiere (Katzen, Hunde, Ratten, Mäuse) ausgesetzt sind und bei ihrer zarten Struktur bald verfallen*). Sie werden am besten in einen Eimer, großen Topf oder Kasten zur Aufbewahrung gelegt und müssen zugedeckt und verschlossen werden, bis von den Strafbehörden das Erforderliche über sie verfügt worden ist.

---

*) Oft begegnet man als Untersuchungsrichter hierbei auf dem Lande mancherlei Unfertigkeiten. Einmal fand man von einer im Spritzenhause des Ortes unverdeckt niedergelegten Kindesleiche nur noch Knochen und zwar nur die stärkeren vor, da die Ratten ganze Gliedmaßen fortgeschleppt hatten, so daß eine Sektion unmöglich war.

δ) Die amtlichen Nachforschungen nach der Mutter bleiben freilich oft erfolglos, indem von herumziehenden Weibern die meisten aufgefundenen Kindesleichen herrühren und auf deren Schwangerschaft und plötzliche Veränderung des Umfanges und Aussehens wenig geachtet wird, dieselben auch Fehlgeburten angeben oder sonst Unregelmäßigkeiten, und wenn ja die Aufmerksamkeit auf sie gerichtet war, plötzlich oder unter allerlei Vorwänden auf einige Zeit verschwinden, ihre Geburt in irgend einer Bahnhofs- oder Wirtshausretirade vollbringen, oder im Freien, und dann das Kind vergraben oder ins Wasser werfen und schleunigst den Ort wechseln, irgendwo auf einige Zeit in Arbeit treten um sich abzuwarten — und ein Verbrechen war verübt, ohne daß jemand eine Ahnung davon hatte, bis nach einiger Zeit ein so stark in Fäulnis übergangener kleiner Leichnam gefunden wird, daß er nicht mehr zergliedert werden kann.

Beim Auffinden von Kindesleichen muß je nach den Umständen in der Nähe herum gefragt werden, ob Frauenspersonen in auffallend veränderten Umständen beobachtet worden sind; am meisten sind ältere Frauen, welche auf derartige Dinge am besten Acht haben, über ihre Beobachtungen zu befragen.

Verdächtige Frauenspersonen pflegen auch nach einer heimlichen Geburt, um sich nach wie vor den Schein eines starken Umfanges, den sie gewöhnlich nach einer früheren Geburt behalten haben wollen, während er in der Schwangerschaft seinen natürlichen Grund hatte, zu geben, starke und mehrere Röcke zu tragen; in solchen Fällen haben auch die Staatsanwaltschaft und diejenigen Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche Hilfsbeamte jener sind, Veranlassung, da Gefahr im Verzuge ist, eine Durchsuchung der Person, bzw. Untersuchung durch eine Hebamme anzuordnen (§§ 105, 102 StPO.). Gesteht eine derartige Frauensperson, daß sie heimlich geboren habe, so muß sie aufgefordert werden, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, worauf zuweilen unwahre Angaben gemacht werden, deren Unbegründetheit bald nachzuweisen ist; immerhin ist über den Verbleib der Kindsleiche nachzuforschen, denn ohne dieselbe läßt sich ein Schuldbeweis nicht führen, da ja leicht das Kind tot geboren worden und ein Versuch am untaug-

lichen Objekt oder ein heimliches Beiseiteschaffen eines totgeborenen Kindes vorliegen kann.

§ 36.

B. Abtreibung der Leibesfrucht.

1. Die Abtreibung der Leibesfrucht ist nach Liman (Kaspers) Handbuch der gerichtlichen Medizin 7. Aufl. Bd. 2 S. 241 die gewaltsame und unberechtigte Unterbrechung der Schwangerschaft, übrigens sonst eine gegen die künftige Existenz eines Menschen gerichtete, strafbare, unmittelbare Einwirkung auf die Mutter, eine mittelbare auf die noch einen Teil derselben bildende Leibesfrucht (Fötus); die Gefährdung beider ist der Doppelgrund der Strafbarkeit der Handlung. In der Regel liegt derselben die auf Tötung der Leibesfrucht gerichtete Absicht zu Grunde, indessen braucht dies nicht gerade begrifflich der Fall zu sein, sondern auch die bloße vorsätzliche (rechtswidrige) Bewirkung einer vorzeitigen Geburt*) fällt unter den Begriff der Abtreibung, als eines Eingriffes in die reguläre, naturgemäße Menschengeburt, welcher eine Gefährdung der gedachten Art herbeiführen kann. Das Strafgesetz aber, dessen Auslegung sehr bestritten ist**) stellt die bloße Abtreibung der Leibesfrucht der Tötung dieser letzteren vollständig gleich; mithin macht es nach dem Wortlaute des Gesetzes keinen Unterschied, ob ein reifes oder bald reifes, etwa ein achtmonatliches Kind, oder ein ganz unreifes durch Abtreibung geboren wird, und ob ein lebend geborenes am Leben bleibt oder nach der Ausscheidung stirbt, oder im Mutterleibe getötet und dann ausgeschieden wird. Jedenfalls liegt aber ein sachlicher Unterschied vor, den das Gesetz

*) Etwa falls der Mutter daran läge, einen oder zwei Monate früher entbunden zu werden, in der Hoffnung, doch ein lebensfähiges Kind zu bekommen. Nach dem Wortlaut der §§ 218—220 StGB. ist keineswegs die Tötungsabsicht erfordert. Es liegt nicht im Begriff der Abtreibung, daß das Kind durch die herbeigeführte Ausstoßung getötet werde, wie Oppenhoff und andere annehmen. Im Gesetz hätte es dann heißen müssen: Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tötet oder um dieselbe zu töten, abtreibt u. s. w.

**) Siehe die Streitfrage bei Binding, die Normen und ihre Übertretung, Bd. 2 S. 513—517.

nicht gehörig gewürdigt oder nicht zum entsprechenden Ausdruck gebracht hat; denn Abtreibung ist jede rechtswidrige, weil gegen die naturgesetzliche Ordnung verstoßende, verbotene Bewirkung einer vorzeitigen Geburt eines Kindes, nicht also eine aus Rücksichten für die Existenz der Mutter vorgenommene Ausscheidung durch Sachverständige (Perforation des Kindes), begriffsmäßig nimmermehr eine derartige Bewirkung mit der Absicht zu töten und mit dem Erfolg des Todes. Wollte das Gesetz dies unter Abtreibung verstanden wissen, so bedurfte es eines derartigen Zusatzes. Die in der Verschiedenartigkeit der Handlung liegenden Strafbarkeitsmerkmale hätten Strafabstufungen erfordert. Dies wird in der entgegenstehenden Entscheidung des RG. III. Strafs. v. 9/VI 1881 vollständig ignoriert.

Der Versuch der vorsätzlichen Abtreibung, sowie der vorsätzlichen Tötung der Leibesfrucht ist strafbar (vgl. RG. III. Strafs. im Urt. v. 7/VI 1882). Die fahrlässige Herbeiführung einer den Tod der Leibesfrucht veranlassenden Fehlgeburt fällt also nicht unter die hier einschlagenden §§ 218—220 StGB., aber auch nicht unter die fahrlässige Tötung im § 222 StGB., welche einen „Menschen" als Gegenstand voraussetzt; mithin wird sie straflos bleiben. Die Handlung kann an einer bereits abgestorbenen Leibesfrucht oder an einer sog. Mole (Mißbildung) nicht verübt werden*); der Beweis, daß die ausgeschiedene tote Frucht vor der That noch gelebt habe, ist eine nicht leichte Aufgabe der Sachverständigen.

Ob eine lebend ausgeschiedene Frucht ferner lebensfähig sei, wird für die Annahme mildernder Umstände, welche wenigstens bei der That der Mutter zulässig ist**) (§ 218 Abs. 2 StGB.) von Einfluß sein.

Einen Unterschied zwischen außerehelich und in der Ehe erzeugter Leibesfrucht macht das Gesetz nicht.

Folgende Begehungsarten werden im StGB. unterschieden:

---

*) Auch wenn die Thäterin irrthümlich sich für schwanger hielt; dagegen s. die Entscheidungen des RG. in den Anmerkungen zu § 34 Abs. 2.

**) RG. III. Strafs. im Urt. v. 9/VII 1881 nimmt in diesem Falle nur Versuch der Abtreibung an.

a) die vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht oder Tötung derselben im Mutterleibe durch die schwangere Mutter selbst; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren; bei Annahme mildernder Umstände: Gefängnis nicht unter 6 Monaten (§ 218).

b) Gleichgestellt ist derjenige (Mitthäter), welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat (§ 218 Abs. 3 StGB.) und zwar mit Vorsatz, d. i. mit demselben, wie bei der einwilligenden Schwangeren, und mit dem Erfolg der wirklichen Ausscheidung oder Tötung der Leibesfrucht im Mutterleibe; die Schwangere ist Mitthäterin oder überhaupt Teilnehmerin (Anstifterin, Gehilfin). Bloßes „Verschaffen" der Mittel seitens des anderen wäre als Beihilfe zu dem Verbrechen unter a aufzufassen.

Die Mittel können mechanische (Durchbohrung der Eihäute oder auch äußerer Bezwang) oder dynamische (innerlich, organisch wirkende, wie Elektrizität, Einspritzungen und Arzneimittel) aber auch auf den Seelenzustand wirkende, wie fortgesetzte Gemütserregung, sein, sofern ihre Anwendung nur von der Absicht durchdrungen ist, die Abtreibung oder Tötung der Frucht im Mutterleibe herbeizuführen. Ist der Tod oder eine Körperverletzung der Schwangeren dadurch neben dem vorerwähnten Erfolg herbeigeführt worden, so liegt ein Zusammentreffen zweier Verbrechen vor, richtiger aber zweier Erfolge derselben That.

c) Die unter b erwähnte Handlung mit der Erweiterung, daß auch die bloße Verschaffung von Mitteln (Beihilfe) hierher gehört, ist mit höherer Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) bedroht, sofern sie „gegen Entgelt" verübt worden ist, d. i. gegen Gewährung irgend eines Vermögensvorteils. Herbeiführung der Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht ist Voraussetzung der Vollendung dieser sog. „Lohnabtreibung" (§ 219 StGB.). Die bloße Verschaffung der Mittel, ohne Gebrauch seitens der Schwangeren, ist aber nicht einmal strafbarer Versuch, da die Hauptthäterin nicht gehandelt hat.

d) Noch schwerer strafbar ist endlich die vorsätzliche Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer Schwangeren durch einen anderen ohne ihr Wissen oder Wollen (Zuchthaus

nicht unter 2 Jahren) und zumal, wenn durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden ist (Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches) — § 220 StGB. Es gilt hier bezüglich der Handlung das unter b Bemerkte, wenn auch die Schwangere ohne Kenntnis von der Eigenschaft des dargebotenen Mittels dieses selbst zu sich nimmt. Wird fahrlässigerweise eine Körperverletzung der Mutter zugefügt, so liegt ein Zusammentreffen einer nach § 230 StGB. zu strafenden Handlung mit diesem Verbrechen vor.

Zuständig ist das Landgericht für die unter a und b erwähnten Handlungen, das Schwurgericht für die unter c und d aufgeführten.

2. Daß von den zahlreichen Früh- und Fehlgeburten eine ziemlich große Zahl durch das hier behandelte Verbrechen herbeigeführt werde, darf bei der überhandnehmenden Zuchtlosigkeit des ledigen weiblichen Geschlechts, aber auch bei der leider immer mehr wachsenden Proletarieranschauung, daß der Kindersegen eine große, die Genußsucht störende Last sei, sicher angenommen werden*); freilich sind es nicht gerade zweifelhafte medizinische Mittel (sog. Abortivmittel), welche gebraucht werden, vielmehr führt am meisten die das eigene Leben geringschätzende Leichtfertigkeit verbunden mit dem Verlangen, der wachsenden Last bald entledigt zu sein, vorsätzlich gefährliche, folgenschwere Lagen der Schwangeren herbei, welche das Einverständnis, daß die Leibesfrucht sobald als möglich ausgeschieden werde, erkennen lassen. Unterstützt wird in den niederen Volksklassen ein derartiges Verhalten durch eine verbreitete und wenig korrigierbare Anschauung, als handle es sich um ein verfügbares Gut der Schwangeren und des Erzeugers und um ein ja noch nicht berechtigtes Wesen. Dazu kommt, daß die Grenze zwischen den fahrlässiger- und vorsätzlicherweise hervorgebrachten vorzeitigen Geburten in der Praxis eine sehr fließende ist und die Ursachen derselben sich stets

*) Zur Zeit der Sittenlosigkeit des römischen Kaiserreichs war die Abtreibung zum Gewerbe geworden; ähnlich nach der Äußerung eines französischen Gerichtsarztes Tardieu in neuerer Zeit in Frankreich. Daß die Bevölkerung in Frankreich im Abnehmen begriffen ist, mag zum Teil mit auf der gewerbsmäßigen Fruchtabtreibung beruhen.

in tiefes Dunkel hüllen. Schwächer angelegte Frauen werden in ihrem vorsätzlichen Handeln von ihrer Natur unterstützt, so daß mechanische Mittel, Druck, gesuchte übermäßige Anstrengung, wildes und rohes Verhalten des fortgesetzten Geschlechtsgenusses, rücksichtsloses Aussetzen des Körpers allen möglichen äußeren Einflüssen der Witterung, der Erregung durch Genüsse u. s. w. wirksam genug sind; erst wenn diese nicht anschlagen, so greift man auch wohl zu der gefährlicheren Durchstechung oder Reizung des Uterus (Fruchtbehälters) durch Einführung von Schwämmchen bis an denselben, welche mit Flüssigkeiten getränkt sind, und zu innerlich wirkenden Mitteln, von welchen im Volksaberglauben einige besonders (sogar Eisenfeilspähne! grüne Seife) bekannt sind; weniger die Jalappenwurzel, Borax, Safran, Aloe, Raute, Spitzen des Sadebaumes (Sabinaspitzen, lanzettförmig oder scharfzugespitzte Blätter oder Nadeln), wobei man sich jedoch öfter vergreift und statt des Gesuchten den harmlosen Lebensbaum oder Thuja orientalis nimmt, der kaum eine Reizung der Unterleibsorgane hervorzubringen vermag, ferner die auf Abführung überhaupt hinwirkenden Pflanzenstoffe, wie Sennesblätterthee, auch wohl das weniger bekannte Krotonöl. Dergleichen Mittel sind ja überall leicht zu beschaffen; freilich ist von der gerichtlichen Medizin festgestellt, daß es kein absolut wirkendes inneres Abtreibungsmittel gibt, so daß also der Gebrauch derselben nur unter besonderen Umständen auf den Uterus Reizung hervorbringt, welche zu einer vorzeitigen Zusammenziehung desselben und folgeweise zur Ausscheidung der Leibesfrucht führen.

Untersuchungen wegen Abtreibung i. w. S. (auch Tötung der Frucht im Mutterleibe) sind im ganzen selten und führen auch seltener zu einer Überführung, falls nicht etwa einmal ein Lohnabtreiber, Wunderkurendoktor oder eine entlassene Hebamme durch Betrogene zur Anzeige gebracht wird.

Versuche von Schwangeren selbst, ohne Beteiligung einer dritten Person, sind seltener, da dieselben wegen Unkenntnis der Dinge kaum medizinische Mittel anzuwenden in der Lage sind. Die Frauenärzte zweifelhafter Art, welche sogar durch öffentliche Anpreisungen in Blättern oder Reklameflugblättern ihre Künste anpreisen, sofern ihre Anpreisungen um das eigentliche Ziel herum-

gehen und z. B. Verhinderung oder Heilung von weiblichen Unregelmäßigkeiten, Schwächen der Geschlechts- und Harnorgane, Mittel gegen Bettnässen u. s. w. verheißen, müssen stets die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich ziehen, zumal wenn jene nicht promovierte oder geprüfte Ärzte sind, sondern sich als „Spezialärzte“ ankündigen und etwa auch geheime Anstalten zur Aufnahme von Frauen unter Zusicherung der Diskretion u. dergl. unterhalten*). Die Schwierigkeit der Beweisführung liegt darin, daß die meisten Abtreibungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft vorkommen und diese oft selbst zweifelhaft ist, so daß der Einwand, die Mittel seien zur Wiederherbeiführung der Regel angewendet worden, nicht ganz unbeachtlich erscheint; die Entdeckung der Mütter ist, wenn auch ziemlich oft Abortivfrüchte aufgefunden werden, eine Seltenheit, weil sie es zu gut verstehen, die Schwangerschaft zu verbergen oder die Geburtsblutungen als Unregelmäßigkeiten und mit der Entschuldigung, es sei „unrichtig gegangen“, darzustellen, und weil die Umgebung wenig darauf achtete; andernfalls aber, wenn auch einmal eine Verdächtige ausfindig gemacht worden ist, fehlt es am objektiven Thatbestand, indem die abgegangene Leibesfrucht nicht aufzufinden ist und mangels einer Sachverständigenprüfung, ob wirklich ein „Kind“ vorhanden war, eine selbst zugestandene Abtreibung nicht vollständig beurteilt werden kann. Gelingt es aber, die Leibesfrucht im Zusammenhang mit einer Verdächtigen zu bringen, so ist nach etwa gebrauchten Mitteln in ihrer Behausung zu suchen, nach Ermittelung solcher über deren Erwerb nachzuforschen, welcher auf

*) Diese sog. Spezialisten haben oft einen starken Zulauf von verheirateten leichtfertigen Frauen nicht minder wie von ledigen, und es ist dem Verf. vorgekommen, daß ein kräftiges noch nicht ganz 16jähriges Mädchen in kaum glaublicher Unbefangenheit, sich einem solchen Heilkünstler, zu dem sie durch seine Reklame verführt, um Heilung gegen das Bettnässen zu suchen, gekommen war, da er ihr die Notwendigkeit der Geschlechtsuntersuchung vorgespiegelt hatte, unbewußt der Folgen, preisgab, von ihm geschwängert und noch gegen anständige Zahlung zum Abtreibungsgegenstand, jedoch ohne Erfolg, gemacht wurde und schließlich eines gesunden Knäbleins genas. Während der Lohnabtreiber sich in Untersuchungshaft befand, wurden wiederholt von verheiratheten Frauen förmliche Petitionen um Freigabe dieses Heilkünstlers eingereicht!

etwaige Mitschuldige führen wird*). Die Ableugnung einer geschehenen Frühgeburt ist zuweilen nicht schwer zu widerlegen, aber kein zuverlässiges Anzeichen für eine vorsätzliche Abtreibung.

C. Körperletzungen.

§ 37.

1. Nach dem Reichs-Strafrecht.

1. Das StGB. versteht unter Körperverletzung sowohl eine bloße körperliche Mißhandlung eines anderen, als auch dessen Gesundheitsschädigung und stellt demnach darunter einen zweifachen Thatbestand, nämlich den der Zufügung eines körperlichen, funktionellen Mißbehagens oder Übelbefindens (Schmerzes durch Schlagen, Treten, Stoßen, Ekels z. B. durch Beschmutzung, nervöser Erregung durch Erschrecken) ohne eine Verletzung eines Körperbestandteiles in seiner funktionellen Thätigkeit, andererseits aber gerade eine solche Verletzung der körperlichen und geistigen Gesundheit als Krankheitserscheinung. Eine der beiden Folgen muß aus der rechtswidrigen Einwirkung des Thäters auf den Körper des Verletzten hervorgegangen sein; der Nachweis des ursachlichen Zusammenhanges zwischen Handlung und Erfolg bedingt die Anwendung des Begriffes und die Strafbarkeit der Handlung. Die Überschreitung des Züchtigungsrechts der Eltern, Lehrer, Lehrherren, auch des Hausrechts kann eine strafbare Körperverletzung enthalten (vgl. Erkenntnis des RG. III. Strafs. v. 14/IV 1880). Die Körperverletzung ist rücksichtlich der Verschuldung des Thäters und der Zurechnung ihres Erfolges zur Schuld entweder eine vorsätzliche oder eine fahrlässige; ihre Strafbarkeit wird nicht durch Einwilligung des Verletzten aufgehoben, weil die Gesundheit kein verfügungsfreies Gut ist (vgl. Erkenntnis des RG. I. Strafs. v. 15/XI 1880). Eine durch Verfehlung der beabsichtigten Person an einer nicht beabsichtigten herbeigeführte

*) Besonders verräterisch ist bei dem Abkochen der Sabinaspitzen, der sich davon verbreitende, durchdringende Geruch, welcher auch von anderen in einem Hause leicht wahrgenommen wird.

Verletzung, soll als nicht gewollte bzw. fahrlässige oder strafloser Versuch angesehen werden nach den Urt. des RG. II. Straff. v. 8/IX 1880 und I. v. 14/II 1881.

a) Die vorsätzliche Körperverletzung setzt nicht bloß Vorsätzlichkeit der verursachenden Handlung, welche auch bei der fahrlässigen Körperverletzung vorhanden ist, voraus, sondern das Bewußtsein, daß diese Handlung eine Störung des körperlichen Wohlseins hervorbringen werde, und das Wollen auch dieses Erfolges trotz jenes Bewußtseins der Rechtswidrigkeit der Handlung. Eine besondere Absicht wird bei der vorsätzlichen Körperverletzung vom Gesetz nur rücksichtlich besonderer Arten derselben erfordert; s. b β) $\beta\beta$.

Folgende Arten vorsätzlicher Körperverletzungen werden unterschieden:

α) Leichte Körperverletzungen und zwar der Strafwürdigkeit nach

$\alpha\alpha$) einfache körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 ℳ., dagegen nur Gefängnis und zwar nicht unter 1 Monat, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) verübt war (§ 223 StGB.);

$\beta\beta$) qualifizierte, sofern sie verübt worden ist:

· „mittels einer Waffe", d. i. mittels jedes zur Zufügung von Verletzungen geeigneten Werkzeuges zum Angriff oder zur Verteidigung ohne Rücksicht auf dessen eigentliche Zweckbestimmung, „insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges" (RG. II. Straff. im Urt. v. 8/VII 1881), z. B. eines Stockes, Bierglases, einer steinernen Streichholzbüchse, eines Tisch- oder Bankbeins, auch eines Schlagringes, zugeklappten Messers u. s. w.*) oder mittels eines „hinter-

---

*) Vgl. § 367 Ziff. 10 StGB. die Übertretung dessen, „welcher sich bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient", d. i. ohne die Wirkung des Gebrauchs, aber Verwendung bei aktiver Beteiligung (RG. I. Straff. im Urt. v. 17/X 1881).

listigen Überfalles" d. h. indem der Angriff vom Angegriffenen nicht vorhergesehen und dieser Umstand vom Angreifer benutzt wurde (objektive Gefährlichkeit und subjektive Willensrichtung erfordert das Erkenntnis des RG. I. Straff. v. 31/V 1880), von „mehreren gemeinschaftlich", d. h. auch in Erkenntnis dessen, oder endlich mittels „einer das Leben gefährdenden Behandlung" (vgl. Erkenntnis des RG. III. Straff. v. 29/IX 1880). Die Strafe ist Gefängnis nicht unter 2 Monaten. Treffen zwei oder mehrere dieser straferhöhenden Begehungsweisen zusammen, so ist dies ein Grund auf der Strafskala höher zu gehen (§ 223 a StGB.).

β) Schwere Körperverletzungen, wobei das Strafgesetz in bezug auf die Strafbarkeit drei Stufen unterscheidet:

αα) Körperverletzung, welche zur Folge*) hat, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder Zeugungsfähigkeit verliert, d. h. wirklich (physisch), also nicht eine bloße Einbuße an der funktionellen Thätigkeit erleidet (vgl. RG. I. Straff. im Urt. v. 5/XI 1880), oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung (RG. III. Straff. im Urt. v. 1/II 1882 und I. Straff. im Urt. v. 23/II 1882) oder Geisteskrankheit verfällt; Strafe; Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahr (§ 224 StGB.); hiernach kann hierbei, wenn zwar eine dieser Folgen beabsichtigt aber nicht eingetreten war, sondern eine weniger schwere, von einem strafbaren Versuch nicht die Rede sein, vielmehr findet dann einer der vorstehend unter *α* aufgeführten Begriffe Anwendung.

ββ) War jedoch eine der vorerwähnten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so soll auf Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren erkannt werden (§ 225 StGB.).

γγ) Ist durch die Körperverletzung sogar der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren oder Gefängnis nicht unter 3 Jahren zu erkennen, sog. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 226 StGB.).

---

*) Zur Feststellung dessen genügt, daß die That sich unter den Faktoren befunden habe, auf welche der Erfolg als Ursache zurückzuführen ist; RG. III. Straff. im Urt. v. 28/IX 1881.

δδ) Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, sog. „Raufhandel", bei welchem ein gleichzeitiges Handeln der verschiedenen Beteiligten vorausgesetzt wird, jedoch ohne vorausgegangene Verabredung. Läge diese vor und wäre die gemeinschaftliche Thätigkeit der Zusammenwirkenden innerhalb der Verabredung verblieben, so würde jeder Beteiligte für alle Folgen der That, wenn auch z. B. der Tod oder die schwere Körperverletzung nicht von ihm verursacht worden ist, verantwortlich sein. Beteiligt ist nur derjenige, welcher bei der Schlägerei gegenwärtig ist und physisch oder intellektuell dazu mitwirkt, daß geschlagen wird (RG. I. Strafs. im Urt. v. 17/X 1881). „Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen" (§ 227 StGB.); hier stellt das StGB. also eine besondere, von den Strafen der §§ 224—226 StGB. abweichende Strafe (mildere) für diesen Fall fest. Vgl. auch § 367 Ziff. 10 StGB. und dazu RG. I. Strafs. im Urt. v. 17/X 1881.

Das Strafgesetz hat in § 228 für alle in § 223 Abs. 2, §§ 223a, 224 und 227 Abs. 2 und § 226 StGB. enthaltenen Fälle die Annahme mildernder Umstände nachgelassen.

γ) Unter die Körperverletzungen bringt das StGB. im Abschnitt XVII auch die sog. „Vergiftung" oder richtiger „die Beibringung von Gift", welches Verbrechen, obschon es in der Absicht, eine Gesundheitsbeschädigung herbeizuführen, verübt wird, seinem Wesen nach, da dieser Erfolg nicht eingetreten zu sein braucht, um den Begriff der Vergiftung anzuwenden, mehr eine bloße Gefährdung von Leib und Leben enthält*).

Dieses Verbrechens macht sich schuldig, wer (vorsätzlich) einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen

*) Vgl. Binding a. a. O. S. 519; v. Liszt a. a. O. S. 242.

(Absicht), Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren; höhere Strafen, wenn eine schwere Körperverletzung bzw. der Tod durch die Handlung verursacht worden ist (§ 229 StGB.).

αα) Die Handlung besteht in der Beibringung von Gift*) oder anderen, zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten Stoffen, durch welchen Zusatz der Begriff des Giftes zweifellos bestimmt wird. Da damit das Verbrechen vollendet ist, und es auf den Eintritt einer schädlichen, gesundheitzerstörenden Wirkung nicht ankommt, ist nach der Meinung einiger auch die Beibringung des geringsten Quantums, wenn es auch an sich keine Zerstörung der Gesundheit hervorrufen kann, schon vollendete Beibringung des Giftes; allein wenn diese Eigenschaft wegen der geringen Dosis, welche beigebracht worden, dem Gift nicht beiwohnen kann, so ist in einem solchen Falle auch nicht einmal ein strafbarer**) Versuch (mit untauglichen Mitteln) anzunehmen, weil der Begriff des Giftes als einer gesundheitzerstörenden Substanz im Einzelfall aufhört (Bestritten).

Die Beibringung besteht nicht erst in der Einbringung des Giftes in den Körper des anderen durch Einfüllen in den Mund oder Injektion in das Blut (Einspritzungen von zerstörenden Stoffen), sondern schon in dem Anbringen an den Körper, z. B. von vergifteten Kleiderstoffen, Spielwaren, betäubenden Substanzen (Chloroform) u. dergl., wie in Blei verpackter Schnupftabak u. s. w.

ββ) Das Gesetz bestimmt bei der vorsätzlichen Beibringung von Gift (im Gegensatz zu der fahrlässigen, welche unter die im § 230 bedrohte fahrlässige Körperverletzung überhaupt fällt, weshalb der Thatbestand des § 223 StGB. in Frage kommt, nicht der des § 229) den Vorsatz seinem Schuldinhalt nach genauer, indem es die erforderte Absicht beifügt: „wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen“ (vgl. § 223) u. s. w. beibringt; denn es ist bekannt, daß die Beibringung von Gift auch „vorsätzlich“ geschieht, in der Absicht,

*) S. RG. I. Straff. im Urt. v. 30/VI 1881.

**) A. M. RG. I., II. und III. Straff. im Urt. v. 24/V 1880.

einem Menschen zu nützen, z. B. von Ärzten als Kurmittel, oder bei Bergvölkern zur leichteren Ertragung von Strapazen, wobei die Kenntnis der Gefährlichkeit des Giftes bei etwa größeren Gaben vorhanden ist. Ohne die Bestimmung der gedachten Absicht würde das Gesetz nur die verursachende Handlung (Beibringung) als eine vorsätzliche bezeichnet haben und es wäre auch die fahrlässigerweise dadurch herbeigeführte Vergiftung (als Erfolg) darunter zu rechnen gewesen. Also die Feststellung der auf Gesundheitsbeschädigung des anderen gerichteten Absicht ist bei der vorsätzlichen Giftbeibringung in § 229 StGB. das unterscheidende Merkmal der Schuld und Strafbarkeit*). Es fällt daher gewiß derjenige, welcher syphilitisch ist und trotzdem, daß er weiß und sich sagen muß, seine geschlechtliche Vereinigung mit einer gesunden Person werde das Gift der Syphilis auf diese übertragen, durch geschlechtliche Vereinigung dieses beibringt, erst dann unter den § 229 StGB., wenn ihm die Absicht nachgewiesen werden kann, er habe die Gesundheit der anderen Person beschädigen wollen; wenn nicht, so ist er wegen fahrlässiger Körperverletzung zu strafen nach § 230 StGB.

δ) Über die in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes von einem Beamten vorsätzlich verübten Körperverletzungen bestimmt § 340 StGB. (vgl. § 33 Abs. 2).

b) Durch Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzungen bedroht das StGB. § 230 mit Geldstrafe bis zu 900 *M.* oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren; letztere kann bis auf 3 Jahre erhöht werden, wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes (dessen Ausübung eine Gefahr in sich birgt**) besonders verpflichtet war. Was bei der fahrlässigen Tötung über die Handlung bemerkt worden ist, gilt auch hier,

---

*) Absicht ist hier keineswegs gleich dem treibenden Motiv, wie v. Liszt a. a. O. S. 242 meint; Motiv kann viel tiefer liegen, dagegen Absicht ist Schuldkriterium der strafbaren Handlungen, hier zur Unterscheidung von der Tötung (Giftmord oder Totschlag). Meines Erachtens konnte „vorsätzlich“ in § 229 a. a. O. weggelassen werden.

**) S. RG. I. Straff. im Urt. v. 2/XII 1880, dazu III. Straff. im Urt. v. 11/II 1880.

nur mit dem Unterschied, daß der Erfolg hier durch die im Eingang des Abs. 1 erwähnten Folgen gebildet wird (vgl. § 34 Abs. 4).

2. In bezug auf die Verfolgung der Körperverletzungen und der daraus entspringenden Ansprüche ist noch folgendes zu gedenken:

a) „Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230 StGB.) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist", welchenfalls auch hier, wie überhaupt, von Amtswegen vorzuschreiten ist. Der gestellte Antrag kann aber nur zurückgenommen werden, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen (§ 52 Abs. 2 StGB.) verübt worden war (§ 232 StGB.). Zur Antragsstellung berechtigt ist in der Regel der Verletzte; s. Ausführlicheres §§ 61 ff. StGB.

b) In allen Fällen der Körperverletzung, also auch der durch Vergiftung verübten, hat der Verletzte einen Anspruch, neben der Strafe, die Zuerkennung einer, die Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche jedoch ausschließenden und alle Ersatzansprüche in Bausch und Bogen umfassenden Buße bis zum Betrage von 6000 *M.* zu verlangen, für deren Berichtigung an den Verletzten mehrere Verurteilte als Gesamtschuldner (solidarisch, d. i. einer für den andern auf das Ganze) zu haften haben (§ 231 StGB. und § 443 StPO.).

c) Zuständig ist das Schöffengericht, wenn die Verfolgung der leichten vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzungen durch Privatklage (§ 414 StPO.) geschieht, sonst aber das Landgericht, wenn sie auf dem Wege der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft erfolgt (§ 416 StPO.). Die Strafkammer kann in Fällen letzterer Art die Untersuchungen an das Schöffengericht überweisen, wenn eine Körperverletzung nach §§ 223, 223a und 230 StGB. in Frage ist. Das Schwurgericht ist nur zuständig in den Fällen der §§ 225, 226, 229 StGB. (vgl. oben 1 a β, $\beta\beta$, $\gamma\gamma$ und γ).

d) Wenn leichte Körperverletzungen (d. h. einfache des § 223 StGB. s. oben 1 a α Abs. $\alpha\alpha$) mit solchen, Beleidigungen (§ 185 ff. StGB.) mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren

auf der Stelle erwidert worden sind (sog. Retorsion), d. h. solange die Gemütserregung dauerte, so ist dieser Umstand für den Richter nach § 233 StGB. eine Veranlassung, für beide Angeschuldigte (Kläger und Gegenkläger) oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten zu lassen, d. h. vorausgesetzt, daß die fraglichen strafbaren Handlungen gegeneinander auch bewiesen sind und deshalb eine Verurteilung beider Gegner auszusprechen wäre, weshalb hier nicht von der Schuld freizusprechen ist, wenn keine Strafe eintreten soll, sondern nur von der Strafe.

§ 38.

2. Körperverletzungen in der Praxis.

1. Die Praxis zeigt am besten, wie im engsten Zusammenhang mit äußeren Einflüssen ein Steigen und Fallen der Verübung gewisser Arten von Verbrechen verbunden ist. Schon früher ist darauf hingewiesen worden, wie bei einzelnen Völkern die Begehung einzelner Verbrechensgattungen vom Klima, der natürlichen Anlage, der Lebensweise, der Sitten- und Religionsanschauung begünstigt werden, auch eine neuere Schule (naturalistische) namentlich italienischer Gelehrten fordert, daß in den Strafgesetzen auf die natürliche und erbliche Anlage zum Verbrechen mehr Rücksicht genommen werde. Die zahlreiche Verübung der aus Roheit hervorgehenden Gewaltthätigkeiten unter der niederen Bevölkerung Englands und Irlands ist nicht mit Unrecht (Mittermaier) aus der vorzugsweise aus rohem Fleisch und Spirituosen bestehenden Ernährung erklärt worden und es darf auch die Zunahme derartiger Gewaltthätigkeiten in Deutschland, der reichliche Gebrauch des Messers bei dem gereizten Zusammentreffen zweier oder mehrerer*), dem überhand nehmenden Genuß von schweren Getränken, einem gesteigerten Jähzorn und der besonders nach dem französischen Krieg von 1870/71 vermehrten Gering-

*) „Wo sonst die Faust bei Streit und Prügelei erhoben wurde, wird jetzt das Messer aus der Tasche gezogen und blind auf den Gegner losgestochen, und der deutsche Pöbel gibt hierin dem südlichen Briganten nichts mehr nach. Ein trauriges Zeichen der steigenden Verwilderung!“ So Kasper, gerichtliche Medizin, herausgegeben von Liman Bd. 1 § 83.

schätzung des Lebens, verbunden mit einem übertriebenen persönlichen Selbstbewußtsein, zur Last gelegt werden. Daher fand sich die Reichsgesetzgebung veranlaßt, den Zusatzparagraphen 223a StGB. zu schaffen und dieser gerade ist es, gegen welchen am meisten durch die sog. „Messeraffairen" gesündigt wird, besonders nach vorausgegangenem Genuß geistiger Getränke. Das erwartete Reichsgesetz gegen die Trunksucht dürfte mit seinem präventiven Zweck auch in dieser Beziehung der häufigen Anwendung des gedachten Paragraphen eine engere Grenze ziehen.

2. Daß die Polizei zur Verhütung von Körperverletzungen durch Raufereien bei öffentlichen Festen und Gelagen vielfach thätig sein muß, braucht nicht weiter erwähnt zu werden; die meisten Körperverletzungen werden aber nicht unter ihren Augen verübt. Deren Beweis ist deshalb nicht schwierig, weil der Verletzte stets der Hauptzeuge ist und in den meisten Fällen auch andere Zeugen der That, wenigstens für unterstützende, vorausgehende und nachfolgende Anzeichen vorhanden sind. Erfahrungsmäßig wird jedoch noch öfter, wahrscheinlich aus Irrtum über die Vorschriften des Gesetzes, darin gefehlt, daß seitens der Polizei entweder keine Anzeigen von vorgekommenen Körperverletzungen in denjenigen Fällen, wo kein Antrag des Verletzten erforderlich ist, gemacht werden, oder daß sie unterbleiben, weil der Verletzte, nachdem er sich mit dem Verletzer verglichen, seinen gestellten Strafantrag wieder zurücknahm, während die Zurücknahme doch nur zulässig ist, sofern das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt war (§ 232 Abs. 2 StGB.). Im Volke herrscht immer noch die Auffassung, daß bei allen Körperverletzungen die Strafverfolgung durch Vergleich der Beteiligten ausgeschlossen oder aufgehoben werden könne, wie fast jede deshalb eingeleitete Untersuchung ergibt. Die Polizei hat daher bei jeder zu ihrer Kenntnis gekommenen oder gebrachten Körperverletzung sofort von Amtswegen Ermittelungen anzustellen, also nicht erst einen Strafantrag abzuwarten; sie hat vorerst festzustellen, ob eine auf Antrag oder von Amtswegen zu verfolgende Körperverletzung vorliege (vgl. vorigen § Abs. 2a). Zu den auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen gehören aber nicht auch die des Zusatzparagraphen 223a StGB. (sog. qualifizierten) und rücksichtlich der anscheinend aus Fahrlässigkeit

verübten ist es meist von vorn herein zweifelhaft, ob in der That eine solche vorliegt, und deshalb ist auch nicht erst der Strafantrag abzuwarten, damit nicht etwa inzwischen Zeugen verloren gehen, vielleicht der Verletzte, ohne vernommen zu sein, unerwartet stirbt, Spuren der That vernichtet werden*). Erachtet die Staatsanwaltschaft nach angestellten Vorerörterungen einen Strafantrag für nötig, so hat doch wenigstens die Polizei ihre Schuldigkeit gethan, wenn auch die Stellung des Strafantrags später abgelehnt wird, oder die Antragsfrist abgelaufen ist. Man sieht in Polizeiberichten nicht selten die Antragstellung in aller Form bei Fällen angebracht, bei welchen sie durchaus überflüssig ist; dies ist, wenn es auch aus Irrtum über die Notwendigkeit geschehen sein sollte, nicht zu tadeln, weil für alle Fälle des Beweisverlaufs, wenn etwa nur eine einfache leichte oder fahrlässigerweise verübte Körperverletzung übrig bliebe, das Erfordernis der Strafgesetzanwendung doch eventuell vorhanden ist.

a) Zur Beweissicherung dient vor allen Dingen die Besichtigung der Verletzung und Befragung des Verletzten, welche sobald als möglich, wenn auch nur in Fällen schwererer Verletzungen ganz kurz über den Thäter, die gebrauchten Mittel, die Veranlassung der That und etwaige Zeugen derselben zu geschehen hat. Daß auch bei schweren Verletzungen der Gerichtsarzt sofort in Kenntnis zu setzen ist, wie bei Tötungen, liegt auf der Hand; bei leichteren Verletzungen ist der Verletzte wenigstens aufzufordern, zur Feststellung des äußeren Thatbestandes die Verletzung von einem nahen Arzte oder Wundarzt besichtigen und behandeln zu lassen, welcher

*) Ohnlängst kam der Fall vor, daß, obschon ein (aus Fahrlässigkeit) Geschossener seinem Tode mit Sicherheit entgegenging, auch der Arzt und Gemeindevorstand dies voraussahen, die Staatsanwaltschaft erst nach dem neunten Tage nach der Verletzung erfolgten Tode hiervon Anzeige erhielt, während eine Vernehmung des Verletzten bei rechtzeitiger Anzeige die wichtigsten Aufschlüsse geben konnte. Die von vorn herein allzusichere Annahme der Ortspolizei, daß eine Körperverletzung aus Fahrlässigkeit vorliege und ein Strafantrag nicht gestellt sei, war der Grund des passiven Verhaltens gewesen. Es erfolgte dann Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung.

So ist besonders bei anscheinend fahrlässigen Vergiftungen, wo wegen der Beweissicherung Gefahr im Verzug ist, von der Polizei stets von Amts wegen vorzugehen. Der Strafantrag kann nachgebracht werden.

später als Sachverständiger den Befund und Verlauf der Körperbeschädigung, sowie ihre weiteren Folgen zu begutachten hat, wenn auch der Verletzte sich vor den etwaigen Kosten scheuen, oder vom Sitze des zur amtlichen Besichtigung verpflichteten Gerichtsarztes zu entfernt wohnen würde.

b) Jedenfalls sind etwa vorgefundene Mittel, Werkzeuge u. dergl., womit die Verletzung zugefügt worden, mit Beschlag zu belegen und in Verwahrung zu nehmen, auch ist, da hier stets Gefahr im Verzuge ist, von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach dergleichen Nachsuchung zu halten und die Beschlagnahme der etwa gefundenen zu verfügen, d. h. ohne besonderen Auftrag. Im übrigen gilt hierfür und in bezug auf die Entdeckung eines unbekannten Thäters das bei der Tötung im § 35 Abs. 2c Erwähnte auch hier.

c) Gerade in Untersuchungen wegen Körperverletzung begegnet man am meisten dem von dem Verletzer vorgeschützten Einwand der Notwehr (vgl. § 53 StGB). Hier werden die thatsächlichen Voraussetzungen derselben oft als gegeben irrtümlich erachtet und unrichtig beurteilt. „Wie aber eine Berufung auf Notwehr dann zurückgewiesen werden muß, wenn der Thäter den Rechtsbegriff derselben verkannt und nicht im Irrtum über ihre thatsächlichen, sondern über ihre rechtlichen Voraussetzungen gehandelt, z. B. auch Verteidigung gegen einen rechtmäßigen Angriff für zulässig erachtet hat, so darf auch die Berufung auf eine im Rechte nicht anerkannte Berechtigung zur Vornahme einer an sich strafbaren Handlung keine Beachtung finden" (RG. III. Straff. im Urt. v. 9/IV 1881); das letztere gilt von einer irrtümlich ausgeübten Berechtigung zur Züchtigung, z. B. seitens eines Bestohlenen, Beleidigten. Inwieweit die äußeren Umstände der Lage des Verletzers gegenüber dem Verletzten jenen Einwand als begründet oder nur als Ausflucht oder Entschuldigung der Überschreitung der Grenzen des Notwehrrechts erscheinen lassen, werden die Befragung und die Auslassungen beider Gegner gegeneinander, sowie das vorausgegangene und nachfolgende Verhalten des einen oder des anderen derselben, wie es von Zeugen bekundet wird, leicht ergeben. Jedenfalls haben die amtlichen Ermittelungen sich sofort recht eingehend auf die die Notwehr begründenden Einzelheiten, wie das

Verhältnis der Körperkräfte beider, die Reizungen (Provokationen) seitens des Verletzten zur That, das etwaige Ausweichen des Verletzers, die Unthunlichkeit, drohenden Insulten auszuweichen, die erst versuchte Abwehr der Angriffe, deren Erneuerung u. s. w. zu erstrecken, damit nicht jemand, der zweifellos von einem Recht Gebrauch gemacht hat, durch Einleitung einer Untersuchung und etwaige Verhaftung in eine schwer empfindliche Lage versetzt oder damit er wenigstens möglichst bald daraus befreit werde.

d) Überhaupt ist bei den Recherchen auf alle Umstände, welche die Verschuldung des Thäters in einem milderen Lichte erscheinen lassen, Acht zu haben, weil sie von der Art sein können, daß sie eine außergewöhnliche, von der Regel der Gesetzesauffassung abweichende richterliche Beurteilung der Schuld des Thäters zu begründen nach dem Gesetz selbst (§ 228 StGB. läßt ja „mildernde Umstände“ zu) geeignet sein mögen, wie z. B. ehrverletzende Reizungen, empörendes Betragen, Nichtswürdigkeit des Verletzten, die Stellung des Verletzers in der Gesellschaft, dessen etwaige besondere Erregbarkeit, eine gerechte Empörung (Affekt), Überschreitung der Notwehrgrenzen u. s. w.

e) Auf der anderen Seite aber sind auch die Um- und Zustände nicht unberücksichtigt zu lassen, welche eine höhere Bestrafung begründen dürften, wie feindschaftliches Gebahren, Rache, Bosheit, Roheit des Thäters, Verfolgungssucht, versteckte gemeine Beweggründe u. a. m.

3. Noch sind folgende Einzelheiten besonders zu erwähnen:

a) Die (vorsätzlichen) einfachen leichten Körperverletzungen liegen ihrem Thatbestand nach häufig auf der Grenze zwischen §§ 223 und 185 StGB., so daß es sich fragt, ob eine thätliche Beleidigung (Realinjurie) in Frage ist oder eine Körperverletzung. Da das öffentliche Interesse bei der Verfolgung dieser Vergehen wenig beteiligt ist, hat die StPO. §§ 414—416 wegen Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt (§ 232 StGB.), diese dem Verletzten im Wege der Privatklage, ohne daß also die Staatsanwaltschaft angerufen zu werden braucht, ingleichen allen denen überlassen, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist (§ 435 StPO. und §§ 65, 196 StGB). Die

öffentliche Klage wird wegen dieser strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse ist (§ 416 StPO.), indessen hat die Staatsanwaltschaft das Recht, die Verfolgung eines auf Privatklage eingeleiteten Verfahrens zu übernehmen.

Ob die Polizeibeamten, besonders soweit sie nach Landesgesetzen als Polizei der Entdeckung und Sicherheit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, auch die Erhebung der Privatklagen vorbereiten zu helfen auf Anrufen (Ersuchen) der dazu Berechtigten verpflichtet sind oder nicht, ist zweifelhaft, indessen wird man diese Frage bejahen müssen, weil der Privatkläger offenbar anstatt des öffentlichen Anklägers zur Strafverfolgung für befugt erklärt ist und ohne Hilfe der Polizei in manchen Fällen nicht in der Lage sein würde, von diesem Recht Gebrauch zu machen, so daß, wenn die von ihm angegangene Staatsanwaltschaft die Verfolgung zu übernehmen ablehnt, eine Verfolgung mangels der erforderten Hilfe der Polizei bei der Beweisermittelung nicht statt haben könnte, also jene Befugnis lediglich von dem Zufall abhinge, daß der Berechtigte allein die Beweise zu beschaffen in der Lage wäre, wie ein Zivilkläger. Ohne alle Staatshilfe würde die Körperverletzung und Beleidigung insoweit dem Zivilunrecht ganz gleichgestellt werden, was gewiß nicht der gesetzgeberischen Absicht entspricht, da ihre Verfolgung im Wege des Zivilprozesses nicht mehr stattfinden soll (§ 11 EG. v. 1. Febr. 1877 zur StPO.).

b) Zur Verhütung von Vergiftungen dient die Bestimmung des StGB. § 367 Ziff. 3, daß derjenige, welcher ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt, sich einer mit Geldstrafe bis 150 *M.* oder mit Haft zu bestrafenden Übertretung schuldig macht. Die durch Fahrlässigkeit verübten Vergiftungen und die zum Zweck des Selbstmordes vorgenommenen sind häufiger als die in der Absicht, einen anderen an seiner Gesundheit zu schädigen, vorgenommenen Giftbeibringungen, mit welcher Absicht übrigens des Giftmordes bzw. des Totschlages mittels Giftes oder des Versuches dieser Verbrechen Angeschuldigte zuweilen ihre That in ein milderes Licht zu setzen versuchen.

α) Der erste Angriff der Behörden bedarf hier, bei größter Eile, einer besonderen Vorsicht, indem die Ursachen einer anscheinenden Vergiftung leicht zu Täuschungen Veranlassung geben (Cholera). Zur Sicherung des Beweises hat der Polizeibeamte nach erhaltener Kenntnis von einem wahrscheinlichen Vergiftungsfall sich an Ort und Stelle zu begeben und vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß ein Arzt, wenn der Gerichtsarzt nicht sofort erlangt werden kann, zu dem Verletzten Zutritt erhalte, und ehe dies geschieht, daß die durch Erbrechen oder Stuhlgang ausgeschiedenen Ausleerungen, sofern sie nicht schon entfernt sind, aufbewahrt werden, damit später eine chemische Untersuchung derselben stattfinden könne, indem diese Ausleerungen in verschließbare (nicht metallene) Gefäße, wie Gläser, irdene Töpfe, gebracht, zugedeckt oder mit starkem Papier zugebunden und alsdann den Strafbehörden sicher überbracht werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen müssen Aufschriften oder sonstige Merkzeichen an diese Gefäße gebracht werden, welche später dem als Zeugen zu vernehmenden Polizeibeamten bei Feststellung der Identität vorzulegen sind. Ebenso ist mit den etwa bei dem Vergifteten noch vorgefundenen Giftsubstanzen oder Dingen, worin solche sich anscheinend befinden, zu verfahren, wie Speisen, Getränken u. dgl.

β) Bei diesem vorbereitenden Verfahren zur Beweissicherung wird der Beamte Gelegenheit haben, einzelne Personen in der Umgebung zu beobachten, indem gerade an der That Beteiligte sich gewöhnlich unter derselben finden und entweder ein besonderes ängstliches Interesse oder eine schlecht verhehlte, scheue Zurückhaltung an den Tag legen. Vorsicht erheischt die Befragung des etwa noch vernehmungsfähigen Patienten und derjenigen aus seiner Umgebung, welche nach ihrer oberflächlichen Beobachtung etwa unbefangen erscheinen mögen oder denen eine solche That nach den Verhältnissen nicht zuzutrauen ist; die erstere ist bei Gefahr im Verzuge selbst von dem Beamten, wenigstens kurz und bündig, sollte der Arzt alsbald herbeikommen, von diesem ausführlicher vorzunehmen, auch ist, wenn möglich, ein vorläufiges Protokoll darüber an Ort und Stelle aufzunehmen oder es sind schriftliche Notizen anzufertigen, welche eventuell bei Vernehmung des Polizeibeamten oder Arztes über die Angaben des

etwa inzwischen versterbenden Verletzten deren Aussageerstattung zu unterstützen geeignet sind.

γ) Ist ein Verdächtiger vorhanden, so ist, da Gefahr im Verzuge ist, bei ihm unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 102 ff. StPO.) Nachsuchung nach etwaigen Giftsubstanzen zu halten, andernfalls aber ist zu dessen Ermittelung, wenn sich in der That eine Vergiftung mit einiger Wahrscheinlichkeit durch den herbeigerufenen Arzt herausgestellt hat, Umfrage bei etwaigen Verkäufern in Apotheken, Droguenhandlungen u. s. w. nach der Art des verkauften Giftes und dem Abkäufer zu halten, welche freilich, wenn der Verkäufer gegen § 367 Ziff. 2 des StGB. gehandelt hat, nicht leicht von Erfolg sein wird.

Um bei etwaigen Nachsuchungen die Aufmerksamkeit auf einzelne Dinge besonders hinzuleiten, bedarf es noch einer gedrängten Angabe, auf welche Weise Vergiftungen am häufigsten vorkommen. Die Gifte teilt man im großen ganzen in mineralische und vegetabilische, wovon die letzteren schwerer als die ersteren im Körper zu erkennen sind; sie kommen in flüssiger Form vor, wie die Säuren, auch als feste Stücke, oder in pulverisirtem Zustand, oder Pflanzengifte als Blätter, Blüten, Früchte, Schwämme (Pilze), Knollen oder in präparirtem Zustand in der Form von Pillen, Latwerge u. dergl. und haben meist einen widerlichen Geruch und Geschmack, der durch Beimischung anderer Substanzen gemildert, aber kaum ganz verdeckt werden kann. Von den wildwachsenden giftigen Pflanzen werden namentlich Schierling, Stechapfel, Belladonnabeeren, welche gerade die Ursache zufälliger Vergiftungen zu sein pflegen und daher bekannt sind, angewendet; von den in Haushaltungen gebräuchlichen Giften sind am meisten in Übung: Schwefelsäure, Ätzlauge, Arsenik, Höllenstein, Phosphor, Rattengifte, Opium, Lorbeerkirschwasser, Bittermandelöl, aber auch zahlreiche Farben und gerade derartige Gifte sind es, welche am meisten zugänglich sind und häufiger zu Vergiftungen in Anwendung gebracht werden als die schwerer zu beschaffenden und rascher wirkenden, wie Blausäure, Strychnin und das neuerlich beliebte, von Gürtlern, Bronzierern, Photographen zu gebrauchende Cyankalium. Der Tod tritt bei manchen Giften später, bei anderen fast plötzlich ein, z. B. bei letzterem und Blausäure sofort oder in 1 bis 2 Minuten,

bei Strychnin in 20 Minuten bis 6 Stunden, bei Oxalsäure in 10 Minuten bis 1 Stunde, bei starken Mineralsäuren in 18 bis 24 Stunden, bei Opium in 6 bis 12 Stunden, bei arseniger Säure, welche als gleich bequem wie gefährlich zum Giftmord mehrfach gebraucht wird, in 10 Stunden bis 4 Tagen; freilich sind diese Zeiten nur durchschnittliche, da es auf mancherlei Umstände dabei bezüglich der Wirkung ankommt, wie die Größe der Giftgabe die Beschaffenheit des Körpers u. s. w. Gewaltsame Gifteinbringungen sind äußerst selten, in der Regel erfolgen sie durch heimliche Beimischung in allerhand Getränke und Speisen, besonders in Mehl- und Eierspeisen, in Gemüsen, wie Spinat, Kohl, Erbsen; aber auch in (Schweinfurter oder Scheel'schen) grünfarbigen Kleiderstoffen, in grünen Tapeten und Rouleaux, in grünen Anstrichen, in künstlichen Blumen, in buntfarbigen Spiel- oder Naschwaren, in Farbenkästen kommen arsenikhaltige Substanzen vor, wovon akute (plötzlich auftretende) oder chronische (allmähliche) Vergiftungen erzeugt werden können; in letzterer Beziehung wird mehr die fahrlässige Körperverletzung in Frage kommen. Daß noch manche andere Vergiftungen, besonders zum Zweck des Selbstmordes, vorkommen, wie durch Kohlendunst (Kohloxydgas), auch Nikotin und Alkohol, z. B. an Kindern, ist hinlänglich bekannt.

§ 39.

D. Gefährdungen von Leib und Leben.

Wie es sog. gemeingefährliche Handlungen gibt, welche wegen der Möglichkeit der Herbeiführung von Gefahren für mehrere (gemeine Gefahr) von dem Strafrecht bedroht sind, so gibt es auch Handlungen, welche strafbar sind wegen der möglichen Herbeiführung von objektiver Gefahr für Leib und Leben eines einzelnen Menschen, und welche unter dem Gattungsbegriff „Gefährdung von Leib und Leben" gebracht werden*). Dahin gehören folgende im Reichs-Strafrecht angedrohte Delikte:

---

*) Richtig Binding a. a. O. Bd. 2 S. 521, 536, 578 ff. und v. Liszt a. a. O. § 62. Läßt sich in der vorsätzlichen Begehung der Aussetzung die auf Tötung oder Körperverletzung gerichtete Absicht nachweisen, so greifen natürlich diese Deliktsbegriffe Platz.

1. Die Aussetzung und das Verlassen hilfloser Personen.

a) Im StGB. § 221 ist darüber folgendes bestimmt:

α) Als Vergehen wird diese Handlung nur als vollendetes bedroht und wird verübt von demjenigen,

αα) welcher eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit (auch in Trunkenheit, vgl. RG. I. Straff. im Urt. v. 9/I 1880) hilflose Person aussetzt, d. h. aus einem Ort oder aus einem Zustand an oder in einen anderen verbringt, wo sie ihrem weiteren Schicksal überlassen wird, so daß ihre Gesundheit oder ihr Leben preisgegeben ist; die Kenntnis von der Hilflosigkeit der Person und von der Gefährdung ihres Leibes und Lebens durch die Aussetzung bildet hier den Inhalt des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit der Handlung und in dem Wollen derselben dessenungeachtet liegt das Schuldmoment — der strafbare Vorsatz, den das Gesetz hier stillschweigend voraussetzt; oder

ββ) welcher eine hilflose Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, ohne daß hier ein Versetzen an einen anderen Ort erfordert wird; während das (gemeine) Vergehen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bedroht ist, soll das Strafminimum 6 Monate betragen, wenn die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen wird (qualifizierte Aussetzung).

Vollendet ist dieses Vergehen mit dem Beginn der hilflosen Lage. Wartet der Thäter, etwa versteckt, in der Nähe, bis der Ausgesetzte aufgefunden und in andere Obhut genommen ist, so war nicht „hilflose Lage" vorhanden (RG. III. Straff. im Urt. v. 21/II 1880).

β) Als Verbrechen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist die Handlung unter *αα* und *ββ* bedroht, wenn dadurch eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden ist, und mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren (bis 15 Jahre), wenn dadurch der Tod verursacht worden ist (vgl. § 224 StGB); ein Versuch ist hier undenkbar.

Zuständig ist für das Vergehen unter α das Landgericht, für das Verbrechen unter β das Schwurgericht.

b) In der Praxis kommt diese Art der Gefährdung von Leib und Leben eines Menschen selten vor; in einzelnen Fällen werden neugeborene uneheliche Kinder auf diese Weise ihrem Schicksal preisgegeben, im günstigsten Falle unter Versorgung mit etwas Wäsche und verwahrt in und vor Häuser, auf Bäckerläden gesetzt, oder wo Findelhäuser bestehen, daselbst niedergelegt; allein ab und zu kommt es auch vor, daß ältere, taubstumme, blödsinnige Personen in entfernte Gegenden mitgenommen und dort plötzlich verlassen werden, ohne daß es gelingt, ihre Abstammung oder ihren bisherigen Wohnort zu ermitteln.

Genaue Beschreibungen der Verlassenen in öffentlichen Blättern und photographische Abnahmen und deren Verbreitung sind hier die vorzüglich anzuwendenden Mittel der Entdeckung.

2. Der Zweikampf oder das Duell.

a) Diese Gefährdung von Leib und Leben hat das StGB. in dem an die Beleidigung sich anschließenden besonderen Abschnitt XV in §§ 201—210 behandelt; daß jedoch dasselbe zur Ausgleichung von Ehrenhändeln stattfinde, ist nicht zum Begriff des Zweikampfes erfordert, indem dieser der zwischen zwei Personen verabredete, nach bestimmten (hergebrachten oder im einzelnen Fall vereinbarten) Regeln mit tödlichen Waffen*) geführte Kampf ist. Das sog. amerikanische Duell, bei welchem derjenige von zwei oder mehreren Gegnern, welcher das Todeslos gezogen hat, sich selbst ums Leben bringen muß (durch die gezogene Giftpille oder sonst auf eine andere Art), ist ein zwar an sich recht strafwürdiges Glücksspiel um das Leben, fällt aber leider z. Z. unter kein Strafgesetz (bestritten).

Unter tödlichen Waffen sind bisher die zur Herbeiführung tödlicher Verletzungen geeigneten und dazu herkömmlich oder nach Vereinbarung gebrauchten Werkzeuge des Angriffs und der Verteidigung i. e. S., nicht Stöcke, Keulen, Hanteln, Steine, Messer, wohl aber geschärfte Schläger oder gespitzte Stoßrapiere verstanden worden. Der Begriff der Tödlichkeit kann durch den Gebrauch von Schutzvorrichtungen (Mützen, Binden und Bandagen) aus-

*) Ob § 205 StGB. wie § 201 diese erfordert, ist sehr zu bezweifeln.

geschlossen werden, wie z. B. bei studentischen Schlägermensuren, welche übrigens immerhin noch unter die akademischen Disziplinargesetze fallen; daß letztere neben dem StGB. fortbestehen, ist streitig, nicht aber, daß sie die allgemeinen Strafnormen nicht ausschließen*). — RG. I. Straff. im Urt. v. 2/VI 1880, 10/VII 1882.

Vollendet ist der Zweikampf erst mit dem ersten angriffsweisen Gebrauch der Waffe seitens eines Gegners (RG. II. Straff. im Urt. v. 20/IX 1881); ein Versuch ist nicht strafbar, z. B. Betreten des Kampfplatzes, da die vorausgehenden Vorbereitungshandlungen schon als besondere Vergehen mit Strafe bedroht sind.

Straflosigkeit sichert § 204 StGB. den Duellanten und Kartellträgern zu, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben, desgleichen § 209 StGB. den Kartellträgern, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, und Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogenen Zeugen, Ärzten und Wundärzten auf jeden Fall.

Folgende Vergehen, bzw. Verbrechen, hat das StGB. aufgestellt und zwar:

α) den Zweikampf vorbereitende Handlungen, als welche sich darstellen

αα) die einfache Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung; Strafe: Festungshaft bis zu 6 Monaten (§ 201 StGB.);

ββ) die qualifizierte Herausforderung „auf Leben und Tod", wenn die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt, z. B. Schießen über das Tuch; Strafe: Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren (§ 202 StGB.);

γγ) die Mitwirkung der sog. Kartellträger, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten; Strafe: wie *αα* (§ 203 StGB.);

---

*) RG. III. Straff. Erkenntnis v. 2/VI1 880; eine durch eine nicht als Zweikampf zu betrachtende Mensur herbeigeführte Körperverletzung oder Tötung bleibt als solche strafbar und die Einwilligung ist unbeachtlich (RG. III. Straff. im Urt. v. 22/II 1882). Duelle zwischen Militärpersonen fallen außer in den Fällen der §§ 112, 113 MStGB unter Abschnitt XV des StGB.

δδ) die Anreizung seitens eines anderen zum Zweikampf in der Absicht, daß dieser zwischen zweien zustande komme (wer „absichtlich“ anreizt*), insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung; sie wird jedoch nur, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft (§ 210 StGB.), wobei es nicht erforderlich ist, daß das Zustandekommen des Zweikampfes gerade als Folge der Anreizung nachgewiesen wird. Der Versuch ist leider für strafbar nicht erklärt.

β) den Zweikampf selbst bildende Handlungen, in denen die oben unter α, αα und ββ untergehen:

αα) der einfache (stattgehabte) Zweikampf; Strafe: Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 205 StGB.);

ββ) der Zweikampf mit tödlichem Ausgang (nicht zufälligem); Strafe: Festungshaft von 2 Jahren an, und, wenn der Zweikampf ein solcher war, daß er den Tod des einen der beiden Duellanten herbeiführen sollte, von 3 Jahren bis zu 15 Jahren (§ 206 StGB.).

Ist aber eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Übertreter, falls nicht nach den vorhergehenden Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen (§ 207 StGB.);

γγ) der Zweikampf ohne Sekundanten (erschwerte Begehung); Strafe: Erhöhung der verwirkten Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre (§ 208 StGB.).

---

*) Das Strafgesetz hat hier nicht etwa „absichtlich“ bloß zufällig für „vorsätzlich“ gebraucht, denn es gibt auch ein mutwilliges unüberlegtes wie fahrlässiges Anreizen; vielmehr soll das geflissentliche, in der Absicht, daß ein Duell zustande komme, vorgenommene Aufhetzen hier für strafbar erklärt werden. Einen anderen denkbaren nächsten Zweck kann das Mittel der Anreizung: „insonderheit die Bezeigung oder Androhung von Verachtung“ gar nicht haben. Jede andere vorsätzliche Anreizung, etwa aus bloßer Freude an der Rauflust oder aus Hetzsucht u. s. w., fällt nicht unter die hier präzisierte Anreizung; daher ist der Ausdruck: „absichtlich“ hier ganz an seinem Platze; vgl. des Verf. Abhandlung: „Die Schuldarten“ a. a. O. S. 447.

Die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe der Teilnahme Anstiftung, Beihilfe) finden bei diesen vollführten Zweikämpfen Anwendung, z. B. Gewährung von Waffen, oder des Lokales zur Duellausführung ist Beihilfe, außer, wo die spezielle Beteiligung wie durch § 203 StGB. als Vergehen der Kartellträger, welches nicht durch die Ausführung des Zweikampfes beseitigt wird wie die Herausforderung, und wie durch § 210 StGB. die Anreizung, als besonderes Vergehen hervorgehoben worden ist, welche letztere recht gut, ohne sich mit dem Begriff der Anstiftung oder Beihilfe zu decken, vorkommen kann.

Zuständig ist für die Vergehen unter α und β) $\alpha\alpha$ das Landgericht, für das Verbrechen unter β) $\beta\beta$ das Schwurgericht.

b) Die Praxis hat außer den zahlreichen studentischen Zweikämpfen aus militärischen und Zivilkreisen wenig Fälle von Duellen, die zur Kenntnis der Behörden kommen, aufzuweisen und eine strengere Kontrolle über den Unfug der Studentenduelle würde die nicht selten recht unglücklich auslaufenden Spielereien in erheblich engere Grenzen bannen; den gewerbsmäßigen „Paukereien" würde zweifellos mehr entgegengetreten werden, wenn die Hergabe der Waffen und Gewährung der Lokalitäten zur Abhaltung der Mensuren, oder das Herbeischaffen des Paukapparates und das Wachehalten bei Duellvollführungen als Beihilfe bestraft (§ 49 StGB.) werden würde. Es ist schon anerkennungswert, wenn akademische Behörden zur Verhütung der Austragung ihnen angezeigter Forderungen oder Ehrenhändel den Beteiligten das Ehrenwort abnehmen, den Zweikampf nicht auszuführen; aber zweifellos pflichtwidrig ist es, wenn die Polizei, der wenigstens in kleineren Universitätsstädten häufig genug geplante Duelle zu entdecken nicht schwer ist, da genug davon ausgeplaudert und mit einer gewissen Sicherheit gegen Überraschungen die Vorbereitungen getroffen werden, zur Verhütung der Duelle bloß die akademischen Diener (Pedelle) fungieren läßt und nicht allen Ernstes wie bei anderen Vergehen von Amtswegen zuvorkommt, oder, wenn die That begonnen, nicht energisch einschreitet, Unbekannte, welche sich nicht legitimieren können, auf frischer That vorläufig festnimmt (§ 127 StPO.) und die Waffen mit Beschlag

belegt, da ihre Hergabe Beihilfe ist und da sie möglicherweise Gegenstand der Einziehung werden können (§ 40 u. § 42 StGB.); und ist eine Körperverletzung durch den Zweikampf, wie häufig erfolgt, so ist es nicht schwer, diese zu entdecken und es ist diese als Anzeichen für die Veranlassung, zum Beweis des Duells zu verwenden, bei dessen Bestrafung sie als Straferhöhungsgrund gelten wird. Ist aber infolge der im Zweikampf zugefügten Körperverletzung der Tod eingetreten (§ 226 StGB.), so gilt der Gegner als im Zweikampf getötet und es ist dann schleunigst zu verfahren, wie in dem § 35 ausgeführt worden ist.

II. Handlungen gegen den Personenstand und Eherechte.

§ 40.

A. Verletzungen des Personenstands.

1. Die Grundlage für die Sicherheit der Familien- und Privatrechtsverhältnisse in erster Linie, für die Stellung des einzelnen zum Staatsganzen in zweiter Linie ist der Personenstand; daher hat das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 genaue Vorschriften über die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register erlassen, zu deren Ausführung bekanntlich in den einzelnen deutschen Staaten noch besondere Verordnungen und Instruktionen gegeben sind.

Verletzungen des Personenstandes sind:

a) Die im erwähnten Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 mit Strafe bedrohten Handlungen und zwar

α) Unterlassungen der zur Anzeige von Personenstandsbegründungen und Veränderungen Verpflichteten, als Übertretungen; Strafe: Geldstrafe bis 150 *M.* oder Haft, welche jedoch nicht eintritt, wenn die Anzeige rechtzeitig, wenn auch nicht von dem zunächst Verpflichteten, gemacht worden ist (von einem anderen) — § 68 unter Bezug auf §§ 17—20, 22—24, 56—58 des gedachten Reichsgesetzes;

β) die von den Standesbeamten und Geistlichen verübten Vergehen gegen die Vorschriften jenes Gesetzes (Amts-

vergehen, auch fahrlässige „Außerachtlassung") — § 59, 67 u. § 69 das. und dazu RG. II. Straff. im Urt. v. 14/VI 1881, dagegen erachtet I. Straff. im Urt. v. 27/V 1881 für die Strafbarkeit eines Geistlichen lediglich für maßgebend, ob dieser mit rechtswidrigem Vorsatz handle oder nicht.

b) Nach dem StGB. § 169 macht sich einer strafbaren Handlung „in Beziehung auf den Personenstand" schuldig und zwar

α) eines Vergehens, wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wobei es auf eine besondere Absicht des Thäters nicht ankommt, sondern nur das Bewußtsein, daß der Personenstand durch die Handlung verletzt oder verändert werde, genügt; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren (§ 169 Abs. 1);

β) eines Verbrechens, wenn die Handlung (α) in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren (§ 169 Abs. 2).

Der Versuch einer dieser Handlungen (α und β) ist strafbar.

Zuständig ist für die Übertretung unter aα nicht das Schöffengericht, sondern wie für das Vergehen unter aβ (§ 74 GVG.) und für das Vergehen unter bα das Landgericht, für das Verbrechen unter bβ das Schwurgericht.

2. In der Praxis erscheinen die vorstehend unter a beschriebenen Übertretungen am häufigsten; indessen wird die Polizei, welche am besten in der Lage ist, Kenntnis von Geburts- und Sterbefällen zu erlangen, bei guter Zeit die Betreffenden auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen haben, da ihr zu genügen im Drang der Verhältnisse nur gar zu leicht übersehen wird; sie hat es am meisten in der Hand, die Strafverfolgung durch eine rechtzeitige (freilich ihr nicht obliegende) Anzeige bei dem Standesbeamten abzuwenden, welcher darauf hin, nach § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 durch Strafandrohung bis zu 15 M. die Anzeigepflichtigen zur Vervollständigung einer Meldung anzuhalten befugt ist, ohne wegen einer Übertretung Anzeige erstatten zu müssen.

Die unter a β erwähnten Amtsdelikte kommen seltener vor als Untersuchungen gegen Standesbeamte wegen falscher Einträge, bei denen es mitunter zweifelhaft ist, ob sie wirklich „vorsätzlich" bewirkt worden sind, welchenfalls ein nach § 348 StGB. zu verfolgendes Amtsvergehen in Frage wäre. Die allzuhäufige Ungeschicklichkeit der Standesbeamten auf dem Lande, der Mangel des dienstmäßigen Pflichtbewußtseins veranlaßt zuweilen recht grobe Verschuldungen bei Führung der Register, wie die mannigfaltigen Disziplinaruntersuchungen ergeben; daß hierbei auch vorsätzliche falsche Beurkundungen oder Einträge unterlaufen können, liegt auf der Hand.

Täuschungen der Standesbeamten über Geburts- und Sterbefälle kommen vor, namentlich um Erbrechte zu begründen oder zu vernichten und zu verändern, so z. B. daß ein in wilder Ehe mit einer Frauensperson lebender Mann diese auf Grund eines früheren Ehezeugnisses vor dem Standesbeamten als seine Ehefrau bei der Anzeige der Geburt eines mit ihr erzeugten außerehelichen Kindes ausgibt und also eintragen läßt, das Kind also als eheliches in das Geburtsregister eingetragen wird und mithin später als solches ausgegeben werden kann. In derartigen Fällen wird ein ideales Zusammentreffen der hier fraglichen Handlung mit der Herbeiführung falscher Beurkundung (§ 271, 272 StGB.) vorliegen.

„Auch die unbefugte Veränderung des Namens einer Person in der Absicht und mit der Wirkung, daß dieselbe als eine solche von anderen als der wirklichen Herkunft erscheint, enthält aber zugleich eine Änderung des durch die Geburt begründeten Personenstandes" — RG. II. Straff. im Urt. v. 1/X 1880.

Was die eigentliche Unterschiebung und Verwechselung von Kindern anlangt, so kann ein Austausch (neugeborener) Kinder, ein Knabe statt eines Mädchens oder umgekehrt, mit Einwilligung der Eltern, unter Vermittelung einer Hebamme geschehen, aber letztere kann auch ohne Wissen beider Eltern oder eines Elternteils, selbst der Mutter, was indessen selten der Fall sein wird, ein Kind unterschieben oder verwechseln. In Verhältnissen, in denen auf die Erstgeburt eines Knaben oder überhaupt auf einen männlichen Nachfolger wegen Überganges und Erhaltung von Gütern in der

Familie etwas ankommt, werden derartige Personenstandsveränderungen wohl vorgenommen, kommen indessen selten zur Anzeige.

§ 41.

B. Verletzungen von Eherechten.

1. Auch die Ehe als eine staatlich sanktionierte Verbindung der Geschlechter genießt, weil sie die eigentliche Grundlage des staatlichen Organismus ist, wie die Familienangehörigkeit durch Abstammung, strafrechtlichen Schutz.

a) Unter den Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand führt § 170 StGB. den sog. Ehebetrug auf, welcher von demjenigen begangen wird, der bei Eingehung einer Ehe dem andern Teile ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt, oder wer den anderen Teil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, sofern aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist. Der getäuschte Teil muß die Strafverfolgung beantragen, und zwar innerhalb dreier Monate, nicht vom Tag der Rechtskraft des die Ehe aufhebenden oder auflösenden Erkenntnisses ab*), sondern von der Kenntnis des Berechtigten von dieser Rechtskraft an (§ 61 StGB). „Arglistig“ ist mit Rücksicht auf das trügerische Verhalten und die Täuschung für „vorsätzlich“ gebraucht, um insbesondere die schlaue Berechnung des Thäters bei Überlistung des durch Verschweigung oder Verleitung getäuschten Teiles noch handgreiflicher hervorzuheben**); Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten; zuständig ist das Landgericht.

b) Der Doppelehe oder Bigamie macht sich ein Ehegatte schuldig, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht; versucht ist die That mit der Bestellung des Aushängens beim Standesamt, der Verlobung u. s. w. Die Überzeugung (begründete) des einen Ehe-

*) Wie v. Liszt a. a. O. S. 369 annimmt.

**) Vgl. Binding a. a. O. Bd. 2 S. 605.

gatten, der andere sei gestorben, bewirkt Straflosigkeit (RG. I. Straff. im Urt. v. 31/III 1881); Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, doch bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig (rechtskräftig) erklärt worden ist (§ 171 StGB.).

Nicht einer gewöhnlichen Beihilfe dazu, sondern nach § 338 StGB. eines besonderen Amtsdelikts macht sich ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter schuldig, welcher wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren (vgl. § 32 Abs. 5).

Zuständig ist das Landgericht.

c) Der Ehebruch, dessen Thatbestand das Strafgesetz (§ 172 StGB.) nicht näher beschreibt, ist jede geschlechtliche Vereinigung eines Ehegatten mit einer außerhalb dessen Ehe stehenden Person und zwar jede derartige Vereinigung macht je einen Ehebruch aus; ein fortgesetztes Verhältnis gehört nicht zum Begriff.

α) Die ehebrecherische Handlung wird sowohl von dem einen Ehegatten als auch von dem außer der Ehe stehenden (Weib oder Mann bei der Päderastie) als notwendigen Mitschuldigen verübt und ist, sofern der andere Teil Ehegatte ist, ein doppelter Ehebruch. Die Handlung besteht in der bloßen Vereinigung der Geschlechtsteile; erst hiermit ist die That vollendet und daher sind bloße Anreizungen hierzu Versuchshandlungen oder straflose Vorbereitungen.

β) Des Nachweises der Kenntnis von dem Bestehen einer Ehe bedarf es nur für eine unverheiratete Person als Mitschuldigen.

γ) Gesetzliche Voraussetzung der Strafbarkeit eines Ehebruchs ist, daß wegen desselben die Ehe rechtskräftig geschieden ist (RG. III. Straff. im Urt. v. 3/I 1880 und I. Straff. im Urt. v. 23/III 1880); Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten sowohl für den schuldigen Ehegatten als auch den Mitschuldigen.

δ) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des anderen Ehegatten ein, wozu die Frist von der erlangten Kenntnis der rechtskräftigen Scheidung an läuft (RG. III. Straff. im Urt. v. 3/I 1880 und I. im Urt. v. 23/III 1880). Die Verjährung

beginnt zwar mit der Begehung des Ehebruchs, ruht aber während der Dauer des Scheidungsprozesses (§ 69 StGB.).

Zuständig ist das Landgericht.

2. Bei den vorerwähnten Verbrechen und Vergehen wird die Polizei, soweit nur auf Antrag eine Verfolgung eintritt, vor Stellung eines solchen, die gewöhnlich hier bei der Staatsanwaltschaft erfolgen wird, kaum in die Lage kommen, Ermittelungen anzustellen; sollte es der Fall sein, so werden die Antragsteller des Näheren zur vorbereitenden Beweissicherung zu befragen sein.

Dagegen rücksichtlich der Bigamie, ja sogar mehrfachen Ehe, welche gar nicht so selten vorkommt, ist von Amtswegen vorzuschreiten. Der Umstand, daß bei dem jetzt sehr häufigen Wechsel des Aufenthalts, namentlich behufs Erlangung eines Nahrungserwerbes, Ehegatten aus jeglichen Ständen weit von einander getrennt leben, und dazu überhaupt die moderne Lockerung des ehelichen Zusammengehörens, bringt es mit sich, daß getrennt lebende Ehegatten Jahre hindurch nichts von einander erfahren, dies auch nicht einmal wünschen, ins Ausland gehen, wieder zurückkehren und unbekümmert um ihr Eheband, unter sich bietenden Verhältnissen neue Ehen eingehen. Man begegnet hier den seltsamsten Auffassungen von der Erlaubtheit derartiger Trennungen und Vereinigungen und gemeinen Leuten wird es zuweilen zu spät erst klar, daß straflos eine neue Ehe nicht eher eingegangen werden kann, als bis die bisherige von der zuständigen Behörde aufgehoben oder aufgelöst worden ist, auch wenn dieselbe formell wirklich nichtig gewesen wäre.

Es genügt daher, für den Beweis der Schuld des angeschuldigten Ehegatten, wenn Umstände vorliegen, aus denen zu entnehmen ist, daß er es unterlassen hat, sich darüber, daß das eheliche Band, etwa durch den Tod, gelöst sei, Gewißheit zu verschaffen, indem ihn sonst das Bewußtsein von dem Bestehen seines Ehebundes als Hindernisses der Eingehung einer zweiten Ehe beherrschen muß; eines Beweises der ihm innewohnenden Kenntnis vom Fortbestande seiner Ehe bedarf es nicht. Läßt sich hingegen thatsächlich feststellen, daß der Angeschuldigte die berechtigte Überzeugung hatte und haben konnte, seine frühere Ehe sei, etwa durch den vermeintlichen Tod

des ersten Ehegatten, gelöst, so wird dadurch allerdings das die Voraussetzung der Strafbarkeit bildende Bewußtsein von dem Fortbestand der Ehe beseitigt, mag jene Überzeugung auf einem Rechtsirrtum oder auf einem Irrtum in Thatsachen beruhen.

Dagegen einer unverheirateten Person, welche mit einem Ehegatten eine Ehe eingegangen ist, muß der Beweis geliefert werden, daß sie Kenntnis von dem Bestehen einer Ehe jenes gehabt habe, wenigstens deren Fortbestand vor Eingehen der Ehe habe annehmen müssen, wenn auch nicht annehmen gewollt. Derartige Nachweise sind teils etwa durch Äußerungen der beiden Angeschuldigten gegen dritte als Zeugen, teils aber und hauptsächlich durch mancherlei vorausgehende und nachfolgende Anzeichen, wie Beseitigung von Briefen des ersten Ehegatten, Verleugnungen von Berührungen mit demselben u. s. w. zu erbringen.

Der Beweis des Bestehens der alten wie der neuen Ehe ist gewöhnlich ein sehr beredter, durch die als Belastungszeugen auftretenden gültigen und ungültigen Ehefrauen, übrigens jedenfalls durch Urkunden, bzw. Zeugnisse derjenigen Behörden, von denen die Trauung bewirkt worden ist, was jetzt auch im Ausland nicht schwer zu erreichen ist mit Hilfe der zahlreichen Konsulate und Gesandtschaften.

III. Handlungen gegen die persönliche Freiheit.

§ 42.

A. Freiheitsberaubungen.

1. Die im StGB. §§ 234—239 aufgeführten Verbrechen und Vergehen enthalten eine gänzliche, wenn auch nur vorübergehende Aufhebung, d. i. Beraubung der persönlichen Freiheit.

a) Der „Menschenraub“ besteht in der Bemächtigung „eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen“. Zur Vollendung der That wird nicht die Erreichung der gedachten Absicht erfordert, sondern nur, daß die Herrschaft über die freie Verfügung der Person seitens des Thäters gewonnen ist; die bloßen Eingriffe in die Freiheit zur Erlangung dieser Herr-

schaft, z. B. Fortschaffen des Menschen aus seiner Wohnung, bilden Versuchshandlungen; Strafe: Zuchthaus (§ 234).

Zuständig ist das Schwurgericht.

b) Das Vergehen der Entziehung einer minderjährigen Person durch List, Drohung oder Gewalt aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Pflege; hierher gehört der sog. Kinderraub; Strafe: Gefängnis (§ 235 Abs. 1).

Zuständig ist das Landgericht.

Verbrechen ist dagegen diese Handlung, sobald sie in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren (§ 235 Abs. 2).

Zuständig ist das Schwurgericht.

c) Die Entführung ist im besonderen Frauenraub zu geschlechtlichen Zwecken.

α) Das Verbrechen der Entführung einer Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt, um sie zur Unzucht zu bringen; die Erreichung der auf geschlechtliche Befriedigung gerichteten Absicht wird nicht zur Vollendung der That erfordert, welche schon eintritt mit der Erlangung der Herrschaft des Entführers über die freie Verfügung der Frauensperson in jener Absicht; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren (§ 236 Abs. 1).

Zuständig ist das Schwurgericht.

β) Vergehen ist die vorgedachte Handlung, wenn sie begangen wurde in der Absicht, die Entführte zur Ehe zu bringen; Strafe: Gefängnis (§ 236 Abs. 2).

γ) Die Entführung einer minderjährigen, unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen; sie selbst ist nicht strafbar; Strafe: Gefängnis (§ 237 StGB., dazu RG. I. Strafs. im Urt. v. 8/V 1882).

Die Strafverfolgung tritt rücksichtlich der Vergehen unter β nur auf Antrag der Entführten, unter γ nur auf Antrag der Gewalthaber ein und, wenn der Entführer die Entführte geheiratet hat, nur, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist (§ 238 StGB.).

Zuständig für diese beiden Vergehen ist das Landgericht.

d) Ist die Freiheitsentziehung nicht mit einer der die vorstehend erwähnten strafbaren Handlungen charakterisierenden und unterscheidenden Absichten verübt worden, so greift der Begriff der Freiheitsberaubung überhaupt Platz.

α) Des Vergehens der einfachen Freiheitsberaubung macht sich derjenige schuldig, welcher vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt (§ 239 StGB.).

$\alpha\alpha$) Die Handlung besteht in einer räumlichen Freiheitsberaubung beim Einsperren, sonst in jeder anderen (nicht bloß augenblicklichen) Aufhebung der freien Verfügung einer Person über ihr Thun und Lassen, selbst mittels psychischen Zwanges, jedoch nur unter der Voraussetzung der Widerrechtlichkeit. Eine bloße Beschränkung der Wahl des Aufenthalts, eine bloße Erschwerung der freien Bewegung genügt nicht (RG. III. Straff. im Urt. v. 7/VII 1880). Um ein berechtigtes Einsperren kann es sich nicht handeln, wohl aber auch um Überschreitung der für dieses gesetzten Grenzen, z. B. bei Ausübung der Erziehungsgewalt, aber auch hier kann fahrlässigerweise, wie überhaupt, eine Freiheitsentziehung durch Unvorsichtigkeit, z. B. durch Einschließen verübt werden, welche zwar widerrechtlich, aber nicht strafbar ist.

$\beta\beta$) Vorsätzlichkeit der Verübung der widerrechtlichen Freiheitsberaubung erfordert das Strafgesetz, d. i. also trotz des Bewußtseins der Widerrechtlichkeit gewollte Freiheitsentziehung; daher kommt ein besonderer dadurch verfolgter Zweck und die hierauf gerichtete Absicht strafrechtlich nicht in Frage, z. B. bei der zum Zweck einer Diebstahlsverübung oder einer unzüchtigen Handlung bewirkten Einsperrung jemandes; vgl. den interessanten Fall der Verhinderung Badender durch Wegschleppen ihrer Kleider und den Unterschied von Nötigung im Urt. des RG. III. Straff. v. 26/IV 1882. Die Strafe ist Gefängnis.

Zuständig ist das Landgericht.

β) Verbrechen ist die vorstehend erwähnte Freiheitsberaubung, „wenn sie über eine Woche gedauert, oder wenn eine schwere Körperverletzung oder der Tod des der Freiheit Beraubten

durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, welchenfalls die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren bzw. nicht unter 3 Jahren ist, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 1 Monat bzw. nicht unter 3 Monaten (§ 239 Abs. 2 und 3 StGB.).

Zuständig ist das Schwurgericht.

γ) Unter den Amtsdelikten findet sich im § 341 StGB. die widerrechtliche Freiheitsberaubung durch einen Beamten aufgeführt (vgl. § 33 Abs. 3).

2. In der Praxis kommen die Verbrechen unter 1 a, c und d β kaum einmal vor und das Verbrechen unter 1 b jetzt nicht mehr so häufig, seit die Bordellwirtschaft in engere Grenzen verwiesen ist, indem vorher manches junge Mädchen durch List ihren Eltern oder Vormund entzogen worden ist, angeblich zu erlaubten Zwecken des Dienstes, einer sonstigen Stellung und eines Erwerbes, in Wirklichkeit aber, um sie zu unsittlichen oder gewinnsüchtigen Zwecken oder Beschäftigungen zu verwenden. Aus Scham werden derartige Fälle meist nicht zur Anzeige gebracht und falls es geschieht, bleibt der Thatbestand insofern unerwiesen, als das „Entziehen" der Minderjährigen wegen des Gebahrens der Gewalthaber zweifelhaft bleibt, da eine nur zu vermutende Einwilligung derselben, welche hier allein (nicht die des Minderjährigen) in Frage kommt, die Widerrechtlichkeit bzw. Strafbarkeit der Handlung ausschließt. Das bloße Vergehen des Kinderraubes unter 1 b (ohne jene Absicht also bloße Entziehung einer minderjährigen Person aus der Gewalt und Pflege der Eltern oder Vormünder) bleibt in dem Falle übrig, wenn eine der vorgedachten Absichten nicht zu erweisen ist; es kann ja vorkommen, daß nur aus eigennützigen Beweggründen, aus Liebe zu einem fremden Kind oder aus Haß gegen dessen Gewalthaber, aus Bosheit oder Rache, oder aus anderen Gründen ein Kinderraub ausgeübt wird.

Die häufigste Freiheitsberaubung ist die Entführung minderjähriger unverehelichter Frauenspersonen mit deren Einwilligung, jedoch ohne solche ihrer Gewalthaber, in der Absicht, die Entführte zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen. Die nach der Entführung eintretende Volljährigkeit kann die That

nicht straflos machen; jene Handlung an Großjährigen verübt, ist nicht strafbar.

Der Beweis aller der vorerwähnten strafbaren Handlungen unterliegt keiner Schwierigkeit, wohl aber die Habhaftmachung des Thäters und die Wiedererlangung geraubter oder entführter Personen. Da die That nur kurze Zeit, meist wenige Stunden lang, verborgen bleiben kann, so wird in größerem Umfange von dem Telegraphen und von dem im § 168 GVG. für das Deutsche Reich, ohne Unterschied der Bundesstaatsgrenzen, eingeführten Ergreifungsmittel der Nacheile, unter Umständen durch einen abzuordnenden Geheimpolizisten, Gebrauch zu machen sein, sofern nur irgend eine zuverlässige Spur der von dem Thäter eingeschlagenen Fluchtrichtung vorhanden ist. Kann der die Nacheile ausführende Polizeibeamte sich eine Photographie der geraubten oder entführten Person sowie des vermutlichen Thäters verschaffen, so ist dies für alle Fälle vor der Nacheile zu bewirken, indem durch deren Vorzeigung bei Verfolgung der Flüchtigen und durch Wiedererkennung sich die Spur immer weiter bis zur endlichen Erlangung verfolgen läßt. Überhaupt ist in Eile eine genaue Personenbeschreibung und Merkmalaufnahme von den nächststehenden Personen zu beschaffen, womöglich eine Vervielfältigung etwa erlangter Photographien und Personenbeschreibungen zu bewirken, um damit andere Polizeibehörden, welche zur Mitverfolgung aufzufordern sind, zu versehen. Die Verfolgung mittels Nacheile über die Grenzen des Deutschen Reichs hinaus macht sich, da meist diese überschritten werden, in diesem Falle nötig und bei dem mehr und mehr sich anbahnenden internationalen Verkehr der Länderpolizei wird im Ausland die thätige Mithilfe, welche stets anzugehen ist, nicht versagt werden. Gegen den entdeckten und ergriffenen Thäter sind die gewöhnlichen Mittel, vorläufige Festnahme oder Verhaftung auf Grund eines vom Richter ausgestellten Haftbefehls anzuwenden; da es aber von Wichtigkeit ist, auch die geraubte oder entführte Person des Beweises halber als Zeugen möglichst gleichzeitig zum nächsten Amtsgericht und zum zuständigen Untersuchungsrichter zu bringen, im Weigerungsfalle eine Verhaftung oder vorläufige Festnahme derselben jedoch nicht zulässig

ist und es an gesetzlichen Zwangsmaßregeln außer den in § 50 StPO. geordneten, gegen ordnungsmäßig geladene Zeugen zu verhängenden fehlt, so wird der nacheilende Polizeibeamte sich wenigstens für die Zuführung entführter Minderjähriger eine kurze schriftliche Spezialvollmacht der Gewalthaber zu verschaffen haben.

§ 43.

B. Freiheitsbeschränkungen.

1. Eine nur teilweise Verletzung der persönlichen Freiheit oder Beschränkung derselben enthalten folgende von dem Reichs-Strafrecht als Vergehen behandelte strafbaren Handlungen.

a) Die Nötigung ist die widerrechtliche Bestimmung eines anderen*) zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung und zwar durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen und wird schon strafbar versucht mit der Anwendung dieser Mittel gegen den zu Nötigenden, aber vollendet erst mit dem Beginn der verursachten Handlung, Duldung oder Unterlassung, durch deren Beabsichtigung (nach der Natur der Sache) sich die Nötigung von der Drohung unterscheidet. Nötigung aber verübt in der Absicht auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils wird zur Erpressung (§ 253 StGB.), von der sie sich besonders auch dadurch unterscheidet, daß eine an sich erlaubte Handlung erzwungen werden soll (RG. III. Strafs. im Urt. v. 24/XII 1879); vgl. § 52 Abs. 2.

α) Die Handlung besteht in der widerrechtlich zwangsweisen Einwirkung auf den freien Willen eines anderen mit dem Erfolg, daß dieser sich entschließt, zu handeln, zu dulden oder zu unterlassen — „Überwindung oder Hinderung eines persönlichen Widerstandes“ (RG. III. Strafs. im Urt. v. 5/I 1881). Ein an sich berechtigter Zwang, z. B. einzelner Gewalthaber, wie der Eltern, Lehrer, Lehrmeister, Dienstherren u. s. w., kann dadurch widerrechtlich werden, daß er zu widerrechtlichen Zwecken angewendet oder daß das Zwangsmittel selbst ein widerrechtliches ist (RG. II. Strafs. im Urt. v. 21/X 1879 und I. Strafs. im Urt. v. 4/VII 1881). Außerhalb derartiger Verhältnisse ist

*) Wegen der Nötigung zu Amtshandlungen vgl. § 114 StGB.

schon die Anwendung der im Gesetz erwähnten Zwangsmittel auch zu an sich nicht strafbaren Zwecken widerrechtlich, z. B. eine sonst straflose Selbsthilfe kann auf diese Weise „Nötigung" werden. Ob die Zwangsmittel unmittelbar oder gegen den anderen gerichtet waren oder nur mittelbar ist einerlei, sofern sie nur die Entschließung des Zunötigenden zum Handeln, Dulden oder Unterlassen ursächlich hervorgebracht hatten (RG. III. Strafs. im Urt. v. 21/V 1881), z. B. Gewalt an einem Kind, um dessen Vater zu bestimmen, etwas zu thun und wenn dieser dadurch veranlaßt, zu einer Handlung bestimmt wurde. Die vom Strafgesetz bezeichneten Zwangsmittel sind:

αα) Gewalt, d. i. eine körperliche (physische) Einwirkung auf Personen oder Sachen*), zu deren Abwendung der Genötigte sich zu einer sonst nicht gefaßten Entschließung zwangsweise veranlaßt sah, ähnlich wie bei dem Betrug durch Täuschung;

ββ) Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, d. h. der Thäter stellt dem Zunötigenden eine strafbare Handlung (nicht Übertretung), welche nicht genauer bezeichnet zu sein braucht, für den Fall seiner Nichtunterwerfung unter seinen Willen in Aussicht, nur muß dem Bedrohten deren Ausführung als ernstlich gemeint oder nicht unwahrscheinlich erscheinen können, wenn auch der Drohende selbst sie nicht meinte**); da sie, wie die Gewalt, nicht direkt gegen den Bedrohten gerichtet zu sein braucht, muß wenigstens seine Entschließung infolge der Drohung geschehen und sich als in einem vernünftigen Zusammenhang mit dieser stehend darstellen. Außer den ausdrücklichen d. i. wörtlichen (mündlichen wie schriftlichen) Drohungen, kann auch durch nicht mißzuverstehende (konkludente) Körperbewegungen des Drohenden, z. B. Erheben eines Stockes, der Faust u. s. w., die Bedrohung (symbolisch) verübt werden.

---

*) Eine ausschließlich gegen eine Sache gerichtete Gewalt, z. B. bei deren Pfändung, gilt nicht als hierher zu zählendes Zwangsmittel; s. RG. III. Strafs. im Urt. v. 5/I 1881.

**) Ernstlichkeit der Nötigung ist wie bei allen vorsätzlichen Delikten selbstverständlich Erfordernis der Strafbarkeit, aber gleichgültig ist, ob die Drohung als Nötigungsmittel ernstlich gemeint war; s. RG. III. Strafs. im Urt. v. 24/XII 1879. Strafausschließungsgründe (§ 193) sind zu beachten.

β) Daß die Nötigung nur eine vorsätzliche (nicht in Fahrlässigkeit verübte) sein kann, liegt in dem Begriff selbst. Welche Absicht der Thäter dabei verfolgt, und ob gerade das von ihm beabsichtigte Verhalten des Genötigten als Erfolg aufgetreten ist oder ein anderes, ist für die Strafbarkeit der hier in Frage kommenden Vergewaltigung des freien Willens ohne Belang und daher tritt der Begriff der Nötigung nicht selten dann aushilfsweise an die Stelle eines bei gewaltsamen Handlungen anzuwenden gewesenen anderen Begriffes, wenn es an einem Merkmal desselben fehlt, z. B. anstatt des Raubes oder der Erpressung. Die Vorsätzlichkeit besteht sonach hier in der Entschlußfassung trotz des Bewußtseins der Widerrechtlichkeit der Nötigungsakte.

Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis 600 ℳ. (§ 240 StGB.).

b) Bedrohung eines anderen mit der Begehung eines Verbrechens ist ein Vergehen, welches mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ. zu bestrafen ist und dessen Begriff aushilfsweise dann anwendbar wird, wenn es am Thatbestand der Nötigung mangelt; es ist auf das unter aαββ Gesagte zu verweisen, indessen ist dieses Vergehen mehr gegen die geistige Freiheit des anderen*) gerichtet, nämlich gegen das ihn in seinem Verhalten bestimmende Bewußtsein der persönlichen Sicherheit und das Strafbare der Bedrohung liegt in der vorsätzlich bewirkten Störung des Rechtsfriedens des Bedrohten durch das Inaussichtstellen der Begehung einer der strafbarsten Handlungen (aus der Klasse der Verbrechen).

α) Die Handlung ist im allgemeinen dieselbe wie unter 1aαββ bezeichnete, nur auf die in Aussicht gestellte Begehung eines Verbrechens beschränkt, und zwar ohne alle Rücksicht auf eine dadurch zu erreichende Willensbestimmung des Bedrohten, welchem nach erlangter Kenntnis (unmittelbar oder mittelbar, durch Hören oder Sehen, Wort oder Schrift) die Vornahme der Ver-

*) Wegen Bedrohung mit gemeingefährlichen Verbrechen (Landzwang) vgl. § 126 StGB.

brechensbegehung als von dem Willen des Drohenden abhängig erscheinen muß oder kann. Einen strafbaren Versuch kennt das Gesetz nicht; vollendet ist die Bedrohung mit der Erlangung der Kenntnis des Bedrohten von der Drohungsäußerung; daher sind Drohungen dritten Personen gegenüber nur dann strafbar, wenn sie mit dem Willen des Drohenden zur Kenntnis des Bedrohten gelangt sind.

Bedingte und eventuelle Drohungen fallen unter den Begriff der Nötigung, welche der Widerrechtlichkeit entbehrt, wenn unrechtmäßiges Verhalten des Bedrohten abgewendet werden soll.

β) Auch hier erfordert das Strafgesetz nicht eine besondere Absicht zum Begriff des Vergehens, welcher Vorsätzlichkeit stillschweigend voraussetzt, hier also Entschluß trotz des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit der Drohungsäußerungen. „Es gehört zum Begriffe der Bedrohung, daß der Wille des Thäters darauf gerichtet sein muß, in dem Bedrohten Furcht vor Verwirklichung der Drohung hervorzurufen, den Rechtsfrieden desselben zu stören"; dazu muß aber auch die Bedrohung im allgemeinen an sich geeignet erscheinen; ob sie es im vorliegendem Falle war, ist gleichgültig (RG. I. Straff. im Urt. v. 24/II 1881 während derselbe Straff. im Urt. v. 21/IX 1882 nur das Bewußtsein, daß die Drohung die Befürchtung ihrer Verwirklichung, wobei es auf die Auffassung des Bedrohten nicht ankomme, hervorrufen könne, zum subjektiven Thatbestand erfordert, d. i. also das Bewußtsein der Möglichkeit einer Furchterregung).

Die Strafverfolgung der Nötigung und Bedrohung in §§ 240 und 241 StGB. konnte bis zur Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 erst auf Antrag des Verletzten geschehen, hat aber seitdem von Amtswegen zu erfolgen. Zuständig ist für sie das Landgericht, dessen Strafkammer indessen letzteres Vergehen (§ 241 StGB.) unter den gesetzlichen Voraussetzungen an das Schöffengericht überweisen kann.

c) Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt bildet ein Amtsdelikt (§ 339 StGB., vgl. § 38 Abs. 1).

d) Eine Erweiterung des Thatbestandes der Nötigung in § 240 StGB., sowie eine Gleichstellung des versuchten und vollendeten Vergehens enthält § 153 der Reichs-Gewerbe-

ordnung vom 21. Juni 1869. Nach § 152 das. sind alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lehr- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit (sog. Strike) oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben. Dazu § 153: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Zuständig ist das Schöffengericht.

e) Über die besonders bedrohte Nötigung eines Schiffsmannes oder mehrerer Schiffsleute vgl. §§ 89, 91 der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. Zuständig ist das Landgericht.

2. In der Praxis bleiben Nötigungen und Bedrohungen noch vielfach unverfolgt, weil häufig die Ansicht besteht, als seien sie nur auf Antrag zu verfolgen, Anträge aber wegen Befürchtung der Ausführung der Drohung oftmals unterbleiben. Wenn nun auch die Strafgesetznovelle a. a. O. in Erkenntnis des Umstandes, daß die Fortdauer der durch Drohungen erregten Furcht der Grund eines häufigen Unterbleibens der Strafverfolgung gewesen sei, die Voraussetzung der Antragsstellung aufgehoben und jene Vergehen zu solchen umgeschaffen hat, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, so ist dadurch zwar etwas geholfen, indessen unterbleiben doch auch Anzeigen an die strafverfolgenden Behörden noch immer mannigfach aus Furcht vor dem Nötiger oder Bedroher und erfolgen erst, wenn der Bedrohte durch fortgesetzte Anstrengung sich nicht mehr anders zu helfen weiß, als die staatliche Hilfe anzurufen. Selten ist, daß von ängstlichen Gemütern Drohungen von nicht allzugroßem Ernst zur Anzeige gebracht werden.

a) Die Nötigung ist gewöhnlich eine geplante und sich gern versteckende Erzwingung einer an sich erlaubten und selbst einer solchen Handlung, auf welche der Nötigende einen zivilrechtlich gegründeten Anspruch hat oder welche im öffentlichen Recht begründet ist; anstatt nun die vom Recht selbst gewiesenen Wege des Prozesses oder des Verwaltungszwanges zu betreten, wählt der Nötiger den für ihn freilich kürzeren, aber gefährlichen Weg des durch Gewalt oder Bedrohung mit Verbrechen oder Vergehen ausgeübten Selbstzwanges (strafbare Selbsthilfe), welcher aber widerrechtlich und zum Schutz der persönlichen Freiheit strafrechtlich verboten ist. Man begegnet hier gar nicht selten einer gewissen Unüberlegtheit und Unkenntnis bezüglich der Widerrechtlichkeit derartiger Drohungen; die Widerrechtlichkeit fällt aber bei der Nötigung nicht weg, wenn eine Forderung, zu deren Befriedigung die Nötigungsakte verübt wurden, eine berechtigte war (RG. II. Strafs. im Urt. v. 21/X 1879, III. v. 24/XII 1879 und 5/I 1881); wohl aber kann eine Bedrohung mit einem Vergehen, um einen rechtswidrigen Angriff abzuwehren, straflos sein. Eigentliche Gewaltakte sind seltener, z. B. Wegreißen von Urkunden aus der Hand des Genötigten, Gewaltanwendung zur Herausgabe von Sachen u. dergl. Die Bedrohung mit Verbrechen oder Vergehen erfolgt meistens durch die Rede, seltener durch die Schrift. Häufig ist die Bedrohung mit der Veröffentlichung eines Schuldverhältnisses in Zeitungen, also mit einer Beleidigung, als welche ja öffentliche Mahnung eines Schuldners angesehen wird, verbunden; indessen wird richtiger hierin eine Nötigung nicht eher zu finden sein, als bis in der That eine Veröffentlichung mit beleidigenden Ausdrücken oder sonst in beleidigender Absicht in sichere Aussicht gestellt wird. Dagegen ist zweifellos die Bedrohung mit einer falschen Anschuldigung, um ein Verhalten des Bedrohten dadurch zu erreichen, eine Nötigung.

b) Das Vergehen der Bedrohung hingegen versteckt sich seltener hinter namenlose und mit verstellter Hand geschriebene Briefe (Drohbriefe), wird vielmehr am häufigsten in der Hitze des Wortwechsels und zwar mit Beleidigungen zusammen verübt, wobei die Drohungen ernstlicherer Art gewöhnlich auch zur Kenntnis von Zeugen, ja zuweilen auch eines Polizisten selbst kommen,

wie bei Skandalszenen an öffentlichen Orten; die drastischen Unterstützungen durch Erheben der Fäuste, Stöcke, eines Beiles, Messers u. s. w. sind bekannt. Die feige Art der namenlosen Drohbriefe veranlaßt die Behörden wie bei allen namenlosen Schriftstücken mit strafbarem Inhalt, die Vorbereitung zu einer Schriftvergleichung durch Beschaffung von Schriftproben eines Verdächtigen, z. B. in Schuldverschreibungen, Quittungen, Briefen u. s. w. zu betreiben, die persönlichen Verhältnisse des Bedrohten und Verdächtigen, Ursachen einer Feindschaft zwischen beiden, einer rachsüchtigen, boshaften Gesinnung, Eifersucht, Neid und sonst geheimer Beweggründe zur That zu ergründen, namentlich aber auch die Überbringer jener Briefe an den Bedrohten oder zur Post, sowie auch etwaige Gehilfen bei dem Schreiben des Drohbriefes zu ermitteln.

IV. Handlungen gegen die Ehre und andere Rechte der Persönlichkeit.

§ 44.

A. Die Ehrverletzungen.

1. Ehre ist der von dem Selbstbewußtsein der Person oder einer Mehrheit bestimmter Individuen in gleichen Verhältnissen geschätzte, aber nach den Anschauungen der betreffenden Lebenskreise zu bemessende Eigenwert. In ihr gipfelt die innere wie äußere Persönlichkeit. Der vom Staat zu schützende Anspruch des einzelnen auf Erhaltung der Ehre reicht nicht weiter als das Gesetz die Unantastbarkeit dieser gebietet oder die Ehrverletzung verbietet. Das StGB. § 185 ff. läßt mehrere Arten der Injurie erkennen; das ihnen Gemeinsame besteht in folgendem:

a) Die Ehre des einzelnen ist regelmäßig Gegenstand des Angriffs und zwar nur einer bestimmten Persönlichkeit, jedoch bedarf es einer Namensnennung nicht, indem auch z. B. ungenannte Autoren beleidigt werden können, sofern sie nur kenntlich gemacht worden sind. In dem den Ehemännern wegen der ihren Frauen, den Vätern wegen der ihren Kindern zugefügten Beleidigungen selbständig auf Bestrafung anzutragen, gesetzlich eingeräumten Recht neben dem der unmittelbar Beleidigten (§ 195 StGB.) ist

14*

die Solidarität der Ehre der nächststehenden Persönlichkeit zum Ausdruck gebracht, ebenso in der Einräumung eines gleichen Rechts an amtlich Vorgesetzte, wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten (§ 359 StGB.), einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist (§ 196 StGB.), in welchen beiden Fällen man von sog. mittelbarer Ehrverletzung redet, welche indessen keine besondere Art der Injurie darstellt (Beamtenbeleidigung ist kein besonderes Delikt, s. RG. III. Strafs. im Urt. v. 8/XII 1880), sondern rücksichtlich welcher nur die Antragsberechtigung zur Strafverfolgung eine Ausdehnung auf die zunächst Interessierten erlitten hat, da immer nur eine einzige That mit einem einheitlich gedachten Angriffsobjekt vorliegt*).

Ausnahmsweise schützt das Strafgesetz auch die Ehre einer Mehrheit von einzelnen: der Behörden (§ 196 a. a. O.), politischer Körperschaften, wie der gesetzgebenden Versammlungen des Reichs oder eines Bundesstaates und anderer, welche nur die „Ermächtigung“ zur Verfolgung zu erteilen haben (§ 197 StGB.), die Ehre der Familie bei verleumderischer Beleidigung eines Verstorbenen durch Verleihung der Antragsberechtigung zur Strafverfolgung an Eltern, Kinder und den Ehegatten des Verstorbenen (§ 189 StGB.), endlich auch nach der Auslegung des § 187 StGB. die Ehre von Handelsgesellschaften wegen Kreditgefährdung**). Ähnliche Kollektivbegriffe, wie z. B. die Juden, das Offizierkorps, die Juristen, die Geistlichen u. dergl. sind nicht Gegenstand einer Beleidigung (RG. II. Strafs. im Urt. v. 7/1 1881 und I. Strafs. im Urt. v. 29/I 1880), sondern wenn eine derartige Kollektivbeleidigung, welche immer nur ein Vergehen darstellt, zu dessen Verfolgung der einzelne berechtigt ist, vorliegt, so muß dem Beleidiger von dem letzteren nachgewiesen werden, daß

---

*) Unter Berufung auf die Motive S. 106 ähnlich v. Schwarze, Kommentar S. 443.

**) S. v. Schwarze, Kommentar S. 449, v. Liszt a. a. O. § 80 Abs. I, 3. Nach dem RG. I. Strafs. im Urt. v. 31/I 1880 kann nicht die Firma beleidigt werden und Antrag auf Strafverfolgung stellen, sondern nur einzelne zweifellos von der Beleidigung betroffene bestimmte Teilhaber einer Handelsgesellschaft.

er eine und welche bestimmte Person er habe beleidigen wollen (RG. I. Straff. im Urt. v. 25/X 1880, v. 14/VII und v. 6/X 1881).

b) Die Angriffs- oder ehrverletzende Handlung muß aber auch eine objektive Ehrverletzung enthalten oder an sich geeignet sein, die Ehre zu verletzen. Der Maßstab für die Beurteilung dieser Frage, ob sich der Verletzte auch nach Anschauung anderer verletzt fühlen konnte, liegt im allgemeinen in den Anschauungen der Lebenskreise, welchen der Beleidigte angehört (RG. III. Straff. im Urt. v. 22/IV 1880), weniger in der subjektiven der Strafbehörde, noch in der etwaigen des Verletzten, wenn auch dessen Stellung im bürgerlichen Leben (Beamte) nicht außer Betracht zu lassen ist. Diese Frage, ob die Ehre verletzt sei, wird leicht mit der vermischt, ob die fragliche Handlung als zum Zweck einer Ehrverletzung verübt zu betrachten ist, also den Beleidigungsvorsatz abspiegelt und verständlich macht, namentlich bei symbolischen oder durch konkludente Handlungen verübten Beleidigungen, wie Husten in höhnischer Form, Ausspucken vor jemand in demonstrativer Art, spöttische Mienen, Verbeugungen; hier genügen Anzeichen, aus welchen der Zweck des Beleidigers nach den Umständen nicht zweifelhaft sein konnte, Verachtung, Verhöhnung, Geringschätzung zu erkennen zu geben, und der Zweck der Vornahme der Handlungsakte nur dem andern verständlich werden soll (RG. I. Straff. im Urt. v. 22/IV 1880). Vollendet ist die Beleidigung mit der Erlangung der Kenntnis der beleidigenden Kundgebung seitens des Verletzten oder eines dritten. Der Versuch ist nicht strafbar.

c) Die Schuldart bei den Ehrverletzungen (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) erwähnt das Strafgesetz nicht, nur einen Bestandteil des Vorsatzes heben §§ 187 und 189 StGB. bei der verleumderischen Beleidigung zur Unterscheidung dieser Art der Ehrverletzungen hervor, die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen „wider besseres Wissen“. Alle anderen Ehrverletzungen außer dieser Art sind zwar auch aus Fahrlässigkeit verübt denkbar, aber, weil vom Gesetz nicht ausdrücklich als strafbar erwähnt und auch wohl nicht stillschweigend gedacht, straflos; mithin bleibt nur die dem Wesen der Ehrverletzung eigentümliche Schuldart, die Vorsätzlichkeit, welche hier nicht unpassend Absichtlichkeit zu nennen wäre, übrig, weil gerade die Absicht, die Ehre zu

verletzen, die Handlungsweise charakterisiert und Strafbarkeitsmerkmal an sich, aber auch Kriterium der Realinjurie, gegenüber der Körperverletzung, ist, ja auch als Beweismoment bei Ausschließung der nach § 193 StGB. so häufig in Anspruch genommenen Straflosigkeit dienen muß*). Da indessen das StGB. diese Absicht, zu beleidigen, nicht zum subjektiven Thatbestand erfordert (bestritten), so ist nicht mehr als Vorsätzlichkeit der Handlung, also Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit und das Wollen jener trotz des Bewußtseins dieser als Schuldart vorausgesetzt anzunehmen, oder gewollte Kundgebung mit dem Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit (ehrverletzender Eigenschaft).

Bei unzweifelhaft objektiven Beleidigungen ist, sofern nicht die Einrede des Scherzes dargethan wird, die Feststellung jenes Bewußtseins nicht erforderlich und ein bloßes Bestreiten des Wollens einer Beleidigung ist wirkungslos. Die Rechtswidrigkeit ist ebenfalls nicht festzustellen; wer sie und deren Bewußtsein ausschließen will, hat das Gegenteil zu beweisen, z. B. bei der Retorsion (§ 199), bei dem Wahrheitsbeweis (§ 198).

2. Arten der Ehrverletzung sind nach dem StGB. und der darin ausgesprochenen Strafbarkeit:

a) Einfache Beleidigung, welche mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bedroht ist, deren Thatbestand im § 185 StGB. nicht festgestellt, während dies rücksichtlich der im § 186 StGB. erwähnten Beleidigung der Fall ist; die gleiche Benennung und gleiche Strafe ergibt dasselbe Vergehen nur mit erweitertem Thatbestand in § 185 StGB., welcher die zur Wahrnehmung des Beleidigten oder eines dritten gebrachte Nichtachtung enthält, soweit sie nicht unter einen mit besonderem Thatbestand versehenen Begriff fällt. Demnach gehört hierher nach dem Gesetz:

α) die Beleidigung (der umfassendere und subsidiäre Begriff) als Kundgebung der Nichtachtung durch Beschimpfung in

---

*) RG. II. Strafs. im Urt. v. 5/XII 1879 und 16/III 1880. „Die Absicht, zu beleidigen, ist ein immanentes Moment der Beleidigung und in der Feststellung dieser ist jene immer festgestellt“ — OLG. zu Jena im Urt. v. 13/VII 1882 in S. Zeiß c. Martini.

Wort, Schrift und konkludenten Handlungen (symbolische Injurien) und zwar in folgenden Hauptformen:

αα) die sog. Verbalinjurien sind nicht bloß Schimpfworte, sondern auch Urteile*) oder in deren Form gekleidete Behauptungen von Thatsachen, wie Äußerung eines ehrenrührigen Verdachts oder Angriffe auf die Kreditfähigkeit eines Kaufmannes, Vorhalten eines Gebrechens, überhaupt Äußerungen greifbarer Geringschätzung, z. B. die Anrede mit „Du" in keineswegs vertraulichen Verhältnissen;

ββ) die schriftlichen Injurien (nicht durch Verbreitung von Schriften) und die durch Abbildungen verübten (unter vier Augen), welche erst mit Kenntnisnahme des Beleidigten bei Briefen am Orte dieser, z. B. auf Reisen am Empfangsorte, vollendet sind, während die Beleidigung durch Telegramme bei Übergabe zur Annahmestelle (wie überhaupt schon mit der Kenntnisnahme eines dritten) vollendet ist; Mitteilung ohne den Willen des Verfassers ist straflos;

γγ) die Beleidigung durch Handlungen (Zeichen, Berührungen einzelner Körperteile, Unterlassungen u. s. w.), deren Vornahme den Zweck der Nichtachtung, demonstrativ oder verhüllt, jedoch ohne Zweifel erschließen läßt, sog. konkludente Handlungen; vgl. oben unter 1 b.

β) Die Beleidigung als üble Nachrede, sog. Verleumdung**), verübt durch Behauptung oder Verbreitung einer nicht als wahr erwiesenen oder erweislichen Thatsache in Beziehung auf einen anderen, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist***) (§ 186 StGB.). Während sich der unter *α* geschilderte

*) Jede Charakterisierung einer Handlung (Verhaltens) enthält ein Urteil, wenn dieses aber die Handlung als eine solche darstellt, welche den Handelnden verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so ist der Thatbestand des § 186 begründet (RG. II. Straff. im Urt. v. 9/I 1880), z. B. ein Kaufmann sei zahlungsunfähig, er sei „alle", s. RG. II. Straff. im Urt. v. I/X 1880.

**) Richtiger sollte diese Art „verleumderische Beleidigung" genannt werden und die in § 187 StGB. „Verleumdung".

***) Manche nennen diese Beleidigung „uneigentliche verleumderische", auch „qualifizierte" (Pezold, Deutsche Strafrechtspraxis), andere wieder „beleidigende

Angriff gewöhnlich unmittelbar gegen den Beleidigten wendet, richtet er sich hier meist nur unmittelbar gegen ihn durch Mitteilung für ihn ehrenrühriger Thatsachen an andere Personen, deren Vertrauen in die Ehrenhaftigkeit des Beschuldigten erschüttert werden soll und unter Umständen erschüttert werden wird; jedenfalls liegt hierin außer der Verletzung der Ehre des Beschuldigten (Verleumdeten) auch die Gefährdung seines Ansehens vor anderen; der hier in Frage stehende Thatbestand ist jedoch auch erfüllt, wenn die Behauptung dem Bezüchtigten gegenüber gemacht wird jedoch nur in Gegenwart eines dritten, der sie hören soll, indem sonst, wenn dies nicht der Fall wäre, § 185 StGB. anzuwenden wäre (RG. II. Straff. im Urt. v. 24/X 1879), obschon es nach dem Strafgesetz Beleidigung mit derselben Strafdrohung hier wie dort bleibt.

αα) Die üble Nachrede besteht in der Behauptung oder Verbreitung einer Thatsache (Thun, Unterlassen, Dulden, faktische Zustände und selbst Motive), die in unmittelbarer Beziehung zu demjenigen steht, welchen sie verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist (ehrenrührig); die Thatsache muß mindestens möglich erscheinen (z. B. nicht Hexerei), ob sie glaubhaft ist, geglaubt wird oder nicht, ist gleichgültig; eine Folgerung aus Thatsachen, welche an sich noch nicht ehrenrührig sind, kann jedoch in eine solche Form gekleidet werden und fällt dann unter den Begriff des Urteils, welches nach *α* eine Beleidigung (§ 185 StGB.) ist. Der Maßstab für die Beurteilung der ehrverletzenden Eigenschaft jener Thatsache, welche einen unsittlichen Charakter haben muß, ist im Gesetz in die „öffentliche Meinung" gelegt worden, von deren Bestehen in den betreffenden Lebenskreisen sich eine Strafbehörde zu vergewissern hat*).

Verleumdung", was dem Gesetz gegenüber richtiger ist als verleumderische Beleidigung, weil § 187 StGB. diesen Ausdruck für eine andere Art ausdrücklich gebraucht. Wir halten uns an den in § 186 gebrauchten Ausdruck: „Beleidigung" und stellen sie der mit erhöhter Strafe ausgezeichneten und deshalb qualifizierten in §§ 185 und 186 StGB. a. E. gegenüber.

*) Weiter wird man auch hier nicht gehen dürfen, wie z. B. v. Liszt a. a. O. S. 322 gethan hat, indem er hier das Urteil des Publikums überhaupt als Maßstab angelegt wissen will.

Die negative Voraussetzung der Strafbarkeit der üblen Nachrede, deren Vorhandensein vom Kläger jedoch nicht darzuthun ist, besteht darin, daß nicht die behauptete oder verbreitete Thatsache erweislich wahr ist, da die Wahrheit mitzuteilen, niemanden verboten werden kann; daher kommt der in §§ 190, 192 StGB. dem Beleidiger nachgelassene Beweis der Wahrheit hier am meisten in Frage, s. unten 5b.

Das Behaupten wird, auch dem Bezüchtigten gegenüber, in einer bestimmten, freiwilligen Darstellung geschehen (in einer Zeugenvernehmung oder Begutachtung, bei einer Anzeige einer vermeintlich strafbaren Handlung*) wird die Mitteilung eines Gerüchts nicht strafbar sein, falls sie nicht wider besseres Wissen erfolgt); eine bloße Meinungsäußerung genügt schon.

Verbreitung ist jedes Mitteilen der Thatsache als selbst wahrgenommene oder durch Erzählung anderer erfahrene, wie Weitererzählen, Vorlesen u. s. w. auf oder ohne Veranlassung, wenn auch der Inhalt des Gerüchts dem dritten schon bekannt war. Die Vertraulichkeit einer solchen Mitteilung schließt an sich die Strafbarkeit nicht aus, etwa nur in den nächsten persönlichen Verhältnissen und auch da nicht in schriftlichen Mitteilungen, weil hier die Möglichkeit der Weiterverbreitung gegeben ist.

Vollendet ist diese „Beleidigung" mit der geschehenen Behauptung oder Verbreitung, wenn sie auch noch nicht zur Kenntnis des in seiner Ehre Verletzten gelangt ist, von welcher an freilich erst die Möglichkeit der Strafverfolgung für ihn entsteht.

ββ) In bezug auf die Verschuldung dieser Beleidigungsart ist auf das oben unter 1c Erwähnte zu verweisen. Daß eine fahrlässige Verübung vorkommen kann gerade bei dem Weitererzählen für wahr gehaltener, aber noch nicht erweislicher Thatsachen oder Gerüchte (bei sog. Klatschereien), ist bekannt; allein nach dem Gesetz ist sie nicht für strafbar zu erachten**).

---

*) RG. II. Strafs. im Urt. v. 16/I 1880. I. Strafs. im Urt. v. 8/XII beschränkte die Straflosigkeit einer nicht wissentlich falschen Denunziation, welche ihrem Thatbestand nach unter § 186 StGB. falle, nur insoweit die schützende Bestimmung des § 193 StGB. Anwendung finden könne.

**) A. M. v. Liszt a. a. O. § 80 Abs. II, 2 a. E. Richtig v. Schwarze, Kommentar S. 436.

Zum Vorsatz gehört hier das Bewußtsein, daß eine unerwiesene oder nicht beweisbare Thatsache der gedachten Art mitgeteilt werde*); nicht die Absicht auf Weiterverbreitung des Mitgeteilten, auch nicht auf Schädigung des guten Rufes des Bezüchtigten wird erfordert, andererseits auch nicht die Kenntnis der Unwahrheit der Thatsachen. Der Wille, ehrenrührige Thatsachen in Beziehung auf einen anderen mitzuteilen, muß durch das Bewußtsein des Beweismangels oder der Nichterweislichkeit und mithin der Rechtswidrigkeit zurückgehalten werden und leichtfertiges Glauben an die Wahrheit**), Irrtum auch in der Beurteilung (rechtlichen wie sittlichen), bloße Schwatz- und Klatschsucht vermag sowenig wie die Benennung eines Gewährsmannes oder die Versicherung, aus voller Überzeugung mitgeteilt zu haben, die Annahme der Verschuldung der Vorsätzlichkeit auszuschließen. Der weite Strafrahmen ermöglicht, die nahe an Fahrlässigkeit grenzende gegenüber der boshaften, an Verletzung gegen besseres Wissen anstreifende Beleidigung angemessen zu strafen.

b) Als qualifizierte oder erschwerte Beleidigung kann nach §§ 185 und 186 a. E. der einfachen gegenübergestellt werden die mit derselben Strafe, Geldstrafe bis zu 1500 ℳ. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedrohte „Beleidigung“ und zwar

α) die mittels einer Thätlichkeit verübte, sog. Realinjurie, welche in einem gegen den Körper des zu Beleidigenden (nicht gegen Sachen desselben wie Firmen, Bilder der Persönlichkeit u. dergl.) gerichteten Angriff besteht; der fehlgeschlagene sowie der nur versuchte fällt als konkludente Handlung, z. B. Ausholen zum Schlage, unter die einfache Beleidigung; die Richtung des Willens unterscheidet die Realinjurie von der Mißhandlung in § 223 StGB. und das Herausfinden der Absicht dient hier nicht bloß zum Beweis der ähnlichen Strafthat, sondern auch zur Bestimmung der Strafbarkeitsmerkmals, während jedoch das Gesetz mehr als Vorsätzlichkeit der Handlung auch hier nicht erfordert (§ 185 StGB. a. E.);

---

*) „Der mißlungene Beweis der Wahrheit beweist noch gar nichts für die dem Thäter nach § 186 unerläßliche Wissenschaft“, Binding a. a. O. Bd. 2 S. 611.

**) RG. I. Strafs. im Urt. v. 1/II 1879.

β) die öffentliche Begehung einer Beleidigung (in § 185 und § 186 StGB.*) oder eine Begehung durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wobei die Wahrnehmung und Wahrnehmbarkeit der Beleidigung durch mehrere das verschärfende Moment der Strafbarkeit ist; Vorsätzlichkeit ist wie oben Erfordernis, daher kann in der Weitergabe einer beleidigenden Druckschrift nur zum Zweck einer Vertragserfüllung z. B. durch einen Kolporteur, eine derartige Verbreitung nicht gefunden werden (RG. III. Straff. im Urt. v. 17/III 1880), dagegen sehr wohl in der Veröffentlichung von beleidigenden Äußerungen, welche in Gerichtsverhandlungen vorkamen, indem die Öffentlichkeit der Verhandlungen kein Hindernis abgibt, die Motive der Verbreitung und das dabei verfolgte Ziel ins Auge zu fassen (RG. I. Straff. im Urt. v. 20/X 1879).

c) Die im § 187 StGB. bedrohte „verleumderische Beleidigung“ (richtiger „Verleumdung“) enthält denselben Thatbestand**) wie die vorhergehend unter β beschriebene Beleidigungsart nur mit dem Unterschied, daß wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache in Beziehung auf einen anderen mitgeteilt wird, welche außer der verletzenden Eigenschaft auch noch zur Gefährdung des Kredits (auch einer Handelsgesellschaft) geeignet ist; es lassen sich drei Arten der Verleumdung nach dem Gesetz unterscheiden:

α) die einfache „verleumderische Beleidigung“ mit dem oben angeführten Thatbestand, welche mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht ist,

β) die qualifizierte oder erschwerte „verleumderische Beleidigung“, wenn die Verleumdung mit dem vorstehenden Thatbestand öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen (vgl. b β) begangen worden ist, welchen Falles Gefängnis nicht unter 1 Monat zuerkennen ist (§ 187 StGB.),

---

*) Vgl. über die Öffentlichkeit § 25 Abs. 1 a.

**) Sie hat keinen Anspruch auf den Schutz des § 193 StGB nach RG. III. Straff. im Urt. v. 18/V 1881; abweichend aber I. Straff. im Urt. v. 10/X 1881, welche letztere Ansicht den Vorzug verdient.

γ) die Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen durch die eingangs erwähnte Verleumdung (natürlich außer Kreditgefährdung), welche mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht ist und deren Verfolgung nur auf Antrag der Eltern, Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen eintritt (§ 189 StGB).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in den Fällen α und β Gefängnisstrafe bis auf 1 Tag herab oder Geldstrafe bis zu 900 ℳ. erkannt werden, in Fällen unter γ letztere.

3. Im Interesse des Verletzten hat das StGB. noch folgende Einzelheiten geordnet:

a) Zu 2 a β, b β und c α und β ist noch zu gedenken, daß in diesen Fällen der §§ 186 und 187 StGB. auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, d. i. mit sich zu bringen geeignet ist, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende, die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschließende Buße bis zu 6000 ℳ. erkannt werden kann (§ 189 StGB.).

b) Außer der Buße läßt das Strafgesetz, gewissermaßen als Ersatz für die beseitigte Privatgenugthuung der Abbitte, des Widerrufs und der Ehrenerklärung, zweierlei Schutzmittel gelten:

α) In allen Fällen einer Ehrverletzung ist dem Beleidigten, auch den unter diesem selbständig zur Strafverfolgung Berechtigten*). in §§ 195 und 196 StGB., wenn sie geklagt haben, auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen, d. h. von Amtswegen, was im Urteil auszusprechen ist, aber auch später, wenn es da übersehen war, zu geschehen hat (§ 200 Abs. 3 StGB.).

β) In den Fällen, wo wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt wird, ist zugleich dem Beleidigten oder dem sonst als Kläger aufgetretenen Antragsberechtigten (wie sub a) die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen, und zwar unter Bestimmung der

*) RG. III. Straff. im Urteil v. 18/II 1880.

Art und der Frist zu der Bekanntmachung, welche gewöhnlich durch Anschlag am Gerichts- oder Gemeindebrett in öffentlichen Lokalen durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher erfolgt (§ 200 Abs. 1 StGB.*). War die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgt, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar, wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen (§ 200 Abs. 2 StGB. und Preßgesetz v. 7. Mai 1874 §§ 10 und 11), indessen braucht diese Art der Bekanntmachung nicht im Strafurteil bestimmt zu werden (RG. III. Straff. im Urt. v. 14/IV 1880).

4. Die Strafverfolgung der Ehrverletzungen anlangend ist folgendes zu gedenken:

a) Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein, dessen Zurücknahme zulässig ist (§ 194 StGB.) und zwar sind außer den Beleidigten selbst die oben 1a Erwähnten und im Falle des § 189 StGB. die unter 2 c γ berechtigt; im übrigen ist auf § 65 StGB. zu verweisen (§§ 194 bis 197 StGB.).

b) Beleidigungen, soweit deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt (die Beleidigung in § 197 StGB. ist Ermächtigungsdelikt) können von dem Antragsberechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf, und zwar vor dem Amtsgericht bzw. Schöffengericht; in einem hierauf eingeleiteten Verfahren ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung nicht verpflichtet, aber es ist ihr von dem Termin der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben, da sie in jeder Lage der Sache die Verfolgung übernehmen, auch die öffentliche Klage wegen einer Beleidigung, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, vor dem Landgericht erheben kann**), in welchem Fall der Antragsberechtigte sich als Nebenkläger anschließen darf (§ 414 ff. StPO.).

---

*) Diese Befugnis ist nach Beschluß der vereinigten 3 Straff. des RG. v. 17/IV 1882 als Strafe anzusehen und geht daher bei Konkurrenz in der Haupt- oder Gesamtstrafe mit auf.

**) Antrag des Berechtigten ist jedoch auch hier Voraussetzung (RG. III. Straff. im Urt. v. 14/IV 1880). Es kann nicht, wie Rubo, Komment.

c) Zuständig für die Privatklagen ist das Schöffengericht, für die öffentliche Klage das Landgericht, welches indessen an jenes die Sache unter den gesetzlichen Voraussetzungen überweisen kann.

d) Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Teil auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Teil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Antragsfrist bereits abgelaufen ist (§ 198 StGB.). Der Begriff der „wechselseitigen Beleidigungen" ist weder auf die auf der Stelle erwiderten (§ 199 StGB.), noch auf die in einem ursachlichen Zusammenhang mit einander stehenden zu beschränken, sondern es bezeichnet der Ausdruck nur, daß jede Partei die andere beleidigt hat, mithin kann eine noch nicht verjährte Beleidigung in der verlängerten Rügefrist noch mit zur Verhandlung gebracht werden (RG. II. Straff. im Urt. v. 4/VI 1880).

5. Die in der Praxis vielfach vorkommenden Mittel der Verteidigung eines wegen Beleidigung Verfolgten sind folgende:

a) Die auch von Amtswegen (bestritten) zur Anwendung zu bringende Bestimmung des § 193 StGB., welche nur den allgemeinen Satz auf Beleidigungen*) ausdrücklich anwendet, daß der in der fraglichen Handlung ein Recht Geltendmachende nicht rechtswidrig handeln kann und somit straflos sein muß, aber erst dann strafbar werden kann, wenn er dabei die Grenzen der Berechtigung überschreitet: „Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen,

---

S. 726 behauptet, eine Verletzung des § 194 StGB. sein, wenn die Strafverfolgungsbehörde von Amtswegen den Beleidigten fragt, ob er einen Strafantrag stelle, was nur bei einem Ermächtigungsdelikt zulässig sei, da ja die Anfrage noch keine Aufforderung und keinen Einfluß auf die Entschließung des Antragsberechtigten enthält.

*) Der Paragraph findet seinem Wortlaut nach auf alle Arten der Beleidigung, wie sie in §§ 185—189 StGB. behandelt sind, Anwendung (RG. I. Straff. im Urt. v. 10/X 1881), während III. Straff. im Urt. v. 18/II 1881 die Anwendung des Paragraph auf § 187 StGB. ausschließt.

welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen*) gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen**), dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht."

Bei dem sehr häufigen Gebrauch dieser Vorschrift seitens der Verteidigung in der Praxis ist im einzelnen Fall, wenn namentlich „berechtigte Interessen" als wahrgenommen vom Beleidiger vorgeschützt werden, thatsächlich festzustellen:

α) ob in der Form der Äußerung nicht schon eine Beleidigung zu finden sei oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgehe, bezüglich ob die Äußerung die Grenzen der Berechtigung überschritten habe; die Bejahung dieser Frage schließt dann jede weitere Erwägung aus, ob die sonstigen Voraussetzungen der Berechtigung u. dergl. vorliegen;

β) ob mit derselben Ausführung von Rechten oder berechtigten Interessen nicht auch zugleich eine Ehrenkränkung beabsichtigt sein könne oder eine bewußte Überschreitung der Grenzen des Rechts der Ausführung verbunden sei, ob der Inhalt der Äußerung nicht schon an sich beleidigend, kurz ob eine Äußerung nicht zur, sondern nur bei Gelegenheit der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht sei, welchenfalls sie nicht straflos sein kann (RG. III. Strafs. im Urt. v. 27/IX 1881), z. B. bei einer Mahnung zur Zahlung einer Schuld durch Postkarte, bei einer Reproduktion der in einem Straferkenntnis beurteilten Beleidigung durch die Presse, bei welcher in der Namensnennung die Absicht zu beleidigen gefunden werden kann (RG. II. Strafs. im Urt. v. 28/I 1881 und III. Strafs. im Urt. v. 21/IX 1881). Die Beurteilung der rechtlichen und berechtigten Interessen und „ähnlicher Fälle" richtet sich ganz nach dem Fragefalle; zu letzteren ge-

*) Nicht ein bloß vermeintliches Recht oder Interesse; dagegen auch fremde, allgemeine Interessen (RG. III. Strafs. im Urt. v. 24/XII 1879) durch die Tagespresse vertretene (RG. II. Strafs. im Urt. v. 28/I 1881).

**) Der Glaube an die Berechtigung aus Gründen genügt, Zweckdienlichkeit wird nicht erfordert.

hören nach den Motiven S. 106 zu § 193 a. a. O. solche, in welchen „zwar ein bewußtes vorsätzliches Handeln des Thäters vorhanden, aber entweder die Handlung überhaupt mit Rücksicht auf den Gegenstand derselben ungeeignet ist, den Schluß auf einen rechtswidrigen Willen zu gestatten, oder zwar die Handlung an sich wohl dazu geeignet ist, aber die Umstände, unter denen sie geschieht, einen solchen Schluß nicht zulassen".

b) Die Rechtswidrigkeit und folgeweise Strafbarkeit der in §§ 186, 187, 189 StGB. bedrohten Beleidigungen wird durch den Beweis des Einwandes, die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen beruhten in Wahrheit, ausgeschlossen, weil zum Thatbestand jener Beleidigungen die gesetzliche Voraussetzung, daß diese Thatsachen „unwahr" oder wenigstens „nicht erweislich" seien, gehört. Ein gleiches ist auch der Fall bei der (nicht thätlichen) Beleidigung in § 185 StGB., bezüglich welcher § 192 StGB. nur noch besonders ordnet, daß die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 a. a. O. nicht durch jenen Wahrheitsbeweis ausgeschlossen werde, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgehe — ganz wie am Schluß des § 193 StGB.*).

Für die Fälle außerhalb des § 185 a. a. O. gelten noch folgende Bestimmungen:

α) Rücksichtlich des Verfahrens und der Entscheidung über eine Beleidigung kann auf Antrag oder von Amtswegen eine Unterbrechung eintreten, wenn wegen der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Beleidigung (üblen Nachrede oder Verleumdung) bildet, bei der zuständigen Behörde zum Zwecke einer Strafverfolgung Anzeige gemacht worden und diese eingetreten ist, und zwar bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung (§ 191 StGB.). Infolge jenes negativen Ergebnisses ist aber sonst das Anerbieten eines weiteren Wahrheitsbeweises nicht abzulehnen, aber eine sachliche Beweisaufnahme über die Unwahrheit der Thatsachen darf nicht von Amtswegen erfolgen.

---

*) Richtig v. Liszt a. a. O. S. 326. Anders Rubo a. a. O. S. 724.

β) Der Beweis der Wahrheit ist als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen der den Gegenstand der Beleidigung bildenden strafbaren Handlung (auch Disziplinarvergehen) rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 190 StGB.).

γ) Dieser Beweis ist aber ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung der ehrenrührigen Thatsache rechtskräftig freigesprochen worden ist (§ 190 StGB.).

c) Auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen kann, wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert worden war (sog. Retorsion) der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären (§§ 199 und 233 StGB.). Der Fall der sog. Kompensation (RG. III. Straff. im Urt. v. 16/VI 1880). Man erfordert, daß die Erwiderung unter dem Eindruck des durch die erste Beleidigung hervorgerufenen Affektes geschehen, wenigstens mit dieser in ursachlichem Zusammenhang und in einer gewissen Zeitverbindung (Kontinuität) stehen müsse; sie wird nicht zu einer Berechtigung, sondern ist nach richterlichem Ermessen nur Strafausschließungsgrund, während die vorausgehende Schuldfrage ausdrücklich zu bejahen ist; vgl. S. 180. Die Ausschließung des § 199 a. a. O. bedarf einer Begründung nur, wenn dessen Anwendung beantragt worden war.

§ 45.

B. Verletzungen anderer Rechte der Persönlichkeit.

1. Die vorsätzliche und unbefugte Eröffnung eines verschlossenen Briefes oder einer anderen verschlossenen Urkunde durch jemand, zu dessen Kenntnis sie nicht bestimmt ist, sog. Verletzung des Briefgeheimnisses, ist ein Vergehen gegen die Sicherheit rein persönlicher Angelegenheiten und des Verkehrs von Person zu Person; Strafe: Geldstrafe bis zu 300 ℳ. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten (§ 299 StGB.).

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten (des Absenders eines Briefes, so lange dieser noch nicht aus seiner Verfügung gekommen ist, außerdem des Empfängers oder Adressaten) ein.

Zuständig ist das Schöffengericht und eventuell das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls.

Als Amtsdelikt ist dieses Vergehen, sofern es von Post- oder Telegraphenbeamten verübt wird, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bedroht (§§ 354, 355 StGB., vgl. § 32 Abs. 13).

2. Die unbefugte (vorsätzlich, wie fahrlässig verübte) Offenbarung von Privatgeheimnissen, welche gewissen Amts-, Standes- und Gewerbspersonen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind; dahin gehören Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen; Strafe: Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Vorsätzlichkeit hat das Strafgesetz nicht wie bei dem vorigen Vergehen unter 1 erfordert, woraus sich ergibt, daß auch eine aus Fahrlässigkeit (Unbedachtsamkeit) verübte solche Offenbarung strafbar ist (bestritten, doch ist, wo das Gesetz über die Schuldart schweigt, die Vorsätzlichkeit als stillschweigend vorausgesetzt anzunehmen, aber aus dem Zusammenhang mit dem im § 299 StGB. aufgeführten Vergehen und aus der Unterschiedslosigkeit der Nichtbefugnis läßt sich annehmen, daß auch die fahrlässige Begehung unter § 300 fallen soll).

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 300 StGB.).

Zuständig ist das Landgericht, dessen Strafkammer indessen den Fall an das Schöffengericht überweisen kann.

3. Die Verletzung des (ausschließlichen) Namen-, Firmen- oder Markenrechts ist ein Vergehen, welches von demjenigen verübt wird, welcher Waren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 zu schützenden Warenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handelstreibenden widerrechtlich bezeichnet*), oder wissentlich dergleichen

*) Dahin fällt auch die Verwendung eines für eine besondere Warengattung bestimmten Warenzeichens eines Produzenten zur Bezeichnung anderer von demselben Produzenten bezogener, etwa geringerer Qualitäten, z. B. wenn „Kaiseröl“ für Primasorte Petroleum als Bezeichnung bestimmt ist und diese Marke auf Flaschen geringerer Sorten geklebt wird, da das Produkt auf diese Weise diskrediert und das Vermögen des Produzenten möglicherweise durch solche Handlungsweise geschädigt wird — RG. II. Straff. im Urt. v. 13/V 1881.

widerrechtlich bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält; das in der Marke gegebene Erkennungszeichen der Authentizität der Ware bzw. ihres Verfertigers oder Lieferanten soll geschützt werden. Ist das Zeichen zulässig angemeldet und eingetragen, so ist dessen Nachbildung widerrechtlich (RG. III. Straff. im Urt. v. 24/XII 1879). Das wissentliche Zuwiderhandeln besteht nicht in der Versäumung einer unterstellten Pflicht, die Bekanntmachung der Musteranmeldung und des Warenzeichens im Reichsanzeiger zu lesen. Für den strafbaren Vorsatz soll es genügen, daß der Angeklagte sich der Möglichkeit bewußt war, das von ihm nachgemachte Warenzeichen könne ein geschütztes sein, und daß er diese Möglichkeit dergestalt mit in sein Bewußtsein aufgenommen hat, daß er entschlossen war, auch das geschützte Warenzeichen widerrechtlich zu gebrauchen — dolus eventualis; „einen spezialisierteren Vorsatz zu verlangen, hieße die praktische Bedeutung des Markenschutzes für das Gebiet des Strafrechts illusorisch machen" (vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 18/IV 1882); Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein und der Thäter ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet (§ 14 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874, welcher an Stelle des § 287 StGB. getreten ist).

Zuständig ist das Landgericht.

4. Die Verletzung eines Patentrechts, d. i. eines (ausschließlichen) Rechts, vermöge dessen derjenige, welcher für eine neue, eine gewerbliche Verwertung gestattende Erfindung (vom kaiserl. Patentamt zu Berlin) ein Patent erlangt hat, die ausschließliche Verwertung dieser Erfindung haben soll, so daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten (Reichs-Patentgesetz vom 25. Mai 1877, §§ 1—5, 13).

a) Des Vergehens der Patentverletzung macht sich derjenige schuldig, welcher wissentlich (RG. II. Straff. im Urt. v. 1/III 1881 und III. v. 17/XII 1881) den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt; Strafe: Geldstrafe bis zu 5000 ℳ. oder Gefängnis bis zu 1 Jahr. Ver-

pflichtung des Thäters zur Entschädigung. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, da das Gesetz hierüber schweigt, nicht zurückgenommen werden kann. Recht des Verletzten auf Veröffentlichung eines verurteilenden Straferkenntnisses und auf Buße (anstatt Entschädigung) bis zu 10000 *M.* (Patentgesetz §§ 34—36).

b) Übertretungen, welche indessen zum Schutz des Publikums mehr als zum Schutz des Patentes mit Strafe (Geldstrafe bis 150 *M* oder Haft) bedroht sind und von Amtswegen verfolgt werden, sind nach § 40 des Patentgesetzes:

α) die Bezeichnung von Gegenständen oder deren Verpackung, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein (gesetzmäßiges) Patent geschützt seien;

β) die Anwendung einer Bezeichnung in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen, welche zur Erregung des vorerwähnten Irrtums geeignet ist.

Zuständig ist das Schöffengericht, event. das Amtsgericht zu Erlassung eines Strafbefehls; über das rechtliche Bestehen oder die Ungültigkeit eines Patentes steht dem Gericht keine Kognition zu (RG. I. Strafs. im Urt. v. 17/I 1881).

5. Eine Verletzung der Persönlichkeit enthalten die Beeinträchtigungen der Urheberrechte vorzugsweise, indem der Anspruch des Urhebers auf Ausschließung anderer von der Autorschaft, besonders zur gleichen Verfügung über seine Schöpfung in der Geltendmachung seiner Persönlichkeit gipfelt. Die Reichsgesetzgebung hat auf diesem Gebiete zum Schutz der Berechtigten Erhebliches geschaffen und die Klasse der Vergehen außerhalb des Strafgesetzbuchs reichlich vermehrt, welche sämtlich nur auf Antrag, der jedoch zurückgenommen werden kann, vor dem Landgericht verfolgbar sind.

a) Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870, auf dessen einschlagende Bestimmungen in den nachfolgend zu erwähnenden Reichsgesetzen verwiesen wird, nimmt die erste Stelle ein.

Die Verletzung des „Autorrechts“ besteht in folgenden Vergehen:

α) In der (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Veranstaltung eines Nachdrucks, sowie in der Veranlassung (Anstiftung) zu einer Veranstaltung eines Nachdrucks, d. i. mechanischen Vervielfältigung eines Erzeugnisses der im Gesetz gedachten Art ohne Genehmigung des zur Ausschließung Berechtigten und zwar in der Absicht, jenes Erzeugnis zu verbreiten (§§ 4—7, 18, 20, 43—50, 54 des Reichsgesetzes); Strafe: Geldstrafe bis zu 3000 ℳ., im Falle ihrer Unbeibringlichkeit Gefängnis bis zu 6 Monaten.

Straflosigkeit tritt ein, wenn die Handlung ohne Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit in einem entschuldbaren Irrtum verübt wurde*).

Die Einziehung aller Nachdrucksexemplare und der technischen Vorrichtungen zur Erzeugung derselben, bzw. Vernichtung, bzw. Untauglichmachung, ist auch im Falle des Mangels eines Beweises der Verschuldung nachgelassen, letztere selbst bei einem sonst straflosen Versuch. Statt der Entschädigung kann der Verletzte erhebliche Geldbuße beanspruchen.

β) Vorsätzliche Verbreitung von Nachdrucksexemplaren (§ 25 das.).

γ) Unterlassung der Angabe der Quelle bei gestattetem Abdruck bereits veröffentlichter Schriftwerke ist bloße Übertretung, welche nur mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. bedroht ist und eine Entschädigungspflicht nicht nach sich zieht; zuständig ist das Schöffengericht, event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls.

b) Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 §§ 5, 16.

c) Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Photographien, vom 10. Januar 1876 §§ 3, 9.

---

*) Vgl. § 18 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870 und § 59 StGB., welcher letzterer hier eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß zum Vorsatz hier auch Kenntnis des besonderen Strafverbotes erfordert wird (RG. II. Straff. im Urt. v. 4/XI 1881). Über den entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrtum vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 2/VII 1881.

d) Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 §§ 5, 14.

6. Rücksichtlich aller dieser Verletzungen kommen, nach vorgängigem Strafantrag (außer bei 2 b), Nachsuchungen und Beschlagnahmen zum Zweck der Beweismittelsicherung und der eventuellen Einziehung vor; indessen wird die bei Gefahr im Verzug dazu befugte Polizei (Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft) sicher gehen, wenn sie hier erst die Anordnung seitens der Staatsanwaltschaft oder des Richters einholt, da oftmals die That selbst zweifelhafter Natur ist und Entschädigungsansprüche erhoben werden könnten. Sachverständigenvereine sind hier über technische Fragen zu vernehmen.

V. Handlungen gegen das Vermögen.

A. Der Diebstahl.

1. Nach dem Reichsstrafrecht.

§ 46.

a) Im allgemeinen.

Diebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam eines anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung (§ 242 StGB.). Die hierin enthaltenen Thatbestandsteile erfüllen den Begriff des einfachen Diebstahls und bilden die Voraussetzung aller besonderen Arten des Diebstahls, zu welcher z. B. bei den sog. schweren Diebstählen noch besondere Thatbestandsteile nach dem Gesetz (§ 243 StGB.) hinzutreten. Fehlt eines jener Merkmale, obschon die letzteren im Fragefalle vorliegen, so greift der Begriff des vollendeten Diebstahls nicht Platz.

1. Die Handlung besteht in der von der Absicht rechtswidriger Zueignung angeregten Wegnahme einer Sache aus dem Gewahrsam eines anderen. Damit ist nicht gemeint ein Ansichnehmen, noch weniger eine wirkliche Aneignung, wie sie bei der Unterschlagung zum Begriff der vollendeten That erfordert wird, aber auch nicht bloß eine Entfernung der Sache von ihrem Standort an einen anderen, jedoch noch innerhalb des

Gewahrsames des Berechtigten befindlichen Ort. Die Wegnahme ist noch nicht eingetreten aber angefangen (versucht), sobald der Wille des Diebes, seinen Gewahrsam an die Stelle des fremden zu setzen, als bethätigt erscheint; die Handlung der Wegnahme ist aber vollendet, sobald die Sache derartig in den Gewahrsam des Diebes gebracht ist, daß er sie, wenn auch nur momentan, beherrscht und den Gewahrsam des anderen gebrochen hat; z. B. hatte der Dieb die Sache vom Aufbewahrungsort weg- und neben sich gelegt, um sie jeden Augenblick mit sich nehmen zu können, so war sie schon in seinem Gewahrsam, also die Wegnahmehandlung vollendet, wenn auch der Eigentümer dann noch dazwischentrat und den Dieb hinderte, die Sache bei seiner Flucht noch zu ergreifen, indem durch diesen Eintritt der Gewahrsam des Diebes unfreiwillig von diesem wieder aufgegeben werden mußte und der des Eigentümers wieder eintrat. Dagegen ist der Taschendiebstahl nicht vollendet, sondern versucht, wenn der Dieb gerade erfaßt wird, wie er die Hand zur Wegnahme des Portemonnaies in die Tasche praktiziert, weil dieses noch nicht in seinen Gewahrsam gelangt war.

Von der Art des Gewahrsams hängt es ab, von wann an die auf Wegnahme gerichtete Thätigkeit einen Anfang der Ausführung des Diebstahls (Versuch) enthält, z. B. schon Ausstrecken der Hand, Einschleichen, Einsteigen, Einbrechen in den Gewahrsamsraum, wenn er auch ein entfernterer ist, wie ein umschlossener Hofraum. Der Versuch des Diebstahls, mag dieser auch bloß Vergehen sein, ist strafbar.

Ob die Wegnahme heimlich oder öffentlich erfolgt, ist gleichgültig.

2. Der Gegenstand, auf welchen die Handlung (Wegnahme) gerichtet sein muß, ist eine fremde und zwar bewegliche Sache.

a) Fremd für den Dieb ist jede im Eigentum oder Miteigentum oder Gewahrsam eines anderen stehende Sache; die nach erfolgter Wegnahme eintretende Einwilligung des Eigentümers in diese hebt den Diebstahl nicht auf. An herrenlosen Sachen ist, da sie in niemandes Eigentum stehen, ein Diebstahl nicht möglich, ebensowenig, wenn vor oder bei der Wegnahme der Eigentümer in diese willigt, wie auch an der eigenen Sache nicht.

Ist der Gewahrsam vom Eigentum getrennt, d. h. wird dem bloßen Inhaber der Sache (der sie geliehen, in Aufbewahrung genommen) diese weggenommen, so gilt er als Verletzter, indem das Gesetz auf den Gewahrsam das Gewicht gelegt hat, d. h. auf die Wegnahme daraus, nicht auf die Enteignung*). Ein bloßer Mitinhaber kann daher durch Entziehung des Mitgewahrsams des anderen an der insoweit für ihn fremden, beweglichen Sache einen Diebstahl begehen, z. B. an Waren der in einem Ladengeschäft angestellte Verkäufer (RG. I. Strafs. im Urt. v. 5/IV 1880), nicht aber der Mieter an vermieteten Mobilien, welcher als alleiniger Gewahrsams- und Verfügungsinhaber eine Unterschlagung daran verüben würde**).

b) Bewegliche Sachen sind Gegenstand der Handlung, wohin natürlich auch solche gehören, die mit unbeweglichen zusammenhingen und durch Lostrennung davon beweglich gemacht worden sind.

3. Die die Handlung (Wegnahme) beseelende und charakterisierende Absicht soll auf rechtswidrige (objektiv unberechtigte) Zueignung der fremden Sache gerichtet sein. Der Wegnahme soll nach dem Gesetz die Absicht zu Grunde liegen und erkennbar geworden sein, die fremde Sache als eigene zu weitergehenden, nicht weiter in Betracht kommenden Zwecken zu verwenden, wenn auch nur innezuhaben. Trotz des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit dieser Zueignung und der darauf gerichteten Absicht, entschließt sich der Dieb zur Wegnahme; das Gesetz bestimmt hier den Vorsatz seinem Inhalt nach und setzt daher den substanziierten Vorsatz als „Absicht der rechtswidrigen Zueignung" in den Verbrechensbegriff, um andere Fälle der vorsätzlichen Wegnahme auszuscheiden***), wie die zum Zweck der Vernichtung verübte Wegnahme (RG. III. Strafs. im Urt. v. 7/II 1882), solche zum Zweck eines vorübergehenden Gebrauchs, der Ausübung einer ver-

---

*) Nach RG. II. Strafs. im Urt. v. 1/VII 1881 wäre hier der Eigentümer sowie der Gewahrsamsinhaber als Verletzter zu betrachten.

**) A. M. v. Liszt, Strafrecht S. 258. Siehe dagegen RG. II. Strafs. im Urt. v. 18/II 1881 mit Rücksicht auf preußisches Recht.

***) Nicht Erweiterung des Vorsatzes, sondern Detaillierung, Substanziierung aus dem Begehren des Thäters erfolgt hier.

meintlichen Zurückhaltungsberechtigung, der Verpfändung der fremden Sache zum Zweck augenblicklicher Ausnutzung mit der Absicht und Aussicht auf rechtzeitige Rückgabe, die eigenmächtige Zurücknahme einer dem Verkäufer abgeschwindelten Sache aus dem Gewahrsam des Käufers*); an einer widerrechtlich, etwa durch Betrug, erworbenen, gestohlenen Sache kann allerdings ein Diebstahl verübt werden, aber deren Wegnahme seitens des sich für berechtigt haltenden schließt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Zueignung aus und es kann möglicherweise nur straflose Selbsthilfe vorliegen.

a) Nicht Befriedigung der Gewinnsucht braucht der Beweggrund und ein Vermögensvorteil der Zweck der Handlung zu sein, nicht eine gewinnsüchtige Absicht gehört zum inneren Thatbestand, sondern eine auf rechtswidrige**) Zueignung gerichtete Absicht, welche durch die Verletzung des Gewahrsams des anderen (Wegnahme) als eines wohlbewußten und gewollten Mittels (Rechtswidrigkeit) hindurch zur Erlangung des Eigentums an der fremden Sache strebt. Ungeachtet des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit der Wegnahme der fremden Sache treibt die Absicht auf ihre Aneignung den Thäter zum Entschluß zur Wegnahme und seiner Ausführung***); fehlt es an diesem Bewußtsein aus Irrtum oder glaubt der Thäter sogar ein Recht auf Wegnahme (zur Selbsthilfe) zu haben, so ist ein Diebstahl nicht anzunehmen.

b) Die Zueignung muß der Dieb beabsichtigt, nicht schon erreicht haben und zwar zunächst die Erreichung der Lage, in welcher er selbst die Rechte eines Eigentümers an der Sache auszuüben vermag: „sich rechtswidrig zuzueignen". Würde jemand eine Sache unmittelbar aus dem Gewahrsam eines anderen in die Hände eines dritten bringen, damit dieser sie sich rechtswidrig

---

*) S. v. Liszt a. a. O. S. 258.

**) RG. I. Straff. im Urt. v. 9/II u. 17/VI 1880, wonach Wegnahme von Geld zur Befriedigung wegen einer begründeten Geldforderung nicht Diebstahl ist, aber wohl Wegnahme einer Sache.

***) Es liegt kein Grund vor, einen „Doppelvorsatz" wie Binding a. a. O. Bd. 2 S. 550 gethan, anzunehmen; die eine Absicht bewegt sich zum Thatentschluß und durch diesen zur Thatausführung bis zur Vollendung der strafbaren Handlung hindurch dem Zwecke derselben zu. Daß aber „Absicht" in § 242 StGB. gerade und lediglich mit „Vorsatz" gleichbedeutend gebraucht sei, ist eine starke Zumutung Bindings a. a. S. 558 an die Gesetzesauslegung!

aneigne, so würde er nicht selbst Dieb, sondern Gehilfe eines Diebstahls sein. Ausgeschlossen von der Zueignung sind die erwähnten, etwa vorübergehenden Zwecke der Wegnahme, z. B. auch wenn wegen der unmittelbaren Verbindung einer mitweggenommenen Sache mit einer Person, wie der Inventarkleider eines entweichenden Gefangenen, die Wegnahme erfolgte ohne Nachweisbarkeit der gedachten Zueignungsabsicht.

§ 47.

B. Arten des Diebstahls.

1. Die im vorigen Paragraph aufgeführten Merkmale erfüllen den Thatbestand des einfachen Diebstahls, welcher Vergehen ist und mit Gefängnis bestraft wird und fakultativ mit Ehrverlust (§ 242 StGB.). Der Versuch ist strafbar. Der einfache Diebstahl gehört zur Zuständigkeit des Landgerichts, sofern der Wert des Gestohlenen 25 *M.* übersteigt; ist letzteres nicht der Fall, so ist das Schöffengericht zuständig (§ 27 Nr. 4 GVG.). Auch kann die Überweisung an dieses von der Strafkammer des Landgerichts erfolgen.

2. Schwerer Diebstahl liegt dann vor (§ 243 StGB.), wenn zu dem im vorigen Paragraph erwähnten Thatbestand noch eins der nachfolgend zu erwähnenden weiteren Thatbestandsmerkmale hinzutritt, dessen sich der Thäter bewußt gewesen sein muß; wenn sogar einige derselben hinzutreten, dann kommt ein mehrfach als schwer qualifizierter Diebstahl in Frage, d. h. es treffen mehrere Erschwerungen bei dem Diebstahl zusammen.

Ein schwerer Diebstahl wird verübt:

a) „wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind" (sog. Kirchenraub); jedoch ist rücksichtlich der Gegenstände überhaupt daran festzuhalten, daß sie zum „Gottesdienst", also zu sakralen und liturgischen Zwecken bestimmt und im Eigentum der Kirche sein müssen, wie z. B. Kelche, Patenen, Weihkessel, Meßgewänder, Altarleuchter, dagegen nicht Gelder aus Opferstöcken oder Kirchenbecken und solche selbst, Gegenstände, welche nur Sakristeizwecken oder zur Ausschmückung der Gotteshäuser dienen, wie Bilder, Fahnen, die nicht zu Prozessionen bestimmt sind u. a. m.; § 243 Ziff. 1

b) „wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird"; § 243 Ziff. 2

α) „Gebäude" sind beispielsweise: verschlossene Neubauten (nicht Schiffe, s. RG. III. Straff. im Urt. v. 24/IX 1881), Windmühlen, Backöfen, verschließbare, gebäudeartig konstruierte Arbeits-, Markt- und Trinkbuden, Wachhütten, freiliegende Keller, Steinhütten in Weinbergen, Gartenhäuser, auch Aalfänge u. a. m., dagegen nicht: zum Transport bestimmte Räumlichkeiten, wie Möbel-, Eisenbahn-, Spieler- sog. Salonwagen, Schäferkarren u. dergl., welche „Behältnisse" sind;

β) „umschlossener Raum" ist ein begrenzter Teil der Erdfläche (RG. III. Straff. im Urt. v. 25/IV 1881), wenn auch nicht mit der Bodenfläche unbeweglich, aber fest und dauernd verbundener, durch einen das nicht ohne unerhebliche Hindernisse zu bewirkende Eindringen von außenher abwehrenden Abschluß unbeweglich begrenzter, umfriedeter Raum zum Schutze und zur Sicherheit der darin befindlichen Gegenstände*); jedoch nicht: abgeschlossene Räume innerhalb eines Gebäudes (Behältnisse); es sind namentlich Höfe, Gärten u. a. m., wobei aber vorausgesetzt wird, daß die Umfriedigung vollständig, nicht lückenhaft (Zaunlöcher) und nicht auf regulärem Wege durchschreitbar (geöffnete Zugänge) oder nicht leicht überschreitbar (zu niedrig) sei, gemeint. Ein stehendes oder fließendes Gewässer (um eine Insel oder Halbinsel) ist keine Umfriedigung, wohl aber ein tiefer Graben, der ohne Hilfsmittel (Steigen) nicht überschritten werden kann;

γ) „aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum" wird der Diebstahl verübt, d. h. es wird nicht erfordert, daß der Dieb nach Bewegung dieses Mittels selbst in jene Räume eingetreten sei, z. B. nach Durchbruch einer Fensterscheibe langt sich der Dieb eine im Fenster liegende Uhr heraus. Die Schaufenstereinbrüche überhaupt gehören hierher, ferner die Einbrüche in Kornböden, Scheunentennen u. dergl., wobei ein Loch durch die Wand oder Decke geschlagen und das Getreide herausgeschöpft oder durchgelassen wird (die Wegnahme von Getreide ꝛc. mittels Durch-

*) S. RG. III. Straff. im Urt. v. 12/III 1881 (Bergwerksschacht).

langen durch sog. Deichsellöcher in Scheunenwänden aber ist einfacher Diebstahl). Von außen muß der Dieb in jene Räume eingedrungen sein; das Eindringen in einen im Innern derselben abgeschlossenen Raum fällt unter das „Erbrechen von Behältnissen".

Die vermittelnde Handlung dieser Diebstahlsverübung besteht in folgenden Akten:

αα) „Einbruch" ist die Eröffnung eines Zuganges durch Gewaltanwendung, wie Eindrücken von Fensterscheiben, Ausschneiden solcher (auch von Gaze), Aufwirbeln mittels Rütteln an dem Fenster von außen, Ausheben von geschlossenen Fenstern, Läden, Thüren, Loslösen der Befestigungsmittel, wie der Schlösser, Thür- und Fensterbänder, Ausheben von Haspen und Angeln, Zurückschieben von Riegeln von außenher nach Durchbohrung einer Thür eines Ladens, wobei immer nur einige Gewalt anzuwenden ist;

ββ) „Einsteigen" ist das von außen bewirkte Eindringen durch oder über oder unter dem Verschluß in das dadurch verwahrte Innere*); ob dabei ein Hilfsmittel, z. B. eine Leiter, ein Heben durch einen anderen, Seile, Stangen, Riemen u. s. w. zum Klettern gebraucht werden, ist gleichgültig. Das Eindringen besteht in Steigen (Über-, Herunter-, Hinein-, aber nicht bloß Heran-Steigen), auch in einem Kriechen durch enge Öffnungen**). Die zum regelmäßigen, freien Zugang von Menschen benutzten Raumöffnungen bilden nicht den Gegenstand der Überwindung.

γγ) „Erbrechen von Behältnissen" ist das dritte Mittel, wodurch ein hierher gehöriger Diebstahl verübt wird. Behältnis ist jeder verschließbare, größere oder kleinere, für sich selbständige Bewahrungsraum, mag er unbeweglich oder beweglich sein, sofern er im Fragefall nur verschlossen war, so daß das Erbrechen des Verschlusses das Mittel der Eröffnung war. Hierher gehören alle verschlossenen Räume in Gebäuden

*) Ob es direkt in den vom Dieb beabsichtigten oder in einem anstoßenden Raume erfolgte, ist gleichgültig; s. RG. I. Straff. im Urt. v. 23/II 1880. Ein Betreten des Gebäudes oder umschlossenen Raumes erfordert RG. III. Straff. im Urt. v. 14/V 1881.

**) Hindurchkriechen durch eine unter der Befriedigung im Erdboden befindliche Öffnung hat RG. III. Straff. im Urt. v. 12/IV 1882 nicht als Einsteigen betrachtet.

und Schiffen, Wandschränke, Möbels, Fässer, Kisten, Säcke, Körbe, Pakete, Geldkatzen, Zeugumschließungen, z. B. bei Ballen, Kisten, Betten bzw. der Federn u. a. m. Nach dem Wortlaute der Ziff. 2 des § 243 StGB. würde aber nur dann ein schwerer Diebstahl vorliegen, wenn „aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum“ mittels Erbrechens von Behältnissen gestohlen worden ist, woraus sich ergibt, daß also das Behältnis wenigstens aus einem solchen Raum weggenommen und dann innerhalb oder außerhalb desselben erbrochen worden ist; hiernach würde das Erbrechen eines sog. Salonwagens herumziehender Künstler, oder eines außerhalb ausgehängten Schaukastens, nicht schwerer Diebstahl sein, so wenig wie das einer metereologischen Säule; denn sonst hätte der Gesetzgeber gesagt: oder wenn mittels Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird, indem diese Begehung der Verübung eines Diebstahls aus Gebäuden oder umschlossenen Räumen mittels Einbruchs oder Einsteigens, ohne Rücksicht auf diese der letzteren Verübung gleichgestellt wäre. Daß dies nicht beabsichtigt war, ergibt Ziff. 4 § 243 StGB. Das Erbrechen selbst entspricht dem sub δ erwähnten Einbruch und umfaßt jede mit einiger Gewaltanwendung verübte Beseitigung der Umschließung, z. B. Zerreißung, Zerschneidung, Anbohrung, Zerstückelung u. s. w.

c) „wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden“; § 243 Ziff. 3. Während bei der vorerwähnten Begehungsart das erschwerende Moment in der Gewaltanwendung liegt, beruht es hier auf der gefährlichen Listanwendung bei Eröffnung der Verschlüsse zur Sicherung des Eigentumes.

α) Der Verschluß muß nicht gerade in einem wirklichen Schlosse bestehen, indem auch eine von innen bloß verriegelte oder zugekettete Thür durch Einschieben eines Eisens oder starken Drahtes von außen geöffnet werden kann; die Anwendung falscher Schlüssel ist freilich nur an einem Schlosse denkbar. Es handelt sich auch hier nur um Öffnung von Zugängen in ein oder in einem Gebäude bzw. umschlossenen Raum,

oder von Behältnissen innerhalb eines solchen und um die ordnungswidrige Beseitigung des Verschlusses.

β) „Falsche Schlüssel“ sind zur ordnungsgemäßen und regulären Eröffnung durch den Berechtigten nicht bestimmte; daher ist ein zum Notfall für den Berechtigten reservierter Schlüssel in der Hand des Diebes ebenso ein falscher als wie ein verlorener oder entwendeter und dadurch sozusagen außer Gebrauch gesetzter, sofern ein neuer an seine Stelle als regulärer getreten ist, da die Änderung des Schlosses zur Sicherung gegen den ordnungswidrigen Gebrauch niemandem zugemutet werden kann (RG. III. Straff. im Urt. v. 21/IX 1881 und I. Straff. im Urt. v. 23/IX 1881); dagegen ist der für alle Schlösser im Hause bestimmte Hauptschlüssel kein falscher, wohl aber ein nachgemachter Kapitalschlüssel.

γ) „Andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge“ sind nicht bloß Surrogate für Schlüssel, wie Dietriche, Sperrhaken, gebogene Nägel oder Drahtstücke u. dergl. zur Eröffnung von Schlössern, sondern auch solche, soweit sie überhaupt zur Eröffnung von Verschlüssen aller Art, wie Riegel, Haken, Ketten, Vorschieber, dienen (s. d).

d) „wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraum, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck*) oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird“; § 243 Ziff. 4. Die Erschwerung liegt hier in der Verletzung der öffentlichen Verkehrs- und Transport-Sicherheit, welche einen hohen Grad von Frechheit des Diebes voraussetzt.

e) „wenn der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahle bei der Begehung der That Waffen bei sich führt“ (sog. bewaffneter Diebstahl); § 243 Ziff. 5. Die Erschwerung liegt in

*) Auch ein zur Verfütterung mitgenommener Futtersack (RG. II. Straff. im Urt. v. 27/VI 1882).

der Gefährdung derer, welche etwa den Dieb betreten, daher ist ein strikter Nachweis der Absicht, von der Waffe hierbei Gebrauch zu machen, nicht erforderlich, nur muß die Waffenführung nach den Umständen als eine wahrscheinlich darauf berechnete erscheinen. Die Bewaffnung muß vor oder bei der Thatverübung, nicht erst nachher, etwa auf der Flucht des verscheuchten Diebes oder Teilnehmers, erfolgt sein und fällt allen bei der Thatverübung selbst Beteiligten, sofern sie wissen, daß einer, etwa ein Wache Haltender, bewaffnet ist, zur Last.

f) „wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub und Diebstahl verbunden haben“; (§ 243 Ziff. 6), sog. Bande, wobei eine thätige Mitwirkung zweier oder mehrerer erfordert wird, weshalb eine bloß komplottmäßige Verabredung nicht ausreicht, wobei auch die Verbindung zur fortgesetzten Verübung nicht vorher genau bestimmter einzelner, sondern überhaupt von Räubereien und Diebstählen eingegangen sein muß; gewerbsmäßiges Betreiben ist nicht erfordert (RG. I. Straff. im Urt. v. 15/VI 1882).

g) „wenn der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet“; (§ 243 Ziff. 7), sog. nächtlicher Diebstahl. Die Erschwerung liegt hier in der außerordentlichen Gefährdung der Sicherheit der Gebäude und der Bewohner, wenn sie während des Nachtdunkels von einem eingeschlichenen Dieb bedroht werden, aber auch in der besonderen Frechheit und List des letzteren.

α) „Nachtzeit“ ist vom Gesetz hier so wenig wie in § 293 und 296 StGB. bei dem erschwerten Jagd- und Fischereivergehen (astronomisch) näher bestimmt; die Motive zum StGB. schweigen und die zeitliche Begrenzung in Abs. 3 des § 104 StPO. läßt sich auf jenen früher aufgestellten Begriff kaum anwenden. Die Praxis hielt bisher daran fest, daß „Nachtzeit“ die Zeit der

Nachtruhe = Nachtschlafenszeit sei, wie sie an einem Orte üblich ist. Wie unsicher dies besonders in größeren Städten und auch auf dem Lande nach der Jahreszeit schwankend ist, liegt auf der Hand; ebenso, daß der Begriff in §§ 293, 296 StGB. bei dem nächtlichen Jagen und Fischen nicht soweit einzuengen und dann wieder ein anderer als dort ist, dazu aber nach § 104 StPO. noch ein dritter Begriff aufgestellt wird — das alles ist höchst mißlich. Verf. meint, daß der letzteren Begriffsbestimmung am nächsten gekommen wird, wenn man, was wohl der Gesetzgeber des StGB. auch gemeint haben mag, die Nachtzeit im natürlichen Sinne im Gegensatz zum (hellen) Tag, auch im Einklang mit dem vulgären Sprachgebrauch, als die Zeit des eingetretenen Nachtdunkels auslegt, unter dessen Deckmantel der Dieb nach § 243 Ziff. 7 StGB. (der Räuber nach § 250 Ziff. 4 StGB.) ebenso sicher zu handeln glaubt, wie die nächtlichen Jäger und Fischer in §§ 293, 296 StGB. Die Gefährdung liegt überall gleich in dem Dunkel, welches den Verbrecher vor der Entdeckung schützt und dem Eigentümer die Beobachtung, bzw. den Schutz seines Eigentums erschwert*).

Die Diebstahlsverübung muß zur „Nachtzeit" geschehen, mag der Dieb sich am Tage, früher oder später, eingeschlichen oder sich im Gebäude verborgen oder sofort nach dem nächtlichen Einschleichen (RG. II. Straff. im Urt. v. 6/V 1881) gestohlen haben, und zwar in, nicht aus dem Gebäude bzw. von außen, muß die Wegnahme erfolgen.

β) Ein regelmäßig, auch zur Nachtzeit, bewohntes Gebäude gehört zum Begriff dieses schweren Diebstahls; dahin zählt

*) Vergeblich und naiv bemüht sich H. Meyer, Lehrbuch III. Aufl. (1882) S. 535, die veraltete Auslegung mit der Bemerkung zu retten, daß Nachtzeit = Dunkelheit ein süddeutscher Sprachgebrauch und deshalb für die Erklärung des aus dem norddeutschen StGB. stammenden RStGB. nicht maßgebend sei!? als ob dieser Sprachgebrauch nur süddeutsch wäre! Nachtzeit = Nachtdunkel ist in der Natur und daher auch im Sprachgebrauch überall gleich und der Gegensatz zu Tag = Tageshelle. S. die ausführlichere Darlegung in des Verf. Abhandlung: „Begriff der Nachtzeit" in der Allgem. Deutschen Strafrechtszeitung (1871) N. F. 11, 12 S. 531—539. Erfreulicherweise findet Verf. eine übereinstimmende Ansicht und Begründung derselben in dem Erkenntnis des RG. I. Straff. v. 23/XII 1880 und Feriens. im Urt. v. 11/VIII 1880.

man auch Ställe, worin Knechte wohnen oder schlafen, auch Fabrikgebäude, worin Nachtarbeit getrieben wird, desgleichen Wachtschiffe, Bahnwärterhäuser, wenn auch der Wärter mit der Familie noch eine besondere Wohnung hat u. a. m. Wegen der anderen gleichgestellten Räume genügt Verweisung auf den Text des StGB.

Was endlich die unter a bis g aufgeführten Qualifikationshandlungen anlangt, so ist noch zu gedenken, daß die Vornahme einer solchen, sofern sie nur in der zum Diebstahlsbegriff gehörigen Absicht geschehen ist*), was die Umstände ergeben müssen, fast regelmäßig den Thatbestand, wenigstens des Versuchs eines schweren Diebstahls ausmachen, aber stets das Mittel zur Wegnahme der fremden Sache darstellen wird. Dieser nachfolgende derartige Handlungen machen den einfachen Diebstahl jedoch nicht zum schweren, z. B. Ausbrechen eines eingeschlossenen Diebes.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren und fakultative Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Monaten und fakultativ Ehrverlust (§§ 243 und 248 StGB.).

3. Der Diebstahl im wiederholten Rückfalle (i. w. R.) wird von jemandem verübt, welcher im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist (1. Rückfall) und nun einen Diebstahl (einfachen oder schweren, wovon die erhöhtere Strafbarkeit abhängt) begeht (2. Rückfall) — § 244 StGB. Der Grund der Qualifizierung oder erhöhten Strafbarkeit liegt in der Unverbesserlichkeit des Diebes durch einfache Strafen, welche indessen als nicht mehr vorhanden gilt, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der zuletzt erkannten Strafe wegen eines der vorangeführten Verbrechen zehn Jahre bis zur Begehung des in Frage stehenden Diebstahls verflossen sind, ohne daß eine Bestrafung wegen einer derartigen strafbaren Handlung vorgekommen war — sog. Rückfallsverjährung (§ 245 StGB.).

---

*) Die bekannten Ausreden: eine Schlafstelle zu finden, ein Frauenzimmer besuchen zu wollen u. dergl. m. werden oft gebraucht.

Es müssen also wenigstens zeitlich getrennt zwei Vorbestrafungen wegen einer der obigen strafbaren Handlungen vorliegen und zwar die letzte davon innerhalb der von der jetzigen That zurückzurechnenden zehn Jahre; welche Zeit zwischen der letzten und der vorhergehenden oder einer früheren Bestrafung liegen mag, ist gleichgültig, wenn nur die frühere Vorbestrafung wegen einer gleichgestellten (gleichartigen) Handlung vorliegt, wobei es einerlei ist, ob „die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind" (§ 245 a. a. O.).

Diese Gattung von Verbrechen nennt man „Rückfallsverbrechen"*), indem ihre dritte Verübung gesetzlich als erschwerte mit schwererer Strafe bedroht worden ist, während bei anderen strafbaren Handlungen die Wiederholung nicht durch das Strafgesetzbuch besonders als strafbarer bezeichnet worden ist, wohl aber in anderen Reichs-Nebengesetzen, namentlich in Zoll- und Steuergesetzen, auch in Partikular-, Forst- und Felddiebstahlsgesetzen; Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn ein einfacher Diebstahl in Frage ist, Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, wenn ein schwerer begangen ist. Annahme mildernder Umstände ist zugelassen. Nebenstrafen wie Abs. 2 a. E. Zuständig ist das Landgericht.

4. Ein Dieb, welcher auf frischer That betroffen gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr über Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des Gestohlenen zu erhalten, begeht einen sog. räuberischen Diebstahl und „ist gleich einem Räuber zu bestrafen", welchen Fall das StGB. § 252 mit zu dem Raub gestellt hat und der zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört, während Fälle der unter 2 und 3 erwähnten Art vor das Landgericht zu bringen sind.

5. Privilegiert oder gesetzlich bevorzugt sind im § 247 StGB. wegen der besonderen persönlichen Beziehungen zwischen dem Thäter und dem Bestohlenen (Inhaber der Sache) bzw. Beschädigten, Diebstähle (auch Unterschlagungen), indem

*) S. des Verf. Abhandlung: „Der Rückfall im deutschen Strafgesetzbuch" in Stengleins Zeitschr. Bd. 1 S. 3—10 u. S. 17—21.

a) solche, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, ganz straflos sind*),

b) solche, welche gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begangen werden, ingleichen solche, welche gegen eine Person, zu welcher der Dieb im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, verübt sind, hier jedoch nur sofern Sachen von unbedeutendem Werte entfremdet werden, nur auf Antrag, dessen Zurücknahme zulässig ist, strafrechtlich verfolgt werden sollen; Verletzter ist hier der Eigentümer sowie der Gewahrsamsinhaber nach RG. II. Strafs. im Urt. v. 1/VII 1881, s. aber § 40 Abs. 2a. Ausdrücklich ausgenommen sind von dieser Bevorzugung Teilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der persönlichen Verhältnisse (a und b) stehen.

Zuständig für b ist das Schöffengericht und das Landgericht wie unter 1 angeführt.

6. Ähnliche Fälle sind: die Gebrauchsanmaßung (§ 290 StGB.), die widerrechtliche Aneignung von verschossener Munition bei militärischen Übungen (§ 291 StGB.) und die Übertretungen des sog. Abackerns (§ 370 Ziff. 1 StGB.), die unbefugte Wegnahme von Erde, Steinen, Rasen aus öffentlichen und Privatwegen, Graben von Erde, Lehm, Sand u. s. w. (§ 270 Ziff. 2 StGB.), der sog. Mundraub**) (§ 370 Ziff. 5 StGB.), und der sog. Futterdiebstahl (§ 370 Ziff. 6 StGB.), welche beiden letzteren nur auf Antrag, der zurückgenommen werden darf, verfolgt werden. Zuständig ist für die Vergehen gegen §§ 290, 291 StGB. das Landgericht, für die nacherwähnten Übertretungen das Schöffengericht.

*) Desgl. auch der sog. Mundraub in Ziff. 5 § 370 StGB.

**) S. des Verf. Abhandlung in der Allgem. Deutschen Strafrechtszeitung (1871) N. F. S. 539—543.

2. Der Diebstahl in der Praxis.

§ 48.

a. Im allgemeinen.

Unter allen Verbrechen gegen das Vermögen ist der Diebstahl dasjenige, welches nicht bloß am häufigsten vorkommt, sondern auch am leichtesten zur Entdeckung gebracht wird.

1. Die sog. Gelegenheitsdiebstähle, welche man den professionsmäßigen, nahezu als Gewerbe betriebenen entgegensetzt, würden zweifellos nicht in solcher Ausdehnung vorkommen, wenn eben die Gelegenheit nicht so leicht geboten, wenn dem Begehren die Versuchung entrückt würde.

a) Die Entwendungen in Familien und Häusern, Geschäften aller Art, der sog. Familien- und Hausdiebstahl, würden auf eine geringe Zahl zurückschwinden, wenn, weniger aus Mißtrauen gegen die Redlichkeit, als aus einer mit der Vorsorge das eigene Gut zu schützen sich verbindenden Absicht, die Gelegenheit zur Versuchung zu entziehen, von den Verschlußmitteln reichlicher Gebrauch gemacht würde. Damit wäre auch einem oft wiederkehrenden Mißtrauen, voreiligen und unbegründeten Anzeigen gegen das Hauspersonal ein Riegel vorgeschoben. Greift man hier fehl, so wird einem Vertrauensverhältnis leicht eine tiefe, unheilbare Wunde geschlagen; daher ist bei der Entdeckung der Hausdiebstähle eine besondere Vorsicht nötig und der Verdacht erst gehörig durch Beobachtungen und Versuche zu begründen. Die Entdeckungsmittel sind allen gewitzigten Hausfrauen in bezug auf Entwendungen von Vorräten, Wäsche, Gerätschaften, Pretiosen, den Lehrherrn und Arbeitgebern in bezug auf Material- und andere Vorräte, Waren und Werkzeuge ebenso bekannt wie den Polizisten, weil leider zu oft das Vermissen des oder jenen Gegenstandes auf deren Gebrauch von selbst führt. Überwachung des Gebahrens in und außer dem Hause im Betragen, Kleidung, Vergnügungen, in Ausgaben und Einnahmen, bezüglich des Umganges, unbeobachtete Nachsuchungen in den zugänglichen Verstecken, im Notfall Durchsuchungen der Effekten, Prüfung liegengelassener Schlüssel und besonderer Werkzeuge der Verdächtigen auf etwaige Verwendbarkeit im Hause, Überraschungen zu unverhofften Zeiten,

am frühen Morgen, bei plötzlicher Heimkehr, scheinbarem Weg- oder Ausgang u. a. m. sind bekannte Mittel.

Liegt ein Familiendiebstahl, wie er im vorigen Paragraphen unter 4a bezeichnet ist, vor, so hat die Polizei davon keine Kennnis zu nehmen, dagegen bei Gesindediebstählen unter 4b zu erproben, ob ein Gegenstand von unbedeutendem Wert in Frage ist und von dem Berechtigten ein Antrag auf Verfolgung gestellt, bzw. aufrecht erhalten wird. Jedenfalls ist, wenn die Polizei im Zweifel ist, ob der Wert als unbedeutender anzusehen sei, mit dem Angriff auch ohne Antrag des Berechtigten vorzugehen, damit die Erhebung der Beweise des eventuell von Amtswegen zu verfolgenden Diebstahls nicht durch Verzögerung erschwert werde.

b) Zu den Gelegenheitsdiebstählen sind aber auch diejenigen zu rechnen, welche durch andere als den in Familien-, Haus- und Lehrgemeinschaften sich darbietenden Gelegenheiten veranlaßt werden, bei denen man sagen kann, das Vergehen wäre an sich nicht oder nicht so leicht verübt worden, wenn die Gelegenheit nicht so gut gewesen wäre; dahin gehören die namentlich von jüngeren Leuten bei Märkten, in Kaufläden, bei Volksfesten, an ausgestellten Sachen verübten Diebstähle, wobei das durch die Wahrnehmung der guten Gelegenheit plötzlich erwachte Verlangen nach dem Besitz eines Gegenstandes rasch und ohne weitere Überlegung zur That übergeht, wie dies erfahrungsmäßig am meisten bei dem sog. Mundraub oder der Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche vorkommt (Ziff. 5 § 370 StGB.).

c) Auch gehören zu den Gelegenheitsdiebstählen solche, welche zwar nicht im wirklichen Notstande, aber doch „aus Not“, wie man zu entschuldigen pflegt, verübt worden sind, wobei die Entbehrung und das daraus hervorgehende Verlangen nach Abhilfe den Antrieb mehr zum Diebstahl als zur Bewegung anderer Hilfsmittel, Arbeit, Bitte um Unterstützung u. a. m., zu geben pflegt. Derartige namentlich unverschuldete und wenigstens nicht allein verschuldete Umstände müssen im Fragefall von vorn herein mit ermittelt und zur Kenntnis der Strafbehörden gebracht werden, weil sie von erheblichem Einfluß auf die richterliche Zumessung der Strafen sein können, wenn sie bewiesen werden.

2. Den Gegensatz hierzu bilden die sog. Gewohnheitsdiebe, bei welchen das Stehlen nicht bloß zum einmal oder mehrmals vorübergehenden Erwerb des Lebensunterhaltes geübt wird, sondern denen es zur Gewohnheit geworden ist in der Weise, daß sie, wo sie keine passende Gelegenheit finden, sich eine Gelegenheit schaffen und mitnehmen, was sie nur können, und die durch Strafen, Korrektionshaus und andere Zwangsmittel nicht zu bessern sind; das sind die unverbesserlichen Diebe i. w. R., von welchen die Strafanstalten leider zahlreich bevölkert werden und für welche man, wenn nicht Transportation, geradezu besondere Strafstationen haben sollte, um die bürgerliche Gesellschaft ganz vor ihnen zu sichern. Sie sind meist professionsmäßige Gelegenheitsdiebe, bei denen das Stehlen sozusagen zur anderen Natur geworden ist; sie verüben aber mehr einfache als schwere Diebstähle (Einbrüche u. dergl.).

3. Die Diebe von Profession sind die für die Gesellschaft gefährlichste Art der Eigentumsstörer, weil sie planmäßig, wie bei einem Gewerbe arbeiten und in einem Kampf gegen äußere Hindernisse ihrer Bestrebungen und gegen die inneren Vorstellungen der Vernunft in der Thatkraft erstarken und im Vertrauen auf ihr Können, vielleicht durch gute Erfolge ermutigt, mit Frechheit die sicher scheinenden Schranken überschreiten und dabei persönlich gefährlich und furchterregend werden. Der Diebstahl ist zum Teil oder ganz ihre Arbeit, wodurch sie ihren Lebensunterhalt fristen, wenigstens vorübergehend, bis sie zu einer ordnungsmäßigen Erwerbsart sich gezwungen sehen oder (selten) von selbst die Energie noch in sich fühlen. Sie machen bei der Verübung keinen Unterschied zwischen einfachen und schweren Diebstählen, nur wenn es sich um ihre Bestrafung i. w. R. handelt, dann suchen sie, wohl wissend, daß ihnen höhere Zuchthausstrafe bevorsteht, wenigstens nur wegen einfachen Diebstahls i. w. R. zur Verantwortung gezogen zu werden. Ihre Industrieorte sind die großen Städte, die Versammlungen, Feste, der größere Verkehr; dort sind ihre verbreiteten Arbeitsplätze, ihre Schlupfwinkel, ihre Helfershelfer und die Sitze ihrer Zunft, die Brut-, Werk-, Lehr- und Sammelstellen des Gaunertums, dessen größtes Kontingent sie bilden. Von da aus werden die Künste der Gewalt und List fortgepflanzt

von Geschlecht zu Geschlecht, rascher denn je, worunter die Zeichen und Sprache der Verständigung der Gewerbsgenossen, seit Jahrhunderten fortgepflanzt und gepflegt, immer noch eine hervorragende Stelle einnehmen. Indessen ist es durch sorgfältige Beobachtungen und Studien doch gelungen, in die Geheimnisse der Gaunerüberlieferungen (Traditionen) einzudringen, wie das vollkommenste Werk hierüber von Dr. Avé-Lallemant in Lübeck: „Das deutsche Gaunertum", welches bei keiner Straf- und Polizeibehörde fehlen sollte, ausweist. Demselben entnehmen wir nachfolgendes. Bekannt ist, daß das Gaunerdeutsch die meisten Worte aus dem Hebräischen und Jüdisch-Deutschen, weniger aus der Zigeunersprache und aus dem Nieder- und Mittelhochdeutschen, entnommen hat.

a) Die allgemeine Bezeichnung für ein Diebstahls- oder Raubunternehmen ist „Handel" oder „Masematten", welches letztere Wort auch den Gegenstand des Unternehmens bezeichnet, daher „Masematten handeln" = stehlen oder verüben. Für die einzelnen Verübungsweisen gibt es aber besondere Namen, welche meist mit „Gänger" oder „Geier" zusammengesetzt werden, wie „Laile-" oder „Fichtegänger" = der Dieb zur Nachtzeit, „Zefirogänger" = der Dieb zur Morgenzeit, „Schuckgänger oder Jeridchehändler" = Marktdieb, „Medinegeier" oder „Jomlekicher" = der Dieb bei Tage, „Trararumgänger" = Postdieb; auch Zusammensetzungen mit „Hopser" oder „Springer, Halchener, Lekicher, Latchener, Händler, Fetzer" (Abreißer, Abschneider), „Makker, Zieher, Schieber, Stapler" u. a. m kommen vor; „Golehopser" = Abschneider und Dieb von Koffern im Fahren der Wagen, „Scheinspringer" oder „Scheinlatchener" = Dieb am Tage, „Erefhalchner" = Dieb zur Abendzeit, „Jaskehändler" = Kirchendieb, „Kracherfetzer" = Kofferdieb, „Fallmacher" = Spielverlocker, „Jammakker" = Dieb am Tage, „Cheilefzieher" = Taschendieb, „Kittenschieber" = Hauseinschleicher, „Hochstapler" = Bettler von anscheinendem Stande und „Linkstapler" = Bettler auf falsche Papiere. Natürlich werden unter den Gaunern Genossen nur mit Spitznamen und mit einem ihren Erwerbsbetrieb kennzeichnenden Namen, wie vorstehend, bezeichnet.

b) Das seiner Bedeutung nach wichtigste Wort ist „Baldowern“ = das Auskundschaften aller Gelegenheit zur Gaunerei (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Raub u. s. w.); in ihm gipfelt die Kunst, „Masematten zu machen“, und gleichbedeutend ist „auskochen“ (auskochemen) und „blindemachen“. Die Geschäfte dieser Thätigkeit werden unter die Genossen der „Chawrusse“ = Diebsbande verteilt und vor Beginn des Angriffs wird einer davon, um zu probieren und einen Scheinangriff zu machen, an die Fenster („Blinden“) geschickt, zu erkundschaften, ob alles ruhig und der Angriff sicher sei. Zum Baldowern werden die Vertrauten und schweigenden Helfer = „platte Leute“, Gaunerwirte, Angehörige und Bekannte der Chawrussen-Mitglieder verwendet; es erfolgt unter den mannigfaltigsten Formen der Verstellung und des harmlosen Scheines. Der „Baldower“ = Ausspäher, Gelegenheitsmacher schärft sein Auge und Ohr, sein Gedächtnis für Orts- und Personenverhältnisse durch spezielle Übung in unglaublicher Weise und seine Menschenkenntnis und Gelegenheitserfahrung übertrifft die vieler Polizeimänner, so daß er der beste Lehrmeister sein könnte. Tausende von Menschen stehen dem Baldower gegenüber, ohne nur die leiseste Ahnung davon zu haben und das erhöht sein Sicherheitsbewußtsein, welches sich nicht leicht von Übereilung beeinträchtigen läßt, da der Gauner nicht so leicht etwas unternimmt, an dessen Gelingen er Zweifel hegen möchte und was ihm selbst Gefahr der Ergreifung oder Entdeckung bringen könnte. Unter allen nur denkbaren Gestalten tritt der Baldower auf, am meisten als Bettler, als verschämter Armer (heruntergekommener Adeliger, Offizier, Beamte, Schauspieler u. s. w. oder deren Angehöriger), als Kranker, Krüppel, Blinder, Taubstummer, Tauber, Kolporteur, Kommissionär, Dienstmann, Bote, Handelsreisender, Handwerksbursche, Verkäufer aller Arten, Aufkäufer, Hausierer, Lohndiener, Beiträgekassierer, Mietensucher, Dienstsucher, als entfernter Verwandter, Bräutigam, als Barbier, Friseur, Lotteriekollekteur, Prostituierte, als falscher Polizist u. a. m.

Dabei werden erspähet: die Einteilungen, Räume, der Personenbestand eines Hauses, die Schlafstellen, die Aufbewahrungsorte von Geld, Pretiosen, Waren, die Zugänge, die Sicherungs- und

Verschlußmittel, ob Hunde, Waffen, Wächter zu befürchten sind u. a. m.; es werden gleichzeitig Vorbereitungen getroffen: Abdrücke von Schlüssellöchern in Wachs, Lehm, Thon oder gekautem Brot, auch Brotteig genommen, Schlüssel, wo solche sich finden, abgezogen, Kapitalschlüssel und Sperrhaken, Drücker an Thüren probiert, Schrauben gelockert, Fensterwirbel zurückgeschoben, Klingeln und Thürglocken abgestellt, Hunde geködert durch Lockspeisen oder Hündinnen u. s. w. Ist die Gelegenheit zum Diebstahl gehörig ausgekundschaftet („baldowert") und die Ausführung klargestellt, so ist der Diebstahl ein „ausgekochter (ausgekochemter) Masematten".

c) Die Gauner untereinander führen nicht nur ihre besondere Lautsprache, Worte, Singen, Pfeifen, Husten, Räuspern u. s. w., sondern haben noch vielmehr ihre besondere Zeichen- und Verständnismitteilung, wie durch Klopfen (kurzes oder gedehntes), Zeichen an Wänden und Hausecken, Knoten an Buschwerk u. s. w., welche das eigentliche Geheimnis der Gaunerwelt bilden, welche aber doch bekannt geworden und am besten von Dr. Avé-Lallemant entziffert sind. Die geheime Verständigung ist der „Zink" oder das „Zinkenen", davon der „Zinkplatz", d. i. der Ort, wo sich die Diebsgesellen (Chawrussen) hinbestellt („zinkengesteckt") haben, auch „Emet, Emeß" und jüdisch-deutsch „Wiatzef" genannt, wo dann ein „Chäwer" mit den Transportbehältern oder „Kissimer", vielleicht sogar mit einem Fuhrwerk („Agole, Michsegole") wartet und unter irgend einem Vorwand im Begegnungsfall sich zu schaffen macht, bis der gefüllte Sack oder Packen („Klumnik") ihm zugelangt wird, worauf er schleunigst verschwindet und die Beute an den bestimmten Verwahrungsort schafft („Intippel, Chessen- oder Kochemerpenne"), wo dann die Teilung („Cheluke") vor sich geht. Wird ein Unternehmen verhindert oder bemerkt, so ist „abgezinkt".

d) Ein wichtiges Mittel zur Verübung eines Diebstahls oder einer Gaunerei ist der „Vertuß" oder die Verdeckung (Vertuschung) einer Handlung durch ein Manöver, welches die Aufmerksamkeit des Zubestehlenden, Zuberaubenden, Zubetrügenden, sog. „Freier", oder anderer Beobachter von der strafbaren Gaunerhandlung ablenken soll, z. B. Umarmung des „Freiers" als

vermeintlich wiedererkannten Freundes und dabei Verschwindenmachen einer Brieftasche, Uhr, eines Portemonnaies, Simulierung von Trunkenheit, gesuchter Skandal, um Gedränge zu erregen, wo sich andere „Vertußmacher“ und Diebsgenossen einstellen; unzählig sind die Arten dieses Vertusses, aber wichtig ist auch die Kenntnis solcher Manipulationen für den Polizisten bei Beobachtung derartiger Vorkommnisse, um gleich zur Entdeckung und zum Angriff zu schreiten.

e) Nicht minder von Bedeutung ist die Erforschung der „Chawure“ oder „Kawure“ (jüdisch-deutsch für Grube, Versteck, das Versteckte oder die Beute), und des raschen Verbergens des Gestohlenen und der Diebswerkzeuge („kawurelegen“). Die Erfindung der Gauner übertrifft in der Geschicklichkeit dieses Versteckens alle Grübeleien anderer nach den Verstecken; auch das Unscheinliche muß der Beachtung und Prüfung des Nachsuchenden unterliegen. Aber auch das vorläufig Versteckte wird, zum Zweck seiner Sicherung und des Thäters vor Entdeckung und vor Überführung, an Genossen oder Fremde „zugeplantet“. Die dem Bestohlenen („Balhei“) entfremdete Kawure wird mit wunderbarer Gewandtheit anderen zupraktiziert, ja unter Umständen dem Balhei selbst, daß dieser ob seiner vermeintlichen Täuschung über die Beraubung in Schrecken und Verlegenheit gerät über die von ihm ausgegangene Beschuldigung. Die gefährlichsten Künstler im „Zuplanten“ (plantare, pflanzen, eingraben, kawurelegen) sind die in der Taschenspielkunst geübten Diebe. Nicht selten werden gut dressierte Hunde hierbei, wie sonst bei eigentlichen Gaunerstücken, ebenso wie Kinder, Tölpel u. dergl. gebraucht. Die Thätigkeit der Genossen, welchen zugeplantet wird, fällt unter den Begriff der Begünstigung oder Hehlerei.

b. Einzelne Diebstahlsarten.

§ 49.

α) Der einfache Diebstahl.

1. Die gefährlichsten Diebe nächst den Einbrechern und Einschleichern sind die Taschendiebe („Torfdrucker, Cheilefzieher“, in Berlin: „Paddendrücker“, früher „Beutelschneider, Schnapphähne“), worunter nicht nur diejenigen verstanden werden,

welche Taschen aller Art plündern, sondern auch alle, welche Gegenstände aus dem unmittelbaren Gewahrsam einer Person von ihrem Körper wegpraktizieren, wie Armkörbe, Pakete, Stöcke, Überzieher, Shawls vom Arme (Torf = die durch Überraschung, Überfall gemachte Beute). Die Gefährlichkeit liegt darin, daß das „Torfdrucken" oft nahe an Raub wegen der mit der Heimlichkeit verbundenen leichten Gewaltanwendung grenzt und die Gewandtheit dabei auch den Vorsichtigen überrascht, aber auch eine Entdeckung erschwert. Die Kunst besteht hier im unverfänglichen Ausspähen der Beute des Masematten oder hier „Kiß" (Beutel, Geld) genannt, und des Aufbewahrungsortes, der Tasche („Mulle, Mulje"), in der unverdächtigen Annäherung an den „Freier" seitens des Torfdrückers, besonders in dem geschickten heimlichen Griff der Hand („Schere", vom Zeige- und Mittelfinger gebildet, während die anderen Finger die Tasche auseinander halten) und aus dem raschen „Zuplanten" der Beute an einen nahen Genossen, sofern Gefahr droht.

a) Je nach der Einrichtung der Kleider sind die Taschendiebstähle schwerer oder leichter auszuführen; die beliebten Margaretentaschen und vollends die modernen, mehr nach hinten gelegenen, offenen Taschen in den Frauenkleidern fordern geradezu den Lüsternen auf, die heraussehenden Taschentücher, unter welchen Portemonnaies, Börsen, angekaufte kleinere Gegenstände eingesteckt werden, samt diesen herauszuziehen, und sind viel leichter zu leeren, als die in Längenfalten verborgenen Schlitztaschen; nicht anders bei den modernen Männerröcken mit vorn aufgeschnittenen oder frackartig rückwärts ablaufenden Rockschößen, welche Hosen- und Westentaschen kaum bedecken, auch so bei Röcken, die auf einer Brustseite wenigstens eine offene Tasche haben, in welche, wenn auch auf der anderen Seite eine innere Brusttasche ist, aus Versehen Brieftaschen, Etuis u. dergl. gesteckt werden und sichtbar sind oder sich durch Aufbauschen und Kantierung der Taschenränder verraten. Auch die Innentaschen sind in letzterer Beziehung nicht sicher und nicht selten im Menschengedränge von außen mit einem scharfen Instrument aufgeschnitten und ihres Inhalts entleert worden, so daß auch nicht einmal ein innen angebrachter Verschluß durch eine zugeknöpfte Patte Sicherung gewährt, weshalb auf Reisen Brief-

taschen mit einer starken, ledernen oder seidenen Schnur durchzogen, um den Hals befestigt, zu tragen sind, so daß der Dieb dieselbe nicht bemerkt. Selbst die an Riemen befestigten, über Brust und Rücken getragenen Umhängetaschen sind vor Abschneiden im Gedränge und auf Eisenbahnen, wenn der Träger etwa fest schläft, nicht gesichert, sowenig wie Uhrketten, Armbänder, Halsketten vor den feinen Kneip- oder Beißzangen der Diebe.

Der beliebteste Gegenstand bleiben neben Herren- und Damenuhren die Portemonnaies, welche immer noch leichter zu entwenden sind, als die langen Zugbeutel mit Ringen, und deren Inhalt, wenn sie beseitigt worden, was aus Vorsicht meist geschieht, wegen der schwierigeren Rekognition eine gesichertere und rascher verwendbare „Kiß“ ist.

b) Dem Taschendiebstahl sind Personen jeden Geschlechts und Alters ergeben; sehr häufig, aber meist aus Schamgefühl nicht zur Anzeige gebracht, sind die von Dirnen in Bordellwirtschaften und auf Straßen („Dappelschicksen“) verübten Plünderungen junger wie alter Wollüstlinge; sogar abgerichtete Kinder überfallen unbeobachtet mit Ohrgehänge oder Ketten behängte kleine Mädchen auf Straßen und an öffentlichen Orten und rauben diesen ihren Schmuck; halbwüchsige Bengel rennen Leute an und verüben dabei einen Taschendiebstahl, oder sie wollen sich in irgend einer Situation behilflich erweisen und benutzen die Gelegenheit zu einer Entwendung.

Der eigentliche Taschendieb von Profession ist aber auch äußerlich in scheinbar eleganter Kleidung ein abgefeimter Gauner, der nur auf große, sichere Beute und nur seltener auf Raub ausgeht und so lange er von der gemachten Beute leben kann, unthätig ist, bis ihn die Not wieder auf sein Arbeitsfeld treibt; er versucht sein Glück abwechselnd in verschiedenen Gegenden der großen Städte, unter wechselndem Namen, verschiedener Kleidung, verändertem Gesichtsäußeren (Bartwechsel, Brille u. dergl.), mit wechselnden Legitimationen versehen; so taucht er im Sommer in Bädern, auch in kleineren Städten bei Volksfesten, Sänger-, Turn-, Krieger-, Schützen- und anderen größeren Versammlungen auf, selbst auf Jahr- und Viehmärkten, auch wohl als Bauern-

fänger, und verschwindet eben so rasch nach Erringung einer Beute oder wenn er sich beobachtet fühlt.

Gerade bei dieser Art des Diebstahls arbeiten gern zwei bis drei Diebsgenossen zusammen zum „Handel", teils um eine Gelegenheit zu stehlen, wie Anstoßen, Lärm, Gedränge zu erregen und die Aufmerksamkeit ihres Opfers oder der Leute hierauf zu lenken, das sog. „Meistern", oder sonst „Vertuß" zu machen, teils um den Thätern das Entkommen zu sichern, welches Geschäft insbesondere die sog. „Schmiren" (Wache haltenden) besorgen; dieses Verdecken des eigentlichen Diebes durch Verschwindenlassen hinter anderen Personen, Neugierigen u. dergl. heißt „Wandmachen". Gelingt dem Torfdrucker das Zuplanten der Beute an einen Genossen nicht, so „versarkent" er zum Schutz seiner Persönlichkeit den „Kiß", d. h. er wirft die Beute von sich.

c) Die eigentlichen Kunstgriffe bei Wegnahme der Beute seitens gewandter Taschendiebe, welche den richtigen Augenblick der Zerstreuung oder Unnachtsamkeit des „Freiers" zu benutzen verstehen, werden selten von diesem bemerkt oder es wird auf den kritischen Stoß, Tritt, Ruck oder Zug nicht geachtet und erst hinterher entsinnt sich der Bestohlene, „etwas gefühlt" zu haben. Gewöhnlich ist die Wegnahme ein kühner, rascher Griff, zuweilen vorbereitet durch ein Aufschneiden, Aufschlitzen mittels eines scharfen Instrumentes, vermittelt durch Ablenkung der Aufmerksamkeit. Ja der freche Übermut plagt den gewandten Torfdrucker zuweilen so, daß er dem Bestohlenen das entleerte Portemonnaie mit einer schmutzigen oder witzigen schriftlichen Anspielung (Visitenkarte) wieder in die Tasche eskamotiert, wovon es ja überall an das Publikum belustigenden Anekdoten nicht fehlt.

d) Die Entdeckung der „Torfdrucker" auf frischer That gelingt selten, teils wegen der Geschicklichkeit derselben, teils weil der Bestohlene meist zu verblüfft und nicht mutig genug ist, den Verdächtigen sogleich anzugreifen; thut er es, so darf es ihm ein ziemlich zuverlässiges Zeichen sein, wenn dieser sich über die Zumutung empört stellt, mit Klage droht und gar sich zum Untersuchenlassen erbietet, sofern er schon die Beute weggebracht hat, dann aber doch die Gelegenheit zu verschwinden ergreift. Es empfiehlt sich, sogleich dem Verdächtigen die Hände zu halten,

damit er die Beute nicht wegwerfe, auch darauf zu achten, ob ein zweiter oder dritter rasch verschwindet, der erst in der Nähe war, und diesen zu verfolgen, da er einer ist, dem „zugeplantet“ worden ist.

Die Entdeckung für die Polizei ist, wenn nicht besondere Merkmale an der Beute bei dem Verdächtigen zu finden sind, namentlich bei Geld, da Börsen, Brieftaschen und andere Behälter meist sobald es geschehen kann, abseits geworfen werden, sehr schwer und der Überführungsbeweis nur durch den Mangel des Nachweises einer redlichen Erwerbsart im Zusammenhalt mit dem Auftreten der verdächtigen Persönlichkeit zu ermöglichen.

Bekannte Taschendiebe, welche meist unter Polizeiaufsicht stehen, sind durch Überwachung und Untersagung des Aufenthalts an gewissen Orten im Schach zu halten.

2. Leichter zu entdecken sind die Laden- und Marktdiebe, die sog. „Schottenfeller“, welche auch, wenn sie in Verbindung mit Gehilfen, sog. „Vertussern, Schreckenern, Schmusern“, auftreten, „Schautenpicker“ heißen, indem erstere den Verkäufer („Schaute“) durch Gespräche und Warenbetrachtung behufs Ablenkung der Aufmerksamkeit von letzterem sicher machen, damit dieser den Warendiebstahl um so besser ausführen kann.

a) Den Gegenstand des diebischen Angriffs bilden die zahlreichen Waren in Kaufläden und offenen Marktbuden, besonders auf Jahrmärkten; Schnittwaren-, Putz-, Galanteriewaren-, Juwelier-, Schuh- und Stiefelgeschäfte, Konditoreien, Spielwarenbuden, aber auch die Körbe und Kästen der Viktualienhändler auf Wochenmärkten bilden die Tummelplätze für Schottenfeller oder Schautenpicker, „Schuckgänger“ (Marktdiebe).

b) Verübt wird das Schottenfellen namentlich von Frauen, seltener von Männern, auch werden Kinder als „Vertusser“ verwendet. Die echten Gauner treten hier als Personen von besseren Ständen, als Grafen, Baroninnen, Gutsbesitzer, Rentiers, mit oder ohne Bedienung auf, kommen in Equipagen vorgefahren und verstehen es, schon durch ihre äußere Erscheinung, den Verkäufer, welcher im Interesse des zunehmenden Geschäfts sich leichtgläubig zum Vertrauen verleiten läßt, zu täuschen. Auf den Wochenmärkten sind es ehrbar aussehende Frauen, Köchinnen, Wirt-

schafterinnen, welche Eier, Obst u. dergl. in ihre Taschen verschwinden lassen, während andere wirkliche oder Scheinkäufer die Körbe oder Verkaufstische umstehen, Waren prüfen und handeln. Die Schottenfellerinnen tragen geheime, lange und weite Taschen in ihren Unterkleidern („Golen“ oder „Fuhren“), zu welchen ein in einer Falte verborgener langer Schlitz führt; diese Taschen werden zuweilen von zwei zusammengenähten Unterröcken gebildet. Jahrmarktsdiebe machen förmliche Geschäftsreisen und führen Verzeichnisse der Jahrmarktstage in ihren Brieftafeln bei sich, halten ihre Hehler und Abnehmer der gestohlenen Waren.

c) Die Diebsmanipulation geschieht mit großer Gewandtheit und wird vorbereitet durch möglichst viele Betrachtung vorgelegter Waren; je mehr auf den Ladentisch gelegt wird, je höher die Stoffe sich auftürmen, desto leichter ist das Wegziehen oder Schieben eines Stückes vom Ladentisch in die Diebstasche, ja selbst das Verbergen zwischen den Beinen unter den Röcken, oder unter den Mänteln zumal zur Winterszeit, wo die Frauen mit größeren Bergungshüllen versehen sind; gewöhnlich wird auch irgend eine Kleinigkeit gekauft und bezahlt, dabei das anscheinend gefüllte Portemonnaie geflissentlich gezeigt und irgend ein wertvoller Gegenstand gestohlen. Unzählige Täuschungen des Verkäufers kommen vor durch Bücken, Verlangen anderer Waren, durch Ablenkung der Aufmerksamkeit auf mitgebrachte Kinder, Veranlassung des Verkäufers, sich den Rücken wendend an eine entferntere Stelle des Ladens, sich in das anstoßende Kontor oder Ladenzimmer zu begeben, wobei auch Griffe in die im Ladentisch befindliche Kasse gemacht werden, zuweilen mittels der sog. „Stipprute“, einem mit Vogelleim bestrichenen Fischbeinstab, welcher durch die im Ladentisch befindliche Spalte zur Kasse geführt wird, damit sich daran Geldstücke ankleben und mit der Rute herausgezogen werden können — sog. „Stippen“ u. s. w. Ist einmal der gestohlene Gegenstand in die Tasche geborgen, so ist des Schottenfellers Bestreben, so rasch wie möglich das Geschäft abzubrechen oder sonst auf anscheinend ehrbare Weise, vielleicht durch einen kleinen Ankauf, eine Bestellung mit Angabe falscher Adresse, zu beendigen.

d) Die Entdeckung gelingt nicht selten auf frischer That, wenn mehrere Verkäufer sich im Laden befinden, oder welche ihre

Beobachtung geschärft haben, auch wenn an mehreren Stellen geschickt Spiegel angebracht sind, welche der Verkäufer öfter mit den Augen überfliegt, worin der Schottenfeller beobachtet werden kann. Verdächtig ist stets, wenn während des Handels durch mehrere einer davon unter irgend einem Vorwand oder mittels Erteilung eines Auftrages sich aus dem Laden entfernt, indem diesem dann gewöhnlich vom Dieb etwas zugesteckt worden ist, was in Sicherheit gebracht wird, der andere ihm aber alsbald unter einem Vorwand oder mit ehrlichem Anschein nachfolgt. Den auf frischer That Betroffenen kann der Verkäufer sofort vorläufig festnehmen und zur Polizei oder an das Amtsgericht abliefern (§ 127 StPO.). Jedenfalls muß der Verdächtige sich einer Untersuchung unterwerfen und das Auffinden einer Diebstasche ist noch ein erhebliches Anzeichen wenigstens für den Versuch eines Laden- oder Marktdiebstahls, wenn sonst mit der Wegnahme der Sache nur der Anfang gemacht worden ist. Es gibt dies dann auch eine gerechte Ursache, von den Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche Hilfsbeamte der Staatsanwalschaft sind, weil Gefahr im Verzug ist, eine Durchsuchung nicht nur der Person des Ertappten oder Verdächtigen, sondern auch seiner und etwaiger Genossen Effekten und Wohnungen vornehmen zu lassen.

3. Eine besonders geschickte Art des Stehlens ist das „Chalfenen“ oder „Chilfen“ bei Wechslern und besteht darin, daß der „Chalfan“ oder „Chilfer“ (Dieb, welcher „linkwechselt“) ähnlich wie der Schottenfeller unter ehrlicher Maske den Geldwechsler oder Kaufmann zu veranlassen weiß, ihm ein Häufchen Geld oder einen Geldkorb auf den Tisch zu legen, damit er sich gewisse Geldsorten aussuchen kann, und dann, wenn er dies erreicht hat, mit der Hand suchen hilft, dabei aber auf höchst geschickte Art mit einem Finger ein wertvolles Geldstück in die Handfläche, welche mit kleberigem Stoff bestrichen ist, spielt und nun durch eine Scheinbewegung der geschlossenen Hand nach der Uhr oder Börse in seine Tasche verbirgt, und, wenn der Dieb sich dabei entdeckt fühlt, das Geldstück ebenso gewandt wieder auf den Geldhaufen oder in den Geldkorb zu bringen versteht.

Ähnlich ist das „Chassimenhandeln“ oder „Ennevotennemachen“, welches darin besteht, daß der Dieb sich

Waren bei Juwelieren, auch gewechseltes Geld bei Geldwechslern aussucht, dann in ein Kästchen packt, währenddem aber davon heimlich einiges an sich nimmt, das Kästchen versiegeln läßt und endlich unter dem Vorwand, zu einer anderen Zeit gegen Barzahlung das versiegelte Paket abholen zu wollen oder mit dem Auftrag, es zur Empfangnahme der Barzahlung da und dahin zu senden, verschwindet. Ein dem Betrug naher Diebstahl ist die bei derartigen Manipulationen vorgenommene geschickte unbemerkte Verwechselung des mit der ausgesuchten Ware gefüllten Kästchens oder Paketes mit einem bereitgehaltenen von gleichem Ansehen aber mit wertlosem Inhalt versehenen, welches besonders in Geldgeschäften mit abgezählten Gold- oder Silberrollen gegen Unterschiebung von nachgeahmten wertlosen Rollen zu geschehen pflegt — sog. „Chassime chalfenen". Die trügerischen Mittel, welche diese Art Diebstahl unterstützen müssen, wie z. B. die Verwendung eines mitgebrachten Siegelringes zur Beglaubigung der Versiegelung (Chassime), Aufzeichnung des Namens des Käufers, elegante Kleidung u. s. w. machen es oft zweifelhaft, ob ein Betrug oder Diebstahl vorliegt.

Zur Entdeckung und Überführung derartiger Gauner führen nur Durchsuchungen ihrer Person und Sachen, falls sie nicht auf frischer That ertappt werden. Sie machen meist Kunstreisen, wenn sie in großen Städten sich durchgearbeitet haben, und führen Koffer bei sich, in welchen sich zahlreiche Kästchen, gesiegelte Päckchen von allen Arten, die gangbarste Form in mehreren Exemplaren, vorfinden, mit dem Siegel oder Wappen versehen, welches sie in den betreffenden Läden aufdrücken bei Siegelung der verpackten Waren oder Geldsorten; öffnet man derartige Verschlüsse oder Rollen, Pakete u. s. w., so sind wertlose, nur zur Füllung und zur Beschwerung dienende Dinge darin und die Inhaber, vorher über den Zweck dieser zahlreichen Packsachen befragt, suchen die nähere Ergründung durch allerhand Ausreden, es seien Musterkästen oder Garderobebehälter u. dergl. abzuwenden.

4. Die häufigste Diebstahlsart in Städten und auf dem Land ist das „Kittenschieben" oder die Begehung des Diebstahls durch Einschleichen in Häuser und Gehöfte, um alsbald mit einer Beute wieder daraus zu verschwinden (im Gegensatz zu

dem schweren Diebstahl des Einschleichens und Verbergens, um zur Nachtzeit zu stehlen); der „Kittenschieber“ ist überhaupt der Haus= („Kitte“) Einschleicher („Schieber“) in jeglicher Gestalt, auch „Hosen, Zgocker“ (Zugucker, Beobachter, Ablauerer) genannt; seine Kunst besteht darin, möglichst unbemerkt (mit leichter Fußbekleidung, ungesehen oder geräuschlos) in den Häusern sich herumzubewegen und zu baldowern, dann aber mit der Beute thunlichst rasch zu verschwinden, oder unter dem Vorwand irgend eines Geschäfts im Hause mit anscheinender Unbefangenheit aufzutreten und die Gelegenheit zu stehlen wahrzunehmen. Dahin gehören folgende Abarten:

a) Die „Zefir= oder Kaudemgänger, Zefir= oder Kaudemhalchener“ benutzen die Morgenzeit zum Einschleichen, wo die Herrschaften noch schlafen, es in den Häusern noch ruhig auf den Treppen ist, die Dienstboten die Haus= und Vorthüren sorglos während eines Wegs nach außen oder in den Hof offen lassen, die Thüren der gereinigten oder gelüfteten Zimmer offen stehen und der Nachtdusel das gleichgültige Dienstpersonal noch umflort; mit raschem Griff sind Uhren, Pretiosen, aus den Küchen die herumliegenden silbernen Löffel u. s. w. entwendet und das Dienstmädchen befindet sich ahnungslos in einem Nebenzimmer am geöffneten Fenster die Straße musternd. Ein beliebter Tummelplatz dieser Art von Dieben sind die Gasthöfe in größeren Städten und Bädern, wo am frühen Morgen nach Einlaß des Stiefel= und Kleiderreinigers die Thür unverschlossen bleibt, der Fremde wieder eindußelt und darauf spekulierend der Einschleicher, ohne oder nach ungehörtem Anklopfen leise öffnet, eintritt und die auf dem Nachttischchen liegende Uhr mit Kette oder gar Brieftasche oder Börse ergreift und unbemerkt verschwindet, falls er aber beim Eintritt bemerkt wird, die Rolle eines Barbiers, eines Dienstboten, eines Fehlgegangenen zu spielen und mit artiger Entschuldigung zu verschwinden versteht. Je größer die Gebäude, desto schwerer ist die Kontrolle, zumal wenn der Dieb selbst zu den vorübergehenden Mitbewohnern gehört, etwa im Gasthof als Reisender. Eine größere Frechheit legen aber die unter dem Vorwand der Besichtigung von Wohnungen, z. B. Mietlogis oder der Einrichtung von Pensionaten, als scheinbare Interessenten an den

Tag, welche dabei ungesehen herumliegende Schmucksachen mitgehen lassen und auch dabei wegen Einbruchsdiebstählen die Gelegenheiten auskundschaften; das sind namentlich in mittleren Städten Eindringlinge, welche auf die Gutmütigkeit und Gefälligkeit der Bewohner, besonders der Dienerschaft rechnen.

b) Die „Eref- oder Tchilles- (Abend) halchener, -gänger, -händler“ sind die die Abendzeit benutzenden Kittenschieber, welche das Abend- oder Nachtdunkel benutzen, um zu stehlen, nachdem sie sich in die Häuser geschlichen haben; sie fallen aber nach des Verf. Ansicht unter die schweren Diebe, sobald das Nachtdunkel eingetreten ist; s. daher den folgenden Paragraph Abs. 4.

c) „Merchitzer, Marchetzer, Margitzer“ sind die Haus- und Hofeinschleicher, welche im besonderen zum Trocknen aufgehängte Wäsche („Merchatz“) stehlen, also besonders auf Trocknenböden hinanschleichen, rasch die herabgenommene Wäsche in ein großes Stück (Bettüberzug, Bettuch) einpacken und dann vorsichtig oder mit affektierter Dreistigkeit den Pack als scheinbar Beauftragte die Treppe herab oder aus dem Hofe wegtragen („Hockweiler“); meist verüben fahrende Frauenzimmer, welche mit Tragkörben versehen ein Geschäft im Hause erheucheln, z. B. Aufkauf von Haaren, von Knochen u. s. w., derartige Diebstähle.

5. Außer den vorerwähnten professionsmäßigen Gaunerdiebstählen gibt es noch vielerlei Begehungsweisen und eigentümlich ist es, wie zuweilen einzelne Diebe besondere Zweige ausschließlich ausgesucht haben, wie die Pferde-, Hunde-, Katzen-, Hühner-, Gänse- und Entendiebe; wieder andere, z. B. ehemalige Knechte stehlen aus Ställen den Knechten Kleider, Uhren, auch Peitschen, Geschirrstücke, andere schneiden lange Pferdeschwänze ab und verkaufen das Roßhaar, wieder andere haben es auf Leinwand auf der Bleiche, auf Wildbret, geschlachtete Gänse und anderes Geflügel, das vor Küchfenstern ausgehängt ist, abgesehen; groß ist die Zahl der Kartoffel- und Getreidediebe auf dem Lande, mannigfaltig sind die in Restaurationen und Garderoben öffentlicher Lokale von den sog. Paletotmardern verübten Überzieher- und Pelzdiebstähle, oft kommt auch das bloße Vermieten und Anziehen von, besonders weiblichen, Dienstboten vor, um nach

kurzem Aufenthalt unter Mitnahme von Sachen der Dienstherrschaft zu verschwinden, ebenso das Beziehen möblierter Zimmer oder bloßer Schlafstellen*) zu diesem Zweck. Die Wild-, Fisch-, Feld- und Holzdiebe bilden wieder ihre besonderen Arten; leider kommen in Schulen nicht selten Diebstähle vor und zuweilen setzen die manieartig verübten Entwendungen solcher Personen, welche ihrem Stand und Vermögen nach am wenigsten zur Diebstahlsverübung hinneigen sollten, in gerechte Verwunderung.

Für die Entdeckung aller einzelnen Diebstahlsarten lassen sich der Polizei einzelne Maßnahmen nicht vorschreiben; die allgemeinen Mittel, welche im 1. Abschnitt des II. Buches des Lehrbuchs der Kriminal-Polizei vom Verf. aufgeführt sind, müssen entsprechend zur Verwendung gebracht werden; besonders die in den §§ 33—35 aufgeführten.

§ 50.

β) Schwere Diebstähle.

1. Die schweren Diebstähle mittels Einsteigens, Einbruchs und falscher Schlüssel oder ähnlicher Werkzeuge werden meist von mehreren Diebstahlsgenossen verübt, nach vorgängiger Planung und Rollenverteilung, nachdem die Beteiligten sich eine ausreichende Kenntnis entweder schon früher durch Bekanntwerden mit den Lokalitäten aus Mitarbeit an Bauten, Bewohnung eines Hauses, bei Gelegenheit von Bekanntschaften mit Personen daraus, auch wohl durch genaue Mitteilungen dritter, besonders von Mitgefangenen in Strafanstalten, wo leider sehr viele spätere „Massematten“ geplant werden, oder erst neuerdings durch besonderes „Baldowern“ verschafft haben.

Ist der Plan entworfen und die Arbeit zu dessen Ausführung verteilt, so gilt es die passende Zeit der Ausführung festzustellen; die beliebteste ist die der Herbst- und Frühlingsmonate, wo die Nächte recht finster sind („Baischon lailo“) und besonders Regen und Sturm das Geräusch der Diebesarbeit nicht leicht hörbar werden lassen — Diebssaison („Kohlschaft, goldene Choschech“). Je nach der ausgekundschafteten Gewohnheit des

---

*) Die Kategorie der „Schlafstellendiebe“ ist in Berlin nächst den Taschendieben die zahlreichste.

Schlafenlegens, auch nach stattgehabten Festlichkeiten, ein oder zwei Stunden darnach, wenn vermutlich die Bewohner im ersten, festen Schlafe liegen, ist die günstige Zeit zur Ausführung des Diebstahls. Von dem „Zinkplatz" wird, gewöhnlich nach verschiedenen Richtungen hin, ausgerückt, um am Ort der That sich möglichst gleichzeitig zu treffen; auch ist wohl vorher ein Kundschafter allein auf Vorposten gegangen und hat den Hofhund mittels eines vergifteten Leckerbissens („Sam, Peiger") beseitigt („gepegert"), oder es wird der Hund, sofern er nicht Hündin ist, durch eine mitgebrachte läufige (hitzige) Hündin oder durch Gegenstände, welche mit Schweiß einer solchen befleckt sind, lautlos gemacht. Sobald alles fertig ist, werden die sog. „Schmiren" (Wachen) aufgestellt, welche die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, daß der „Massematten" ungestört zu Ende gebracht und im Störungsfall die Genossen vor Entdeckung durch dritte, sog. „Lampen" durch die verabredeten Warnungszeichen („Zinken") wie Zungenschnalzen, Husten, Räuspern, einen Pfiff, gesichert werden*).

Sind die Diebe in die bewohnten Räume eingedrungen, dann schleichen sie in Filz- oder Gummischuhen oder in Strümpfen und ihre erste Sorge ist die Sicherung im Inneren gegen Überraschung durch die Bewohner behufs ruhiger, ungestörter Arbeit; daher verriegeln sie, auch z. B. durch Unterschieben eines Stückchen Holzes unter die Thürklinke, die nach innen schlagenden Thüren der Schlafräume oder verschließen die nach außen schlagenden mit dem etwa ansteckenden Schlüssel oder durch Vorstemmen eines Knüppels oder Vorsetzen eines Möbelstückes vor die Thür, auch verhängen sie das Schlüsselloch zur Abhaltung des Scheines des mitgebrachten oder in der Wohnung vorgefundenen und angebrannten Lichtes, desgleichen die Fenster, sofern sie durch diese Beobachtung zu fürchten haben. Wenn sie selbst von Person in dem Hause bekannt sind, erscheinen sie mit Larven, geschwärzten Gesichtern oder falschen Bärten und in ungewohnter Kleidung, tragen auch wohl vorn am Körper die Diebslaterne, welche sie selbst im Schatten läßt und das Licht blendend nach vorn kon-

*) Eine gewisse Gradation des Zinkenen deutet die fernere oder nähere Gefahr („stillen oder vollen Lampen") an.

zentriert, auch jeden Augenblick ganz verdunkelt werden kann. Andererseits aber suchen sie sich auch einen schnellen Rückzug zu decken, indem sie nahe Ausgänge von innen öffnen, zumal wenn die Beute nicht leicht auf dem genommenen Wege fortzuschaffen ist.

Ist alles sicher, so beginnt das eigentliche „Massematten-handeln".

Ist die Beute in Sicherheit gebracht, so wird, sofern die Zeit und Sicherheit es gestattet, auch wohl, um die Wahrnehmung der Diebstahlsverübung möglichst weit hinauszuschieben, auch noch dafür gesorgt, daß die Spuren verwischt, Ordnung wiederhergestellt und der Schein eines schweren Diebstahls beseitigt wird. Ist mittels Hilfe eines Mitbewohners des Hauses, welcher die Diebe eingelassen hat, der Diebstahl verübt worden, so wird derselbe auch wohl, um den Verdacht von ihm abzulenken, zum Schein geknebelt oder eingeschlossen u. s. w. Aus Frechheit zechen und schmausen die Diebe, wenn sie etwas dazu vorfinden und sich sicher fühlen, zerstören auch Bilder, Möbels, zumal wenn der gesuchte Massematten nicht gefunden wurde, hinterlassen selbst höhnische Spuren ihrer Thätigkeit, dahin gehört auch zuweilen, was wohl mehr aus einem GaunerabergIauben, daß es zur Sicherung des Rückzuges diene, geschieht, das Zurücklassen von Menschenkot auf dem Schauplatz der That, indem der Dieb glaubt, so lange dieser noch warm sei, vor einem Angriff gesichert zu sein.

Werden Diebe dieser Art verfolgt und fürchten sie erkannt zu werden, so rufen sie sich zum Schein bekannte Namen anderer, auf welche sie den Verdacht von sich ablenken wollen, zu, während sie sich unter einander sonst nur bei ihren Spitznamen, welche sie stets aus Veranlassung ihrer Herkunft, ihrer besonderen Erlebnisse, ihrer Gaunerthätigkeit, ihres besonderen Industriezweiges führen und deren Kenntnis sich die Polizei vor allen Dingen verschaffen muß, nennen.

Wenden wir uns nun zu einzelnen Begehungsweisen schwerer Diebstähle.

2. Einsteigen, Einbruch und Erbrechen von Behältnissen; dieses Überwinden der entgegenstehenden Schranken heißt „Schränken". Gewöhnlich verbinden sich diese Formen mit einander und wenn die Anwendung von falschen Schlüsseln u. s. w.

nicht gelingen will, so wird auch zum Erbrechen von Behältnissen aller Art geschritten.

a) Zum Einsteigen sind nicht immer Leitern zur Hand, wie dies in ländlichen Gehöften oft der Fall ist; daher helfen sich die Diebe durch Aufsteigen auf die Schultern eines oder zweier neben einander stehenden Genossen, auch benutzen sie zum Klettern ein oder zwei angelehnte Stangen, Bauhölzer, auch Dachrinnen, Eisenstangen der Blitzableiter, rutschen auf Simsen fort, überklettern Dächer und gelangen durch offen gelassene oder abgehobene Dachfenster in die Bodenräume. Es erfolgt meist durch die Fenster („Challen, Scheinling") der Erdgeschosse, seltener mit Hilfe einer Leiter in Obergeschossen, zuweilen durch Glasthüren der Balkons und Veranden und der Korridorthürfenster. Sind sie geschlossen, so muß, falls nicht das ganze Fenster mit Rahmen schon herausgenommen werden kann, die Scheibe („Blöde") weichen, sofern nicht bei ausgetrockneten Fenstern alter und geringer Art die Riegel durch Rütteln oder Druck weichen und ein oder beide Flügel sich aufdrücken lassen. Bei Bleifenstern sind die Scheiben durch Zurückbiegen der Bleifassung leicht zu entfernen und dann nach Durchstecken der Hand durch die gewonnene Öffnung läßt sich das Fenster auf gewöhnliche Weise aufwirbeln. Eingekittete Fensterscheiben werden durch Beseitigung des Fensterkittes oder des nach außen zu befindlichen hölzernen, schwachen Fassungsrandes mittels Schneidens, sonst, wenn der Einbrecher von Profession sich in den Besitz eines Glaserdiamanten gesetzt hat, mit einem solchen ausgeschnitten („melochnet"), nur im Notfall eingedrückt, wobei die Scheibe, um das Geräusch des Platzens und Klirrens des Glases zu vermindern, mit einer weichen Masse, Lehm, Thon, Theer bestrichen wird, oder es wird ein damit oder mit Fett beschmierter Lappen oder ein Stück starken Papieres, welches mitgebracht worden, auf die Fensterscheibe gelegt, worauf dann ein fester, kurzer Druck auf dieselbe ausgeübt wird und die Scheibe springen macht. Eiserne Stäbe, Drahtgitter, Außenläden, besonders Jalousien sind nur vorübergehend ein Hindernis und da, wo durch das ihre Entfernung verursachende Geräusch leicht vernommen werden kann. Eisenstäbe, welche nicht eingemauert sind, falls sie nur durch die

Feile („Pezire“) entfernt werden können, sind durch Herausnahme der Gipsung oder Verbleiung leicht beweglich zu machen, Drahtgitter durch gute, scharfe Zangen und hölzerne Läden durch Anbohren an den Schließstellen oder Ausheben der Angeln oder Haspen zu öffnen; am schwersten ist den Innenläden von starkem Eisenblech beizukommen, welche nicht wie hölzerne eintrocknen und daher nicht leicht einen Spalt zum Einschieben eines Riegelhebers von außen entstehen lassen*). Ein schwer zu überwindendes Hindernis sind bei Läden und Fenstern, welche nach innen schlagen, auf dem Fensterbrett stehende Blumenkästen oder Blumentöpfe, welche durch das Zurückschieben leicht zum Verräter werden können.

Das Ein- und Durchkriechen durch Kelleröffnungen in die Souterrains ist eine nicht ungewöhnliche Art des Einsteigens und oftmals ist kaum zu begreifen, wie durch enge Öffnungen leidlich starke und große Körper hindurchgezwängt werden; was in dieser Beziehung möglich gemacht werden kann, weiß man am besten in Gefangenenhäusern. Eine alte Regel ist: wo der Kopf hindurchgeht, folgt auch der ganze Körper nach, was nur dann zutrifft, wenn die übrige Körperbeschaffenheit im angemessenen Verhältnis zur Kopfgröße steht, besonders die Hüftenpartie.

b) Der Einbruch in Gehöfte und Häuser erfolgt, um sicherer dabei zu sein, mehr von der Hinterseite her als von der Straße aus und zwar werden die Hinterthüren der Häuser und der anstoßenden Nebengebäude zuerst versucht dann, falls sich hier nicht, leicht eindringen läßt, wird auch zum Durchbruch von Fachwänden geschritten.

Von den Werkzeugen, welche hierzu gebraucht werden und deren Auffindung bei Einbrechern das wichtigste Überführungsmittel zur Feststellung der Thäterschaft ist, sind besonders zu erwähnen:

α) ein mit kurzem starken Stiel versehenes Beil oder die Axt („Kardem, Mühlkracher“), welche leicht im Rockärmel oder in der inneren Brusttasche zu verbergen sind; dieses In-

*) Ein berüchtigter Einbrecher gab seinem Verteidiger anstatt der Gebühr den wohlgemeinten Rat: Drei Dinge sichern am besten vor nächtlichem Diebstahl: Innenläden, ein Nachtlicht und ein Hündchen innerhalb der Wohnung!

strument eignet sich besonders zum Einsetzen in Fugen von Holz, an Thüren, Läden, Verschlägen, zum Heben und Abzwängen von Leisten, Brettern, Schlössern, Ausheben von Thür- und Ladenhaspen, Umbiegen umgeschlagener Nägel, aber auch zur Verteidigung gegen Angreifer;

β) noch mehr zu verwenden ist ein schwerer Spitzhammer, welcher außer zu den vorerwähnten Zwecken auch noch zum Durchhauen von Mauerwerk und jedenfalls mit größerer Hebelgewalt zu gebrauchen ist; ihm noch überlegen ist die freilich schwerer zu verbergende Spitz- und Rodehacke, welche wegen des längeren Stieles eine durchdringendere Gewalt auszuüben vermag, ähnlich wie das große Brecheisen;

γ) ein von gefährlichen Einbrechern geführtes Werkzeug ist der sog. „Krummkopf", ein bis zu einem halben Meter langes, spitz zulaufendes, vierkantiges oder rund geschmiedetes Stück starken Stabeisens, dessen Kopf verstärkt einen rechten Winkel, wie ein großer Haspen, bildet, auch ist wohl an dem vorderen Ende des starken Teiles ein Einschnitt oder eine Kimme, welche zum Einsetzen an Haken und Nägel und dadurch zum Herausheben derselben verwendet wird und mit welchem eine außergewöhnliche Gewalt gegen Sachen und Personen verübt werden kann; er heißt auch „Groß-Klamoniß";

δ) der „Klein-Klamoniß, Schabber, Jad- (Hand-) Schabber" ist das besonders zum Aufbrechen von schwachen Thüren, Fenstern, Koffern, Kisten, Schränken gebrauchte Stemmeisen der Maurer oder auch das geschärfte der Holzarbeiter, womit Thürfüllungen ausgeschnitten werden;

ε) Bohrer, Zentrumbohrer („Brunger"), Feilen, Stichsägen, Meisel dienen wie das vorgenannte Stemmeisen vielfach zum Erbrechen von Holzthüren und Behältern aller Art. Mit dem Bohrer wird ein Loch durch die Thüre oder Klappe oder Kastenwand gebohrt, dann durch dieses die Stichsäge bewegt, mit welcher größere Öffnungen geschaffen, auch Schlösser herausgesägt werden, auch Rückwände von hölzernen Behältern aller Art; nach Bohrung solcher Löcher in Haus- und Korridorthüren wird auch der mit einem Charnier versehene Riegelzieher hindurch geschoben und mit diesem der Innenriegel oder die Versicherungskette

zurückgeschoben. Mit dem Zentrumbohrer werden auch Schlösser und Riegel umbohrt, so daß die schwachen Zwischenstellen durchgeschnitten oder durchgesägt werden können, worauf Schloß oder Riegel herausgenommen („Lewone gelegt“) werden.

Der „Schränker“ arbeitet zu jeder Tageszeit, je nachdem er sich am sichersten wähnt; wenn am Tage viel Verkehr ist, so wählt er die Nacht, wie in Lagerräumen, Geschäftslokalen; sonst aber am Tage paßt er die Zeit größerer Ruhe ab, auf dem Lande die Kirchenzeit, die Zeit der Erntearbeit, der Dorfkirchweihe, der Jahrmärkte, Volksfeste u. s. w., wobei der Einbrecher darauf rechnet, daß die Bewohner an einem Orte konzentriert und die Häuser leer sind. In den Städten werden die Nachmittage der Sonn- und Festtage zu Einbrüchen und sonst im einzelnen Hause die abgelauschte Zeit gewählt, zu welcher die Bewohner ihre Wohnungen zu verlassen pflegen, wobei der Schränker in großen Städten darauf rechnet, daß die Bewohner der Stockwerke gewohnheitsmäßig von einander keine Notiz nehmen. Mit einem in seiner Arbeit gestörten Einbrecher allein zusammenzutreffen, ist höchst gefährlich, da er leicht zu jeder Gewaltthat seiner Sicherung wegen in dem erklärlichen Zustand der Erregtheit und bei seiner natürlichen Verwegenheit geneigt ist.

c) Das gewaltsame Erbrechen von beweglichen und unbeweglichen Behältnissen geschieht nur aushilfsweise, wenn die Erschließung nicht gelingen will und dann gewöhnlich in derselben Weise wie der Einbruch in Häuser und Gehöfte. Hauptsächlich ist es bei derartigen Diebstählen auf Geld und Pretiosen, Gold- und Silbergerät abgesehen, welche in festen und besonders versicherten Behältnissen, oft aber auch, zumal auf dem Lande, in Kleiderschränken, in mit schwachen Verschluß versehenen Stehpulten, sog. Sekretären, und leicht gearbeiteten Spinden oder Kommoden verwahrt werden. Dagegen ist es sogar vorgekommen, daß aus öffentlichen Gebäuden an den Fußboden angeschraubte, schwere eiserne Kisten mit Kassegeldern abgehoben und ins Freie geschafft, hier erst mit Anwendung größerer Gewalt gesprengt worden sind.

Wo der Schränker in Ruhe arbeiten kann, vermag seiner Gewalt, zur Not der durch die alle Verschlüsse sprengende Wagenwinde geübten, kein Verschluß zu widerstehen. Die feuer- und als

diebssicher gepriesenen eisernen Geldschränke, wie sie jetzt vielfach in den größeren Geschäften und bei Kasseverwaltungen geführt werden, sind vermöge ihres künstlichen Verschlusses und ihrer starken Wandungen allerdings der sicherste Behälter, allein es ist auch vorgekommen, daß sie von Dieben ins Freie geschafft und dort erbrochen worden sind. Selbst die eingemauerten oder sonst mit massivem Mauerwerk umschlossenen Depositorien sind nicht gegen alle Angriffe sicher, indem auch massive Wände bei sich sonst bietender Gelegenheit durchlöchert und bei leichter Fundierung untergraben und vom Fußboden aus Einbrüche nicht ausgeschlossen sind (sog. „Unterkabbern" der Mauern). Ebenso sind in Mauern eingesetzte Wandschränke einem Durchbruch der dadurch geschwächten Mauer von der Rückseite her leicht ausgesetzt, wie z. B. auch der Durchbruch durch Ofennischen in einer Mauer von außenher schon mehrmals vorgekommen ist.

3. Der Diebstahl mittels Eröffnung von Verschlüssen, namentlich Schlössern ohne eigentliche Zerstörung des Verschlußmittels, also durch falsche Schlüssel und andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge ist das bei den Gaunern sogenannte „Makkenen", welches teils in der Kunst der Herstellung der Nachschlüssel und ähnlicher Eröffnungswerkzeuge, teils in dem Geschick, diese zu verwenden, besteht.

a) Die Gaunersprache ist natürlich infolge der vielgeübten Hantierung damit auch reich an ursprünglich hebräischen, dann jüdisch-deutschen Worten. Sie einigermaßen zu kennen, ist für die Behörden eine Notwendigkeit*).

α) Die „Makkener" (auch „Glitscher") oder Nachschlüsseldiebe werden, je nachdem sie bei Tage oder bei Nacht arbeiten, „Jommakkener" oder „Lailemakkener" genannt; Morgen- oder Abenddiebe = „Zefiro-" oder „Eref-", auch „Tchillesmakkener"; Landdiebe und solche zur Erntezeit „Dorf-" oder „Erntemakkener".

β) Bezeichnungen für verschiedenartige Behälter sind: „Oron, Orum" oder „Ohrem" = Schrank, Kasten, Kiste, Lade; „Kippe, Kife, Kuffe" = Kasten, Korb, Koffer, Kramladen; „Mooskuppe" = Geldkasten; „Lessinne" = Ladenkasse; „Chemwenne" = Marktbude, Markt- oder Kramkiste.

*) S. Avé-Lallemant a. a. O. Bd. 2 S. 153 ff.

γ) Der Verschluß überhaupt ist „Maßger“; für Schloß gibt es ebensoviele Bezeichnungen wie für Schlüssel, z. B. „Dalmerei, Pessiche, Besiche, Beseiach, Mafzer, Mifzer, Chozer“; für Schlüsselloch, z. B. „Dalmernekef, Taltel-Nekef, Miftoch“; für Vorlege- oder Vorhängeschloß „Dusse“ oder „Tole“.

δ) Das zum Makkenen zu gebrauchende Gerät oder Handwerkszeug ist „Klamoniß“ (Groß- und Klein-, s. unter bγ und δ), der Diebsschlüsselbund = „Schaß-Klamoniß“ oder „Klein-Purim“. Der Nachschlüssel = „Taltel“ („Drehrum“, in der Zusammensetzung „auf Drehrum“, d. i. auf Nachschlüssel stehlen); ebenso „Dalmer“ oder „Dalme, Mafteach“. „Echoder“ oder „Echeder“ ist der Dietrich, d. i. der anstatt mit einem Barte nur mit einem Haken (eckigen Winkel) oder Stift versehene Nachschlüssel, auch Sperrhaken oder ein einfach gekrümmtes, auch in zwei rechtwinkligen Ecken gebogenes Stück Eisendraht. Der Unterschied zwischen Voll- und Hohl-, französischem oder deutschem Nachschlüssel wird durch das Vorwort „Welsch-“ oder „Deutsch-“ bezeichnet; daher „Welsch-“ oder „Zarfesse-Echeder“ der Dietrich zu französischen Schlössern und „Deutsch-“ auch „Aschkenas-Echeder“ der Dietrich anstatt des Hohlschlüssels. „Vorder-“ oder „Hinterschieber“ mit derselben Vorsatzsilbe heißt der Dietrich, sofern der eckige Stift nach außen oder nach dem Inneren der gebrauchenden Hand gebogen ist.

ε) Der Schlosser ist „Messager, Barselmelochner; Dusse-Taltelmacher“.

b) Die Anfertigung von Nachschlüsseln erfolgt selten von einem professionsmäßigen Schlosser, sofern derselbe nicht etwa selbst Diebstahlsgenosse ist*). Die professionsmäßigen Nachschlüsseldiebe machen ihre „Klamoniß“ selbst, nehmen beim „Baldowern“ einen Abdruck des Schlüsselloches in Wachs, Thon u. dergl., sonst aber die Garnitur ihrer Werkzeuge mit sich, welche sie gebrauchen

*) Das StGB. § 369 Ziff. 1 bedroht mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen, oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen.

zu können glauben. Mittels Feilen und Sägen, welche in den offenen Geschäften bis zur feinsten Art, z. B. Diamantfeilen, zu haben sind, versteht der Makkener vom Fach die Schlösser und Nachschlüssel zu bearbeiten; durch Abziehen gestohlene Schlüssel aller Art, oft zu einem Hauptschlüssel durch Ausfeilen des Bartes mehr oder minder geschickt hergerichtet, jegliche Schrank- und Kastenschlüssel, namentlich auch kleine, zu Koffern und Reisetaschen passende Hohlschlüssel findet man im Besitz aufgegriffener „Makkener". Der Fach-Makkener kauft sich Schlösser, um daran die Kunst, solche zu öffnen, zu erlernen, auch fehlt es nicht an gedruckten Büchern*), woraus er sich Kenntnisse erwerben kann; daraus ist es erklärlich, daß auch selbst Kunstschlösser, wie Bramah-, Chubb- und Newellschlösser nicht ganz sicher vor unbefugter Eröffnung sein können.

Der „Echeder" oder eigentliche Dietrich ist je nach der Größe des zu öffnenden Schlosses größer und von stärkerem Eisendraht, um die erforderliche Hebelkraft zur Zurückschiebung des beweglichen, von einer Feder gedrückten Riegels, in deren geschickter Anwendung nach Fassung des letzteren die Kunst der Öffnung besteht, zu bekommen. Er ist einen halben bis zwei Zentimeter lang rechtwinklig gebogen, auch wohl zweimal, entweder nach innen



oder nach außen, jedoch nur einige Millimeter lang an der zweiten Biegung und läßt sich leicht aus jedem stärkeren Drahtnagel mittels einer Zange gestalten; auch werden die in älterer Zeit gebräuchlichen mit hölzernen Handgriffen versehenen Stiefelanzieher hierzu verwendet. Bei deutschen Schlössern wird der sog. Dorn im Schloß weggebogen oder abgebrochen oder mit einer Diamantfeile beseitigt, worauf der „Echeder" eingesetzt wird. Ist der „Echeder" nicht anwendbar, dann wird ein Hauptschlüssel oder Kapital („Englisch-Welsch-Haupter") zu Hilfe genommen. Der „Echeder" dient aber hauptsächlich zur Sondierung der Schlösser auf ihre Konstruktion und den Verbindungsgang, indem der Abdruck des Schlüssellochs nur die Größe des Schlüssels und

*) Joh. König, Grundriß der Schlosserkunst. (Weimar 1856) mit Mustertafeln. B. Friedmann, Arbeiten des Schlossers, 4. Aufl. 1876.

die Schweifung des Schlüsselbarts ergibt; die Kenntnis, ob Besatzung auf dem Schloßblech, oder der Decke, oder Mittelbruch, oder alle drei zugleich vorhanden sind, ist die Voraussetzung zur Verwendung des anzufertigenden Nach- bzw. Hauptschlüssels (im letzteren Fall). Um sich diese Kenntnis zu verschaffen, verwendet der „Makkener" auch einen in das Schlüsselloch passenden Schlüssel, welchen er leicht mit Wachs überzieht, in welchem Überzug sich beim Drehen die Besatzung des Schlosses abdrückt, oder beim „Baldowern" sucht er den fraglichen Schlüssel nur einen Augenblick zu sehen oder in die Hand zu nehmen, um rasch einen flachen Abdruck des Bartes in Wachs zu markieren.

Der „Scheder" gewährt noch den Vorteil, daß der Schloßriegel „auf halben Schluß" gestellt, d. h. das Schloß zwar geöffnet aber das Einfallen des Zuhaltungshakens verhindert und dann das Schließen des Riegels nach vollbrachter That durch dessen Vorschieben, was der „Makkener" behufs Verzögerung der Entdeckung derselben, nicht leicht unterläßt, um so leichter wird.

Der Besitz solcher Diebsinstrumente ist bei der Ergreifung Verdächtiger eines der wichtigsten Anzeichen zur Überführung und es ist deshalb umsomehr darauf zu achten, wenn derselbe sich dessen zu entledigen, ihn zu verdecken oder geflissentlich abzuleugnen bemüht ist.

5. In bezug auf Frechheit und Gefährlichkeit stehen den vorgenannten schweren Dieben die Landstraßendiebe (Goleschächter, -hopser" oder „Kracherfahrer") gleich und unter Umständen fällt ihre Begehungsweise unter den Begriff eines schweren Diebstahls. Sie sind Wegelagerer, welche die Gelegenheit abpassen, ein die Landstraße oder einen öffentlichen Weg überhaupt passierendes Fuhrwerk heimlich zu berauben, daher ihre Thätigkeit: „Strade halten" und sie selbst: „Stradekehrer" genannt werden.

a) Den Gegenstand des Diebsangriffs bilden Wagen jeder Art = „Agole, Gole", auf welche der Dieb springt = „hopst", und wo er darauf den Verschluß (Planen, Holz- oder geflochtene Wandungen) „schachtet" oder „abfetzt" und dann Kisten, Säcke u. s. w. aus dem Wagen auf die Straße herabläßt. Güter auf Frachtwagen („Laatsche" auch „Michsegolen"), indessen auch

in Postwagen, auf Equipagen, sind Gegenstand dieses Diebstahls, welcher indessen nur ein einfacher ist, wenn es an einer der Voraussetzungen in § 243 Ziff. 4 StGB. fehlt.

b) Mehr als von einzelnen werden derartige Diebstähle von Genossen ausgeführt („Chawrusse“), welche mit von Pferden, auch Hunden bespannten Planwagen („Michsegole“) auf den Landstraßen von Ort zu Ort, oft ganz ohne Heimat herumziehen, Kunststücke sehen lassen und Scheinverkäufer oder Aufkäufer, Landhausierer („Medinegeier“) sind, die Sicherheit auf abgelegenen Straßen sehr gefährden und eine Art Post des fahrenden Gaunertums bilden. Diese Chawrussenfuhrwerke verfolgen ihre Opfer förmlich, besonders in der Nacht, und greifen den Frachtwagen im Fahren, zumal wenn der Fuhrmann eingeschlafen, aber auch vor den Gasthöfen im Stehen an, indem sie den Wachhund zu ködern wissen durch eine bei sich geführte Hündin oder durch Hinwerfen von Wurst und dergl. Die Genossen verteilen die Arbeit des Wachens, Angriffes und Bergens unter sich.

c) Die „Kracherfahrten“ sind in der neueren Zeit seltener geworden und kommen nur noch in wenig bevölkerten Gegenden und auf vereinsamten Straßen vor, während die Entwendung von Frachtgut durch einzelne aus Fracht-, Boten- und anderen Fuhrwerken, aber besonders auf Eisenbahnwagen noch ziemlich häufig sind, zumal an Gütern, welche eine weite Strecke zu durchlaufen haben. Dagegen werden auf Straßen größerer Städte öfter an Rollfuhrwerken, während Fuhrmann und Ablӓder beschäftigt sind, einzelne „Kracherfahrten“ verübt.

Die Entdeckung der Landstraßendiebe ist, weil sie sich als „Kracherfahrer“ rasch vom Schauplatz entfernen können, nur durch Verfolgung der Spur ihres Fuhrwerks möglich und durch Auffinden des geraubten Gutes; sonst sind die allgemeinen Regeln über Nacheile, Durchsuchung und Beschlagnahme zu befolgen*).

4. Der „Kittenschub“, wie er unter 4 des vorigen Paragraphen geschildert worden ist, wird zum schweren Diebstahl unter den Voraussetzungen der Ziff. 7 § 243 StGB. (vgl. § 47 Abs. 2 g), also wenn das Einschleichen und Verborgenhalten, einerlei ob bei Tage oder nach eingetretener Dunkelheit, geschah, um unter dem

*) S. des Verf. Lehrbuch der Kriminal-Polizei §§ 34—36.

Schutz der Nacht in einem bewohnten Gebäude oder diesem gleich zu achtenden Raum einen Diebstahl zu verüben. Derartige Diebe sind meist auch gleichzeitig „Makkener“ und halten sich in Keller-, Boden-, Stall- und anderen Räumen des Hauses, auch in Nebengebäuden verborgen, bis ihnen die geeignete Zeit zur Ausführung des Diebstahls gekommen zu sein scheint oder etwa von außen her Genossen das verabredete Zeichen geben, auf welches der „Kittenschieber“ ihnen eine Thür oder ein Fenster zum Eindringen öffnet. Davon unterscheidet sich das sog. „Pleitehandeln“, wobei ein „Chawer“ Nachtquartier in einem Haus, Gasthof u. s. w. sucht und dann des Nachts den Genossen öffnet, um mit diesen einen Diebstahl zu verüben, auch das sog. „Challehandeln“ oder Bestehlen durch einen Gast, der sich unter dem Schein der Ehrlichkeit entfernt*).

§ 51.

B. Die Unterschlagung.

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, welche der Thäter im Besitz oder Gewahrsam hat (§ 246 StGB.). Die hierin zusammengefaßten Thatbestandteile machen den Begriff der einfachen Unterschlagung aus und müssen vorhanden sein, wenn unter Hinzutreten noch anderer Merkmale der Begriff einer nach dem Strafgesetz besonderen Art der Unterschlagung Platz greifen soll.

1. Aus dem Reichs-Strafrecht ist folgendes zu bemerken:

a) Die Handlung besteht nicht wie bei dem Diebstahl, mit dem sonst die Unterschlagung die übrigen Thatbestandteile gemein hat, in der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam eines anderen, sondern in der Zu- oder Aneignung, besonders mittels Vorenthaltung einer solchen Sache, welche der Thäter bereits im Besitz oder Gewahrsam hat, mit welcher die Unterschlagung vollendet ist. Ein strafbarer Versuch dieser Aneignung liegt in dem Anfang der Ausführung derselben, solange die Aneigung noch nicht als geschehen zu betrachten ist, was nach dem einzelnen Fall vom Richter zu beurteilen sein wird, indem die Grenzen zwischen Versuch und Vollendung meist ineinander

*) „Pleite“ oder „Plete“ ist die Flucht, „Challu“ aber Unterschleif.

fließen. Die rechtswidrige Zueignung geschieht dadurch, daß der Thäter die im fremden Eigentum stehende Sache wie seine eigene behandelt, wodurch er jenes als ein ausschließliches Recht verletzt, indem er z. B. sie veräußert, verbraucht, verpfändet (RG. III. Straff. im Urt. v. 24/IV 1880), beiseiteschafft, verleugnet, unbegründet zurückhält (RG. III. Straff. im Urt. v. 5/V 1880) u. s. w.; nur der Eigentümer ist der Verletzte, nicht jemand, der von diesem ein Besitzrecht ableitet. Die Rechtswidrigkeit wird nicht beseitigt durch den Einwand, daß die Aneignung zur Ausgleichung eines Gegenanspruchs (Kompensation) geschehen sei, wohl aber, wenn dem Inhaber fremder Gelder an deren Eigentümer eine Geldforderung in gleichem oder höherem Betrag wirklich zusteht — RG. II. Straff. im Urt. v. 28/III 1882.

b) Was von dem Gegenstand des Diebstahls gesagt worden ist, gilt auch von dem der Unterschlagung, nur muß die fremde bewegliche Sache im bewußten Besitz oder Gewahrsam des Thäters sein, einerlei ob durch Gesetz, durch Vertrag (Anvertrauen), durch eine strafbare Handlung, oder durch Zufall, aus Versehen. Die Verhehlung einer gefundenen Sache*) ist auch Unterschlagung (sonst sog. Funddiebstahl), wenn der Eigentümer entweder nicht weiß, wo die Sache ist oder daß sie ihm gehört; ob sie bereits in den Besitz oder Gewahrsam des Thäters übergegangen war vor der Aneignung oder der Besitz oder Gewahrsam des Eigentümers noch bestand und aus diesem die Wegnahme der Sache erfolgte (Diebstahl) ist bei dem einzelnen Fall von dem Richter zu entscheiden.

c) Die Bestimmung einer besonderen (gewinnsüchtigen, auf den eigenen oder fremden Vorteil gerichteten) Absicht im Gesetz war sowenig notwendig wie die, daß zur Strafbarkeit Vorsatz erfordert werde, indem die „rechtswidrige" Zueignung an sich schon die hierauf gerichtete Absicht enthält, welche nur bei der Feststellung des strafbaren Versuchs oder wenn sie bei der vollendeten Unterschlagung bestritten wird, als Thatbestandsteil nachgewiesen werden muß, andererseits aber die rechtswidrige Aneignung ohne

*) Unterschlagung an einem gefundenen Schatze; s. RG. I. Straff. im Urt. v. 17/XI 1879.

den Entschluß, dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Aneignungshandlung entgegen diese vorzunehmen, gar nicht denkbar ist, sowenig wie eine fahrlässigerweise verübte Aneignung. Nach RG. II. Straff. im Urt. v. 11/I 1881 besteht der Dolus in der Absicht der Zueignung mit dem Bewußtsein, daß die Sache eine fremde und die Zueignung rechtswidrig sei. Die Absicht und gegründete Aussicht auf späteren Ersatz schließt die Strafbarkeit nicht aus, wohl aber der Nachweis, daß der Thäter jeden Augenblick die Ersatzmittel in Bereitschaft hatte und damit Ersatz zu leisten bereit war, andererseits aber auch der Eigentümer mit der Ersatzleistung einverstanden gewesen wäre*).

d) Der in vorstehendem geschilderten sog. einfachen Unterschlagung stellt das StGB.

α) als eine höher strafbare Begehung in § 246 Abs. 2 die sog. Veruntreuung oder Unterschlagung anvertrauter Sachen gegenüber, rücksichtlich welcher also eine Verpflichtung des Gewahrsaminhabers zur Ab- oder Rückgabe der Sache infolge eines Rechtsgeschäfts vorlag (RG. II. Straff. im Urt. v. 12/VII 1881);

β) als eine gar nicht oder weniger strafbare Art das StGB. § 247, wie auch bei dem Diebstahl, sog. privilegierte Fälle auf (vgl. § 47 Abs. 5) und sondert

γ) als besondere Amtsdelikte die von Beamten in dieser Eigenschaft verübten Unterschlagungen in §§ 350 und 351 mit erhöhter Strafbarkeit unter den sog. „Verbrechen und Vergehen im Amte" im Abschnitt XXVIII aus (vgl. § 33 Abs. 5).

Die Strafe der einfachen Unterschlagung ist Gefängnis bis zu 3 Jahren, der sog. Veruntreuung (d α) aber bis zu 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Geldstrafe bis zu 900 ℳ.; Ehrverlust kann erkannt werden.

Zuständig ist für die einfache Unterschlagung und für die vorstehenden Arten α und β das Schöffengericht, wenn der Wert des Unterschlagenen 25 ℳ. nicht übersteigt, sonst das Landgericht, welches indessen die Ueberweisung an jenes unter den gesetzlichen Voraussetzungen aussprechen kann (§ 27 Nr. 4 GVG.).

2. In der Praxis gestalten sich die Fälle der Unterschlagung recht mannigfaltig; leichtfertigem Zugreifen und Wegbringen in

*) RG. III. Straff. im Urt. v. 21/I 1880 u. v. 22/VI 1881.

der Hoffnung, das fremde Eigentum bald wieder ersetzen zu können, stehen Fälle der schlauesten Berechnung, sich auf Kosten anderer dauernd zu bereichern, gegenüber, welcher innerer Unterschied sich gewöhnlich entsprechend in aufrichtigem Bekenntnis und andererseits in raffiniertem Verdecken und Ableugnen der Thäterschaft bei der Untersuchung der Fälle abspiegelt.

Kasseführer, welche augenblicklich in Geldverlegenheit sind, greifen das fremde Geld an und verwenden es in ihren Nutzen in der Hoffnung, bis zur Rechnungslegung es wieder ersetzen zu können, was ihnen aber nicht gelingt; andere betreiben Jahre hindurch in Vertrauenslagen geschäftsmäßig Unterschlagungen, ohne entdeckt zu werden und gelangen zu einem leidlichen, manchmal auch ansehnlichen Vermögen oder verleben und verjubeln das unrechte Gut; unter der Maske eines redlichen Mannes aber täuschen sie den Eigentümer, welcher in der Kontrolle seiner Einnahmen aus Vertrauensseligkeit lässig oder irgendwie behindert ist. Es ist vorgekommen, daß in einem mäßig großen Material- und Zigarrengeschäft von dreien ein junger Gehilfe in 1½ Jahren nahezu an 6000 *M.* eingenommene Gelder nach und nach in seine Tasche anstatt in die Ladenkasse gesteckt und auf verschiedenen Sparkassen angelegt hatte, ohne daß die Mitgehilfen oder der Geschäftsherr nur eine Ahnung davon hatten. Die Unterschlagung an Kassegeldern ist bei genauer und gut eingerichter Kontrolle, sofern sie in regelmäßigen, kürzeren Zeiträumen, auch Revisionen öfter plötzlich vorgenommen werden, auf längere Zeit ohne Hinzutritt von Buchfälschungen und trügerischen Manipulationen (Urkundenunterdrückungen) nicht leicht möglich.

Ein Gleiches gilt von Unterschlagungen von Arbeitsmaterialien, welche besonders in Fabrikstädten trotz aller Warnungen durch wiederholt vorkommende Überführungen und Bestrafungen leider in großem Maßstabe vorzukommen pflegen, z. B. an Garnen aller Art, welche zugewogen werden und wofür die gewirkten, gewebten, geklöppelten u. s. w. Fabrikate unter Abrechnung eines Mankogewichtes zurückgegeben werden und ein bestimmtes Gewicht ergeben müssen; die genaue Nachwiegung bei der Arbeitsabnahme und Vergleichung des Gewichts bei der Materialienüberlieferung bei einer ordnungsmäßigen Buchführung

muß Klarheit geben über eine treue oder untreue Behandlung des Arbeitsstoffes, der gern von Arbeitern als angreifbare Ware behandelt wird. Wenn die gewöhnliche Ausrede, daß das Material auffallend durch Eintrocknen u. s. w. an Gewicht verloren habe, wegen allzugroßen Mankos nicht mehr brauchbar erscheinen will, so werden Entwendungen durch dritte oder Verlieren u. dergl. als Entschuldigung vorgeschützt, auch werden wohl zu diesem Zweck Fälschungen der Arbeits- und Lieferbücher zur Verdeckung der Unterschlagungen vorgenommen, und wenn das alles nicht recht ausreichend erscheint, erdichtete Anzeigen bei der Polizei angebracht, welche bald in nichts zerfallen, da sie meist zu plump und bei näherer Nachforschung nicht wahrscheinlich sind, indem geschickte Fragen über die einzelnen Umstände sofort einem gewandteren Beobachter die Haltlosigkeit der Erfindung durch die ungeschickten Beantwortungen des Verdächtigen erkennen lassen.

Nachsuchungen sind hierbei gewöhnlich ohne Erfolg, weil die Materialien schon längst verkauft oder verarbeitet in andere Hände übergegangen sind; dagegen führen sie bei erheblicheren Geldunterschlagungen nicht selten zu einem Nachweis, daß das Geld untergebracht ist und an dessen Stelle Schuldscheine dritter (Inhaberpapiere, Pfandscheine, Sparkassebücher) oder Mobilien (Kleider, Bücher, Möbels u. s. w.) getreten sind, ohne daß der Besitzer die hierzu erforderlichen Erwerbsmittel als ihm zur rechtmäßigen Verfügung stehend nachzuweisen im stande ist. Die amtlichen Erörterungen können in dieser Richtung einen großen Umfang annehmen und recht beschwerlich und ermüdend werden, ähnlich wie bei dem Beweis der Veräußerung gestohlener Sachen durch Vergleichung der zu erörternden Einnahmen und festzustellenden Ausgaben, um zu einem Überschuß zu kommen, über dessen redlichen Erwerb der Verdächtige sich nicht auszuweisen vermag, welcher Mangel einen Rückschluß auf die Thäterschaft (als nachfolgendes Indizium) begründet. Es muß bei verdächtigen Kasseführern, zumal wenn sie Privatschulden haben, außergewöhnlichen Aufwand in Kleidung, Lebensgenüssen, Spiel u. dgl. machen, während ihr reguläres Einkommen dazu nicht zureichend erscheinen will, oder umgekehrt, wenn sie im Rufe des Geizes und der Habsucht stehen und unverhältnismäßige Kapitalanlagen vornehmen, stets polizeilich

mehr Kenntnis von den Privatverhältnissen genommen werden als dies sonst geschehen darf. Wenn hingegen der Verdächtiggemachte sonst als redlicher ordnungsliebender Mann in gutem Rufe steht, so ist auf eine gegen ihn wegen Unterschlagung gemachte Anzeige sehr vorsichtig zu verfahren, indem ein Kassenverwalter recht wohl öfter einem Geld- oder Naturalienempfänger nach dessen Meinung und auch in der That zu wenig, aber in anderen Fällen wieder mehr als notwendig war, verabreicht hat, wobei es sich in kleineren Kassenverwaltungen besonders auf dem Lande mehr um Ungeübtheit im Kassenwesen, auch Bequemlichkeit und Leichtfertigkeit in der Verwaltung, als um beabsichtigte Kassendefekte handelt, vollends wenn jemand mehr als eine Kasse zu verwalten hat, wobei das Übertragen von Beständen aus einer Kasse in die andere, was nicht zulässig sein soll, gar zu leicht vorgenommen wird*). Irrtümer kommen nirgends mehr als im Rechnungswesen vor, wie doppelte unrichtige Verausgabungen, Versehen der Eintragung von Ausgaben, unrichtige Einträge der Einnahmen, irrige Zusammen- und Abrechnungen, Versehen bei Verpackungen und Eröffnungen von Paketen mit Geldwerten, ebenso Unglücksfälle, z. B. auch Entwendungen durch dritte oder Ungeschick von Rechnungsgehilfen. Das alles sind Umstände, welche einem Manko zu Grunde liegen können; ist dieses auch vorläufig ermittelt (die ausführliche Erörterung hat nur von dem Richter auf dem Wege der Beschlagnahme der Bücher und Untersuchungsführung zu geschehen), so müssen doch noch Umstände erforscht werden, aus denen auch die Absicht auf Aneignung des Fehlenden und die geschehene oder versuchte Aneignung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu schließen ist; in dieser Beziehung ist dem Gebahren des Verdächtigen nachzugehen. Dessen ist man dann überhoben, wenn trügerische und wenigstens nicht reelle Manipulationen, vollends zweifellose Fälschungen, Zurückhaltung von Quittungen, Ableugnen des Empfangenen, Behaupten von Zahlungen und angebliches Verlegen von Belegen u. dergl. hinzutreten. Dann ist ein rasches, energisches Vorgehen geboten.

*) Jede Verwendung von Geldern, welche ein Beamter in amtlicher Eigenschaft eingenommen hat und zwar zur Verwahrung und Zurückerstattung, ist, sofern sie zu eigenen Zwecken geschieht, Unterschlagung im Amte, falls es sich nicht um Verwechselung gegen gleichzeitige Ersetzung durch gleiche Werte handelt; s. RG. III. Straff. im Urt. v. 20/X 1880.

a) Einzelne in der Praxis noch besonders hervortretende Fälle der Unterschlagung sind:

α) der Verbrauch von Geld, welches jemandem vom Eigentümer oder dessen Beauftragten zum Einkauf von Sachen für diesen übergeben worden war;

β) die Aneignung von angeblich verkauften Sachen, welche zum Schein (durch Scheinkauf) übergeben worden sind, durch den Empfänger, da auf diesen Eigentum nicht übertragen wurde;

γ) die Aneignung des durch Verarbeitung veränderten Materials, indem durch die Verarbeitung das Eigentum nicht verloren geht, z. B. die Aneignung des aus im Auftrag gemahlenen Korn gewonnenen Mehls durch den Müller, welche Unterschlagung von Mühlknappen den Mahlgästen gegenüber gar oft verübt wird, wobei dieselben zu viel metzen und die verkauften Vorräte aus dem ihnen überlassenen Flug- und Kehrmehl gesammelt haben wollen, während sie an Sollgewicht zu wenig abliefern;

δ) die Aneignungen der zum Inkasso bestimmten Gelder durch Handlungsreisende, Geschäftsgehilfen, Lohndiener, die von Kellnern an Geldern und Bieren verübten, von Gesinde an in ihrem Gewahrsam befindlichen Vorräten begangenen Unterschlagungen; ungeachtet des Einwandes, daß die Gelder zur Aufrechnung auf eine gegen den Auftraggeber zustehende Forderung verwendet worden seien, kann eine Unterschlagung vorliegen, vgl. oben 1 a a. E.;

ε) Miteigentümer, Miterben können an den in ihrem Besitze befindlichen der Gemeinschaft gehörigen Gegenständen ebenso eine Unterschlagung verüben wie Gesellschafter an den für die Gesellschaft eingenommenen Geldern (RG. III. Straff. Urt. v. 5/VII 1882), desgleichen der Inhaber eines Lotterieloses, wenn er einen Anteil daran an einen anderen abgetreten hat und den Gewinn für sich allein nimmt;

ζ) ein Faustpfandgläubiger verübt eine Unterschlagung, wenn er die in seinem Besitz befindliche Pfandsache zum Nachtheil des Eigentümers beiseiteschafft; desgleichen der Mieter an Mietsachen;

η) auch der Ehemann, welcher Sachen seiner Ehefrau, zu deren Rückgabe er verpflichtet war, zu seinem Nutzen verbringt;

ϑ) der Verkäufer der ihm zu kommissionsweisen Verkauf gegen eine Provision übertragenen Ware unterschlägt den Erlös, sofern er durch dessen Verbrauch nicht in der Lage ist, rechtzeitig und

vertragsmäßig denselben abzuliefern, ein Fall, der häufig vorkommt, wobei der Thäter, z. B. Hausierer, meist behauptet, das Eigentum sei durch eigenen Kauf, unter Stundung des Kaufpreises auf unbestimmte Zeit, auf ihn übergegangen (vgl. RG. II. Straff. im Urt. v. 28/XII 1880; im Zweifel gelten die vom Verkaufskommissionär eingenommenen Gelder als für seine Rechnung gezahlt und in sein Eigentum übergegangen, welchenfalls er an ihnen eine Unterschlagung nicht verüben kann; s. RG. I. Straff. im Urt. v. 13/X. 1881);

ι) die Erhebung von Geldbeträgen auf Sparbücher, welche sich in der Verwahrung des Thäters befinden und die Verbringung derselben im eigenen oder fremden Nutzen zum Nachteil des Bucheigentümers, Diskontierung von Depotwechseln, deren Begebung untersagt war u. a. m.

b) Dagegen gibt es auch Fälle, welche anscheinend eine Unterschlagung enthalten:

α) Der Verbrauch einer auf unbestimmte Zeit vom Eigentümer zu einem bestimmten Gebrauch überlassenen Sache, sofern sich nicht die Absicht des Verbrauchenden, dem Eigentümer die Sache zu entfremden, nachweisen läßt;

β) die Ansichnahme einer gefundenen Sache, wenn sie auch in der Absicht der Zueignung anfänglich erfolgte, aber sich die Aneignung, auch nicht deren Versuch durch eine nachfolgende Thatsache erschließen läßt;

γ) der Empfänger einer ihm irrtümlich als Schuld von jemand gezahlten Summe begeht, wenn er dieses Geld verwendet, keine Unterschlagung, da auf ihn an den Geldstücken Eigentum übertragen wurde*), er kann nur zur Rückerstattung einer gleichen Summe auf dem Zivilwege angehalten werden;

δ) ebensowenig verübt der Verkaufskommissionär durch den Verbrauch der erlösten Gelder, wenn ihm nachgelassen war, anstatt der einzelnen durch den Verkauf empfangenen Beträge summenweise Zahlung zu leisten, eine Unterschlagung — also anders als oben unter ϑ;

ε) der Verbrauch einer durch eine strafbare Handlung, z. B.

*) Vgl. RG. II. Straff. im Urt. v. 25/V 1880, dagegen I. Straff. im Urt. v. 23/XII 1880. S. noch II. Straff. im Urt. v. 13/X 1882.

durch Vorspiegelung unwahrer Thatsachen erlangten Sache ist nicht Unterschlagung, sondern ein anderes Vergehen, z. B. Betrug*); die, wenn auch in der Aneignungsabsicht, einem Schuldner gegenüber gemachte Vorspiegelung, zur Einkassierung der Schuld vom Gläubiger beauftragt zu sein, ist, sofern sie erfolglos war, auch nicht einmal Versuch der Unterschlagung sowenig wie Versuch eines Betrugs.

C. Raub und Erpressung.

§ 52.

1. Nach dem Reichs-Strafrecht.

Raub ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung mittels Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben; durch die Mittel unterscheidet sich diese Art der Wegnahme vom Diebstahl, weshalb man ihn auch schlechtweg „gewaltsamen Diebstahl" genannt hat. Diese Thatbestandsmerkmale bilden den Begriff des „einfachen Raubes" (§ 249 StGB.). Durch das Hinzutreten einzelner erschwerender Umstände hierzu, welche das Strafgesetz besonders hervorgehoben hat, wird der „schwere Raub" verübt (§ 250 StGB.).

Erpressung hingegen ist die Nötigung eines anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, um sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (§ 253 StGB.). Der einfachen Erpressung, welche aus vorstehenden Thatbestandsteilen besteht, hat das StGB. Fälle der „schweren Erpressung" und „die räuberische Erpressung" in §§ 254 und 255 angereiht; s. unten 2b.

Von der „Nötigung" als einem besonderen Vergehen gegen die Freiheit eines Menschen (§ 240 StGB.; vgl. § 42 Abs. 1a) unterscheidet sich die Erpressung dadurch, daß sie durch jedwede Drohung (außer durch Gewalt gegen eine Person), nicht also wie die Nötigung „durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen", außerdem aber auch mit der Absicht,

*) Vergl. den Unterschied RG. II. Strafs. im Urt. v. 15/XI 1880.

sich oder einen dritten, überhaupt zu bereichern, welche bei der Nötigung fehlt, verübt wird. Nötigung ist also der weitere Begriff. Raub und Erpressung unterscheiden sich von einander dadurch, daß Raub der engere Begriff, Erpressung der weitere ist, daher letzterer noch Anwendung finden kann, wenn ein charakteristisches Merkmal des ersteren fehlt, indem jener ein Wegnehmen einer im Eigentum eines anderen, wenn auch nur im Gewahrsam des widerstandslos Gemachten stehenden Sache ist, diese hingegen eine Vergewaltigung der Entschließung (des Willens) jemandes zu einem Handeln oder Verhalten darstellt und insbesondere die Drohung bei der einfachen Erpressung nicht wie bei dem Raube eine so gefährliche, d. i. Bedrohung „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ zu sein braucht*).

1. Der Raub ist nach der Auffassung des StGB. ein gegen die Person und zugleich gegen das Eigentum verübtes Verbrechen, indem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (körperliche oder geistige Bezwingung) das Mittel ist, wodurch der Genötigte gezwungen wird, die Wegnahme der Sache geschehen zu lassen. Die Überwindung des Widerstandes des Sacheninhabers ist der Vorzweck des Thäters — sie ist zunächst beabsichtigt — und zugleich das Mittel zur Ausführung der weiter beabsichtigten Wegnahme behufs rechtswidriger Zueignung, welche den Gegenstand (Endzweck) der vom Gesetz erforderten Endabsicht bildet und gewöhnlich auch der Beweggrund der ganzen That ist.

Daß gerade der Sacheninhaber auch der Überwältigte sein müsse, ist ebensowenig erforderlich, wie bei dem Betrug, daß der Getäuschte und der Beschädigte eine und dieselbe Person sei; es wird aber in der Regel der Fall sein.

a) Der Thatbestand des Raubes ergibt sich nach dem obigen fast von selbst.

α) Die Handlung besteht zunächst als vermittelnde in einer Vergewaltigung, mit der weiteren Absicht, die rechts-

---

*) Vgl. über die einschlagende Gesetzeskonkurrenz RG. II. Straff. im Urt. v. 23/XI 1881.

widrig zuzueignende Sache einem anderen wegzunehmen, und ist erst mit der geschehenen Wegnahme dieser Sache vollendet, wie der Diebstahl, sie ist aber schon versucht mit der angefangenen Anwendung der Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben und zwar in jener Absicht.

αα) Die Gewalt gegen eine Person muß an sich so geartet gewesen sein, daß sie den Beweggrund für diese bilden konnte, die Wegnahme der Sache geschehen zu lassen; daher wird nicht eine unüberwindliche erfordert, welcher der Angegriffene nicht habe widerstehen können, noch weniger eine mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbundene, aber es muß doch ein, wenn auch aus Furcht nicht zu der gewöhnlichen Stärke gelangter, Widerstand zur Erhaltung des Besitzes der Sache versucht oder angewendet worden sein, z. B. ein Festhalten der Sache vor der Entreißung; auch die Wegnahme einer infolge der Gewaltanwendung dem Thäter herausgegebenen Sache, sofern erst Widerstand entgegengesetzt oder zu leisten versucht worden war (wenn nicht, dann ist Erpressung in Frage), ist Raub. Entreißung der Sache, ehe der Widerstand versucht werden kann, ist Diebstahl.

ββ) Die Bedrohung einer Person mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben muß von der Art sein, daß der Bedrohte sie als ernstlich gemeint annehmen konnte, einerlei ob der Thäter sie ernstlich meinte oder nicht, auch kann sie eine allgemein gehaltene, ja symbolisch angekündigte, d. h. eine die durch eine Körperbewegung zweifellos zu erschließende Gefahr darstellende, wie Erhebung einer Axt, sie muß jedoch so sein, daß der Bedrohte wegen der unmittelbar drohenden d. i. gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben allen Widerstand aufgab und aus erzwungener Entschließung die Wegnahme der Sache geschehen ließ oder letztere herausgab. Daß Leib oder Leben des Sacheninhabers allein bedroht sein müsse, wird nicht erfordert; es kann z. B. sein Kind, seine Frau mit einer gegenwärtigen Gefahr dieser Art vom Thäter bedroht sein, um die in seinem Gewahrsam befindliche Sache wegzunehmen.

β) Die Handlung besteht aber nach bzw. unter und mit Anwendung jener Zwangsmittel, um den Begriff des vollendeten

Raubes zu erfüllen, in der (unmittelbaren) Wegnahme der fremden beweglichen Sache und es wird insoweit auf das bei dem Diebstahl Aufgeführte verwiesen (§ 48).

Der Thäter muß sich des kausalen Verhältnisses jener vermittelnden und dieser Zweck-Handlung bewußt sein, z. B. ist eine Vergewaltigung zum Zweck der Notzuchtsverübung, während welcher der Thäter sein Verlangen nach Geschlechtsbefriedigung aufgibt und die Wegnahme eines eben bemerkten, in der Kleidertasche befindlichen, reich gespickten Portemonnaies vorzieht, nicht Raub, sondern Notzuchtsversuch und Diebstahl, weil die Gewaltanwendung nicht als Mittel zur Wegnahme gedacht war und das Gesetz in den Worten: „Wer mit Gewalt" u. s. w. dies zweifellos erfordert*). Merkte das vergewaltigte Frauenzimmer nichts von der Wegnahme, so konnte sie hiergegen keinen Widerstand entgegensetzen; that sie jedoch dies, weil sie die Wegnahme gewahrte, so tritt der Begriff des Raubes ein, wenn nur der Thäter seine Gewalt zur Überwindung dieses Widerstandes erneuern oder fortsetzen mußte, mithin als Mittel der Wegnahme in Bewegung setzte und zwar in der Erkenntnis dessen.

γ) Als Absicht des Thäters erfordert ausdrücklich das Strafgesetz nur die auf rechtswidrige Zueignung**) der wegzunehmenden Sache gerichtete bei der Wegnahme: „Wer mit Gewalt u. s. w. eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe zuzueignen". Indessen ist jedenfalls diese Absicht schon bei der Anwendung von Gewalt und Bedrohung zum Begriff zu erfordern, indem sonst diese gar nicht Versuch des Raubes sein könnte, wenn Wegnahme-Handlungen nämlich noch nicht vorgenommen sind. Es ist also jene Absicht schon bei den Vergewaltigungsakten nachzuweisen; sie erzeugt und bezweckt zunächst diese als Mittel zur Sachenwegnahme

---

*) A. M. Oppenhoff, Kommentar zu § 249 StGB. Ziff. 7.

**) Das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Wegnahme muß mindestens vorhanden sein; daher ist nicht Raub, sondern gewaltsame Selbsthilfe vorhanden, wenn der Thäter einen Rechtsanspruch mit der Wegnahme verfolgte, z. B. zur Befriedigung einer Geldforderung dem Schuldner Geld wegnimmt (nicht eine andere Sache), weil hier der Besitzergreifende gerade einen Anspruch auf Geld hat; s. RG. I. Strafs. Urt. v. 17/VI 1880.

und die letztere wieder als Zueignungsmittel; mithin ist der versuchte Raub die Anwendung von Gewalt oder Drohung u. s. w. in der Absicht, die fremde Sache durch Wegnahme sich zuzueignen, der vollendete Raub die Wegnahme einer fremden Sache durch und nach Anwendung von Gewalt u. s. w. in der Absicht sich damit diese Sache zuzueignen; dieser also ist gewaltsamer Diebstahl, dagegen jener Vergewaltigung zum Zweck des Diebstahls, sonach muß die Absicht des Raubversuchs, weil sie dieselbe wie bei dem vollendeten Raub sein muß, auch schon dieser Vergewaltigung zu Grunde liegen, die sie ausmachenden Akte durchdringen*).

Strafe: Zuchthaus, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

b) Neben den im vorstehenden gekennzeichneten „einfachen Raub“ stellt das StGB. § 250 und zwar auf gleiche Stufe der Strafbarkeit unter einander folgende Fälle des „schweren Raubs“:

α) „wenn der Räuber oder einer der Teilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt, — sog. bewaffneter Raub“;

β) „wenn zu dem Raube mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben“, — sog. Räuberbande;

γ) „wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird“, wobei jedoch die Eisenbahn, offene See und Wasserstraße nur insoweit in Frage kommen, als sie von dem Angegriffenen als Transportmittel gebraucht werden — sog. Straßenraub;

δ) „wenn der Raub zur Nachtzeit**) in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der

---

*) Der Vorsatz kommt, da nur von einer vorsätzlichen Verübung dieser Verbrechen die Rede sein kann, gar nicht in Frage, was des Verf. ausgesprochene Auffassung von der Bedeutung des Begriffes von Vorsatz und Absicht bekräftigen mag; s. Lehrbuch der Kriminal-Polizei § 11 Abs. 3 und besonders in der bei § 1 oben zitierten Abhandlung: „Die Schuldarten im Strafrecht“.

**) S. § 47 Abs. 2 g α.

Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte";

ε) „wenn der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist" — sog. Raub i. w. R., wobei eine Vorbestrafung wegen Raubs (§§ 249—251 StGB.) oder gleich einem Räuber (§§ 252, 255 StGB.) unter den sonstigen Voraussetzungen des § 244, 245 StGB. genügt, namentlich sofern nicht seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des in Frage stehenden Raubes zehn Jahre verflossen sind, d. i. die sog. Rückfallsverjährung nicht eingetreten war, welchenfalls jene letzte Vorbestrafung außer Berechnung bleibt und der neue Raub als „einfacher Raub" zu verfolgen ist.

Strafe: Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 1 Jahre.

c) Als den schwersten Fall des Raubes scheidet § 251 StGB. den Raub aus, bei welchem ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist. Strafe: Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

d) Als einen dem Raube gleichstehenden Fall hat § 252 StGB. den „räuberischen" oder „gewaltsamen" Diebstahl aufgestellt (vgl. § 47 Abs. 4).

Zur Verhandlung und Aburteilung aller Arten und Fälle des Raubes zuständig ist das Schwurgericht.

2. Die Erpressung ist eine Verletzung eines Vermögensrechts, durch welche der Thäter einen (schon an sich rechtswidrigen) Vermögensvorteil zu erreichen beabsichtigt, welcher nicht etwa eben dadurch sowohl als wie durch den widerrechtlichen unmittelbaren oder mittelbaren Zwang gegen jemand, wenn auch nicht gerade den in seinem Vermögen zu Beschädigenden, schon „rechtswidrig" wird*); wenn § 253 StGB. sagt: „Wer, um sich oder

*) RG. III. Straff. im Urt. v. 19/XII 1881 sieht in der Art der Verübung (Gewalt, Drohung) nicht allein die Rechtswidrigkeit, sondern nur dann, wenn der Zubereichernde einen rechtlich begründeten Anspruch auf den Vermögensvorteil nicht hatte, was ebenso für den Betrug gelte; s. auch Urt. v.

einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen", so ist darin nicht gesagt, der „rechtswidrige Vorteil" werde **durch** Verletzung eines fremden Vermögensrechts zu erreichen gesucht und dadurch zu einem rechtswidrigen. In der Regel ist die Verschaffung des rechtswidrigen Vermögensvorteils durch die Schädigung eines fremden Vermögensrechts bedingt; daß diese ausnahmsweise zurücktreten kann, ist nicht ausgeschlossen und jedenfalls gehört das Vorhandensein der fremden Vermögensverletzung nicht zum gesetzlichen Thatbestand, wie zu dem des **Betrugs** die **Vermögensbeschädigung** als **Mittel** der Verschaffung eines Vermögensvorteils.

a) Der **Thatbestand** der Erpressung ist, wie oben bei der Darstellung des Unterschiedes von der Nötigung (§ 43 Abs. 1) hervorgehoben wurde, zu einem Teil der dieses Vergehens und zwar soweit der Zwang gegen eine Person hervorgebracht wird, indessen auch hier mit einigen Unterschieden:

α) Die **Handlung** besteht in der (selbstverständlich) widerrechtlichen Nötigung jemandes durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung*), also in der nichtberechtigten Unterwindung des freien Willens eines anderen unter den des Thäters durch Anwendung äußerer oder innerer Vergewaltigung (physisch oder psychisch), so daß der Genötigte zu dem Entschluß gelangt, sich durch ein Thun, Unterlassen oder Dulden von diesem Zwang zu befreien; er hat das Bewußtsein der Unfreiwilligkeit und schädigt sich selbst aus **Furcht**, während der Betrogene sich über die Ursache seines ihm nachteiligen Handelns (Thun, Unterlassen, Dulden) im **Irrtum** befindet, welcher

---

17/III 1880. Fehlt also von **vorn herein** die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils, so kann sie nicht erst durch die auf deren Erreichung gerichteten Akte hinzutreten und mithin liegt dann Erpressung **nicht** vor, sondern Nötigung (§ 43 Abs. 1a).

*) Die Widerrechtlichkeit hat § 240 StGB. bei der „Nötigung" besonders erfordert, bei der Erpressung aber nicht ausdrücklich hervorgehoben; ein **berechtigter** Zwang kann hier nicht in Frage kommen. S. β.

ihm seine Beschädigung verdeckt. Vollendet ist die Erpressung mit dem Beginn des erzwungenen Handelns, mag nun der beabsichtigte Vermögensvorteil erlangt sein oder nicht, also mit der Erreichung des Vorzwecks (der Gefügigmachung des anderen) als Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Endzweckes (rechtswidrigen Vermögensvorteils). Rückwärts liegen die den Versuch der Erpressung ausmachenden Vergewaltigungsakte; derselbe ist vom StGB. für strafbar erklärt.

αα) Was die Gewaltanwendung betrifft, so gilt das unter 1 **a** *α αα* Gesagte auch hier zum Teil, indessen braucht bei der Erpressung die Gewalt nicht gerade gegen den zu Nötigenden oder sonst gegen eine Person gerichtet zu sein, wie bei dem Raub, sondern sie kann auch gegen eine Sache gerichtet sein, wodurch der Genötigte sich entschlossen hat zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden; liegt eine Gewalt gegen eine Person vor, so fällt dieselbe unter den Begriff der sog. räuberischen Erpressung, welche dem Raub im § 255 StGB. gleichgestellt ist; mit Rücksicht hierauf bildet die umfassendere Begriffsbestimmung des § 253 StGB. die sog. „einfache Erpressung“, welche Anwendung finden kann, wenn die Merkmale des § 255 oder der §§ 249 ff. nicht alle vorliegen.

ββ) Die Drohung braucht ebenfalls nicht direkt gegen den zu Nötigenden oder eine andere Person gerichtet zu sein, sie kann auch gegen eine Sache, deren Erhaltung auf die Entschließung des zu Nötigenden von Einfluß ist, gerichtet sein, z. B. Niederbrennen eines Hauses; ebensowenig ist es nötig, daß die Drohung die Gefahr als unmittelbar bevorstehend in Aussicht stellt, wenn der Bedrohte nur den Eintritt des gedachten Übels für möglich hielt, auch nicht, daß diese Gefahr in der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bestehe, wie bei der Nötigung im § 240. Sind jedoch Drohungen gegen eine Person mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben in Frage, so fällt die Handlung unter den Begriff der sog. räuberischen Erpressung, welche im § 255 dem Raub gleichgestellt wird. Jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang ausgeübt wird, sofern der dadurch angestrebte Vermögensvorteil sich als rechtswidriger darstellt, ist genügend, z. B. Nötigung zur Anerkennung einer be-

anstandeten Forderung (RG. I. Straff. im Urt. v. 12/II 1880). Daß sie ausführbar sei, fordert das Gesetz nicht (RG. II. Straff. im Urt. 21/I 1881).

$\gamma\gamma$) Die Handlung, Duldung oder Unterlassung des Genötigten muß nachweisbar auch im ursächlichen Zusammenhang mit der Anwendung einer Gewalt oder Drohung stehen; haben Momente mitgewirkt, welche einer freien Entschließung angehören, so ist eine Nötigung nicht vorhanden, indem ausschließlich durch die Vergewaltigung seitens des Thäters die Entschließung zum Handeln, Dulden, Unterlassen bei dem Genötigten hervorgebracht worden sein muß. Darauf, daß letzteres den beabsichtigten Vermögensvorteil hervorzubringen oder zu vermitteln geeignet war, kann sowenig ankommen wie auf die Erreichung der gedachten Absicht oder ihres Endzweckes; aber der Thäter muß sich vorgestellt haben, daß er vermittels der erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlassung den beabsichtigten Vermögensvorteil erlangen werde (RG. III. Straff. im Urt. v. 26/II 1881*).

β) Die Absicht, sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal der Erpressung von der Nötigung in § 240 StGB., weshalb wegen Mangels dieses Kriteriums auch die systematische Stellung der letzteren unter die Verbrechen gegen die Freiheit begründet ist; aber auch durch dieses Merkmal wird die Erpressung vom Raub unterschieden, wie oben gezeigt worden ist. Daher ist mit Recht in § 253 StGB. diese Absicht an die Spitze gestellt worden; ein anderer Zweck als ein rechtswidriger Vermögensvorteil kann die Anwendung eines anderen Strafgesetzes begründen. Sofern der beabsichtigte Vermögensvorteil nur an sich rechtswidrig ist, d. h. daß der fragliche Thäter auf den Vorteil kein Recht gehabt haben dürfe (Motive

---

*) Die Ansicht, daß das StGB. (nur) einen unmittelbaren Zwang gegen die Willensfreiheit einer Person annehme, ist aus den angeführten Motiven insoweit zu begründen, als nicht die Art der Beeinflussung, sondern die Richtung derselben gemeint ist; es soll keine Erpressung sein, wenn erst ein dritter zur Gewährung des erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteils veranlaßt werden soll.

zu § 253 a. a. O.) und der Thäter sich dies zum Bewußtsein bringen konnte, so wird dadurch auch ein an sich berechtigter Zwang zur Erlangung eines solchen Vermögensvorteils ein widerrechtlicher; dahin gehören Drohungen mit Anzeigen einer wirklich verübten strafbaren Handlung, welche an sich nicht unerlaubt sind, aber sofort widerrechtlich oder strafbar werden, sofern sie benutzt werden, um einen Vermögensvorteil, auf welchen der Thäter sonst kein Recht hatte, z. B. eine Entschädigung, etwa Geldzahlung, welche ja eine Vermögensverminderung auf Seiten des Bedrohten enthält, für sich oder einen dritten zu erlangen*).

Der Vermögensvorteil braucht nicht bloß in der Herausgabe einer Sache, Geld, Urkunden u. dergl. zu bestehen, auch kann er bestehen in der Zusage von Vermögensrechts-Verbindlichkeiten aller Art, in erzwungenen Verzichten auf Rechte zu Gunsten des Nötigenden oder eines dritten, er kann sein aus einem erzwungenen Kauf erworbenes Eigentum, erzwungene Freigabe verpfändeter Sachen, selbst eine erzwungene Darlehnsnahme, Verbürgung oder Zahlung einer Schuld seitens eines anderen als dem Schuldner (RG. III. Straff. im Urt. v. 17/III 1880) u. s. w.

b) Arten der Erpressung sind nach § 253—255 StGB.

α) die einfache Erpressung, wie sie vorstehend beschrieben ist; Strafe: Gefängniß nicht unter 1 Monat und fakultativ Ehrverlust,

β) die sog. schwere Erpressung, verübt durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer

---

*) So z. B. die Drohung mit Anzeige, wenn der Dieb nicht sofort die gestohlene Sache zurückgebe, worauf die Rückgabe erfolgt, ist ein erlaubter Zwang, welcher durch den Zusatz, und wenn nicht noch dazu so und so viel gezahlt werde, in eine Erpressung übergehen kann, wenn der Dieb auch nur das Versprechen der Zahlung abgab. RG. I. Straff. im Urt. vom 5/I 1882 sagt: § 253 setze einen Vermögensvorteil voraus, auf welchen der Thäter, wie er wisse, kein Recht habe; diese Voraussetzung treffe nicht zu, wenn der Thäter einen Rechtsanspruch zu haben glaube und nur wisse, daß ihm Beweise dafür fehlen, ein solcher könne auch durch das rechtswidrige Mittel der Drohung nicht zu einem rechtswidrigen werden und eine solche Anwendung könne möglicherweise eine Nötigung nach § 240 StGB. enthalten.

Überschwemmung; Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht (§ 254 StGB.),

γ) die sog. räuberische Erpressung, verübt durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben; Bestrafung wie die eines Räubers (§ 255 StGB.).

δ) Von der Erpressung durch Mißbrauch oder Androhung des Mißbrauchs der Amtsgewalt handelt § 339 StGB. und von Erpressung von Geständnissen und Aussagen § 342 StGB. (vgl. § 33 Abs. 1 b u. § 32 Abs. 6).

Zuständig für die vorstehend unter α, β und δ genannten Arten ist das Landgericht, für die unter γ das Schwurgericht.

§ 53.

2. Raub und Erpressung in der Praxis.

1. Wenn auch die Verübungen von Raubanfällen in größerem Maße und von mehreren oder durch Räuberbanden mit der Zunahme des Verkehrs auf Straßen und durch Ausdehnung der Sicherheitspolizei über das flache Land seltener geworden sind, so treten die von einzelnen verübten Raubthaten wegen ihrer Frechheit und Raffiniertheit um so greller hervor. Die immer noch zahlreichen Ausschreibungen in den Polizeiblättern zeigen, wie häufig derartige Angriffe nicht bloß an abgelegenen Orten, sondern auch an belebten Straßen und Promenaden, sogar an Kindern, ja auf Eisenbahnzügen, vorkommen und zwar verübt von Unbekannten, deren Beschreibung von den Bewältigten meist unsicher und mangelhaft ist, weil das Zusammentreffen nur ein kurzes, oft auch in der Dunkelheit vorgekommenes und die Beobachtung durch Furcht und Schreck getrübt ist. Das überwuchernde Stromertum hat hauptsächlich auf den größeren Landstraßen seinen Zug, soweit es durch Bettelei sein Dasein fristet, aber soweit es daneben von Verbrechen gegen das Eigentum lebt, sucht es jetzt mehr die Verbindungen auf dem platten Land auf, wo es die Opfer der Harmlosigkeit unter dem Schutz der Einsamkeit erwartet und findet. Allein einen einsameren Weg aus dem Geschäftskreis bewohnter Ortschaften zu machen, kann

ohne Besorgnis für die persönliche Sicherheit, zumal bei eingetretener Dunkelheit, kaum noch unternommen werden, am wenigsten von schwächeren Personen — leider ist die öffentliche Sicherheit jetzt weit mehr gefährdet, als vor 20 bis 30 Jahren! Ja, unter den Stromern selbst wird das Geschäft des Raubes gar nicht selten gegeneinander getrieben und auf ihren Kreuz- und Querzügen plündern sie sich aus, wenn einer es einmal zum Besitz einiger besseren Kleider, einer kleinen Geldsumme gebracht hat, wie Beispiele dies öfter zeigen.

a) Auch bei dem Raub ist wie bei dem Diebstahl der Gelegenheitsraub von dem professionsmäßig betriebenen zu unterscheiden. Der erstere entspringt meist aus einem durch die sich bietende Gelegenheit erzeugten, rasch gefaßten und ebenso schnell zur That gereiften und ausgeführten Entschluß und kommt bei demselben Thäter nur vereinzelt vor, veranlaßt durch Geldverlegenheit, Nahrungssorgen, aus unüberlegter augenblicklicher Gier nach dem Besitz eines erblickten oder vermuteten Gegenstandes, wie einer Uhrkette mit Uhr, eines Geldbeutels u. s. w. Ähnlich dem Gelegenheitsdieb sucht der Räuber hier schnell seine Beute in Sicherheit zu bringen und sich durch die Flucht der Entdeckung zu entziehen. Dagegen der professionsmäßige Räuber ist der eigentliche Wegelagerer, der seine guten Gelegenheiten zur Beraubung aufsucht, seine bestimmte Taktik verfolgt, also planmäßig und mit möglichst raschem und häufigem Wechsel des Schauplatzes seiner Thätigkeit, erforderlichen Falles auch mit Hilfe eines Genossen, unter Verkleidung und mit Masken, Gesichtsentstellung, raubt und, was das Schlimmste dabei ist, auch zur Ausführung der Drohung gegen das Leben schreitet, wenn ihm kräftiger Widerstand entgegengesetzt wird, oder nach vollendetem Raube sein Opfer aus Furcht vor Entdeckung nachfolgend aus dem Wege schafft. Im ersteren Falle tritt der Mord als Mittel der Raubbegehung hinzu und man nennt die That mit Recht: „Raubmord“ (das Zusammentreffen von Mord und Raub in ein und derselben That — RG. II. Straff. im Urt. v. 17/VI 1881), da die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu werden pflegt, während im zweiten Falle wegen Raschheit der Entschlußfassung infolge der Thaterregung die Tötung nicht mit

Überlegung ausgeführt zu sein pflegt und deshalb nur Totschlag mit dem Raub zusammentreffen kann.

Die thatsächlichen Feststellungen bieten hierbei ihre großen Schwierigkeiten, indem einem Einwand der letzteren Art mangels erheblicher Anzeichen für die stattgehabte Überlegung kaum zu begegnen ist; z. B. der Umstand, daß an einem im Eisenbahnwagen verwundet und beraubt Gefundenen offenbar gewaltsame Versuche der Betäubung durch Chloroform auf einem Tuch gemacht worden waren, ließ die Angabe des Beschuldigten, er habe durch dieses chloroformirte Tuch sein Opfer betäubt und dann beraubt, dann aber, als es vor dem Halten des Zuges erwacht und den Raub bemerkt, in der Verwirrung über die Entdeckung ums Leben durch Strangulirung mit dem Tuche gebracht, nicht unglaubhaft erscheinen. Daß hingegen der Mord bei dem Zusammentreffen mit dem Raub zumeist vorher geplant oder für den Fall des Widerstandes oder um die Entdeckung zu verhüten mit Überlegung im voraus beschlossen ist, trifft gewöhnlich bei den leider nicht seltenen Fällen der größeren Raubüberfälle zu*).

b) Die Gewaltanwendung erfolgt gewöhnlich zusammen mit einer Bedrohung mit einer sofortigen Gefahr für Leib oder Leben, manchmal ohne solche, wenigstens ohne Worte, wenn auch mit zweifellos drohenden Bewegungen, wie Vorhalten eines Messers, einer Pistole, auch wohl unter Zuhilfenahme von List zur Vorbereitung des passenden Momentes der Gewaltausübung, wie Weglockung von der Beobachtung ausgesetzten Plätzen z. B. der mit Schmucksachen versehenen Opfer, um erstere ihnen zu rauben, Anerbietung zur Geleitung und Irreführen auf vereinsamte Wege, um dort ungestörter den beabsichtigten Raub auszuführen; aber auch andere Mittel der List werden angewandt, wie Anfragen an einem Vorübergehenden nach der Tagesstunde, um Uhr und Kette in die Gewalt zu bekommen, Anbetteln, um den zu Beraubenden zum Hervorholen der Börse zu veranlassen und diese dann zu entreißen.

---

*) Vgl. des Verf. Abhandlung im Bd. XV der neuen Serie des Pitaval S. 131—197: „Die Mordnacht in der Springölmühle zu Vogelsberg", wobei vier Menschenleben zur Raubverübung geopfert und zur Verdeckung der That noch zwei durch Brand zu vernichten versucht, aber wunderbar gerettet wurden.

Es gibt Fälle, bei denen es zweifelhaft ist, ob Raub, Diebstahl oder Betrug vorliegt; so ist z. B. augenblickliches Gefangenhalten zum Zweck der Wegnahme von Sachen, etwa durch Einsperren in einer Retirade und Wegnahme der Effekten des Eingesperrten auf einem Bahnhof, kein Raub, sowenig wie die Wegnahme der Sachen eines durch listige Betäubung (Zigarren, chloroformierte Zeitungen) bewußtlos Gemachten; namentlich zählen die Fälle hierher, wo die eigentliche Gewalt in Frage steht, wie das Wegnehmen von Sachen durch einen bloßen Ruck, Riß, Schnitt (Zopfabschneiden), Griff in Taschen, wobei aber jedenfalls das Wegreißen der deckenden oder schützenden Hand zur Sicherung des Besitzes eine Überwältigung des Widerstandes gegen die Wegnahme einen Gewaltakt darstellt.

Die gewöhnlichen Gewaltakte sind außerdem: Packen im Genick oder an der Gurgel, betäubende Schläge auf den Kopf, Niederwerfen, seltener Binden oder Knebeln, was mehr bei Raubüberfällen in Gebäuden vorkommt, auch um die Entdeckung des Raubes auf einige Zeit hinauszuschieben.

c) Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben werden als Mittel zum Raub gegen schwächere Personen, Frauen, Kinder, angewendet, von denen ein Widerstand nicht leicht zu erwarten steht und auf deren Furchtsamkeit der Thäter rechnet und da, wo er sich unbeobachtet und sicherer fühlt, wie auf leicht übersehbaren Wegen und in einsameren Gegenden, wo ein Hilferuf des Bedrohten ohne Erfolg sein würde; außerdem ist die Stimme für viele Ohren oft ein sichereres Wiedererkennungsmerkmal, als das Äußere des Thäters, welches in der Angst nicht genauer beobachtet zu werden pflegt, aber auch leicht einer absichtlichen Veränderung unterliegt.

d) Die Entdeckung des Thäters oder mehrerer ist nicht den Schwierigkeiten unterworfen, wie die so manchen Diebstahls, solange nur der Beraubte nicht plötzlich und unversehens überfallen und betäubt worden ist, zumal in der Nacht, wo er vorausgehende und nachfolgende Anzeichen wahrzunehmen verhindert war; vom Raubmord ist hier nicht zu reden, da hier meist nur die Leiche ein stummer Zeuge der That ist.

Hat zweifellos ein Kampf zwischen dem Räuber und dem Beraubten stattgefunden, so darf vermutet werden, daß der Räuber Verletzungen davongetragen hat; sind diese durch den letzteren nicht festzustellen, so wird Umfrage bei Ärzten, Chirurgen, in Apotheken zu halten sein, indem der anscheinend Verwundete wahrscheinlich dort Hilfe gesucht haben und daher näherer Aufschluß über seine Persönlichkeit und einzelne begleitende Umstände zu erhalten sein wird. Auch sind hier auf dem Boden des Kampfplatzes etwaige Fußspuren aufzusuchen, zu messen und zu beschreiben, ferner etwa dort vom Räuber verlorene Gegenstände aufzusuchen. Ist die Richtung seiner Flucht bekannt geworden, so sind die Recherchen in Wirtshäusern, auf Bahnhöfen dahin fortzusetzen, wobei namentlich, sofern Geld geraubt worden ist, nach der Art und Weise der Zahlung, nach Zahlungsmitteln u. dergl. zu forschen ist, bei anderen geraubten Sachen nach deren Vertrieb, bis nach Auffinden einzelner zuverlässiger Spuren sich nach und nach ein ziemlich sicherer Schluß auf den Thäter und dessen Verbleib ziehen läßt. Einzelne von dem Beraubten gemerkte Erkennungszeichen sind für die Überführung oft von schlagender Wirkung, z. B. eine Tabakspfeife, ein Stock, ein Kleidungsstück, welche der Räuber bei sich führte; nicht selten ist der Besitz mitgeraubter Kleinigkeiten, deren der Räuber unvorsichtigerweise sich nicht entäußerte, wie z. B. Marken in Portemonnaies, Uhrschlüssel u. dergl. von großer Wichtigkeit.

Vor allem ist durch Vergleichnng der Personenbeschreibung seitens des Beraubten mit der von anderen Zeugen, welche den vermutlichen Thäter in der Nähe des Thatortes kurz vor oder nach der That beobachtet haben wollen, zu erfragenden, die Erscheinung des Verdächtigen möglichst festzustellen, um ihn verfolgen zu können und nach seiner Ergreifung bei Vorstellung desselben gegenüber den Zeugen diesen ihre anfänglichen Wahrnehmungen in das Gedächtnis zurückzurufen.

2. Erpressungen kommen im Leben weit mehr vor, als zur Anzeige gebracht werden; teils sind es Versuche, welche durch Drohungen gemacht werden, aber an der Unerschrockenheit des Bedrohten scheitern und wegen ihrer Erfolglosigkeit nicht

weiter verfolgt werden, teils sind es vollendete Erpressungen in delikaten Verhältnissen, welche nicht bekannt werden sollen und manchmal zum Erschrecken ausgebeutet werden, zumal wenn geschlechtliche, eheliche, vertrauliche, unehrliche Angelegenheiten u. a. m. mit in Frage kommen, wobei es gilt, Geheimnisse zu wahren, Verschwiegenheit zu erkaufen, Anzeigen zu verhüten, teils aber, sofern solche an unbescholtenen Personen versucht oder vollendet verübt worden sind, bleiben derartige Erpressungen aus Furcht vor den bekannten oder unbekannten Thätern verborgen.

a) Gewaltthätige Erpressungen kommen seltener vor als die durch Drohungen verübten und grenzen, wie bemerkt, leicht nahe an den Raub, weshalb in bezug auf die Gewaltanwendung auf das hierüber bei dem Raub Erwähnte zu verweisen ist. Fälle des Gefangenhaltens von Personen und Bedrohens ihres Lebens u. s. w., um Lösegelder zu erzielen, gehören mehr dem Ausland an, indessen ist die sog. räuberische Erpressung keineswegs auch im Inlande selten.

b) Die gewöhnlichere Begehunsweise ist indessen die durch Drohungen verübte und zwar aller möglichen Übel für den Bedrohten, wobei vorzugsweise auf die Furcht, Leichtgläubigkeit, Unwissenheit und sehr viel auf den Aberglauben der Leute spekuliert wird; wie viele Erpressungen werden von Wahrsagern, Quacksalbern, wenn der Betrug nicht verfangen will, durch die Androhung von Behexen der Menschen und des Viehes, von Krankheit und Tod, von Vermögensverlusten, von Zerstörung persönlicher Beziehungen um schnöden Gewinn zu ziehen, verübt, wie viele aber von verkommenen Dirnen und ihren Zuhältern*), von Geliebten aller Art, von sog. Halsabschneidern, aber auch in Standes- und Subordinationsverhältnissen durch Androhung von Verrat, Anzeigen, Hintertreibung von Geschäften, Verlobungen, Störung des häuslichen Friedens. Andererseits kommen zuweilen Anzeigen wegen Erpressung vor, wobei die Art der Drohung als ausreichend nicht

*) Männer werden an abgelegene Orte gelockt, wo die Dirnen sich ihnen preisgeben und während dem tritt wie unerwartet der Zuhälter als angeblicher Ehemann oder der wirkliche Ehemann dazwischen und fordert anscheinend entrüstet, unter Drohung mit Anzeige wegen Ehebruchs ein Schweigegeld, welches er meist auch erlangt.

erscheinen will, z. B. einer (begründeten oder an sich unbegründeten) Klage, wobei zur Erlangung des Vermögensvorteils nicht besondere Nachteile dem Bedrohten in Aussicht gestellt werden, oder z. B. bloße Andeutungen eines energischen Vorschreitens, an welche sich bloße Besorgnis knüpft, welche zu einem Handeln veranlaßte u. s. w.

c) Besonders geben die schriftlichen, namenlosen Drohbriefe, in denen der Bedrohte aufgefordert wird, gewisse Sachen, Geld, Urkunden von Wert an einem bestimmten Platz zur vorgeschriebenen Zeit niederzulegen und Schweigen zu beobachten, der Polizei Veranlassung zum geschickten Nachforschen und Fangen des Thäters, wenn auf die gewiesene Bahn getreten wird, was jedoch mit Vorsicht zu geschehen hat, indem doch hierbei des Thäters List und Gewandtheit auch einen empfindlichen Verlust herbeiführen kann, den gerade der auf Verhütung ausgehende Polizist aus Eifer für die Entdeckung des Thäters außer Augen zulassen leicht in die Lage versetzt wird. Daß hier Mittelspersonen als Gehilfen in Frage kommen, daß durch Postkontrolle der Briefaufgeber, Wertsendungen-Empfänger, durch Schriftvergleichung der Briefschreiber zu ermitteln ist, braucht kaum erwähnt zu werden; die Arretierung des Empfängers an dem Bestellungsort der Zahlung der erpreßten Summe oder Hingabe der bestimmten Sache aus einem geschickt gewählten Hinterhalt und die Beherztheit des anscheinend harmlosen Überbringers bei persönlicher Übergabe sind die Bedingungen eines zureichenden Erfolges. Will der erste Fall nicht gelingen, so wird der zweite, sofern der erste anscheinend unbeobachtet verlaufen ist, glücken.

D. Begünstigung und Hehlerei.

§ 54.

1. Nach dem Reichs-Strafrecht.

1. Das StGB. hat den auch in den früheren Partikular-Strafgesetzbüchern bemerklich gewordenen Streit der Strafrechtslehre, ob nämlich die Begünstigung, da sie als eine den strafbaren Handlungen nachfolgende Beteiligung eines dritten durch wissentliche Beistandsleistung, um den am Verbrechen i. w. S. Beteiligten der Bestrafung zu entziehen oder ihm die

Verbrechensvorteile zu sichern, eine allgemeine d. h. fast bei allen Verbrechen mögliche Beteiligungsart sei, in dem sog. allgemeinen Teil des Strafrechts bei der Teilnahme am Verbrechen ihre Stelle zu finden habe, oder im besonderen Teile als ein selbständiges, eigenartiges Delikt, wenn auch nur zu anderen Verbrechen hinzutretendes (accessorisches), zu Gunsten der letzteren Auffassung entschieden und die Begünstigung wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit der Hehlerei in betreff von Personen mit der Hehlerei zusammen, mitten unter die strafbaren Eigentums- bzw. Vermögensverletzungen im Abschnitt XXI gestellt*).

a) Begünstigung ist die wissentliche Leistung von Beistand und zwar einem Thäter oder Teilnehmer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (nicht Übertretung), um denselben der Bestrafung zu entziehen (persönliche Begünstigung), oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern (sachliche Begünstigung) — § 257 StGB., welcher Geldstrafe bis zu 600 *M.* oder Gefängnis bis zu 1 Jahre, dagegen in dem Falle, daß jener Beistand um des eigenen Vorteils willen von dem Begünstiger geleistet wird, höhere (nur Gefängnis-) Strafe androht. Sie ist hingegen für straflos erklärt, wenn sie dem Thäter oder Teilnehmer von einem Angehörigen (s. § 52 StGB.) gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. „Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung" (§ 257 StGB. Abs. 3 mit § 49 StGB.). In diesem Falle geht also der Begriff der Begünstigung in den der Beihilfe über und das ist in der Praxis gar nicht selten der Fall; schon dieser Umstand unterstützt die Auffassung, daß die Begünstigung ihrer Natur nach eine allgemeine Beteiligungsart an strafbaren Handlungen überhaupt,

---

*) Verf. ist der Ansicht nach wie vor, daß die Begünstigung, da sie bei fast jeder strafbaren Handlung vorkommt, auch in den allgemeinen Teil des StGB. gehört. Vermögensverletzung ist sie jedenfalls nur, wenn sie einer strafbaren Vermögensverletzung eines anderen hinzutritt. Dieselbe als eigenartiges Delikt gegen die Staatsverwaltung, besonders die Rechtspflege, als Hemmung derselben aufzufassen, wie v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts § 103, hat eher etwas für sich.

nicht ein selbständiges Delikt, wie die Eigentumsvergehen und andere Vermögensverletzungen ist.

b) Zum Thatbestand der Begünstigung gehört im einzelnen:

α) als Voraussetzung ein fremdes*) Verbrechen oder Vergehen, also ist die Begünstigung einer Übertretung straflos, sofern sie nicht in einem Spezialgesetz unter gewissen Voraussetzungen besonders mit Strafe bedroht ist; aber auch der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens kann begünstigt werden und, da die Begünstigung selbst Vergehen ist, auch diese durch einen dritten (Begünstiger einer Begünstigung); daher ist auch Teilnahme (d. i. Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihilfe) an einer Begünstigung möglich. Daß die Beistandsleistung nach Begehung der fremden Hauptthat (versuchten wie vollendeten) geleistet wird, unterscheidet die Begünstigung von der Beihilfe. Aus der accessorischen Natur der Begünstigung folgt, daß sie, wenn die Hauptthat nur auf Antrag verfolgt wird, ohne Strafantrag nicht verfolgbar ist;

β) eine Beistandsleistung, welche in einem Thun, nicht etwa in pflichtwidrigem Unterlassen besteht, und zwar mit der Kenntnis von der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch einen dritten, wobei es einerlei ist, ob der Begünstiger die einzelne Art der fremden Übelthat oder die Art der Beteiligung des dritten daran (Urheber, Teilnehmer, Mitthäter, Anstifter, Gehilfe) genauer und diese persönlich kannte, daher erfordert das Strafgesetz nur „wissentliche“ Beistandsleistung und bestimmt näher den Inhalt des ihr zu Grunde liegenden Vorsatzes, da eine fahrlässige Begünstigung dem Begriffe nach ausgeschlossen ist, durch Hinzufügen der erforderlichen Absicht**);

γ) die Absicht, welche die Beistandsleistung durchdringt, nämlich:

---

*) Vgl.. RG. I. Strafs. im Urt. v. 7/IV 1881.

**) Der Behauptung des RG. III. Strafs. im Urt. v. 25/V 1881, daß der § 257 a. a. O. nicht mehr in sich begreife als das Bewußtsein der mit der Handlungsweise verbundenen notwendigen Wirkung kann nach dem Wortlaut nicht beigetreten werden; nirgends wird ein solches Bewußtsein sprachlich mit: um u. s. w. angedeutet, sondern nur Absicht und Zweck (nie Wirkung!).

$\alpha\alpha$) um den Thäter oder Teilnehmer der Bestrafung zu entziehen (persönliche Begünstigung), was geschehen kann vor aller Strafverfolgung, wie nach der Strafverhängung aber vor Vollstreckung der Haupt- wie Nebenstrafen, z. B. durch Entziehung von Belastungsbeweismitteln, Vernichtung von Verdachtsspuren, mittels Unterdrückung von Zeugen durch Verleugnung ihrer Namen und Kenntnis auf Anfordern der Polizei und Strafbehörden u. s. w.;

$\beta\beta$) oder um, was auch neben und mit $\alpha\alpha$) noch geschehen kann, dem Thäter oder Teilnehmer die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, welche, mangels einer gesetzlichen Unterscheidung, von aller Art, materielle oder ideelle Vorteile im Sinne des gewöhnlichen Lebens, sein können;

$\gamma\gamma$) tritt aber zu der einen oder anderen oder zu den beiden unter $\alpha\alpha$ und $\beta\beta$ erwähnten Absichten noch im besonderen die gewinnsüchtige des Begünstigers d. i. „seines Vorteils wegen“ hinzu, dann liegt der Thatbestand der höher strafbaren „Begünstigung zum eigenen Vorteil“, wie wir diese Art von der allgemeinen Begünstigung unterscheiden, vor (RG. II. Strafs. im Urt. v. 18/I 1881). Ob der beabsichtigte Zweck von dem Begünstiger erreicht worden ist oder nicht, ist für die Beurteilung gleichgültig.

2. In bezug auf die Hehlerei unterscheidet das StGB. folgende Arten:

a) Die vorstehend unter 1 gekennzeichnete Begünstigung des eigenen Vorteils wegen ist Hehlerei, mit Rücksicht auf die Person des zu begünstigenden Strafthäters,

α) wenn der Begünstigte einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, welchenfalls Gefängnis gedroht ist, oder

β) wenn der Begünstigte einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleichzubestrafendes Verbrechen (räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung) begangen hat, welchenfalls Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Monaten angedroht ist (§ 258 StGB.) — sog. Hehlerei i. e. S. Ist der Hehler auch ein Angehöriger des Begünstigten, so bleibt er doch strafbar, indessen ist der Hehler nur insoweit verantwortlich, als der äußere That-

bestand der von dem Begünstigten verübten Strafthat auch in seinem Wissen oder Meinen lag, z. B. wenn er nicht wußte, daß der Begünstigte einen schweren Diebstahl verübte, und nur einen einfachen Diebstahl seines Vorteils wegen zu begünstigen glaubte, so kann ihn nur Gefängnisstrafe treffen.

b) Hehlerei mit Rücksicht auf die durch eine strafbare Handlung (auch Übertretung) erlangten Sachen, von denen der Hehler weiß oder den Umständen nach annehmen muß*), daß sie mittels jener Handlung erlangt sind**), und welche er dessen ungeachtet „verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt“ (§ 259 StGB.) — die sog. Partiererei, welche auch mit der unter a erwähnten Hehlerei i. e. S. zusammentreffen kann. Hierbei tritt die Absicht, dem Hauptthäter einen Vorschub zu leisten, hinter die auf den eigenen Vorteil gerichtete ganz zurück, gegenüber den vorerwähnten Fällen; Strafe: Gefängnis.

c) Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei im § 260 StGB., welche in bezug auf die beiden Arten in §§ 258, 259 des StGB. (vorstehend a und b) verübt werden kann. Die Voraussetzung ist wiederholte und fortgesetzte Hehlerei, wobei frühere abgeurteilte, verjährte Fälle mitgerechnet werden können, überhaupt Fälle, aus denen hervorgeht, daß der Thäter einen förmlichen Erwerb aus der Hehlerei macht***) oder einem stetigen Hang dazu nachfolgt, welcher indessen aus der bloßen Rückfälligkeit nicht zu erschließen ist.

d) Der Hehlerei im wiederholten Rückfalle macht sich schuldig, „wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, abermals eine Hehlerei verübt, sofern nicht seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung

*) RG. II. Straff. im Urt. v. 29/IX 1882. Die Verschuldung kann auch grobe Fahrlässigkeit sein; s. RG. III. Straff. im Urt. v. 28/IV 1880.

**) Näheres RG. II. Straff. im Urt. v. 27/IX 1881, v. 12/IV, 6/VI u. 29/IX 1882. Almosen gehören nach Beschluß der 3 vereinigten Straff. des RG. v. 17/IV 1882 nicht hierher, weil der Erwerb auch durch Betteln nicht auf strafbarer Handlung beruht.

***) Ausführliches s. RG. Feriensenat v. 27/VII 1881.

des Fragefalles zehn Jahre verflossen sind (§ 261 mit 245 StGB.); Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Monaten; mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 1 Jahre aber ist die abermals begangene Hehlerei, wenn sie sich auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raub gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, (s. oben 2 a β), bedroht.

„Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurteilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden" (§ 262 StGB.).

3. Zuständig zur Strafverfolgung

a) der Begünstigung und der Hehlerei ist das Schöffengericht in den Fällen des § 258 Ziff. 1 StGB. und des § 259 StGB., wenn die Handlung, auf welche sich diese Vergehen beziehen, zu dessen Zuständigkeit gehört (§ 27 Ziff. 8, § 73 Ziff. 1 des GVG.), außerdem das Landgericht, dessen Strafkammer indessen unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Einzelfall an das Schöffengericht überweisen kann,

b) der übrigen Fälle dieses Paragraphen ist nur das Landgericht.

§ 55.

2. Begünstigung und Hehlerei in der Praxis.

1. Von den Fällen der Begünstigung, welche sich in der Praxis wiederholen, von denen einzelne auch nicht gleichmäßig beurteilt werden, sind besonders zu erwähnen:

a) Verbergen oder Beförderung der Flucht eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich Verfolgten; die bloße Absicht auf Befreiung von der Untersuchungshaft genügt jedoch nicht zur Annahme einer Begünstigung;

b) pflichtwidriges Unterlassen einer Anzeige seitens eines dazu Verpflichteten (bestritten);

c) nichteidliche wahrheitswidrige Zeugenaussage zu Gunsten eines Angeschuldigten (bestritten);

d) Aufforderung an einen Zeugen nach Begehung der That, den Beteiligten nicht zu verraten (bestritten);

e) Verbüßung einer Strafe für einen anderen durch Täuschung der Strafvollstreckungsbehörde, z. B. auf Bezahlung der Geldstrafe für einen Verurteilten durch einen dritten (bestritten);

f) Ersatz des durch ein von Amtswegen zu verfolgendes Delikt verursachten Schadens, um die Strafverfolgung des Thäters oder Teilnehmers abzuwenden, während bei Antragsdelikten eine derartige Abwendung straflos ist;

g) Unterstützung eines Gnadengesuchs durch falsche Zeugnisausstellung (bestritten), vgl. c;

h) Sicherung der Vorteile eines Verbrechens oder Vergehens ist in dem ohne weiteres (nicht zum eigenen Vorteil) geschehenen Abkaufen der auf jene Weise erlangten Sache zu finden;

i) Verwahrung von Sachen seitens jemandes, welcher zu der Überzeugung gelangt, daß jene gestohlen sind, wird erst Begünstigung, wenn eine Verheimlichung oder Ableugnung des Besitzes anderen, z. B. der Polizei, gegenüber hinzutritt.

Bei den vorangeführten Fällen kann sehr leicht die Begünstigung auch zum eigenen Vorteil des Begünstigers erfolgen und deshalb ist bei der Erforschung der Thätigkeit des letzteren wegen der höheren Strafbarkeit stets zu prüfen, ob des Thäters Handeln (bloß passives Verhalten kommt nicht in Frage) von der Absicht auf Erlangung eines eigenen Vorteils allein oder zugleich mit durchdrungen war, wie z. B. bei den Fällen unter h und i dies häufig vorkommt. Auch das Mitgenießen von einer gestohlenen Sache kann als Vorteil nach § 259 StGB. angesehen werden, wenn die Sache ganz oder teilweise in die Verfügungsgewalt des Bezichtigten gebracht worden war (RG. II. Straff. im Urt. v. 1/IV 1881).

2. Wenn es nicht so unzählige Hehler unter allen denkbaren Scheinformen redlichen Erwerbes gäbe, würden nicht so viele Diebstähle, Räubereien und Unterschlagungen verübt werden; daher sagt das Sprichwort mit Recht: „Der Hehler ist schlimmer als der Stehler!“ Aus keinem Verbrechen wird mehr

ein Gewerbe gemacht als aus der Hehlerei, welche recht eigentlich ein Erwerbszweig des geheimen Gaunertums ist, ohne daß demselben, da es unter dem Deckmantel der Gewerbefreiheit, an festen Plätzen wie im Umherziehen, sein Wesen treibt, mit Erfolg beizukommen ist, indem es dem Geschäftsgrundsatz huldigt, eine durch strafbare Handlungen erlangte Sache so rasch wie möglich von einer Hand zur anderen, in die dritte, vierte Hand, womöglich an entlegenern Orten, übergehen zu lassen und so den Beweis des Verbrechens zu erschweren. Oftmals weiß der Hehler von der verbrecherischen That schon im voraus, ja er bestellt förmlich Gegenstände, für welche er gerade einen raschen Absatz in Aussicht hat.

a) Die Vorbereitung zur Hehlerei ist das „Kawurelegen“ oder Verstecken der Beute an einem sicheren Ort durch den Dieb, welches in unzähligen, kaum zu ahnenden Formen geschieht, bis sich eine sichere Gelegenheit zum Hervorholen oder „Kawureerheben“ findet.

α) Im Freien dienen zum Kawurelegen: Buschwerk, hohle Bäume, Gräben, große Steine, Brücken, Übergänge, Gräben, Steinbrüche, Höhlen, Maulwurfs-, Fuchs-, Hamsterhöhlen, Sümpfe, Schober oder Diemen aller Art, in Gärten, Kirchhöfen, in Getreidefeldern, Wäldern, an Ufern, auf Schiffen u. s. w.

β) Nicht minder zahlreich sind die Verstecke in Gebäuden aller Art, in Brunnen, Treibhäusern und Taubenschlägen an Hausgiebeln oder in Böden, in Schlüftern (Zwischenräumen zwischen Fachwänden der Häuser), hinter Schornsteinen, unter Dachkästen, in Holzvorräten, in Kohlen-, Mist- und anderen Haufen, in Haus- und Wirtschaftsgeräten aller Art.

γ) Zahlreich sind die „Kawuren“ in der Bekleidung und selbst an dem nackten Körper in allen Höhlungen desselben.

b) Die Beute wird alsdann, oder wenn das „Kawurelegen“ nicht notwendig war, weil eine Gefahr der Verfolgung oder Entdeckung nicht zu befürchten stand, in einen heimlichen Schlupfwinkel bei anderen Gaunern oder Gaunerwirten („Spieß, Chessen“ oder „Kochemer“ in die sog. „Chessen“- oder „Kochemerpenne“ oder „Spiesse“ gebracht („ingetippelt“), welcher auch „Intippel“ heißt. Hier erfolgt die

Beuteteilung oder „Cheluke“ und hier erscheinen auch die vertrauten Gauner sog. „platte Leute“, welche sofern sie die geraubten und gestohlenen Sachen ankaufen („schärfen“) „Schärfen- oder Stoßenspieler“, die eigentlichen Hehler sind. Auch diese selbst, Gauner- und Bordellwirte, Trödler, vereinzelt wohnende Häusler oder Tagelöhner, Kupplerinnen, Konkubinen, Aufkäufer u. a. m. halten förmliche Schärfenspielerlager von gestohlenem, unterschlagenem, geraubtem Gut aller Art. Sie stehen in großen Städten und auf dem Lande mit anderen, oft meilenweit entfernt wohnenden Genossen in Verbindung durch Spediteure ihres Schlages, wodurch es möglich wird, zumal bei der jetzigen Schnelligkeit des Transportes, die Beute rasch in andere Gegenden zum Weitervertrieb und außer Entdeckung zu bringen.

Die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei ist weit häufiger als die vereinzelt geübte; allein wenn die Polizei- oder Strafbehörde auch die zur Überzeugung gereifte Vermutung von dem gewerbsmäßigen Betrieb der Hehlerei hat, so ist es doch nicht häufig, daß der Nachweis gelingt, weil die regelmäßige Ausrede der verdächtigen Erwerber durch strafbare Handlungen dritter mittels Ankaufs, Pfandnahme, Geschenk erlangter Sachen, daß sie von der Art und Weise des Erwerbs jenes dritten nichts gewußt oder geahnt hätten, durch einen nicht leichten Gegenbeweis zu widerlegen, außerdem aber auch die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit nachzuweisen versucht werden muß. Es ist bei jeder Hehlerei alles zu versuchen, was jenen Gegenbeweis zu erbringen vermag, da der Richter in jedem Fall zu bemessen hat, ob der verdächtige Hehler wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die von diesem erworbenen Sachen mittels einer strafbaren Handlung, nicht gerade von dem Verkäufer, Pfandleiher, Schenkenden selbst (welche auch gutgläubig sein können) verübten, erlangt worden waren; das Strafgesetz nimmt hier eine besondere Fahrlässigkeit und zwar grob verschuldete Nichtbeachtung von Umständen an, welche an sich geradezu zum Erwägen zwingen.

α) Diebe wie Diebshehler suchen gewöhnlich derartige Sachen, Uhren, Pretiosen, Kleidungsstücke, Wäsche, Schnittwaren u. s. w. auf den öffentlichen Leihämtern, mehr aber bei den Privatpfand-

verleihern zu versetzen und bei Trödlern zu verkaufen; daher ist eine Kontrolle dieser Anstalten durch die Polizei durchaus notwendig und fast überall durch Gesetz oder in den Konzessionen geordnet. Die Leihämter sind zwar zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation angehalten, allein wenn sie aus der dritten, vierten Hand erst entfremdete Sachen zum Pfand erhalten, kann es ihnen doch bei aller Gewissenhaftigkeit passieren, unredlich erworbene Sachen zu erhalten. Indessen die Pfandverleiher (Versatznehmer) und Trödler haben reichlichere Gelegenheit gewissenslos zu handeln*); zwar sehen sie sich fortwährend den polizeilichen Nachsuchungen ausgesetzt, aber besonders in den größeren Städten finden sich unter ihnen zahlreiche Hehler, welche in geschickter Weise verdächtige Sachen sich bald wieder aus dem Hause schaffen oder in besonderen geheimen Verwahrungsorten zu verbergen verstehen. Verdächtig ist stets die viel gehörte Ausrede, daß sie bei ihrem Geschäft nicht darnach fragen könnten, ob der Versetzende oder Verkäufer auch der berechtigte Inhaber sei oder derjenige, welcher den auf den Pfandschein zu setzenden Namen angebe, auch wirklich so heiße u. s. w. Ein redlicher und vorsichtiger Pfandverleiher oder Trödler nimmt sich zu Prüfungen dieser Art, zur Reinerhaltung seines Rufes und Geschäfts recht wohl die Mühe und Zeit und es würden, wenn hierauf strenger gehalten wird, auch weniger Hehlereien verübt werden. Gerade bei diesen Leuten wird Durchsuchung und Beschlagnahme von Beamten der Polizei, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, da hier meist Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der gesetzlichen Grenze recht am Platze sein. Kommt vollends dazu, daß ihre Bücher unrichtig oder unordentlich und unvollständig geführt sind, so liegt der Verdacht der Hehlerei nicht fern, vollends wenn sie gleichzeitig Winkelkneipen mit weiblicher Bedienung von zweifelhaftem Ruf halten oder daneben Hausierhandel betreiben oder mit Hausierhändlern in Geschäftsverbindung

*) Vgl. § 38 der Gew.-O. v. 21/VI 1869; dazu gibt es zur Kontrolle des Geschäftsbetriebs der Trödler landesgesetzliche Bestimmungen über Buchführungen und Behandlung verdächtiger Sachen u. dergl.; s. z. B. weimarische Ministerialverordnung v. 24/X 1877 und 15/IX 1882.

stehen. Versatznehmer, Trödler und Hausierer sind die eigentlichen „Pascher“ unter den „Schärfenspielern“.

β) Das Hausieren hat in neuerer Zeit, mangels eines ständigen Erwerbs an einem Platz, welcher bei Geschäftsstockungen oftmals schwer zu finden ist oder fehlt, aber auch infolge eines zweifellosen Triebes der niederen Bevölkerung von Ort zu Ort zu ziehen, eine ungewohnte Ausdehnung erhalten und bedarf um so mehr der polizeilichen Kontrolle, als sich hinter dem Hausierhandel und hausierenden Gewerbe gerade am meisten der Nebenbetrieb der Hehlerei versteckt hält, der oft mehr einträgt als das Hausiergeschäft; nicht selten stehen sie unter einem oder mehreren „Schärfenspielern“ als Vertreiber der ihnen von diesen zum Zweck ihrer Abhängigmachung nur kreditierten Waren, welche in großen Mengen aus den Lagern größerer Fabriken gestohlen oder unterschlagen sind und in entfernten Gegenden auf Dorfmärkten oder in den Häusern kleiner Ortschaften auf diesem Wege vertrieben werden. Sogar in ein vornehmeres Gewand kleidet sich zuweilen ein derartiges „Schärfenspielen“; plötzlich taucht in einer kleineren Stadt, auf Dörfern, Gütern ein angeblicher Geschäftsreisender eines fremden Hauses, welches aus einem drohenden Konkurs noch einen ansehnlichen Posten gerettet hat, oder wegen enormer Geschäftsstille, mit Angeboten sehr billiger Leinwand, fertiger Wäschestücke, seidenen und anderen Frauenkleiderstoffen, Shawls u. s. w. auf mit ganz kurzem Aufenthalt, macht gute Geschäfte und verschwindet ebenso schnell wieder mit der Eisenbahn wie er gekommen und die Polizei hat kaum Gelegenheit gehabt, sein Treiben zu beobachten, bis nach einiger Zeit die Meldung einer großen Entwendung oder Betrügerei zu ihren Händen kommt. Das sind die Nachtseiten des freien Handelsgewerbes im Herumziehen!

γ) Neben diesen vorgenannten professionsmäßigen Hehlern gibt es noch mancherlei andere. In kleineren Städten werden an Uhrmacher geringeren Schlags gestohlene Uhren, an Goldschmiede niederer Art entwendete Schmucksachen, silberne Hausgeräte u. dergl. verkauft oder nach Einschmelzen derselben das Metall veräußert, an Winkelbankiers, Kommissionäre, Agenten gestohlene Staatspapiere, Zinsscheine, Münzen u. dergl. vertrieben;

Feuerhandwerker lassen sich gestohlenes Brennmaterial zuführen, Wirker und Weber gestohlene Garne und Wollen, Schneider gestohlene Tuche und andere Zeuge, Eisen- und Metallarbeiter entwendete Metalle, Blumen- und Viktualienhändler entfremdete Blumen, Obst, Kartoffeln, Gemüse, Getreide- und Produktenhändler, Bäcker, Konditoren u. s. w. Getreide aller Art, Mehl, Zucker, Gewürze u. a. m.

c) Die Entdeckung der Hehlerei ist, wie aus dem Vorstehenden sich ergibt, nicht leicht; auch wenn der Dieb entdeckt ist und über den Verbleib des gestohlenen Gutes befragt wird, gibt er meist an, er habe es an einen „Unbekannten", der immer die allgemeine Aushilferolle spielen muß, auch zur Wahrscheinlichmachung in sehr allgemeinen Umrissen beschrieben wird, verkauft oder vertauscht, oder er habe die Sache verloren, sie sei ihm gestohlen worden, oder er wisse nicht, wo sie hingekommen sei. Der geübte Beamte sieht und hört gleich heraus, daß alle derartigen Finten nur den Hehler verdecken sollen; denn der professionsmäßige Dieb hat seine „Schärfenspieler" als Erwerbsgehilfen und wenn er auch wenig von ihnen an barem Geld erlöst, so verrät er sie nicht, oder er stellt, wenn sie auch entdeckt sind und er nicht anders kann, die Veräußerung doch so dar, daß es den Anschein gewinnt, der „Schärfenspieler" habe von dem strafbaren Erwerb des Veräußerers keine Ahnung haben können. Es gilt unter ihnen das Sprichwort: „Eine Hand wäscht die andere!" Der Hehler deckt zum Dank während der Strafvollstreckung an dem Dieb die Bedürfnisse der Diebsangehörigen oder hilft jenem nach seiner Entlassung in der Not.

Um in die Niederlagen der Hehler zu gelangen, bedarf die Polizei dritter, anscheinend Unbefangener und Vigilanten, welche als Käufer oder Vermittler des Vertriebs auftreten, worauf dann, sobald der Verdacht begründet ist, eine gründliche Sachendurchsuchung oder ein Betreffen auf frischer That des Vertriebs herbeizuführen ist. Dem Vertrieb an entlegene Orte gepaschter Sachen würde leichter auf die Spur zu kommen sein, wenn in einem Zentral-Polizeiblatt für das Deutsche Reich unter einer besonderen Rubrik, wöchentlich Ausschreibungen derartiger größerer Diebstähle erfolgten, wodurch die Polizei überall in die Lage ver-

setzt würde, Kenntnis von diesen Diebstählen zu erlangen und bei verdächtigem Vertrieb nach den Beschreibungen Recherchen anzustellen.

E. Betrug.

§ 56.

1. Nach dem Reichs-Strafrecht.

1. Mit der Ausbildung und dem Wachsen der Verkehrsverhältnisse vermehren sich die Bedürfnisse der Menschen, mit diesen das Verlangen nach ihrer Befriedigung, welches ebenso erfinderisch ist auf den Wegen des redlichen wie des unredlichen Erwerbs. Daß der letztere in Zeiten einer nach materiellem Genuß strebenden Mehrheit eines Volkes mit der Unlust an ehrlich nährender Arbeit sich steigert, erklärt sich leicht und daher ist es nicht zu verwundern, daß es in Amerika, wo das „Geldmachen" in fieberhafter Erregung allen Verkehr belebt, eine übergroße Zahl auf der Grenze zwischen erlaubten und unerlaubten Erwerb sich bewegt und eine sehr erhebliche diese Grenze nach dem letzteren zu überschreitet und zwar am meisten vermittels Täuschung anderer, auf deren Kosten größere oder geringere Bereicherungen erstrebt werden. Daß man sich in Deutschland auch in dieser Beziehung den amerikanischen Zuständen nähert, ist nicht zu bestreiten und zeigt sich am meisten aus dem Überhandnehmen der Übervorteilungen durch Täuschungen, von denen nur ein kleiner Teil unter den Begriff des strafbaren Betrugs fällt, dessen Begriff (Thatbestand), falls ein Fortschreiten auf dieser Bahn, wie zu vermuten, erfolgt, durch die Gesetzgebung zum Schutz des geordneten und redlichen Erwerbs verändert werden dürfte. Leichtgläubigkeit, Dummheit, Unvorsichtigkeit werden zwar stets die Brücke zur leichteren Erreichung der betrügerischen Zwecke bilden, allein auch die Gewitzigten und Vorsichtigen werden von der zunehmenden Raffiniertheit der Täuschungsmittel überwältigt, so daß „Treue und Glauben", diese Grundpfeiler des bürgerlichen Verkehrs, zu schwanken beginnen und an die Stelle des gegenseitigen Vertrauens ein die Redlichen verletzendes Mißtrauen tritt, welches den Geschäfts- und Rechtsverkehr überaus erschwert. „Lug und Trug überall" ist die allgemeine Klage! Die Lüge ist das

reguläre Mittel, welches sich, durch trügerische Manipulationen und Fälschung verstärkt, des vermögensrechtlichen Verkehrs bemächtigt und in Bereicherungsabsicht die Vermögensbeschädigung herbeiführt, welche Betrug genannt wird*).

Nach § 263 StGB. verübt derjenige einen Betrug, welcher „in der Absicht, sich oder einem dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch schädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält".

2. Zerlegen wir diesen Begriff in seine einzelnen Merkmale, so ergibt sich für den Thatbestand folgendes.

a) Die Handlung besteht in Täuschungsakten, d. h. in einzelnen auf die Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums bei dem zu Täuschenden abzielenden trügerischen Vornahmen, bestehend in Vorspiegelung (objektiv) falscher, in Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen (Lüge, d. i. die vorsätzliche, wahrheitswidrige Rede, aber auch Verschweigen — RG. III. Straff. im Urt. v. 13/III 1880 und I. Straff. im Urt. v. 15/III 1880 —, wenn der Getäuschte das Reden zu erwarten berechtigt war, und Verstellungskünste und täuschende Manipulationen). Thatsachen sind bestimmte, spezielle äußere wie innere**) bestehende Verhältnisse und Ereignisse der Vergangenheit und Gegenwart, nicht solche, welche in der Zukunft liegen, z. B. das Versprechen künftiger Leistungen***).

α) In der Vornahme jener Täuschungsakte mit der Betrugsabsicht (s. c) gegen eine bestimmte Person (nicht etwa in an noch z. Z. Unbekannte gerichteten Ausschreibungen oder Anpreisungen u. dergl.) liegt schon der Anfang der Ausführung eines Betruges, d. i. der Versuch; es bedarf dazu mithin nicht schon der Erreichung jenes Vorzweckes der Täuschungsakte, der

---

*) Vgl. des Verf. Buch: „Lüge, Fälschung, Betrug" in 2 Teilen. Jena. Fr. Fromann 1862.

**) Auch das Bestehen einer nicht vorhandenen aber vorgegebenen Absicht, z. B. einen Dienst anzutreten, einen Wechsel zu einem verabredeten Zweck zu verwenden — RG. I. Straff. im Urt. v. 8/III und 6/XII 1880.

***) RG. III. Straff. im Urt. v. 2/II 1881.

Versetzung in Irrtum, welcher erst wieder das Mittel und die Ursache eines Handelns oder Verhaltens des Getäuschten werden muß, aus dem die als möglich eintretend gekannte Vermögensbeschädigung als das weitere Mittel zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils entspringt. Bei keinem anderen Verbrechen treten so viele einzelne, im Verhältnis von Mittel und Zweck, Ursache und Wirkung stehende Abschnitte der Handlung, welche die Absicht durchschreiten muß, hervor.

β) Ist der zunächst als Mittel der weiteren Handlungsfortsetzung gedachte Vorzweck der Erregung oder Unterhaltung des Irrtums erreicht — die bloße Benutzung eines vorhandenen Irrtums fällt daher nicht unter den gesetzlichen Begriff des Betrugs — so muß der Getäuschte dadurch (als Motiv) zu einem Handeln oder Verhalten veranlaßt worden sein, d. h. sich selbst frei bestimmen, ohne die wahre Ursächlichkeit (Kausalität) zu kennen, welches in der Regel ihm oder ausnahmsweise einem dritten in der Wirklichkeit eine Vermögensbeschädigung verursacht — ein von dem Strafgesetz mit Stillschweigen übergangenes Handeln oder Verhalten, welches bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht oder nicht in der geschehenen Weise eingetreten sein würde. Die hervorgebrachte Täuschung muß sich nach dem Gesetz nur als das Mittel der Vermögensbeschädigung, also diese als (nächster) Täuschungszweck darstellen, wobei es jedoch nicht erforderlich ist, daß der Getäuschte und der Beschädigte ein und dieselbe Person (identisch) sei*).

b) Zum Thatbestand des vollendeten Betrugs erfordert das Strafgesetz den Eintritt einer Vermögensbeschädigung und verlegt insoweit die Handlung selbst ihrer Wirkung nach in diese Beschädigung, indem es sagt: „Wer in der Absicht . . . das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er“ u. s. w., während das diese Schädigung vermittelnde Handeln in der aktuellen Anwendung der Täuschungsmittel liegt. Damit kennzeichnet das Strafgesetz den Betrug als Vermögensverletzung, welche in

*) Das bekannte Beispiel gehört hierher, daß durch Täuschung des Richters seitens einer Partei die Gegenpartei beschädigt wird, etwa durch Beweismittelfälschung — RG. III. Straff. im Urt. v. 25/II 1880 und II Straff. im Urt. v. 8/VI und 12/XI 1880.

jeder infolge der Täuschung eingetretenen Verringerung oder Verschlechterung eines fremden Vermögens, in einem positiven Schaden daran, wie in einem entgangenen Gewinn (nicht in einer bloßen Gefährdung) zu finden ist, dauernd oder vorübergehend, ersetzbar oder unersetzbar (irreparabel) sein kann. Spätere Ausgleichung des hervorgebrachten Schadens ist ohne Einfluß auf den Thatbestand.

c) An die Spitze der Bestimmung des Betrugsbegriffes hat das StGB. die die ganze Handlung mit ihrem Erfolg (Vermögensbeschädigung) durchdringende Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, d. i. die Bereicherungsabsicht, gestellt. Sie charakterisiert den vollendeten Betrug als Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht durch Täuschung verübt; sie geht durch die beabsichtigten Täuschungsakte und Wirkung der Täuschung hindurch und der Erwähnung der vorsätzlichen Verübung bedarf es nicht, weil eine andere Schuldart als diese gar nicht denkbar ist*).

Rechtswidrig ist nicht jeder an sich (objektiv) „nicht rechtlich begründeter", sondern ein die Rechte anderer beeinträchtigender Vorteil, „eine unerlaubte Bereicherung durch den Empfang einer Leistung ohne entsprechende Gegenleistung oder Entschädigung" **). Dieser rechtswidrige Vermögensvorteil ist der vom Strafgesetz in sein Bereich gezogene beabsichtigte Endzweck des Thäters, dessen Erreichung indessen gleichgültig ist; ist er nicht nachweisbar, so greift der Begriff des Betrugs nicht, unter Umständen der der Sachbeschädigung Platz, sonst liegt etwa straflose Selbsthilfe

*) Unrichtig ist, wenn v. Liszt in seinem Lehrbuch des deutschen Reichsstrafrechts in den Begriff des Betrugs die arglistige Täuschung aufnimmt; das StGB. erfordert dies so wenig wie die bisherige Praxis, welche auch die Vermeidlichkeit des Irrtums unberücksichtigt läßt.

**) RG. III. Strafs. im Urt. v. 5/II 1881 erachtet hier denjenigen Vermögensvorteil für rechtswidrig, auf welchen der Thäter kein Recht hatte. Auch III. Strafs. im Urt. v. 17/XII 1881 sieht in der Art der Verübung, Trug, bzw. Gewalt, Drohung, welche die Wahl des Ausdrucks „rechtswidrig" mit veranlaßt haben möge, nicht allein die Rechtswidrigkeit, sondern nur dann, wenn der zu Bereichernde einen rechtlich begründeten Anspruch auf den Vermögensvorteil nicht hatte, was für § 263 wie für § 253 gelte.

mittels Täuschung vor, z. B. wenn jemand durch Täuschungsakte nur das erlangt, was er zu fordern berechtigt war. Ist die aktuelle Täuschung (Täuschungsakt) von der auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichteten Absicht in Bewegung gesetzt und durchdrungen, so wird sie dadurch selbst rechtswidrig und es gehört daher zum Nachweis eines Versuchs des Betrugs vor allen Dingen der Nachweis, daß die vorgenommenen Täuschungsakte von der „betrügerischen Absicht“ durchdrungen waren, was aber nicht besagen will, daß auch der Nachweis erfordert werde, der Thäter habe die Vermögensbeschädigung als Vorzweck und Mittel zur Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils, welcher keineswegs aus jenem hervorzugehen braucht, wenn es auch meist der Fall ist, beabsichtigt, sondern nur, er habe mit dem Bewußtsein, daß die Handlung eine ungünstigere Vermögenslage des anderen herbeiführe (RG. III. Straff. im Urt. v. 21/XII 1881), die aktuelle Täuschung in der Absicht auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils verübt.

Bei dem sog. Kreditbetrug*), welcher verübt wird bei Eingehung eines Darlehns- oder Leihvertrags, oder Kaufes mit Zahlungsstundung in der Absicht, Geld oder Geldeswert auf Borg zu erhalten, beschränkt sich die Täuschung oft nur auf die Motive des Geschäfts und Verhüllung der Absicht gar nicht zahlen oder zurückgeben, bzw. erstatten zu wollen oder des Bewußtseins, dies nicht zu können; hier ist es allein die auf den rechtswidrigen Vorteil bei dem Täuschungsakt gerichtete Absicht, welche mit dem Eintritt einer Vermögensschädigung des andern diese zum vollendeten Betrug stempelt; bloße Vermögensgefährdung genügt nicht (bestritten).

2. Die Betrugsarten sind nach dem StGB.:

a) Der unter 1 geschilderte einfache Betrug, dessen Versuch strafbar ist; Strafe: Gefängnis, fakultative Geldstrafe bis

*) Der Begriff bei v. Liszt a. a. O. § 73 ist zu eng; „die Erschleichung des Kredits durch einen Zahlungsunfähigen“ ist, wenn dieser seine Zahlungsunfähigkeit kannte und dennoch Kredit erschlich, zweifellos Betrug. Der übliche Begriff ist aber weiter, indem er die fragliche Handlung nicht auf den Zahlungsunfähigen beschränkt. Über die Handlung vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 7/IV 1880.

zu 3000 M. und Ehrverlust, bloß Geldstrafe bei Annahme mildernder Umstände (§ 263 StGB.). „Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

b) Der Betrug im wiederholten (2.) Rückfall, welcher von demjenigen verübt wird, welcher im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweitenmal bestraft worden ist, abermals einen Betrug verübt; vorausgesetzt wird jedoch, daß die Vorstrafen gänzlich oder teilweise verbüßt oder erlassen sind und seit der letzten Strafe bis zur Begehung des in Frage stehenden Betruges nicht 10 Jahre ohne eine derartige Bestrafung dazwischen liegen — Nichteintritt der sog. Rückfallsverjährung (§§ 264, 245 StGB.).

Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich Geldstrafe von 150 M. bis zu 6000 M., bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Monaten und fakultative Geldstrafe bis zu 3000 M.

c) Der sog. Versicherungsbetrug liegt dann vor, wenn jemand „in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht“ (§ 265 StGB.). Der besondere Thatbestand steht außerhalb der Betrugsmerkmale und zwar besteht er in folgendem:

α) Unter „betrügerischer Absicht“ ist nach den gesetzgeberischen Motiven die auf die rechtswidrige Gewinnung der Versicherungssumme für den Thäter selbst oder einen anderen gerichtete zu verstehen. Fehlt es an dem Nachweis derselben, so greift der Begriff des Versicherungsbetrugs nicht Platz. Indessen dürfte jene Erklärung nicht ausreichen, vielmehr ist damit auch das Mittel der Täuschung (Trug) gemeint, also die Absicht, mittels Täuschung den rechtswidrigen Vorteil der Gewinnung der Versicherungssumme zu erlangen.

β) Die Handlung besteht hier zunächst nicht in einer Schädigung des Vermögens des Getäuschten oder eines dritten wie bei dem Betrug, sondern in der Brandstiftung an einer Sache oder in dem Sinken- oder Strandenmachen eines Schiffes, welche Hand-

lungen an sich gar keinen Zusammenhang mit dem Betrug haben, jedoch einen solchen vorzubereiten geeignet sind, indem dadurch der Versicherer eines derartigen Gegenstandes in den Irrtum, der entstandene Versicherungsschaden sei dem Versicherten oder dem Thäter nicht zur Schuld zuzurechnen, versetzt werden und dadurch zur Zahlung des Ersatzes des Versicherungsschadens sich bestimmen lassen soll. Das ist der Inhalt der „betrügerischen Absicht", daher ist jene Absicht gewiß hier die auf Verübung eines nachfolgenden Betruges gerichtete, von welcher obige Handlung bestimmt und beseelt wird. Daraus ergibt sich, wie wenig geeignet für eine derartige Brandstiftung und Sinken- oder Strandenmachung die Bezeichnung „Versicherungsbetrug" ist und wie ungeeignet die Stellung dieser Handlung unter die Betrugsarten sein dürfte. Entfällt der Nachweis jener „betrügerischen Absicht", so würden die §§ 303, 306, 308, 323 StGB. in Frage kommen. Es bleibt mithin für den Thatbestand des hier fraglichen Verbrechens in § 265 StGB. gleichgültig, ob eine Überversicherung und eine dieser entsprechende Schadenersatzforderung oder Schädenliquidierung stattgefunden hat, obschon aus der Feststellung dieser den nachfolgenden Betrug (wenigstens dessen Versuch) einleitenden Akte die „betrügerische Absicht" zum Teil zu erschließen sein wird. Diese letzteren Akte fallen für sich allein unter den Begriff des einfachen Betruges in § 263 StGB.

Bei dem „Brandversicherungsbetrug" muß die versicherte Sache selbst in Brand gesetzt worden sein; also müssen versicherte Waren selbst gebrannt haben, indem bloße Anzündnung des Gebäudes, worin sie sich befanden, nur ein Versuch dieses Betruges sein würde*), welcher übrigens ideell mit dem Verbrechen der vollendeten Brandstiftung in §§ 306—308 StGB. zusammentreffen kann.

Der Versuch des „Versicherungsbetrugs" ist, da er ein Verbrechen i. e. S. ist, selbstverständlich strafbar (vgl. § 43 StGB.); Strafe, wie bei § 264 StGB. s. unter b.

3. Zuständig für die Bestrafung ist

a) das Schöffengericht nach § 27 Ziff. 6 und § 73 Ziff. 1

*) Sind die versicherten Sachen vor der Brandstiftung fortgeschafft, so greift § 265 StGB. gar nicht Platz.

des GVG., wenn bei dem einfachen Betrug der Schaden 25 *M.* nicht übersteigt,

b) das **Landgericht**, wenn bei dem einfachen Betrug der Schaden 25 *M.* übersteigt, welchenfalls unter den gesetzlichen Voraussetzungen jedoch die Strafkammer den Einzelfall an das **Schöffengericht** verweisen kann, außerdem auch für den Betrug i. w. S. in § 264 StGB. und

c) das **Schwurgericht** für den sog. Versicherungsbetrug in § 265 StGB.

§ 57.

2. Der Betrug in der Praxis.

1. Wenn irgend ein Verbrechen trotz Reichsgesetz und Reichsgericht Veranlassung zu Zweifeln und Streitfragen gibt, so ist es das des Betrugs. Daher ist die Rechtsprechung und Lehre auf diesem Gebiete eine sehr schwankende, sich gegenüberstehende und bekämpfende. In dem Nachfolgenden werden die **hauptsächlichsten Betrugsfälle**, wie sie erfahrungsmäßig im Leben wiederkehren, aufgeführt und zwar im Anschluß an das im vorigen Paragraphen Mitgeteilte.

a) **Täuschungsakte** in bezug auf **Thatsachen** sind:

α) Zweimaliger Verkauf derselben Sache, zwei- oder mehrmaliges Vermieten derselben Sache oder zweifache Verdingung des Gesindes gegen Empfang des Mietgeldes, Verpfänden einer bereits veräußerten Sache sind die bekannten Beispiele des Betrugs von alters her; hierbei wird der Käufer, Mieter, Pfandnehmer über die Freiheit der Sache und die der Verfügung darüber getäuscht; bei der sog. **Mietgeld-Prellerei** täuscht das Gesinde den Dienstherrn über die wirkliche Absicht, den Dienstvertrag halten zu wollen, indem es den Dienst gar nicht oder nur zum Schein auf kurze Zeit antritt, um das Mietgeld zu gewinnen; Rückgabe oder Abverdienen des Mietgeldes schließt diese Absicht aus und es bleiben nur die polizeilichen oder zivilrechtlichen Wirkungen des Vertragsbruches zu verfolgen übrig.

Das gewöhnlichste **Manöver** ist Annahme eines falschen Namens, Vorstellung einer beauftragten, berechtigten Person, als Erbe, Freund, Hilfsbedürftiger u. s. w.

β) Erregung eines Rechtsirrtums, Vorspiegelung innerer Zustände, aber auch unmöglicher Thatsachen, wie Hexerei, bestimmter Heilkräfte, Versicherungen von Wirkungen einzelner Heilmittel, wesentlicher Eigenschaften eines Vertragsgegenstandes (Gesundheit des Viehes), der Güte und Sicherheit einer abzutretenden Forderung, über den Stand von Wertpapieren, über dermalige Erträgnisse aus Mieten, Wirtschaften, gewerblichen Unternehmungen, über Zahlungsfähigkeit, Vermögenslage, über die Abstammung von Waren aus bestimmten Bezugsquellen, wo es dem Preise und der Verwertung nach darauf ankommt, wie bei Stahl, Edelsteinen, Leinwand, Seidenstoffen u. dergl., aber auch bei Lebensmitteln, wie z. B. bei dem Verkauf anderen Bieres als des verlangten und als solchen angekündigten, echt bayerischen, für den Preis eines solchen*).

Ausgeschlossen sind die im Verkehr üblichen allgemeinen Anpreisungen und Versicherungen künftiger Leistungsfähigkeit und Hoffnungseigenschaften, welche nicht als Thatsachen (bestimmte, einzelne) anzusehen sind.

γ) Falsche Vorspiegelungen brauchen nicht gerade durch mündliche oder schriftliche Ausdrücke zu geschehen, auch durch täuschende Geberden, durch das ganze Gebahren und Auftreten des Betrügers, z. B. beim Betteln durch Simulierung von Taubstummheit (RG. I. Straff. im Urt. v. 4/VII 1881), ist die Handlung möglich, wie in Vertauschung gekaufter Sachen, im Hingeben wertloser Wechsel oder im Begeben bereits bezahlter, in der Verdeckung von Warenmängeln, durch den Verkauf unechter Waren in Geschäften, welche nur echte feil zu halten pflegen, wie Juweliere, Goldarbeiter, den Gebrauch falscher Wagen, Gewichte, Maße, Würfel, auch bei der sog. Zechprellerei durch das bloße Auftreten als ein Zahlungsfähiger, indem er Bestellungen macht, das Bestellte entgegennimmt und benutzt, ohne vorher den Wirt in Kenntnis zu setzen, daß er auf Kredit leben wolle, was dieser wissen muß, wenn er nicht in der regulären Annahme, daß die Zahlung als-

*) RG. III. Straff. im Urt. v. 10/III. 1880. Betrug ist die Lieferung von Kunstwein statt Naturweins, wenn der Besteller einfach „Wein" erwarten durfte; die Vermögensbeschädigung liegt im Obligo des Empfängers des vermeintlichen Weins — RG. I. Straff. im Urt. v. 20/X 1881.

bald erfolge, getäuscht werden soll*); hierbei ist das heimliche Entfernen ohne Zahlung zu leisten oder Kreditierung nachzusuchen, als ein zuverlässiges Anzeichen der betrügerischen Absicht anzusehen und es bleibt sich gleich, ob der „Durchgebrannte" wirklich Zahlungsmittel besaß oder nicht, indem jedenfalls eine Täuschung über die innere Thatsache, die Absicht zahlen zu wollen, durch das Gebahren des Zechprellers verübt wird.

δ) Unterdrücken von Thatsachen liegt auch in dem Verschweigen solcher, auf deren Offenbarung der Getäuschte ein Recht hatte, z. B. das Vorlegen eines verpflichtenden oder eine Rechtsaufgabe enthaltenden Schriftstücks zur Unterzeichnung mit der teilweisen Verschweigung des vorgelesenen Inhalts oder der Verdeckung eines Satzes, Verschweigen von erheblichen Mängeln beim Sachenkauf**), Verkauf eines bereits ergebnislos gezogenen Lotterieloses, eines verjährten oder wertlosen Zinsscheines, Verbergen der Zahlungsunfähigkeit bei sog. Kreditbetrug u. s. w.

ε) Was den Kausalzusammenhang zwischen der Täuschung und der die Vermögensbeschädigung vermittelnden Handlung des Getäuschten anlangt, so genügt es, wenn die Täuschung die Beschädigung nur ermöglicht, wobei der Getäuschte und Beschädigte nicht immer dieselbe Person ist, wie z. B. bei dem Verkauf einer fremden Sache, welche der getäuschte Käufer im guten Glauben dem dritten (Beschädigten) wegnimmt; bei dem betrüglichen Betteln wird der Begriff des Betrugs nur dann anwendbar, wenn der Geber zu einer (außergewöhnlichen) Gabe durch die vorgegebenen bestimmten falschen Thatsachen wie Krankheit, Gebrechen, Unglücksfälle, oder durch die Vorspiegelung, daß andere Geber das und das gegeben, oder daß für einen bestimmten (unwahren) Zweck gebettelt werde, sich bestimmen ließ und ohne diesen Bestimmungsgrund nichts oder nicht in dem gegebenen Maße gegeben haben würde (RG. I. Strafs. Urt. v. 4/VII 1881 u. III. Urt. v. 26/V 1882).

---

*) Nach dem Urt. des RG. III. Strafs. v. 28/I 1882 kann in der Bestellung von Speisen und Getränken in Wirtshäusern mit dem Bewußtsein der Unfähigkeit zu ihrer Bezahlung eine Vorspiegelung gefunden werden.

**) Auch Schweigen zu den unwahren Angaben eines anderen bei einem Geschäftsabschluß (RG. III. Strafs. im Urt. v. 13/III 1880), Verschweigen von Fehlern nur bedingt s. RG. II. Strafs. im Urt. v. 9/XI 1880.

b) Vermögensbeschädigungen in betrügerischer Absicht herbeigeführt sind vorzugsweise folgende:

α) Positiver Schaden am Vermögen liegt überall da vor, wo jemand eine für ihn ganz wertlose Sache oder eine von geringerem Wert erwirbt, für welche er bei Kenntnis der wahren Sachlage den bezahlten Preis gar nicht oder nicht ganz angewendet haben würde, ebenso bei der Veräußerung einer Sache in bezug auf den Verkaufspreis; dahin gehört: die betrüglich erlangte Zession einer Forderung, betrüglich herbeigeführte Ausstellung einer Schuldurkunde, eines Wechsels, einer Quittung über eine nicht geleistete und nicht beabsichtigte Zahlung, Annahme einer zweifelhaften aber als sicher hingestellten Hypothek an Zahlungsstatt*), eines zedierten Pfandbriefes über eine Summe, welche nicht voll ausgezahlt war, der mithin einer desfallsigen Einrede ausgesetzt ist, überhaupt eines zweifelhaften Zahlungsmittels, eines Wertpapieres zum Nennwert statt zum Kurswert oder zu einem vorgespiegelten höheren Kurs, Abforderung und Auszahlung eines höheren Kaufpreises an den zum Kauf Beauftragten als er von diesem mit dem Verkäufer vereinbart worden ist seitens des Auftraggebers (am häufigsten in Dienstverhältnissen bei gewöhnlichen Markt- und Ladeneinkäufen) u. s. w. Hierher gehören auch die durch simulierte (Schein-) Verträge, durch zeitweilige Übernahme einer fremden Schuld, durch zeitweise hypothekarische Belastung eines Grundstückes verübten Betrügereien, Einstellen geringerer Kaufsummen in Kaufverträge über Grundstücke, um eine geringere Kaufsportel zu entrichten, Hinausschieben der Zwangsvollstreckung durch Täuschung, sofern hieraus ein positiver Schaden erwachsen ist; endlich auch Besitzentziehung (RG. III. Strafs. im Urt. v. 10/I 1880), Einziehung einer abgetretenen Forderung durch den Zedenten (RG. II. Strafs. im Urt. v. 12/VII 1881) u. s. w.

β) Entgangener Gewinn, sofern ein Anspruch darauf rechtsbegründet vorliegt, ist eine Vermögensbeschädigung, während die bloße Aussicht darauf, welche durch Täuschungsakte vereitelt wird, nicht hierher gehört, z. B. Abwendigmachung der Kundschaft

*) Vgl. RG. II. Strafs. im Urt. v. 12/III 1880 u. III. Strafs. im Urt. v. 23/II 1881.

durch Täuschung über die eigene Fähigkeit oder Unfähigkeit eines bisherigen Lieferanten, Handwerkers u. dergl.

c) Rechtswidriger Vermögensvorteil ist überall vorhanden, wenn der Täuschende wenigstens kein anerkanntes Recht hatte, diesen zu erlangen, mithin ist er da nicht vorhanden, wo der Täuschende einen ihm gegen den Getäuschten zustehenden Anspruch verfolgte (Selbsthilfe). Derselbe hängt aber gewöhnlich mit der Vermögensbeschädigung zusammen (ist Korrelat zu dieser), braucht aber nicht unmittelbar aus ihr hervorgegangen zu sein. Vermögensvorteil ist auch die Erlangung eines Besitzes oder der Verfügung über eine Sache*), ferner der geschäftsübliche Gewinn, auch der durch Aufschub der Zwangsvollstreckung erlangte Vorteil.

Nicht jedoch gehört hierher die Verdeckung eines früheren unredlichen Gewinnes, auch nicht der durch Täuschung erreichte Ersatz eines erlittenen Schadens seitens des Getäuschten aber auch zur Ersatzleistung Verpflichteten. Dagegen ist die Herbeiführung einer sofortigen Zahlung durch Täuschung anstatt der erst später rechtsbegründet zu leistenden ein rechtswidriger Vermögensvorteil.

Die Absicht auf Erlangung eines solchen muß sich meist aus der eingetretenen oder wahrscheinlichen Vermögensbeschädigung, welche aus dem durch Täuschung hervorgebrachten Thun oder Verhalten des Getäuschten hervorgehen mußte oder konnte, ergeben. In den meisten Fällen ist sie bei dem vollendeten Betrug greifbar genug, dagegen bei dem Versuch des Betrugs zweifelhaft und wird von dem Verdächtigen bestritten. Es wird hierbei namentlich darauf ankommen, festzustellen, daß die Täuschungsakte keine andere Deutung ließen, als die, daß der Getäuschte zur Erlangung eines Vermögensvorteils zu einem ihm oder einem dritten am Vermögen schadenden Thun oder Verhalten veranlaßt werden sollte; hatte der Verdächtige eine andere Absicht, etwa nur dem Getäuschten zu schaden, ihn zum besten zu haben, so ist es seine eigene Schuld, wenn er dies selbst nicht behauptet und wahrscheinlich zu machen sucht.

2. Das eigentliche Arbeitsfeld des Gaunertums ist auch heutigen Tages noch der Betrug, den man mild auch Prellerei oder Gaunerei nennt. Die Spalten der Zeitungen

*) RG. III. Straff. im Urt. v. 10/I 1880.

strotzen von „Gaunerstückchen“ — leider zur Belustigung des Publikums mehr als zur Warnung, denn viele Leute sind auch nicht einmal durch Schaden klug zu machen. Der Betrüger spekuliert auf die Harmlosigkeit seiner Opfer wie der Dieb auf die Unvorsichtigkeit. Die Scham des Betrogenen, seine Schwäche, welche ihm erst nach der Beschädigung klar geworden, zu verraten, hält ihn meist von dem Bekenntnis, sich als Opfer mißbraucht zu sehen, und mithin von der Anzeige des Betruges ab und leider eine falsche Eitelkeit ist der Grund, weshalb sehr vielmehr Betrügereien verübt werden, als zur Anzeige gebracht werden, wodurch dem professionsmäßigen Betrug sein Handwerk freilich noch erleichtert wird. Einzelne gaunerische Betrugsarten sind folgende:

a) Der raffinierte Betrüger, welcher in der Gestalt des Hochstaplers*) als Gentleman auftritt, versteht es, sich in nähere persönliche Beziehungen der Freundschaft, der angeblichen Verwandtschaft, eines Bräutigams oder Heiratskandidaten, eines Fachgenossen, Mitleidswürdigen, mit dem Betrogenen zu setzen und je tiefer und inniger dieselben werden, desto sicherer fühlt er sich und desto näher rückt er seinem Ziel, womöglich ungestraft mit gewonnenem Geld und Gut sich plötzlich aus der Schlinge zu ziehen und zu verschwinden. Darin besteht die Technik des auf Leichtgläubigkeit rechnenden modernen Gaunertums der Hochstapler und Hochstaplerinnen, welche in Bädern, in der Gesellschaft der Städte, auch auf dem Lande in allen Variationen ihr Wesen treiben und dabei an dem einen Punkt übereinstimmend anlangen — Verlegenheit um Geld, die Klippe, welche geschickt zu umschiffen sehr vielen gelingt! Falsche Namen, falsche Papiere, angebliche Erbschaftsaussichten, Gütererwerbs-Anwartschaften, Titel und Ehrenzeichen, Großmannsanschein in Kleidung und Schmuck u. s. w. sind die nötigen Hilfsmittel, eine Scheinbildung und poliertes Wesen des äußeren Anstandes zu unterstützen, wobei

*) So nennt man nicht nur den Bettler von angeblichem Stande, sondern überhaupt die Gauner im vornehmen Gewande, auf „hohen Stelzen“ einherstapelnd. Die vornehmen Bettler erscheinen in allen Gestalten, als Schriftsteller, Schauspieler, Juristen, Lehrer, Offiziere, Studenten, Kaufleute, sind mit falschen Zeugnissen, Empfehlungs- und Bettelbriefen u. s. w. versehen.

jedoch ab und zu kleine merkwürdige, aber gern und leicht übersehene Schwächen, welche dem kundigen Auge sofort doppelt erkennbar sind, zu Tage treten und zur Beobachtung und Sammlung unterstützender Verdachtsmerkmale Veranlassung geben. Fühlen derartige Subjekte sich einmal der Beobachtung ausgesetzt, so wird auch alsbald eine Unsicherheit im Blick, in den Geberden, im Gebahren und das geflissentliche Verdecken derselben bemerkbar. Ein angeknüpftes Gespräch läßt sie entweder in grobes Abweisen oder verletzendes Zurückhalten oder in ein unmotiviertes Erzählen von Dingen verfallen, welche den Zweck der Ablenkung des Verdachts und der Gewinnung des abhanden gekommenen Vertrauens deutlich erkennen lassen. Fällt der Blick des Beobachters zufällig auf den abgebrochenen Griff des Regenschirmes, den der Hochstapler als Gentleman gekleidet bei sich führt, so ist er gleich mit einer unaufgeforderten Erklärung dafür bei der Hand, allein ein weiterer Blick auf seine Hände, die er von Handschuhen zu befreien unvorsichtig genug ist, ergibt, daß diese Hände nicht die eines feinen Mannes sein können; seine Zahnbildung, sein Augenausdruck, sein Fuß, seine unrichtige Ausdrucksweise stimmt nicht mit dem, was er zu scheinen beabsichtigt — und sein Klemmer, seine Brille enthalten Glas von einer nichts weniger als die Kurzsichtigkeit unterstützenden Beschaffenheit, auch Ringe und Busennadel erglänzen in zweifelhaftem Echtheitsschimmer u. s. w.

Nicht viel anders verhält es sich mit den Hochstaplerinnen, welche in jungen Jahren der Prostitution ergeben gute Ausbeute halten, dann aber als Mütter oder Tanten mit ein oder zwei jüngeren Mädchen als Töchtern oder Nichten figurieren, sich unter falschen Namen möblierte Wohnungen nehmen, Herrenbekanntschaften anzetteln und mittels der Preisgabe der Mädchen oft Summen erschwindeln, welche ihnen einen monatelangen Unter- und Aufenthalt bald hier bald dort verschaffen; oft erstreckt sich die Ausdehnung der Bekanntschaften in weitere Kreise, Gesellschaften werden veranstaltet, dazu wird auf Borg mancherlei angeschafft, von auswärts kommen Korrespondenzen, welche das Vertrauen erwecken sollen — und plötzlich ist das wackere Kleeblatt abgereist, ohne zu hinterlassen, wohin? Die gewonnenen und geschröpften Freunde und die Gläubiger sehen sich mit langen Gesichtern darob ver-

wundert an! Überall spielt sich dasselbe Drama, oftmals reich an pikanten Einzelheiten und komischen Situationen, in veränderter Lesart aber im Grunde immer mit „Mangel an Geld" ab. Sowie dieses Wort fällt, sollte es ein Mahn- und Warnungsruf für jedermann sein!

Die Entdeckung derartiger reisender Gauner gelingt, sofern sie nicht in das Ausland entwischen, glücklicherweise ziemlich leicht, zumal wenn sie unvorsichtig genug sind, Photographien, Handschriften und sonst brauchbare Merkzeichen zu hinterlassen, welchenfalls ihnen auch die falschen Namen und die Veränderung des Äußeren nichts helfen. Mangels dessen aber sind durch Befragungen mehrerer, welche längere Zeit sich der Beobachtung widmen konnten, soviel Einzelheiten festzustellen, daß man daraus ein vollständiges Bild der Beschreibung zusammenstellen kann. Die Verbreitung der Photographien durch den in Dresden erscheinenden Allgemeinen Polizeianzeiger oder den Koburger (Eberhardt'schen) Polizeianzeiger und Anlegung von Verbrecher-Album ist im Interesse der Sicherheit und Vorbeugung mancher Betrügereien dringend zu empfehlen und nur auf diesem Wege ist es möglich, das Fortwirken solcher gefährlicher Professionsbetrüger zu hemmen.

b) Eine jetzt auch über kleinere Städte und Dörfer sich verbreitende Betrügerei ist das falsche Spiel, besonders mit Karten und Würfeln.

α) In dem erstern besteht die sog. Bauernfängerei, verübt von Professionsspielern („Freischupper, Link-Schokker"), welche sich davon nähren und umherreisen, gewöhnlich zu zweien oder dreien; sie suchen sich unerfahrene Landleute, besonders auf Jahr- und Viehmärkten in Städten, sonst in geringeren Wirtslokalen auf, auch auf der Reise selbst Handwerksburschen, indem sie solche in Restaurationen, wo sie möglichst allein sind, führen, erst einer allein die Bekanntschaft des auserkorenen Opfers macht, worauf sich wie zufällig hereingekommen ein Genosse gesellt, bis endlich eine meist gezeichnete Karte hervorgeholt und ein „Spielchen" gemacht wird, seltener mit einer vom Wirt geforderten Karte, welche dann „gezinkt" (gezeichnet) wird. Dabei wird tüchtig gezecht und wenn der „Freier", d. i. das Opfer des Betrugs, nicht gleich bereit ist, mitzuspielen, so spielen erst die Bauernfänger

miteinander, legen anscheinend Goldstücke, meist gutgeprägte Zahlpfennige oder Spielmarken von Metall, welche jetzt täuschend ähnlich fabriziert werden, und falsches Papiergeld, das leider zu mancherlei Späßen käuflich zu haben ist und nicht näher betrachtet auch manchmal zum Auswechseln in Kaufläden verausgabt wird, auf, lassen sich gegenseitig abwechselnd gewinnen und verlieren, zahlen auch aus, bis ein dritter dem „Freier" auch Lust macht und dieser sich bereit findet, zu setzen. Man läßt ihn auch wohl einmal im Anfang gewinnen, reizt nach ein- oder zweimaligem Verlust durch Aufforderung, das Doppelte rasch zur Beibringung des Verlustes zu setzen, dies zu thun, es geschieht, die Karte springt — und wieder zum Nachteil des „Freiers"; durch allerlei Vorspiegelungen der Rückzahlung oder des Wiedergewinnenlassens wird er endlich vermocht, sein ganzes Geld, auch seine Uhr und Kette zu setzen und — zu verlieren; nun entspinnt sich ein Streit und diese Gelegenheit benutzen die Bauernfänger, um mit ihrer Beute rasch zu verschwinden. Die vielbeliebten Spiele des „Hadderns" (betrüglichen Kartenspieles) sind das sog. „Kümmelblättchen" *), auch „Hopp und Sprung", in den verschiedenen Gegenden wieder andere, wobei der Kunstgriff im sog. Volteschlagen oder Mischen der Karte besteht, besonders beim Abheben der Karte, so daß die gezeichneten Karten herausgefühlt werden und an die gewünschte Stelle kommen. Die Karten erhalten feine Stichnarben auf der Rückseite, welche auch wohl besonders geglättet oder rauh gemacht wird, auch wohl werden die anderen Karten etwas beschnitten („mollen"), so daß die

*) Ein Kümmelblättchen-Spieler, von dem sich Verf. wiederholt das eigentliche Kunststück bei dem Legen der Karten zeigen ließ, versicherte, daß er von den drei gebrauchten Karten die als Trumpf oder Gewinnkarte bestimmte dem Mitspieler absichtlich beim Mischen sehen lasse, so daß er glauben möchte, diese werde beim Legen der Karten etwa links liegen, aber mit einem Druck des Daumens werde gerade die Gewinnkarte im letzten Moment vor dem Auflegen an eine andere Stelle geschafft, als an diejenige, welche der das letzte Mischen Beobachtende zu bemerken glaubte. Dieser erregte Irrtum über die Lage der Trumpfkarte verleitet den Mitspieler, auf die von ihm vermeintlich gesehene Trumpfkarte Geld zu setzen, welche aber eben eine andere geworden ist und verliert.

Gewinnkarten etwas überstehen, oder durch Radieren, Malen u. s. w. werden Zeichen gemacht.

β) Das falsche Würfelspiel (Knöcheln) wird von Betrügern in Buden auf Volksfesten und Jahrmärkten getrieben und es ist außerdem stets mit Mißtrauen anzusehen, wenn jemand eigene Würfel führt und zu deren Gebrauch im Spiel auffordert.

Selten kommen nur noch abgezogene oder geschliffene Würfel vor, welche leichter auf die breite als auf die schmalgeschliffene Seite fallen, wodurch es sich erklärt, daß eine oder zwei Zahlen die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben, z. B. 7 bei zwei, 10 und 11 bei drei Würfeln.

Mehr in Gebrauch sind die mit schwachem Bleidraht durchzogenen Treff- und Fehlwürfel, welche man dadurch entdecken kann, daß man die Würfelaugen abkratzt oder wegzubohren versucht, von welchen aus der Draht hindurchläuft — „Jung und Alt" genannt.

Auch bei den aus hohlen Thierknochen gefertigten Hohlwürfeln wird innen eine Sandfüllung — „Sanduhr" — angebracht, wobei der Sand auf zwei Zahlen (1 oder 6) abläuft, wonach der Betrüger, je nachdem sein Mitspieler auf eine Zahl setzt, die Würfel so faßt, daß diese Zahlen oben stehen. Aus dem Senken des Würfels nach der einen Seite der gefüllten Höhlung ist bei dem Probieren desselben die Fälschung zu erkennen.

Ähnlich werden die Drehlinge oder die Drehwürfel, welche auf einer größeren Zahl von Seiten Nummern haben, gebraucht; hier kommen Füllungen mit Quecksilber vor, dessen Verteilung dem drehenden Betrüger wohl bekannt ist und infolgedessen er nach links oder rechts dreht, je nachdem das Quecksilber in der einen oder andern Höhlung liegt; meistens haben solche Drehwürfel die Zahlen in fortlaufender Reihe*). Bei Rouletten ist es ähnlich.

γ) Ein in der deutschen Gaunersprache mit „Blüteschmeißen, Blütenstechen, Kone- oder Kaunehandel"

*) Noch Ausführlicheres über den Spielbetrug s. bei Avé-Lallement a. a. O. Bd. 2 S. 274—296, wo sich auch die einschlagenden Gaunerausdrücke vorfinden.

bezeichneter Betrug besteht sowohl in dem Anführen der Leute durch Hingeben falscher Goldstücke, meist vergoldeter Spielmarken oder Zahlpfennige zum Einwechseln gegen Kleingeld, als auch in dem unbemerkten Hinwerfen von unechten Pretiosen und falscher Scheinmünze auf der Straße und in der gesuchten Beteiligung auf Halbpart (Halb und Halb) an dem durch einen getäuschten Vorübergehenden gemachten Funde, wobei der Betrüger dem andern Finder gegen Herausbezahlung eines Anteils (der Hälfte) die gefundene an sich wertlose Sache überläßt — in England und Amerika ring-dropping genannt.

c) Eine viel verbrauchte Betrugsart, welche jetzt, wo es mehr unechte Schmucksachen als echte durch die äußerst fortgeschrittene Fabrikation in nachgeahmtem Gold und Silber gibt, ist das sog. Neppen, d. i. der Vertrieb unechter Gegenstände für echte zu deren oder einem unverhältnismäßig hohen, nur aus Täuschung bezahlten Preis; eine Art davon ist der sog. „Pischtimhandel" oder der Verkauf von Zeugen und Webstoffen unter der Versicherung bestimmter Eigenschaft wie ganzleinen, ganzwollen, welcher von Hausierern, polnischen Juden u. s. w. vielfach betrieben wird. Ebenso verbraucht ist der sog. „Chassimehandel", d. i. die geschickte Vertauschung gehandelter und verpackter kleiner Ware, auch Pretiosen und Geldsorten, unter Umständen unter kleiner Anzahlung gegen ein bereit gehaltenes, untergeschobenes Paket oder Kästchen ohne oder mit wertlosem Inhalt, dessen Abholung versprochen wird aber natürlich unterbleibt, weil der Betrüger das Wertstück mit sich heimlich fortgebracht hat.

d) Die durch Schatzgräber, Wahrsager, Kartenschläger und Quacksalber verübten Betrügereien sollten einem früheren Jahrhundert angehören, tauchen aber merkwürdigerweise selbst in höheren Gesellschaftsschichten, wie die Goldmacherei in früheren Zeiten, wiederholt auf. Der Hokuspokus findet natürlich in Gegenden und Kreisen, wo die Verdummung und Verschließung der Leute gegen die Naturwissenschaft und das freie Vernunftdenken systematisch gepflegt wird, immer Anklang und daher das unselige Vertrauen zu den fein erdachten Trugkünsten, von welchen Beispiele genug (die Besprechens-, Sympathie- und

Wunderkuren aller höheren und niederen Quacksalber und Doktoren) in den Zeitungen zu lesen sind, welche vor allen Dingen aber die Säckel auf Kosten der Dummköpfe zu füllen berechnet sind.

e) Was endlich die betrügerischen Brandversicherungen und die sog. Industriebrände betrifft, so ist der Versicherungsbetrug gerade eine Verübungsart, welche sich zweifellos auffallend vermehrt hat und wohl ihren Grund darin findet, daß der Versicherer weiß, die Kontrolle der Versicherung habe nicht oder nicht so stattgefunden, daß die untergeschobene Überversicherung über den wahren Wert entdeckt werden könne. Außerordentlich zahlreich sind die Brände von Fruchtvorräten in Scheuern und Diemen im Freien, aber auch von Warenlagern aller Arten und baufälligen überschuldeten Häusern. Ihre Entdeckung wird nicht selten durch den Nachweis verfehlter Spekulation in dieser Beziehung ermöglicht. Der Betrüger täuscht sich dabei selbst in der von anderen geschehenen Beobachtung seiner Vorräte zur Zeit der Versicherung und zur Zeit des Brandes, welche letztere womöglich noch die erstere gewesen sein soll, während eine auffallende Differenz, massenhafter Vertrieb oder Verbrauch oder ein starkes Verbringen vor dem Brande festgestellt wird, wozu nicht selten Vermögensverfall, Geldnot, schlechte Geschäfte hinzutreten, woraus sich die Vernichtung auch noch vorhandener Vorräte als bequemste Art zeigen mochte, durch Erlangung der Versicherungssumme am schnellsten zu Geld zu kommen. Auch wenn versicherte Sachen durch zufälligen Brand untergingen, werden bei der Regulierung des Brandschadens leicht falsche Angaben über nicht mehr vorhandene Sachen, welche noch vorhanden gewesen sein sollen, gemacht oder es werden gerettete Sachen verheimlicht und als mitverbrannt angegeben. Auch hierbei ist durch Befragung anderer, welche besondere Gelegenheit zur Beobachtung hatten, nicht schwer festzustellen, ob die angegebenen Schäden vorhanden waren oder nicht. Jedenfalls ist den Versicherungsagenten zu empfehlen, mit der Annahme der liquidierten Schäden und deren Ersatz nicht zu eilig vorzugehen; achtsame Agenten sind hier die besten Gehilfen der Polizei und haben gar nicht selten zur Entdeckung der Versicherungsbetrügereien erheblich mitgewirkt; zuweilen lassen sich aber auch leichtfertige und habsüchtige Agenten durch

hohe Provisionen oder Tantièmen zur oberflächlichen Behandlung der Versicherungsaufnahmen verleiten.

§ 58.

F. Untreue und ähnliche strafbare Handlungen.

1. Zur Ausfüllung einer Lücke des Strafrechts, welche zwischen Betrug, Unterschlagung und Verletzung von Amtspflichten sich fühlbar machte, hat das StGB. in § 266 das Vergehen der Untreue als einer in besonderen Verhältnissen der Treue und des Glaubens gegen die hieraus entspringenden vermögensrechtlichen Pflichten zur gewissenhaften „Wahrnehmung anvertrauter fremder Interessen"*) strafbaren Handlung geschaffen und sofern die Untreue begangen wird, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, neben der Gefängnisstrafe noch Geldstrafe für zulässig erklärt — sog. qualifizierte Untreue.

Der einfachen, bzw. der qualifizierten Untreue machen sich schuldig:

a) „Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der ihrer Aufsicht anvertrauten**) Personen oder Sachen handeln";

b) „Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteile desselben verfügen";

c) „Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen."

---

*) Richtig v. Liszt a. a. O. § 71.

**) „Das Wort ‚Anvertrauen' drückt sprachlich nicht mehr aus, als daß einem anderen eine thatsächliche Verfügungsgewalt unter dem Vertrauen eingeräumt wird, er werde seine Gewalt nur im Sinne des Einräumenden gebrauchen" (RG. II. Strafs. im Urt. v. 12/VII 1881), z. B. die Aneignung eines Spielgewinnes aus einem gemeinschaftlich gespielten Lose, selbst einer im Inland verbotenen Lotterie (RG. III. Strafs. im Urt. v. 1/VI 1881).

Die Handlung besteht in einem Thun, aber namentlich am häufigsten in einem pflichtwidrigen Unterlassen und zwar mit dem Erfolg eines vermögensrechtlichen Nachteils; mangels des Eintrittes eines solchen ist das Vergehen, da der Versuch nicht ausdrücklich für strafbar erklärt ist, nicht vorhanden. Bei der Wahl des Ausdruckes „absichtlich" zum Nachteile handeln, anstatt des im früheren preußischen StGB. gebrauchten „vorsätzlich" hat jedenfalls ein innerer Bestimmungsgrund für den Gesetzgeber vorgelegen, da ja sprachlich auch zwischen Absicht und Vorsatz ein Unterschied kenntlich ist. Daß hier redaktionell, nur zufällig etwa „absichtlich" für „vorsätzlich" gebraucht worden sei, wie in drei Entscheidungen des Reichtsgerichts*) angenommen wird, da ja Absicht und Vorsatz im StGB. öfter gleichbedeutend gebraucht worden seien, ist wohl nicht richtig. Aber das ist zuzugeben, daß der Ausdruck „absichtlich" an dieser Stelle gewählt, sehr bedenklich war, wie auch die Praxis gezeigt hat, welche hier und da, nicht ohne formellen Grund, nur dann den Thatbestand der Untreue annahm, wenn die auf Herbeiführung eines Nachteils des Kuranden gerichtete Absicht wirklich vorlag, so daß ohne deren Nachweis das Strafbarkeitsmoment gänzlich entfiel, wenn auch der Vormund u. s. w. mit vollem Bewußtsein, seinem Kuranden einen Nachteil zuzufügen, gehandelt hatte (also vorsätzlich). Daß aber darin schon die Verletzung der Treupflicht und das Strafbarkeitsmoment liegt, wird niemand bestreiten und daher war es im früheren preußischen StGB. richtig mit „vorsätzlich" zum Nachteile handeln zum Ausdruck gebracht. Es scheint, als habe die Redaktion des Gesetzes das erhöhte Schuldmoment, die höhere Strafwürdigkeit jener Pflichtverletzungen (Benachteiligung der Kuranden) allzu drastisch kennzeichnen wollen und daher statt Vorsätzlichkeit die Absichtlichkeit eingestellt, vielleicht dazu auch durch den regulären Umstand verleitet, daß die Untreuefälle gewöhnlich in der Absicht, sich oder einem anderen

*) Urt. v. 28/I, 23/III und 2/VII 1880. Auch der Ansicht des II. Strafs. im Urt. v. 22/X 1880, daß im StGB. „Absicht vielfach (?) für Vorsatz gebraucht werde", kann nicht beigetreten werden; meines Erachtens ist in den wenigen Gesetzesstellen, wo man dies annehmen könnte, stets ein inneres Kriterium erkennbar, z. B. §§ 48, 210 StGB. S. des Verf. Abhandlung: „Die Schuldarten" a. a. O. S. 445 ff.

einen Vermögensvorteil durch jene Benachteiligung zu verschaffen, verübt werden.

Nicht selten trifft ein anderes Vergehen, wie Unterschlagung, Diebstahl, Betrug mit der Untreue in idealer Konkurrenz zusammen, welchenfalls, wenn jene anderen Vergehen nur auf Antrag verfolgt werden, doch die Untreue als ein von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen zu bestrafen ist und zwar, da bei jenem Verbrechen die gewinnsüchtige Absicht in Frage kommt, die qualifizierte Untreue, welche durch diese Absicht ausgezeichnet wird.

Das Gesetz hat nicht ausdrücklich die auf „rechtswidrigen" Vermögensvorteil gerichtete Absicht hierbei erfordert, weil der Vermögensvorteil, welcher außer der Vermögensbeschädigung und durch diese gesucht wird, an sich schon ein rechtswidriger sein muß. Ist die hierauf gerichtete Absicht, welche meistenteils dem Vergehen der Untreue innewohnen wird, nicht nachweisbar, so bleibt der Thatbestand der einfachen Untreue oder der i. e. S. übrig.

2. In Artikel 206, 249, 249a der Novelle zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch (Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften betr.) finden sich strafbare Handlungen, welche ähnlich der Untreue an den persönlich haftenden Mitgliedern und denen des Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie an solchen und des Vorstandes einer Aktiengesellschaft geahndet werden.

3. Ferner finden die Strafbestimmungen bezüglich der Untreue in § 266 StGB. Anwendung auf Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses von eingeschriebenen Hilfskassen, welche absichtlich zu deren Nachteil gehandelt haben, laut Reichsgesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 § 34.

4. Eigentlich gehört hierher auch die pflichtwidrige Bedienung beider Parteien seitens der Advokaten, Anwälte, Rechtsbeistände (Prävarikation) durch Rat oder Beistand, welche unter den Verbrechen oder Vergehen im Amte im § 356 StGB. zu finden ist; vgl. § 32 Abs. 14.

5. Zuständig für die Vergehen bzw. Verbrechen unter 1, 3, 4 und 5 ist nur das Landgericht.

In der Praxis macht sich zuweilen deshalb einige Schwierigkeit bemerklich, weil im einzelnen Fall nicht leicht zu entscheiden ist,

ob Untreue oder Unterschlagung oder beides zusammen vorliegt; indessen geht dies die Strafbehörden näher an, nicht die Polizei. Es kommt bei der Erörterung der einschlagenden Fälle hauptsächlich darauf an, ob derjenige, welcher sich des fraglichen Vergehens schuldig gemacht haben soll, nachweislich im guten Glauben handelte, daß er, so wie geschehen, auch zu handeln befugt war, welchenfalls ein strafbares Vergehen nicht vorliegen kann, wenn auch eine Vermögensverletzung daraus entstanden war; deuten Umstände auf den Mangel dieses guten Glaubens, so wird auf die Feststellung der übrigen Thatbestandteile der Untreue hinzuwirken sein.

§ 59.

G. Bankrott (Bankbruch).

1. Die Bestimmungen des StGB. in §§ 281—283 handelten von dem Bankrott der Kaufleute, sind aber durch § 3 des EG. zur Konkursordnung vom 10. Februar 1877 aufgehoben und vom 1. Oktober 1879 ab durch die nacherwähnten Paragraphen der Konkursordnung für das Deutsche Reich vom 10. Februar 1877 ersetzt worden, und zwar unter Erstreckung der Strafvorschriften in §§ 209—211 auch auf Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer solchen oder einer Handelsgesellschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben (§ 214 KO.).

Während bei dem Betrug eine wirkliche Beschädigung (nicht Gefährdung) des fremden Vermögens das wesentlichste Merkmal des vollendeten Delikts ist, liegt es hier in der Gefährdung der an der Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, welche thatsächliche Voraussetzung der Strafbarkeit des Schuldners ist, beteiligten Gläubigergesamtheit in ihren vermögensrechtlichen Ansprüchen und zwar durch (kausalen) Mißbrauch des Kredits, welchen das StGB. in einzelnen, nicht ausdehnbaren Fällen näher bestimmt.

Zahlungseinstellung ist nicht gleich der Vermögensunzulänglichkeit oder Überschuldung (Überwiegen der Passiva gegen

die Aktiva), ebensowenig wie Zahlungsunfähigkeit oder Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung, sondern ein außerhalb der Insolvenzerklärung oder Konkurseröffnung bestehender Vermögenszustand eines Schuldners, in welchem er wegen wirklicher, vermeintlicher oder erdichteter (fingierter) Zahlungsunfähigkeit einer fälligen Verpflichtung nicht nachkommt*). Ihr völlig gleichgestellt ist im Gesetz die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Schuldners, welche vom Gericht ausgeht. Treten die unter diesen Voraussetzungen vom Gesetz für strafbar erklärten Handlungen früher als erstere ein, so ist erst mit dem Eintritt der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung der Bankbruch vollendet, umgekehrt mit der Vornahme der einzelnen Handlung.

Die vom Gesetz unterschiedenen einzelnen Handlungen unter den gedachten Voraussetzungen sind:

a) Der sog. einfache Bankrott eines Schuldners ist verübt:

α) wenn dieser durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren (RG. II. Straff. im Urt. v. 31/III 1880 u. III. Straff. im Urt. v. 25/V 1882) übermäßige Summen (RG. I. Straff. im Urt. v. 5/X 1882) verbraucht hat oder schuldig geworden ist (Ziff. 1 des § 210 KO.);

β) wenn er Handelsbücher zu führen unterlassen hat, deren Führung ihm gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Übersicht seines Vermögenszustandes gewähren**) (Ziff. 2 des § 210 a. a. O.) oder

γ) wenn er es gegen die Bestimmungen des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches Art. 29—31 unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen — RG. II. Straff. im Urt. v. 27/IV und 22/VI 1880 und 15/II 1881, I. Straff. im Urt. v. 5/X 1882 (Ziff. 3 des § 210 a. a. O.).

*) Vgl. RG. II. Straff. im Urt v. 11/I 1881 und III. Straff. im Urt. v. 22/I 1881. Auch wenn Zahlungsfähigkeit, welche der Schuldner nicht kennt oder nicht kennen will, noch an sich vorhanden ist, kann doch Zahlungseinstellung vorkommen. „Die Vermögensunzulänglichkeit behält doch das ihr ihrem Wesen nach zukommende Gewicht als eines der wesentlichsten Beweismomente zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit" — RG. II. Straff. im Urt. v. 8/IV 1881.

**) RG. III. Straff. im Urt. v. 30/IV 1881 und v. 17/IX 1881.

Liegt auch **nur eine** der unter α bis γ aufgeführten Handlungen (Thun oder Unterlassen, was der Schuldner als ein rechtswidriges oder gesetzwidriges wissen und wollen mußte, weshalb ein fahrlässiges Handeln gar nicht in Frage kommt*), vor, so ist die Zahlungseinstellung eines Schuldners oder die Konkurseröffnung über sein Vermögen „**einfacher Bankrott**" (§ 210 KO.); **Strafe**: Gefängnis bis zu 2 Jahren.

b) Der sog. **betrügliche Bankrott** eines Schuldners ist verübt, wenn dieser **in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen** (§ 209 KO.),

α) Vermögensstücke (auch Immobilien s. RG. II. Straff. im Urt. v. 22/VI 1880) verheimlicht oder beiseite geschafft hat,

β) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder teilweise erdichtet sind,

γ) Handelsbücher (auch wenn er solche zu führen nicht verpflichtet war) u. s. w., wie oben unter a β (Ziff. 3 und 4 des § 209 KO.).

Liegt **eine** dieser Handlungen (Thun oder Unterlassen) **mit jener Absicht** vor, so ist die Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung „**betrüglicher Bankrott**".

Für die unter a und b erwähnten Handlungen findet der Begriff des Zusammentreffens (§§ 73, 74, 79 StGB.) jedoch nicht Platz, wenn auch einzelne der unter α bis γ erwähnten Handlungen nebeneinander vorgekommen sind, sofern dies nur in bezug auf **dieselbe eine** Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung geschehen ist; es bleibt immer nur **ein Bankbruch** in Frage und zwar immer der schwerere, wenn die Handlungen unter b neben den unter a erwähnten vorliegen**); **Strafe**: Zuchthaus, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

c) Ein besonderes Vergehen ist die „**widerrechtliche Begünstigung eines Gläubigers**" durch einen Schuldner — Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung vorausgesetzt — wenn

---

*) RG. III. Straff. im Urt. v. 17/IX 1881. Auch mangelhafte Kenntnisse eines Kaufmannes oder seines Buchhalters schützen nicht vor Bestrafung.

**) Vgl. v. Liszt a. a. O. § 70 und RG. III Straff. im Urt. v. 15/XI 1879 und II. Straff. im Urt. v. 22/VI 1880.

er, obschon er diese kannte, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt hat (RG. II. Straff. im Urt. v. 11/I 1881), welche derselbe nicht oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte; letzterer ist jedoch durch die bloße Annahme der Befriedigung nicht schon Gehilfe — RG. II. Straff. im Urt. v. 12/XI 1880 u. III. Straff. im Urt. v. 7/VI 1882 (§ 211 KO.); Strafe wie bei a.

d) Das Gesetz hat die Beteiligung dritter im Interesse des Gemeinschuldners mit schwerer Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 6000 *M.*) bedroht in § 212 KO. und zwar

α) wenn jemand im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beiseite geschafft hat, oder

β) im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem anderen Vermögensvorteil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

e) Endlich bedroht § 213 KO. die Bestechlichkeit eines Gläubigers, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme (sog. Stimmkauf) mit Geldstrafe bis zu 3000 *M.* oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahre.

Zuständig ist das Schwurgericht für die Fälle unter b und d, dagegen das Landgericht für die unter a, c und e.

2. In der Praxis werden Untersuchungen wegen der vorerwähnten Delikte, am meisten wegen betrüglichen Bankrotts, durch Anträge einzelner Gläubiger, auch der Zivilgerichte (Amtsgerichte), vor welchen Konkurse verhandelt werden, veranlaßt; die Polizei selbst kommt unmittelbar selten zum ersten Angriff, da meist jene Anträge, welche mehr begründet sein müssen, an die Staatsanwaltschaft gelangen. Indessen werden mehrfach polizeiliche Recherchen während der Untersuchung angeordnet.

Es kommt hauptsächlich bei dem betrüglichen Bankrott, welcher teils dadurch verübt wird, daß die Gläubiger über die Zahlungs-

unfähigkeit getäuscht werden, teils dadurch, daß die Zahlungsfähigkeit verdeckt und Insolvenz vorgespiegelt oder erdichtet wird, beides um dabei noch „ein Geschäft zu machen“ durch Benachteiligung der Gläubiger vor, daß die Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen nicht bewiesen werden kann; dann kann es sich fragen, ob nicht ein einfacher Bankrott noch vorliege.

Leider verschwindet das ehrenrührige, welches sonst in den Augen des Publikums sich an das Bankrottwerden knüpfte, mehr und mehr; die Anschauungen sind viel laxer geworden und es gilt für ein Kunststück, einen Bankrott zu machen und in irgend veränderter Gestalt, unter dem Namen der Frau, deren Prokurist der bankrotte Mann gewöhnlich wird, alsbald das Geschäft wieder zu eröffnen und zu betreiben, so lange es gehen will. Das Akkordschließen ist eine alltägliche geschäftliche Konjunktur, bei der viele Gläubiger ganz zufrieden sind, wenn sie nur ein Dritteil ihrer Forderung noch gedeckt erhalten. Daher kommt es auch, daß im ganzen wenig Anzeigen wegen der Konkursvergehen gemacht werden.

Bei der Entdeckung strafbarer Manipulationen kommt zweierlei in Frage:

a) Es gilt zunächst die thatsächlichen Unterlagen für die Beurteilung der in Frage stehenden strafbaren Handlung festzustellen, was nur möglich ist durch eine Berechnung des Vermögensbestandes des Verdächtigen, durch eine Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva zur Zeit der Zahlungseinstellung oder vor der Konkurseröffnung, in welchem letzteren Fall die Konkursakten das Erforderliche ergeben. Im ersteren Fall wird eine Beschlagnahme der Papiere, Rechnungsbücher und Korrespondenzen zu erwirken sein, worauf ein Rechnungsverständiger eine Prüfung derselben vorzunehmen und eine schriftliche Aufstellung zu machen hat.

α) Gab der Verdächtige sich für zahlungsunfähig aus, während er noch zahlungsfähig war, so wird es sich zeigen, ob er Handlungen vornahm, die auf eine Erregung des Glaubens an seine Insolvenz abzielten, während er durch heimliche Manöver auf eine Vermehrung oder Erhaltung seines Vermögens bedacht war, z. B. Akkordvorschläge an seine Gläubiger, freiwilliges

Anerbieten zur eidlichen Bestärkung des angegebenen Vermögensbestandes, Erdichtung von Forderungen der Ehefrau oder Verwandter, welche im Einverständnis mit dem Betrüger handeln, Vorspiegelungen von Verlusten und Unglücksfällen zur Verdeckung von Beiseiteschaffung einzelner Warenbestände oder Gelder, auch von Vernichtung der Bücher, Rechnungen; auch wird es sich ergeben, ob Buch- und Rechnungsfälschungen untergelaufen sind.

β) Hatte der Bankrottierer sich, wie es längere Zeit hindurch zu geschehen pflegt, für zahlungsfähig ausgegeben, so kommen ebenfalls Vernichtung, Verheimlichung der wahren, Führung falscher Bücher, Wechselfälschungen, Aufführung erdichteter Aktiven, Verschweigungen von Passiven zur Verdeckung des wahren Vermögensstandes in Frage, dazu alle möglichen Täuschungen der Gläubiger, um die Kreditfähigkeit zu erhöhen, hinter welchen sich andererseits Warenverschleuderungen, heimliche Inkassos, Wegschaffen von Wertsachen, Begünstigung einzelner Gläubiger verstecken. In dieser Richtung sind Kommis, Arbeiter, Buchhalter, Geschäftsreisende, Spediteure, Eisenbahnbeamte zu befragen u. s. w.

b) Das ganze Treiben des Bankrottierers vor der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung bedarf einer Erörterung, indem bei anscheinender Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes die Täuschung des Publikums über den Vermögensstand durch Luxus in Kleidern, Bequemlichkeiten, im Haushalt, in Reisen, in Ankauf von Grundbesitz, in Freigebigkeit u. s. w. unterhalten wird, so lange es nur gehen will, wodurch mancher veranlaßt wird, in neue Geschäftsverbindung mit dem Betreffenden zu treten, ihm Kredit zu geben, Schulden für ihn zu übernehmen u. a. m. Auf diese Weise setzt sich ein Bild zusammen, aus welchem schließlich kein anderer Schluß übrig bleibt, als daß eine Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, vorgelegen haben muß bei denjenigen Handlungen, welche den Thatbestand des betrügerischen Bankrotts ausmachen, oder woraus wenigstens der Thatbestand des einfachen Bankrotts oder eines Betrugs erfüllt erscheint.

Die widerrechtliche Begünstigung eines Gläubigers seitens des Schuldners liegt nicht schon in jeder Sicherung oder Befriedigung in der Absicht, jenen vor anderen zu bevorzugen, sondern erst dann vor, wenn der Gläubiger überhaupt oder nach

Ort und Zeit kein Recht hatte, z. B. in der Hingabe von Mobilien statt Geld, wenn dieses zu fordern war, auch in der trüglichen Verschaffung eines Zwangstitels für eine Forderung (RG. II. Straff. im Urt. v. 1/XI 1881), in der Zurückdatierung von Abtretungsverträgen, um einem Gläubiger ein vorgehendes Recht vor anderen zu sichern, ingleichen gehört hierher die freiwillige Gewährung eines Pfandes an einen infolge der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners nur klageberechtigten Gläubiger (RG. I. Straff. im Urt. v. 20/X 1881) u. s. w.

§ 60.

II. Strafbarer Eigennutz.

Unter dieser Bezeichnung hat das StGB. eine Reihe von strafbaren Handlungen aufgeführt, bei welchen die eigennützige Absicht gegen die Verletzung des fremden Vermögens in den Vordergrund tritt; in diese Reihe können indessen aus dem außerhalb des StGB. stehenden Reichs-Strafrecht noch mancherlei andere Vergehen gestellt werden.

1. Glücksspiele sind mehrfach in den Strafbereich gezogen worden. Darunter versteht man solche Spiele, bei welchen, abgesehen von Aufmerksamkeit, Berechnung und Geschicklichkeit, Gewinn oder Verlust vom Zufall abhängt. Die Gefahr der das Vermögen schädigenden Verluste, welche erfahrungsmäßig die Spieler bis zur Verzweifelung treibt, die sittlichen Gefahren der Spielleidenschaft auch für Gewinnende und die Gelegenheit zu Betrugsverübungen sind die Gründe für die strafrechtliche Begrenzung des Glücksspiels.

Mit dem Setzen zu dem Zwecke, damit Gewinn oder Verlust von dem durch Zufall zu bestimmenden Ausgange des Spieles festgestellt werde, ist der Thatbestand des Spieles gegeben (RG. III. Straff. im Urt. v. 10/XII 1879).

a) Das gewerbsmäßige Glücksspiel, bei welchem der gesuchte Erwerb (beabsichtigter Zweck) in dem Gewinn auf Kosten anderer besteht, ist ein Vergehen, welches nicht bloß Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren nach sich zieht, sondern auch noch mit Geldstrafe und falkutativ Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und für einen Ausländer mit Verweisung aus dem Reichsgebiete

bestraft werden kann (§ 284 StGB., dazu RG. Feriens. im Urt. v. 27/VII 1881).

α) Die Betreibung dieses Spiels kann auf verschiedene Weise, mit Karten, Würfeln, Ziehen von Nummern, mit Roulett, mit Bankhalten u. s. w. geschehen; daß ein Bankhalter dabei beteiligt sei, ist nicht gerade erforderlich. Spiel-Zutreiber können als Gehilfen angesehen werden. Versuch ist nicht für strafbar erklärt (RG. II.Strafs. im Urt. v. 14/VII 1881).

β) Die Gewerbsmäßigkeit besteht in einer fortgesetzten Beschäftigung mit dem Glücksspiel, welche auch aus den Umständen des einzelnen Falles, z B. wenn eine ganze Nacht hindurch mit einer Mehrzahl von Spielern gespielt wird, erschlossen werden kann; sie setzt nicht eine Mehrzahl von Fällen voraus, auch nicht, daß der Lebensunterhalt damit, sondern nur ein Erwerb überhaupt (Neben- oder periodischer Erwerb) gesucht werde.

b) Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, d. h. eines den Spielern zugänglichen, wenn auch für andere während des Spieles verschlossen gehaltenen Lokals, welcher Glücksspiele daselbst gestattet, oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, macht sich eines Vergehens, welches mit Geldstrafe bis zu 1500 *M.* zu bestrafen ist, schuldig (§ 285 StGB.).

c) Das unbefugte Halten von Glücksspielen auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte ist nur dann eine Übertretung (§ 360 Ziff. 14 StGB.), wenn die nach den Landesgesetzen zu erlangende polizeiliche Erlaubnis zur Haltung eines Glücksspieles nicht nachgewiesen werden kann. Der Spieler (welcher setzt oder pointiert) ist hierbei nicht in Frage, sondern nur der Veranstalter des Glücksspieles, der Bankhalter.

d) Zuständig ist für die Vergehen unter a und b das Landgericht, dessen Strafkammer das unter b an das Schöffengericht überweisen kann; letzteres ist an sich zuständig für die Übertretung unter c.

Die Entdeckung einer „Spielhölle" in voller Thätigkeit (in flagranti) durch die Polizei gelingt fast nur durch Verrat eines geprellten Mitspielers oder durch Einschmuggeln eines

Vigilanten unter die Spielgesellschaft, was leichter geschehen kann, wenn bei Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihfesten, Vogelschießen u. dergl. sich diese aus verschiedenen, nicht näher Bekannten, zusammensetzt, schwerer aber, wenn in vornehmeren, engeren Bekanntenkreisen Hazardspiele betrieben werden, wie namentlich auch an Badeorten, wo sich professionierte Gewerbsspieler zuweilen mit eleganten Damen von zweifelhaftem Rufe während der Saison aufhalten und die Herren der besseren Gesellschaft zu fesseln verstehen. Gewöhnlich sind die Spieler vorsichtig genug, versteckter gelegene Zimmer, welche nicht belauscht werden können, auszuwählen, Fenster und Thürschlösser vorsichtig zu verhängen, die Zugänge abzusperren oder bewacht zu halten. Nur durch sehr gewandte Polizeibeamte sind Angriffe auf Spielbanden vorzunehmen, denn, wenn auch der Eintritt in ein Spiellokal mittels List oder Gewalt gelungen wäre, so besteht die Technik der Spieler vor allem darin, jeden Beweis des Betriebes eines Glücksspieles unmöglich zu machen, indem bei dem regelmäßig nächtlichen Spiel das Licht verlöscht wird, weshalb der Polizist mit einer Blendlaterne versehen sein muß, aber auch die Spielmittel, Karten u. s. w., das aufgelegte Geld, die Bank u. s. w. rasch versteckt werden. Unter solchen Umständen ist die gewöhnliche Ausrede, es sei ein Gesellschaftsspiel betrieben worden, unbeachtlich.

α) Da hier Gefahr im Verzug ist, unterliegt es keinem Bedenken, daß die Polizei rasch und entschlossen vorgehe, den betroffenen Anwesenden das Verlassen ihres Platzes untersage, keinen aus dem Lokale entlasse, den etwaigen Bankhalter sofort anhalte, die Bank herauszugeben, sofern sie nicht auf dem Tisch mit Beschlag belegt werden konnte, sich nicht scheue, eine Durchsuchung der Personen und des Raumes vorzunehmen, wobei leicht verfängliche Schriftstücke, wie Spieleinladungen, Bons, Wechsel, Karten (markierte) u. dergl. gefunden werden, vorläufige Festnahmen Unbekannter und solcher, welche sich über ihre Person nicht ausweisen können, und Beschlagnahmen anzuordnen. Daß diese Maßnahmen, welche gewöhnlich Widerspruch und sogar Widerstand hervorrufen, nicht von einem Polizisten allein ausgeführt werden können, liegt auf der Hand, ebenso notwendig ist

auch, daß sie gesetzmäßig und mit Sicherheit und Entschlossenheit vorgenommen werden, was eine Vorbereitung durch Studium der gesetzlichen Bestimmungen, eine planmäßige Überlegung des Angriffs und eine Verteilung der einzelnen Angriffsrollen unter die Mitwirkenden voraussetzt.

β) Bei den in Deutschland neuerlich in Aufnahme gekommenen Pferde-Wettrennen wird von Spekulanten das sog. Buchmachen betrieben. Nach RG. III. Straff. im Urt. v. 29/IV u. 30/VI, I. Straff. v. 12/VI 1882 ist dasselbe die gewerbsmäßig betriebene Aufforderung zu Eingehung von sog. Wetten bei Gelegenheit von Rennen und stellt sich als erneuertes Glücksspiel dar, wobei die Absicht auf Erlangung von Gewinn das Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Wette, bei der es auf Bewahrheitung von Behauptungen abgesehen ist, bildet. Die Buchmacher fordern zwar zu Wetten über den Sieg der bei dem Rennen beteiligten Pferde auf, vereinbaren aber mit den Wettenden für den Fall, daß das Pferd, in betreff dessen der andere das Anerbieten annahm, siegt, diesem sein bar geleisteter Einsatz zurückgegeben und außerdem der jedoch nur gebuchte Gegeneinsatz des Buchmachers ausgezahlt werden solle, oder umgekehrt, daß im Fall des Unterliegens des Pferdes der Bareinsatz dem Buchmacher zufalle. Es werden nämlich die Einsätze und Gegeneinsätze in ein Buch eingetragen, so daß beide in der Form von Zähler und Nenner einen arithmetischen Bruch bilden; die Einsätze der Wettenden werden bar gelegt. Gewöhnlich setzen die Buchmacher gegen die laufenden Pferde und zwar gleichzeitig gegen mehrere, mitunter auch gegen alle im nämlichen Einzelrennen laufende Pferde, nie für eines derselben und sichern sich dadurch die Chance, daß sie, falls sie auf zwei oder mehrere Pferde Einsätze stehen hatten, nur einmal verlieren konnten, mehrmals dagegen gewinnen mußten. Hieraus ergibt sich die Absicht, Gewinn zu erzielen, nicht die Aufstellung von Behauptungen durch Übernahme von Konventionalstrafen mit Nachdruck zu versehen. Das sog. Wetten am Totalisator ist auch nach dem Urt. des RG. II. Straff. v. 7/VI 1882 ein Glücksspiel nach §§ 284, 285, 360 Ziff. 14 StGB.

γ) Was insbesondere die Beschlagnahme des zum Glücksspiel aufgelegten Geldes betrifft, so ist noch zu gedenken, daß eine

solche nicht bloß zur Sicherung des Beweises der That selbst, sondern auch wegen der künftigen, vom Gericht zu erkennenden Einziehung zu erfolgen hat. Auch wenn die Verfolgung oder Verurteilung des Thäters nicht eintrat, kann bei dem gewerbsmäßigen Glücksspiel in § 284 StGB. nach §§ 40, 42 StGB., da ein Vergehen in Frage ist, die Einziehung erkannt werden, bei der unter c aufgeführten Übertretung ist sie an den auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Geldern, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, in § 360 a. a. O. a. E. ausdrücklich als Nebenstrafe nachgelassen.

2. Die Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen ohne obrigkeitliche Erlaubnis ist gleichfalls ein Vergehen; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 *M.* (§ 286 StGB.).

a) Lotterie unterscheidet sich von der Ausspielung dadurch, daß bei jener Geldgewinne, bei dieser andere Sachen die zum Gewinnen im voraus ausgesetzten und bestimmten Gegenstände bilden, auf deren Erlangung die Zahlung eines Preises eine Aussicht eröffnet — „Hoffnungskauf". In letzterem liegt der Unterschied vom Glücksspiel. Öffentlich veranstaltet sind jene, sofern die Teilnehmer im voraus, wenn auch begrenzt, nach der Person nicht bestimmt sind, wie z. B. Mitglieder einer Privatgesellschaft, welche zum Zwecke des geselligen Vergnügens, der Mildthätigkeit oder behufs Verlosung gemeinschaftlicher Sachen Lose untereinander absetzen (RG. I. Straff. im Urt. v. 20/IV 1880).

b) Die Veranstaltung ist erst vollendet, wenn der Ziehungsplan kundgegeben ist und Lose oder Anteilscheine angeboten oder in Umlauf gesetzt sind (RG. I. Straff. im Urt. v. 20/IV 1880); ein Versuch ist nicht strafbar. Eine gewinnsüchtige Absicht wird nicht erfordert, auch eine öffentliche Veranstaltung zu wohlthätigen Zwecken kann strafbar werden ohne obrigkeitliche Genehmigung. Das Bewußtsein dieses Mangels ist Voraussetzung der Schuld.

c) Die landesgesetzlichen Bestimmungen über Spielen in auswärtigen Lotterien, d. h. in anderen Bundesstaaten, und

über die Aufforderung hierzu bleiben neben den Bestimmungen des StGB. unberührt bestehen.

d) Zuständig ist zur Verhandlung und Aburteilung dieses Vergehens das Landgericht.

Die Vorschrift des Gesetzes wird in neuerer Zeit auch dadurch zu umgehen gesucht, daß zur besseren Spekulation den Abnehmern von Lieferungswerken der Wissenschaft, Technik, Kunst, Belletristik, auch den Abonnenten zu Produktionen, mittels eines Anteilsscheines für einen ungeteilten Preis eine Anwartschaft auf einen Anteil auf einen etwaigen Gewinn, welchen der Unternehmer auf ein bestimmtes Lotterielos zu machen hofft, erteilt wird — sog. Promessen*).

Auch hierzu gehört die obrigkeitliche Genehmigung, ingleichen zu der in Form eines Kaufes oder Rückkaufes für den Fall des Nichtgewinnes bei einer Ziehung gekleideten Verheuerung von Losen oder deren Anteilen für einzelne Klassen, ebenso zum Halten sog. Glücksbuden oder Glückshafen, wenn auch hier der Inhaber eine oder mehrere Personen untereinander spielen läßt, oder allein mit einem Spieler wettet, welcher einen Treffer oder eine Niete zieht. Der Verkauf einer Anzahl von Losen gegen Preisempfangnahme ist ebenso wie der der sog. Promessen zu mit Prämienziehung verbundenen auswärtigen Anleihen hierherzuziehen. Derartiges Vertreiben geschieht neuerdings öfter betrüglicherweise von Hausierern, welche als Subskribentensammler fast wertlose Dinge für verhältnismäßig viel Geld verkaufen und Zusicherungen geben, aber nicht wieder aufzufinden sind, wenn es sich um Verwirklichung der vertragsmäßigen Verpflichtungen handelt (vgl. außerdem noch das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 betr. die Inhaberpapiere mit Prämien).

3. An die Stelle des § 287 StGB. ist die Bestimmung des § 14 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 getreten, wonach derjenige, welcher Waren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§ 18, 20) zu schützenden Warenzeichen, oder mit dem Namen oder der

---

*) Gareis, das deutsche Handelsrecht § 62 V. (RG. II. Strafs. im Urt. v. 26 X 1880).

Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, auf Antrag des Verletzten, dessen Zurücknahme nicht zulässig ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten zu strafen ist, auch dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet sein soll (vgl. § 45 Abs. 3).

4. Das Vergehen der Verkürzung eines Gläubigers bei der Zwangsvollstreckung wird von demjenigen begangen, welcher bei einer ihm (schon bei Klageerhebung) drohenden Zwangsvollstreckung (Exekution) in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers (aus dieser) zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert (RG. II. Straff. Urt. v. 17/II u. 3/X 1882) oder beiseiteschafft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers (nicht des Verletzten) ein, welcher ihn indessen nach der Stellung nicht zurückziehen darf; Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 288 StGB.).

Dieses Vergehen ist zu unterscheiden von der in § 137 StGB. bedrohten Entziehung von Sachen aus amtlicher Verstrickung.

Zuständig ist das Landgericht, dessen Strafkammer indessen den einzelnen Fall an das Schöffengericht überweisen kann.

Es werden in neuerer Zeit in mißlichen Vermögenslagen oft Scheinverträge, Kauf-, Abtretungs-, Schenkungsverträge abgeschlossen, um Exekutionsobjekte den Gläubigern zu entziehen, wobei der Tag des Vertragsabschlusses weiter zurückdatiert wird. Daraus entstehen dann die zahlreichen sog. Interventionsklagen der Erwerber auf Freigabe aus dem Pfand. Unterliegt der Kläger, so entsteht gegen den Schuldner (Verkäufer u. s. w.) der Verdacht der Verübung des in Frage stehenden Vergehens*).

5. Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigentümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der

---

*) Das Reichsgesetz v. 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses, hat hier zivilrechtliche Abhilfe zu schaffen versucht.

Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, verübt ein dem Diebstahl verwandtes Vergehen, dessen Versuch auch strafbar ist und welches nur auf Antrag verfolgt wird; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 900 M., auch fakultativ Ehrverlust (§ 289 StGB. und § 247 Abs. 2 u. 3). Die Absicht braucht keineswegs eine gewinnsüchtige zu sein; das Gesetz hat sie allgemein als eine auf Verletzung des fremden Vermögensrechts gerichtete, mit „rechtswidrig" bezeichnet. In der Praxis kommt der Fall am meisten vor, daß ein Mieter seine oder fremde mit in die gemieteten Räume gebrachten Sachen aus der vom Vermieter wegen einer unbestrittenen Forderung aus dem Mietvertrag ausgeübten Zurückbehaltung (Retention) wegnimmt (RG. III. Strafs. im Urt. v. 27/V 1881). Bei derartigen Streitigkeiten wird gerade die Hilfe der Polizei und Amtsgerichte nicht selten angerufen. Zuständig ist das Landgericht.

6. Die unbefugte Ingebrauchnahme von öffentlichen Pfandleihern in Pfand genommener Gegenstände; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre und daneben fakultativ Geldstrafe bis zu 900 M. (§ 290 StGB. mit § 35 und 148 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869). Zuständig ist das Landgericht.

7. Die widerrechtliche Zueignung verschossener Munition; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 M. (§ 291 StGB.). Zuständig ist das Landgericht.

8. In den §§ 292—295 StGB. sind die Strafvorschriften über Verletzungen des Jagdrechts, welches in der Befugnis zur ausschließlichen Ergreifung ungehegter jagdbarer Tiere in einem gewissen Gebiet besteht (RG. III. Strafs. Urt. v. 10/VI 1882), enthalten. Daneben bestehen aber die landesgesetzlichen, meist polizeilichen Bestimmungen, z. B. über Hege- und Schonzeit u. dergl., fort. Unberechtigte Jagdausübung ist nicht bloß Nachstellen, sondern auch Ergreifung jagdbarer Tiere; der Einwand der Berechtigung ist der Prüfung der Strafbehörden zu unterstellen ebenso wie die Frage über die Eigenschaft der Jagdbarkeit. Jagdausübungshandlungen sind: Stehen auf dem Anstand, Schlingen-,

Netz-, Fallenlegen, Ausnehmen oder Aufgreifen der Jungen des Wildes, Zueignung auf fremdem Jagdrevier verendeten, geschossenen oder gefangenen Wildes, des Fallwildes (RG. I. Straff. im Urt. v. 13/I 1881), auch das Schießen oder Einfangen des aus fremdem Jagdgebiete herbeigetriebenen Wildes auf dem eigenen Jagdgebiete (RG. I. Straff. im Urt. v. 16/VI 1881) u. a. m. Arten der Jagdvergehen sind folgende:

a) Das „einfache Jagdvergehen“ verübt, wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, und wird von Amtswegen, sofern er ein Angehöriger (§ 52 StGB.) des Jagdberechtigten ist, auf Antrag, dessen Zurücknahme zulässig ist, verfolgt; Strafe: Geldstrafe bis zu 300 *M.* oder Gefängnis bis zu 3 Monaten (§ 292 StGB.).

b) Des durch Erhöhung der gedachten Strafe „erschwerten Jagdvergehens“ macht sich derjenige schuldig, welcher

α) dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachstellt, oder

β) wenn er das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, welche partikularrechtlich begrenzt ist,

γ) wenn er es in Wäldern verübt,

δ) wenn er es zur Nachtzeit, d. i. bei eingetretener Dunkelheit (vgl. § 47 Abs. 2$g\alpha$),

ε) wenn er es in Gemeinschaft mit mehreren verübt; Straferhöhung: Geldstrafe bis zu 600 *M.*, Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 293 StGB. dazu RG. I. Straff. im. Urt. v. 20/VI 1881).

c) Das gewerbsmäßig betriebene unberechtigte Jagen, sog. Wilddieberei („Kollektivreat“, welches die selbständige Bestrafung des einzelnen Vergehens ausschließt,) ist mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bedroht, und es kann auch deshalb auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Die Gewerbsmäßigkeit besteht in der fortgesetzten Ausübung der Jagd infolge eines allgemeinen Entschlusses (ungeachtet des Bewußtseins der Nichtbefugnis) die Jagd zur Erwerbsquelle auch durch bloßen Verbrauch des Wildes,

zu machen; vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 16/X 1880, 18/VI 1881, 25/III u. 12/VI 1882 (§ 294 StGB.).

d) Anzuschließen ist hier auch die Übertretung des § 363 StGB. Ziff. 10 und 11 seitens desjenigen, welcher außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, auf fremden Jagdgebiete ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis betroffen wird, ingleichen desjenigen, welcher unbefugt Eier oder Junge von jagdbaren Federwild ausnimmt; Strafe: Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder Haft bis zu 14 Tagen.

Zuständig ist für das Vergehen unter a und die Übertretungen unter d das Schöffengericht, event. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls, für die schwereren Vergehen unter b und c das Landgericht.

Die Wilderei ist ein Vergehen, welches sehr viel verübt wird, teils aus einer gewissen Lust, einmal auf die Jagd zu gehen, von den sog. Sonntagsjägern, teils und am meisten aus einem zur Leidenschaft gewordenen Vergnügen am heimlichen und nächtlichen, mit Abenteuerschauern verbundenen Treiben und aus gelegentlicher Gewinnsucht. In ersterer Beziehung hat die Polizei keinen schweren Stand, wohl aber in letzterer, weil sie es hier mit professionierten Wilddieben zu thun bekommt, welche wie die Pascher oder Schmuggler an Verwegenheit und Geneigtheit zu Gewaltthaten den Einbrechern und Räubern nicht nachstehen. Die großen Raubzüge und schweren Verbrechen, welche sich an das Treiben der Wildererbanden in manchen einsamen Waldgegenden anschließen, belegen vorstehende Behauptungen und immer wieder erzählen die Zeitungen in den Berichten über Schwurgerichtssitzungen von neuen Übelthaten dieser Art. In den größeren Jagdrevieren des Waldes, wo dem Hochwild nachgestellt wird, muß der Jagdaufsichtsbeamte stets auf Wildereien gefaßt sein und es ist für ihn eine Aufgabe, in manchen unsicheren Gegenden mit Energie und ohne Nachsicht auf seinem Posten in steter Lebensgefahr auszuharren, während seine Pflicht es erfordert, der Wilddieberei mannhaft entgegenzutreten.

Die Hehler für Wilddiebereien unterstützen den Betrieb derselben nicht minder als die Abnehmer des gestohlenen Holzes in

Waldgegenden; es sind dies namentlich Wildhändler, welche auch gestohlenes Wild durch die zweite und dritte Hand aufkaufen, auch Gasthofsbesitzer und einzelne Abnehmer, denen der Wilddieb das Wild an bestimmte Orte, durch Kellerlöcher, Ladenöffnungen in die Häuser und sonstige Gebäude praktiziert und dort auch das Geld dafür abholt. Derartigem Treiben auf die Spur zu kommen, gelingt zuweilen durch Beobachtungen dritter, wie der Dienstboten und Nachbarn.

Wird der Wilddieb im Freien betroffen bei Ausübung der Jagd, so sucht er sich seines Gewehres und der Munition, sowie der Beute sofort zu entledigen. Letztere bringt er womöglich sogleich über die Jagdgrenze an einen vorläufigen Sicherungsort, von wo sie dann bei Nacht oder am frühen Morgen abgeholt wird, nachdem größere Stücke im Freien alsbald zerwirkt worden sind. Gewehr und Munition finden sich zuweilen im Dickicht, in einem hohlen Baum, unter Laub und Steinen verborgen vor; das Gewehr gewöhnlich in Teilstücken zerlegt, welche zusammengeschraubt werden, birgt der Wilddieb selten in seiner Wohnung, wo er vielleicht ein älteres Gewehr zum Schein verwahrt, welches ein verrostetes Piston hat und ein schmutziges Lauf-Innere ersehen läßt.

Drei Beweismomente für die Verübung eines Jagdvergehens sind durchschlagend, sofern sie in engerem Zusammenhang stehen; auf ihre Feststellung ist die Ermittelungsthätigkeit zu richten:

α) Die genaue Feststellung des Ortes, wo der Schuß gefallen ist, durch Beobachtung des Aufsteigens des Dampfes bei Tage und des Aufblitzens bei Nacht, mindestens der Richtung des Knalles,

β) des getroffenen Wildes selbst oder die Spuren seines Schweißes,

γ) die Betretung des vermutlichen Wilddiebes innerhalb des Bereiches der vorigen Merkmale.

Sollte noch das eine oder andere hinzutreten, wie Auffinden des gebrauchten Gewehres, welches der Verdächtige gewöhnlich nicht kennen will, oder Besitz von Munition, oder Flucht des Verdächtigen, oder nähere Beziehung zu dem aufgefundenen Wild,

dann um so besser; alle Kleinigkeiten und an sich unscheinliche Dinge sind bei der Nachforschung in Betracht zu ziehen, wie Pfropfstücken, Rehposten oder Schroten in frischen Narben der Baumrinde zur Vergleichung mit etwa bei dem Wilddieb selbst oder in dessen Behausung vorgefundenen Projektilen u. a. m. Nachsuchungen nach der Beute und Jagdutensilien, Gewehren, Schlingen, Netzen u. s. w. darf nicht unterbleiben. Das Auffinden der letzteren allein ohne das Hinzutreten anderer Verdachtsgründe vermag freilich für den einzelnen Fragefall wenig zu beweisen; indessen bei dem Hinzutreten anderer Verdachtsgründe und jedenfalls bei der Entdeckung einer frischen That müssen diejenigen Gegenstände, welche vom Strafrichter neben der verwirkten Strafe als der Einziehung verfallen zu erklären sind, sofort mit Beschlag belegt werden, da hier stets Gefahr im Verzuge liegt; es sind dies nach § 295 StGB. das Gewehr, Jagdgerät und Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, Schlingen, Netze, Fallen und andere Vorrichtungen, welche letzteren in unbewaldeten Gegenden auf dem Lande sehr häufig zum Einfangen von Hasen und Rebhühnern gebraucht werden, besonders die sog. Mardereisen und die neuen Schnappfallen von Kupferdrahtgewinden zum Einfangen von Ratten und Mäusen.

9. Das unberechtigte Fischen oder Krebsen ist ein Vergehen, sofern es zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe geübt wird; Strafe wie bei 8aε (§ 296 StGB.). Hierzu hat der Zusatzparagraph 296a noch das Vergehen des unbefugten Fischens der Ausländer in deutschen Küstengewässern angereiht und die Einziehung der Fanggeräte und der Beute angeordnet; Strafe wie vorstehend. Eine Übertretung ist nach § 370 Ziff. 4 StGB. das unberechtigte Fischen oder Krebsen überhaupt; Strafe: Geldstrafe bis zu 100 *M.* oder Haft.

Zuständig ist für das Vergehen in § 296 StGB. das Landgericht, dessen Strafkammer jedoch an das Schöffengericht den einzelnen Fall überweisen kann, für das Vergehen in § 296a das Landgericht und für die letztgedachte Übertretung das Schöffengericht, event. kann das Amtsgericht einen Strafbefehl erlassen.

10. Die Gefährdung eines Schiffes oder der Ladung durch An-Bordnahme von Kontrebande (§ 297 StGB.) ist ein Vergehen, welches zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört; das Entlaufen oder Verborgenhalten eines Schiffsmannes mit der Heuer (§ 298 StGB.) gehört ebenfalls zur Zuständigkeit des Landgerichts, ist aber überweisungsfähig*).

11. Wegen der im StGB. §§ 299 und 300 hier angereihten Vergehen

a) der Verletzung des Brief- und Urkundengeheimnisses vgl. §§ 354, 358 StGB. und das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 5 und oben § 45 Abs. 1) sowie

b) der unbefugten Offenbarung von Privatgeheimnissen seitens der Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, und der Gehilfen dieser Personen, welche ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, vgl. § 300 StGB. und § 45 Abs. 2.

12. Des Vergehens der gewinnsüchtigen (in der Absicht, einen kaufmännischen Gewinn zu ziehen, vorgenommenen) Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit Minderjähriger (welche nach dem Reichsgesetz v. 17. Febr. 1875 das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben) macht sich schuldig, wer sich von denselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen erteilen läßt; Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ. (§ 301 StGB.) und dieses Vergehens unter erschwerenden Umständen, wer sich von dem Minderjährigen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerter Sachen gerichteten Verpflichtung aus

*) Diese Strafbestimmungen schließen sich an die des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs Art. 450, 478, 528, 532, 547, 554, 555, 564, an sie die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §§ 3, 24 ff., 75, 82, 100, 101 und das Reichsgesetz vom 28. Juni 1873 an.

einem Rechtsgeschäfte versprechen, oder sich eine Forderung nur mit der Kenntnis der vorerwähnten Beschaffenheit abtreten läßt; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 3000 *M.*, auch nach richterlichem Ermessen Ehrverlust (§ 302 StGB.). Die Strafverfolgung tritt bezüglich beider Vergehen nur auf (nicht zurücknehmbaren) Antrag und zwar vor dem Landgericht ein.

§ 61.

J. Der Wucher.

1. Die Reihe der den „strafbaren Eigennutz" bildenden einzelnen strafbaren Handlungen (Vergehen) ist mit den Zusatzparagraphen 302a—d zum StGB. durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher mit Gesetzeskraft vom 14. Juni 1880 an vermehrt worden.

a) Der „einfache Wucher" wird dadurch verübt, daß sich jemand „unter (‚aggressiver') Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit*) eines anderen für ein Darlehn**) oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen"; der Mangel auch nur eines dieser gehäuften Begriffserfordernisse begründet Freisprechung (RG. I. Straff. im Urt. v. 19/I 1881); Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich Geldstrafe bis zu 3000 *M.*, auch fakultativ Ehrverlust (§ 302a StGB.); dazu RG. I. Straff. im Urt. v. 20/VI 1881, III. Straff. im Urt. v. 13/VII, II. Straff. im Urt. v. 13/IX 1881.

b) Des Wuchers unter erschwerenden Umständen (qualifizierten) macht sich schuldig, „wer sich oder einem dritten die wucherlichen Vorteile (§ 302a) verschleiert oder wechsel-

---

*) Vgl. RG. III. Straff. im Urt. v. 5/I, 10/I, 13/VII, 30/IX u. 2/XI 1881.

**) Zusicherung, Gewähren, Belassen desselben (RG. III. Straff. im Urt. v. 13/IV 1881 u. 25/V 1881).

mäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt"; Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre und zugleich Geldstrafe bis zu 6000 *M.*, auch fakultativ Ehrverlust (§ 302 b).

c) Der unter a und b aufgeführten Bestrafung setzt sich auch derjenige unter den daselbst gedachten Voraussetzungen aus, welcher „mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht" (§ 302 c StGB.).

d) Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Wucher ist noch besonders durch schwerere Bestrafung ausgezeichnet; Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten und Geldstrafe von 150 bis zu 15000 *M.*, auch ist auf Ehrverlust zu erkennen (§ 302 d StGB.); über Gewerbsmäßigkeit vgl. S. 344 a. E.

Diese unter a—d aufgeführten Arten des Wuchers sind Vergehen und gehören zur Zuständigkeit des Landgerichts.

e) Die Übertretung unter Ziff. 12 des § 360 StGB. hat durch das eingangs angeführte Wuchergesetz Art. 2 noch den Zusatz erhalten, daß insbesondere die Überschreitung des durch Landesgesetze oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfußes seitens eines Pfandleihers oder Rückkaufshändlers bei Ausübung seines Gewerbes zu strafen sei. Zuständig ist das Schöffengericht, event. unter den Voraussetzungen des § 447 StPO. das Amtsgericht zur Erlassung eines Strafbefehls.

2. Wie sehr die Gesetze, zumal die Strafgesetze, von dem Wechsel der Lebens- und wirtschaftlichen Bedingungen und Bedürfnisse abhängen und mit den daraus entspringenden Vor- und Nachteilen und den sich daran knüpfenden Anschauungen entstehen und verschwinden, um nach nicht langer Zeit wieder zu erscheinen, zeigt sich am besten auf dem hier berührten Gebiete. Während der Wucher, bei gesetzlicher Festsetzung eines niedrigeren, 5 Prozent nicht, nur ausnahmsweise um 1 Prozent in Handels- und Wechselgeschäften erlaubtermaßen, überschreiten dürfenden Zinsfußes, lange Jahre hindurch ein schwereres und streng bestraftes Vergehen war, wurde er infolge der übertrieben liberalen Anschauungen der

Handelswelt und des von möglichst unbegrenzter Gewerbefreiheit schwärmenden Publikums als der Rumpelkammer veralteter Anschauungen anheimgefallen völlig freigegeben, aber nach wenig Jahren zur höchsten Blüte gelangt wieder in die gesetzlichen Schranken der Gegenwart verwiesen. Kein Wunder, wenn die Übertretungen des Wuchergesetzes noch an der Tagesordnung sind! Da sie aber von Amtswegen verfolgt werden müssen, so hat die Polizei und Staatsanwaltschaft um so mehr dahinter her zu sein, als die Ausbeuterei zumeist von jüdischen, auch christlichen Händlern, Pfandleihern und Rückkaufshändlern (RG. III. Straff. im Urt. v. 25/V 1881), Kommissionären, Agenten und Gewohnheitswucherern noch ins Unglaubliche betrieben wird, zumal mit Hilfe der Wechselreiterei. Kommt ein kurzer, etwa Dreimonats-Wechsel zum Vorschein, welcher mehrmals prolongiert worden ist und erhebliche Abweichungen in der Betragssumme gegen den ersten Wechsel zeigt, so kann man annehmen, daß hier ein Wuchergeschäft vorliegt. Die unerfahrenen Wechselaussteller lassen sich gewöhnlich Zinsen und Wechselkosten, worunter auch die sog. „Risiko-Prämie" zur Verschleierung des Wuchers vorkommt, von der auszuzahlenden Wechselsumme (Darlehn) abziehen, dann den Wechsel prolongieren, wenn die Verfallzeit naht, sich weitere Zinsen pro Monate aufrechnen und so schwillt der Wechsel nach Jahresfrist zum mehrfachen Betrag und mehr heran als er dürfte; die damit Unbekannten erschrecken schließlich vor der Summe und haben selten den Mut, die Hilfe der Obrigkeit zu suchen. Bei näherer Befragung erklärt der Wucherer seinem Opfer, es seien nur wenig Prozent über den Zinsfuß von 5 oder 6 Prozent berechnet, aber er hat nicht jährliche, sondern monatliche Zinsen berechnet und so stellen sich zuweilen 20 bis 70 und mehr Prozent jährliche Zinsen heraus. Um sich dann herauszuhelfen, suchen sie Sachverständige auf die Beine zu bringen, welche aussagen sollen, daß bei kürzeren Wechseln an ihrem Wohnorte höhere Zinsen üblich seien. Um der den Wucher leicht zu Tage bringenden Ausklagung der Wechselschuld überhoben zu sein, läßt sich der Wucherer von dem Schuldner, wenn er Grundbesitz hat, für den ganzen Betrag eine Hypothek eintragen und die wucherliche Schuld erhält nun ein gesetzliches Gewand; läßt der Schuldner sich jedoch den Wechsel nicht zurück-

geben oder ihn nicht vernichten, so sieht er sich mitunter der Gefahr ausgesetzt, sogar aus dem Wechsel und wegen der Hypothekenschuld verklagt zu werden.

Die Gewerbswucherer haben nicht selten Gehilfen („Schlepper"), welche zwischen ihnen und den Schuldnern die Vermittelung besorgen, indem sie formell als Mitkontrahenten zum Schein eingeschoben werden, z. B. sie prokurieren für den Darlehnsgeber das Darlehn an den Empfänger und bestimmen diesen mit der Zusicherung ihrer Bürgschaft einen Wechsel über die Schuld zu unterschreiben, welcher Unterschrift sie die ihrige als Wechselbürgen beisetzen in der Zuversicht, vom Gläubiger nie daraus in Anspruch genommen zu werden. Andererseits lassen die Wucherer ihre Gehilfen das Wuchergeschäft zum Schein mit dem Schuldner abschließen und erwerben dann von diesen die Forderung zum Schein, während sie von vorn herein der eigentliche Gläubiger und Wucherer sind.

Gegen diese gefährlichen Mittelspersonen ist daher ebenso einzuschreiten wie gegen den eigentlichen Wucherer.

Der Entdeckung steht leider oft die falsche Scham der Schuldner entgegen, zumal wenn sie den besseren Ständen angehören, Ehrenscheine ausgestellt oder sonst durch Beteuerungen sich verpflichtet haben. Die bei einer Durchsuchung, welche wegen der Gefahr im Verzuge regelmäßig einzutreten hat, anzuordnende Beschlagnahme vorgefundener Papiere, die Bezug auf das Wuchergeschäft haben, ist das hauptsächlichste Mittel der Beweissicherung. Außerdem bleibt nichts übrig, als die beschwindelten Schuldner als Zeugen zu befragen, wenn sie sich auch dagegen sträuben, indem sie nicht das Zeugnis verweigern dürfen, außer in den gesetzlichen Ausnahmen (§§ 51—54 StPO.).

§ 62.

K. Sachbeschädigung.

1. Im StGB. werden an verschiedenen Stellen Beschädigungen einzelner, besonderer Sachen hervorgehoben, wie z. B. die der öffentlichen Bekanntmachungen u. s. w. in §§ 134—136, der Urkunden in §§ 133, 274, 348 Abs. 2, der Gräber § 168, von Eisenbahnen und deren Betriebsmitteln in §§ 315, 316, von Wasserleitungen, Schleusen, Wasserbauten, Brücken, Fähren in § 321,

die Übertretung in Ziff. 8 des § 366. Soweit diese besonderen Strafgesetze nicht in Frage kommen, greifen die Bestimmungen der §§ 303—305 (Abschnitt XXI) über die Sachbeschädigung überhaupt Platz, welche eine vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache ist.

a) Die Handlung (Beschädigung oder Zerstörung, Verletzung oder Vernichtung) ist gegen eine fremde (im Eigentum eines anderen stehende) Sache, bewegliche wie unbewegliche, gerichtet und muß an sich rechtswidrig sein, d. h. die widerrechtliche Veränderung eines bestehenden Zustandes verursacht haben.

α) Die Beschädigung oder Zerstörung geschieht durch jede Einwirkung auf die Sache, durch welche ihre Brauchbarkeit und ihre Zweckbestimmung verhindert oder beeinträchtigt wird, mag dies nun auf mechanischem oder dynamischem (chemischem) Wege geschehen, z. B. durch Zerbrechen, Zerlegen, Öffnen (Gasentweichenlassen) oder Beschmutzen, Zersetzen mittels Säuren, Beimischen u. dergl.

β) Rechtswidrig ist die Handlung, indem sie, wenn auch zur Ausübung eines eigenen Rechts vorgenommen, doch Rechte anderer verletzt, hier Eigentumsrechte, weshalb auch der Eigentümer der Sache streng genommen der allein zum Strafantrag Berechtigte ist (nach Ansicht des RG. II. Strafs. im Urt. v. 12/III 1880 u. Urt. v. 22/VI 1881 auch der zum Gebrauch der Sache persönlich Berechtigte), an seiner eigenen Sache auch keine Sachbeschädigung verüben kann, wenn er auch Rechte des Pächters derselben oder des Pfandgläubigers beeinträchtigt. Daher wird die Handlung dadurch rechtswidrig, daß sie gegen eine im fremden Eigentum stehende Sache verübt wird. Vollendet ist sie mit dem Eintritt des Erfolges der Schädigung.

b) Eine besondere Absicht erfordert das Gesetz nicht, es kann daher auch die Beschädigung nur Mittel zu einem andern beabsichtigten (nicht strafbaren) Zweck sein, z. B. zur Selbsthilfe oder wie bei dem Abhauen fremder Bäume, um eine freie Aussicht zu gewinnen.

Vorsätzlichkeit der Handlung erfordert das Gesetz im allgemeinen, daher bleibt die fahrlässigerweise, etwa beim Gebrauch der fremden Sache so herbeigeführte Beschädigung straflos. Der Vorsatz besteht auch hier in dem trotz des Bewußtseins der Rechts-

widrigkeit der Handlung gefaßten Entschlusse, sie auszuführen, d. i. zum Nachteile des fremden Sacheigentümers.

2. Die im StGB. aufgeführten Arten der Sachbeschädigung sind:

a) die sog. „einfache Sachbeschädigung" im § 303, deren Versuch strafbar ist. Der Thatbestand ist der unter 1 geschilderte. Ihre Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher indessen nur dann zurückgenommen werden kann, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen (§ 52 StGB. Abs. 2) verübt war; Strafe: Geldstrafe bis zu 1000 *M.* oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

b) Als schwerere Sachbeschädigungen sind ausgezeichnet die in § 304 StGB. aufgeführten an Gegenständen der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder an Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder an Grabmälern, öffentlichen Denkmälern, Gegenständen der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder an Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen. Der Versuch ist auch hier strafbar; Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1500 *M.*, auch kann auf Ehrverlust erkannt werden.

c) Eine noch weitergehende Bestrafung hat nach § 305 StGB. zu gewärtigen: „wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört" — nicht „beschädigt". Der Versuch ist strafbar. Strafe: Gefängnis nicht unter 1 Monat.

3. Zuständig ist für einfache Sachbeschädigungen, deren Wertsbetrag bis mit 25 *M.* ist, das Schöffengericht, im übrigen das Landgericht auch für die schweren Sachbeschädigungen, von denen jedoch die in § 304 StGB. bedrohten unter den gesetzlichen Voraussetzungen an das Schöffengericht überwiesen werden können.

4. Die Sachbeschädigung erscheint in der Praxis ihrer subjektiven oder inneren Strafwürdigkeit nach in schroffen

Gegensätzen, welche nach ihrer thatsächlichen Erscheinung schon bei der ersten Ermittelung zu ergründen sind. Es gibt nämlich leichtere Fälle, bei welchen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit schwach war und der Wille deshalb wenig inneren Widerstand zu überwinden hatte, Fälle des Leichtsinns, des Übermutes, Mutwillens, aber auch der Unbildung der geringeren Volksklassen; ihnen stehen entgegen die schwereren Fälle brutaler Schadenfreude, böswilliger Rache, eigentlicher Schädigungsabsicht mit vorausgegangener Überlegung und raffinierter Planung. Sie wird gewöhnlich heimlich und unter dem Deckmantel der Einsamkeit oder Nacht verübt.

Wegen ihrer Entdeckung wird namentlich darauf zu sehen sein, ob sie nur von einer Person oder von mehreren verübt sein wird, und welche Personen zur wahrscheinlichen Zeit der That am Orte derselben verweilt haben mögen, dann auch ob mit und vermittels welcher Mittel und Werkzeuge die Handlung verübt sein mag, woher solche beschafft worden sind und ob dergleichen sich noch bei Verdächtigen befinden, z. B. Gift, Säuren, Beile, Hämmer u. s. w.

Wiederkehrende Sachbeschädigungen sind: das Abbrechen junger Bäume an Straßen, das Anhacken von Bäumen, Abwerfen von Mauerbedeckungen und Brustwehren, Einwerfen von Straßenlaternen, Fenstern, Abtreten von Dachrinnen, Abreißen von Aushängeschildern, Wegweisern, Entweichenlassen von Gas, Aussäen von Unkraut auf fremde Grundstücke, Untermischung von Schrot oder Mehl mit Kalkerde, Bespritzen von Kleidern, Blumen, Schildern u. s. w. mit Säure, Vergiften von Federvieh, Hunden, Katzen, Zerritzen von Kleidern mit scharfen Instrumenten, Abreißen von Blumen und Strauchwerk an öffentlichen Anlagen, sofern es über dergleichen polizeilich bedrohten Unfug hinausgeht (RG. II. Straff. im Urt. v. 17/IX 1881). Zu Zweifeln geben diejenigen Beschädigungen Anlaß, welche zum Schutz eigener Rechte auf dem Wege der Selbsthilfe oder Notwehr verübt werden, z. B. um Feld- oder Gartenfrüchte gegen Angriffe der Tiere, Singvögel vor Katzen, das Jagdrevier vor Hunden zu schützen; in derartigen Fällen wird die Polizei, sofern Strafantrag erforderlich und gestellt ist, die weiteren Weisungen der Staatanwaltschaft einzuholen haben.

Anhang.

§ 63.

Die Übertretungen im Strafgesetzbuch.

Übertretung ist eine mit Haft, deren Mindestbetrag 1 Tag, deren Höchstbetrag 6 Wochen einfache Freiheitsentziehung ist, oder mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bedrohte Handlung (§ 1 Abs. 3, § 18 StGB.). Der Versuch einer Übertretung ist nicht strafbar und die Begriffe der Beihilfe und Begünstigung finden keine Anwendung (§§ 43, 49 StGB.), wohl aber alle übrigen Bestimmungen des sog. allgemeinen Teils des StGB., insonderheit auch § 59 desselben. Nicht zweifellos, aber richtig ist, daß das StGB., obschon es über die Schuldart (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) bei Begehung der Übertretungen schweigt, die Vorsätzlichkeit derselben, also auch Bewußtsein der Rechtswidrigkeit voraussetzt (Binding), ebenso wie bei Verbrechen und Vergehen; sehr zweifelhaft aber ist es, ob auch die fahrlässige Begehung strafbar ist, da sonst diese Strafbarkeit im StGB. nur ausdrücklich hervorgehoben wird; RG. III. Strafs. im Urt. v. 28/IV 1880 sagt, daß bei Übertretungen, aus Gründen, welche der besonderen Eigentümlichkeit und inneren Natur dieser Handlungen zu entnehmen seien, dieselbe Strafvorschrift für die vorsätzliche und fahrlässige Verübung aufgestellt werde; vgl. des Verf. Abhandlung: „Die Schuldarten im Strafrecht" im Gerichtssaal XXXIV (1882) S. 401 ff. besonders S. 435.

Zuständig für alle Übertretungen sind die Schöffengerichte (§ 27 Ziff. 1 GVG.), event. die Amtsgerichte zur Erlassung eines Strafbefehls unter den Voraussetzungen des § 447 StPO. und nach Landesgesetzen auch Polizeibehörden. Die im Strafgesetzbuch Abschnitt XIX aufgeführten Übertretungen sollen der Vollständigkeit wegen hier noch angereiht werden, soweit dieselben nicht bereits dem System einverleibt worden sind, in welchem Falle eine Zurückverweisung genügt.

Bei einer Reihe einzelner Strafgesetze ist auf „polizeiliche Anordnungen, Verbote, gesetzliche Bestimmungen" der Einzelstaaten verwiesen, welche eine **notwendige Ergänzung** jener sog. Blankettstrafgesetze bilden.

Die **Übertretungen** sind folgende:

§ 360 StGB. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft wird bestraft:

1. „wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht";

2. „wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt";

3. die Übertretung Wehrpflichtiger in § 11 Abs. 1 aγ;

4. die Übertretung in § 12 Abs. 2 fα;

5. desgl. das. β;

6. desgl. das. γ;

7. „wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens*) oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht";

8. „wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt", d. h. sich so gebahrt, daß er sich wirklich als prädikatisiert geltend machen will; „ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient"; auch ein falscher Vorname, um etwa eine Verwechselung herbeizuführen, die Führung des Namens des außerehelichen Vaters seitens eines unehelich Geborenen fallen hierunter;

9. „wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Renten zu leisten"; nur für das Publikum, nicht auch für einzelne

*) Vgl. Kaiserl. Verordn. v. 3/VIII 1871, 16/III 1872; Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11/IV 1872.

Personen, errichtete Kassen, z. B. Krankenunterstützungskassen geschlossener Vereine, gehören hierher;

10. „wer bei Unglücksfällen“ u. s. w. vgl. § 30 Abs. 3c;

11. „wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt“, d. i. Verletzung der öffentlichen Interessen und Ordnung durch Gefährdung oder Belästigungen des Publikums als solchen (im Gegensatz zu einzelnen) — RG. I. Strafs. im Urt. v. 27/IV 1880, III. Strafs. im Urt. v. 26/XI 1880 —, nicht aber durch Gewerbebetrieb, wie auch durch Musizieren bei geöffneten Fenstern (nicht etwa absichtlich) verursachter Lärm; es gehört hierher auch Störung der Hausbewohner durch ungebührlichen Lärm, auch etwa auf Beschwerde nicht abgestelltes nächtliches Musizieren, Heulen oder Bellen eines Hundes, Vornahme wiederholten groben Gezänkes, Treppengepolter, Holz- und Kohlenspalten im Logis u. dgl. m. Grober Unfug kann in jedem gegen Sitte und Anstand verstoßenden, das Publikum belästigenden Verfahren bestehen, auch durch Zeitungsartikel verübt werden, durch ungeziemende Äußerungen in öffentlichen Versammlungen, Tabakrauchen an unpassenden Orten, unanständige Bekleidung auf der Straße und an öffentlichen Orten, absichtliches Anrennen von Personen, unzüchtige Griffe gegen Frauenzimmer auf offener Straße u. a. m.;

12. „wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler“ u. s. w., vgl. § 61 Abs. 1e und RG. III. Strafs. im Urt. v. 5/I 1881;

13. „wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt“; nach § 25 Abs. 1aβ ist zur Strafbarkeit vorauszusetzen, daß das Sittlichkeitsgefühl jemandes durch die fragliche Behandlung sich verletzt gefühlt hat, sofern nicht schon die Öffentlichkeit der Handlung bewiesen vorliegt;

14. das unbefugte Halten von Glücksspielen an öffentlichen Orten vgl. § 60 Abs. 1c.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder Haft auf Einziehung der fraglichen Gegenstände oder Gelder, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, erkannt werden, daher ist mit Rücksicht hierauf von den Behörden gleich bei dem ersten Angriff Durchsuchung und Beschlagnahme, nicht bloß zur Beweissicherung, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorzunehmen.

§ 361 StGB. Mit Haft wird bestraft:

1. „wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt"; vgl. § 39 Ziff. 1 StGB. die Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten; ferner Ziff. 3 das. und §§ 104, 113 StPO.;

2. „wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt"; vgl. § 39 Ziff. 2 StGB. bezüglich der Ausländer und das Reichsgesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit § 3, wonach die Ausweisung eines Inländers (Deutschen) aus einem einzelnen Bundesstaate nur dann erfolgen kann, wenn er in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholter Landstreicherei oder wegen wiederholten Bettelns bestraft worden ist — eine Voraussetzung, unter welcher der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden kann; aus dem Reichsgebiete können Ausländer (Nichtdeutsche) nur auf Grund eines Reichsgesetzes verwiesen werden;

3. „wer als Landstreicher umherzieht", d. h. ohne Zweck von einem Ort zum andern, ohne Geschäft und ohne Mittel des Unterhaltes zu haben und zu suchen, außer durch Bettel oder strafbare Handlungen;

4. „wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt"; eine einzelne Notbitte fällt nicht unter den Begriff des Bettelns, eine Mehrheit von Fällen ist aber auch nicht zu erfordern, sofern nur der gesuchte Erwerb vorliegt; ein wirklicher Notstand im Sinne des § 34 StGB. ist stets festzustellen. Nur das Anbetteln von Privatpersonen und zwar fremden (d. h. nicht anverwandten, nahestehenden), nicht auch das von Behörden, Regierenden, fällt unter den Begriff des strafbaren Bettels;

5. „wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß" (RG. III. Straff. im Urt. v.

21/II 1880); weder Arbeitsunfähigkeit, noch eine Andauer jenes „Zustandes“ wird vorausgesetzt;

6. die gewerbsmäßige Unzucht; vgl. § 24 Abs. 2;

7. „wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten“;

8. „wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen (Wohnung wie Unterhalt) verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe“; eine formelle Beweislast ist insoweit einem Angeschuldigten nicht auferlegt, sondern die Strafbehörden haben sich die Anhaltspunkte von ihm geben zu lassen für die Annahme stattgehabter Bemühungen ohne Erfolg;

9. „wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Jagden, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffende Geldstrafen oder andere Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt; auch kann in vorstehenden Fällen statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 *M.* erkannt werden“. Kenntnis der einzelnen strafbaren Handlung wird nicht vorausgesetzt, sondern in der Unterlassung der erforderlichen Aufsicht besteht das Wesen dieser Übertretung.

Personen, welche nach Nr. 3—8 des § 361 StGB. verurteilt worden sind, können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden, während sonst mit der Vollziehung der Haftstrafe ein Arbeitszwang nicht verbunden sein soll. Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich die Überweisung an die Landes-Polizeibehörde nach verbüßter Haft erkannt werden

(§ 362 StGB.); diese (vgl. Bundesratsschluß v. 16/VI 1872) kann von der ihr erteilten „Befugnis“ Gebrauch machen oder auch nicht, d. h. die sog. korrektionelle Nachhaft oder den gestatteten Arbeitszwang anwenden oder auch nicht; s. Lehrbuch der Kriminal-Polizei § 44.

§ 363 StGB. enthält die Fälschung und den Gebrauch von fremden Legitimationspapieren; vgl. § 14 Abs. 6.

§ 364 StGB. enthält eine ebenfalls bei der Urkundenfälschung in § 14 Abs. 7 c α erwähnte Übertretung.

§ 365 StGB. „Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 *M.* bestraft.“ Es gehören die Lokale geschlossener Gesellschaften nicht hierher und die Privat- und Logiergäste und Nachtreisende werden auch nicht von dem Verbot des Verweilens betroffen. Die „gebotene Polizeistunde“ ist die durch allgemeine oder besondere Polizeiverordnung bestimmte Stunde des Aufbruches oder Verlassens des Lokales seitens der Schankgäste; dazu muß aber noch eine Aufforderung zum Fortgehen an die Anwesenden insgesamt hinzutreten. Das hartnäckige Verweilen von Schankgästen wider Verbot kann zum Hausfriedensbruch werden; vgl. § 8 Abs. 1. „Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“ Zur Ausschließung des Begriffs der Duldung wird ein aggressives Handeln gegen die der Aufforderung des Wirts zum Verlassen des Lokals nicht Folge Leistenden erfordert, z. B. Auslöschen des Lichtes, Herbeiruf der Polizei, wenigstens mehrfaches Auffordern und Drängen zum Fortgehen.

§ 366 StGB. Mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. „wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt“, z. B. einem Polizeiverbot zuwider, welches die Verabreichung geistiger Getränke in Schankwirtschaften während des Gottesdienstes untersagt;

2. „wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet“;

3. „wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert“;

4. „wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel, oder ohne Geläute oder Schelle fährt“, welche letztere Bestimmung sich nicht auf Wagenfahren bei Schnee erstrecken läßt; sofern nicht eine besondere Polizeivorschrift insoweit besteht, ist dieses Fahren ohne Geläute oder Schellen, obschon es nicht minder gefährlich ist, nicht strafbar;

5. „wer Tiere in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt“; daß letztere polizeilich angeordnet seien, ist nicht erfordert, daher entscheidet, wo derartige Anordnung fehlt, das richterliche Ermessen nach allgemeinen Grundsätzen;

6. „wer Hunde auf Menschen hetzt“; Versuch einer Körperverletzung kann damit zusammentreffen (§ 73 StGB.);

7. „wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat a u f (nicht bloß n a ch) Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder i n Gärten oder eingeschlossene Räume wirft“, z. B. bei dem leidigen Werfen in Obst- und Kastanienbäume an Straßen kann auch, wenn nicht beabsichtigt, eine Gefährdung der Sicherheit liegen. Daß mit dem Werfen getroffen worden sei, wird nicht zur Strafbarkeit vorausgesetzt — RG. III. Straff. im Urt. v. 31/I 1881;

8. „wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen und Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt wird oder verunreinigt werden kann“; die b l o ß e m ö g l i c h e G e f ä h r d u n g von Menschen durch das unverwahrte Aufstellen von Blumentöpfen, Vogelbauern, ungesichertes Anhängen

von Schildern, Jalousien u. dergl., ist das Strafbare, wie auch bei dem Ausgießen und Auswerfen; es braucht daher nicht schon jemand getroffen worden zu sein und die Polizei hat es in der Hand, bei ihrer Beobachtung solcher Gefährlichkeiten erst zu warnen oder gleich Anzeige behufs Bestrafung zu erstatten; den Beweis der Möglichkeit einer Gefährdung erfordert die Strafanwendung;

9. „wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt" — eine Übertretung, welche durch Auflagerung von Gewerbs- und Baumaterialien, Holz- und Kohlenvorräten, Schuttablagerung, Aufstellung von Fässern, Kisten u. dergl. auf Trottoirs vor Kaufläden, durch Stehenlassen von Wagen u. s. w. sehr viel verübt wird und bei deren Beweis der Umstand, daß der freie Verkehr gehindert worden, meist bestritten wird, weil für den fraglichen Verkehr noch Raum genug geblieben sei; des Nachweises einer wirklich eingetretenen Behinderung oder auch nur der des augenblicklichen Verkehrs bedarf es nicht.

10. „wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt", d. h. die allgemein verbindlichen, gebietenden wie verbietenden, z. B. das Aushängen von Laternen bei Feuersgefahr, Grubenreinigungen, Streuen bei Glatteis, Straßenreinigung und Verbot von Verunreinigung, aufsichtslosem Herumlaufenlassen kleiner Kinder, von Hunden, Feder- und anderem Vieh u. s. w.; vgl. für Preußen das Polizeigesetz v. 11. März 1850.

§ 366a StGB. „Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft."

§ 367 StGB. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft wird bestraft:

1. „wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseiteschafft", d. h. den Körper eines toten Menschen, nicht einer Leibesfrucht, „oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt"

(vgl. § 18 Abs. 1 g); dahin gehört auch das Abschneiden der Frauenhaare, Ausbrechen schöner Zähne u. dergl.;

2. „wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegen handelt“, auch totgeborener Kinder; nach § 60 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. soll vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister keine Beerdigung ohne Genehmigung der Ortspolizei stattfinden;

3. die Zubereitung u. s. w. von Gift oder Arzneien s. in § 38 Abs. 3 b, vgl. Gewerbeordnung v. 21/VI 1869 §§ 6 u. 34. Zum Arzneienvertrieb bedarf es einer Approbation § 29 das. u. RG. III. Strafs. im Urt. v. 13/VII 1881;

4. „wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet“; daher ist der Handel mit derartigen Dingen als freigegeben zu betrachten;

5. „wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt“. Unkenntnis des Inhaltes eines Kollis, bzw. seiner gefährlichen Eigenschaft, bewirkt nach § 59 StGB. Strafausschließung, nicht die der betr. Verordnung;

6. „wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt“;

7. Feilhalten und Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaren, insbesondere von trichinenhaltigem Fleisch. Unkenntnis kann nicht entschuldigen, weil jeder Verkäufer diese Waren auf ihre Gefährlichkeit prüfen muß; das sog. Nahrungs- und Genußmittelgesetz v. 14. Mai 1879 enthält die Ergänzungen zu dieser Übertretung*) (vgl. § 29 Abs. 2 e d);

*) S. des Verf. „Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln“ a. a. O. S. 79.

8. „wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt";

9. „wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt";

10. Gebrauch von Waffen u. s. w. bei einer Schlägerei, wobei sich die Anteilnahme an dieser in dem Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs zu erkennen gegeben haben muß; vgl. § 37 Abs. 1a$\alpha\beta\beta$ Anm.* und RG. I. Strafs. im Urt. v. 17/X 1881;

11. „wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält, oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt";

12. „wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann"; der Beweis hat sich nur auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Menschen zu beschränken;

13. „wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen"; jedes Bauwerk, dessen Zustand die polizeiliche Aufforderung veranlaßt hat, ist unter „Gebäude" zu verstehen, z. B. Mauern, Gerüste u. dergl; die Begründetheit der Polizeimaßregel unterliegt der richterlichen Kognition nicht;

14. „wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei allgemein oder besonders angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen";

15. „wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt"; keinerlei Unkenntnis kann entschuldigen, weil eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen ist.

In den Fällen unter Nr. 7—9 kann neben der Geldstrafe oder Haft auf Einziehung der Getränke oder Eßwaren, der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; es ist daher von der Polizei zu diesem Zweck sowie zur Sicherung des Beweises von der Durchsuchung und Beschlagnahme unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen Gebrauch zu machen (§§ 105 u. 98 ff. StPO.).

§ 368 StGB. Mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. „wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt";

2. „wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt";

3. „wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt" (RG. I. Straff. Urt. v. 26/VI 1882);

4. „wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden";

5. „wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert";

6. „wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet";

7. „wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt";

8. „wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt";

9. „wer unbefugt (nicht Jagd- oder Fischereiberechtigte) über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker (vor Einbringung der Frucht), oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten mit Warnungszeichen

untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt"; die Anrichtung eines Schadens wird nicht vorausgesetzt und ist auf dem Wege der Zivilklage zu verfolgen; aber das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit muß nach Lage der Sache anzunehmen gewesen sein, weshalb ein Irrtum über eine vermeintliche Berechtigung die Strafbarkeit ausschließt;

10. „wer u. s. w. zur Jagd ausgerüstet, ohne zu jagen, auf fremden Jagdgebiete betroffen wird", d. h. es genügt der Beweis des geschehenen Betretens (vgl. § 60 Abs. 8 d);

11. „das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild oder Singvögeln" (vgl. das.).

§ 369 StGB. Mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

1. Schlosser u. s. w. vgl. § 50 Abs. 3 b Anm.*;

2. „Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über Maß- oder Gewichtspolizei schuldig machen"; obligatorische Nebenstrafe der Einziehung der vorschriftswidrigen Meßwerkzeuge; vgl. Maß- und Gewichtsordnung v. 17/VIII 1868. Der Beweis des bloßen Besitzes derartiger Maßmittel genügt; über den verbotenen Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte oder Wagen vgl. Art. 10 Abs. 2 des Reichsges. das. und die Eichordnung vom 16/VII 1869.

3. „Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind."

§ 370 StGB. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

1. „wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert" (vgl. für den Fall, daß der Beschuldigte das Eigentum oder eine Berechtigung zu der fraglichen That behauptet — § 261 StPO.);

2. „wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt"; nur die Grundstückssubstanz soll geschützt werden, daher sind jene Gegenstände nur dann in Frage, wenn sie noch Bestandteile des Grund und Bodens oder Weges sind;

3. „wer von einem zum Dienststande gehörigen Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine, ohne die schriftliche Erlaubnis des Kommandeurs, Montierungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt";

4. „wer unberechtigt fischt oder krebst" (vgl. § 60 Abs. 9);

5. „wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigem Verbrauche entwendet"; sog. Mundraub, bei welchem unter den gedachten Voraussetzungen nicht in Frage kommt, ob er sonst unter den erschwerenden Umständen des sog. schweren Diebstahls verübt worden ist, indem er gesetzlich von dem regulären Begriff des Diebstahls (§ 242 StGB.) durch den Zusatz „zum alsbaldigen Verbrauch" ausgenommen wird; zu den (nur für Menschen bestimmten) Genußmitteln gehören nach der Praxis auch andere als eß- und trinkbare Sachen wie z. B. Tabak, Zigarren, Parfums (nicht Blumen — RG. I. Straff. im Urt. v. 9/IV 1881, nicht Brenn- oder Beleuchtungsmaterial), und der alsbaldige Verbrauch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß erst eine Zubereitung behufs des Genusses erfolgen mußte, z. B. bei Saatkartoffeln in geringer Menge das Kochen. Die Entwendung zum alsbaldigen (eigenen oder der Angehörigen) Verbrauch erfolgt zwar auch, wie bei dem Diebstahl die Wegnahme, in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung, allein mit dem Zusatz „zum alsbaldigen Verbrauch" wird dieser Diebstahl aus Lüsternheit oder zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses zu einer besonderen Abart als Übertretung gewissermaßen privilegiert; fällt der Beweis dieses Zusatzes aus durch Hervortreten der gewinnsüchtigen Absicht (auf einen Vermögensvorteil), so greift der Begriff des Diebstahls Platz, dessen

Thatbestand im übrigen bei einem Mundraub immer vorhanden sein muß; übrigens findet auch § 252 StGB. auf diesen Anwendung (RG. I. Straff. im Urt. v. 28/I 1882 und 8/V 1882).

Straflos bleibt aber eine derartige „Entwendung", wenn sie von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist; vgl. des Verf. Abhandlung S. 243 Anm. **).

6. „wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern", sog. Futterdiebstahl, wobei jedoch die auf rechtswidrige Zueignung gerichtete Absicht fehlt, weshalb der Begriff des Diebstahls (§ 242 StGB.) nicht anwendbar ist, wohl aber sobald dieselbe auf Verfütterung an das Vieh eines anderen als des Eigentümers gerichtet ist. Ob nun jene Absicht zur Ausführung gekommen ist oder nicht, ist für die Annahme der hier gedachten Übertretung nicht bedingend, sofern nur die Wegnahme glaubhafterweise in jener Absicht erfolgte; das letztere aus den Umständen festzustellen ist Aufgabe der Beweisermittelung, indem in der That meist Dienstboten, welchen das Viehfutter wirklich oder ihrer Meinung nach zur ordentlichen Wartung des ihnen anvertrauten Viehes zu knapp zugemessen wird, sich zur Begehung dieser That aus Mitleid, Ärger, auch Stolz oder Eitelkeit verleiten lassen.

In den Fällen 5 und 6 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten ein und die Zurücknahme eines gestellten Strafantrags ist für zulässig erklärt.

Vgl. K. Kah, die Polizeivergehen (Übertretungen §§ 360—370) des Deutschen Strafgesetzbuchs. Stuttgart, W. Kohlhammers Verlag, 1879.

§ 64.

Strafbare Handlungen nach anderen Reichsgesetzen.

Soweit die noch zahlreichen außer dem StGB. in Reichsgesetzen normierten strafbaren Handlungen sich in das System unterbringen ließen, ist dies geschehen; es erübrigt nur noch, die Gesetze chronologisch behufs einer Übersicht zum Schluß aufzuführen.

1867 v. 12. Okt. betr. die Salzsteuer §§ 11—18. S. 141.

1867 v. 25. Okt. betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe §§ 13—15.

1868 v. 4. Juli betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften §§ 27, 66—68.
1868 v. 4. Juli betr. die Besteuerung des Braumalzes §§ 34—37. S. 141.
1868 v. 6. Juli betr. Zuwiderhandlung gegen Branntwein-Steuergesetze.
1869 v. 7. April betr. die Rinderpest, überläßt die Strafbestimmung den Landesgesetzen.
1869 v. 16. Mai betr. Telegraphen-Freimarken. S. 61.
1869 v. 10. Juni betr. die Wechsel-Stempelsteuer §§ 15—21. S. 61.
1869 v. 21. Juni betr. die Gewerbeordnung §§ 143—153. S. 39, 209, 305, 362.
1869 v. 26. Juni betr. die Besteuerung des Zuckers § 4.
1869 v. 1. Juli Vereins-Zollgesetz §§ 134—165. S. 141.
1870 v. 11. Juni betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (Nachdruckgesetz) §§ 18—25. S. 229.
1870 v. 11. Juni betr. Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften § 1 (Art. 206 des Handelsgesetzbuchs). S. 229.
1871 v. 8. Juni betr. die Inhaberpapiere mit Prämien § 6. S. 134.
1871 v. 28. Okt. betr. das Postwesen des Deutschen Reichs (Postgesetz) §§ 18, 19, 23, 27—33. S. 61.
1871 v. 21. Dez. betr. Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (Rayongesetz) § 32.
1872 v. 31. Mai betr. Erhebung der Brausteuer (Brausteuergesetz) §§ 27—42.
1872 v. 27. Dez. „Seemannsordnung" §§ 81—99.
1872 v. 27. Dez. betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute § 8.
1873 v. 28. Juni betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe § 4. S. 348.
1874 v. 8. April „Impfgesetz" § 14—17. S. 137.
1874 v. 2. Mai „Reichs-Militärgesetz" § 69 Ziff. 8. S. 42.
1874 v. 7. Mai über die Presse (Preßgesetz) §§ 18—22, §§ 23—29. S. 13, 221.
1874 v. 17. Mai „Strandungsordnung" § 43.
1874 v. 30. Nov. über den Markenschutz (Markenschutzgesetz) §§ 14—17. S. 226, 341.
1875 v. 6. Febr. über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung (Personenstandsgesetz) §§ 67—70. S. 157, 195.
1875 v. 14. März „Bankgesetz" §§ 55—57. S. 47.
1876 v. 9. Jan. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste § 16. S. 229.

1876 v. 10. Jan. betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung § 9. S. 229.
1876 v. 11. Jan. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Musterschutzgesetz) § 14. S. 230.
1876 v. 25. Febr. betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf Eisenbahnen § 5. S. 134.
1876 v. 7. April über eingeschriebene Hilfskassen §§ 34, 35. S. 329.
1877 v. 27. Jan. „Gerichtsverfassungsgesetz" §§ 56, 96.
1877 v. 30. Jan. „Zivilprozeßordnung" §§ 345, 355, 374.
1877 v. 1. Febr. „Strafprozeßordnung" §§ 50, 69, 77.
1877 v. 10. Febr. „Konkursordnung" §§ 209—214. S. 330 ff.
1877 v. 25. Mai „Patentgesetz" §§ 34—40. S. 227.
1878 v. 21. Mai betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwendung der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. S. 134.
1878 v. 3. Juli betr. den Spielkartenstempel §§ 10—18, 24, 25.
1878 v. 17. Juli betr. Abänderungen der Gewerbeordnung, Art. 2.
1878 v. 21. Okt. betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Sozialistengesetz) §§ 17—25. S. 14.
1879 v. 14. Mai betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen §§ 8—16. S. 131 ff.
1879 v. 16. Juli betr. die Besteuerung des Tabaks (Tabaksteuergesetz) §§ 32—47.
1879 v. 20. Juli betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes in dem Ausland §§ 16, 17.
1880 v. 24. Mai betr. den Wucher (Wuchergesetz). S. 349 ff.
1880 v. 23. Juni betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Viehseuchengesetz) §§ 65—67. S. 134.
1881 v. 1. Juli betr. die Erhebung v. Reichsstempelabgaben §§ 23—25.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

H.

S.

T.

Paragraphenregister

zum II. Teil des Reichs-Strafgesetzbuches.

Verzeichnis
der Druckfehler, Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 6 Z. 6 von unten lies statt Strafbehandlung: **Stoff**behandlung.
Zu S. 18 Z. 7 von oben gehört: § 103a StGB.
S. 18 Z. 17 von oben (§ 5 Abs. 1. a) Z. 2) lies statt Versammlung: Versammlung**en**.
S. 22 Z. 9 von oben gehört das Zitat: § 115 Abs. 1 StGB. auf die vorhergehende Zeile.
S. 80 Z. 12 von oben lies statt Vermittelungen: **Vor**ermittelungen.
Zu S. 82 a. E. ist hinzuzufügen: Schließlich sei bemerkt, daß bei den Gaunern das Falschschwören („Maremokum") ein besonderes Hilfs- und Verteidigungsmittel bildet.
S. 101 Z. 13 von oben lies statt bewußlosen: bewuß**t**losen.
S. 140 zu Abs. 4 a. E. gehört: Diese strafbaren Handlungen faßt man unter dem Ausdruck „Konnivenz" zusammen.
Das. auf Z. 9 von unten muß statt 5. die Ziff. **6.** und auf Z. 13 von unten die Ziff. **5.** die Zeile eröffnen.
Das. gehört zu Z. 10 von unten das Zitat: § 358 StGB.
S. 142 zu Abs. 5 a. E. gehört das Zitat: § 338 StGB.
S. 145 zu Abs. 13. b. β) gehört das Zitat: Telegraphenordnung für das Deutsche Reich v. 13/VIII 1880 und § 99 StPO.
S. 188 Z. 11 von unten lies statt Kohloxydgas: Kohl**en**oxydgas.
Das. Z. 1 von unten lies statt angedrohte: **be**drohte.
S. 242 auf Z. 3 des Abs. 4 lies statt über: **für**.
S. 247 Z. 7 von oben lies statt in Lübeck: in **Berlin**.
S. 264 Abs. b) Z. 4 hat zwischen versucht und dann das am Ende der Zeile gesetzte Komma zu stehen.
S. 290 muß am Ende des § 52 stehen: „Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden" — § 256 StGB.

Ortloff, Hermann,

Die strafbaren Handlungen nach Deutschlands Reichsrecht und Praxis
Handbuch für Straf- und Polizeibehörden

München 1883